I. Can. 1b. 1

222 i

Weber

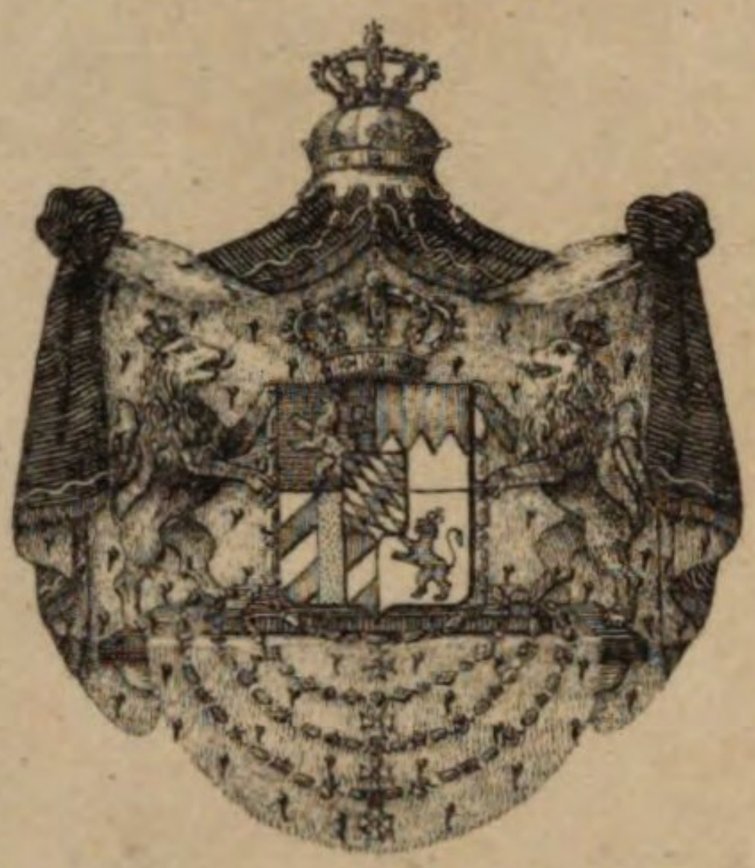

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36608500810010

<36608500810010

Bayer. Staatsbibliothek

Systematische Darstellung

des im Königreiche Sachsen geltenden

Kirchenrechts

von

D. Carl Gottlieb von Weber,

Königl. Sächs. Geheimenrath und Präsidenten des evangel. Landesconsistorii zu Dresden, Comthur des Civil-Verdienstordens.

Zweite nach der neueren gesetzlichen Verfassung gänzlich umgearbeitete Auflage.

Erster Band.

Von der

öffentlichen Kirchenverfassung

des Königreichs Sachsen.

(Kirchenstaatsrecht und öffentl. Kirchenprivatrecht.)

Leipzig, 1843.

Joh. Friedr. Hartknoch.

24.D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Darstellung

der

öffentlichen

Kirchenverfassung

des

Königreichs Sachsen

nach den neueren Gesetzen und Verordnungen

von

D. Carl Gottlieb von Weber,

Königl. Sächs. Geheimenrath und Präsidenten des evangel. Landesconsistorii
zu Dresden, Comthur des Civil-Verdienstordens.

Leipzig, 1843.

Joh. Friedr. Hartknoch.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Durch die nach Feststellung der Constitution des Königreichs Sachsen vom 4. Sept. 1831 erfolgte Umgestaltung der vaterländischen öffentlichen Kirchenverfassung, insbesondere rücksichtlich der Behörden für die Verwaltung und Rechtspflege in kirchlichen Angelegenheiten, hat der erste Theil des von mir vor 24 Jahren herausgegebenen Werks über das sächsische Kirchenrecht in letzterer Beziehung seine practische Brauchbarkeit fast gänzlich verloren, und vermag, insofern sein Inhalt größtentheils in das Gebiet der Rechtsalterthümer übergegangen, nur noch ein historisches Interesse zu gewähren.

Seit Jahren schon beschäftigte mich daher der Gedanke, daß es meine Pflicht sei, diesen Theil meines, — ohnehin im Buchhandel theilweise vergriffenen, — Werkes durch eine gänzliche Umarbeitung in Gemäßheit der neuen Gesetze und Verordnungen wieder practisch nutz- und brauchbar zu machen.

Diese Umarbeitung ist jedoch theils durch ein, bereits seit zehn Jahren mich belästigendes Augenübel, welches

mir nur die Benutzung einiger Tagesstunden zu schriftlicher Arbeit gestattet, theils vorzüglich durch die sehr erhebliche Rücksicht bis jetzt aufgehalten worden, daß zuvörderst die Vollendung der allmäligen Ausbildung und festern Bestimmung so manchen Punctes der umgeänderten Kirchenverfassung, der bei den anfänglichen Reformen schwankend oder ungewiß geblieben, abzuwarten sei. Bei dieser allmäligen Ausbildung, wozu zumal theilweise die aufhältliche Berathung und Zustimmug der Stände des Königreichs auf mehreren Landtagen erforderlich war, hat wohl auch die vaterländische Regierung sehr weise und umsichtig gehandelt, um nicht bei einer sofortigen allgemeinen Totalreform durch leicht mögliche Uebereilung Unangemessenes Neues an die Stelle des bisher Bestandenen zu setzen, und wieder Rückschritte thun zu müssen. Sehr richtig und wahr ist es, was der einsichtsvolle Staatsmann Guizot in einer Rede wegen Einrichtung des öffentlichen Unterrichts (Mai 1835) in der Französischen Deputirtenkammer bemerkt hat:

Pour se faire bien, pour se faire durablement, les choses ne se font pas si vite. Il faut absolument nous guerir du mal de l'impatience; c'est le plus grand mal peut-être, qui nous reste du dernier temps; nous avons vu commencer et finir tant de choses, nous les avons vu faire si vite, nous les avons vu defaire si vite, que nous nous laissons aller a vouloir toujours proceder de la sorte. On detruit ainsi, on ne construit pas. Quand on veut construire, quand on veut fonder quelque chose, il faut y mettre le temps de l'etude et de

la reflexion. C'est indispensable pour l'administration etc.

und gewiß hat ganz vorzüglich die Kirchenregierung letzteren Grundsatz zu beachten. — Gegenwärtig darf aber wohl angenommen werden, daß die wesentlichsten Puncte der vaterländischen öffentlichen Kirchenverfassung, — welche nach ihren bis zum Jahre **1830** bestandenen Normen in meinem früheren Werke dargestellt worden, — soweit deren Abänderung und Modification nöthig und rathsam erschienen, nunmehr, mit geringer Ausnahme, als fest geregelt und geordnet anzusehen sein, und ich habe mich daher um so mehr beeilt, die Umarbeitung des ersten Theiles jenes Werkes zu vollenden, je dringender ich dazu von mehreren, mir höchst achtbaren, Seiten aufgefordert worden bin. Auch darf ich wohl ohne Anmassung hoffen, daß für Alle, welche mit den Rechts- und Verwaltungsgeschäften des gesammten verfassungsmäßigen Kirchenwesens hiesiger Lande zu thun haben, oder überhaupt für letzteres sich interessiren, eine geordnete Uebersicht der in Bezug darauf seit der Constitution vom Jahre **1831** durch Gesetze und Verordnungen festgestellten neuen Grundsätze und getroffenen Einrichtungen nicht unwillkommen sein werde. Auf Erstere habe ich denn auch bei der innern Einrichtung gegenwärtigen Handbuchs vorzügliche Rücksicht nehmen zu müssen geglaubt, um dessen practische Nutzbarkeit zu befördern. In dieser Hinsicht schien es mir hauptsächlich nöthig, die sowohl subjectiv als objectiv begründeten Competenzverhältnisse einer jeden der neuerrichteten oder bereits früher bestandenen, aber neuerlich modificirten, Behörden für alle in's verfassungsmäßige

Kirchenwesen einschlagenden Angelegenheiten so genau und vollständig als möglich, und stets mit ausdrücklicher Beziehung auf die solche im Ganzen wie im Einzelnen bestimmenden Stellen der Gesetze und Verordnungen der betreffenden Königl. Ministerien zu bezeichnen*). Freilich waren dabei manche Wiederholungen oder wenigstens häufige Beziehungen, desgleichen manche Spaltung von an sich zusammenhängenden, aber für verschiedene Behörden gehörigen Gegenständen nicht zu vermeiden, doch glaube ich deshalb — bewandten Umständen nach — keinen Vorwurf fürchten zu müssen. — War die Regierung bei neuer Organisation der Behörden für Rechtspflege und Verwaltung im Allgemeinen jedenfalls genöthigt, die dießfallsigen Grundsätze und Bestimmungen thunlichstermaßen zu generalisiren, um sie auf die staatsbürgerlichen wie auf die kirchlichen Verhältnisse gleich anwendbar zu machen, so ist die Nothwendigkeit unleugbar, in einer Darstellung der Competenz- und Ressortverhältnisse der Behörden das speciell auf die verfassungsmäßigen Kirchenangelegenheiten sich Beziehende genau zu sondern und übersichtlich zusam-

---

*) Anmerkung. Dieß schien um so nöthiger, als in manchen sowohl älteren als neueren Gesetzen und Verordnungen die generellen Ausdrücke „Behörde," „Obrigkeit," „Inspectionsbehörde," „Verwaltungsbehörde," „geistliche Behörde," „höhere Behörde" u. s. w. ohne specielle Bezeichnung, welche Behörde, ob die untere oder die Mittelbehörde, ob der geistliche Inspector allein, oder die Kirchen- und Schulinspection, oder deren vorgesetzte Behörde darunter zu verstehen sei, gebraucht worden sind. Vergl. z. B. Allgemeine Städteordnung vom Jahre 1832 §. 272. 274. Minist.-Verordn. zum Schulgesetz 1835. §. 5. 95. 136. Erleut. des §. 47. des Schulgesetzes durch Min.-Verordn. vom 7. Juli 1836. (Cod. des Sächs. Kirchenrechts S. 407. Note 57.) Verordnung wegen der Kirchenbücher 21. Nov. 1841. §. 2. und 5. ꝛc.

menzustellen. Diesem Zweck zu genügen, habe ich, so mühsam und schwierig es auch theilweise war, nach Kräften mich bestrebt, um allgemeine Uebersicht der neuen Organisation mit detaillirter Darstellung zu verbinden. Bei letzterer ist von mir besondere Rücksicht darauf mit genommen worden, die Bestimmungen, welche über einen und denselben Gegenstand oder dieselbe Classe von Gegenständen in Gesetzen und in der zu deren Ausführung erlassenen, in der Wirkung, — der Nothwendigkeit der Befolgung, — ersteren gleichstehenden, Verordnungen der betreffenden höchsten Behörden getrennt zu finden sind, und welche resp. mehrere Confessionen oder mehrere Behörden zugleich angehen, übersichtlich vereinigt und geordnet darzustellen. — Auf die Landtags-Acten, — eine sehr reiche Quelle für die Bearbeitung der Sächsischen öffentlichen Kirchenverfassung, — habe ich mich um so häufiger zu beziehen gehabt, als dadurch so mancher Gegenstand, der früherhin gewissermaßen als Geheimniß behandelt wurde, in helles Licht gesetzt und durch öffentlichen Druck zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden ist.

Der Einmischung eigner Kritik der neuen Verwaltungs-Einrichtungen und Grundsätze rücksichtlich kirchlicher Angelegenheiten habe ich in gegenwärtiger Schrift, welche lediglich die anjetzt nach Gesetzen und Verordnungen factisch bestehende öffentliche Kirchenverfassung unseres Vaterlandes darstellen soll, fast allenthalben mich enthalten zu müssen geglaubt, jedoch mit dem Vorbehalt, ein auf vierzigjährige Erfahrung im Fache der Verwaltung der Kirchen-Angelegenheiten gegründetes freimüthiges Urtheil darüber, inwiefern es den Principien der neuen Verfas-

sung rücksichtlich mancher sehr wichtiger Puncte an Zusammenhang und Consequenz mangelt, an einem andern Orte, wenn mir Gott Leben und Kräfte erhält, auszusprechen.

Die in gegenwärtiger Schrift häufig vorkommende Beziehung auf die erste Ausgabe meines Werkes wird in der Rücksicht, wo nicht Rechtfertigung, doch Entschuldigung finden, daß bei der gedrängten Darstellung der neuen kirchlichen Einrichtungen doch auch für Diejenigen, welche eine ausführlichere und genauere Kenntniß des früher Bestandenen und seiner Gründe zu erhalten wünschen, die Angabe, wohin sie sich deshalb zu wenden haben, angemessen erschien.

Noch bitte ich bei dem Gebrauche des Buches die Nachträge am Schluß zu berücksichtigen, welche einige erst während des Drucks noch nöthig gewordene Zusätze enthalten, und mehrere unrichtig angegebene Zahlen, insonderheit der Noten, berichtigen.

Dresden, im December 1842.

D. C. G. von Weber.

Inhalt.

Einleitung.

Seite

I. Begriff und Eintheilung des Sächsischen Kirchenrechts §. 1. 1
II. Quellen desselben.
A) Hauptquellen
1) im Allgemeinen §. 2. 5
2) Insbesondere
a) von den Sächsischen Landesgesetzen und Verordnungen in Kirchensachen
α) überhaupt §. 3. 8
β) Insonderheit von den vorzüglichsten Sächsischen Kirchengesetzen und statutarischen Ordnungen §. 4. 12
b) Vom Gewohnheits-Kirchenrecht in Sachsen und von den Gesetzen des deutschen Staatenbundes §. 5. 16
B) Subsidiarische Quellen §. 6. 19
C) Rangordnung der Rechtsquellen §. 7. 21
III. Hülfsmittel des Sächsischen Kirchenrechts §. 8. . 22

Erstes Buch.

Von der öffentlichen Kirchenverfassung des Königreichs Sachsen.

(Kirchenstaatsrecht und öffentliches Kirchenprivatrecht.)

Erste Abtheilung.

Von der öffentlichen Kirchenverfassung im Innern des Königreichs.

Seite

Erstes Hauptstück.

Grundzüge ihres Ursprungs und ihrer Veränderungen überhaupt.

Erste Periode; Vor der Kirchenreformation §. 9. 28

Zweite Periode: Von der Kirchenverbesserung bis zum Jahre 1697 §. 10. 30

Dritte Periode: Vom Jahre 1697 bis zum Posner Frieden 1806 §. 11. 35

Vierte und fünfte Periode: Vom Jahre 1806 bis zum Jahre 1830, und sodann von Errichtung der neuen Constitution an bis jetzt §. 12. 37

Zweites Hauptstück.

Grundsätze über die dermaligen Rechtsverhältnisse aller Religionspartheien im Königreich Sachsen in Bezug auf den Staat und die evangelische Landeskirche.

A) Von deren Gleichstellung überhaupt §. 13. . . . 40

B) Insbesondere

I. rücksichtlich der öffentlichen Religionsübung

1) im Allgemeinen §. 14. 43

2) Nähere Bestimmungen

a) in Rücksicht der Religionsübung unmittelbar selbst §. 15. 46

b) in Rücksicht der kirchlichen Gesellschaftsrechte §. 16. . 48

II. rücksichtlich der bürgerlichen und politischen Rechte §. 17. . 60

C) Von den den Augsburgischen Confessionsverwandten vorbehaltenen Rechten und Vortheilen in Staat und Kirche §. 18. 62

Anhang: Von den Verhältnissen der Jüdischen Glaubensgenossen §. 19. 63

Drittes Hauptstück.

Von den Verhältnissen der evangelisch-lutherischen Kirche zum Staate.

Einleitung §. 20. 65

Grund und Umfang der Staatsgewalt in Kirchensachen.

1) Im Allgemeinen §. 21. 67

2) Speciellere Bezeichnung derselben rücksichtlich der evangelischen Landeskirche §. 22. 68

Seite

Viertes Hauptstück.

Von den Verhältnissen der evangelischen Kirche als Gesellschaft im Ganzen zu ihren Mitgliedern.

1) Im Allgemeinen 73
2) Insbesondere von dem Umfange der Kirchengewalt
a) überhaupt §. 24. 74
b) Von den einzelnen Hauptclassen ihrer Gerechtsame §. 25. . 76
3) Von deren subjectiven Competenz §. 26. 77

Fünftes Hauptstück.

Von der verfassungsmäßigen Ausübung der Staatsgewalt über die evangelische Kirche und der Kirchengewalt im Königreich Sachsen überhaupt.

Erster Abschnitt.

Geographische Eintheilung des Sächsischen Kirchenstaats §. 27. . . . 80

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Grundzüge der seit dem Jahre 1831 umgestalteten öffentlichen Verfassung in Bezug auf die Angelegenheiten der evangelischen Kirche.

Vorerinnerung §. 28. 83
Grundzüge der neuen öffentlichen Kirchenverfassung
1) in Rücksicht der gesetzgebenden, oberaufsehenden und vollziehenden Gewalt in Kirchensachen im Allgemeinen §. 29. . . . 86
2) Insbesondere in Rücksicht auf die Behörden für die Angelegenheiten der evangelischen Kirche §. 30. 92

Sechstes Hauptstück.

Insbesondere von der Geschäftscompetenz und den Ressortverhältnissen der einzelnen Behörden.

Erster Abschnitt.

Von den Behörden für die Rechtspflege in kirchlichen reinen Justizsachen.

A) Erster Instanz §. 31. 100
B) Zweiter oder Mittelinstanz §. 32. 111
C) Dritter oder oberster Instanz §. 33. 113
D) Von der allen Justizbehörden vorgesetzten höchsten Staatsbehörde, dem Königlichen Justizministerio §. 34. 115

Seite

Zweiter Abschnitt.

Von den Behörden für Verwaltung der evangelischen Kirchen-, Schul- und geistlichen Stiftungsangelegenheiten.

Erste Unterabtheilung.

A) Von den Verwaltungsbehörden für einige specielle rein geistliche Angelegenheiten des innern Kirchenwesens.

I. Von der Geschäftscompetenz der Behörde erster Instanz dafür, der Superintendenten in der Unterordnung unter das Landesconsistorium §. 35. 118

II. Von der Mittelbehörde, dem evangelischen Landesconsistorio, und zwar

1) von dessen Bestand und äussern Verhältnissen §. 36. 128

2) von dessen Geschäfts-Wirksamkeit

a) als selbstständig activer Verwaltungsbehörde §. 37. . . . 130

b) als berathender Behörde §. 38. 141

(Von der Oberbehörde weiter unten §. 52 ff.)

Zweite Unterabtheilung.

B) Von den Behörden für die Verwaltung aller übrigen sowohl innern als äussern evangelischen Kirchen-, Schul- und geistlichen Stiftungsangelegenheiten.

Erstes Capitel.

I. Von den Unterbehörden dafür, oder der ersten Verwaltungsinstanz, den Superintendenten und resp. Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Inspectionen in der Unterordnung unter die Kreisdirectonen.

Allgemeine Vorerinnerung §. 39. 144

Insonderheit

1) von den Superintendenten und zwar

a) von ihrer Bestellung §. 40. 149

b) von ihrer ausschließlichen Geschäftscompetenz und Amtsobliegenheiten in kirchlichen Verwaltungssachen §. 41. . . 154

c) von ihren äussern Verhältnissen theils hinsichtlich ihrer selbst, theils gegen die Kirchen-Obern §. 42. 174

2) Von den gemeinschaftlichen Verhältnissen der Kirchen- und Schulinspectionen, und zwar

Seite

a) von ihrer von Amts wegen begründeten Competenz, subjectiv betrachtet §. 43. 182
b) in objectiver Hinsicht §. 44. 187
c) von deren Verfahren bei Ausübung ihrer Geschäftscompetenz und
d) von ihren äussern Verhältnissen §. 45. 220

Anhang: Von den Competenzverhältnissen der Civil-Obrigkeit, als solcher, in gewissen kirchen- und schulpolizeilichen Angelegenheiten §. 46. 229

Zweites Capitel.

II. Von den kirchlichen Mittel-Verwaltungs-Behörden, den Kreisdirectionen (Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen), und resp. dem Consistorio zu Glauchau.

1) Von deren Bestand und Bestellung §. 47. 233
2) Umfang ihrer Amts- und Geschäfts-Verhältnisse
a) nach dem Raum ihrer Bezirke §. 48. 237
b) nach Zweck und Modalität der Geschäftsverwaltung §. 49. . . 241
c) nach den Geschäftsgegenständen §. 50. 247
3) Von ihren äussern Verhältnissen gegen Ober-, Neben- und Unterbehörden §. 51. 271

Drittes Capitel.

III. Von der Oberbehörde in kirchlichen Verwaltungssachen jeder Art, — dem Königl. Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

1) Bestand und Bestellung desselben §. 52. 275
2) Wirkungskreis desselben
a) im Allgemeinen §. 53. 277
b) Speciellere Bezeichnung
α) rücksichtlich der auf das Ministerium übergegangenen Competenz des vormaligen Königl. Kirchenraths §. 54. . . . 281
β) rücksichtlich der höhern Stellung und mehr erweiterten Geschäftskreises, als welchen letzteres Collegium hatte §. 55. . 298
3) Verhältnisse des Ministerii des Cultus bei Ausübung seiner Geschäftscompetenz, mit Bezeichnung der persönlichen Reservatrechte des Regenten selbst in evangelischen Kirchensachen §. 56. 302

Seite

Zweite Abtheilung.

Von den öffentlichen kirchlichen Verhältnissen gegen das Ausland. (Aeusseres Kirchenstaats- und öffentliches Kirchenprivatrecht.)

A) Allgemeine Bestimmungen §. 57. 314

B) Nähere Bestimmungen

1) hinsichtlich der Verhältnisse der Staats- und Kirchengewalt §. 58. 316

2) hinsichtlich der kirchlichen Privatverhältnisse vereinigter Kirchspiele verschiedenen Gebietes §. 59. 324

Einleitung.

§. 1.

I. Begriff und Eintheilung des Sächsischen Kirchenrechts.

Das im Königreiche Sachsen geltende Kirchenrecht, — im objectiven Sinne genommen, enthält den Inbegriff aller rechtlichen Verhältnisse, welche in diesem Staate rücksichtlich der kirchlichen Angelegenheiten (Kirchensachen), d. h. in Bezug auf die Religion und die kirchliche Gesellschaft (Verein zum Zweck der öffentlichen Gottesverehrung und dadurch zu religiös-sittlicher Ausbildung) [1]) durch gesetzliche Vorschriften und Verordnungen oder durch giltiges Herkommen festgestellt worden sind. Der Ausdruck: Kirchensachen (causae ecclesiasticae) wird hier im allgemeinen

---

1) Der nächste Zweck der christlichen Kirche ist offenbar auf etwas Aeusseres, auf die in sinnlich wahrzunehmender Form darzulegende gemeinschaftliche öffentliche Gottesverehrung gerichtet, demnächst aber der höhere, jedoch entferntere Zweck ihrer Wirksamkeit auf die geistigreligiöse und sittliche Bildung der Menschen. Dieß ist für das Princip der äußeren Selbstständigkeit der Kirche im Staate, welche nicht blos ein Institut von reingeistiger Beziehung ist, von Wichtigkeit. Vergl. die treffliche Recension von Alex. Müllers Handbuch des gesammten Kirchenrechts, in der Hallischen allgemeinen Literaturzeitung, Ergänzbl. 1835, Jan. no. 6, S. 45 ff. Die neuerlich von einem sehr achtungswerthen Rechtsgelehrten aufgestellte Theorie über die Frage, in wie weit die Kirche ein Rechtsobject sei, — daß nämlich die Kirche, in wie weit ihr Zweck nicht gemeinschaftlich, sondern nur im Einzelnen erreicht werden könne, keine Gesellschaft im rechtlichen Sinne sei, — hat um so weniger Anklang gefunden, als die Idee, die Wirkung zum Zwecke zu machen, jedenfalls zu falschen Schlußfolgen führen muß.

Sinne für alle und jede, die Kirche und ihre Glieder, als solche, betreffenden Angelegenheiten gebraucht. Doch hat dieser Ausdruck auch eine besondre Bedeutung in Bezug auf die im Königreiche Sachsen wegen der Competenz der dafür bestimmten Behörden (geistliche oder Consistorialbehörden) festgestellten gesetzlichen und herkömmlichen Grundsätze, wovon weiter unten (§. 28.) die Rede sein wird [2]).

Da Sachsens Einwohner der bei weitem überwiegenden Mehrzahl nach sich zu der evangelisch-lutherischen Glaubenslehre bekennen [3]), und die römisch-katholischen und griechischen, sowie die evangelisch-reformirten Confessionsverwandten in den alten Erblanden des Königreichs nur erst in neuerer Zeit gleiche kirchliche Selbstständigkeit, bis jetzt aber nur wenige oder gar keine besonderen Kirchengesetze erhalten haben, so versteht sich von selbst, daß in gegenwärtigem Handbuche hauptsächlich nur die Grundsätze des protestantischen Kirchenrechts, insoweit es die evangelisch-lutherischen Einwohner Sachsens verbindet und angeht, abzuhandeln, und die kirchlichen Verhältnisse der übrigen christlichen Glaubensgenossen nur insofern zu berühren sind, als sie mit denen der Lutheraner im Staate im Allgemeinen zusammentreffen, oder sonst mit denselben in unmittelbarer oder mittelbarer Verbindung stehen, wie dieses vorzüglich in Rücksicht der öffentlichen Rechtsverhältnisse und der gemischten Ehen stattfindet.

Wie das Kirchenrecht im Allgemeinen, so ist auch das Sächsische Particular-Kirchenrecht erstens nach der Verschiedenheit seines Ursprungs entweder ausdrückliches (geschriebenes) — durch ausdrückliche Vorschriften vermöge der höchsten Staats-

---

2) Dieser Begriff hat durch die Aufhebung der vormaligen Collegien des Kirchenraths und der Consistorien in den Sächs. Erblanden seine Anwendung keineswegs ganz verloren, da auch jetzt noch die Ressortverhältnisse der Behörden für die die Religion und Kirche betreffenden Verwaltungs-Angelegenheiten verfassungsmäßig darnach regulirt sind.

3) Nach den Tabellen des statistischen Vereins (Lieferung 15 seiner Mittheilungen vom Jahr 1842) beträgt die Bevölkerung des Königreichs Sachsen bis 1840 1 Mill. 706,276 Einwohner, nämlich 1,673,310 Lutheraner, 1855 Reformirte, 30104 Katholiken, 139 Griechen und 868 Juden.

gewalt oder vermöge der Kirchengewalt festgesetzt [4]), — oder herkömmliches (Gewohnheits-Kirchenrecht) — von den resp. Gliedern der kirchlichen Gesellschaft durch gleichförmige Beobachtung gewisser Grundsätze und Verfahrens nach und nach unter stillschweigender Genehmigung der gesetzgebenden Behörde eingeführt.

Zweitens zerfällt auch das Sächsische Kirchenrecht rücksichtlich des Gegenstandes in Kirchenstaatsrecht und Privatkirchenrecht. Ersteres umfaßt den Inbegriff der rechtlichen Verhältnisse (Rechte und Verbindlichkeiten) der kirchlichen Gesellschaft im Königreiche Sachsen zum Staate und gegen die höchste Gewalt in demselben und betrifft entweder solche derartige Verhältnisse, die sich im Inneren des Staats selbst äussern, (inneres Kirchenstaatsrecht), oder des letzteren Beziehungen gegen das Ausland in kirchlichen Angelegenheiten (äusseres Kirchenstaatsrecht). Das Sächsische Privatkirchenrecht betrifft dagegen die Rechte und Verbindlichkeiten der kirchlichen Gesellschaft in Sachsen unter sich in ihrem Inneren und ist wieder abzutheilen in das öffentliche, welches die Einrichtungen des kirchlichen Vereins im Ganzen im Verhältnisse zu seinen Mitgliedern als solchen betrifft, und in das Privatkirchenrecht im engeren Sinne, welches die rechtlichen Verhältnisse der Kirchenglieder, als solcher, unter einander bestimmt. Auch das Privatkirchenrecht ist demnächst, wie das Kirchenstaatsrecht, theils inneres, theils äusseres, je nachdem es die Rechtsverhältnisse einer kirchlichen Gesellschaft im Staate rücksichtlich ihres Inneren unter sich, oder mehrerer Kirchen im Staate gegen einander, sowohl von derselben Confession, insofern jede resp. einer besonderen Verfassung genießt, als von verschiedenem Religionsbekenntnisse, oder auch die Verhältnisse zu Kirchen des Auslandes betrifft [5]). — Insofern jedoch in den Königl. Sächs-

---

4) Der Begriff dieser Regierungsgewalten darf hier aus dem allgemeinen Kirchenrecht als festgestellt und bekannt vorausgesetzt werden, wird aber auch in den folgenden Abschnitten erläutert. Vergl. übrigens des Verfassers früheres Werk über das Sächs. Kirchenrecht, Th. 1. Abth. 1. S. 4—6 und die weiter unten in der 66sten Note zum 10ten §. angeführten Schriften.

5) Der Verfasser hat sich hier zur Rechtfertigung dieser Eintheilungsprin-

fischen Landen mehrere, an sich privatrechtliche, Verhältnisse der kirchlichen Gesellschaft auf älterer oder neuerer Uebereinkunft zwischen Regenten und den die Staatsbürger vertretenden Landständen, also auf mehrern, einseitig nicht aufzuhebenden Staatsgrundgesetzen beruhen, welche auch nach den neueren Zeitereignissen, soweit nicht rücksichtlich der älteren Verträge der Posner Friedensschluß im Jahre **1807** eine unvermeidliche Abänderung zur Folge gehabt hat, im Wesentlichen aufrecht erhalten und bestätigt worden sind, — insofern gehören dergleichen kirchliche Verhältnisse, ihrer sonstigen Natur ungeachtet, zum vaterländischen Kirchenstaatsrecht. Sie hängen mit der Staatsverfassung zusammen und müssen daher auch nach allgemeinen kirchenstaatsrechtlichen Grundsätzen beurtheilt werden. — Das sächsische Kirchenstaatsrecht und das öffentliche Kirchenprivatrecht bilden beide gemeinschaftlich die öffentliche Kirchenverfassung des Königreichs Sachsen, welche in diesem Buche dargestellt werden soll. — Endlich drittens ist in Rücksicht des Umfanges seiner Giltigkeit das Sächsische Kirchenrecht, welches entweder im ganzen Königreiche Sachsen oder wenigstens in dem bei weitem größeren Theile desselben, welchen die Sächsischen alten Erblande oder vormaligen Kreislande nebst den ihnen einverleibten Landestheilen (Hochstift Meißen mit Collegiatstift Wurzen und die fürstl. gräfl. Schönburgischen fünf Receßherrschaften) ausmachen, als gemeinschaftliche Norm gilt, von dem besonderen Kirchenrechte einzelner Theile des Königreichs, insbesondre der oberlausizischen Provinz zu unterscheiden [6]).

---

cipien auf seine frühere Darstellung des Sächs. Kirchenrechts Th. 1. Abth. 1. S. 3. Note 1. und S. 15 Note 8 zu beziehen. Man vergl. damit auch die Recension von Dr. Weiß's Grundriß der deutschen Kirchenrechtwissenschaft in der Leipziger Literaturzeitung 1831, Juli, S. 1393 flg.

6) Auch nach der allgemeinen Vereinigung des bei Sachsen nach dem Wiener Frieden verbliebenen Antheils des Markgrafthums Oberlausitz rücksichtlich der Regierungsverwaltung in Folge der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 weicht die Kirchenverfassung dieser Provinz von der der Erblande in mehrern Puncten ab, und die oberlausizischen Stände sind eifrig besorgt gewesen, solche durch besondre Uebereinkunft mit der Re-

§. 2.

II. Quellen des sächsischen Kirchenrechts,

und zwar

A. Hauptquellen.

1) Im Allgemeinen.

Die Hauptquellen (Fontes principales) des sächsischen Kirchenrechts bestehen

1) beziehungsweise aus der heiligen Schrift und den symbolischen Büchern;

2) aus den vaterländischen Gesetzen und Verordnungen über Kirchensachen, nebst den etwaigen besonderen Statuten einzelner kirchlichen Gemeinheiten;

3) aus den rechtsgiltigen Gewohnheiten und Observanzen in hiesigen Landen rücksichtlich kirchlicher Angelegenheiten;

4) aus solchen Beschlüssen des deutschen Staatenbundes, wodurch allgemeine Bestimmungen auch über kirchliche öffentliche Angelegenheiten festgesetzt worden oder künftig festgesetzt werden sollten.

Die unter 2 und 3 erwähnten Quellen sind die eigenthümlichen unseres Particularkirchenrechts.

Die subsidiarischen oder Hilfsquellen, deren wirkende Kraft und Giltigkeit erst dann eintritt, wenn die Hauptquellen keine oder nur unzureichende Bestimmungen an die Hand geben, bilden 1) die zeither sogenannten gemeinen deutschen Rechte (römisches, canonisches Recht, vormalige Reichsgesetze und gewissermaßen die ehemaligen (Conclusa corporis Evangelicorum), 2) das allgemeine oder natürliche Kirchenrecht.

Zu A. 1. Hinsichtlich der Gesetzkraft der Bibel, deren allgemeine Verbindlichkeit alle ältere Sächsischen Gesetze, ohne das alte und neue Testament zu unterscheiden, in Verfolg der Idee eines geschriebenen allgemeinen göttlichen Rechts angenommen hatten [7]), sind jetzt folgende Grundsätze des gemeinen prote-

---

gierung vom Jahr 1834, wovon weiter unten zu handeln seyn wird, aufrecht zu erhalten.

7) Gen.-Art. 1557 art. 2., Gen.-Art. 1580 art. 2., Kirchenordnung 1580 im Eingange und Tit. von beiden Consist. §. 1. 8. Tit. von Ehesachen, Mandat von verbotenen Graden 11. Mai 1623 u. s. w.

stantischen Kirchenrechts auch in Sachsen als anerkannt und bestätigt zu betrachten.

a) In Rücksicht der Glaubenslehren sollen zwar die kanonischen Bücher der heil. Schrift als göttliche Offenbarung als einzige Quelle betrachtet werden, jedoch bleibt dabei auch die Gewissensfreiheit, dieß Grundprincip der protestantischen kirchlichen Verbindung [8]), — die Freiheit, die Bibel nach Gründen innerer Ueberzeugung zu verstehen und sich zu erklären, jedem einzelnen Mitgliede der evangelischen Kirche vorbehalten, da bei'm Glauben und Denken jeder Zwang, als an sich auch moralisch unmöglich, hinwegfallen muß [9]).

b) In Ansehung der übrigen biblischen Vorschriften haben die des alten Testaments, namentlich die Mosaischen, der israelitischen Nation vorgeschriebenen, Gesetze für die Christen lediglich insofern Verbindlichkeit, als sie wegen des ihnen unterliegenden natürlichen und moralischen Grundes entweder durch freiwillige Aufnahme von Seiten der kirchlichen Gesellschaft oder hauptsächlich durch ausdrückliche Bestimmung in den Staatsgesetzen, wovon aber die Regierung aus bewegenden Gründen jederzeit dispensiren kann, Gesetzkraft erhalten haben [10]).

c) Die Bücher des neuen Testaments werden, insofern sie wirkliche Grundsätze und Vorschriften über Handlungen enthalten, welche Bezug auf Religion und Kirche haben und nicht auf vorübergegangene Zeitverhältnisse oder auf besondere Sit-

---

8) Verfass.-Urk. 4. Sept. 1831. §. 32. Vergl. die von D. Scheibler in den Jahrbüchern für Gesch. und Polit. 1832 Märzheft angeführten Stellen aus Luther's und andrer Reformatoren Schriften S. 394 ff.

9) Vergl. des verewigten Oberhofpredigers Dr. Reinhard treffliche Predigt am Reformationsfeste 1808 in seiner Predigtsammlung, VIII. 6. 2. no. 23.

10) Siehe Luther's Schrift wider die himmlischen Propheten Walch'sche Ausg. seiner Werke Th. 20. S. 204 und dessen Unterricht, wie man sich in Mosen schicken soll, ebendas. Th. 3. S. 6—11. Melanchthon Declam. Th. 1. S. 228 ff. Michaelis von den Ehegesetzen Mosis c. 3. §. 22 — 27. von Mosheim allgem. Kirchenrecht der Protest. 215. D. Reinhard's System der christl. Moral, 4te Ausgabe, B. 3. S. 351 ff. D. von Ammon's Lehrbuch der christl. relig. Moral, 4te Aufl. (1806) S. 491 ff. Deßgl. des Verfassers früheres Werk über das Sächs. Kirchenrecht, Th. 1. Abth. 1. S. 23—29.

ten des Orients sich gründen, als ächte Quelle kirchenrechtlicher Principien betrachtet, hauptsächlich jedoch nur in Bezug auf die Sacramente und die Verhältnisse der Ehe [11]). Als symbolische Bücher werden in den Sächsischen Kirchengesetzen ausdrücklich bezeichnet: a) die Augsburgische Confession vom Jahr **1530**, b) deren Apologie vom Jahr **1531**, c) die schmalkaldischen Artikel vom Jahr **1537**, d) die beiden Katechismen **Dr.** Luther's vom Jahr **1528** u. **1529**, u. e) die Concordienformul vom Jahr **1579**.— Die Visitationsartikel vom Jahr **1592** werden weder in den Landesgesetzen, noch in dem für die Kirchenbeamten vorgeschriebenen Religionseide unter den symbolischen Büchern erwähnt, werden auch nicht mehr, wie vormals, von den Geistlichen bei ihrer Anstellung unterschrieben [12]). Diese symbolischen Bücher sind als eine Quelle des vaterländischen Kirchenrechts nur a) in Bezug auf die Rechte und Verbindlichkeiten der kirchlichen Gesellschaft im Ganzen zu betrachten bei der Lehre von der Kirchengewalt, insbesondere rücksichtlich der Bestellung und Ordination der Geistlichen, der Anordnung der Kirchengebräuche und resp. der Gerichtsbarkeit in Kirchensachen, sodann b) in Bezug auf die Amtsverwaltung der Kirchen- und Schuldiener bei'm Religionsvortrag und Verwaltung der Sacramente, insofern dieselben insbesondere die darin nach der heiligen Schrift bezeugte Religionslehre nach den Kirchengesetzen hiesiger Lande als Lehrnorm bei ihren Vorträgen „zu Erhaltung reiner Lehre und christlicher Einigkeit" befolgen sollen, wozu sie noch absonderlich durch den seit dem Jahre **1601** eingeführten, und erst im Jahr **1811** abgeänderten Religionseid bei ihrer Anstellung sich verpflichten müssen [13]).

---

11) Vergl. des Verfassers nur angef. Buch. Th. 1. Abth. 1. S. 29. Note 28.

12) Neuerlich ist auch die früherhin übliche Unterschrift der symbolischen Bücher überhaupt bei der Verpflichtung der Geistlichen als überflüssig wegen Leistung des Religionseides ganz aufgehoben worden. Vergl. übrigens über die Eigenschaft der symbolischen Bücher als Quelle des protestantischen Kirchenrechts Weiß's Archiv des Kirchenrechts, Bd. II. Note 2. und Wiese's Handbuch des Kirchenrechts, Bd. III. §. 407.

13) Wegen einer anderweiten zweck- und zeitgemäßeren theilweisen Abänderung der Formel des Religionseides hat das evangelische Landescon-

§. 3.

2) Insbesondere.

a) Von den Sächsischen Landesgesetzen oder Verordnungen in Kirchensachen.

α) Ueberhaupt.

Zu A. 2. Die allgemeinen Landesgesetze und landesherrlichen Verordnungen über die Kirchensachen sind theils a) landesgrundgesetzliche, die als Verträge zwischen Regenten und Unterthanen oder den Landständen als deren Vertretern anzusehen sind, sie mögen, wie in früherer Zeit, Reversales, Religions-Assecurationen, Landtagsabschiede, Erledigung der Landesgebrechen oder ständischen Beschwerden, oder, wie in neuerer Zeit, Verfassungsurkunde und Gesetze, vom Landesherrn mit ständischer Zustimmung gegeben, u. s. w. genannt werden, theils eigentliche Kirchenordnungen und einzelne Gesetze und Verordnungen über die innere Kirchenverfassung, Kirchenpolizei und sonstige, in's Kirchenwesen einschlagende, Gegenstände, welche vom Landesregenten oder in seinem Namen verfassungsmäßig von den seine Stelle vertretenden obersten Landesbehörden nach vorgängiger Zuziehung und resp. Zustimmung der Stände, oder auch resp. in Administrativ-Angelegenheiten ohne letztere erlassen worden sind und noch erlassen werden [14]).

Ihrer Tendenz, Form und Inhalt nach bestehen die Sächs.

---

fistorium in den Jahren 1837 und 1840 ausführlichen Vortrag zum hohen Ministerio des Cultus erstattet, worauf eine hauptsächliche Entschließung der allerhöchsten Behörde in Kirchensachen noch zu erwarten ist.

14) Seit der Constitution vom Jahr 1831 ist, wie weiter unten zu erläutern sein wird (§. 29), ein wesentlicher Unterschied zwischen Gesetzen und Verordnungen, der früherhin keineswegs in solchen Maße bestand. Rücksichtlich der Wirkung und Verbindlichkeit für die Staatsbürger sind dieselben sich gleich, jedoch unter der Bedingung, daß letztere, die Verordnungen (sie mögen im Nahmen des Regenten selbst oder der Ministerien publicirt werden), nicht mit den gesetzlichen Dispositionen selbst, namentlich der Verfassungsurkunde, in Widerspruch stehen dürfen, und mit Vorbehalt der Verantwortlichkeit des Ministers, von welchem sie contrasignirt sind, gegen die Stände. Siehe insbesondere über die Verbindlichkeit der Verordnungen zu Ausführung der Gesetze ꝛc. des Referendar Milhauser's Aufsatz: Principien des Verhältnisses der Justiz zur Verwaltung, in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung ꝛc. Bd. 2. (1839.) S. 460 ff.

Kirchengesetze und Verordnungen theils aus allgemeinen, mehr oder weniger zusammenhängend geordneten Sammlungen kirchenrechtlicher und kirchenpolizeilicher Bestimmungen und Vorschriften, z. B. Kirchen- Lehr- und Schulordnungen, Synodaldecrete, Resolutionen des Landesherrn über mehrere ständische Anliegen oder Beschwerden in kirchlichen Angelegenheiten, theils aus besonderen gesetzlichen Verordnungen über einzelne, auf das Kirchenwesen Bezug habende, Gegenstände in der Form und unter dem Namen von Constitutionen[15]), Decisionen[16]), Regulativen[17]), oder von Mandaten und Gesetzen (vom Regenten selbst unterzeichnet)[18]), von Generalien oder allgemeinen Ausschreiben (vordem in Briefform an die Mittel- und Unterbehörden gerichtet)[19]), oder auch von bloßen Rescripten und neuerlich Verordnungen oder „Bekanntmachungen" der oberen Staatsbehörden, sowohl allgemeineren,

---

15) Von Churf. August's (I) Constitutionen haben auf das vaterländische Kirchenrecht insonderheit nur **Const. 22. P. I., Const. 5. 36. 38. P. II.** und **Const. 28. P. III.** Beziehung. Vergl. übrigens darüber **Dr. Haubold's** Lehrbuch des Sächs. Rechts, §. 16.

16) Dergl. gesetzl. Entscheidungen einzelner, bisher streitiger oder zweifelhafter Rechtsfragen giebt es bekanntlich vom Jahr **1661** (wovon **Dec. 8, 48, 81** und **84** ins Kirchenrecht einschlagen), vom Jahr **1746** (wovon die **29** bis **36**ste und **39**ste gleiche Beziehung haben) und vom Jahr **1785** (1786), welche letztere ausschließlich zweifelhafte Rechtsfragen **„in Consistorialibus"** betreffen, jetzt aber großentheils ihre Anwendbarkeit verloren haben.

17) Unter diesem Namen ist besonders die Vorschrift wegen der von Militärpersonen zu entrichtenden Stolgebühren vom Jahr 1785, sodann das Gesetz wegen der Aufgebote und Trauungen vom Jahr 1808, deßgl. wegen der kirchl. Rechtsverhältnisse der evangel. reform. Unterthanen vom Jahr 1818 vom vormaligen Kirchenrathe erlassen worden. Neuerlich sind mehrere gesetzl. Verordnungen unter der Bezeichnung Regulative von den Königl. Ministerien in der Gesetzsammlung publicirt worden.

18) Die seit der Verfassungsurkunde vom Jahr 1831 in dem Gesetzblatt publicirten „Gesetze" sind stets mit Zustimmung der Landstände erlassen, wodurch sie sich von den älteren unterscheiden.

19) Die Generalien ꝛc. wurden von den vormaligen oberen Landescollegien (der Landesregierung, dem Kirchenrathe, dem Geh. Finanzcollegium u. s. w.) an die ihnen untergeordneten geistl. und weltlichen Mittel- und Unterbehörden erlassen. Vergl. des Verfassers Darstellung des sächs. Kirchenrechts, **Th. 1. Abth. 1. S. 42.**

als specielleren Inhalts, selbst in Parteisachen, wodurch aber eine streitige Rechtsfrage entschieden, oder ein bereits bestehendes Gesetz nach allgemeinen Gründen und Rücksichten wegen seiner Anwendung erläutert worden ist [20]). — Alle früheren Verordnungen derjenigen vormaligen Landescollegien hingegen, welche nicht im unmittelbaren Namen des Regenten an die ihnen untergeordneten Behörden verfügten, oder welche noch jetzt zu den Mittelbehörden gehören (§. 30.), sind, insofern sie nicht ausdrücklich auf höhere Befehle sich gründen, nie als landesherrliche Vorschriften und gesetzliche Bestimmungen anzusehen, sondern können nur die Autorität von Präjudicien haben, wie solches namentlich von den Verordnungen und Entscheidungen der vormaligen Consistorien gilt, welche auch häufig mit dem Namen Rescripte in den älteren kirchenrechtlichen Lehrbüchern bezeichnet weden [21]).

Die Sammlung aller zuvor bezeichneten älteren Sächsischen Gesetze und Verordnungen, — mit Inbegriff derer über kirchliche Angelegenheiten, — welche unter dem Titel: Codex Augusteus [22]), deßgleichen letztere ausschließlich betreffend, unter

---

20) Ueber die Giltigkeit und Wirksamkeit der älteren Rescriptes siehe D. Curtius's Handbuch des Sächs. Civilrechts. Th. 1. S. 27 ff. und die daselbst angeführten Schriftsteller, deßgl. die gesetzliche Bekanntmachung vom 9. Mai 1827 wegen der im Codice Aug. aufgenommenen Decisivrescripte in der Gesetzs. 1820, S. 99. Von den neuerlich im unmittelbaren Namen des Regenten, oder von den Ministerien, oder auch von sonstigen höheren Staats- und Kirchenbehörden erlassenen und in dem Gesetz- und Verordnungsblatte publicirten „Verordnungen" siehe weiter unten §. 29.

21) Vergl. des Verf. Sächs. Kirchenrecht. Th. 1. Abth. 1. S. 49.

22) Codex Augusteus oder neuvermehrtes Corpus iuris sax. zuerst von Joh. Christ. Lünig (Leipz. 1724 fol.) in 2 Theilen veranstaltet (mit Anhang der Oberlausitzischen Gesetze), sodann fortgesetzt (contin. I.) von Rud. Christ. v. Bennigsen, 1772 fol., und späterhin (contin. II.) von D. Carl Christ. Kohlschütter im Jahr 1805, 2 Theile fol., und zuletzt (contin. III.) von D. Gottfr. Ludwig Winkler im J. 1824, 2 Theile in 4. (bis zum Jahr 1818). — Die Oberlausitzischen Gesetze und Verordnungen insonderheit sind in einer besonderen Sammlung zusammengedruckt unter dem Titel: Collection der den statum des Markgrafth. Oberlausitz in Justiz- Polizei- ꝛc. geistlichen und anderen die Landesverfassung betr. Sachen aus dem Original, theils anderen beglaubigten Urkunden

dem Titel: Corpus iuris saxonici ecclesiastici [23]) im Druck erschienen sind, haben blos die Eigenschaft von Privatarbeiten und an sich keine gesetzliche Autorität [24]). Seit dem Jahre 1818 aber (9. März) besteht auf zweckmäßige Weise die Einrichtung, daß alle neuen Gesetze und durch die obere Landesbehörde zu erlassende allgemeine Anordnungen und Vorschriften oder Bekanntmachungen, deßgleichen Decisiv-Verordnungen, welche als Norm für künftige Fälle gelten sollen, in einer fortlaufenden officiellen Gesetzsammlung für das Königreich Sachsen (seit 1831 „Sammlung der Gesetze und Verordnungen ꝛc." und seit 1835 „Gesetz- und Verordnungsblatt") abgedruckt und publicirt werden [25]). — Neuerlich sind

---

und Nachrichten zusammengetragen, Th. 1. 2. Budissin 1770. 1771. 4. Continuation zur Collection der des Markgrafth. Oberlausitz betr. Gesetze und Anordnungen, Th. 4 bis 6. Budissin 1799 bis 1824. 4. Sachregister dazu 1825. 4.

23) Erschien zuerst Dresden 1708. 4., dann Dresden und Leipzig 1735. 4. und vermehrt zu Dresden 1773. 4., nebst einer Fortsetzung Dresden 1784. 4.

24) Siehe Rescript vom 27. Oct. 1808 im Cod. Aug. Forts. III. Th. 1. S. 177. und die in vorstehender Note 20 angeführte Bekanntmachung vom 9. Mai 1827.

25) Laut allerh. Decrets vom 10. Jan. 1818 an den damaligen Geheimen Rath wurde die „Gesetzsammlung" genehmigt, und dem Hofbuchdrucker Meinhold das Privilegium zu deren Druck und Verlag ertheilt. Seit dem Jahre 1835 aber erscheint die Gesetzsammlung auf Kosten der Staatscasse und werden allen obrigkeitlichen Behörden und Beamten, die bei ihren Dienstgeschäften davon Gebrauch zu machen haben, mithin auch den Superintendenten und resp. den Geistlichen von Amtswegen Exemplare zugefertigt. Die Oberlausitz, Sächsischen Antheils, die anfangs von dieser Einrichtung der Gesetzsammlung ausgeschlossen war, wurde seit dem 12. März 1821 auch mit darunter begriffen. Vergl. übrigens Gesetz vom 6. Septbr. 1834. §. 7. und Verordnung der Min. des Innern und der Finanzen von demselben Datum §. 12. in der Gesetzsamml. 1834. S. 190. 193. Inhalts nurerwähnten Gesetzes werden, ohne weiterer Veranstaltung zu bedürfen, durch das Gesetz- oder Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht: 1) die nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom Regenten zu erlassenden und zu promulgirenden Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen; 2) die aus den Ministerien und anderen Centrallandesbehörden ergehenden Verordnungen und Bekanntmachungen, welche nicht blos örtliches oder persönliches Interesse haben. Erlasse der den Depar-

alle ältere und neuere Gesetze und Verordnungen, welche besondre Beziehung auf das Kirchen- und Schulwesen haben, in einer sehr verdienstlichen Sammlung unter dem Titel zusammengestellt worden: Codex des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchen- und Schulrechts mit Einschluß des Rechts der frommen Stiftungen und der Ehe. Unter Genehmigung des Königl. hohen Ministerium des Cultus mit Erläuterungen aus ungedruckten Verordnungen versehen. Sammt vollständigen chronologischen und alphabetischen Registern, Leipzig, Verlag von Bernh. Tauchniz. 1840. kl. Fol. 579 S.

§. 4.

β) Von den vorzüglichsten Sächs. Kirchengesetzen insonderheit und von den statutarischen Ordnungen.

Rücksichtlich der Sächsischen Gesetzgebung in Kirchensachen zeichnen sich hauptsächlich fünf Zeitperioden aus.

1) Die Regierung des Churfürsten August, segensreichen Andenkens, im 16ten Jahrh. der wegen seiner, unter Theilnahme der Landstände festgestellten, Kirchenordnungen vom Jahr 1557 und 1580 als der eigentliche Stifter der gesammten vaterländischen Kirchenverfassung anzusehen ist, wie solche seit dieser Zeit bestanden und zum Theil — unter gewissen Modificationen — noch jetzt besteht [26]).

---

tementsministerien untergebenen Verwaltungsstellen können nur ausnahmsweise mit Genehmigung der vorgesetzten Ministerialbehörde Platz in der Gesetzsammlung finden. Vergl. übrigens Verfassungsurk. §. 87. 88. und Bekanntmachung des Gesammtmin. 28. Dec. 1831. Gesetzsamml. S. 261. 366. und Mandat den künftigen Geschäftsstyl betr. 21. März 1831, ebendaselbst S. 63.

26) Die wenigen Materialien, welche Churfürst August, dieser wahre Vater des Vaterlandes, für seine Gesetzgebung in Kirchensachen in den früheren, bald nach der Kirchenverbesserung erlassenen Gesetzen vorfand (Unterricht der Kirchenvisitatoren an die Pfarrherrn im Churfürstenthum Sachsen 1528 4., abgedruckt in der Walch'schen Ausgabe von Luther's Werken, Th. 10. S. 1902 ff., sodann Herzog Heinrich's Kirchenordnung 1539. 4. Churf. Friedrich's Constitution des Consistoriums zu Wittenberg 1542. 4. Herzog Morizens neue Landesordnung 1553. 4. Entwurf einer allgemeinen protestantischen Kirchenordnung 1545 ꝛc. — (siehe Seckendorf, Hist. Lutheran. C. III. §. 109. S. 522 — 536 —), waren sämmtlich sehr unvollständig. Die

2) Die Regierung Johann Georg's des I. und des II. unter welcher manche kirchenrechtliche und kirchenpolizeiliche Puncte hauptsächlich durch die Erledigung der Landesgebrechen vom Jahr **1612** und **1661** auf Anliegen oder Beschwerden der Landstände und durch die Synodaldecrete vom Jahr **1624** und **1673** in Folge der gehaltenen allgemeinen Kirchenvisitationen genauer bestimmt und modificirt, auch durch die Eheordnung vom Jahr **1624** die früheren Vorschriften über eheliche Verhältnisse vom Jahr **1580** wiederholt und eingeschärft worden sind.

3) Die Zeitperiode von der Confessionsveränderung des regierenden Hauses bis zur Regierung Friedrich August's des III. — welche vorzüglich um deßwillen merkwürdig ist, weil durch die feierlichen Religionsversicherungen der Sächsischen Regenten, Churfürst Friedrich August's des I. und seiner Nachfolger, in Mandaten für die Unterthanen überhaupt und in Reversalen und Assecurationen für die Landstände insbesondre [27]) die bis zum Jahr **1806** durchgängig bestandene und auch nachher nach dem Pos'ner Frieden im Hauptwerke völlig erhaltene evangelische Kirchenverfassung hiesiger Lande grundgesetzlich normirt, und die Gesetzgebung selbst in evangelischen Kirchen- Schul- und Stiftungssachen nebst der obersten Leitung der kirchlichen Verwaltung zur Beruhigung der evangelischen Staatsbürger einer evangelischen höchsten Staatsbehörde kraft besonderen ausdrücklichen Auftrags der Landesregenten übertragen worden ist [28]).

Augusteische Gesetzgebung selbst begreift drei Hauptgesetze: a) die Landesordnung vom 1. Oct. 1555. (Cod. Aug. Th. 1. S. 43 ff.), b) die Gen.-Artikel von 1557 (ebendas. S. 435 ff.), c) die weit ausführlichere Kirchenordnung vom 1. Jan. 1580, (ebendas. S. 455 — 759 und theilweise in Corp. i. e. sax. S. 1 — 256, wie im Cod. des sächs. Kirchenrechts S. 1—52.). Sie besteht aus neun Theilen, wovon die Kirchenagende, das Gesetz über die Anstellung und Rechte der Kirchendiener und die 44 General-Artikel über Lehrvertrag, geistl. Amtsverwaltung, Einkommen der Kirchen- und Schuldiener, Verhältnisse der Parochianen, der Kirchengüter und Stiftungen ꝛc. noch jetzt als Grundlage der Kirchenverfassung anzusehen sind.

27) Siehe Cod. Aug. Th. 1. S. 346 ff. 369 ff. Corp. i. e. sax. S. 300. 417 ff. In den Landtagsacten wurden diese Religionsversicherungen seit dem Jahr 1705 bis 1830 ein stehender Artikel.

28) Vergl. des Verfassers Darstellung des sächs. Kirchenrechts, Th. 1.

Von dieser Behörde sind in dieser Periode, — resp. unter ausdrücklicher Genehmigung der Regenten selbst, auch für das Privat-Kirchenrecht einige Generalverordnungeu über das Schulwesen (22. Mai und 1. Sept. 1713, 20. Nov. 1724, 2. April 1734) über die Verwaltung der Kirchen- und Stiftungsverein, (19. Nov. 1727, 30. Sept. 1729, 2. Sept. 1737), über die Armenversorgung (5. April 1729, 28. Dec. 1733, 9. Nov. 1748) und über die Sonntagsfeier (2. Aug. 1749, 9. April 1750) erlassen worden.

Sodann erscheint

4) die Regierung Friedrich August's des III., des Gerechten, als eine ziemlich reichhaltige Quelle des vaterländischen Kirchenrechts, indem man in Ansehung der wichtigsten Gegenstände, welche auf das Kirchen- und Schulwesen Beziehung haben, sich bemühte, durch allgemeine Gesetze von größerem Umfange die bemerkten Lücken der bisherigen Gesetzgebung auszufüllen, Unbestimmtheiten und Zweifel zu heben, ältere Vorschriften nach den Verhältnissen der neueren Zeit und nach den Principien des natürlichen Kirchenrechts zu modificiren und zu verbessern, und überhaupt das Beste des Kirchenstaats durch gemeinnützige Einrichtungen zu befördern. Zum Belege dienen, abgesehen von einigen Gesetzen, welche durch die neuere Verfassung ihre Wirksamkeit ganz verloren haben [29]), mehrfache Resolutionen auf ständische Anliegen und Beschwerden in Kirchensachen seit dem Jahre 1766 bis 1827, die Entscheidung zweifelhafter Rechtsfragen in Consistorialibus vom Jahr 1785 (1786 publicirt), die Generalverordnung wegen der von den Superintendenten über die Kirchen- und Schuldiener zu führenden Aufsicht und wegen der Candidaten-Prüfungen vom 19. Dec. 1788 und 16.

Abth. 1. S. 67 ff. und Klüber's öffentl. Recht ꝛc. §. 49. Die Verfassungsurkunde vom 4. Sept. 1831 hat diese frühern Grundgesetze im allgemeinen dadurch bestätigt, daß sie §. 41 und 57 den allseitigen Fortbestand des bisherigen landesherrlichen Auftrags in allen evangelischen Kirchenangelegenheiten an eine höchste Staatsbehörde evangel. Confession ausdrücklich zusichert, so daß erstere immer noch die Grundlage der dießfallsigen Verfassung bleiben.

29) Z. B. das Regulativ wegen der Gränzen der geistl. und weltl. Gerichtsbarkeit vom Jahr 1781 (1782) u. s. w.

Dec. 1791, die Anweisung wegen besserer Einrichtung der Kirchenbücher vom 18. Febr. 1799, das Regulativ wegen der geistlichen Amts-Ersetzungskosten ꝛc. vom 18. Febr. 1799, die Generalien wegen der Beerdigungen vom 13. Febr., 15. Juni 1801 und Jan. 1807, das Regulativ wegen des Aufgebots und der Trauungen vom 15. Jan. 1808, das Generale wegen Abnahme und Einrichtung der Kirchenrechnungen vom 26. März 1810; wegen Beobachtung der Sonntagsfeier vom 24. Juli 1811, die treffliche Schulordnung vom Jahr 1773 und die Generalien zu deren Erläuterung vom Jahr 1805, 1811 und 1816, die Gesetze wegen Regulirung der kirchl. Rechtsverhältnisse der reformirten und der römisch-katholischen Glaubensgenossen vom 7. Aug. 1818 und 19. Febr. 1827, und wegen der Confessions-Veränderungen vom 20. Febr. 1827 ꝛc. Die letzte höchst wichtige Periode bildet

5) Die Regierung des verewigten Königs Anton, des Gütigen, und Sr. Majestät des jetztregierenden allgeliebten Königs Friedrich August des IV., unter welchen bei den allgemeinen Ständeversammlungen seit dem Jahre 1830 nicht allein die ganze öffentliche Kirchenverfassung unseres Vaterlandes umgestaltet, sondern auch mehrere Gegenstände des Privatkirchenrechts ausführlich berathen und gesetzlich festgestellt worden sind, wie insonderheit der reiche Inhalt der Gesetzsammlung vom Jahr 1831 bis 1842 beweist.

Nächst den allgemeinen Landesgesetzen und Verordnungen über Kirchensachen gehören zu dieser Classe von eigenthümlichen Hauptquellen des sächs. Kirchenrechts noch die besonderen statutarischen Ordnungen für einzelne kirchliche Gemeinheiten, nach welchen, — als vertragsmäßigen, von der Staats- oder Kirchenregierung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Normen, — die kirchlichen Rechtsverhältnisse dieser Gemeinheiten entweder überhaupt oder rücksichtlich gewisser besonderer Puncte beurtheilt und gerichtet werden müssen. Der Grund ihrer Gltigkeit und Beibehaltung liegt in der Autonomie, welche vom ersten Ursprunge der christlichen Kirche an die Kirchengemeinden in Ansehung ihrer gesellschaftlichen Einrichtung und Verfassung ausgeübt, und die Kirchenreformatoren des 16ten

Jahrh., so wie die Landesregenten selbst, — zum Theil unter zweckmäßiger Beschränkung und Modification, — dadurch bestätigt haben, daß sie dergleichen — nicht selten nur auf Tradition oder Herkommen beruhende — Normen von Regierungswegen sammeln und aufzeichnen ließen, oder daß nach denselben in den oberen Landescollegien rechtliche Entscheidungen erfolgten. — Solche statutarische Normen enthalten unter anderen die von landesherrlichen Commissarien verfaßten Kirchen- Pfarr- und Schulmatrikeln, wovon im Privatkirchenrechte zu handeln ist.

§. 5.

b) Vom Gewohnheitskirchenrechte in Sachsen und von den Gesetzen des deutschen Bundes.

Zu A. 3. Die zweite eigenthümliche Hauptquelle des Sächs. Kirchenrechts, Kirchengewohnheiten und Observanzen (Herkommen), sind solche Rechtsnormen in Kirchensachen, welche durch die als nothwendig angesehene Gleichförmigkeit mehrerer, an sich vernünftiger und während eines Zeitraumes von **31** Jahren **6** Wochen **3** Tagen oder resp. von **40** und mehr Jahren ohne Abweichung wiederholter Handlungen unter Einwilligung oder Zulassung des Regenten geltend geworden sind [30]). Kirchliche Observanz (Herkommen) ist nur als eine Untergattung der kirchlichen Gewohnheiten anzusehen, welche jedoch weniger von jenem fixirten Zeitverlaufe abhängt und nicht allemal auf der Genehmigung der Staats- oder Kirchenregierung, sondern nach Beschaffenheit des Gegenstandes auch blos auf der ausdrücklichen oder stillschweigenden Einwilligung der kirchlichen Gemeinheit beruht, welche sie angeht [31]). Es kommt hierbei auch nicht stets auf mehrere wiederholte gleichförmige

---

30) Sächs. Landrecht, Bd. 1. Art. 29. 38. (constit. Churf. August P. II. Const. V.); Carpzov Jurisprud. For. P. II. Const. III. Def. 21. 22. und Constit. V. Def. 1—4; Curtius a. a. O. Th. 1. Einleit. S. 32.

31) Vergl. J. H. Böhmer (Dethlof); de observantia eccles. Halle 1707. 4. G. L. Böhmer, princ. iur. can. C. II. S. 3. Tit. V. §. 230. Aug. Ben. Carpzov (F. Rudloff), diss. de Observantia. Lips. 1674. 4. c. 1. §. 4. c. V. §. 8. und die das. angef. Schriften, deßgl. die Grundsätze von der Consuetudo in D. Gottschalk, sel. discep. For. T. 2. c. 29.

Handlungen an, sondern es kann zur Feststellung und Verbindlichkeit einer solchen Observanz sogar eine einzige oder zwei, in der Meinung der Nothwendigkeit unternommene und nicht widersprochene Handlungen, woraus sich der Consens der Kirchenglieder oder auch der Kirchenobern schließen läßt, hinreichend sein [32a]). Nur muß jedoch auch hier, sobald der Gegenstand des Herkommens eine Tendenz gegen die Gerechtsame der Kirche selbst oder einer ihr gleich zu achtenden frommen Stiftung hat, jedenfalls auch ein Zeitverlauf von **40** Jahren (das **Quadriennium restitutionis** noch ungerechnet) hinzukommen [32b]).

Der Grund der verbindlichen Kraft und Gesetzähnlichkeit der Kirchengewohnheiten und Observanzen beruht nach vorstehendem Begriff im Allgemeinen auf der im vorigen §phen erwähnten Autonomie der Kirchengemeinden und somit darauf, daß sie erstlich das Gepräge von stillschweigenden Verträgen haben zwischen denen, welche die Handlungen vornahmen und denen, welche sie haben geschehen lassen [33]); sodann daß auch — nach Verhältniß des betreffenden Gegenstandes — die Staats- oder Kirchenregierung oder die kirchliche Gemeinheit selbst entweder

---

32a) Appellationsgerichts-Urthel in Sachen der Gärtner und Häusler zu Rhäniz, — die Hüfner das. wegen geistl. Bauanlagen vom 25. Aug. 1828.

32b) Const. Churfürst August P. II. c. V. Vergl. auch D. Gottschalk Sel. disc. for. T. II. c. 8. Ueber die Fragen, ob gerichtliche Handlungen zu Feststellung einer Gewohnheit und Observanz nöthig, oder auch auffergerichtliche Handlungen hinreichen, und wer im Fall ihrer Verneinung den Beweis ihrer Giltigkeit zu führen habe, siehe des Verf. Darstellung des Sächs. Kirchenrechts, Th. 1. Abth. 1. S. 84 ff. Neuerlich hat das Oberappellationsgericht den Grundsatz angenommen, daß keine durch gerichtl. Entscheidung bestätigte Handlungen erforderlich seien. Siehe Gesetzblatt, 1836. S. 270. unter I. Nach eben dieser Bekanntmachung des höchsten Gerichtshofs vom 6. Aug. 1836 steht dasselbe die Existenz von mindestens 3 Fällen, in welcher einer behaupteten Observanz nachgegangen worden, wie bei der Verjährung, als erforderlich an, um ein Gewohnheitsrecht rechtlich zu begründen.

33) l. 35. D. de legibus. J. H. Böhmer Jus. eccl. Prot. c. 1. T. IV. §. 23. Die Kirchenregierung hat in Sachsen nach der Reformation von jeher vorzüglich die Normirung der in das gesellschaftl. Interesse

ausdrücklich oder stillschweigend — eingewilligt hat [34]). — Bei Observanzen, welche ausdrücklichen gesetzlichen Dispositionen entgegen stehen, ist jedenfalls die ausdrücklich oder auf völlig schlüssige Weise stillschweigend zu erkennen gegebene Genehmigung des höchsten Gesetzgebers erforderlich [35]).

Als den Gewohnheiten und dem Herkommen in der Wirkung ziemlich ähnlich ist auch der Gerichtsbrauch, d. h. die bei den Justizbehörden angenommenen Meinungen und Grundsätze, wornach diejenigen Rechtsfälle und Rechtsgeschäfte, in Rücksicht deren keine ausreichenden gesetzlichen Bestimmungen vorhanden sind, beurtheilt und entschieden zu werden pflegen, — anzusehen, so wenig auch dessen Autorität in den Sächsischen Gesetzen selbst Bestätigung gefunden hat [36]). — Auch bei den Verwaltungsbehörden tritt in Fällen unausreichender gesetzlicher Bestimmungen bei Beurtheilung und Entscheidung von Verwaltungsgegenständen die Praxis an der ersteren Stelle und mit gleicher Wirkung für die Staatsangehörigen, wie der Gerichtsbrauch bei den Justizbehörden.

Meinungen einzelner Theologen und Rechtslehrer haben

---

der Kirchengemeinden einschlagenden Verhältnisse der Autonomie derselben überlassen zu müssen geglaubt, was freilich nicht selten auch nachtheilig für die gute Sache gewirkt, und zu vielen Streitigkeiten in den Gemeinden Anlaß gegeben hat, und noch gegenwärtig manche wohlthätige Verbesserung in einzelnen Gemeindeverhältnissen sehr erschwert.

34) Vergl. die allgemeine Bestimmung in der Appellationsgerichtsordnung vom 7. Oct. 1605. Cod. Aug. T. 1. S. 1235.

35) Bekanntlich enthalten sehr viele unsrer Kirchengesetze insonderheit über privatrechtl. Verhältnisse den ausdrücklichen Vorbehalt: „insoweit nicht ein Anderes hergebracht.“ Dahingegen ist es bei Observanzen der obigen Art zu ihrer Giltigkeit nicht hinreichend, wenn solche blos zur Cognition der landesherrlichen Mittelbehörden (früher der Consistorien), — nicht der obern gesetzgebenden Behörde selbst, — gelangt und ohne Abänderung geblieben sind. Dieß ist in Berichten der vormaligen königl. Landesregierung vom 30. März 1749 und 7. Nov. 1808 und des vormaligen königl. Kirchenraths vom 25. Jan. 1811 zur höchsten Behörde auseinandergesetzt, und von letzterer anerkannt worden.

36) Erled. der L. Gebr. 1661. Tit. von Justizsachen §. 49. Mand. 4. Aug. 1712. Cod. Aug. T. 1. S. 227. 1806. Das wichtigste Werk für den älteren Gerichtsbrauch in Kirchensachen ist Carpzov's Jurisprud. consist. und demnächst D. Küstner's Ausgabe von D. Deyling Prud. past.

an sich, und so weit sie nicht auf deutliche Gesetze sich gründen, niemals verbindende Kraft für den Richter, sondern sind und bleiben lediglich Autoritäten, deren Gewicht von dem Gehalte ihrer Gründe abhängt.

Zu A. 4. Anlangend die Beschlüsse des Deutschen Staatenbundes, so müssen dieselben in jedem einzelnen Staate verfassungsmäßig publicirt werden, um darinnen gesetzliche Kraft zu erhalten, treten aber auch sofort mit dieser vom Regenten verfügten Publication in Wirksamkeit, ohne daß die Regierung in Ausführung derselben durch die ermangelnde Zustimmung der Stände behindert werden kann[37]). (Verfassungs-Urkunde §. 89.).

§. 6.

B. Subsidiarische Quellen des Sächsischen Kirchenrechts.

Zu B. 1. Die sogenannten gemeinen Deutschen Rechte, d. h. das recipirte Römische und canonische Recht, und die vormaligen Deutschen Reichsgesetze und Rechtsbücher des Mittelalters, endlich in gewisser Hinsicht die Conclusa des ehemaligen Corporis Evangelicorum gelten auch nach erfolgter Auflösung der vormaligen Deutschen Reichsverfassung und Bildung eines neuen Deutschen Staatenbundes noch als Hilfsquellen des vaterländischen Kirchenrechts, insoweit sie auch in Sachsen von den Regenten promulgirt oder als Landesrecht stillschweigend aufgenommen und nicht ausdrücklich abgeändert oder aufgehoben worden sind[38]). Die im Römisch-Justiniani-

37) Verfassungsurkunde 4. Sept. 1831. §. 80. Zur Zeit enthält der Grundvertrag des Deutschen Bundes vom 3. Jan. 1815 nur einen einzigen Artikel, der in die kirchlichen Verhältnisse einschlägt, und die bürgerliche Gleichstellung aller christlichen Confessionsparteien betrifft, die aber in Sachsen bereits früher gesetzlich festgestellt worden war.

38) Ueber die Richtigkeit dieses Grundsatzes, den manche Rechtslehrer zur Zeit des Bestandes des Rheinbundes (wegen des Inhalts des Art. 2. der Conföderations-Acte) bestritten hatten, siehe des Verfassers Darstellung des Sächs. Kirchenrechts, Th. 1. Abth. 1. S. 93 — 103. Die Sächs. Justizbehörden, namentlich auch die vormaligen Consistorien sind auf die gemeinen Rechte als subsidiarische Rechtsquellen ausdrücklich mit verwiesen worden. Kirchenordnung 1580. Tit. von beiden Consist. §. VIII. Appellationsgerichts-Ordnung 7. Oct. 1605. Oberhofgerichts-Ordnung 1548, 1550 im Cod. Aug. T. 1. S. 637, 1235, 1284, 1340.

schen Rechte erhaltenen Kirchengesetze sind jedoch nur dann wirklich anwendbar, wenn sie eines Theils durch das spätere canonische Recht nicht abgeändert worden, anderen Theils weder den unumstößlichen Gesetzen der Vernunft widerstreiten, noch ihren Gründen nach lediglich auf Staats- und Kirchenverfassung des Römischen Kaiserreichs beruhen. Gleichermaßen tritt die subsidiarische Anwendbarkeit des canonischen Rechts nur da in evangelischen Kirchensachen ein, wo die Gründe seiner Bestimmungen weder den Grundsätzen der evangelischen Confession und der hergestellten Gewissensfreiheit, noch den Einrichtungen der vaterländischen protestantischen Kirchenverfassung, noch den Urprincipien des Naturrechts entgegenstehen [39]). Demnächst ist in Sachsen die Anwendung des canonischen Rechts bei Eheprocessen, wenn der Beklagte katholischer Confession ist, auch dem evangelischen Ehegericht gesetzlich vorgeschrieben [40]), wie sich solche bei Ehestreitigkeiten beiderseits katholischer Parteien von selbst versteht.

Von den vormaligen Deutschen Reichsgesetzen können in Kirchensachen in Sachsen nur wenige, die auf die öffentlichen Verhältnisse Bezug hatten, und der Sächs. Kirchenverfassung mit zur Grundlage dienten, als Hilfsquelle in Anwendung kommen, sowie von den conclusis corporis evangelicorum nur diejenigen, welche auch in Sachsen vordem ausdrücklich publicirt [41]) oder

---

39) Vergl. J. H. Böhmer, de praxi iuris canonici in terris Protestantium, Halle 1713, und: de media via in studio et applicatione iuris canonici inter Protest. tenenda, 1713 — in s. Exercit. ad Pand. T. 1. S. 344. — Aug. Ludw. Schott, de auctoritate iuris can. inter Evang. recepti, eiusque usu apte moderando, Erlangen 1781. Küstner zu Deyling S. 130 ff. — Von Carpzov findet man häufig die Grundsätze des canonischen Rechts sehr unpassend auf Sächs. Verhältnisse angewendet.

40) Gesetz über privil. Gerichtsstände 28. Jan. 1835. §. 57. Gesetzsamml. S. 86. cod. d. Sächs. Kirchenrechts S. 380. — Vergl. D. Carl v. Weber Abh. über beständige Sonderung von Tisch und Bette nach canonischem Recht, 1839, in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, Th. 2. S. 6 bis 43. — Siehe auch Mand. vom 19. Febr. 1827. §. 23. 61. Cod. d. S. Kirchenrechts S. 277. 280.

41) Z. B. wegen Einrichtung des Osterfestes; siehe Cod. Aug. Forts. I. S. 174. 183. Forts. II. Th. 1. S. 167.

bisher herkömmlich als Gesetz beobachtet worden sind [42]). — Allenthalben, wo positive Bestimmungen jeder zuvorbeschriebenen Art fehlen oder unzulänglich befunden werden, tritt als entscheidende Hilfsquelle des Sächs. Kirchenrechts das natürliche oder allgemeine Kirchenrecht um so mehr ein, als eines Theils die Kirchenreformatoren des 16. Jahrhunderts, dessen Grundsätze als Hauptbasis des gemeinschaftlichen protestantischen Kirchenrechts deutlich erklärt und angenommen hatten, anderen Theils die Religionsrechte der einzelnen Mitglieder des Kirchenvereins im Staate zu den unveräusserlichen Rechten der Menschheit gehören [43]).

§. 7.

Rangordnung der vorangeführten Rechtsquellen.

Die Frage, welche Rangordnung der Autorität unter vorbemerkten verschiedenen Quellen des vaterländischen Kirchenrechts stattfinde, ist dahin zu beantworten, daß Gegenstände des Kirchenstaatsrechts und öffentlichen Privatkirchenrechts zuvörderst nach den etwa auf Sachsen besondere Beziehung habenden Grundgesetzen des deutschen Staatenbundes, sodann nach den Landesgrundgesetzen, hauptsächlich der neueren Verfassungsurkunde und dießfallsigen wohlbegrün-

---

42) Z. B. der Beschluß wegen der sogenannten Unterscheidungsjahre vom 22. Apr. 1752. Gluek Praecogn. iurisprud. eccl. S. 100. Note 1.

43) Vergl. Wiese, Handbuch des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts, Th. III. Abth. 1. S. 43 ff. — So sehr es übrigens zu bedauern ist, wenn die positiven Hauptquellen des Kirchenrechts nicht allenthalben dem rein rationellen Kirchenrechte völlig angemessen sind, so kann doch ersteres in dem Handbuche eines Particularkirchenrechts, welches für die praktische Anwendung desselben bestimmt ist, als Entscheidungsquelle nicht höher gestellt werden, als hier geschehen ist, zumal da freilich die bisher bekannten Systeme des allgemeinen Kirchenrechts noch sehr verschieden in ihrer Grundlage und Principien von den theoretischen Schriftstellern aufgestellt werden. — Der Verfasser glaubt dieß gegen die Ansicht eines früheren Recensenten seiner Darstellung des Sächs. Kirchenrechts bemerken zu müssen, dessen Tadel derselben dahin gerichtet war, daß solche nicht blos nach dem Systeme des rationellen Kirchenrechts entworfen sei.

deten Herkommen, — wo aber diese keine ausreichende Bestimmungen an die Hand geben, — nach den vormaligen deutschen Reichsgrundgesetzen, demnächst nach den auch in den symbolischen Büchern unserer Kirche anerkannten Principien des allgemeinen Kirchenrechts zu beurtheilen sind. — Bei Beurtheilung und Entscheidung rein privatrechtlicher Gegenstände hingegen müssen zuerst etwanige statutarische Ordnungen und rechtsgiltiges besonderes Herkommen, alsdann die Landesgesetze und allgemeineren Landesgewohnheiten, hiernächst — bei deren Ermangelung oder Unzulänglichkeit — die gemeinen Deutschen Rechte — nach obiger näheren Bestimmung, wobei — wenigstens in der Regel — das canonische Recht dem Römischen vorgeht, endlich, wenn vorbenannte Quellen unzureicheud oder unanwendbar sind, allenthalben das natürliche Kirchenrecht berücksichtiget werden [44]). Noch ist in Rücksicht des Umfangs der Kraft und Gültigkeit insbesondere der Landesgesetze und Verordnungen der Unterschied zu bemerken, daß mehrere der älteren, namentlich die Kirchenordnung vom Jahre **1580**, die Synodaldecrete u. s. w. in dem Oberlausitzischen Landestheile, der zur Zeit der Publication jener Gesetze noch nicht zu dem Sächsischen Staate gehörte, und auch nachher großentheils seine besondere Rechtsverfassung behalten hat, keine allgemeine positive Anwendbarkeit haben. Seit der neuen Verfassung ist die Gesetzgebung im Allgemeinen auch für die Oberlausitz mit der der alten Erb- oder Kreislande gemeinschaftlich.

§. 8.

III. Hilfsmittel des Sächsischen Kirchenrechts.

Nächst den Quellen unseres Kirchenrechts kommen die bei dessen Studium und Anwendung unentbehrlichen und demselben insbesondere eigenthümlichen Hilfsmittel in Betracht, worunter die Geschichte des Sächs. Staats und hauptsächlich dessen Kirchengeschichte den ersten Platz einnimmt, insofern sie in den Stand setzt, den Ursprung und die Gründe der

---

44) Vergl. vorstehende Note 43.

vaterländischen Kirchengesetze, die Ansichten ihrer speciellen Urheber u. s. w. richtig zu beurtheilen und dadurch auch zu der richtigen und zweckmäßigen Anwendung derselben beiträgt[45]). Ein zweites Hilfsmittel ist die Literärgeschichte und Literatur des vaterländischen Kirchenrechts.

Erst spät nach der Kirchenverbesserung fing man in Sachsen an, das Kirchenrecht des Landes als eine eigene Wissenschaft zu behandeln, und seine Eigenthümlichkeiten, jedoch immer nur in Verbindung mit dem gemeinschaftlichen Kirchenrecht der Protestanten und selbst mit dem canonischen Rechte überhaupt — sowohl durch einzelne, vorzüglich akademische, Abhandlungen über besondere Puncte und Gegenstände desselben, als durch ausführlichere Schriften von größerem Umfange darzustellen. Die erste ziemlich vollständige Bearbeitung lieferte bekanntlich Bened. Carpzov (geb. **1595**) ein ausgezeichnetes Mitglied der Spruchcollegien zu Leipzig, wie nachher der Landesregierung, des Appellationgerichts und des Oberconsistoriums zu Dresden († **1666**), in einer nach den Begriffen und Abtheilungen des Römisch-Justinianischen Rechts geordneten Sammlung theoretisch-praktischer Materialien unter dem Titel: **Jurisprudentia ecclesiastica seu consistorialis**[46]). — Zeichnet sich sein Werk allerdings durch Gelehrsamkeit und Belesenheit aus, so enthält es doch auch wegen Anhänglichkeit an die fremden Rechte bei'm Mangel tiefer eingehender Kritik ihrer Principien und deren Anwendbarkeit durch Vergleichung mit den unumstößlichen Grundsätzen des natürlichen Kirchenrechts sehr viele

---

45) Ein Hauptwerk für die Sächs. Kirchengeschichte ist das bekannte Werk von Veit Ludw. von Seckendorf de Lutheranismo ꝛc. Frankf. am M. **1692**, Fol. ꝛc., was aber nur bis zum J. **1546** geht. Eine vollständige Sächs. Kirchengeschichte, woran es bei manchen einzelnen schätzbaren Materialien und Beiträgen noch immer mangelt, wäre ein sehr verdienstliches Werk. Vergl. wegen ersterer die in des Verfassers Darstellung des Sächs. Kirchenrechts Thl. **1**. Abth. **1**. S. **114** ff. angef. Schriften.

46) Zuerst Hannover **1645**, dann Leipz. **1653**, **1665**, **1673**, Dresden **1695**, Leipz. **1708** Fol., zuletzt mit den zuerst **1718** erschienenen sehr brauchbaren Zusätzen des Hofraths und Oberconsistorialraths **D.** Andreas Beyer zu Leipzig, **1721**. Fol.

irrige und unhaltbare Ansichten, welche auch — ihrer resp. Berichtigung von Seiten auswärtiger Rechtslehrer, eines Brunnemann, Chr. Thomasius, G. G. Titius und vorzüglich Just. Henn. Böhmer's [47]) ꝛc. ungeachtet — zum Theil noch lange in der Praxis der Sächs. geistl. Behörden, so wie in den Schriften und Abhandlungen der Sächsischen Kirchenrechtslehrer, vorzüglich aus Anhänglichkeit an eine mißverstandene Orthodoxie, sich erhalten haben. Es ergiebt sich das aus den zunächst auf Carpzov gefolgten systematischen Bearbeitungen des vaterländischen Kirchenrechts durch Prof. Joh. Carl Naevius zu Wittenberg [48]), sowie des Herz. Sächs. Merseb. Hofraths Jul. Bernh. von Rohr [49]) und des Superint. und Prof. der Theol. zu Leipzig Dr. Salomo Deyling. Das letztere Werk: Institutiones prudentiae pastoralis etc. (Leipz. 1779. 8.), — an sich hauptsächlich für Theologen, um sie wegen der geistlichen Amtsverwaltung zu belehren [50]), bestimmt,

---

47) J. H. Böhmers Jus eccl. Prot. T. I. — V. 1714 — 1736. 4. (4te Ausg. Halle 1738. 4.), so wie sein Jus parochiale sind auch für das Sächs. Kirchenrecht noch immer von Wichtigkeit.

48) Sein Jus Clericorum oder das Priesterrecht, Wittenberg 1708. 1713. 8. 286 S., umfaßt ziemlich die meisten Hauptmaterien des gemeinen Kirchenrechts mit Beziehung auf die besonderen Sächsischen Kirchengesetze und die Praxis insbesondere der damaligen Wittenberger Justizbehörden. Damit steht auch sein Jus conjugum oder das Eherecht, welches auf gleiche Weise behandelt ist (Chemn. 1716. 8. 990 S.), in Verbindung.

49) v. Rohr, vollständiges Obersächsisches Kirchenrecht, Frankf. und Leipz. 1723. 4. 966 S. Es begreift das Churs. und Herzogl. Sächs. Recht.

50) Gleichen beschränkteren Zweck haben die späteren Schriften einiger Sächsischen Geistlichen, die wir hier zu bemerken haben. (J. E. Rothe, Pf. zu Altensalze) Pastoralklugheit nach den Churf. Sächs. Kirchengesetzen ꝛc. Leipz. 1786. 8. 135 S. — Wilh. Friedr. Kunze, Pfarrer zu Dippoldiswalde, Praktische Anweisung zu Anwendung der Kirchenrechte in Churs. Landen ꝛc. Dresden 1789. 8. 499 S. nebst Supplementen dazu, Dresden 1791. 8. 188 S. M. J. E. Ziseger, Pf. zu Burgchemnitz, Handbuch für angehende Prediger und Candidaten des Pred.-Amts, besonders im Churs. Sächsischen, Leipz. 1790. 8. 432 S. J. P. Chr. Philipp, Diac. zu Zeitz, Wörterbuch des Churs. Kirchenrechts ꝛc. Zeitz 1803. 8. 582 S. M. Gottlieb Schlegel, Pf. sen. zu

hat erst durch die sehr schätzbaren Zusätze und Anmerkungen der von Dr. Christ. Wilh. Küstner, erstem Assessor des Consistoriums zu Leipzig, im Jahre 1768 veranstalteten Ausgabe auch für Juristen einen entschiedenen Werth erhalten[51]). Kleinere Werke über das Sächsische Kirchenrecht, immer in Verbindung mit dem gemeinen Deutschen Kirchenrechte und vorzüglich zum Zwecke des Gebrauchs als Lehrbücher bei akademischen Vorlesungen haben noch Joh. Balthas. Wernher, Ordinarius der Jur.-Fac. und Director des Consistoriums zu Wittenberg[52]), sodann Dr. Chr. Gottlieb Hommel, Prof. der Rechte ebendas.[53]), ferner der berühmte Dr. Carl Ferd. Hommel,

---

Burgwerben, Anleitung zum protest. Kirchenrechte im Königr. Sachsen. Leipz. 1812. gr. 8. 732 S. Joh. Glieb Ziehnert (damals Archidiac. zu Hayn) practisches evangel. Kirchenrecht, mit besonderer Hinsicht auf Sachsen, Preußen ꝛc. Thl. 1. 2. Meißen 1826. 1827. 8. 612 S. Endlich D. J. C. H. von Zobel, Sup. zu Borna, Geschäftscalender zum Gebrauch für angehende Prediger und Pred.-Amts-Candidaten in den Königl. Sächs. Landen. Leipz. 1830. gr. 8. 440 S. Ebendess. Nachtrag zu dem Geschäftscalender für Prediger im Königr. Sachsen. Erstes Heft. Leipz. 1835. 8. (systematische Zusammenstellung Sächsischer Kirchengesetze vom J. 1821 bis 1834. 30. Octbr.) Noch ist dahin zu rechnen: Handbuch des geistlichen Geschäftsstyls und der geistl. Geschäftsverwaltung, Nebst einer Einleitung über die kirchliche und geistliche Verfassung und die privatrechtlichen Verhältnisse der Kirchen- und Schuldiener im Königreich Sachsen und der K. S. Oberlausitz von D. Ernst Mor. Schilling. Leipz. 1830. 420 S. 8. — Vergl. allgem. Kirchenzeitung. (Darmst.) Theol. Literaturblatt. 1831. No. 79. 80.

51) Er führt insbesondere die Praxis des Consistoriums zu Leipzig in Kirchensachen an, die von der übrigen Consistorien in manchen Punkten abwich. Die Praxis des vormaligen Wittenb. Consistoriums ersieht man wie aus dem angef. Worke von Naevius, vorzüglich aus Casp. Henr. Horn's (Prof. zu Wittenberg.) Additamenta zu Schilters Jus canon. 1788, und aus seinem Resp. et consil. 1711. 1726.

52) D. Wernher, principia juris eccl. Protest. Wittenb. 1727. Leipz. und Görlitz 1743. 8. 234 S. Auch die Observationen dieses gelehrten Sächsischen Rechtslehrers (Th. I. — VIII. Wittenb. 1710 bis 1723 fol.) enthalten viele in das Kirchenrecht einschlagende Präjudicien.

53) C. G. Hommel, principia jus eccl. Protest. inprimis saxonici ꝛc. Wittenb. und Zerbst, 1770. 8. 332. S. (fast ganz aus Wernher, Deyling und Küstner genommen, ohne eignes Urtheil).

Ordinarius der Jur.-Fac. zu Leipzig[54]) und Dr. Jac. Friedr. Kees, Assess. des Consist. das.[55]), geliefert, worunter hauptsächlich das von Dr. Carl Ferd. Hommel um deßwillen merkwürdig ist, weil es durch liberale und aufgeklärte Ansichten und Darstellung so mancher Materien, wie man sie bisher in Sachsen noch nicht zu veröffentlichen gewagt hatte, sich auszeichnet.

Diese sämmtlichen Schriften umfassen indessen hauptsächlich nur das Privatkirchenrecht im engeren Sinne, und berühren die vaterländische öffentliche Kirchenverfassung entweder gar nicht oder nur theilweise und sehr oberflächlich, was auch selbst in den Werken, welche der Auseinandersetzung des Sächsischen Staatsrechts überhaupt gewidmet waren, der Fall ist[56]). — Eine vollständigere, nach sorgfältig geprüften Quellen bearbeitete „systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts" hat deßhalb der Verfasser gegenwärtigen Lehrbuchs bereits in den Jahren **1818** bis **1829** zu liefern sich bemüht[57]), deren Inhalt aber freilich, so weit er die öffentliche Kirchenverfassung betrifft, durch die Umgestaltung derselben in Folge der neuen Constitution größtentheils seine Brauchbarkeit verloren hat, und daher in dieser Beziehung einer Umarbeitung um so mehr bedurfte, weil das neueste Werk über das Sächsische gesammte Kirchenrecht

---

54) Carl Ferd. Hommel, Epitome sacri juris, Leipz. 1778. 8. 402 S., früher schon im J. 1768 unter dem Namen: Curtii Antonii Epitome jur. canon. erschienen.

55) D. Kees, Handbuch des protestant. Kirchenrechts nach den neuesten, besonders chursächsischen Gesetzen, Leipz. 1791. 8. 395 S.

56) Vergl. D. Chr. Glob. Wabst's historische Nachricht von des Churfürstenthums Sachsen — jetziger Verfassung ꝛc. Leipzig 1732. fol. sect. I. c. I. §. 3. ff. sect. II. c. V. — Desgl. D. C. H. von Römer, Staatsrecht und Statistik des Churfürstenthums Sachsen ꝛc. Thl. 2. Halle 1788. 8. Hauptabth. 2. Abschnitt 1. Abschn. 9. ꝛc. und Chr. Gotthelf Fix, Abriß der Churfächs. Kirchen- und Consistorialverfassung ꝛc. Thl. 1. Schneeb. 1795. 8.

57) Erschienen zu Leipzig bei J. F. Hartknoch, Thl. 1. Abth. 1. 2. von der öffentlichen Kirchenverfassung, 862 S. 8. Thl. II. Abth. 1—3. Privat-Kirchenrecht, 1825 bis 1829. 8. 1413 S.

von Dr. Ludw. Jul. Neubert[58]) insofern etwas vorzeitig erschienen ist, als seitdem noch viele wichtige Veränderungen einzelner Verfassungspuncte eingetreten sind, und durch die Herausgabe des erwähnten Codex des Sächs. Kirchen- und Schulrechts mehrfache interessante Erläuterungen aus bisher ungedruckten Verordnungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden sind. — Das Kirchenstaatsrecht des Königreichs Sachsen, welches Dr. Christian Ernst Weiße in seinem Lehrbuch des königl. Sächs. Staatsrechts, Bd. II. (Leipz. 1827. 8.) S. 408—439 aufgenommen hat, hat, wie das nur erwähnte Werk des Verfassers, nur nach den Principien der Verfassung von dem Jahre 1830 bearbeitet werden können und insofern auch seine Brauchbarkeit verloren. Ein neueres Werk über das Staatsrecht des Königreichs Sachsen von Fr. Milhauser, Bd. I. Leipz. 1839. 8., hat das Kirchenstaatsrecht unberührt gelassen (Siehe §. 2. dieses Buchs S. 3.).

---

58) D. Neubert, Handbuch des im Königreiche Sachsen mit Einschluß des Oberlausitz geltenden Kirchen-, Ehe- und Schulrechts für Staats-, Kirchen- und Schulbeamte, Thl. 1—3. Leipzig 1837. 8. 300. 422 und 388 S. Vergl. des Bibliothekar Gersdorf Repert. B. XIV. H. 3. S. 248—50.

Erstes Buch.

Von der öffentlichen Kirchenverfassung des Königreichs Sachsen

(Kirchenstaatsrecht und öffentliches Kirchenprivatrecht).

Erste Abtheilung.

Von der öffentlichen Kirchenverfassung im Innern des Königreichs.

Erstes Hauptstück.

Grundzüge ihres Ursprungs und ihrer Veränderungen überhaupt.

§. 9.

Erste Periode: vor der Kirchenreformation.

Um die im Königreiche Sachsen gegenwärtig bestehenden Rechtsverhältnisse der evangelisch-lutherischen Kirche und ihrer Glieder zur höchsten Gewalt im Staate, sowohl dieser kirchlichen Gesellschaft im Ganzen gegen ihre Mitglieder und gegen andere Kirchen im Staate aus dem wahren Gesichtspuncte zu übersehen, und richtig zu beurtheilen, ist eine gründliche Kenntniß der Geschichte dieser unserer öffentlichen Kirchenverfassung durchaus erforderlich, da sich dieselbe nur allmählig ausgebildet hat, und noch jetzt ein großer Theil derselben auf der im **16**ten und **17**ten Jahrh. festgestellten Basis beruht[59]).

---

59) Mit vollkommenem Rechte sagt Geh. Rath Pölitz im Hermes (1820) H. 5. S. 345. und wieder in seinen Jahrbüchern für Gesch. und Politik, Oct. 1837. S. 297. „Jeder vorhandene Staat hat seine Vergangenheit, aus welcher die Eigenthümlichkeiten seines gegenwärtigen politischen Lebens nach Völkerschaft, Religion, Gesetzgebung, Verfassung und

Es sind aber in Rücksicht der Geschichte des vaterländischen öffentlichen Religions- und Kirchenzustandes, wie oben bei der Gesetzgebung, fünf Hauptperioden zu unterscheiden.

Zuerst in den Zeiten vor der Kirchenreformation finden wir den Papst und unter ihm hauptsächlich die Landesbischöfe zu Meißen, Merseburg und Naumburg-Zeiz — im alleinigen Besitz des gesammten inneren und äußeren Kirchenregiments in den damaligen Chursächsischen Landen. Ueber die bischöfflichen Sprengel von Merseburg und Naumburg-Zeiz übte demnächst der Erzbischof von Magdeburg, sowie über die Oberlausitz der Erzbischof von Prag die Metropolitanrechte aus. Die Bischöfe von Meißen aber behaupteten lediglich vom päpstlichen Stuhle unmittelbar abhängig zu sein [60]). — Gegen alle drei Bischöfe als Grundbesitzer wurde jedoch von den Landesfürsten das Verhältniß der Landsässigkeit, großentheils mit Erfolg, geltend gemacht [61]). Daneben verkannten letztere auch schon damals ihre landesherrlichen Rechte über die Kirche keineswegs, sondern übten das Recht der höchsten Oberaufsicht in Kirchensachen in mehren einzelnen Fällen aus [62]), so wie sie auch bei Zeiten darauf bedacht gewesen waren, durch Privilegien

---

Verwaltung hervorgegangen sind. Das Leben der Gegenwart beruht auf dem Leben der Vergangenheit. Ich muß diese also kennen, um ersteres richtig zu beurtheilen, und falsche Ansichten, Fehlgriffe zu vermeiden. Wer blos die Gegenwart hinstellt, ohne ihre Ableitung aus der Vergangenheit zu kennen und zu würdigen, ist ein oberflächlicher, grundloser Docent, und reicht für das wahrhaft praktische nicht aus. Vergl. Ancillon über die Staatswissenschaft (1820). S. XIII.

60) Vergl. C. G. Fix, der Chursächs. Kirchenstaat vor der Reformation ꝛc. Thl. 1. Freib. 1806. 8. 148 S. (enthält besonders die Geschichte des Bisthums Meißen) Thl. 2. 3. 1807. 1808. 8. (enthält die Geschichte der anderen Landesbisthümer und der Klöster).

61) Wabst a. a. O. S. 20. v. Römer, a. a. O. Thl. 2. S. 49. f. Weisse, Gesch. der Chursächs. Staaten. Thl. 3. S. 131—138.

62) Siehe Joh. Georg Reinhardt, de jure principum Germaniae, cumprimis Saxoniae, circa sacra ante tempus reformat. exercito. Halle 1717. 4. und in Müller's Reichstags-Theater unter K. Max. I. Thl. 2. S. 87., die Landesordnung Herzog Wilhelms III. v. J. 1446., desgl. Weisse's Museum für die Sächs. Gesch. B. 2. S. 239—251.

de non evocandis subditis, die sie bei den Päpsten Bonifaz IX. († 1404), Martin V. (11. Dec. 1428) und Sixtus IV. (23. Dec. 1481) auswirkten, zu verhindern, daß Processe in weltlichen Sachen vor geistliche Richter, und Processe in geistlichen Sachen außerhalb Landes und insonderheit nach Rom gezogen würden [63]). — Uebrigens beruht noch jetzt der Bestand und die Abtheilung der vormaligen Consistorial-, jetzt Kreisdirectionsbezirke, der Ephoral-Diöcesen und der Parochieen zum Theil auf den Eintheilungen des damaligen Sächs. Kirchenstaates in Stifts- und Klostersprengel, Probsteien, Archidiaconate, Diaconate und andere Kirchsprengel (sedes) ꝛc. [64]).

§. 10.

Zweite Periode: Von der Kirchenreformation bis zum Jahre 1697.

In der zweiten sehr wichtigen Periode der Geschichte unserer Kirchenverfassung — von der Kirchenreformation bis zur Confessionsveränderung der Sächsischen Landesregenten finden wir die der evangelischen Confession zugethanen Sächs. Landesherren im Besitz einer weit unbeschränkteren Wirksamkeit in Rücksicht ihres eigenthümlichen, zeither vom Papst und den Bischöfen vielfach verletzten weltlichen Hoheitsrechts in Kirchensachen und zugleich in dem Besitz des an und für sich nur der Kirche selbst, als gesellschaftlichem Vereine, zuständigen Kirchenregiments, indem sie durch die wiederholten Wünsche und Anforderungen des angesehensten Theiles ihrer Unterthanen, namentlich der Geistlichen und der Landstände, die sich als Ver-

---

63) Siehe die Urkunden bei Horn, Lebens- und Heldengeschichte Friedrich des Streitbaren, Cod. dipl. no. 255. f. Länig, Reichsarchiv P. spec. cent. IV. S. 235. und Weck, Beschreibung von Dresden. S. 181. Herzog Wilhelm IV. verbot im Jahre 1446 alle Appellation in oberer Instanz an auswärtige geistliche Gerichte bei Strafe der Acht. Müller a. a. O. S. 87. ff. Weisse, Gesch. der Churfächs. Staaten, Thl. 2. S. 335.

64) Die Abtheilungen des Bisthums Meißen zeigt die Stifts-Matrikel vom J. 1346 bei Calles series episcoporum Misn. S. 365. ff. und bei Fix a. a. O. Thl. 1.

treter der neugebildeten Kirche und ihrer Interessen ansahen, und vorwaltenden Zeit-Verhältnissen nach mit Grund ansehen konnten [65]), gedrungen wurden, von den Rechten der bestimmenden, oberaufsehenden und vollziehenden Kirchengewalt, die von der Kirche im Ganzen selbst unmöglich auf zweckmäßige Weise ausgeübt werden konnte, Gebrauch zu machen, und so den Grund zu der noch gegenwärtig großentheils bestehenden Kirchenverfassung Sachsens zu legen. Der wahre Rechtsgrund dieses zweifachen landesherrlichen Besitzes der Regierungsrechte in evangelischen Kirchensachen beruht also eines Theils, — nämlich in Ansehung der durch Verwilligung der Staatsregierung erst erworbenen oder sogar usurpirten Rechte der Kirchengewalt, — auf dem wirklichen Umfange der Landeshoheit oder höchsten Staatsgewalt, anderen Theils aber auch — in Hinsicht der ursprünglichen und wesentlichen Gesellschaftsrechte — lediglich auf der ausdrücklichen oder stillschweigend erfolgten Einwilligung der Kirchenglieder, an deren Gesammtheit jene Rechte mit der Wiederherstellung ihrer natürlichen Freiheit von der Gewalt des Papstes und der Bischöfe durch die Kirchenreformation zurückgelangt waren, mithin auf Uebertragung [66]). Dieß ist um so wichtiger, als sich aus den,

---

65) Vergl. C. G. Buder, Amoenit. jur. publ. obs. 3. Moser, von der Landeshoheit im Geistlichen, S. 52. ff. 85. ff. 236. ff. Wenn der berühmte Publicist, Geheimer-Rath K. Fr. Eichhorn in seiner Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Thl. 4. S. 437 (§. 563), die Behauptung aufstellt, daß niemals Deutsche Stände sich als Repräsentanten der Kirche betrachtet hätten, so scheinen die Thatsachen in Sachsen zur Zeit der Reformation geradezu entgegen zu stehen, wo die Stände wegen der kirchlichen Interessen als Vertreter derselben auftraten und in solchem Geiste handelten, wenn sie auch nicht nach dem Buchstaben sich als Repräsentanten der Kirche bezeichnten, was man von den Verhältnissen jener Zeit auch wahrhaftig nicht erwarten konnte. Sie beziehen sich ja in mehren Stellen der alten Landtagsacten auf ihre Pflichten rücksichtlich der Interessen der evangel. Kirche.

66) Ueber die wichtige Unterscheidung dieser Gerechtsame in Kirchensachen siehe die Grundsätze der Kirchenreformatoren, welche auch die Landesherren vollkommen anerkannt hatten in D. Luther's Schriften, Walch'sche Ausgabe, Thl. 10. S. 289 ff. Thl. 19. S. 1486. ff. Vergl. auch Augsb. Confess. Art. 28., besonders §. 4—8. Schmalkald. Art. Thl. 3.

diesen Satz beweisenden historischen Daten ergiebt, daß schon unsere ältere öffentliche Kirchenverfassung großentheils in glei-

---

Art. 9. 10. 12. Anhang dazu in Walch's christlichem Concordienbuche, S. 328. 347. — mit der Vorrede zum Visitationsbüchlein in der Walch'schen Ausgabe von Luther's Schriften Thl. 10. S. 1909. und der Landesordnung Herzog Moritzens vom J. 1543 in Cod. Aug. T. 1. S. 18. Bekanntlich ist in der neueren Zeit über den Rechtsgrund des Besitzstandes der Landesherren evangelischer Confession in Ausübung der Kirchengewalt oder der kirchlichen Gesellschaftsrechte über ihre evangelische Landeskirche viel geschrieben und gestritten worden. Vergl. insonderheit den gediegenen Aufsatz: Ueber Kirchengewalt und deren Ausübung, nebst einer Uebersicht der neueren darauf Bezug habenden Schriften, in den Jahrbüchern der gesammten deutschen jurist. Literatur, herausgeg. von D. F. C. K. Schunk zu Erlangen, B. 8. H. 1. (1828) S. 40 — 84. — Wo indessen solche historische Thatsachen, wie die oben im Texte nachstehenden in Bezug auf Sachsen, in Verbindung mit den von den Kirchenreformatoren aufgestellten Grundsätzen so deutlich und bestimmt für die in Folge des Collegialsystems geschehene Uebertragung der Kirchenregierung an den gleichgesinnten Landesregenten sprechen, da erhält gewiß die Ansicht für die Giltigkeit dieses Rechtsgrundes und für das Collegialsystem selbst überhaupt bei jedem unbefangenen Beurtheiler ein um so entschiedeneres Uebergewicht, je mehr solche an sich mit der Natur der Sache übereinstimmt, und je gewisser es sich darstellt, daß die vaterländischen Regenten selbst seit ihrer Confessions-Verschiedenheit jenen Grundsatz der Uebertragung vollständig anerkannt haben, indem sie auf ihre früheren Gerechtsame in evangelischen Kirchensachen Verzicht leisteten, und deren Ausübung einem ihre Stelle vertretenden Collegium übertrugen. Wenn daher noch neuerlich D. Neubert in seinem Werke über das Sächs. Kirchenrecht Thl. 1. S. 4. unter Beziehung auf „ein Programm von D. Weisse, Utrum jura episcopalia penes ecclesiam sint an penes principem? Lips. 1819. 4. (welches der Verfasser aber nicht hat einsehen können) mit Zuversicht behauptet, daß jetzt in Sachsen das Territorialsystem das herrschende sei," so mag derselbe dabei mehr auf Manches gegenwärtig Factische, als auf die theoretische Annahme Rücksicht genommen haben, wobei er demnächst S. 5. die jedenfalls verschiedenen Begriffe Staats- und Kirchengewalt als synonym behandelt. Die richtigere Theorie, daß auch in Sachsen das Collegialsystem als Begründung der landesherrl. Kirchenregierung angenommen worden ist, ist noch neuerlich in mehrern Schriften dargestellt morden. Siehe unter anderen die Abh. von D. C. C. Schmidt, de jure liturgico principis evangelici, Lips. 1826. 4., frei in's Deutsche übersetzt von Wilh. Gr. von Hohenthal-Städteln: Vom liturg. Recht der evangelischen Fürsten (Leipz. 1833. 8.) Cap. 3.

cher Maße auf wirklichen Staatsgrundgesetzen beruht, wie sie auch neuerlich durch die Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 anderweit festgestellt und bestätigt worden ist. — So wie nämlich die erste allgemeine Kirchenvisitation in Sachsen im J. 1827, womit diese zweite Periode der Sächs. Kirchenverfassung beginnt, auf die wiederholten Bitten und Aufforderungen der Kirchenlehrer mit ihrer und der Landstände Zuziehung „aus christlicher Liebe, nicht vermöge weltlicher obrigkeitlicher Gewalt" veranstaltet wurde [67]), so ersuchten nachher auch die Stände in den Jahren 1532, 1555, 1592 die Landesfürsten zu wiederholten Malen, sich solcher Kirchenvisitationen (eines Acts der Kirchengewalt) unter ihrer speciellen Theilnahme zu unterziehen [68]). In gleicher Maße wurde die Organisation der besonderen für Kirchensachen bestimmten Behörden und die Einrichtung der Verwaltung der geistlichen Stiftungsgüter auf Antrag und unter Theilnahme der Landstände auf Land- und Ausschußtagen geordnet [69]). —

---

§. 6. ff., desgl. des Geh. Kirchenraths D. Hänel, Comment. jur. eccl. de finibus inter civitatem atque ecclesiam caute regundis, Dresden, 1835. 8. §. 13. Vergl. D. Chr. Ern. Weisse selbst in seinem Sächs. Staatsrecht, Thl. 2. (1827.) S. 409. ff. Vortrefflich dargestellt ist auch die Giltigkeit des Collegialsystems in dem Aufsatze des Prof. D. Carl Herrm. Scheibler zu Jena: Ueber das Verhältniß von Staat und Kirche, nach den Prinzipien des Protestantismus und constitutionellen Lebens in den Pölitz'schen Jahrbüchern für Gesch. und Staatskunst, 1835. Heft 1. 385 — 426.

67) Vorrede zum Visit.-Büchlein am nur angef. Orte. Vergl. T. G. Rosenberg, hist. Abh. von der ersten Kirchenvisitation in der evangel. Kirche. Breslau 1754. 4. S. 5 ff.

68) Siehe Hausen, Gloriosa Elect. ducum sax. busta (1728), S. 143 f. Sekendorf, Hist. Lutheran. S. 70. ff.

69) Constitution des Consist. zu Wittenberg 1542, herausgeg. von G. Buchholzer. 1563. 4. §. Nachdem Wir verschiedener Zeit ꝛc. Neue Landesordn. vom J. 1543. C. A. T. 1. S. 18. verb. Weil wir denn von unserer Landschaft ꝛc. Landesordn. vom 1. Oct. 1555. Ebendas. S. 43. Vergl. auch ebendas. S. 45, 435, 477, 636. Bei Veranstaltung der Concordienformel zog man außer den Ständen auch noch alle Geistliche und Schullehrer hinzu, um eine noch bestimmtere Repräsentation der Kirchengemeinden zu erhalten. Die Stände machten auch einige Erinnerungen

Rücksichtlich des Gebrauchs selbst, welchen die vaterländischen Regenten in dieser gesammten Periode von der vereinigten Staats- und Kirchengewalt machten[70]), sind hauptsächlich folgende gesetzliche Einrichtungen in Kirchensachen zu bemerken, welche, insofern sie auf allgemeinen Landesversammlungen unter Theilnahme der Stände getroffen worden und daher als staatsgrundgesetzliche Einrichtungen zu betrachten waren, und noch sind, den wichtigsten Einfluß hatten, und zum Theil, resp. unter verfassungsmäßigen Modificationen noch gegenwärtig haben:

1) die Vorschrift einer allgemeinen gleichen Lehrnorm für den Religionsvortrag in Kirchen und Schulen (1528—1602) zu Erhaltung innerer Ruhe und Friedens;

2) die Anerkennung und Bestätigung der evangelisch-lutherischen Kirche als allein herrschenden Kirche in den alten Sächs. Erblanden, — wohingegen in der Oberlausitz, welche in dieser Periode dem Sächsischen Staate beigefügt wurde, schon durch den Traditionsreceß vom J. 1635 auch der römisch-katholischen Religionsparthei der Fortbestand gleicher politischer und kirchlicher Rechte nach jedes Orts Herkommen von diesem Jahre zugesichert wurde;

3) die Einrichtung eigener kirchlicher Beamten, theils für das Lehramt, deren Ernennung den zeitherigen Kirchenpatronen mit einer Concurrenz der Gemeinden bei der gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Probe verblieb, theils für die Geschäfte der Kirchenregierung, Superintendenten, Kirchen- und Schulinspectionen, Consistorien und Oberconsistorium, aus geistlichen und rechtsgelehrten („politischen") Mitgliedern zusam-

---

stellten aber das Ganze den Landsherren vertrauensvoll anheim. Siehe die Vorrede zur Concordienformel und die Vorrede zur Kirchenordnung v. J. 1580.

70) Ueber die Gründe, weshalb die von den Reformatoren berichtigten Begriffe von Staatsgewalt in Kirchensachen und Kirchengewalt nicht allemal so genau in den Sächs. Gesetzen jener Zeit unterschieden werden, siehe des Verfassers Darstellung des Sächs. Kirchenrechts, Thl. 1. S. 147. ff. Nur im 10ten Gen. Art. vom J. 1580 und K. Ordn. Tit. von beiden Consist. §. 1. ist dieser Unterschied ziemlich bestimmt bezeichnet zu finden.

mengesetzt, mit Vorbehalt der oberaufsehenden Gewalt für den Regenten selbst und das Collegium seiner Geheimen Räthe, sowie resp. der oberrichtlichen Gerechtsame für die weltlichen obersten Justizbehörden;

4) die Bestimmung und Verwendung der erledigten Klöster- und sonstigen geistlichen Stiftungsgüter und Einkünfte zu frommen gemeinnützigen Zwecken, nehmlich theils zu Verbesserung des Einkommens der Kirchen- und Schuldiener, theils zu Errichtung von gelehrten Schulen (Land- und Fürstenschulen), theils für die Landesuniversitäten und die daselbst studierenden Jünglinge, theils endlich zu besserer Einrichtung der Hospitalanstalten.

Schon in dieser Periode bildete sich übrigens auch die Ausnahme von der Regel der allgemeinen Uebertragung der Kirchengewalt an den Landesfürsten, daß die Grafen, Herren von Schönburg vermöge der besonderen Regierungsrechte, welche sie als Eigenthümer der fünf Receßherrschaften, Stein, Hartenstein, Lichtenstein, Waldenburg und Glauchau (Reichsafterlehnen) hergebracht hatten, mit Uebereinstimmung der Unterthanen sich selbst im Besitz der Kirchenregierung in diesem ihrem Gebietbezirke erhielten, und dafür ein eignes Consistorium zu Glauchau errichteten.

§. 11.

Dritte Periode: vom Jahr 1697 (1711) bis 1806.

Die durch das protestantische Kirchenrecht über den Rechtsgrund des Kirchenregiments evangelischer Landesherren aufgestellten und durch die vaterländische Geschichte bewährten Grundsätze erhielten bei dem im Jahre **1697** und **1711** erfolgten Uebertritt des Churfürsten Friedrich August I. und dessen Churprinzen Friedrich August II. (**1711, 1717**) zur römisch-katholischen Confession vollständige Anwendung und Bestätigung, indem diese Fürsten nebst ihren Nachfolgern wegen ihrer persönlichen religiösen Confessionsverhältnisse nicht nur dem bisher vorbehaltenen persönlichen Antheil an der Ausübung der Kirchengewalt über ihre Landeskirche entsagten, sondern auch zu völliger Beruhigung ihrer evangelischen Unterthanen und Stände,

denen sie die feierlichsten Zusicherungen wegen genauer Aufrechthaltung der zeitherigen gesammten Landesverfassung in Kirchensachen in öffentlichen Patenten und Mandaten, Landtagsabschieden und Reversalien ertheilten, selbst die Ausübung ihres Hoheitsrechts über die evangelische Kirche an ihrer Stelle unmittelbar dem höchsten Landescollegium, dem Verein der evangelisch-lutherischen Conferenzminister, (Geheimer Rath, Geheimes Consilium) kraft beständigen speciellen Auftrags und besonderer Instruction zu selbstständiger Entscheidung und Verfügung in letzter Instanz übertrugen, — lediglich mit Vorbehalt des vorgängigen Vortrags der Geheimen Räthe „in wichtigen Fällen" zu allerhöchst eigener Resolution[71]). — Der Umfang dieses speciellen Auftrags wurde im Allgemeinen ausdrücklich dahin bezeichnet:

daß „alle diejenigen Sachen darunter begriffen seien, so die Religion (das **Direct. inter status evang. imp.**), Kirchen, Universitäten, Schulen und deren Bestes betreffen, und da es auf Ersetzung der Superintendenturen, Pastorate, Pfarrern, Kirchen- und Schulbedienten, Erhaltung der Kirchendisciplinen, Kirchenrath und Consistorien, Professionen auf Universitäten, und dieser **Collegiorum** Verfassungen, bessere Einrichtung bei den Fürstenschulen und anderen **piis causis** ankommt,

---

71) Die besondere Nebeninstruction der evangel. Geheimenräthe wegen Verwaltung aller evangelisch-lutherischen Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Angelegenheiten, datirt Crackau 21. Dec. 1697, wurde zuerst in dem Mandate 24. Aug. 1705 (Cod. Aug. T. 1. S. 347 fl.) erwähnt, wie dann späterhin öfterer 1713, 1722, 1754 (ebendas. S. 403. Forts. I. S. 26. 56.); sie selbst aber ist erst bei den Landtagsverhandlungen im Jahre 1837 zur öffentlichen Kenntniß gelangt; siehe Landtagsacten 1837, Beitr. zur Abth. II. Samml. 2. S. 177. — Da auf ihren, an sich mit den späteren öffentlichen Religionsversicherungen (im Cod. Aug. abgedruckt) übereinstimmenden Inhalt rücksichtlich des Umfangs des in der Verfassungsurkunde von 1831 ausdrücklich bestätigten „zeitherigen" landesherrlichen Auftrags in Evangelicis zurückgegangen werden muß, so ist er jedenfalls von Wichtigkeit. — Sie enthält übrigens auch einige Bestimmungen über die Form der Behandlung und Ausfertigung in evangelisch-lutherischen Kirchensachen. Unterm 14. Sept. 1733 wurde jene Instruction für das geheime Consilium wiederholt.

ingleichen die Ausschreibung der Fast- Buß- und Bettage, wie auch überhaupt alle zur Incumbenz des Kirchenraths und Oberconsistorii gehörige Angelegenheiten [72])."

Zugleich wiesen die Regenten selbst diese höchste Staatsbehörde an, dabei die von ihnen dem Lande ertheilten Religionsversicherungen „als hauptsächliche Norm und Regel" zu beobachten und wider jeden Eingriff und jede Verletzung aufrecht zu erhalten [73]).

Die früherhin sehr gebräuchliche unmittelbare Theilnahme der Landstände bei Ausübung der gesetzgebenden Gewalt in Kirchensachen kommt in dieser Periode seltner vor, und an deren Statt wurde diese Verfahrungsart gewöhnlicher, daß man Seiten der Regierung die Anliegen und Wünsche oder Beschwerden der Stände über kirchliche Angelegenheiten durch sofortigen Auftrag an die Landescollegien, nach vorgängiger Erörterung durch gesetzliche Bestimmungen ihnen abzuhelfen, zu erledigen suchte, und letztere sodann den Ständen mittheilte.

§. 12.

Vierte und fünfte Periode: Vom Posner Friedensschlusse (1806) bis zum Jahr 1830, und von Errichtung der neuen Constitution an.

Die Veränderungen, welche die Errichtung des Rheinbundes im Juli **1806** und die nachgefolgte Auflösung der deutschen Reichsverbindung, sowie bald darauf im Jahr **1815** die Vereinigung des deutschen Bundes in Hinsicht der öffentlichen Verfassung überhaupt von ganz Deutschland nach sich ziehen

---

72) Siehe die angeführte Nebeninstruction für die Geheimenräthe, von 1697 a. a. O. wiederholt 14. Sept. 1733. Resol. auf die ständische Präl. Schr. 19. Aug. 1734. Cod. Aug. Forts. I. S. 55. Anstatt ein generelles Princip für die Competenzverhältnisse des Geheimenraths-Collegii aufzustellen, begnügte man sich nach damaligen Verhältnissen mehrere einzelne Gegenstände ohne inneren Zusammenhang zu bezeichnen, welche darunter begriffen seien. So hat es freilich nachher an schwankenden Ansichten und Differenzen über die Basis des Hoheitsrechtes in Kirchensachen nicht fehlen können.

73) Cod. Aug. Forts. I. S. 19. 26. 55. Forts. des Corp. i. e. sax. S. 135.

mußten, hatten auch nach dem Beitritt Sachsens zu jenen Staatenverbindungen, deren Grundgesetze die völlige Gleichstellung der sämmtlichen, in Deutschland aufgenommenen, christlichen Religionsparteien hinsichtlich der bürgerlichen und politischen Rechte festsetzten, den Einfluß auf die vaterländische Kirchenverfassung, daß jene Gleichstellung sowohl für letztere Rechte als auch für die Ausübung des Gottesdienstes und der mit dieser verbundenen Gerechtsame in Folge des Posner Friedensschlusses (**11. Dec. 1806**) Art. **5.**, wie der frühern Rheinbundesact auch für den ganzen Umfang des Königreichs Sachsen durch Mandate vom **16.** Febr. **1807** und **19.** Febr. **1827** für die römisch-katholische Kirche und deren Glaubensgenossen, und durch Mandate vom **18.** März **1811** und **7.** August **1818** für die evangel. reformirten Confessionsverwandten (sowie durch Gesetz vom **22.** April **1814** und **7.** August **1815** für die griechischen Christen), jedoch unter ausdrücklicher Assecuranz der ungestörten Aufrechterhaltung der übrigen Landesverfassung in Bezug auf evangelisch-lutherische Kirchen- Schul- und Stiftungs-Angelenheiten[74]) festgesetzt wurde.

Die frühere staatsgrundgesetzliche Verfassung des in evangelischen Kirchensachen anstatt des Regenten selbst auftragsweise handelnden höchsten Landescollegii evangelischer Confession erlitt auch durch die im Sept. **1817** und resp. **15.** März **1825** getroffenen Einrichtungen rücksichtlich der an die Stelle des zeitherigen geheimen Consiliums unter der Benennung: Geheimer-Rath neu organisirten höchsten Staatsbehörde insofern keine wesentliche Veränderung, als dabei der im Jahr **1697** wegen der „evangelischen Religions- Kirchen- Universitäts- und Schulsachen" den evangelischen Conferenzministern ertheilte und seitdem fortwährend bestandene Auftrag in der Maße ausdrücklich bestätigt und aufrecht erhalten wurde, daß solcher nur eine

---

74) Bei dieser Religions-Assecuranz (siehe Cod. Aug. Forts. III. Th. 1. S. 11. waren die Reversales, welche der verewigte König Friedrich August III. bald nach dem Antritt seiner Regierung 17. Juni 1769 gegeben hatte, so wie auch die erste Religionsversicherung vom Jahre 1697 völlig zum Grunde gelegt. Vergl. auch die Religionsversicherung Sr. Maj. des König Anton vom 23. Juli 1827. Gesetzs. 1827. S. 105.

Ausdehnung auf die übrigen der evangelisch-lutherischen Confession zugethanen und durch den gesetzlichen Religionseid verpflichteten Mitglieder des neuen Geheimen-Rathscollegii erhielt, welche die dahin gehörigen Geschäfte in der zeitherigen Maße als selbstständige collegialische Landesbehörde" auch fernerhin besorgen sollten [75]). — Noch gehört zu dieser Periode, daß auch die neuerlichen Staatsverträge mit der königl. Preussischen Regierung wegen Vollziehung des Wiener Friedens vom Jahr **1815** manche in die Kirchenverfassung hiesiger Lande einschlagenden Puncte enthalten [76]).

Eine wesentliche und sehr ausgedehnte Veränderung und Modification hat letztlich die vaterländische Kirchenverfassung in der neuesten und fünften Periode ihrer Geschichte unter der Regierung des letztverewigten Königs Anton und des am **13.** September **1830** zum Mitregenten erklärten Prinzen Friedrich August — Sr. Majestät unseres jetzt regierenden allverehrten Königs, — in Folge der am **4.** Sept. **1831** publicirten Verfassungs-Urkunde als neuen Staatsgrundgesetzes, betroffen, welche hauptsächlich auf eine Umgestaltung der Form der Kirchenregierung in Ansehung der Behörden und ihrer Geschäftsführung in den bisher als Kirchensachen angesehenen und behandelten Angelegenheiten und auf neue zweckmäßige Regulirung einzelner Gegenstände des zeitherigen Kirchenwesens Einfluß gehabt hat, indem im Uebrigen die frühere grundgesetzliche Verfassung rücksichtlich der Verhältnisse der evangelischen Kirche zum Staate und dessen Regierung nicht nur bestätigt, sondern selbst noch genauer und fester bestimmt und gesichert worden sind. Haupt-

---

75) Allerh. Rescript an die Geheimenräthe 26. Jul. 1817, und Rescript der letztern an den vormaligen Kirchenrath 27. Sept. 1817. Officielle Bekanntmachung in der Leipzig. politischen Zeitung vom 15. October 1817 (Nr. 197.) und vom 15. März 1825. (Nr. 63.) Allerh. Decret an die Stände vom 21. Mai 1818 und 30. April 1821 auf die ständische Schrift vom 29. März 1821, worin auf Selbstständigkeit und collegiale Geschäftsführung des neuen evangelischen Geheimenraths ausdrücklich angetragen worden. Vergl. übrigens über die ganze damalige Einrichtung des Verf. Sächs. Kirchenrecht Th. 1. Abth. 1. S. 394 ff.

76) Siehe Gesetzbuch 1819 S. 246 ff. 292 ff. 343 ff., vom Jahre 1820 S. 273 ff. 335 ꝛc.

sächlich ist durch die Verfassungsurkunde §. 41 und 57 die Fortdauer des besonderen Auftrags der landesherrlichen Rechte in Evangelicis, so lange der Regent einer anderen Confession zugethan ist, in der bisherigen Maße dergestalt bestätigt worden, daß dieser Auftrag auf den Vorstand des Cultusministerii, welcher stets der evangel. Confession zugethan sein muß, in Gemeinschaft mit wenigstens zwei anderen Mitgliedern des Gesammtministerii von derselben Confession vollzogen werden soll [77]). Vergl. weiter unten §. 53 und 57.

Zweites Hauptstück.

Grundsätze über die dermaligen Rechtsverhältnisse aller Religionsparteien im Königreiche Sachsen in Bezug auf den Staat und die evangelische Landeskirche.

§. 13.

Von deren Gleichstellung überhaupt.

Im ganzen Umfange des Königreichs Sachsen ist gegenwärtig die christliche Kirche evangelisch-lutherischer und reformirter und römisch-katholischer Confession in dem Sinne die herrschende Kirche [78]), daß allein diejenigen Unterthanen, welche

---

77) Wir bemerken sogleich hier, daß dieser Auftrag in Evangelicis bald nach Publication der Verfassungsurkunde durch die königl. Verordnung vom 7. Nov. 1831, die Einrichtung von Minist. Departements betreffend, §. 4. unter E. (am Schluß) auf sämmtliche damalige sechs Mitglieder des königl. Gesammtministerii übertragen, späterhin aber (seit dem Jahr 1840) ohne weitere öffentliche Bekanntmachung, auf vier Staatsminister beschränkt worden ist. — Vergl. unten §. 54. unter II. Note 80.

78) Vergl. Wiese Grundsätze des Kirchenrechts §. 27. und das Badische kirchliche Constitutions-Edict vom 14. Mai 1807 §. 7. in Winkopp's Rheinbund H. 8. S. 264. Will man sich aus philosophischen Gründen an dem Ausdruck: „herrschende" Kirche stoßen, so positiv auch factisch in dem oben bezeichneten Sinne die Bestimmung in Sachsen, wie in anderen Ländern gilt, so wähle man den Ausdruck: die christl. Religion der oben erwähnten Confessionen sei die Staatsreligion in obiger Beziehung, d. h. dieje-

zu einer dieser Confessionen sich bekennen, sowohl I. zu der völlig freien und öffentlichen Ausübung ihres Gottesdienstes, und der dazu gehörigen kirchlichen Befugnisse, als II. zum Genuß aller bürgerlichen und politischen Gerechtsame ohne Einschränkung gleich berechtigt sind [79]). — Der Vortheil gleicher bürgerlicher Rechte im Königreiche Sachsen ist auch auf die Christen griechischer Confession ausgedehnt worden [80]), ohne daß jedoch zur Zeit die Gleichstellung auf die öffentliche Religionsübung und die derselben anhängigen Rechte Bezug hat [81]). Dem-

---

nige, deren Glaubensgenossen allein als Verein vom Staate anerkannt sind. Die Sache selbst bleibt dieselbe.

79) Posner Frieden 11. Dec. 1806. Art. 5. (in Winkopp's Rheinischem Bund H. 3. S. 467. Königl. Patent 16. Febr. 1807 im Cod. Aug. Forts. III. Th. 1. S. 11., und Mandat 18. März 1811. Ebendas. S. 17. Vergl. deutsche Bundesacte 8. Juni 1815. Art. 16 in Klüber's Acten des Wiener Congresses, H. 8. S. 610. Sodann Sächs. Verfassungsurkunde 4. Sept. 1831. §. 33. 56. Gesetzsammlung 1830. S. 249. 252. In dem bei Sachsen verbliebenen Antheile der Oberlausitz beruht die kirchliche und politische Gleichheit der römisch-katholischen und evangelischen Glaubensgenossen schon auf dem von Churfürst Johann Georg I. mit Kaiser Ferdinand II. am $\frac{20}{30}$. Mai 1635 abgeschlossenen Traditionsreceß und Traditionsabschied vom 24. April 1636 (siehe Glafei's Kern der Sächs. Gesch. S. 379. v. Römer's Sächs. Staatsrecht, Th. 2. S. 421.), welche durch ein H. Rescript vom 17. 1807 und neuerlich durch die Uebereinkunft der Regierung mit den Oberlausitzischen Ständen vom 9. Decbr. 1832 und die königl. Urkunde vom 17. Nov. 1834 §. 3. (Gesetzs. 1834 S. 483) anderweit bestätigt worden sind. Das Mandat 18. April 1811 wegen Gleichstellung der Reformirten ist unter'm 9. April 1811 auch in der Oberlausitz publicirt worden. Oberlausitz Coll. Werk, Th. 6. S. 181.

80) Gen.-Gouvernements-Verordnung $\frac{12}{22}$. April 1814 im Gen.-Gouv.-Blatt für Sachsen, B. 2. S. 357. H. Rescr. 7. Aug. 1815, und 10. Nov. desselben Jahres im Cod. Aug. Forts. III. Th. 1. S. 120. 183. Mandat 23. Juli 1827. Gesetzsammlung 1827. S. 106. Durch Rescr. vom 20. Nov. 1815., Cod. Aug. Forts. III. Th. 1. S. 183, wurde auch die bei Verehelichung griechischer Religionsverwandter mit evangelischen Glaubensgenossen üblich gewesene Religionsversicherung wegen Erziehung der Kinder für unstatthaft erklärt.

81) Der vormalige Kirchenrath hatte indessen auch auf dießfallsige Gleichstellung der griechisch-christlichen Kirche in dem wegen der Rechtsverhältnisse der Katholiken im October 1820 erstatteten Berichte angetragen. Zu Leipzig und zu Chemnitz ist griechischer Hausgottesdienst

nächst ist III. den Unterthanen evangelisch-lutherischer Confession in den alten Kreislanden des Königreichs, deren Gesammtheit in religiöser Beziehung bei ihrer weit überwiegenden Anzahl noch immer die eigentliche allgemeine Landeskirche — im Gegensatze zu den einzelnen Local-Kirchengemeinden katholischer und evangelisch-reformirter Confession — bildet, der ausschließliche und ungestörte Genuß aller derjenigen im Staate sich äussernden Vortheile und Gerechtsame, welche auf die religiösen und verfassungsmäßig kirchlichen Verhältnisse besondre Beziehung haben, und bis zum Jahr **1807** in deren alleinigen Besitz waren, auch für alle Zukunft von Staats wegen und grundgesetzlich zugesichert worden [82]). Mit der Gleichstellung der christlichen Confessionen in Sachsen ist IV. die Freiheit des Uebertritts von einer derselben zu der anderen für alle mündige und geistesgesunde Staatsbürger verbunden, ohne daß solcher einen weiteren Einfluß auf die bürgerlichen Verhältnisse haben kann, als welcher resp. aus der Bestimmung unter III. folgt [83]). Die gesetzlichen Bestimmungen wegen des Verfahrens dabei gehören in das Privatkirchenrecht.

Daneben ist V. jedem Landeseinwohner — ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses — völlige Gewissensfreiheit und in gesetzlich bestimmter, oder künftig noch zu bestimmender Maße Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens zugesichert, obschon alle Mitglieder der im Königreiche nicht aufgenommenen Kirchengesellschaften (christlicher oder nicht christli-

---

mit einem eigenen Geistlichen eingerichtet, der aber zur Zeit noch keine pfarrlichen Rechte in Rücksicht seiner Glaubensgenossen hat.

82) Siehe die in der 71. Note angeführten Gesetze und die den Landständen seit 1807 wiederholt ertheilten feierlichen Zusicherungen der Regenten. Diese Zusicherungen sind auch in der Verfassungsurkunde §. 60. dadurch ausdrücklich bestätigt worden, daß „alle Stiftungen ohne Ausnahme, sie mögen für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt sein, unter den besonderen Schutz des Staats rücksichtlich der Erfüllung ihrer stiftungsmäßigen Zwecke und ihrer alleinigen Verwendung dafür gestellt sind."

83) Siehe Mandat 20. Febr. 1827. Gesetzsammlung 1827. S. 30. Vergl. Min.-Verordnung vom 23. Mai 1839. Gesetzblatt 1839. S. 198 und Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 281 ff.

cher) an den staatsbürgerlichen, durch die Verfassung festgesetzten Rechten nur in der Maße Theil nehmen, wie solche durch besondere Gesetze regulirt ist [84]).

§. 14.

Insbesondere.

A. Von der Gleichstellung rücksichtlich der öffentlichen Religionsübung.

1) Im Allgemeinen.

Anlangend die vielseitig in die Landesverfassung eingreifenden rechtlichen Folgen und Wirkungen jener Gleichstellung der gesetzlich aufgenommenen christlichen Confessionen und Kirchengesellschaften im Königreiche Sachsen, so ist

A) in Rücksicht des ersten Punctes, der freien und öffentlichen Religionsübung und der damit verbundenen kirchlichen Gesellschaftsrechte, die Nothwendigkeit der Feststellung und öffentlichen Bekanntmachung ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen über die in den alten Erblanden veränderten Rechtsverhältnisse der römisch-katholischen und evangelisch-reformirten Kirche und deren Glieder anerkannt, und daher sowohl zuerst unter'm 7. August 1818 ein gesetzliches Regulativ über sothane Rechtsverhältnisse der evangelisch-reformirten Glaubensgenossen in hiesigen Landen [85]), als auch spä-

---

84) Verfassungsurkunde 4. Sept. 1831. §. 26. 32. 33. Vergl. §. 19.

85) Siehe Gesetzsammlung 1818, S. 57 — 66. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 232. Der vom vormaligen königl. Kirchenrathe in Verfolg der Vorschläge der reformirten Gemeinden zu Dresden und Leipzig im J. 1813 abgefaßte Entwurf dieses Regulativs wurde auf höchste Anordnung vom 16. Mai 1816 ganz im Geiste der allgemeinen protestantischen Kirchenverfassung jenen beiden Gemeinden mitgetheilt, sodann in einer gemeinschaftlichen Berathung einiger Deputirten derselben und zweier Mitglieder des Kirchenraths revidirt, und nach bewirkter freiwilliger Uebereinstimmung und nochmaliger Begutachtung letzterer kirchlichen Staatsbehörde allerhöchsten Orts unter'm 19. Juli 1818 bestätigt. Auch für die Oberlausitz ist dieses Gesetz späterhin am 22. August 1821 (Gesetzsamml. 1821, S. 92. Oberlausitz. Coll. Werk. Th. VI. S. 181 ff.) publicirt worden. Bei der Entwerfung desselben hatte der Verfasser gegenwärtigen Lehrbuchs als Referent im damaligen Kirchenrathe insbesondere auch den Zweck vor Augen,

terhin unter'm 19. Februar 1827 ein Mandat, die Ausübung der katholischen geistlichen Gerichtsbarkeit in den hiesigen Kreislanden und die Grundsätze zu Regulierung der gegenseitigen Verhältnisse der katholischen und evangelischen Glaubensgenossen betreffend [86]), publicirt worden, welches jedoch nachher auf

---

ein Modell für die künftige, an sich weit dringendere Regulirung der Verhältnisse der katholischen Kirche zu der evangelischen Landeskirche in Sachsen aufzustellen. Sonst würde mancher Punct darin, um die sich immer mehr begründende, so wünschenswerthe Einigung beider protestantischen Kirchenvereine zu erleichtern, gänzliche Erledigung gefunden haben. Ein wichtiger Vorschritt zu dieser Vereinigung war der Antrag des reformirten Consistoriums zu Dresden im Jahre 1835 wegen Annahme eines lutherischen Candidaten der Theologie als Hilfsprediger oder Vicar bei der reformirten Kirche, welche auf Bevorwortung des evangelischen Landesconsistoriums (16. Sept. 1835) vom königl. Ministerio des Cultus laut Verordnung an letzteres vom 8. Oct. 1835 unter Bezeigung besonderer Zufriedenheit damit genehmigt worden ist.

86) Gesetzsammlung 1827. S. 13—29. Cod. des Sächs. Kirchen- und Schulrechts. 1840 S. 275 ff. Zur Geschichte dieses Gesetzes ist zu bemerken, daß der vormalige königl. Kirchenrath wegen dessen Entwurfs vom Jahre 1820 bis 1824 fünf ausführliche, vom Verfasser dieses Buches als Referenten bearbeitete, Berichte zu erstatten gehabt hat, deren letzter vom 6. December 1824 die Vorstellungen betraf, welche die Stände gegen den Entwurf, wie er ihnen mitgetheilt worden, desgleichen die theologische Facultät und das Consistorium zu Leipzig gethan hatten, und denen der Kirchenrath fast allenthalben beigetreten war. Mehrere gegen den Entwurf gemachte Erinnerungen waren auch in dem nachher im Jahre 1827 publicirten Mandate berücksichtigt worden, wogegen andere unbeachtet gebliebene erst späterhin auf den Landtagen im Jahre 1831 und 1834 Berücksichtigung gefunden haben. — Ueber das Gesetz selbst sind folgende Schriften erschienen: Bemerkungen über das Sächs. Gesetz vom 19. Febr. 1827 ꝛc. im Staatsboten (allgem. staatswissensch. Zeitschr. für deutsche Bundesstaaten) 1827. Stück 29. 30. wieder abgedr. in der (Darmst.) allgem. Kirchenzeit. 1827. Nr. 77 f. S. 617—632; desgl.: Ueber die Gleichstellung der Protestanten und Katholiken in den deutschen Bundesstaaten aus dem Gesichtspuncte des Rechts. Mit besonderem Bezuge auf das Königreich Sachsen und das daselbst unter'm 19. Febr. 1827 hierüber erlassene Mandat, Hannov. 1828. 8. (vom Cabinetsrath Rehberg zu Hannover). Vergl. auch des Prof. J. A. Tittmann Progr. Quaestiones de articulo XVI. foederis Germanici, Lips. 1830. 4., welches besondere Beziehung auf Sachsen hat.

Antrag der Landstände [87]) durch neuere gesetzliche Verordnungen einige zweckmäßige Modificationen erhalten hat [88]). — In beiden Gesetzen ist die, neuerlich auch durch die Verfassungsurkunde vom 4. September 1831, §. 56 und 57 bestätigte Thesis zum Grunde gelegt und befolgt, daß einerseits A) die kirchliche Gleichstellung der katholischen und evangelisch-reformirten Glaubensgenossen mit den evangelisch-lutherischen Confessionsverwandten auch erstere beide Kirchengesellschaften in den Sächsischen Kreislanden, welche in ihre natürliche Freiheit und gegenseitige Unabhängigkeit rücksichtlich ihrer Confession und ihrer inneren und äusseren Kirchenverfassung versetzt worden, zu Einführung aller derjenigen Einrichtungen für ihre respectiven Gemeinden berechtige, welche nach den Principien des deutschen Kirchenrechts überhaupt den Charakter der öffentlichen Religionsübung bezeichnen, und daher als damit verknüpfte Rechte [Annexa exercitii religionis] [89]) anzusehen sind (als wohin die Einrichtung öffentlich anerkannter Kirchengemeinden und Parochieen mit Bestellung eigner Kirchen- und Schulbeamten, und demnächst die Ausübung der anordnenden und aufsehenden Kirchengewalt nebst der eigenen Gerichtsbarkeit in reinkirchlichen Sachen derselben Glaubensgenossen gehören); daß aber B) andererseits die Staatsgewalt hierbei befugt und verpflichtet sei, die Bestimmung und Regulirung jener kirchlichen

---

87) Siehe die lithogr. und resp. gedruckten Landtagsverhandlungen vom Jahre 1831, 1833 und 1834. Ständische Schrift vom 29. April 1831. Nr. 199 der Landtagsacten von 1831, Landtagsacten 1833 u. 1834 Abth. IV. B. 1. S. 242. Abth. III. B. 2. Samml. der Beil. S. 781. Abth. I. B. 4. S. 191. 588 ff., desgl. Abth. II. Samml. der Beil. B. 1. S. 370. Abth. III. Samml. der Beil. B. 2. S. 253. Abth. I. B. 4. S. 602, sodann Landtagsacten 1836 u. 1837 Verhandlungen wegen der gemischten Ehen. Siehe auch: Actenstücke und Verordnungen über die Verhältnisse der kathol. Glaubensgenossen im Königreiche Sachsen seit dem Posner Frieden, Dresd. und Leipz. 1831. 8. 135. S. recens. in der Allg. Kirchenzeitung Theol. Lit.-Blatt 1832. Nr. 105.

88) Nehmlich durch das Gesetz über privilegirte Gerichtsstände 28. Jan. 1835. und durch das über gemischte Ehen vom 1. Nov. 1836. Siehe weiter unten das Nähere.

89) Osnabrückische Friedensurkunde, 1648. Art. V. §. 31.

Einrichtungen dergestalt zu leiten, daß dabei der Zweck der Staats-Verbindung zu Sicherstellung jeder derartigen gegründeten Rechte, sowohl der Regierung als aller einzelnen Unterthanen und Staatsbürger, nicht behindert oder benachtheiligt, vielmehr insbesondere in Rücksicht derjenigen kirchlichen Handlungen, wovon zugleich bürgerliche Wirkungen abhängen, die in Verfolg jenes Zweckes sanctionirten allgemeinen Landesgesetze gehörig beobachtet werden. Insbesondere ist durch die Verfassungsurkunde vom 4. Septbr. 1831, §. 57. der allgemeine Grundsatz ausdrücklich bestätigt worden, daß der Regent „die Staatsgewalt über die Kirchen jeder Confession, die Aufsicht und das Schutzrecht über dieselben nach den dießfallsigen gesetzlichen Bestimmungen ausübe, und daher namentlich auch die geistlichen Behörden aller Confessionen der Oberaufsicht des seit dem Jahre 1830 errichteten Ministerii des Cultus untergeordnet seien, wohingegen die Anordnungen in Betreff der inneren kirchlichen Angelegenheiten der besonderen Kirchenverfassung einer jeden Confession überlassen bleiben [90])."

§. 15.

2) Nähere Bestimmungen.

a) In Rücksicht der Religionsübung unmittelbar selbst.

In Verfolg jener allgemeinen Grundsätze über die anjetzt verfassungsmäßige freie und öffentliche Religionsübung der katholischen und reformirten Glaubensgenossen im Königreiche Sachsen steht nun denselben 1) in Bezug auf die Vollziehung der gottesdienstlichen Handlungen selbst theils a) an denjenigen Orten hiesiger Lande, wo sie bereits zu einer öffentlichen, d. h. vom Staate anerkannten und bestätigten Kirchengemeinde mit eigenen Kirchenbeamten vereint sind, das Recht zu Anwendung aller äusseren Zeichen der Oeffentlichkeit, als des Lautens mit Glocken, der kirchlichen Processionen bei Beerdigungen auf eigenen Begräbnißplätzen u. s. w. [91]), theis b) das Befugniß

---

90) Gesetzsammlung 1831, S. 252. Cod. des Kirchen- und Schulrechts, S. 314.

91) Regulativ wegen der Reform 1818. §. 3. In dem Mandate 19.

zu, auch an solchen Orten, wo dieselben bisher gar keine Religionsübung gehabt haben, sich zu einer kirchlichen Gemeinde zu vereinigen, und unter Genehmigung der vorgesetzten Staatsbehörde Kirchen und Schulen nebst kirchlichen Stiftungen für sich auf eigene Kosten [92]) zu errichten, und Kirchen- und Schulbeamte dabei anzustellen [93]), wobei jedoch jedartige Beeinträchtigung der kirchlichen Einrichtungen der evangelisch-lutherischen Religionspartei und der Landesgesetze zu vermeiden ist [94]). Auch hat die Verfassungsurkunde vom 4. Sptbr. 1831 §. 56. die ausdrückliche Bestimmung beigefügt, daß weder neue Klöster errichtet, noch Jesuiten oder irgend ein ande-

---

Febr. 1827 wegen der Katholiken ist der Grundsatz als nach dem Principe der Gleichstellung sich von selbst verstehend nicht näher berührt worden. Vergl. jedoch §. 63. ebendas. Oeffentliche Kirchengemeinden katholischer Confession, an welche sämmtliche katholische Unterthanen der Kreislande überhaupt mit ihren kirchlichen Verhältnissen gewiesen sind, bestehen anjetzt zu Dresden (mit 3 Parochialbezirken) zu Pirna, zu Chemnitz, Zwickau, Leipzig und Hubertusburg, siehe die Bekanntmachung des apostol. Vicariats von 1. Febr. 1828, den Umfang der katholischen Pfarreien in den Kreislanden betreff. Gesetzsammlung 1828. S. 11 f. Cod. d. S. Kirchenr. S. 284. Die Reformirten haben nur zwei dergl. öffentl. Kirchengemeinden zu Leipzig und zu Dresden. Regul. 1818. §. 1.

92) Regul. über die kirchl. Rechtsverhältnisse der Reformirten, 7. Aug. 1818. §. 2. Regul. wegen Ausübung des weltlichen Hoheitsrechtes, 1837. §. 15. 16. Landtagsacten, Abth. 1. B. 2. S. 469. Gesetz, das Volksschulwesen betr., 1835. §. 2. Gesetzsammlung S. 280. königl. Decret an die Stände 20. Febr. 1837. Nr. 5—8 in den Landtagsacten. Abth. 1. B. 2. S. 138. fl. Vergl. das Gesetz über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des für ihre Kirchen- und Schulen erforderlichen Aufwandes 8. März 1838 §. 1. 25. Gesetzsammlung 1838. S. 266 ff. Cod. des Sächs. Kirchen- und Schulrechts, S. 481., und königl. Verordnung 10. Oct. 1839, die Aufbringung des Bedarfs für die kathol. Kirchen und Schulen betr. Gesetzsammlung 1839, S. 269., desgl. vom 12. Octbr. 1841. Gesetzblatt 1841. S. 232.

93) Regul. wegen der Reform. 1818. §. 2. 7. unter a. und b. — Uebersicht der Geschäfte des kathol. geistl. Consistoriums bei dem Mandate vom 19. Febr. 1827. Gesetzsamml. 1827. S. 28.

94) Vergl. Regul. wegen der Reformirten 1818. §. 2. 17. unter a. Es folgt auch unmittelbar aus dem Mandate 16. Febr. 1807 und 18. März 1811 wegen der Reformirten. Vergl. Mandat 19. Febr. 1827 wegen der Kathol. §. 44. 45. 53. 54.

rer geistlicher katholischer Orden jemals im Königreiche Sachsen aufgenommen werden dürfen [95]). Ausserdem haben jene Glaubensgenossen jedenfalls allenthalben c) das Recht des ungestörten häußlichen Gottesdienstes in seinem vollen Umfange; endlich d) die Freiheit von den früherhin in den Kreislanden stattgefundenen Parochialzwangsrechten der evangelisch-lutherischen Kirche bei Trauungen, Taufen und Beerdigungen [96]) und von den sonstigen Lasten der evangelischen Parochieen, mit Ausnahme derer, welche bereits auf den Grundstücken zeither gelastet haben und fernerhin darauf haften [97]). Das Nähere von den Folgen dieser Grundsätze gehört in das Privatkirchenrecht.

§. 16.

b) Insbesondere in Rücksicht der kirchlichen Gesellschaftsrechte.

In Ansehung der mit der öffentlichen Religionsübung verbundenen Kirchenregierung oder Ausübung der kirchlichen Gesellschaftsrechte findet nach der jetzigen Gesetzgebung hiesiger Lande diese Verschiedenheit der Kirchenverfassung der reformirten und der katholischen Glaubensgenossen statt, daß erstere, die reformirten Gemeinden, zur Zeit, so lange sie nicht vom dem allerdings auch ihnen zuständigen Befugnisse, eine eigene, mit den erforderlichen geistlichen und weltlichen Mitgliedern und

---

95) Gesetzsammlung 1831. S. 252. Cod. des Sächs. Kirchen- und Schulrechts. S. 314.

96) Regulativ wegen der Reformirten 1818. §. 11. Mandat wegen der Kathol. 19. Febr. 1827. §. 65. Gesetz über die Verpflichtung zu Aufbringung des für Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes, 8. März 1838. §. 21. 25. 28. Gesetzsammlung, 1838. S. 271 fl. Für die Oberlausitz erklärte schon ein höchstes Rescript vom 4. Nov. 1713. (Oberlaus. Coll.-Werk. Th. 2. S. 1241.) den dießfallsigen Parochialzwang als der Gewissensfreiheit zuwiderlaufend. Nur der Besitzstand der Ortskirchen, rücksichtlich der Stolgebühren bei kirchlichen Handlungen nach dem Normaljahre von 1635 wurde in Schutz genommen.

97) Siehe die in der vorstehenden Note angeführte Gesetzstelle §. 21. 25. vom Jahr 1838. Vergl. sodann das Rescript des Geh. Raths an die Oberamtsreg. zu Budissin vom 19. Sept. 1829, die Regulirung der von den Einwohnern verschiedener Confession — zu leistenden Parochiallasten betr. in der Gesetzsammlung 1829. S. 165.

Canzleipersonen versehene Mittelverwaltungsbehörde für ihre sämmtlichen kirchlichen Angelegenheiten unter landesherrlicher Bestätigung zu errichten, Gebrauch zu machen gesonnen sind und vermögen, den evangelisch-lutherischen Landesbehörden, nehmlich in Ehesachen und in kirchlichen Justizsachen den Bezirks-Appellationsgerichten und in kirchlichen Verwaltungssachen dem an die Stelle des vormaligen Kirchenraths getretenen Ministerio des Cultus untergeordnet verblieben sind [98]), indem die Collegien ihrer Prediger und Vorsteher, welche den Namen: reformirte Consistorien führen, nur bestimmte Amtsgerechtsame in kirchlichen Angelegenheiten, welche hauptsächlich denen der evangelisch-lutherischen Kircheninspectionen gleichen, jedoch mit einer größern Selbstständigkeit und unter unmittelbarer Leitung des königlichen Cultusministerii auszuüben haben [99]). Dahingegen ist den römisch-katholischen Kirchengemeinden eine eigene zwiefache geist-

---

98) Regulativ 1818. §. 4. 5. 9. Gesetzsammlung S. 58. 61. Cod. des Sächs. Kirchenr. S. 231 fl. Seit dem Jahre 1831 sind für die Ehe- und kirchlichen Rechtssachen an die Stelle der daselbst erwähnten Consistorien die Appellationsgerichte zu Dresden und Leipzig, und für die kirchlichen Verwaltungssachen an die Stelle des Kirchenraths das Ministerium des Cultus getreten, in der Oberlausitz aber an die Stelle der vormaligen Oberamtsregierung (siehe Verordnung 20. Nov. 1822 in der Gesetzsamml. 1822. S. 224) resp. das Appellationsgericht und die Kreisdirection zu Budissin. Siehe Verordnung 10. April 1835. §. 1. 6. in der Gesetzsamml. 1835. S. 243 ff. Wenn bei Entscheidung zweifelhafter Rechtssachen Glaubenssätze oder besondere Principien des evangelisch-reformirten Kirchenrechts in Frage kommen, sollen nach ausdrücklicher Vorschrift des Regulativs 1818. §. 5. ein oder mehrere qualificirte Beisitzer reformirter Confession zugezogen werden. — Eben dieses soll auch in zweifelhaften oder streitigen Rechtssachen überhaupt, wenn Parteien der reformirten Religion interessirt sind, auf Verlangen und auf Kosten derselben stattfinden. Der Fall ist zur Zeit nie eingetreten.

99) Regulativ 1818. §. 7—9. Königl. Verordnung 7. Nov. 1831. unter E. §. In Beziehung ꝛc. Cod. des Sächs. Kirchenrechts S. 233. 322. Die reformirten Consistorien, welche weder mit dem Landesconsistorio noch mit den Kirchendeputationen der Kreisdirectionen in untergeordneter Geschäftsverbindung stehen, bestehen zu Dresden aus zwei Geistlichen und acht auf drei Jahre gewählten Gemeindevorstehern, das zu Leipzig aus zwei Geistlichen und sechs Gemeindevorstehern. Siehe Staatshandb. für das Königreich Sachsen 1841. S. 231.

liche Behörde ihrer Confession vorgesetzt, nehmlich a) als Mittelbehörde ein „katholisch-geistliches Consistorium" zu Dresden, für die Kreislande, aus fünf vom Regenten bestätigten Mitgliedern, einem Präses, zwei Assessoren geistlichen Standes und zwei zu Verwaltung von Justizstellen gesetzlich qualificirten Beisitzern weltlichen Standes nebst dem nöthigen Canzlei-Personal bestehend [100]), und das domstiftische Consistorium zu Budissin für die oberlausitzische Provinz, aus Präses (Dechant des Domstifts, St. Petri) drei geistlichen Mitgliedern und dem Stiftssyndicus als ausserordentlichem Beisitzer nebst einigen Canzleipersonen bestehend [1]), sodann b) als Oberbehörde für die Kreislande „der apostolische Vicar" und unter dessen Leitung als Appellationsinstanz in den dem katholischen Consistorio verbliebenen Rechtssachen ein besonderes Vicariatsgericht, welches aus zwei geistlichen Räthen und drei weltlichen Mitgliedern, einem rechtsgelehrten katholischen Vicariatsrath und zwei Mitgliedern des Oberappellationsgerichtes (evangel. Confession) besteht [2]). Diesen Behörden steht die selbstständige Anordnung in Betreff aller inneren Angelegenheiten der katholischen Confession, sowie demnächst unter Oberaufsicht des königl. Ministerii des Cultus auch die Verwaltung der äussern

---

100) Mandat 19. Febr. 1827. §. 4. 5. §. 6—10. bestimmt das äussere Verhältniß dieses Collegii nach Rang, Titulatur, Ausfertigungen u. s. w.

1) Siehe Staatshandbuch für das Königreich Sachsen, 1841. S. 232.

2) Mandat 19. Febr. 1827. §. 1. 14. Vergl. Staatshandbuch für Sachsen 1841. S. 231 ff. Nach Aufhebung der Landesregierung, aus welcher ein Mitglied dem Vicariatsgericht beigesetzt war, sind jetzt zwei Oberappellationsräthe Beisitzer dieses Gerichts. Die katholischen Mitglieder sowohl des letztern als des geistlichen Consistoriums hat der apostolische Vicar Sr. Maj. dem Könige vorzuschlagen, welcher die Anstellung bei nicht eingetretenen Bedenken zu bestätigen hat. Mandat 1827. §. 5. 16. Neuerlich hat der apost. Vicar die Wahl der geistlichen Räthe zuvörderst dem Ministerio des Cultus anzuzeigen, welcher der Anstellung halber Vortrag an Sr. Majestät erstattet. — Das untergeordnete Personal aber ernennt in allerhöchstem Auftrage der apost. Vicar und resp. der Präses des Consistorium. Siehe den Regulativsentwurf wegen Ausübung des weltlichen Hoheitsrechts über die katholische Kirche im Königreich Sachsen vom Jahre 1837. §. 9. in den Landtagsacten 1837. Abth. 1. B. 2. S. 469. Vergl. die Bekanntmachung in der Leipz. polit. Zeitung 25. Jan. 1838. Nr. 71.

kirchlichen und Schulangelegenheiten zu (Verfassungsurkunde §. 57.), nebst der Gerichtsbarkeit in Ehesachen beiderseits katholischer Parteien. (Siehe weiter unten.)

Zu Sicherung aber sowohl I. der Gerechtsame der Staatsgewalt auch in katholischen Kirchensachen, als II. des Paritätsprincips für die evangelische Landeskirche sind nun bei jener Gleichstellung beider christlichen Kirchen folgende gesetzliche Maßregeln getroffen worden [3]).

Zu I. sind 1) sowohl der apostolische Vicarius selbst als die Mitglieder des geistlichen Consistorii und des Vicariatsgerichts zu Ablegung des Unterthanen- und Diensteides und zu Beboachtung der Landesgesetze bei ihrer Amtsverwaltung verpflichtet [4]).

2) Darf keine allgemeine Anordnung des apostolischen Vicars oder einer anderen katholischen Behörde in Sachsen ohne landesherrliches Vorwissen durch Druck oder öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden. Sie sind vielmehr zuvörderst dem Re-

---

3) Durch ein allerhöchstes Decret vom 25. Mai 1837 ist den Ständen beider Kammern der Entwurf des in vorstehender Note angeführten Regulativs zugefertigt worden, über welchen auch in beiden Kammern ausführliche Verhandlungen stattgefunden haben. Siehe Landtagsacten 1837 a. a. O. und Beil. zur 2ten Abth. Samml. 2. S. 179 ff. Abth. II. B. 2. S. 185 ff. Beil. zur 3ten Abth. Samml. 3. S. 583 ff. Abth. III. B. 3. S. 509. Abth. II. B. 2. S. 859. Abth. III. B. 3. S. 771. Abth. II. B. 2. S. 1024 ff. Die hohe Ständeversammlung hatte keine im Wesentlichen irgend erheblich erscheinenden Erinnerungen dagegen zu machen, dennoch ist dieses Regulativ zur Zeit nicht gesetzlich publicirt worden. (Vergl. darüber die Erklärung des Vorstandes des königl. Ministerium des Cultus in den Mittheilungen über die Verhandlung des Landtags, 1837. S. 6220.) Da solches jedoch die öffentlich ausgesprochenen Grundsätze der allerhöchsten Regierung selbst über den fraglichen Gegenstand enthält, so ist sich darauf bei den einzelnen Puncten seines Inhalts hier mit Grund um so mehr zu beziehen gewesen, als solcher in praxi wirklich befolgt wird. Nach §. 23. des Regulativs sind die Bestimmungen desselben auch rücksichtlich der Oberlausitz, jedoch unter Beachtung der eigenthümlichen Verfassungs- und Competenzverhältnisse in Anwendung zu bringen.

4) Mandat 1827. §. 2. 6. 16. 27. Der apost. Vicarius hat auch vor seiner Bestätigung Sr. Majestät dem Könige das päpstliche Schreiben, welches die ihm beschehene Delegation enthält, vorzulegen. Ebendas. §. 2.

genten zu Ertheilung des landesherrlichen Placet vorzulegen, und vor dessen Ertheilung nichtig. Eben das gilt von allen Bullen, Breven und sonstigen Erlassen des päbstlichen Stuhls selbst, sie mögen nun allgemeinen Inhalts sein oder einzelne Kirchen, Stiftungen, Gemeinden oder Einwohner angehen, sofern sie im Königreiche publicirt oder zur Anwendung gebracht werden sollen [5]).

3) Jede Beschwerde über Misbrauch der geistlichen Gewalt gehört vor das königl. Ministerium des Cultus, kann jedoch auch bis zu der obersten weltlichen Staatsbehörde, dem Gesammtministerium, gebracht werden [6]).

4) Demnächst ist überhaupt das apostolische Vicariat, wie das katholisch-geistliche Consistorium zu Dresden und das domstiftische Consistorium zu Budissin der Oberaufsicht des königl. Ministerii des Cultus in allen äussern Angelegenheiten der katholischen Kirche untergeordnet, und haben daher diese katholischen geistlichen Behörden den dießfallsigen Verordnungen des Ministerii ohne Einschränkung nachzukommen [7]). Zur Gewähr

---

5) Mandat, 1827. §. 3. Angef. Regul. 1837. §. 3. 4. a. a. O. Die Vorlegung erfolgt durch das Ministerium des Cultus, welches in der darauf zu erlassenden Verfügung ausdrücklich zu bemerken hat, daß das Placet ertheilt worden sei. Ebendas. In den öffentlichen Anschlägen in den katholischen Kirchen findet man gewöhnlich selbst bei rein kirchenpolizeilichen Einrichtungen die königl. Genehmigung ausdrücklich erwähnt. Die Besorgniß der zweiten Kammer der Ständeversammlung, daß unter dem Vorwande besonderer Erlasse vom apost. Vicariate die obenstehende allerhöchste, in dem Regulativs-Entwurfe von 1837 enthaltene Resolution umgangen werden könnte, und der Antrag, daß deßhalb bei allen Bekanntmachungen von Anordnungen des apost. Vicars im Eingange das landesherrliche Placet erwähnt werden möchte, worauf die Regierung, als unnöthig und leicht Collisionen veranlassend mit Grund nicht eingehen wollte, scheint nach der in der vierten Note zu diesem §. erwähnten Ministerial-Erklärung die gesetzliche Feststellung und Publication des fragl. Regulativs verhindert zu haben.

6) Verfassungsurkunde 4. Septbr. 1831. §. 58. Angef. Regul. 1837. §. 19. a. a. O.

7) Regulativ vom Jahre 1837. §. 20. Uebereinkunft mit den Oberlaulizischen Ständen 17. Decbr. 1834. §. 9. Gesetzsammlung 1834. S. 485. Cod. des Sächs. Kirchenrechts S. 361.

aber der Unpartheilichkeit des Ministerii des Cultus gegen die katholische Kirche ist auch bei demselben ein rechtskundiger Ministerialrath katholischer Confession mit dem Titel Kirchenrath angestellt, um an der Entschließung in katholischen Kirchen- und Schulsachen und Entscheidung über die von katholisch-geistlichen Behörden oder gegen dieselben geführten Beschwerden, soweit sie überhaupt zur Competenz dieses Ministerii gehören, Theil zu nehmen, und hat derselbe das Recht, nach Befinden auf unmittelbaren Vortrag an Se. Majestät zu provociren [8]).

5) Haben die gesammten katholischen Geistlichen im Königreiche Sachsen, wie die weltlichen katholischen Staatsbürger den Unterthanen-Eid der Treue und des Gehorsams gegen den König und die Gesetze des Landes, insonderheit der Beobachtung der Landesconstitution bei ihrer Anstellung zu leisten [9]), und stehen in allen persönlichen Rechtssachen als Staatsgenossen in allen bürgerlichen Beziehungen gleich dem evangelischen Clerus unter der Gerichtsbarkeit der weltlichen Justizbehörde, nehmlich der königl. Justizämter oder Justitiariate (in der Oberlausitz des Kreisamtes zu Budissin) in erster, und der Appellationsgerichte und Oberappellationsgerichts in mittlerer und oberster Instanz [10]).

---

8) Angef. Regulativ 1837. §. 21. Vergl. die Landtagsacten $\frac{1833}{1834}$ Abth. II. B. 5. S. 123 ff. 132. Dieser Rath ist dazu bestellt, um bei allen den Angelegenheiten seiner Confession die Interessen und Rechte seiner Kirche darzustellen und zu vertheidigen. Noch bemerken wir die Verfügung Sr. Maj. des Königs, daß der apostol. Vicar in seinen Rundschreiben und feierlichen Erlassen nicht mehr die sonst üblichen Worte: „Von Gottes Gnaden", sondern „durch Gottes Barmherzigkeit" gebrauchen, auch alle seine Ausfertigungen mit seinem ganzen Vor- und Zunamen unterzeichnen solle. Siehe allerhöchstes Decret an die Stände vom 13. Nov. 1836 in den Landtagsacten 1836. Abth. 1. B. 1. S. 377.

9) Mandat 1827. §. 27. Verfassungsurkunde 1831. §. 139. Angef. Regulativ 1837. §. 6. Auch die Mitglieder des Domstiftischen Consistorii zu Budissin und sämmtl. kathol. Geistliche der Oberlausitz werden auf die Landesverfassung verpflichtet. Allerhöchstes Decret an die Stände, 13. Nov. 1836 in den Landtagsacten 1836. Abth. 1. B. 1. S. 377.

10) Dahin ist das Mandat vom 19. Febr. 1827 §. 28. und 34. durch die generellen Dispositionen des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände vom 28. Juni 1835 §. 11. unter I. abgeändert worden. Gesetzsammlung

Gleichermaßen stehen sämmtliche katholische Schullehrer und die Grundstücke und Stiftungsgüter der katholischen Kirche unter der Jurisdiction der weltlichen Ortsgerichte [11]).

Demnächst ist 6) auch die früher gesetzliche objective Gerichtsbarkeit der katholisch-geistlichen Behörden überhaupt auf rein geistliche Sachen und deren Gerichtsbarkeit insbesondere in Ehesachen lediglich auf solche, wo beide Parteien der katholischen Confession zugethan sind, im Jahre 1835 beschränkt [12]), dagegen die richterliche Competenz in Ehestreitig-

---

1835. S. 77. Cod. des Sächs. Kirchenrechts S. 378. Dieses auch für die Oberlausitz giltige Gesetz betrifft übrigens sowohl die streitige als auch nicht streitige (willkührliche) Gerichtsbarkeit. Siehe Verordnung zu Ausführung jenes Gesetzes, 23. März 1835. §. 23. Gesetzsammlung S. 221. Vergl. übrigens auch das angeführte Regulativ 1837. §. 6.

11) Siehe wegen der Schullehrer Mandat 1827. §. 29. Nur in Amtssachen stehen sie unter den kathol. Consistorien ꝛc. Wegen der Grundstücke der kathol. Kirche siehe das Gesetz wegen der priv. Gerichtsstände 1835. §. 19.

12) Nach dem Mandate vom Jahre 1827 §. 32. wurden als reingeistliche Sachen der ausschließlichen Competenz des kathol. Consistorii untergeordnet a) alle Glaubens- und Gewissenssachen katholischer Glaubensgenossen, (wozu aber nach §. 37. und 43. auch alle Ehe- und selbst Sponsaliensachen, wenn der Beklagte katholisch, gerechnet wurden); b) alle religiösen Handlungen des katholischen Cultus; c) die, die kathol. Kirchendisciplin, Dispensationen und den katholischen Religionsunterricht betreffenden Sachen.

Der Königl. Kirchenrath, sowie die Stände des Königreichs trugen aber auf genauere Bestimmung der zu den „reingeistlichen Sachen" gehörigen Gegenstände und auf Ausscheidung insbesondere der Sponsalien- und Ehejustizsachen daraus an. Durch höchste Resolution vom 7. Jan. 1830, wurde nun zwar den Ständen zu erkennen gegeben, daß „Glaubens- und Gewissenssachen" sich wegen ihrer Mannigfaltigkeit nicht alle einzeln angeben ließen, jedoch das System der kathol. Kirchen darüber geschlossen und daher ein Zweifel, welche Gegenstände darunter begriffen, nicht zu besorgen sei. Nachdem indessen die Stände ihrer Ansicht wegen der Nichtgeistlichkeit der Ehe- und Sponsalienrechtssachen in einer Vorstellung vom 22. Mai 1830 und auch späterhin auf dem Landtage im Jahre $\frac{1833}{1834}$ inhärirt hatten, wurde durch das Gesetz über die privilegirten Gerichtsstände vom 28. Jan. 1835, §. 11. 19. und 55. ff., die geistliche Gerichtsbarkeit des katholischen Consistorii in der obenbezeichneten Maße beschränkt und resp. abgeändert. Alle Dispositionen des Mandates vom Jahre 1827, welche

keiten Verlobter und Ehegatten gemischter Confession mit der zwiefachen Modification an die Bezirksappellationsgerichte übertragen worden, daß erstlich zwei katholische und zwei evangelische Geistliche bei dem Gütetermine, sowie bei Ertheilung von Resolutionen und Abfassung der Entscheidung über Fragen des Eherechts mit gleicher entscheidender Stimme, als den übrigen Mitgliedern des Appellationsgerichts zusteht, zugezogen werden sollen [13]), und daß zweitens, wenn der Beklagte katholischer Confession ist, nach dem canonischen Recht zu entscheiden ist [14]).— Nur für die Oberlausitz ist die Anwendung die-

---

sich auf die richterliche Competenz der kathol. geistl. Behörden beziehen (§. 4. 13. 16. 17. 19—24. 26. 28. 33. 34. 37—47.), finden gegenwärtig nur noch bei Ehe- und Verlöbnißstreitigkeiten, wo beide Parteien katholischer Confession sind, Anwendung, und es fallen seit dieser neuern Gesetzgebung vom Jahre 1835 von den Geschäften des kathol. Consistorii, welche in der dem Mandate von 1827 beigefügten Uebersicht (Gesetzsamml. S. 228. Cod. des Sächs. Kirchenrechts S. 281.) bezeichnet sind, die unter [Nr. 4. bis 7. und resp. 16. und 18. hinweg. — In Ehesachen beiderseits katholischer Parteien, bleibt das Vicariatsgericht die Appellationsinstanz (Gesetz über priv. Gerichtsstände §. 62. Verordnung zu dessen Ausführung 28. März 1835. §. 36. unter 4.) und gegen dessen Urthel können lediglich Nullitätsbeschwerden bei dem Oberappellationsgerichte angebracht werden. (Gesetz über die höheren Justizbehörden 26. Jan. 1835. §. 21. Gesetzsamml. 1835. S. 67. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 277.). In Dr. Neuberts Sächs. Kirchenrecht, Th. 1. S. 33., ist der Geschäftskreis des kathol. Consistorium unrichtig angegeben. Noch ist zu bemerken, daß nach den von der Staatsregierung angenommenen Grundsätzen niemals eine, katholische Glaubensgenossen hiesiger Lande betreffende, kirchliche Streitigkeit ausserhalb des Landes und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden darf, da Vicariat und kathol. Consist. ausreichend dazu geeignet sind. Regulativ wegen Ausübung des Hoheitsrechts ꝛc. 1837. §. 13.

13) Angef. Gesetz vom 28. Jan. 1835. §. 55. Dem Vernehmen nach erscheinen, der jedesmaligen Aufforderung der Bezirks-Appellationsgerichte und resp. des Oberappellationsgerichts bei Strettigkeiten von Ehegatten gemischter Confession ungeachtet, niemals katholische Geistliche, um bei der Verhandlung und Entscheidung derselben Theil zu nehmen, was aber dem Gesetz zufolge (§. 58.) der Giltigkeit des gefaßten Beschlusses oder Erkenntnisses keinen Eintrag thut.

14) Angef. Gesetz 28. Jan. 1835. §. 57. unter 2. In Nichtigkeitsfällen insbesondere sollen die Landesgesetze und, wo diese nicht ausreichen, die Grundsätze des gemeinen Rechts zur Richtschnur dienen. Angef. Gesetz

ser gesetzlichen Bestimmung wegen der gemischten Ehen noch bis auf weitere allerhöchste Entscheidung ausgesetzt worden, so daß noch zur Zeit dergleichen Ehestreitigkeiten, je nachdem der Beklagte Katholik oder Protestant ist, vor dem domstiftischen katholischen Consistorium oder vor dem Appellationsgericht zu Budissin zu verhandeln sind. Im erstern Falle bildet auch hier das Vicariatsgericht zu Dresden die zweite oder Appellationsinstanz [15]).

Dahingegen haben 7) das katholisch-geistliche Consistorium und das Vicariatgericht in den ihrer Competenz vermöge der Kirchengewalt (potestas ecclesiastica, ius episcopale, ius in sacra) verbliebenen Angelegenheiten, welche die Justiz in Ehesachen beiderseits katholischer Parteien, die innere Verfassung der Collegien [16]), die rein geistlichen Sachen und die Direction der katholischen geistlichen Stiftungen und Institute betreffen [17]),

---

§. 57 unter 1. — Die Wirkung der beständigen Scheidung von Tisch und Bette nach canonischem Rechte für den evangelischen klagenden Theil ist im Privatkirchenrecht näher anzugeben.

15) Verordnung vom 28. März 1835. §. 35. Gesetzsammlung 1835. S. 224. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 392.

16) Mandat 19. Febr. 1827. §. 11. 12. Verfassungsurkunde 1831. §. 57. Regulativs-Entwurf 1837. §. 17. Wo äussere Verfassung der kathol. geistlichen Behörden gegen andere Collegien und Behörden in Frage kommen, entscheidet nach vorgängiger, unter Zuziehung des apostol. Vicars veranstalteter, Erörterung bei dem Ministerio des Cultus oder resp. des Gesammtministerii der Regent unmittelbar. Mandat vom Jahre 1837. §. 12. vergl. mit dem Regulativs-Entwurf vom Jahre 1837 a. a. O. §. 19. 20.

17) Königl. Decret an die Stände, 20. Febr. 1837, einige Resol. auf ständische Anträge wegen der kathol. Kirche betr., unter Nr. 5., die Aufsicht der kathol. geistl. Behörden über das Vermögen der kathol. Stiftungen betr., in den Landtagsacten 1837. Abth. 1. B. 2. S. 142. — Regul. Entw. 1837. §. 17. Von der Oberaufsicht der kathol. geistl. Behörden über die katholischen Schulen, deren es jetzt zu Dresden, Pirna, Chemnitz, Freiberg, Zwickau, Leipzig, Hubertusburg und Meißen giebt, welche die alleinige Leitung des Religionsunterrichts und der Lehrmethode umfaßt, siehe die Verordnung zu Ausführung des Schulgesetzes 9. Juni 1835. §. 5. 148. 171. Gesetzsamml. 1835. S. 343 ff. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 414. 436. 440. Daß aber auch hierbei die Aufsichtscompetenz des Cultusminist., weil die Schule, abgesehen von dem Religionsunterrichte, dem Staate angehört, nicht ausgeschlossen ist, hat eine Ver-

gleiche Befugnisse mit den evangelischen Landesbehörden für dergl. Angelegenheiten [18]), haben sich aber auch dabei nach den Vorschriften der Landesgesetze zu achten; und stehen auch dießfalls insoweit unter der Oberaufsicht des königl. Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts, daß letzteres in Fällen, wo es Nachtheile für den allgemeinen kirchlichen Zweck, für die öffentliche Ruhe oder für die Rechte einzelner Staatsbürger besorgt, oder in einer Anordnung jener Behörden eine Verletzung der dem Staate oder einer andern gleichberechtigten Religionsgesellschaft schuldigen Achtung findet, befugt ist, Auskunft zu verlangen, und resp. abhelfende Verfügungen zu erlassen. Sollte der apostolische Vicar durch katholisch-kirchliche Vorschriften sich etwa behindert glauben, die dießfallsigen Gründe dem Ministerio vorzulegen, so hat letzteres die Entschließung darüber dem Regenten anheimzustellen [19]).

---

ordnung des königl. Ministerii des Cultus vom 17. Febr. 1840 gegen das Domstift St. Petri zu Budissin ausgesprochen. Eine Verordnung des Ministerii des Cultus an das apostol. Vicariat vom 21. Decbr. 1835 hat auch die Anwendung des 150. und 151. §phen der Verordnung zum Schulgesetz bei den katholischen Schulen vorgeschrieben.

18) Mandat 19. Febr. 1827. §. 11. 12. 21 ff., dessen Bestimmungen rücksichtlich der seit der neuen Verfassung verbliebenen Geschäftscompetenz der kathol. geistlichen Behörden nicht aufgehoben sind. Vergl. die besondere Sporteltaxordnung, welche das apostolische Vicariat für die Geschäftsführung des Vicariatsgerichts und des kathol. geistl. Consistorii unter'm 24. Decbr. 1830 bekannt gemacht hat, in der Gesetzsamml. 1830. S. 5—17. Es hat solche aber durch die neue allgemeine Sporteltaxordnung für die Justizbehörden vom Jahre 1840 resp. Modificationen erhalten (Gesetzsamml. 1840. S. 463 ff.), indem viele Gegenstände nunmehr zur Competenz der letzteren gehören.

19) Siehe das königl. Decret an die Stände 20. Febr. 1837 unter Nr. 5. in den Landtagsacten 1837. Abth. 1. B. 2. S. 142., und den Regulativs-Entwurf wegen Ausübung des weltlichen Hoheitsrechts ꝛc. §. 17. ebendas. S. 469 ff. — Der apostol. Vicarius hatte gegen den §. 57. der Verfassungsurkunde vor deren Uebergabe allerhöchsten Orts eine Vorstellung eingereicht, und erhielt darauf ein höchstes Rescript vom 31. Aug. 1831, daß das Oberaufsichtsrecht des Cultusministerii sich nicht über das in dem iure circa sacra enthaltene ius supremae inspectionis hinaus erstrecke. — Im Uebrigen hat das apostol. Vicariat in allen Fällen, wo es früher an das königl. Cabinet Vortrag zu erstatten hatte, solchen jetzt

Noch ist 8) festgestellt, daß der apostolische Vicarius bei der ihm übertragenen Ausübung königlicher Collaturrechte über Kirchen- und Schulstellen α) thunlichstermaßen Inländer oder doch Deutsche, die in Deutschland ihre Bildung erhalten haben, und bei dem Consistorio zu prüfen sind, zu designiren, und β) vor der Anstellung noch die Resultate der Prüfung und ihre Lebensumstände dem Ministerio des Cultus anzuzeigen hat. Bei etwaigem Bedenken des Ministeriums, welches durch Rücksprache mit dem apostolischen Vicar nicht gehoben werden kann, hat das Ministerium dem Regenten die Sache zur Entscheidung vorzulegen [20]).

Letztlich ist 9) dem katholisch-geistlichen Consistorio die Censur der von römisch-katholischen Glaubensgenossen verfaßten katholisch-geistlichen Schriften übertragen, und ist dasselbe dabei, insoweit es auf Gegenstände des Dogma und der innern Einrichtung der römisch-katholischen Kirche ankommt, der höhern Instanz des apostolischen Vicarius untergeordnet, wonächst aber im Uebrigen die Oberaufsicht des königl. Ministerii des

---

an das königl. Ministerium des Cultus zu richten, ausser in Angelegenheiten des katholischen Hofgottesdienstes, welche als Gegenstand der Civilliste zum Ressort des Ministerii des königl. Hauses gehören. Königl. Verordnung wegen Einrichtung der Minist. Departements, 7. Nov. 1831 unter 9. Gesetzsamml. 1831. S. 334. Von dem bei dem Cultusministerio gebildeten und verwalteten kathol. Kirchen- und Schulfonds siehe die königl. Verordnung 10. Octbr. 1839. §. 11. Gesetzsamml. S. 269. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 503. Sollten bei den katholischen Consistorien kirchliche Administrativ-Justizsachen vorkommen, so mangelt es zur Zeit an einer Unterinstanz, wie sie bei den evangelischen Confessions-Verwandten die Kircheninspectionen bilden.

20) Regul.-Entw. 1837 wegen Ausübung des Hoheitsrechts ꝛc. §. 10. 11. a. a. O. Vergl. oben im 15. §. Note 95. wegen des Verbots, Jesuiten in Sachsen einzuführen. — Die katholischen Schullehrer sind vor der Anstellung in den Religionskenntnissen von dem katholischen Consistorio, in den allgemeinen Schulkenntnissen aber von der evangelischen königl. Schulcommission mit Zuziehung eines vom Consistorium abzuordnenden Geistlichen öffentlich zu prüfen, und können nur, nachdem sie diese doppelte Prüfung genügend bestanden, angestellt werden. Ministerial-Verordnung zum Volksschulgesetz 9. Juni 1835. §. 114. 117. Cod. des Sächs. Kirchenrechts S. 429 ff. Gesetzsammlung 1835, S. 329.

Innern in allen Censur- und preßpolizeilichen Angelegenheiten auch rücksichtlich des Verfahrens des katholisch-geistlichen Consistoriums in jener Beziehung vorbehalten bleibt [21]).

Anlangend zu II.) die Sicherung des Paritätsprincips für die evangelische Landeskirche und deren Glieder im Verhältniß zu der katholischen Kirche und deren Glaubensgenossen, so schlagen hier außer der unter I. 6. bemerkten Einschränkung der katholischen geistlichen Gerichtsbarkeit die neuerlich im J. 1836 von Staatswegen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen über die Vollziehung gemischter Ehen, die Taufe und religiöse Erziehung der darin erzeugten Kinder ein [22]), sodann die bereits früher promulgirten Bestimmungen über die resp. Wirkungen einer perpetuirlichen Separation von Ehegatten gemischter Confession [23]) und über die Beerdigung katholischer Glaubensgenossen an Orten, wo sie keinen öffentlichen Gottesdienst haben [24]), desgleichen über den Uebertritt von der evangelischen zur katholischen

---

21) In dieser Maße ist das höchste Rescript vom 12. Sept. 1807 (Cod. Aug. Forts. III. Thl. 1. S. 37.), wegen der Censur der kathol. geistl. Druckschriften, durch die Königl. Verordnung über Verwaltung der Preßpolizei vom 13. Oct. 1836 §. 20. (Gesetzbl. 1836. S. 281. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 468.) näher bestimmt worden. In dem Resc. vom 12. Sept. 1807 (bestätigt durch das Mandat vom Censur- und Bücherwesen 10. Aug. 1812. §. 11. unter 2. b. Cod. Aug. Forts. III. Thl. 1. §. 39.) sind der kathol. geistlichen Censur ausdrücklich „katholisch dogmatische, liturgische, Erbauungs- und zum Unterricht in kathol. Glaubensbekenntniß bestimmte, desgleichen theologisch-polemische und die Geschichte der kathol. Kirche betreffende Schriften kathol. Verfasser" zugewiesen.

22) Gesetz, die Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses ꝛc. betr. 1. Nov. 1836. Gesetzbl. 1836. S. 299 ff. Cod. des S. Kirchenrechts S. 468.

23) Siehe schon Mandat 19. Febr. 1827. §. 61. (vergl. das Gesetz über Allodialerbfolge 31. Jan. 1829. §. 96. Gesetzsamml. 1829. S. 54.) sodann aber das neuere Gesetz über Trennung gemischter Ehen vom 31. Jan. 1835. Gesetzsammlung S. 98. Cod. des S. Kirchenrechts S. 385.

24) Resc. vom 5. Jul. 1811. Mand. 19. Febr. 1827. §. 63. Verordnung der Min. des Innern und des Cultus vom 31. Mai 1837. Gesetzblatt 1837. S. 70. Cod. des S. Kirchenrechts, S. 280. 215. 471.

Confession oder von der katholischen zur evangelischen [25]), so wie letztlich über den Schulbesuch der Kinder katholischer Confession [26]), deren nähere Angabe aber insgesammt in das Privatkirchenrecht gehört.

§. 17.

B) Von der Gleichstellung in Rücksicht der bürgerlichen und politischen Rechte.

In Betreff des zweiten Puncts der Gleichstellung der in Sachsen aufgenommenen christlichen Confessionen, der die bürgerlichen und politischen Rechte angeht, welche deren sämmtliche Bekenner im Königreiche Sachsen ohne Unterschied und Einschränkung in gleicher Maße, aber auch nur sie allein im ganzen Umfange zu genießen haben, so gehören dahin hauptsächlich 1) die Erlangung des Ortsbürgerrechts mit der Ausübung aller damit verbundenen Befugnisse, sowie 2) das eigenthümliche Besitzrecht unbeweglicher Güter mit allen darauf haftenden oder sonst verfassungsmäßigen Gerechtsamen, namentlich auch des Patronatrechts über evangelisch-lutherische Kirchen und Schulen mit den darunter begriffenen Befugnissen [27]). Nur müssen jedoch die Inhaber solcher Patronatrechte von anderer Confession diese Befugnisse bei deren Verlust für ihre Person, nach Maßgabe der Gesetze und Verfassung hiesiger Lande aus-

---

25) Mand. von 20. Febr. 1827. a. a. O. Min.-Verordn. vom 23. Mai 1839. Gesetzblatt S. 168. Cod. des S. Kirchenrechts, S. 499.

26) Das Mand. 19. Febr. 1827. §. 58—60 ist durch die Vorschriften des allgemeinen Volksschulgesetzes vom 6. Juni 1835. §. 3, 26 ꝛc. und die dazu gehörige Min.-Verordn. vom 9. Juni 1835. §. 17, 30, 49, 114, 148 ꝛc. auf zweckmäßige Weise genauer bestimmt worden. Cod. des S. Kirchenrechts, S. 399 ff. 415 ff.

27) Höchste Rescripte an den Kirchenrath, 26. Mai und 28. Juli 1807 (3. Juni und 17. Aug. den geistlichen Behörden publicirt), desgl. 10. Mai 1816. Cod. Aug. Forts. III. Thl. 1. S. 140 f. Cod. des S. Kirchenrechts S. 197 f. Regul. wegen der Reform. 1818. §. 3. Gesetzs. 1818. S. 58. Von der früheren gegentheiligen Verfassung rücksichtlich dieses Patronatsrechtes siehe des Verf. Darstellungen des Sächs. Kirchenrechts. Thl. 1. B. 1. S. 208 f.

üben, als worüber die Ephoren als Coinspectoren zu wachen, und jede Benachtheiligung des evangelischen Kirchen- und Schulwesens hierunter der vorgesetzten Behörde zur weiteren Remedur anzuzeigen haben[28]).

3) Die gleiche Fähigkeit im allgemeinen zur Bekleidung aller öffentlichen weltlichen Aemter, soweit solche nicht in verfassungsmäßiger Beziehung zum evangelischen Kirchen-, Schul- und Stiftungswesen stehen (§. 18.). Es fällt daher auch anjetzt bei der Verpflichtung sämmtlicher, für blos weltliche Geschäfte und Functionen angestellten Staatsdiener ohne Unterschied, mit einziger Ausnahme der Mitglieder der obersten Staatsbehörde in Kirchensachen, (der in Evangelicis vom Regenten beauftragten Staatsminister) und des dabei arbeitenden Referendars, desgleichen der Mitglieder des Ministeriums des Cultus, so wie der Abtheilungen der Kreisdirectionen für Kirchen- und Schulsachen, die vormals gesetzliche Leistung des Religionseides hinweg[29]).

Noch hat 4) die Disposition der Vormundschaftsordnung vom J. 1782, Cap. 8. §. 1. unter 4. rücksichtlich der Führung von Vormundschaften für unmündige lutherische Confessionsverwandte ihre Anwendbarkeit gänzlich verloren.

Allgemeine Folge dieser Grundsätze ist letztlich, daß die an sich und von jeher jedem Sächs. Staatsbürger zugestandene und neuerlich ausdrücklich bestätigte Freiheit, nach Gründen seiner Ueberzeugung von einer der vier christlichen Confessionen zur

---

28) Siehe die in der vorstehenden Note angef. Verordnungen.

29) Mand. 16. Febr. 1807. im Cod. Aug. Forts. III. Thl. 1. S. 11. Cod. des Kirchenrechts S. 197. H. Rescr. 24. Febr. und 9. März 1812. wegen der academischen Professoren. Auch sie haben, außer den Theologen, keinen Religionseid abzulegen. Wegen der Verpflichtung der in Evangelicis beauftragten wirklichen Geheimen Räthe aber durch den Religionseid ist den Ständen auf ihren Antrag durch höchstes Decret vom 21. Mai 1818 landesherrliche Zusicherung gegeben worden. Die gleiche Verpflichtung der oberwähnten übrigen Staatsdiener gründet sich auf die Verfassungs-Urkunde 1831. §. 41. und 57. und auf die Verordnung 10. April 1835, wegen den evangel. luth. kirchl. Mittelbehörden, §. 8. Cod. des S. Kirchenrechts S. 398. Gesetzs. 1835. S. 245.

anderen überzutreten, so unbeschränkt ist, daß sothaner Uebertritt nirgends einen weiteren Verlust der öffentlichen und vollkommenen Privatrechte nach sich ziehen kann, als diesen, daß er zu Führung eines Kirchenamtes bei der vorigen Religionspartei unfähig macht (siehe oben §. **13.** unter IV.).

§. 18.

C.) Von den den Augsburgischen Confessions-Verwandten vorbehaltenen Rechten und Vortheilen in Staat und Kirche.

Der vorbezeichneten Gleichstellung der christlichen Confessionen im Sächsischen Staate ungeachtet bleiben dennoch

1) bei jeder Religionspartei überhaupt alle Kirchenämter, — es mögen deren Geschäfte auf den Religionsvortrag und auf die gottesdienstlichen Handlungen, oder auf die Kirchenregierung Bezug haben, ausschließlich deren eigenen Glaubensverwandten eben so vorbehalten, als

2) insonderheit der evangelisch-lutherischen Landeskirche und deren Mitgliedern der ausschließliche und ungestörte Besitz und Genuß der zu unmittelbaren oder mittelbaren Zwecken dieser Kirche allein fundirten und bestimmten Güter, Nutzungen, Beneficien und Institute staatsgrundgesetzlich zugesichert ist [30]).

In Bezug auf **1)** ist daher auch insbesondere in Ansehung der evangelisch-lutherischen Kirchen-Aemter die Ablegung des im J. **1602** (ursprünglich nur wegen des damaligen Cryptocalvinismus) eingeführten Religionseides bei der Verpflichtung aller von der Staats- und Kirchenregierung zu confirmirenden Kirchen- und Schuldiener, und der zur Kirchenregierung bestimmten Beamten nach den im J. **1811** sanctionirten Pflichtnotuln noch immer vorgeschrieben geblieben [31]). In Rücksicht

---

30) Mand. 16. Febr. 1807 und 18. März 1811 a. a. O., deren feierliche Zusicherungen auf älteren Landesgrundgesetzen beruhen. Mand. 23. Juli 1827. Gesetzsamml. 1827. S. 105. Verfassungs-Urkunde 4. Sept. 1831. §. 60., worin im allgemeinen die genaue Erfüllung aller stiftungsmäßigen Zwecke jeder Stiftung ohne Ausnahme, sie möge für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt sein, von Staatswegen zugesichert wird.

31) §. 17. Note 30. Vergl. §. 2. Note 13.

auf 2) sind alle Aemter, Functionen, Freistellen und Beneficien bei den öffentlichen Lehr- und Unterrichtsanstalten, sowie alle geistliche Güter und milde Stiftungen der Augsburgischen Confessionsverwandten nur diesen letzteren vorbehalten, insoweit nicht besondere Local-Observanz oder der ausdrückliche Wille des Stifters auch eine Theilnahme fremder Glaubensgenossen mit sich bringen [32]). Im Uebrigen ist hier zu Vervollständigung des subjectiven Begriffs, wer als Augsburgischer Confessionsverwandter im Staate anzusehen sei, noch zu bemerken, daß die Mitglieder der Herrnhutischen Brüdergemeinde von der Sächsischen Staats- und Kirchenregierung als Augsburgische Confessionsverwandte öffentlich anerkannt worden sind [33]).

§. 19.

Anhang: Von den Verhältnissen der Jüdischen Glaubensgenossen.

Die wegen einer sehr beschränkten Duldung der jüdischen Glaubensgenossen in hiesigen Landen von alter Zeit her bestandenen gesetzlichen Vorschriften [34]) haben neuerlich mehrfache zeitgemäße Abänderungen und Modificationen erhalten. Zwar ist auch noch gegenwärtig ihr wesentlicher Aufenthalt auf die beiden Städte Dresden und Leipzig beschränkt geblieben [35]), dagegen haben sie doch an diesen beiden Orten nicht nur das Recht erhalten, sich zu einer Religionsgemeinde zu ver-

---

32) Siehe die in der 31sten Note angef. Mandate, womit die landesherrl. Reversales vom 17. Juni 1769. (Cod. Aug. Forts. I. T. 1. S. 17), welche bei diesen Religionsversicherungen nach der Gleichstellung der christlichen Confessionen sichtbar zum Grunde gelegt worden, zu vergleichen sind; — desgleichen die späteren Königl. Zusagen bei den Landtagen und das vorangef. Mand. vom 23. Juni 1827.

33) Vergl. v. Römer, Sächs. Staatsrecht. Thl. II. S. 507 ff. Es wird Obiges besonders wegen einer auffallenden gegentheiligen Stelle in Klüber's Acten des Wiener Congresses, H. 8. S. 439 bemerkt.

34) Siehe über die älteren dießfallsigen Vorschriften des Verf. Syst. Darstell. des Sächs. Kirchenrechts, Thl. 1. Abth. 1. S. 220 ff. und die daselbst angef. Schriften.

35) Gesetz vom 10. Aug. 1838. §. 1. Gesetzblatt 1838. S. 394.

einigen und als solche ein gemeinschaftliches Bet- und Schulhaus mit eigenen, vom Ministerio des Cultus bestätigten Rabbinern und Lehrern zu haben[36]), sondern können auch unter gewissen Modificationen das Ortsbürgerrecht erlangen und ein Grundstück eigenthümlich erwerben[37]). Außerdem ist ihnen völlige Glaubensfreiheit und das Recht ungestörten Hausgottesdienstes zugesichert[38]). Demnächst sind sie aber auch noch gegenwärtig der Bekleidung öffentlicher Aemter und der Führung von Vormundschaften für christliche Religionsverwandte unfähig und selbst in Ansehung des Handels und Gewerbes ziemlich eingeschränkt[39]). Im übrigen stehen sie, als außerhalb der christlichen Kirche lebend, in keiner Beziehung unter den geistlichen Orts- und Landesbehörden, haben wegen der Religionshandlungen keine nach christlichem Gebrauche üblichen Stolgebühren an die christliche Pfarrkirche, in deren Bezirke sie sich aufhalten, und deren Diener zu zahlen, sondern sind lediglich unter die Civil-Obrigkeit gewiesen und unter die Oberaufsicht der Kreisdirectionen und des Königl. Ministerii des Innern und nur rücksichtlich ihres Cultus und ihrer Schulen unter die Oberaufsicht des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts als oberen Staatsbehörde[40]). Auch in Rück-

---

36) Gesetz vom 18. Mai 1837. Gesetzbl. 1837. S. 66. und Verordnung des Min. des Cultus vom 6. Mai 1839. Ebendas. 1839. S. 165. Cod. des Sächs. Kirchenrechts S. 471. 499.

37) Gesetz vom 16. Aug. 1838. §. 5. 8. Gesetzblatt 1838. S. 394 ff., wodurch der §. 41. der allgemeinen Städteordnung vom J. 1832 modificirt worden. Vergl. auch Gesetz vom 13. Febr. 1840, die Aufhebung des Mand., die Beschränkung des jüdischen Wuchers betr., vom J. 1811. Gesetzbl. 1840. S. 14. und Gesetz vom 30. Mai 1840 nebst Min.Verordn. von dems. Dato, die Eidesleistung der Juden betr. Ebendas. S. 90 ff. 93 ff.

38) Verfass.-Urkunde 1831. §. 32.

39) Vergl. Mand. 1. Aug. 1811. Cod. Aug. Forts. III. Thl. 1. S. 256. mit Verfass.-Urkunde §. 33. und dem neueren Gesetze vom 16. Aug. 1838 a. a. O.

40) Königl. Verordn. 7. Nov. 1831 unter No. 4. S. 9. (Gesetzsamml. 1831. S. 323. (vergl. mit der Verordnung vom 20. Dec. 1834. (Ebendas. 1834. S. 540.) und vom 6. Mai 1839. (Ebendas. S. 165). Cod. des S. Kirchenrechts, S. 369. 498.

sicht ihrer neugeborenen Kinder und bei Vollziehung ihrer Heirathen und rücksichtlich ihrer Beerdigung fällt jede unmittelbare Concurrenz der christlichen Landeskirche und ihrer Beamten weg [41]). — Mit Grund ist zu erwarten, daß künftighin die in der Deutschen Bundesacte ausgesprochene Absicht einer Verbesserung der bürgerlichen Lage der Juden [42]), auch in Sachsen insbesondere durch noch liberalere Grundsätze, als zeither bei der hohen Ständeversammlung Eingang gefunden, erreicht und befördert werden möge.

Drittes Hauptstück.

Von den Verhältnissen der evangelischen Kirche zum Staate.

§. 20.

Einleitung.

Die evangelische Kirche selbst, im Ganzen betrachtet, steht in besonderen Rechtsverhältnissen, theils A) gegen die höchste Gewalt im Staate, theils B) gegen ihre Glieder.

Zu A) finden die Grundsätze des zeitherigen gemeinschaftlichen protestantischen Kirchenrechts über die Vereinigung der höchsten Staatsgewalt und der Kirchengewalt, oder der Ausübung der kirchlichen Gesellschaftsrechte, in der Person eines evangelischen Regenten, auch noch gegenwärtig in unserem Sächsischen Vaterlande, der Religionsverschiedenheit des regierenden Hauses ungeachtet, ihre völlige Anwendung, weil die Verwaltung und Ausübung der wesentlichen Regierungsrechte in evangelisch-lutherischen Kirchensachen constitutionsmäßig einem besonderen Collegio oberer Staatsdiener evangelisch-lutherischer Confession als Stellvertreter des Regenten ausschließlich und in höchster Instanz übertragen ist (§. 11. 12.).

---

41) Vergl. des Verf. Sächs. Kirchenrecht, Thl. 1. Abth. 1. S. 222.

42) Deutsche Bundesacte, 1815. art. 16. Vergl. Klüber, Acten des Wiener Congresses, H. 8. S. 458 ff. 510. 611.

Unser Landesherr oder das in Angelegenheiten der evangelischen Kirche nach grundgesetzlicher Verfassung seine Stelle vermöge besonderen Auftrags, lediglich unter Vorbehalt gewisser persönlicher Gerechtsame des Regenten selbst, vertretende höchste Collegium steht also in doppelten Verhältnissen zu dieser Kirche, erstlich wegen Ausübung der Hoheitsrechte über dieselbe und zweitens wegen der Kirchenregierung. (Vergl. oben Note **75.** zu §. **12.**) Durch diese Vereinigung von Rechten, welche an sich nach Ursprung, Zweck, Umfang und Ausübung von großer Verschiedenheit sind, ist freilich die Gränzlinie derselben im practischen Leben und Geschäftskreise fast gänzlich verwischt, und in der Anwendung ihr gegenseitiges Verhältniß beinahe ganz unbemerkbar geworden, indem Alles, was in kirchlichen Angelegenheiten in höchster Instanz angeordnet wird, unter Autorität der Staatsregierung geschieht, ohne besondere Beziehung auf den Rechtsgrund der letzteren. Dennoch aber müssen theoretisch auch in Sachsen jene Rechte genau von einander unterschieden werden[43]), weil, abgesehen davon, daß hier außer der evangelisch-lutherischen Kirche auch andere christliche Kirchen bestehen, in Rücksicht deren der Regent zwar alle Majestätsrechte, nicht aber die Gerechtsame der Kirchengewalt auszuüben hat, eines Theils die Staatsherrlichkeit auch in Bezug auf erstere allein keiner weiteren Beschränkung unterworfen ist, als welche die Sorgfalt für die äußere und innere Wohlfahrt des Staats oder frühere öffentliche Verträge, so wie neuerlich die Verfassungs-Urkunde, mit sich bringen, wohingegen die Führung des Kirchenregiments in Ansehung einiger Puncte an eine gewisse Theilnahme und Beistimmung der Kirchenglieder gebunden ist, anderen Theils nicht selten bei Beurtheilung und Entscheidung streitiger Fälle auf den ersten Grund der Competenz der landesherrlichen Gerechtsame in Kirchensachen zurückgegangen werden muß.

---

43) Vergl. die bereits angef. Abh. des Geh. Kirchenraths (jetzt Oberappellationraths) Dr. Hänel, de finibus inter civitatem atque ecclesiam caute regundis. Dresd. 1835. 8.

§. 21.

Von dem Grunde und Umfange der Staatsgewalt in Kirchensachen.

a) Im Allgemeinen.

Der wahre Umfang der Staatsgewalt über die evangelische Kirche (weltliches Hoheitsrecht über dieselbe) wird den Grundsätzen des natürlichen oder allgemeinen Kirchenstaatsrechts zufolge, welche auch in Sachsen, wenn schon ohne nähere ausdrückliche Bezeichnung in den organischen Staatsgesetzen, seit der Reformation von jeher zur Anwendung gekommen sind, durch das Verhältniß der Kirche, als einer gesellschaftlichen Vereinigung im Staate bestimmt, welche sich eben deßhalb einer Seits der Einwirkung und Oberaufsicht der Staatsregierung keineswegs entziehen kann, anderer Seits deren Schutzes sowohl bedarf, als auch darauf um so mehr Anspruch machen kann, je mehr ihr secundärer vorzüglicher Zweck, die religiöse und sittliche Bildung ihrer Mitglieder, mit dem Hauptzweck des Staates selbst, der Realisirung des Rechtsgesetzes und der Entwickelung der Humanität in der nächsten Verbindung und Rückwirkung steht; daher denn dem Staatsregenten, auch ohne Rücksicht auf seine persönliche Religion, jede Gewalt über die Landeskirche zuständig sein muß, welche die Fürsorge für die Erhaltung der Ruhe und Ordnung des Staats gegen etwanige Störungen und Hindernisse durch die religiöse Verbindung und deren Handlungen und Anstalten erfordert, oder das Recht, sich der Kirche und ihrer Einrichtungen zu Beförderung des eigenen Zwecks der Staatsverbindung, so weit es nur ohne Beeinträchtigung des kirchlichen Zwecks geschehen kann, zu bedienen, mit sich bringt. Schon hieraus folgt aber auch, daß der rechtmäßige Wirkungskreis der Staatsgewalt sich nur auf das Aeußere des kirchlichen Instituts beschränkt, das Innere desselben aber, der Glaube und die Gewissensfreiheit der Unterthanen, die zu den unveräußerlichen Rechten der Menschheit gehören, in keiner Hinsicht der Staatsgewalt unterworfen ist und sein kann.

§. 22.

b) Speciellere Bezeichnung rücksichtlich der evangelischen Landeskirche.

Die Berechtigung der höchsten Staatsgewalt zur Concurrenz und Einwirkung bei kirchlichen Gegenständen tritt, soviel zuvörderst I.) die evangelische Landeskirche im allgemeinen betrifft, ein: 1) bei Bestätigung ihrer bürgerlichen Existenz und ihrer Verhältnisse als öffentlicher Gesellschaft, Gemeinheit und moralischen Person im Staate; woraus denn auch die Nothmendigkeit der landesherrlichen Genehmigung bei Aufhebung bisher bestandener kirchlicher Verbindungen oder bei Errichtung neuer Kirchen und kirchlicher Gemeinheiten folgt [44]).

2) bei der Genehmigung der von Seiten der Kirchenregierung beabsichtigten Gesetze über kirchliche Angelegenheiten, welche nur hierdurch die Kraft öffentlicher und bürgerlicher, durch obrigkeitlichen Zwang aufrecht zu erhaltender Gesetze erhalten können, sowie bei Festsetzung gesetzlicher Vorschriften über die zur äußeren Religionsübung gehörigen Handlungen und Einrichtungen aus staatspolizeilichen Gründen und Rücksichten;

3) bei der Dispensation von dergleichen Gesetzen über kirchliche Angelegenheiten;

4) bei der Anordnung allgemeiner Kirchenvisitationen und Synoden und deren Direction [45]), endlich

5) bei Bestimmung des Umfangs und der Modalität der Gerichtsbarkeit in Kirchensachen.

Soviel sodann II.) die specielleren kirchlichen Gegenstände selbst anlangt, wobei dem Regenten von Staatswegen eine Con-

---

44) Hierbei gewährt auch dem Staatsregenten seine Machtvollkommenheit, die sich auf sein Recht und seine Verpflichtung, für das allgemeine Beste des Staates und der Landeskirche zu sorgen, gründet, eine freiere Wirksamkeit, als die bloßen Rechte der Kirchenregierung, vermöge deren er hierbei allerdings auch concurrirt, mit sich bringen würden. Ein Beispiel siehe in des Verf. syst. Darstell. ꝛc. Thl. 1. Abth. 1. S. 230.

45) Vergl. des Verf. system. Darstell. des Sächs. Kirchenrechts. Thl. 1. Abth. 1. S. 162 f. Note 4.

currenz unter den verfassungsmäßigen Modificationen der Ausübung zusteht, so gehören dahin:

1) die Kirchenämter, sie mögen a) zum Religionsvortrag und Verrichtung des Gottesdienstes oder b) zur Kirchenregierung bestimmt sein. Rücksichtlich der ersteren unter a) concurrirt die Staatsgewalt hauptsächlich α) bei der Bestätigung (Confirmation) ihrer Inhaber, nach geleistetem Unterthanen- und Diensteide, in Folge deren letztere besondere Gerechtsame und Freiheiten im Staate genießen, so wie ihnen auch von Staats wegen specieller Schutz und Fürsorge rücksichtlich ihres wichtigen Amts und ihres anständigen Unterhaltes zu gewähren ist[46]); β) bei Ausübung des sogenannten Devolutionsrechts, d. h. des Befugnisses, in gewissen besonderen Fällen aus Staats- und kirchenpolizeilichen Gründen mit der Besetzung eines erledigten, an sich von Privat-Collatur abhängigen Kirchendienstes ex officio im Namen des Landesherrn verfahren zu lassen.

In Ansehung b) der zu den Geschäften der Kirchenregierung bestimmten Aemter hat die höchste Staatsgewalt theils α) bei der Ernennung dazu zu concurriren, theils β) den Umfang ihrer Wirksamkeit — zu Verhütung jedes Mißbrauchs und unrechtmäßiger Ausdehnung der Kirchengewalt — zu bestimmen, theils γ) dieser Wirksamkeit die zu Erfüllung ihres Zwecks nöthige vollziehende Gewalt und Autorität gegen die Kirchenglieder und deren weltliche Behörden zu verleihen, wonächst solche aber auch δ) im Fall von Beschwerden über dieselbe der oberaufsehenden und oberrichterlichen Gewalt der Staatsregierung unterworfen bleibt (Verfass.-Urk. §. 52.).

2) In Bezug auf die Religions-Uebung selbst, und zwar zuerst a) auf die Religionsdogmen steht der höchsten Staatsgewalt theils das Recht der Oberaufsicht darüber, daß kein Grundsatz, wodurch die Wohlfahrt und Ruhe des Staats und die Aufrechthaltung seiner Verfassung und Gesetze gefährdet werden könnten, angenommen und verbreitet werde, theils

---

46) Vergl. dasselbe Werk, Thl. 1. Abth. 1. S. 232 f. Note 81. 82. Thl. 2. Abth. 2. S. 402.

das Befugniß und das von der Landeskirche zu wesentlicher und characteristischer Unterscheidung ihrer Religionslehre und zu Bestimmung der Einheit ihres Glaubens einmal anerkannte, und von Staatswegen bestätigte, religiöse System — zu Verhütung kirchlichen, der Ruhe des Staats so leicht gefährlichen, Zwiespalts — gegen einseitige Unternehmungen zu schützen und aufrecht zu erhalten; als worauf denn in Sachsen die — zum Theil dem eigenen Verlangen gemäß sanctionirten — staatsgesetzlichen Vorschriften wegen Befolgung des protestantischen Lehrbegriffs in Kirchen und Schulen nebst der eidlichen Verpflichtung dazu, sowie resp. die Büchercensur rücksichtlich der theologischen Schriften beruhen. Daß daneben die wissenschaftliche Forschung im Geiste des Protestantismus nicht behindert werde, fordern die Fortschritte, der Bildung unabweisbar, und stimmt mit den jetzigen Grundsätzen der Regierung überein.

In Ansehung b) der äußeren Religionshandlungen (sacra externa) ist auch in Sachsen, wie in anderen Staaten, α) die Feier des öffentlichen Gottesdienstes von Staatswegen durch Pönal-Sanctionen gegen alle äußere Störungen gesichert, dabei jedoch auch den Religionslehrern Vorsicht und Discretion in Allem, was der Ruhe und Ordnung im Staate gefährlich sein könnte, zur Pflicht gemacht. Auch steht der Staatsgewalt β) unstreitig das Recht zu, bürgerliche Gesetze, an deren allgemeiner Beobachtung ihr vorzüglich gelegen ist, in den Kirchen von den Geistlichen publiciren zu lassen, wenn schon davon nach neueren Verfassungsgrundsätzen kein Gebrauch mehr gemacht wird (siehe oben S. 11.); sodann γ) auch die Befugniß, Bet- und Dankfeste, kirchliche Fürbitten u. s. w. bei außerordentlichen Staatsereignissen anzuordnen, sowie bei Aufhebung bisher bestandener Festtage aus staatspolizeilichen Gründen zu concurriren. Eine weitere Einwirkung der höchsten Staatsgewalt bei diesem Gegenstande unter b) kann aber nur insofern rechtmäßiger Weise eintreten, als solche δ) durch dringende staatspolizeiliche Rücksichten begründet wird, um Nachtheile von Kirchengebräuchen und sonstigen liturgischen Einrichtungen, wegen etwa besorglicher Beförderung schädlichen Aberglaubens oder sonstiger bedenklicher Wirkungen auf die Gesin-

nungen und Handlungen der Staatsbürger thunlichst zu beseitigen. — Letztlich kann ε) bei denjenigen Religionshandlungen, welche auch auf die bürgerlichen Rechtsverhältnisse Einfluß haben, deren dießfallsige Abhängigkeit von den Staatsgesetzen keinem Zweifel unterliegen.

Anlangend c) die Kirchengüter, worunter wir im Allgemeinen das sämmtliche Vermögen der geistlichen Stiftungen verstehen, so äußert sich die Einwirkung der höchsten Staatsgewalt insofern, als von deren Bewilligung sowohl α) die Fähigkeit der geistlichen Stiftungen zum eigenthümlichen Besitz äußerer, zumal unbeweglicher Güter[47]) oder deren Beschränkung durch Amortisationsgesetze, als β) die Modalität des Genusses ihrer besonderen Privilegien und Immunitäten abhängt; wonächst aber auch der Staatsregent γ) als Schutzherr der Kirchengüter auf die zweck- und fundationsmäßige Verwaltung und Verwendung derselben zu halten hat, so wie solche auch δ) ohne seine oder der von ihm beauftragten Behörde Einwilligung nicht veräußert werden können.

Ein Obereigenthum des Staats über die geistlichen Stiftungsgüter in dem Sinne, daß der Regent berechtigt wäre, im Nothfalle ihre Substanz zu bloßen Staatszwecken anzugreifen und zu verwenden[48]), findet, abgesehen von seiner inneren Unstatthaftigkeit, in Sachsen um so weniger statt, als die Staatsgrundgesetze (die Religions-Assecurationen, neuerlich die Verfassungs-Urkunde §. 60.) ohnehin entgegenstehen, so daß auch in den Fällen, wo eine evangelische Kirche oder kirchliche Gemeinheit ihre Existenz verliert, die dazu gehörigen Güter wieder zu kirchlichen Zwecken zu verwenden sind.

In gleichem Verhältniß, wie zu den Kirchengütern steht

---

47) Daher muß auch jede Stiftung der Landesbehörde, welche das Hoheitsrecht in Kirchensachen vertritt, angezeigt werden.

48) Davon ist das Recht, momentane Benutzungen der Kirchengüter zu fremden, dringenden Zwecken (z. B. im Kriege zur Einquartierung, Magazinen u. s. w.) anzuordnen, verschieden, und der Staatsgewalt allerdings zuständig. — Von der Verwendung zu ähnlichen und verwandten Zwecken, die der Beistimmung der in der vorstehenden Note erwähnten Behörde ebenfalls bedarf, siehe unten §. 51.

die Staatsgewalt auch d) zu den kirchlichen Instituten, d. h. denjenigen, unter öffentlicher Autorität bestehenden gemeinnützigen Anstalten, welche um deswillen, weil ihr Zweck nähere oder entferntere Beziehung auf die Religion und die Beförderung der kirchlichen Zwecke hat, von Alters her mit der Kirche, als gesellschaftlichem Vereine, in genauere Verbindung gesetzt, und als ein Anhang oder Zubehör derselben im Staate behandelt, daher auch der Kirchenregierung untergeben geblieben sind, als wohin jedoch anjetzt seit den neueren Organisationen nur noch die Schulanstalten (gelehrte, Bürger- und Volks-Elementarschulen) und einige milde Stiftungen als Hospitäler, mit denen eine religiöse Anstalt verbunden ist, und Stipendienstiftungen zu rechnen sind [49]).

Noch kommen die besonderen Befugnisse in rechtlichen Betracht, welche dem Staatsregenten bei seinen eigenen Stiftungen vermöge speciellen Patronatrechts zustehen.

Von der Ausübung der Staatsgewalt oder weltlichen Hoheitsrechte in evangelischen Kirchensachen, welche resp. den Superintendenten in unterer Instanz, um ihre Beobachtung zu bewachen, sodann den Kreisdirectionen in der Mittel- und dem Königl. Ministerium des Cultus in der Oberinstanz unter Verantwortlichkeit gegen die Stände und resp. unter Direction und Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister oder des Regenten selbst übertragen ist, so wie über die Theilnahme der Landstände daran ist weiter unten bei Darstellung der Ressortverhältnisse ersterer Staatsbehörden zu handeln.

---

49) Siehe §. 44. unter 4. Vergl. über den Gesichtspunct, aus welchem früherhin sämmtliche öffentliche höhere und niedere Lehranstalten, sodann die meisten zu frommen und milden Zwecken bestimmten Stiftungen und Unterstützungsanstalten in Sachsen von Alters her als kirchliche Institute betrachtet und behandelt wurden, des Verf. Darstell. des S. Kirchenrechts, Thl. 1. Abth. I. S. 242 ff.

Viertes Hauptstück.

Von den Verhältnissen der evangelischen Kirche als Gesellschaft im Ganzen zu ihren Mitgliedern.

§. 23.

1) Im Allgemeinen.

Zu B. (Siehe §. 20. S. 65.) Die Rechtsverhältnisse der evangelischen Kirche als Gesellschaft im Ganzen gegen ihre Glieder schlagen theils in das öffentliche Privat-Kirchenrecht unseres Vaterlandes (§. 1. oben), theils aber auch, insofern sie auf Staatsgrundgesetzen beruhen, in das Kirchenstaatsrecht hiesiger Lande ein.

Die geläuterten Grundsätze, welche die Kirchenreformatoren des 16ten Jahrhunderts über die der Kirche als gesellschaftlichem Verein im Ganzen selbst zuständigen Rechte rücksichtlich der eigenen Ordnung ihrer gesammten inneren Einrichtung und Verwaltung, deren Beaufsichtigung und Vollziehung der festgesetzten Ordnung (anordnende, aufsehende und vollziehende Kirchengewalt) aufgestellt hatten, haben in Sachsen seit jener Zeit in Uebereinstimmung mit den symbolischen Büchern stets Anwendung gefunden. Es wurde jedoch, wie bereits oben im §. 10. gezeigt worden, die Ausübung dieser kirchlichen Collegialrechte (Kirchenregiment), welche die Kirche im Ganzen unmöglich selbst übernehmen konnte, durch theils ausdrückliche, theils stillschweigende Einwilligung der Kirchengemeinden oder deren Vertreter dem zu derselben Religions-Confession sich bekennenden Landesfürsten, der den kirchlichen Verein am ersten zu schützen und dessen Interesse mit dem des Staats in Einklang zu bringen vermochte, übertragen und überlassen [50]), zugleich auch von ersteren alsbald frühzeitig

---

50) Von der Bezeichnung obbezeichneter Gerechtsame mit dem Ausdruck „landesherrliche Episcopalrechte“ siehe des Verf. Darstell. des Sächs. Kirchenrechts, Thl. 1. S. 258. Derselbe kann zu vielen Mißdeutungen Anlaß geben.

darauf angetragen, daß zu Verwaltung der aus jenen Gerechtsamen nothwendig entspringenden Geschäfte besondere geistliche und weltliche Beamte angestellt würden, was desto mehr die Erreichung des Zwecks sicherte, die innere Regierung der Kirche nicht etwa nach Willkühr, sondern lediglich nach der Vorschrift und dem Geiste der heiligen Schrift und der damit übereinstimmenden Grundsätze der evangelischen Confession verwaltet zu sehen. Es geschah solches auch in den alten Erblanden Sachsens früher, als in manchen anderen Staaten, durch Bestellung von Superintendenten, Consistorien und einer kirchlichen Oberbehörde, welche insgesammt von den Regenten mit der unmittelbaren Verwaltung der verschiedenen Rechte der Kirchengewalt, unter Vorbehalt der eigenen Leitung wichtigerer Angelegenheiten, beauftragt würden. Diese Verfassung ist auch, wie bereits oben gezeigt worden, weder nach der Confessionsveränderung des Königl. regierenden Hauses nach den im **11**ten §. angegebenen Daten, noch durch die Constitution vom Jahre **1831** und die in deren Folge eingetretene neue Organisation der Behörden für Kirchen- und Schulangelegenheiten im Wesentlichen aufgehoben, vielmehr durch den **41**sten und **57**sten Artikel der Verfassungs-Urkunde wegen Ausübung der Kirchengewalt in Betreff der inneren evangelisch-kirchlichen Angelegenheiten durch eine besondere Ministerialbehörde in der zeitherigen Maße und durch Beifügung geistlicher Beamten bei den Verwaltungsbehörden und bei dem Ehegericht beibehalten worden.

§. 24.

2) Insbesondere.

Von dem Umfange der Kirchengewalt.

a) überhaupt.

Der Umfang der kirchlichen Gesellschaftsrechte wird im allgemeinen durch den Zweck bestimmt, dessen Erreichung ihr einziges Ziel ist, — die gemeinschaftliche Religionsübung und dadurch die religiöse und sittliche Bildung ihrer Mitglieder. Da aber dieser Zweck rein geistig ist, so bleibt auch dabei die innere Religion der Individuen, welche blos von Erkenntniß und

Ueberzeugung abhängt, und schon ihrer Natur nach jede Art von Zwang als unmöglich und unerlaubt ausschließt, — als ein unveräusserliches Recht der Menschheit — dergestalt unbeschränkt [51]), daß auch vermöge der Kirchengewalt nur mittelbar, hauptsächlich durch Belehrung von Seiten der Kirchenbeamten, darauf gewirkt werden darf.

Dem Grunde nach, worauf die kirchlichen Gesellschaftsrechte beruhen, sind dieselben theils ursprüngliche, die in der Natur ihrer gesellschaftlichen Verbindung selbst oder in dem Gesellschafts-Vertrage, um den gemeinschaftlichen Zweck erreichen zu können, gegründet sind, theils erworbene, welche die Kirche als Gemeinheit und moralische Person zu Beförderung jenes Zweckes ausserhalb dessen natürlicher Gränzen aus einem besonderen Rechtsgrunde erworben hat [Jura acquisita collegialia, jura annexa] [52]). So wie zu den ersteren die Befugnisse gehören, a) zu Erfüllung des Zwecks Zusammenkünfte zu halten, b) über die gemeinschaftliche Religions-Uebung und jedartige dazu gehörige Handlungen sowohl über die Mittel zu deren zweckmäßiger Vollziehung im Innern des Vereins gesetzliche Bestimmungen zu treffen und über deren Beobachtung zu halten oder nach Befinden davon zu dispensiren; c) gesellschaftliche Beamte anzustellen; d) Beiträge und Fonds zu Beförderung der gemeinschaftlichen Zwecke und Erhaltung der Societät anzuordnen und einzubringen, auch deren Verwaltung zu beaufsichtigen; ferner e) Irrungen und Streitigkeiten über reinkirchliche Verhältnisse und Gegenstände zu entscheiden, so wie endlich f) auch conventionelle Strafen auf die Uebertretung der kirchlichen Anordnungen zu setzen; so hatte die evangelische Landeskirche auch noch die Ausübung wirklicher Gerichtsbarkeit und

---

51) Vergl. Luther's Werke (Walch'sche Ausg.), Thl. 10. S. 453. 461. Gottl. Hufeland, Lehrsätze des Naturrechts (Jena 1790), §. 126. 146. Schnaubert, über Kirche und Kirchengewalt ꝛc. (Jena 1789). S. 44 ff. 65 ff. 118 ff. Wiese, Handb. des Kirchenrechts, Thl. 3. B. 1. S. 205.

52) Vergl. Augsb. Confess. art. VII. de potestate eccles. — Hasische Ausgabe. Thl. 1. S. 30. ff. Apolog. Aug. confess. XIV. Ebendas. S. 294. f.

Strafrechts rücksichtlich ihrer Beamten, ihrer Güter, Grundstücke und Stiftungen und mehrfacher auf kirchliche Verhältnisse Bezug habender Gegenstände durch Staatsverleihung erhalten, welche aber neuerlich durch die von Regierung und Ständen beschlossene anderweite Organisation der Behörden für zeitherige verfassungsmäßige Kirchensachen aufgehoben worden ist (§. 31.).

§. 25.

b) Von den einzelnen Hauptklassen der kirchlichen Gesellschaftsrechte.

Von den drei Hauptclassen, auf welche sich die Gerechtsame der Kirchenregierung nach der Art und Weise ihrer Wirksamkeit zurückführen lassen (§. 24.), umfaßt die erste, nehmlich der Inbegriff der Rechte der anordnenden oder einrichtenden Kirchengewalt lediglich alle diejenigen Gegenstände, welche auf die äusseren Religionshandlungen der Kirchenglieder Bezug haben, da die evangelische Kirche in Ansehung des Glaubens oder der inneren Religion keine menschliche Gesetzgebung anerkennt [53]). Namentlich gründen sich aber darauf die positiven Lehrvorschriften über den öffentlichen Vortrag der Religionsprincipien in Kirchen und Schulen nach den Bekenntnißschriften der Reformatoren [54]). — Die Regulirung der kirchlichen Gebräuche (Liturgie) und der kirchenpolizeilichen Ordnung jeder Art, — die Bestimmung der Amtsobliegenheiten der Kirchen- und Schuldiener u. s. w. Die Kraft der dießfallsigen evangelischen Kirchengesetze ist in Sachsen sowohl durch die Bedrohung nachtheiliger Folgen der Uebertretung, wie sie der Natur der kirchlichen Verbindung entsprechen, (z. B. Strafe der Nichtigkeit eines illegalen Verfahrens, Dienstentlassung oder selbst der Ausschließung von den Rechten der Kir-

---

53) Vergl. über diesen an sich unzweifelhaften Satz D. Franz Volkm. Reinhardt's treffliche Predigt am Reformationsfeste 1808 in seiner Predigt-Sammlung VIII, B. 2. No. 23.

54) Vergl. jedoch die sehr wichtige Stelle in der Formula concordiae am Schluß des Eingangs — bei Hase, libr. symb. Vol. II. S. 572.

chenglieder), als auch von Staats wegen durch bürgerliche Strafen verstärkt worden [55]).

In der zweiten Hauptclasse der kirchlichen Collegialrechte, der kirchlichen Oberaufsicht, ist das allgemein auf alle vorerwähnte Gegenstände der äusseren Religion und Kirche sich erstrekkende Befugniß enthalten, darüber zu wachen, und zu halten, daß die zur Erreichung des kirchlichen Zweckes nöthigen und vorhandenen Mittel wirklich auf angemessene Weise angewandt und die kirchlichen Verbindlichkeiten jeder Art allenthalben erfüllt, mithin auch alle Hindernisse der inneren gesellschaftlichen Ordnung und Vortheile, sowie alle Mißbräuche dabei beseitigt werden [56]).

Zu der dritten Hauptclasse jener Rechte, der vollziehenden Kirchengewalt, oder dem allgemeinen Befugniß, die für die kirchlichen Zwecke getroffenen Vorschriften und Einrichtungen wirklich zu realisiren und auszuführen, gehört hauptsächlich die Anstellung eigener Kirchenbeamten oberen und niederen Ranges, und, nach Befinden der Nothwendigkeit, die Veranstaltung von Kirchensynoden, oder Versammlungen von Repräsentanten der evangelischen Kirchengemeinde geistlichen und weltlichen Standes für die Berathung wichtiger allgemeiner Angelegenheiten. — Die dahin nach früherer Verfassung auch gehörige Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit ist von der Staatsregierung, auf deren Verleihung sie beruht, wie bereits erwähnt und weiter unten näher zu berühren ist, beziehendlich aufgehoben worden.

§. 26.

c) Von der subjectiven Competenz der Kirchenregierungsrechte.

Die im gemeinschaftlichen protestantischen Kirchenrechte angenommene Eintheilung der Kirchenregierungsrechte nach ihrer

---

55) Von den Ausnahmen von kirchenpolizeilichen Vorschriften durch Privilegien oder einzelne Dispensationen siehe des Verf. Sächs. Kirchenrecht, Thl. 1. Abth. 1. S. 263 f.

56) Vorzügliche Mittel hierzu sind die Kirchenvisitationen, desgl. die Prüfung der Kirchen- und Schuldiener, nach welcher erst die Ordination oder die feierliche Autorisation zu den geistl. Functionen, — die auch zu den Rechten der Kirchengewalt gehört, ertheilt wird.

subjectiven Zuständigkeit in gemeinschaftliche, wobei die Kirchengemeinden selbst nach Landesgesetzen, Observanz und allgemeinen kirchenrechtlichen Principien zu concurriren haben, und in eigene Rechte sowohl 1) des Kirchenregenten, bei deren Ausübung derselbe an keine solche Concurrenz gebunden ist, als 2) der einzelnen Kirchengemeinden für sich, die letzteren unmittelbar selbst zustehen, findet auch in Sachsen in mehrfacher Hinsicht ihre Anwendung. Erstlich beruht darauf die seit der Reformation übliche Zuziehung der Landstände bei allen wichtigeren allgemeinen Angelegenheiten des Kirchenwesens, da solche bereits im 16. Jahrhundert in der Eigenschaft als Vertreter der kirchlichen Interessen des Vaterlandes bei Regulirung der Kirchenverfassung mit Rath und That concurrirt hatten, weshalb denn letztere, so weit sie auf ständischen Verhandlungen beruhte und noch beruht, auch ohne Beistimmung der Stände nicht wieder abgeändert werden konnte, und noch kann [57]). Zweitens hat man in Sachsen bei allgemeinen liturgischen Anordnungen, wobei so Vieles auf die religiösen Vorstellungen, Gefühle und die Ueberzeugung der Kirchenglieder ankommt, nicht nur manchen Gegenstand der Autonomie der einzelnen Kirchen überlassen, sodern auch bei Abänderung der einmal hierunter getroffenen Einrichtungen nicht zwangsweise durchzugreifen, sondern vielmehr deren gutwillige Annahme von Seiten der einzelnen Kirchengemeinden durch Vorstellungen und mittelbare Maßnehmungen allmälig zu bewerkstelligen gesucht [58]). Drittens ist stets auch die besondere Verfassung der einzelnen Kirchengemeinden im Lande, wie solche einmal constituirt, als deren wohlerworbenes Recht betrachtet worden, welches die Kirchen-

---

57) Was auf Uebereinkunft beruht, kann auch nur durch Uebereinkunft aufgehoben und abgeändert werden. Dieser Grundsatz erscheint als unumstößlich. Vergl. auch des Verf. Sächs. Kirchenrecht, Thl. 1. Abth. 1. S. 268 f. Note 10.

58) Vergl. schon Carpzov Jurispr. Consist. C. II. Def. 247. Schilter Instit. jur. canon. C. II. T. 1. §. 8. und des Verf. Sächs. Kirchenrecht, Thl. 2. Abth. 1. S. 65 ff. Neuerlich ist bekanntlich dieser Gegenstand — die liturgischen Rechte des Landesherrn betreffend — in mehrfachen polemischen Schriften behandelt worden.

regierung ohne deren eigne Beistimmung nur aus den dringendsten Gründen wesentlich abändern oder aufheben dürfe. Viertens ist auch bei Veranstaltung neuer kirchlicher Einrichtungen häufig auf die Meinung der Geistlichkeit des Landes, als geeigneten Repräsentanten der Kirchengemeinden, besondere Rücksicht genommen, und daher zuvörderst von den Pfarrern, Superintendenten und geistlichen Mittel- und Oberbehörden, zum Theil auch von der academischen theologischen Facultät, gutachtlicher Bericht über die Räthlichkeit oder Bedenklichkeit jener Einrichtungen erfordert worden, wie auch noch ganz neuerlich mehrmals geschehen ist. Denselben Zweck hat auch insonderheit die Errichtung des evangelischen Landesconsistorii, als eigentlicher geistlicher Behörde. Fünftens steht in Sachsen allen Kirchengemeinden eine gewisse Theilnahme bei der Anstellung ihrer Religionslehrer und Seelsorger durch das ihnen gesetzlich zukommende Gehör bei der von Kirchen- Schuldienern öffentlich abzulegenden Probe zu [59]), sowie auch ihre Concurrenz bei Abnahme und Prüfung der Rechnungen über das Vermögen ihrer Kirche und bei Ausmittelung und Aufbringung aller kirchlichen und das Schulwesen betreffenden Localbedürfnisse auf den kirchlichen Collegialrechten beruht. (Vergl. §. 39. von Kirchen und Schulvorständen.)

Bei dem Gebrauche seiner eigenen Rechte bleibt der Kirchenregent als erster Kirchenbeamter in gleicher Maße, als es vordem die Bischöffe waren, oder wenigstens hätten sein sollen, allenthalben durch den Zweck der geschehenen Uebertragung der Kirchengewalt beschränkt und gebunden, welcher lediglich auf die Sicherung und Beförderung des wahren Besten der Kirche, als Gesellschaft, nicht aber unmittelbar auf das äussere Wohl des Staates gerichtet ist. Zu den ihm selbst oder seinen verfassungsmäßigen Stellvertretern (Ministerium des Cultus und die in Evangelicis beauftragten Staatsminister) vorbehaltenen Rechten (jura regiminis eccles. reservata) gehört die anord-

---

59) Einzelne Gemeinden haben hier und da noch besondere Rechte bei der Wahl ihrer Geistlichen auszuüben, z. B. die Gemeinde zu Neustadt bei Stolpen.

nende Kirchengewalt in ihrem ganzen Umfange, um die Anordnungen entweder blos den Geistlichen oder den Verwaltungsbehörden in Kirchensachen zur Nachachtung zufertigen oder sie auch zur Kenntniß aller Obrigkeiten und Unterthanen (neuerlich nach Befinden durch das Gesetz- und Verordnungsblatt) bringen zu lassen, sodann die oberste Leitung der kirchlichen Oberaufsicht sowohl überhaupt als insonderheit über die kirchlichen Institute, letztlich in Rücksicht der vollziehenden Kirchengewalt, die Ernennung der höheren Kirchenbeamten und die Besetzung der von landesherrlicher Collatur abhängigen geistlichen und Schulstellen ꝛc. — Daneben bestehen die vom Kirchenregenten den besonderen Collegien und Einzelbeamten übertragenen Rechte der Kirchengewalt (jura regim. eccl. vicaria) in der kirchlichen Aufsicht und Leitung des Kirchenwesens unterer (der Superintendenten [60]) und resp. der weltlichen Coinspectoren), mittlerer Instanz (sonst der Consistorien, anjetzt resp. des Landesconsistoriums und der Kreisdirectionen); vergl. §. 30.

Fünftes Hauptstück.

Von der verfassungsmäßigen Ausübung der Staatsgewalt über die Kirche und der Kirchengewalt im Königreiche Sachsen überhaupt.

Erster Abschnitt.

Geographische Eintheilung des Sächsischen Kirchenstaates.

§. 27.

Nach Auseinandersetzung des Umfangs und der Gegenstände der Staatsgewalt in evangelischen Kirchensachen und der Kirchengewalt gehen wir zu der Darstellung über, von wem

---

60) Die Bestellung der Superintendenten als kirchlicher Ephoren oder Aufseher erster Instanz geschieht hauptsächlich vermöge der Kirchengewalt, wenn schon ihnen auch die Wahrnehmung der Gerechtsame des Staatsregenten in Kirchensachen mit übertragen ist.

und auf welche Art und Weise die in beiden Gewalten begriffenen, so häufig coincidirenden Gerechtsame und Verbindlichkeiten verfassungsmäßig im Königreiche Sachsen verwaltet, ausgeübt und resp. erfüllt werden.

Zuvörderst ist hierbei zu bemerken, daß zum Behuf einer leichteren und zweckmäßigeren Verwaltung der Sächsische evangelische Kirchenstaat bereits seit dem 16. Jahrhundert in größere und kleinere geographische Bezirke, nehmlich Consistorialsprengel, Diöcesen oder Ephoralsprengel und einzelne Parochial- und Kirchspielbezirke abgetheilt worden, welche noch jetzt, jedoch mit dem Unterschiede bestehen, daß die vormaligen Consistorialsprengel (mit Ausnahme des in seinen vorigen Verhältnissen gebliebenen Schönburgischen) in Kreisdirectionsbezirke unter einzelnen Veränderungen ihres Umfanges umgestaltet, und die Ephoralbezirke durch Theilung der größeren der Zahl nach vermehrt und rücksichtlich der darunter begriffenen Parochieen verändert worden sind, sowie auch letztere hier und da durch die Bildung besonderer Schulbezirke Modificationen erhalten haben [61]). — Bekanntlich ist jetzt das ganze Königreich Sachsen in Bezug auf alle Regierungs- (Justiz- und Verwaltungs-) Gegenstände, und somit auch für die Angelegenheiten des Kirchen-, Schul- und geistlichen Stiftungswesens in vier Kreisbezirke mit Provincial- oder Kreis-Mittelbehörden, welchen die Rechtspflege und die Verwaltung übertragen ist, und die ihren Sitz zu Dresden, Leipzig, Zwickau, Budissin haben, abgetheilt [62]); wonächst noch für rein geistliche Angelegenheiten

---

61) Vergl. Volksschulgesetz. 6. Jan. 1835. §. 10 ff.

62) Die frühere Eintheilung der Königl. Sächsischen alten Erblande in die 4 Kreise (Meißner, Leipziger, Erzgebirgischer und Voigtländischer) gilt jetzt nur noch in Bezug auf landständische und Steuerverhältnisse, und stimmt, wie bekannt, mit der neuen Kreisbezirks-Eintheilung nicht überein. So gehören namentlich die Aemter Oschatz (izt Landgericht) und Nossen zum Leipziger Bezirk, anstatt, wie früher, zum Meißnischen Kreis, die Aemter Dippoldiswalde, Tharand, Altenberg, Frauenstein, Freiberg (sonst Erzgebirgisch) zum Dresdner (Meißner) Kreisbezirk, — das meißnische Amt Stolpen zum Budissiner Bezirk, und der Voigtländische Kreis zum Zwickauer Bezirk.

des ganzen Königreiches ein evangelisches Landesconsistorium bestellt worden ist. — Indem wir uns hier auf die specielle Angabe der Ephorieen hiesiger Lande im 48sten Paragraphen, wo von dem geographischen Umfange jedes Kreisdirectionsbezirkes gehandelt wird, nur beziehen, bemerken wir, daß das jetzige Königliche Ministerium des Cultus einen Normalplan zu einer möglichst gleichmäßigen und arrondirten Abtheilung der Ephoralbezirke entworfen hat, welcher auch bereits im Hauptwerke von der höchsten Behörde in Kirchensachen genehmigt worden ist, jedoch nur successiv bei eintretenden Erledigungen zur Ausführung gebracht werden soll [63]).

Durch die Unterordnung unter das Ministerium des Cultus (§. 52.) und die Geschäftsverbindung der Kreisdirection zu Budissin mit dem evangelischen Landesconsistorio zu Dresden ist übrigens auch die früher bekanntlich in Ansehung der Kirchenregierung, wie der sonstigen Verwaltung von den alten Sächs. Erb- oder Kreislanden ganz getrennt gewesene Oberlausitzische Provinz [64]) rücksichtlich der Administration und Rechtspflege in Kirchensachen mit den alten Erblanden im Hauptzwecke völlig vereinigt worden [65]).

Die Eintheilung der vier Appellationsgerichtsbezirke für die

---

63) Dem durch Minist.-Verordn. vom 13. Jan. 1842 den Kreisdirectionen und den Evangel. Consist. zur Begutachtung mitgetheilten Plane liegen hauptsächlich folgende Zwecke zum Grunde, einmal die Ephorieen soviel als möglich nach den Kreisdirectionsbezirken abzugränzen, zweitens den Umfang einer Ephorie nicht unter 20 und nicht über 30 Parochieen begreifen zu lassen, daneben auch die Uebereinstimmung der Eporalbezirke mit denen der Amtshauptmannschaften sowie mit den Amts- oder Gerichtssprengeln im Einzelnen so viel thunlich zu befördern. Zu dem Ende sollen von den anjetzt (1842) bestehenden 36 Ephorieen einige eingezogen werden (wie bei Colditz, Döbeln und resp. Altenberg bereits geschehen ist).

64) Vergl. des Verf. Sächs. Kirchenrecht, Thl. 1. Abth. 2. S. 451 ff.

65) Siehe die mit den Oberlausitzischen Ständen unter'm 9. Dec. 1832 abgeschlossene, am 1. Nov. 1834 publicirte Uebereinkunft über die durch die Anwendung der Verfassung des Königreichs Sachsen auf die Oberlausitz bedingten Modificationen ihrer Provincial-Verfassung und Verordnung des Königl. Gesammtministerii vom 2. Dec. 1834 in der Gesetzsamml. 1834., S. 481 ff. Cod. d. S. K. S. 360 ff.

Rechtspflege (auch in kirchlichen reinen Justizsachen) kommt mit der Eintheilung der Kreisdirectionsbezirke für die Verwaltung im Allgemeinen völlig überein (vergl. §. 48.) und ist nach den Aemtern (resp. Königl. Landgerichte), wie die der letzteren in kirchlicher Beziehung nach den Ephoraldiöcesen regulirt [66]). Dem Appellationsgerichte zu Zwickau sind auch die Schönburgischen Receßherrschaften in reinen Justizsachen, jedoch mit Ausnahme der Ehesachen, untergeben [67]).

Zweiter Abschnitt.

Allgemeine Grundzüge der seit dem Jahre 1831 umgestalteten öffentlichen Verfassung in Bezug auf die Angelegenheiten der evangelischen Kirche.

§. 28.

Vorerinnerung.

Der Darstellung der Amtsrechte und Obliegenheiten (Ressort- oder Competenzverhältnisse) der verschiedenen Behörden, welche für die Ausübung der obbezeichneten landesherrlichen und sonstigen Gerechtsame in Angelegenheiten der evangelischen Kirche bestellt sind, muß die generelle Bemerkung vorausgehen, daß der in Sachsen zwar nie im allgemeinen gesetzlich bestimmte, jedoch in der Praxis angenommene und von der Regierung stillschweigend bestätigte Begriff dieser Angelegenheiten (Kirchen- oder geistliche Sachen, causae ecclesiasticae) durch die neue in Folge der Verfassungs-Urkunde vom 4. Sept. 1831 normirte Organisation der Justiz- und Verwaltungsbehörden eine bedeutende Veränderung und resp. Beschränkung erhalten

---

66) Siehe die Verordn. des Königl. Ministerii vom 28. März 1835, §. 7. (Gesetzs. 1835. S. 213.) in Verbindung mit der Verordnung wegen Errichtung von Kreisdirectionen vom 6. April 1835 und der Verordn. der Ministerien des Innern und der Justiz vom 23. Mai 1836, einige Veränderungen in der Bezirkseintheilung betr. Gesetzsamml. 1835. S. 237., 1836 S. 153.

67) Receß mit dem Fürstl. Gräfl. Hause Schönburg vom 9. October 1835. Abschn. 1. §. 1. S. 13. Gesetzsamml. 1835. S. 611, 614. Wegen der Ehesachen vergl. §. 31. dieses Buches.

hat. — Wenn vor dem Jahre 1831 als Kirchensachen alle diejenigen Justiz- und Verwaltungsangelegenheiten zu betrachten waren, deren Besorgung und Leitung, auch Entscheidung in streitigen Fällen, und Vollziehung der letzteren mittelst richterlichen und obrigkeitlichen Zwanges verfassungsmäßig um deswillen den geistlichen Local-, Bezirks- und Landesbehörden in ihrer Eigenschaft als Staats- oder Kirchenbeamten und Collegien übertragen worden, weil entweder das Subject, welches sie betreffen, seinem Stande und Berufe oder resp. seiner Bestimmung nach in wesentlicher Verbindung mit der evangelischen Kirche steht, oder weil der Gegenstand derselben eine unmittelbare oder auch nur mittelbare Beziehung auf jene Kirche und ihre Zwecke hat, und daher nach den Kirchengesetzen beurtheilt und entschieden werden sollte [68]), — so sind neuerlich durch die resp. vollzogene Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung und durch die Aufhebung der Consistorien alle in die kirchlichen Verhältnisse direct oder indirect einschlagenden eigentlichen oder reinen Rechtssachen (frühere geistliche Justizsachen — unter einer gewissen Modification bei den Ehesachen und mit Ausnahme der weiter unten näher zu bezeichnenden kirchlichen Administrativ-Justizsachen, — von jenem Begriff ausgeschlossen worden. Es giebt, abgesehen von jenen Ausnahmen, keine geistliche Gerichtsbarkeit mehr, weder eine sub- noch objectiv begründete. Indessen ist doch der Begriff von verfassungsmäßigen Kirchensachen, wie bereits vorläufig im ersten Paragraphen bemerkt worden, insofern geltend und das kirchliche Element dabei beachtet geblieben, als die Verwaltung der auf alle kirchlichen Verhältnisse Bezug habenden Angelegenheiten nebst der Competenz zu Entscheidung von Streitigkeiten darüber, soweit lediglich die Anwendung allgemeiner gesetzlicher Vorschriften dabei in Frage kommt, nach wie vor besonderen ständigen Local-, Provincial- und Landesbehörden unter Theilnahme von Mitgliedern geistlichen Standes übertragen ist [69]). Demnächst sind nach der Verschiedenheit

---

68) Siehe des Verf. Sächs. Kirchenrecht, Thl. 1. Abth. 1. S. 277 ff.

69) Aus diesem Grunde, „insofern nehmlich das Wesen der bisherigen

innerer und äusserer Kirchensachen im objectiven Sinne [70]), je nachdem der Gegenstand entweder das Wesen der Religion und Kirche und ihren unmittelbaren Zweck, den Gottesdienst, die kirchlichen Handlungen und den Religionsvortrag, oder das Kirchen- und Schulwesen ausserhalb der Religionsübung und des Religionsunterrichts, insonderheit die **Mittel** zu Erreichung der kirchlichen Zwecke betrifft, resp. verschiedene öffentliche Behörden bestellt und gewisse abgesonderte Ressortverhältnisse regulirt worden [71]).

Kirchenregierung aufrecht erhalten worden," glaubte die Regierung, wie sich aus den Landtagsacten von 1833 und 1834 ergiebt, freie Hand bei Abänderung der Consistorialverfassung zu haben, und dabei nicht an die Zustimmung der Stände gebunden zu sein, womit jedoch letztere, weil die Consistorialverfassung einen Theil der Grundverfassung der evangel. Kirche Sachsens nach eigener Erklärung des Königl. Ministerii des Cultus ausmacht, keineswegs sich einverstanden erklärt haben, indem sie vielmehr bei der, wie der Verfasser dieses Buches dafür hält, gegründeten Behauptung stehen geblieben sind, daß die Consistorien, deren Errichtung auf Verhandlungen des Regenten mit den Ständen beruht, auch nur durch Uebereinkunft mit den Ständen aufgehoben werden konnten, — ein Differenzpunct, der zur Zeit keine definitive Entscheidung erhalten hat. Vergleiche Landtagsacten 1834, Abthl. 1. Bd. 4. S. 6. — Soviel ist gewiß, daß das **Wesen** der früheren Consistorialverfassung weder in dem Landesconsistorio noch in den Kreisdirections-Abtheilungen für Kirchen- und Schulsachen als wirklich aufrecht erhalten angesehen werden kann. Diese Collegien sind vielmehr in vielen Puncten wesentlich von den vormaligen Consistorien verschieden, wie aus diesem Buche, verglichen mit der vorigen Bearbeitung desselben, sich zur Gnüge ergiebt.

70) Vergl. des Verfassers Schrift: Ueber die Umgestaltung der Kirchenverfassung des Königr. Sachsen in Bezug auf die Behörden für die Angelegenheiten der evang. Kirche (Leipzig 1833. 8), Seite 3. Note *.

71) Der Ausdruck: „resp. verschiedene Behörden" gründet sich darauf, daß die Trennung der äusseren und inneren Kirchensachen in Rücksicht der Geschäftscompetenz der weiter unten näher darzustellenden verschiedenen Behörden gesetzlich keineswegs vollständig ausgeführt worden ist, indem dem Landesconsistorio, als eigentlicher geistlichen Behörde, nur die Verwaltung einiger einzelnen bestimmten inneren Kirchenangelegenheiten übertragen worden ist. Der Verfasser dieses Buches hatte sich — auf Erfahrung in Folge vieljähriger Amtsverwaltung im Fache des Kirchenwesens gestützt — ganz im Allgemeinen in der, in vorstehender Note erwähnten, für

§. 29.

Grundzüge der neuen öffentlichen Kirchenverfassung.

1) In Rücksicht der gesetzgebenden, oberaufsehenden und vollziehenden Gewalt in Kirchensachen im Allgemeinen.

Die höchste Staatsgewalt über die evangelische Kirche und die Kirchengewalt, deren Ausübung dem evangelischen Landesregenten, und nach Obigem, der jetzigen persönlichen Confessionsverschiedenheit des regierenden Hauses ungeachtet, auch dem Könige von Sachsen unter staatsgrundgesetzlichen Modificationen gemeinsam zusteht, begreift nach bekannten Principien des all-

---

die damals versammelten Landstände bestimmten Schrift gegen die Trennung der äusseren und inneren Kirchenangelegenheiten erklärt, welche so häufig gemischter Art sind und in ihren Zwecken und Interessen zusammentreffen. Die von ihm auseinandergesetzten Gründe fanden auch, wie sich aus den Landtagsacten vom J. 1833, Abthl. II. B. 2. S. 701 ff. und Samml. der Beil. zu Abth. II. B. 1. S. 401 ff. und B. 3. S. 85 ergiebt, bei der ersten Kammer der hohen Ständeversammlung vielen Anklang. Auch der damalige verdienstvolle Minister des Cultus, D. Müller, selbst äusserte am 6. Sept. 1833 gegen den Verfasser: „daß er mit dessen Ansichten einverstanden sei und sich in den Kammern darauf berufen werde." — Umfassendere Rücksichten haben indessen die Regierung bestimmt, einen von der früher beabsichtigten, — mit Ausnahme jener Trennung der Kirchensachen auch dem Verfasser zweckmäßig erschienenen — Organisation der kirchlichen Mittelbehörden abweichenden Plan den Ständen vorzulegen, welcher auch in der zweiten Kammer fast einstimmig (57 gegen 2), in der ersten Kammer aber nur mit dem Uebergewicht einer einzigen Stimme (17 gegen 16) angenommen und nachher durch die Verordnung der in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister vom 10. April 1835 vollzogen worden ist. Vergl. Landtagsacten 1833 — 34, Abth. II. B. 5. S. 362., Abth. III. B. 4. S. 373. Immer bleibt es indessen wünschenswerth, daß wenigstens eine genauere Befolgung des Princips der Trennung innerer und äusserer Kirchensachen, soweit solche einmal festgesetzt worden, noch künftig Statt finden möchte, um sodann jeder der für die verschiedenen Classen von Sachen bestimmten Behörden das Ihrige ganz und ausschließlich zuzuweisen, und dadurch den von der Regierung selbst bei der ganzen Organisation der neuen Landesbehörden ausgesprochenen Zweck der Vereinfachung des Geschäftsganges zu erreichen, auch die anjetzt so vielfachen Communicationen und Berichtserstattungen der Mittelbehörden zu vermindern, vorzüglich aber auch Verschiedenheiten der Ansichten und des Verfahrens bei einzelnen Gegenständen zu verhüten. Vergl. noch weiter unten Note 74 zu §. 38.

gemeinen Kirchenrechts 1) die gesetzgebende und einrichtende, 2) die oberaufsehende, und 3) die vollziehende Gewalt in den Angelegenheiten des evangelischen Kirchen- und Schulwesens. An der Ausübung der ersteren aber nehmen nach der Verfassungsurkunde vom 4. Sept. 1831 die bei ihren Versammlungen in zwei Kammern abgetheilten Landstände des Königreichs als „gesetzmäßiges Organ der Gesammtheit der Staatsbürger und Unterthanen, und berufen, deren auf der Verfassung beruhende Rechte in dem durch selbige bestimmten Verhältnisse zu der Regierung geltend zu machen, und das unzertrennte Wohl des Königs und des Landes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung möglichst zu befördern“ [72]), in der Maße directen Antheil, daß auch rücksichtlich der Kirchensachen kein Gesetz ohne ihre Zustimmung erlassen, abgeändert oder authentisch erklärt werden kann (Verfassungsurkunde §. 86 und 87, vergl. §. 152.). Auch können die Stände auf neue Gesetze, sowie auf Abänderung oder Aufhebung bestehender Gesetze antragen, ohne jedoch selbst Entwürfe dazu, die vielmehr allein vom Regenten ausgehen können, an letztere bringen zu dürfen (Verfass.-Urkunde §. 85.). Demnächst steht dem Könige allein die Erlassung und Promulgirung der Gesetze, mit Bezug auf die erfolgte Zustimmung der Stände, und daneben das Recht zu, die zu der Vollziehung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, sowie die auf die Oberaufsichts, und Verwaltungsrechte sich gründenden Verfügungen und Verordnungen entweder in seinem unmittelbaren Namen, oder durch seine Ministerien zu erlassen (Verfass.-Urkunde §. 87.) [73]); ein Recht, welches

---

72) Verf.-Urkunde §. 78. In der ersten Kammer ist auch das kirchliche Element durch den constitutionsmäßigen Beisitz zweier evangelischen Geistlichen, — des evangelischen Oberhofpredigers zu Dresden und des Superintendenten zu Leipzig — berücksichtigt. Verf.-Urkunde §. 63.

73) Vergl. §. 30. Note 95. Die Gesetze und alle Verfügungen in Regierungsangelegenheiten, welche der König selbst unterzeichnet, müssen von dem Vorstande des Ministerial-Departements, welcher bei der Beschlußnahme wirksam gewesen ist, in der Reinschrift zum Zeichen seiner Verantwortlichkeit für die Zweckmäßigkeit und Uebereinstimmung derselben mit den Gesetzen und Landesverfassung contrasignirt werden. Verf.-Urkunde

hauptsächlich in evangelischen Kirchensachen durch das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts oder resp. durch die Stellvertreter Sr. Majestät in diesen Sachen ausgeübt wird. Der Vorstand des Ministerii des Cultus bleibt aber gleich den übrigen Ministerial-Vorständen, welche insgesammt vom Regenten nach eigener freier Entschließung zu ernennen, wie zu entlassen sind [74]), der Ständeversammlung wegen der von ihm unterzeichneten Verordnungen verantwortlich, insofern dadurch die Verfassungsurkunde als von ihm verletzt angesehen werden sollte (Verf.-Urkunde §. 41., vergl. jedoch Note 79).

Zur Vorberathung über wichtigere Gesetzgebungssachen, rücksichtlich deren gewöhnlich auch die Mittel- und Oberbehörden zuvörderst mit ihrem Gutachten gehört werden [75]), kann sich der König des im Jahre 1831 errichteten Staatsrathes bedienen, welcher anjetzt unter dem Vorsitz Sr. Königl. Hoheit, des Prinzen Johann aus den sämmtlichen Staatsministern und zehn von Sr. Maj. dem König ernannten Staatsdienern oberen Ranges als ordentlichen Mitgliedern, nebst zwei ausserordentlichen Mitgliedern für Angelegenheiten des Cultus und öffentlichen Unterrichts (dem apostolischen Vicarius und dem evangelischen Oberhofprediger) besteht [76]).

Zu 2). Bei der landesherrlichen oberaufsehenden Gewalt concurriren die Landstände nur insofern, als sie durch die

---

§. 43. Von Verordnungen des Regenten über Gegenstände, welche ihrer Natur nach der Theilnahme der Stände bedürfen, wobei aber die Verzögerung bis zu deren Versammlung Nachtheil bringen könnte, siehe Verf.-Urkunde §. 88.

74) Siehe Gesetz wegen der Verhältnisse der Civilstaatsdiener, 7. März 1835. §. 4., Gesetzsamml. 1835 S. 169.

75) Siehe Gesetz über die höheren Justizbehörden, 28. Jan. 1835. §. 49., Verordnung, die Organisation der kirchl. Mittelbehörden betreffend, 10. April 1835 §. 4. 13. Cod. d. S. K. S. 396.

76) Siehe die Königl. Verordn. vom 16. Nov. 1831 in der Gesetzsammlung 1831, S. 337 bis 342. Ueber die Gegenstände, welche rücksichtlich der evangel. Kirche der Berathung des Staatsraths verfassungsmäßig allein zu untergeben sein dürften, vergl. des Verfassers Schrift: Ueber die Umgestaltung der Sächs. Kirchenverfassung, S. 18.

Verfassungsurkunde berechtigt sind, eines Theils in Bezug auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände, insbesondere auch wegen Abstellung wahrgenommener Mängel und Gebrechen in der Verwaltung oder der Rechtspflege in geeigneter Form ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge der Regierung vorzulegen, anderen Theils wegen der Verantwortlichkeit der Königl. Staatsminister rücksichtlich ihrer Departements Beschwerden gegen dieselben über die Anwendung der Gesetze bei den Landtagen aus eigener Bewegung oder auf Antrag einzelner Staatsbürger anzubringen [77]). Die allerhöchste Person des Souverains selbst kann als heilig und unverletzlich nie einer Verantwortlichkeit gegen die Stände unterworfen sein [78]).

Die Stände können übrigens auch schriftliche Beschwerden der Unterthanen, jedoch nicht Deputationen von Körperschaften, annehmen, indessen bleibt jede solche Beschwerde unberücksichtigt, welche noch nicht auf dem verfassungsmäßigen Wege bis zu dem betreffenden Ministerial-Departement gelangt und daselbst ohne Abhilfe geblieben ist. Im entgegengesetzten Falle, und wenn den Ständen die Beschwerde gegründet erscheint, ist ihrem Ermessen überlassen, dieselbe entweder an das betreffende Departement oder die oberste Staatsbehörde abzugeben, oder zu ihrer eigenen Sache zu machen, und nach vorgängiger Discussion in beiden Kammern dem Könige zu geeigneter Berücksichtigung

---

77) Verfass.-Urk. 1831. §. 109 bis 110. Von den Beschwerden in Kirchensachen insbesondere vergl. unten §. 56.

78) Verf.-Urkunde §. 4. Die Frage, ob für die im Evang. beauftragten Staatsminister — die unmittelbaren Stellvertreter der Person des Regenten in evangel. Kirchensachen bei denjenigen Verfügungen, die von ihnen allein erlassen und unterzeichnet werden, eine Verantwortlichkeit gegen die Stände Statt finden könne (was an sich nach folgerechter Theorie zu verneinen ist, da sie vielmehr nur dem Souverain, der sie beauftragt hat, verantwortlich sein können), und welcher Minister bei dennoch angenommener Bejahung der Frage die Verantwortung zu übernehmen haben würde, insofern der Minister des Cultus die Verfügung nicht selbst veranlaßt hat, ist in der Verfassungs-Urkunde nicht berührt und bestimmt worden. Sie kam indessen bei dem Landtage im J. 1833 in der ersten Kammer zur Sprache, jedoch ohne bestimmte Discussion. Siehe Landtagsacten Abth. II. 1833. B. 2. S. 709 ff.

zu empfehlen, worauf die erfolgte Abstellung der Beschwerde oder das Ergebniß der Erörterung ihnen nachher zu eröffnen ist (Verfass.-Urkunde §. 111.). — Für die Untersuchung und Entscheidung förmlicher Anklagen der Ständeversammlung gegen den Vorstand eines Ministerii wegen Verletzung der Verfassung ist zum gerichtlichen Schutze der letzteren eine besondere Behörde, der Staatsgerichtshof, bestellt, welche aus einem Präsidenten (vom Könige aus den ersten Vorständen der höheren Gerichte ernannt), und aus zwölf Richtern besteht, wovon sechs der König aus den Mitgliedern jener Gerichte, und jede Kammer drei, nebst 2 Stellvertretern, ausserhalb der Mitte der Ständeversammlung (darunter aber zwei Rechtsgelehrte) ernennt [79]).

Dieß sind die ausdrücklichen Dispositionen der Constitution über den Antheil, welchen die Stände an der gesetzgebenden und oberaufsehenden Regierungsgewalt überhaupt, mithin auch in Beziehung auf äussere Kirchen-Angelegenheiten nach der Bezeichnung im 28sten §. dieses Buches zu nehmen haben. Auf die inneren Angelegenheiten des Kirchenwesens (rein geistliche Sachen und Gegenstände) kann sich dieser Antheil keineswegs erstrecken, da die Stände gegenwärtig weder nach der Einrichtung ihrer Wahl, noch nach ihrer Zusammensetzung, (insofern zumal auch katholische Glaubensgenossen resp. selbst constitutionsmäßige Mitglieder der Ständeversammlung sind) noch nach der Beschaffenheit ihres Mandats oder ihrer Bevollmächtigung als Repräsentanten der evangelischen Kirchengemeinde betrachtet werden können. Eine solche Repräsentation würde vielmehr nur durch Parochial-Deputationen oder Bevollmächtigte der evangelischen Kirchengemeinde in einer Synodal-Einrichtung bewerkstelliget werden können, welche aber in Sachsen noch nicht besteht, wenn auch von der Regierung ein Plan dazu im J. 1832 in allgemeinen Umrissen ausgegangen ist [80]).

---

79) Verfassungs-Urkunde §. 141 ff. bis 151, wo auch das Nähere über das Verfahren des Staatsgerichtshofs bestimmt ist. Vergl. Landtags-Acten 1836. Abth. 1. B. 1. S. 107. B. 3. S. 469 ꝛc.

80) Siehe die Verordnung des Ministerii des Cultus vom 9. Febr. 1832 über die Errichtung von Presbiterien und Einrichtung von Ephoral-

Zu 3.) Die Ausübung der vollziehenden Gewalt endlich steht auch in Kirchensachen lediglich dem Landesregenten oder dem dessen Stelle verfassungsmäßig vertretenden höchsten Collegio und unter dessen Leitung den von ihm bestellten oder wenigstens bestätigten kirchlichen Landes-Bezirks- und Parochial-Behörden zu, lediglich mit Vorbehalt des vorbemerkten Befugnisses der Stände, Beschwerden über Verletzung der Verfassung und unrichtige oder willkührliche Anwendung der Landesgesetze bei jener Ausübung zur Discussion darüber anzunehmen und zu führen, und daneben des wesentlichen Rechts — zu jeder Bewilligung aus den Staatscassen oder sonstigem Staatsvermögen auch für kirchliche und Schulzwecke nach vorgängiger Prüfung der Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und der Höhe des Postulats dafür und nach Discussion der etwa dagegen zu machenden Erinnerungen ihre Zustimmung zu geben oder zu verweigern, auch im ersteren Falle über die Art der Deckung des Bedürfnisses, die Grundsätze und Verhältnisse, nach welchen die bewilligten Leistungen und resp. Abgaben auf Personen und Gegenstände zu legen und zu vertheilen sind, sowie über die Dauer derselben und die Erhebungsweise Beschluß zu fassen. (Verfass.-Urk. §. 97.) Das Nähere über die Concurrenz der Stände bei Aufbringung des Staatsbedarfs und Prüfung des ihnen vorzulegenden und von ihnen zu genehmigenden Staatsbudgets der Einnahmen und Ausgaben, wovon auch das Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts einen be-

---

synoden, welche sowohl in der Leipziger politischen Zeitung vom J. 1832, No. 52. als in der Darmstädter allgemeinen Kirchenzeitung desselben Jahres No. 69. S. 564 ff. abgedruckt worden. — In der mehrerwähnten Schrift über die Umgestaltung der Sächs. Kirchenverfassung (1833) hat der Verfasser zwar S. 21 ff. erhebliche Bedenken dagegen aufgestellt, jedoch auch unmaßgebliche Vorschläge zu zweckmäßiger Einrichtung von Kirchenvorständen, als erstem Element einer tüchtigen Synodal-Einrichtung S. 61 ff. und 77. beigefügt, welche allerdings für die Gesetzgebung über Gegenstände des inneren Kirchenwesens eine angemessene Maßregel sein würde. Vergl. weiter unten §. 39. — Aus den über diesen Gegenstand im Jahre 1832 von sämmtlichen Superintendenten und Geistlichen erforderten Gutachten ergab sich eine ungemein große Verschiedenheit der Ansichten.

deutenden Theil bildet, ist in dem 96sten und folgenden §. der Verfassungs-Urkunde bestimmt.

§. 30.

2) Grundzüge der neuen Verfassung insbesondere in Rücksicht auf die Behörden für die Angelegenheiten der evangelischen Kirche.

In Verfolg des im 28sten §. bezeichneten allgemeinen Gesichtspuncts über den Begriff und Umfang der evangelischen kirchlichen Angelegenheiten sind nun in Ansehung der dafür von der Regierung zu bestellenden Behörden selbst folgende Hauptgrundsätze von letzterer mit Zustimmung der Stände, materiell ganz im allgemeinen, formell jedoch zur Zeit, mit Ausnahme der Städte, in denen die allgemeine Städteordnung eingeführt ist, nur in der Mittel- und Oberinstanz, beobachtet und ausgeführt worden.

Zuerst ist zwar die Fortdauer der grundgesetzlichen Verfassung, nach welcher die dem Regenten hiesiger Lande selbst zustehende oberste Leitung der Kirchenregierung, soweit solche die evangelisch-lutherische Kirche betrifft, wegen der Verschiedenheit der Confession des regierenden Hauses durch besonderen Auftrag und Instruction von einem die Stelle des Regenten vertretenden Collegio höchster Staatsbeamten evangelischer Confession („der in Evangelicis beauftragten Staatsminister") besorgt wird, auch für die Zukunft in der zeitherigen Maße bestätiget worden [81]). Demnächst aber ist die Justizpflege

---

81) Der Ausdruck „bisheriger Auftrag" und „zeitherige Maße" in der Verfassungs-Urkunde §. 41. und 57. macht es unzweifelhaft, daß, insofern nach der früheren staatsgrundgesetzlichen Verfassung rücksichtlich der evangelischen Kirchensachen niemals ein Unterschied zwischen den Gerechtsamen des weltlichen Hoheitsrechts über die Kirche (lediglich unter Vorbehalt gewisser persönlichen Reservatgerechtsame des Regenten selbst) und der landesherrlichen Kirchengewalt gemacht oder befolgt worden, die anjetzt mit jenem allerhöchsten besonderen Auftrag versehene höchste Staatsbehörde dieselben amtlichen Befugnisse in evangelischen Kirchenangelegenheiten auszuüben haben müsse, als die vormals beauftragte, insoweit sie nicht selbst durch des Regulativ über die Ressortverhältnisse

in zeither als Kirchensachen vor den geistlichen Behörden behandelten streitigen eigentlichen Rechtssachen von der Verwaltung der Kirchenangelegenheiten getrennt, somit die zeitherige geistliche oder Consistorial-Gerichtsbarkeit aufgehoben und den weltlichen Justizbehörden übertragen, daneben jedoch den Verwaltungsbehörden für Kirchensachen auch die Vollziehung ihrer Verfügungen durch Veranlassung obrigkeitlicher Zwangsmittel und zugleich die materiell-richterliche Entscheidung von Irrungen und Streitigkeiten über kirchliche Administrativ-Gegenstände in Gemäsheit allgemeiner Landesgesetze, Provincial- und Ortsstatuten, soweit nicht besondere Rechtstitel des Privateigenthums von den Streitenden dagegen geltend gemacht werden, vorbehalten worden. (Administrativ-Justiz[82]). (Vergl. weiter unten §. 44. und 49.)

Für die Entscheidung von Competenzzweifeln zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden in letzter Instanz, insofern die Vorstände des Justizministerii und der resp. Verwaltungs-Ministerien sich nicht zuvor darüber vereinigen können[83]), ist in Gemäsheit der Verfassungs-Urkunde §. 47. durch das mit Zustimmung der Stände gegebene Gesetz vom 12. Jan. 1840 eine besondere collegialische Behörde unter dem Namen: Commission für Entscheidung über Competenzzweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden bestellt und eingerichtet worden, welche aus vier Mitgliedern des Oberappellationsgerichts und vier Ministerialräthen aus Verwaltungs-Departements, die sämmtlich

---

des Ministerii des Cultus eine Modification angemessen gefunden hat. (§. 55.) Vergl. darüber auch des Verfassers Sächs. Kirchenrecht, Thl. 1. Abth. 1. S. 394 ff.

82) Gesetz über Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Administrativbehörden, 28. Jan. 1835. §. 1. 6. 9. ff. und Gesetz über privilegirte Gerichtsstände ꝛc. von demselben Dato. §. 11. ꝛc. Gesetzsamml. 1835. S. 55 f. S. 75. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 375, 378. Vergl. den Aufsatz: Was ist eine Administrativ-Justizsache nach der bestehenden Königl. Sächs. Gesetzgebung? in der Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung Bd. 3. (1840). S. 494 — 536.

83) Eine solche Vereinigung hat öfterer Statt gefunden. Siehe z. B. Gesetzbl. 1838. S. 75. 1839. S. 181. 203 ff.

vom Könige für beständig ernannt werden, unter dem Vorsitz des Oberappellationsgerichts-Präsidenten besteht [84]).

Zweitens ist sowohl für die Rechtspflege in Civil- und Kirchensachen als für die Verwaltung als Regel ein dreifacher Instanzenzug festgestellt worden [85]), jedoch findet ausnahmsweise bei den Ehestreitigkeiten nur eine zweifache Instanz Statt [86]). Auch in Administrativjustizsachen kann es ausnahmsweise in den Fällen, wo die untere Instanz der Entscheidung sich enthält, und solche der vorgesetzten Behörde überläßt oder überlassen muß [87]), nur zwei Instanzen geben, indem sodann das vorgesetzte Ministerium die zweite und letzte Instanz bildet [88]). — Inwiefern dagegen in Criminalsachen und in Ver-

---

84) Siehe Gesetzbl. 1840. S. 97 ff. Für Behinderungsfälle sind noch zwei Oberappellationsräthe und zwei Ministerialräthe als Stellvertreter ernannt. Siehe Staatshandb. des Königr. Sachsen, 1841. S. 47. Bis jetzt ist diese Commission ganz unbeschäftiget geblieben, was sehr erfreulich ist, wenn man erwägt, welche Masse von Differenzen vormals in dergleichen Beziehungen zwischen den oberen Landescollegien Statt gefunden hat. Vergl. übrigens die ständischen Discussionen über den Gesetz-Entwurf wegen dieser Commission bei dem Landtage 1839 bis 40 in den Landtags-Acten, Abth. II. B. 1. S. 3. 250. Abth. III. B. 1. S. 302, 562 und die ständische Schrift, Abth. I. B. 2. S. 268 ff.

85) Verfass.-Urkunde §. 45. (36.) Gesetz über die höheren Justizbehörden und den Instanzenzug in Justizsachen. 28. Jan. 1835. §. 11. (8) und Gesetz, das Verfahren in Administrativ-Justizsachen betr. vom 30. Jan. 1835. §. 3. Gesetzs. 1835. S. 62 ff. 88. Cod. des S. K. S. 377. 381. Wegen der Gymnasial- und Schulsachen siehe Minist.-Verordn. 21. März 1835. §. 1. Gesetzs. S. 206 und Verordn. zum Volksschulgesetz, 9. Jan. 1835. §. 168 ff. Cod. des S. K. S. 387. 439.

86) Gesetz über privil. Gerichtsstände ꝛc. 28. Jan. 1835. §. 59. und Gesetz über die höhere Justizbehörde §. 15. Verordnung zu diesen Gesetzen, 28. März 1835. §. 14. Gesetzs. S. 86, 216. Cod. des S. K. S. 380. 391. Von dem Fall, wo eine dritte Entscheidung auch hierbei Statt finden kann, siehe §. 31.

87) Siehe Gesetz über das Verfahren in Administrativ-Justizsachen, §. 11. und 37. Gesetzs. 1835. S. 90, 96. Cod. des S. K. S. 382. 385.

88) Siehe eben dieses Gesetz §. 38. a. a. O. und Verordnung des Ministerii des Cultus an die Kreisdirectionen vom 5. Mai 1841 (in den Kreisblättern dieses Jahres abgedruckt).

waltungs=Straffachen überhaupt ebenfalls nur eine zweifache Instanz bei den Justizbehörden und resp. den Verwaltungsbehörden Statt findet oder eine dritte Entscheidung, ist in den dießfallsigen organischen Gesetzen näher bestimmt [89]). Nach §. 36. der Verfassungs=Urkunde hat demnächst jeder Staatsbürger das Recht, über gesetz= und ordnungswidriges Verfahren einer Behörde oder über Verzögerung der Entscheidung bei der zunächst vorgesetzten Behörde schriftliche Beschwerden zu führen, welche letztere sodann, wenn sie die Beschwerde ungegründet findet, die Motiven ihres Urtheils angeben muß. Gegen Entscheidungen der obersten Behörde findet noch ein Gesuch bei den versammelten Ständen statt um Verwendung bei dem Throne wegen Remedur; sowie auch nach derselben Stelle der Verfassungs=Urkunde jedem unbenommen bleibt, seine Wünsche und Beschwerden bei dem Regenten unmittelbar anzubringen. — Appellationen aber in Verwaltungssachen finden nicht mehr Statt, sondern nur Recurse an die höheren Verwaltungsbehörden [90]).

Drittens ist für die Berathung der oben im 28sten §. als innere oder reingeistliche Kirchensachen bezeichneten Angelegenheiten der evangelischen Kirche, so wie für die Verwaltung einiger absonderlich bestimmter solcher Angelegenheiten selbst eine besondere, im eigentlichen Sinne geistliche Behörde für das ganze Land (das evangelische Landesconsistorium) bestellt, die ganze übrige Verwaltung innerer und äußerer evangelisch=lutherischer Kirchenangelegenheiten aber

---

89) Gesetz über die höheren Justizbehörden ꝛc. §. 38. und Gesetz über das Verfahren in Administrativ=Justizsachen, §. 37. Gesetzsamml. 1835. S. 70, 96. Es war dieß hier zu erwähnen, da rücksichtlich der vordem der geistl. Gerichtsbarkeit sub= oder objectiv unterworfenen Personen Criminal= und Verwaltungs=Straffachen vorkommen können.

90) Gesetz über Competenzverhältnisse ꝛc. §. 15. Diese Recurse haben in allen Fällen, wo es die Sicherstellung des dabei eintretenden öffentlichen Interesses erfordert, keine Suspensiv= sondern nur devolutive Kraft. Gesetz über das Verfahren in Administrativ=Justizsachen. §. 26. — Diese Puncte der allgemeinen Rechtsverfassung waren ebenfalls hier, da sie auch in Kirchensachen vorkommen, mit zu bemerken.

in jedem der jetzigen vier Kreisbezirke des Königreichs einer besonderen Abtheilung der weltlichen allgemeinen Administrativ-Behörde evangelischer Confession (Kreisdirection) unter Theilnahme von einem und resp. zwei geistlichen Beisitzern (Kirchen- und Schulräthen) übertragen worden, welche Behörden insgesammt der oberen Leitung eines Königl. Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts untergeben sind [91]).

Viertens: Dieses Ministerium ist an die Stelle der vormaligen kirchlichen Oberbehörde für die alten Erblande des Königreichs, des Königl. Kirchenraths (und Oberconsistorii) getreten, hat jedoch daneben einen sowohl räumlich als materiell bedeutend erweiterten Wirkungskreis zugewiesen erhalten. (§. 53 unten).

Sowie Fünftens alle Mitglieder der Behörden für ihre Dienstleistungen der Regierung verantwortlich sind [92]), so stehen auch insonderheit die Vorstände der Königl. Staatsministerien für die von ihnen unterzeichneten Verordnungen und Anwendung der Landesgesetze in Verantwortlichkeit gegen die Ständeversammlung [93]).

Sechstens ist der Geschäftsstyl und die Form der Erlasse der landesherrlichen Behörden gegen die frühere Art und Weise umgestaltet, so daß die Verfügungen derselben unter ihrem Namen, nicht wie vormals im unmittelbaren Namen des Regenten ergehen, sowie auch die für die Behörden gehörigen Berichte und sonstigen Eingaben nur an dieselben selbst zu richten sind [94]).

---

91) Verordn. der in Evangelicis beauftragten Staatsminister, 10. April 1835, die Organisation der kirchlichen Mittelbehörden betr. Gesetzsamml. 1835. S. 243 ff. Cod. des S. K. S. 395 ff.

92) Verfassungs-Urkunde §. 42. Vergl. Gesetz, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betr. (wozu die kirchlichen Verwaltungsbehörden, mit Ausnahme der Superintendenten und des Landesconsistorii, ebenfalls gehören), vom 7. März 1835. Gesetzs. 1835. S. 169 ff.

93) Verfassungs-Urkunde §. 43. 88. 110.

94) Siehe Mandat, den künftigen Geschäftsstyl in Bezug auf die lan-

Anlangend nun die Behörden selbst für die in das evangelische gesammte Kirchen- und Schulwesen nach persönlichen oder materiellen Verhältnissen einschlagenden Angelegenheiten, so sind dieselben nach der Stufenfolge ihrer Geschäftscompetenz und Ressortverhältnisse gegenwärtig nach folgender generellen Uebersicht zu bezeichnen:

A. für die Rechtspflege in eigentlichen oder reinen Justizsuchen [95]).

I. Erste oder Unterinstanz;

1) für kirchliche privatrechtliche Streitigkeiten, wobei der Rechtsweg Statt findet, desgleichen für Rechtssachen der geistlichen Stiftungen und Grundstücke, sowie für Personalrechtssachen der Schullehrer — in der Regel allenthalben die weltlichen Ortsgerichte [96]);

2) rücksichtlich aller persönlichen Rechtssachen der wirklich angestellten Geistlichen, ihrer Gattinnen und Wittwen und resp. Kinder — die Königlichen Gerichte (Landgerichte, Justizämter und Justitiariate);

---

desherrlichen Behörden betr. vom 21. März 1831. in der Gesetzs. 1831. S. 63. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 309. — Nur gesetzliche Verfügungen und solche Verordnungen, die auf Ministerial-Vortrag Sr. Maj. der König selbst unterzeichnet, werden unter dessen Namen ausgefertigt. Auch sind nur solche Eingaben, die an Se. Maj. unmittelbar, oder an die evangelischen Staatsminister hinsichtlich ihres besonderen Auftrags in Kirchensachen gelangen sollen, an den König selbst zu richten. — Die Verordnungen der letztern höchsten Behörde werden aber nicht im unmittelbaren Namen des Regenten, dessen Stelle sie vertritt, erlassen, und in der Regel von deren sämmtlichen oder zwei Mitgliedern, als „den in Evangelicis beauftragten Staatsministern" unterzeichnet.

95) Die Gesetze, in welchen über die Trennung der Justiz von der Verwaltung verfügt worden, gebrauchen zwar diesen Ausdruck, „eigentl. oder reine Justizsachen" nicht, es scheint solcher aber doch zum Unterschiede von dem Administrativ-Justizsachen, wobei materiell völlig richterliche Gerechtsame und Verfahren, nur summarisch, wie früher in der Regel bei Consistorialrechtssachen in Anwendung kommen, nöthig zu sein. Vergl. auch Note 1. zu §. 31.

96) Vergl. wegen der Ausnahme der von einer Oberbehörde zu verwaltenden Cassen weiter unten Note 100. zu §. 31.

3) rücksichtlich der Ehesachen, — nach vorgängigem Sühneversuche des competenten Pfarrers, — die Bezirks-Appellationsgerichte unter Theilnahme geistlicher Beisitzer.

II. Zweite oder mittlere Instanz — für die Rechtssachen unter I. 1. und 2. — die vier Bezirks-Appellations-Gerichte.

III. Dritte oder oberste Instanz, — das Ober-Appellationsgericht zu Dresden, welches auch in Ehesachen, als alleinige zweite oder Oberinstanz, und zwar, wie vormals, ohne Theilnahme geistlicher Beisitzer vermöge der oberrichterlichen Staatsgewalt entscheidet.

Alle vorbezeichnete Behörden stehen, mit Vorbehalt ihrer richterlichen Unabhängigkeit in den einzelnen zu ihrer Competenz gehörigen Rechtssachen, unter der Oberaufsicht und obersten Leitung des Königl. Justizministerii.

B. Behörden für die Verwaltung der verfassungsmäßig kirchlichen Angelegenheiten,

I. einiger ausdrücklich bestimmter inneren oder rein geistlichen Kirchen-Angelegenheiten

1) in unterer Instanz — die erbländischen Superintendenten in ihren Diöcesen [97]);

2) in mittlerer Instanz — das evangelische Landesconsistorium — für das ganze Königreich;

3) in der Oberinstanz — das Königl. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, welchem zugleich für alle innere Kirchensachen überhaupt das Landesconsistorium als berathende Behörde zur Seite steht.

II. für die Verwaltung aller übrigen inneren, so wie aller ausseren verfassungsmäßigen Kirchenangelegenheiten, resp. mit Administrativ-Justizpflege:

---

97) In der Oberlausitz fällt diese Instanz weg und wird resp. von den Ortspfarrern und Collaturbehörden oder dem Kirchen- und Schulrathe zu Budissin vertreten (§. 35.).

1) erste oder untere Instanz — abgesehen von den bereits bestehenden, mit einzelnen Geschäfts-Functionen beauftragten, Schulvorständen und den künftig zu normirenden Kirchenvorständen für die einzelnen Localbezirke — theils

a) die Superintendenten (in den Erblanden) allein in ihren Ephoralsprengeln [98]), theils

b) die Kirchen- und Schulinspectionen der einzelnen Kirchspiele und Schulbezirke.

2) Zweite oder mittlere Instanz — die Königl. vier Kreisdirectionen theils hauptsächlich nach ihren besonderen Abtheilungen oder Deputationen für Kirchen- und Schulsachen, theils als Civil-Verwaltungsbehörden überhaupt; — für die Fürstl. Gräfl. Schönburgischen Receßherrschaften aber das Gesammt-Consistorium zu Glauchau.

3) Dritte oder Oberinstanz — das Königl. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, bei welchem für Administrativ-Justizsachen eine besondere Recursbehörde bestellt ist.

III. Für die Angelegenheiten insbesondere der gelehrten Bildungsanstalten; — der Landesuniversität und der gelehrten Schulen:

1) erste Instanz,

a) für die Universität — der Rector, der academische Senat, und das Universitätsgericht,

b) für die Landes- oder Fürstenschulen und für die städtischen Gymnasien — das Lehrer-Collegium und für erstere die aus dem Rector und dem Haus- und Rentbeamten bestehende Schulinspection.

2) Zweite Instanz,

a) für die Universität — das Königl. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, theils unmittel-

98) Rücksichtlich der Oberlausitz siehe §. 43. ff.

bar, theils mittelbar durch den Regierungs-Bevollmächtigten für die Academie zu Leipzig;

b) für die städtischen Gymnasien — eine eigene Local-Schulcommission.

3) Dritte oder Oberinstanz: allenthalben das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Sechstes Hauptstück.

Insbesondere von der Geschäftscompetenz und den Ressortverhältnissen der einzelnen Behörden für die in das evangelische Kirchen- und Schulwesen einschlagenden Angelegenheiten.

Erster Abschnitt.

Von den Behörden für die Rechtspflege in kirchlichen reinen Justizsachen. (Vergl. oben Note 95.)

§. 31.

I. Von der ersten oder Unter-Instanz.

Nach Auflösung des vormaligen Kirchenraths und Oberconsistorii, sowie des Consistorii zu Leipzig im Jahre 1835, welche seit der Kirchenreformation resp. die Gerichtsbarkeit in verfassungsmäßigen Kirchensachen nach sub- und objectiver Begründung in erster und zweiter Instanz ausgeübt hatten, ist durch die bereits erwähnten, von der Ständeversammlung im Jahre 1833 und 1834 berathenen und allerhöchsten Orts mit deren Zustimmung beschlossenen Gesetze A. über die Competenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden, B. über die höheren Justizbehörden und der Instanzenzug in Justizsachen, C. über privilegirte Gerichtsstände und einige damit zusammenhängende Gegenstände, D. über das Verfahren in Administrativ-Justizsachen betreffend, vom 28. und resp. vom 30. Januar 1835 datirt, — die gesammte Rechtspflege, mit al-

leiniger Ausnahme obbezeichneter Administrativ-Justizsachen, dem §. 55. der Verfassungsurkunde gemäß, auch in bisher verfassungsmäßig als Kirchensachen zur Competenz der geistlichen Gerichte, der Consistorien, gehörigen Angelegenheiten, — also die Ausübung der zeitherigen geistlichen Personal- Real- und Causal-Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit[99]) an die weltlichen Justizbehörden in folgender Maße überwiesen werden.

A) In erster oder unterer Instanz gehören

1) alle Personal-Rechtssachen der gesammten Schullehrer und ihrer Familien, desgleichen der Dienstboten und Bröd-linge der Geistlichen, ferner alle Rechtssachen der kirchlichen und Unterrichtsinstitute und Stiftungen und deren Cassen als moralischer Personen, sie mögen auf Handlungen der nicht streitigen (sogenannten willkührlichen) Gerichtsbarkeit oder auf Streitigkeiten, auf Civil-Ansprüche oder auf strafbare Uebertretung der Landesgesetze Bezug haben, — letztlich alle sonstige im Rechtswege vor der Justizbehörde zu verhandelnde Sachen und Streitigkeiten rücksichtlich kirchlicher Angelegenheiten — lediglich vor die betreffenden Ortsgerichte, — Königliche oder Patrimonialgerichte[100]). — Der Rechtsweg

---

99) Vergl. hierüber des Verf. Sächs. Kirchenrecht, Thl. 1. Abth. 2. S. 493 ff. 511 ꝛc.

100) Gesetz über privil. Gerichtsstände §. 1. 11. 15. 19. 23. und Verordnung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister, die veränderte Organisation der evangel. kirchlichen Mittelbehörden betr. 10. April 1835. Gesetzsamml. 1835. S. 75 ff. 243. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 378, 395. Gesetz das Verfahren in Administrativ-Justizsachen betr. 30. Jan. 1835. §. 2. a. a. O. Gesetz über Competenzverhältnisse, §. 19. In Städten wird die Gerichtsbarkeit nicht mehr, wie früher, im Namen des Stadtraths, sondern von der besonderen städtischen Gerichtsbehörde ausgeübt. Allgemeine Städteordnung vom J. 1832. Abschnitt 21. §. 272. Gesetzsamml. 1832. S. 82. — Noch ist hier rücksichtlich der Stiftungs- und sonstigen Cassen, welche unter Verwaltung einer Mittel- oder Oberbehörde gehören, die Ausnahme von der Regel zu bemerken, daß deren etwanige Rechtssachen als moralischer Personen nicht zur Competenz der Ortsgerichte sondern des Bezirks-Appellationsgerichts gehören. Gesetz über privil. Gerichtsstände, §. 5. Gesetzsamml. S. 75. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 378.

vor den Justizbehörden als solchen [1]) findet auch in kirchlichen Verwaltungsstreitigkeiten Statt, „wenn jemand dabei sich nicht blos auf Gesetze, Provincial- oder Localstatuten oder allgemeine Grundsätze, sondern auf besondere Rechtstitel, Privilegium, rechtskräftige Entscheidungen, Privat-Willenserklärungen (in Vertragen, letzten Willen, Stiftungen, Anerkenntnissen), Verjährung oder Herkommen bezieht, und dieses gilt sowohl rücksichtlich der Zulässigkeit als des Beweises und der Wirkung der gedachten Rechtstitel" — desgleichen „wenn jemand unter der Behauptung, die Verwaltungsbehörde habe ihre Amtsgewalt überschritten oder gemißbraucht, oder Amtspflichten vernachlässiget, und es sei ihm dadurch Schaden erwachsen, Entschädigung (nach Befinden Herstellung des vorigen Standes der Sache, Sachsenbuße) verlangt [2]). — Schon die Verfassungs-Urkunde §. 49. bezeichnete im allgemeinen, daß der Rechtsweg jedem, der sich durch einen Act der Verwaltung in seinem Rechte verletzt glaube, offen stehe, ein besonderes Gesetz aber auch die nöthigen Ausnahmen und Bestimmungen festsetzen solle, damit durch die Ausübung dieses Befugnisses der freie Fortgang der Verwaltung nicht gehemmt werde. Diese Zusage ist sodann durch das Gesetz über das Verfahren in Administrativ-Streitigkeiten erfüllt, und dadurch auch in kirchlichen Angelegenheiten sowohl Rechtsverletzungen thunlichstermaßen vorgebeugt, als zugleich die nöthige unbehinderte Wirksamkeit und Autorität der Verwaltungsbehörden gesichert worden [3]).

Demnächst sind

2) alle Personal-Rechtssachen der angestellten Geistlichen und ihrer Gattinnen, Wittwen und geschiedenen Ehefrauen (auch wenn die Ehe für nichtig erklärt worden), desgleichen ihrer Kinder, bis solche eine eigene, einen anderen Gerichtsstand be-

---

1) Das Gesetz über Competenzverhältnisse ꝛc. §. 16. unterscheidet in dieser Beziehung „reine Justizbehörde" von den unteren Justizbehörden, die zugleich Verwaltungsbehörden sind.

2) Siehe Gesetz über Competenzverhältnisse ꝛc. §. 6. 7. 11. Gesetzs. 1835. S. 57. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 376.

3) Vergl. weiter unten §. 44.

gründende Lebensart wählen oder die Töchter sich verheirathen, zur Zeit und bis eine neue Organisation der Gerichte erster Instanz eintritt, in erster Instanz lediglich an die Königlichen Justizbehörden, — Landgerichte, Justizämter oder Justitiariate, — in deren Bezirke sie wohnen, — in der Oberlausitz an das Kreisamt zu Budissin, überwiesen [4]). Nur diejenigen Geistlichen in der Oberlausitz, welche zeither schon unter Patrimonialgerichtsbarkeit standen, sind auch fernerhin unter derselben geblieben [5]). Die geistlichen Personen in den Fürstl. Gräfl. Schönburgischen Receßherrschaften stehen anjetzt nach Auflösung der Gesammtregierung zu Glauchau, vor welcher sie seit 1835 ihren Gerichtsstand hatten [6]), unter der Gerichtsbarkeit der Justizämter der Fürsten und Grafen von Schönburg [7]). Mit dem Wegfall des geistlichen Amts bei'm Leben des Inhabers fällt der Gerichtsstand vor den Königl. Justizbehörden weg, und tritt die Competenz der Gerichte des Wohnorts ein, der Geistliche mag mit oder ohne Pension entlassen sein [8]). Nach Ableben des Geistlichen aber bleibt jedenfalls die Königl. Justizbehörde noch zu Regulirung des Nachlasses competent [9]), so wie zu Fortführung der Obervormundschaft bis zur Volljährigkeit der hinterlassenen minorennen Kinder [10]). Noch ist hierbei zu bemerken, daß sämmtliche Gerichtsbehörden der ersten Instanz angewiesen sind, in Fällen, da Untersuchungen gegen Geistliche

---

4) Gesetz über priv. Gerichtsstände, §. 11. unter 1., §. 13.

5) Ebendaselbst §. 16.

6) Ebendaselbst §. 17.

7) Erläut.-Receß 9. Oct. 1835. Abschn. 1. §. 13. Gesetzs. S. 610. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 456.

8) Verordn. des Justizminist. 28. März 1835. §. 25. Gesetzsamml. S. 212. Cod. des Sächs. Kirchenrechts. S. 391. Vergl. auch §. 14. des Gesetzes über priv. Gerichtsstände über die Competenz der Gerichte des Wohnorts bei Wittwen und geschiedenen Ehefrauen der Geistlichen, wenn sie den bisherigen Aufenthaltsort verlassen, desgl. bei Kindern, die bei dem Ableben des Vaters majorenn sind.

9) Verordnung des Justizminist. 9. April 1836. §. 14. Gesetzsamml. S. 88. Cod. des S. Kirchenrechts, S. 465.

10) Siehe Gesetz über priv. Gerichtsstände, §. 14.

oder Schullehrer wegen gemeiner Vergehen einzuleiten sind, jedesmal sogleich anfangs an die Kreisdirection des Bezirks, wegen der von derselben zu führenden Disciplinar-Aufsicht Anzeige zu erstatten [11]).

3) In Ehesachen bilden im gesammten Königreiche, mit Ausnahme der Schönburgischen Receßherrschaften die Bezirks-Appellationsgerichte die erste Instanz bei Ehestreitigkeiten sowohl beiderseits evangelischer Ehegatten als bei gemischten Ehen, wenn ein Theil katholischer Confession ist, jedoch wegen der kirchlichen Beziehungen des Ehebundes mit der Modification, daß

a) den gerichtlichen Verhandlungen ein Sühnversuch vor dem zuständigen Pfarrer, oder, wenn ein Theil der Streitenden katholisch ist, vor den Pfarrern beider Confessionen unerläßlich vorausgehen muß [12]), und daß

b) bei dem im Appellationsgericht selbst zu haltenden Gütetermin, so wie bei Ertheilung von Resolutionen und Abfassung von Erkenntnissen, wobei eine Frage des Eherechts vorkommt, zwei evangelische und bei Religions-Verschiedenheit der Ehegatten zwei evangelische und zwei katholische Geistliche, welchen eine gleich entscheidende Stimme, wie den Mitgliedern des Appellationsgerichts zusteht, zuzuziehen sind [13]).

---

11) Verordnung des Justizminist. 1. Juni 1839. Gesetzblatt S. 166. Cod. des S. Kirchenrechts, S. 501.

12) Gesetz wegen priv. Gerichtsstände, §. 56. Gesetzsamml. S. 85. — Bevor nicht beigebracht ist, daß der Sühnversuch gehalten worden, darf das Ehegericht keine Klage auf Scheidung oder Annulirung der Ehe annehmen, insofern nicht etwa der andere Ehegatte sich im Auslande befindet oder sein Aufenthalt unbekannt ist. Ebendas. Ist der Ehemann katholisch und wohnt an einem Orte, wo keine katholische Parochie ist, so wird der Sühneversuch blos von dem protest. Pfarrer der Ehefrau gehalten.

13) Gesetz wegen priv. Gerichtsstände, §. 55. Nach Verordnung des Justizministerii vom 18. April 1835 an das Appellationsgericht zu Dresden sind zu Verhören, auf welche sofort zu verabschieden, und zu dem Abschiede selbst ausser dem Directorio eben soviel Mitglieder des Appellationsgerichts als Geistliche zuzuziehen. — Letztere sind, wenn sie zum erstenmal zugezogen werden, vom Collegio mit dem Richtereid zu verpflichten. Lehnen bei Eheprocessen der Ehegatten gemischter Confession die Geistlichen

c) daß bei Ehestreitigkeiten von Ehegatten gemischter Confession, wenn der Beklagte katholisch ist, nach dem canonischen Recht zu entscheiden ist[14]).

Für die Schönburgischen Receßherrschaften ist nach Auflösung der Gesammtregierung zu Glauchau, an welche zuvor seit Januar 1835 die bis dahin vor das Consistorium daselbst gehörig gewesenen Ehesachen gewiesen worden[15]) von dem Hause Schönburg in Folge des Erläuterungsreceß-Vertrags vom 8. October 1835, §. 13. ein besonderes Ehegericht bestellt worden, welches aus dem Fürstl. Gräfl. Canzleidirector zu Glauchau, zwei Rechtsgelehrten und zwei geistlichen Mitgliedern besteht und in dieser Beziehung die Stelle eines Bezirks-Appellationsgerichts vertritt[16]).

In der Oberlausitz sind als erste Instanz in Ehestreitigkeiten diejenigen Untergerichte, vor welchen bisher Ehesachen verhandelt wurden, auch Ehegerichte geblieben[17]). Demnächst ist die Anwendung der für die alten Erblande getroffenen gesetzlichen Bestimmung wegen der Gerichtsbarkeit der Appellationsgerichte in Ehestreitigkeiten von Ehegatten gemischter Confession für die Oberlausitz annoch bis auf weitere höchste Entscheidung ausgesetzt worden, so daß zur Zeit bei dergleichen Eheprocessen die richterliche Competenz sich nach der Confession des beklagten Theils richtet, und solche entweder vor das Appellationsge-

---

in Fällen, wo nach den Grundsätzen der anderen Kirche zu entscheiden ist, ihre Theilnahme ab, oder suspendiren sie ihr Votum, so thut dieß der Giltigkeit des gefaßten Beschlusses oder ertheilten Erkenntnisses keinen Eintrag. Ebendas. §. 58. — Sicheren Vernehmen nach sind bis jetzt in obigen Fällen noch niemals katholische Geistliche in den Appellationsgerichten, der erhaltenen Einladung ungeachtet, erschienen.

14) Vergl. oben §. 16. Note 14.

15) Angef. Gesetz, §. 61.

16) Siehe Gesetzsamml. 1835. S. 614. und Ministerial-Verordnung vom 23. Jan. 1836. §. 4. Gesetzs. 1836. S. 8.

17) Siehe Gesetz wegen der priv. Gerichtsstände, §. 61. Namentlich gehören dahin die Stadtgerichte zu Zittau, Budissin, Löbau, die Gerichte der Standesherrschaften Reibersdorf und Königsbrück und des Rittergutes Pulsniz.

richt zu Budissin (oder resp. jene Untergerichte), wenn der beklagte Theil evangelisch ist, oder vor das Domstiftliche Consistorium zu Budissin, wenn letzterer katholisch ist, gehören [18]).

Anlangend noch insonderheit zu a) die Competenz des Pfarrers zum Sühnversuch, so richtet sich dieselbe nach dem actuellen Aufenthalt des Ehemannes, wenn solcher nicht blos zufällig und momentan, sondern mit der Absicht verbunden ist, längere Zeit und bis auf etwa veränderte Verhältnisse daselbst zu verweilen (z. B. als Pachter, Handwerksgesellen, Dienstboten ꝛc. [19]). — Ueber das Verfahren der Pfar-

---

18) Siehe Minist.-Verordn. zu Ausführung des Gesetzes über priv. Gerichtsstände, 28. März 1835. §. 35. Gesetzs. S. 224. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 392, wo auch bemerkt ist, daß diese Bestimmung auf die gemischten Ehen in den zum Bezirk des Budissiner Appellations-Gerichts anjetzt gehörigen erbländischen Ortschaften keinen Bezug hat, sondern die dießfallsigen Ehesachen durchgängig vor dem Appellations-Gericht zu verhandeln sind. — Darüber, welches Forum bei gemischten Ehen, wenn ein Theil in der Oberlausitz, der andere in den alten Erblanden sich aufhält, prävaliren solle, das des §. 55. des Gesetzes oder das des §. 35. der Ausführungsverordnung? — ist keine gesetzliche Bestimmung getroffen. Der ordentl. Aufenthalt des Ehemannes wird auch hier entscheiden müssen, wie dieß auch in den Landtags-Acten 1833. Abts. 2. H. 1. S. 791. anerkannt worden ist.

19) Dahin ist die Disposition der Ministerial-Verordnung vom 28. März 1835. §. 34. unter 2. (Gesetzs. S. 224) „daß die Zuständigkeit des Pfarrers rücksichtlich des Sühneversuchs nach der Person des Ehemannes zu beurtheilen, und wenn hiernach etwa mehrere Pfarrer competent seien, derjenige Pfarrer die Güte zu pflegen habe, der darum zuerst angegangen werde, durch die Verordnung des Justizministeriums, 1. Febr. 1841 (Gesetzbl. S. 12 f.), erläutert, und die Ansicht als die richtigere erklärt worden, daß der Gerichtsstand an dem Orte des actuellen Aufenthalts des Ehemannes für gegründet zu achten sei. Als Grund wird bemerkt, daß dergleichen Personen, wie die obbezeichneten, in persönlichen Angelegenheiten überhaupt den ordentlichen Gerichten des Aufenthaltsortes untergeben seien, auch die Praxis damit übereinstimme, zumal da die Bestimmung des eigentlichen Domicils im rechtlichen Sinne des Worts zuweilen schwierig und nicht selten mit Weitläufigkeiten verbunden sein würde. — Bei geistlichen Personen, die in Ehestreitigkeiten gerathen, wird dem Vernehmen nach der Superintendent, der das testimonium integritatis auszustellen hat, oder auch der Beichtvater derselben als competent zum Sühneversuch von den Appellationsgerichten angesehen.

rer bei dem Sühneversuch ist vom Königl. Ministerio des Cultus eine ausführliche Verordnung vom 31. März 1835 erlassen worden [20]), aus welcher hier nur folgende Puncte zu erwähnen sind, daß sie α) die uneinigen Ehegatten unmittelbar entweder mündlich oder schriftlich, je nachdem sie am Orte sich aufhalten oder nicht, vorzuladen, und β) über den Erfolg der Gütepflegung ein Zeugniß auszustellen haben, welches zugleich über die von den Partheien angegebenen Lebensverhältnisse (Alter, Dauer der Ehe, Kinder, ohngefähres Vermögen und Einbringen) und über die vorgebrachten Gründe der Irrung die nötigen Notizen enthalten muß, und den Impetranten versiegelt auszuhändigen ist. (Vergl. Note 12.).

Gleichermaßen bestimmt sich die subjective Competenz des Ehegerichts selbst nach dem Bezirke, in welchem der Ehemann seinen ordentlichen Gerichtsstand hat [21]). — Die Detention desselben in einer Strafanstalt ist darauf, sowie auf die Competenz des Pfarrers rücksichtlich des Sühneversuchs, von keinem Einfluß, sondern diese Competenz nach dem Gerichtsstande zu beurtheilen, den der Sträfling vor seiner Einlieferung hatte. Doch ist zu Vermeidung von Weitläuftigkeiten gestattet, daß in Fällen, wo die eine Partei sich in einer Straf- oder auch allgemeinen Heil- und Verpflegungsanstalt befindet, sowohl der Sühnversuch von dem Pfarrer der betreffenden Anstalt, als auch der nachher anzuberaumende Gütetermin in der Sache durch das Gericht, dem die Jurisdiction über die Anstalt zusteht, unter Zuziehung eines Geistlichen gehalten werde [22]).

Für das Verfahren des Ehegerichts ist die allgemeine Bestimmung des summarischen Processes, wie er bei den Consistorien früher üblich war [23]), gesetzlich bei Kräften geblieben [24]). Eine

---

20) Gesetzsammlung 1835. S. 234 ff. Cod. des Sächs. Kirchenrechts S. 392.

21) Gesetz über priv. Gerichtsstände, §. 55.

22) Verordnung des Justizminist., 9. April 1836. §. 18. Gesetzblatt 1836. S. 89. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 465.

23) Vergl. des Verfassers Darstellungen des Sächs. Kirchenrechts, Thl. 1. Abth. 2. S. 642 ff.

24) Minist.-Verordn. vom 28. März 1835. §. 34. Gesetzsamml. 1835. S. 224.

Leuterung gegen das Erkenntniß des Ehegerichts findet nicht Statt, sondern lediglich eine Appellation an die Oberbehörde[25]). (Vergl. §. 33.)

In Bezug auf die objective Competenz der Ehegerichte ist zu bemerken, a) daß dieselben über die Rechte, welche zwischen den streitenden Theilen unter sich und rücksichtlich der Kinder derselben nach einer Annullirung der Ehe oder Scheidung vom Bande, oder immerwährende Sonderung von Tisch und Bett Statt finden, nicht zu entscheiden haben. Jedoch dürfen sie für die Dauer des Ehestreits oder einer zeitigen Sonderung von Tisch und Bette feststellen, welcher Theil für die Erziehung der Kinder zu sorgen, und ob und welche Alimente der Ehemann der Ehefrau und für die Kinder zu verabreichen habe, — haben aber auch hier (insofern sie nicht in einer anderen Eigenschaft als Richter erster Instanz competent sind) wegen dieser Puncte die Execution dem ordentlichen Richter zu überlassen[26]).

b) Die in Ehesachen angedrohten Strafen können die Appellationsgerichte selbst ganz oder theilweise erlassen[27]).

c) Die Frage, welche Behörde die Erlaubniß zu anderweiter Verehelichung, wenn solche vom Eherichter in einem rechtskräftigen Urthel nur nach Beschaffenheit der Umstände nachge-

---

25) Gesetz über privil. Gerichtsstände, §. 59. Auch die vorerwähnten Oberlausitzischen Untergerichte und das Ehegericht zu Glauchau haben in Ehesachen auf Appellationen unmittelbar an das Oberappellationsgericht zu Dresden zu berichten. Ebendas. §. 61.

26) Ebendas. §. 64. — Da die Entscheidung wegen auszusetzender Alimente den Appellationsgerichten blos nachgelassen, nicht vorgeschrieben ist, so kann, wenn solche nicht erfolgt ist, die Alimentationsklage auch bei der ordentlichen Obrigkeit des Ehemannes in erster Instanz angebracht werden.

27) Dahin ist das Gesetz wegen der höheren Justizbehörden, §. 10. unter 6. durch Verordnung des Königl. Justiz-Ministerii vom 18. April 1835 erläutert worden. — Auch die Consistorien haben vordem dieses Befugniß ausgeübt. — Wegen Verwandlung der Geldstrafen in Gefängnißstrafe, wenn erstere nicht einzubringen sind, siehe die Verordnung des Justizministerii an die Appellationsgerichte vom 28. October 1840 in dem Gesetzbl. 1840. S. 294.

lassen worden, zu ertheilen habe [28]), ist zwar zur Zeit nicht gesetzlich entschieden, doch scheinen die Appellationsgerichte mit den Verwaltungsbehörden (Kreisdirectionen) darüber einverstanden zu sein, daß die Ertheilung dieser Erlaubniß, da hier keine richterliche Entscheidung, sondern nur eine Untersuchung, ob ein besonderes Ehehinderniß vorliege, erforderlich sei, zur Competenz der höheren Verwaltungsbehörde gehöre [29]).

Noch ist d) hier des gesetzlichen Befugnisses der Ehegerichte (Apellationsgerichte u. s. w.) zu gedenken, bei Streitigkeiten von Ehegatten verschiedener Confession in solchen Fällen, wo wegen der katholischen Confession des Beklagten nach dem canonischen Recht nur auf zeitige Scheidung von Tisch und Bett erkannt oder gänzliche Abweisung der Scheidungsklage decretirt worden, nach den Grundsätzen des evangelischen Kirchenrechts aber Scheidung vom Bande Statt finden kann, nach Ablauf eines Jahres, von der Rechtskraft des Erkenntnisses an gerechnet, auf Antrag des klagenden evangelischen Theils, nach nochmals von den competenten Pfarrern (evangelischen und katholischen Theils) ohne Erfolg gehaltenem Sühneversuch, die gänzliche Scheidung vom Bande für den evangelischen Ehegatten auszusprechen [30]).

4) Ehegelöbnißstreitigkeiten können, nachdem von Staats wegen mit Beistimmung der Stände im J. 1835 die rechtliche Verbindlichkeit der Ehegelöbnisse zu Vollziehung der

---

28) Ist die anderweite Verehelichung vom Eherichter wegen Verschuldung eines Ehegatten im Scheidungsurthel versagt worden, so gehört die Dispensation zu derselben zur Competenz des Königl. Ministerii des Cultus, wie früher des Königl. Kirchenraths.

29) Dieser Ansicht ist auch das Ministerium des Cultus in einer Verordnung vom 26. Aug. 1836 an die Kreisdirection zu Zwickau beigetreten. Siehe Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 393, Note **.

30) Siehe Gesetz vom 31. Januar 1835 (von den in Evangelicis beauftragten Herren Staatsministern auf Antrag und mit Zustimmung der Stände erlassen) §. 1. Gesetzsamml. 1835. S. 98. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 385. verglichen mit dem Gesetz wegen der privil. Gerichtsstände, §. 35. a. a. O. S. 86 — 224. Von den Fällen, wenn der Sühnversuch wegfällt, siehe oben Note 12. zu diesem §.

Ehe selbst aufgehoben worden [31]), nur insoweit noch ein Gegenstand richterlicher Entscheidung sein, als entweder Entschädigungsansprüche dabei geltend gemacht werden, welchenfalls die richterliche Cognition in der ersten oder untern Instanz der gewöhnlichen Gerichtsbehörde des Beklagten zusteht, oder die Verweigerung der Einwilligung der Adscendenten eine Entscheidung erfordert, welche den Appellationsgerichten nach Befinden durch Ertheilung der Einwilligung anstatt der Adscendenten, oder durch Zurückweisung des dießfallsigen Gesuchs übertragen ist [32]). Die Pfarrer haben Verlobte, sobald sich die Verweigerung der elterlichen oder großelterlichen Einwilligung ergiebt, an das Appellationsgericht (resp. Ehegericht) zu verweisen [33]). Vom dem Strafrecht in Fällen leichtsinnigen Rücktritts von einem durch Aufgebot bereits bekannt gemachten Eheverlöbniß ist weiter unten im 43sten Paragraphen bei den Verwaltungsbehörden, als „geistlichen Behörden," zu handeln.

Der vormalige Antheil der Superintendenten in den Erblanden bei der Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit als Commissarien der Consistorien und resp. in Ehesachen fällt gegenwärtig gänzlich hinweg. Nur als Ortspfarrern kommt ihnen in letzteren Sachen der Sühnversuch und resp. die Verweisung der Partheien an das Ehegericht zu [34]).

---

31) Gesetz über privil. Gerichtsstände ꝛc. §. 52. 53. a. a. O. S.

32) Gesetz über priv. Gerichtsstände, §. 54.

33) Minist.-Verordnung, 31. März 1835 unter 3. Gesetzsammlung, S. 235. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 393.

34) Vergl. Verordnung des Justizministerii, 28. März 1835. §. 23. unter 2. und Verordn. 1. Juni 1839. Gesetzsamml. 1835. S. 220. 1839. S. 166. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 501. Deshalb erhielt auch der Superintendent zu H. einen Appellations-Gerichtsbescheid vom 7. Sept. 1832, daß „insbesondere bei einem Act der willkührlichen Gerichtsbarkeit, wie die Niederlegung und Eröffnung des Testaments eines Kirchen- oder Schuldieners sei, kein Amtsrecht des ohnehin aller Jurisdiction entbehrenden Superintendenten einschlage."

§. 32.

II) Von der zweiten oder Mittel-Justizinstanz.

In zweiter oder mittleren Instanz gehören die vormaligen geistlichen Rechtssachen, abgesehen von den Ehesachen, in denen das oberste Justizcollegium die zweite und letzte Instanz bildet, vor die Bezirks-Appellationsgerichte zu Dresden, Leipzig, Zwickau und Budissin nach ihren Abtheilungen in zwei Sectionen oder Senate für Civil- und Criminalsachen, welche zugleich als aufsehende und verfügende Behörden rücksichtlich aller Untergerichte und Advocaten ihrer Bezirke bestellt sind [35]). — In letzterer Beziehung liegt ihnen ob, die Abstellung wahrgenommener Mängel und Vernachlässigungen der Untergerichte zu verfügen, insbesondere auch die Einleitung von Untersuchungen und Verhaftnehmungen anzuordnen. Auch können sie in Justizverwaltungssachen Amtshauptleute mit Auftrag versehen, sowie auch die Untergerichte bei ihnen die Proceß- und andere Geschäftstabellen, auch sonstige die Justiz betreffende Anzeigen einzureichen haben [36]). Demnächst haben diese Mittelbehörden auch a) Gutachten über Gesetzgebungsgegenstände ihres Ressorts dem Justizministerio zu eröffnen, b) bei etwaigen Umgestaltungen der Untergerichte oder neuen Einrichtungen bei denselben die nöthigen Erörterungen (soweit nicht dazu Amtshauptleute gebraucht werden) anzustellen und die dießfallsigen Anordnungen des Justizministeriums auszuführen; c) das Recht in Fällen, wo solches der Verfassung und den Rechten gemäß zulässig ist, Aufträge zu ertheilen; d) auch Competenzstreitigkeiten zwischen unteren Justizbehörden zu entscheiden; letztlich e) Suspensionen und Remotionen von Advocaten und Notarien auszusprechen [37]). Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit üben die Appella-

---

35) Gesetz wegen der höheren Justizbehörden ꝛc. §. 4. Gesetzs. S. 62. — Die Aufsicht über die Juristenfacultät zu Leipzig als Spruchcollegium steht aber dem dasigen Appellationsgericht nicht zu, sondern lediglich dem Justizministerio. Minist.-Verordnung, 9. April 1836. §. 1. Gesetzbl. 1836. S. 85.

36) Verordnung des Justizminist. 28. März 1835. §. 8. 12. Gesetzsamml. 1835. S. 214. 216.

37) Gesetz über die höheren Justizbehörden, §. 4—10. a. a. O.

tionsgerichte weder überhaupt noch in ehemaligen geistl. Rechtssachen aus, ausser insoweit dergleichen bei den vor ihnen selbst verhandelten Sachen vorkommen [38]). Ebensowenig steht ihnen das Recht zu, in gewissen Fällen Abolition zu ertheilen, oder Strafen ganz oder theilweise zu erlassen oder zu verwandeln, ausser in Ehesachen [39]). Bei den Appellationen gegen Erkenntnisse der ersten Instanz, wodurch die sich verletzt findende Partei die Sache an die zweite Instanz zu bringen hat, sind auch anjetzt noch die Vorschriften des Mandats vom 13. März 1822, §. 25 — 29 zu beobachten [40]).

Ueber die Competenzverhältnisse der Appellationsgerichte bei Appellationen gegen das Verfahren der Untergerichte bei Vollziehung der von ersteren erlassenen Verfügungen enthalten das Gesetz über die höheren Justizbehörden vom 28. Januar 1835. §. 30 bis 34. und die Verordnung zu dessen Ausführung vom 9. April 1836 nähere Bestimmungen [41]), auf welche wir uns hier nur zu beziehen haben.

Die Publication der Urthel geschieht in der Canzlei der Appellationsgerichte durch einen verpflichteten Protocollanten auf besondere Vorladung der Partheien, bei deren Außenbleiben die Urthel für eröffnet erachtet werden [42]). — Ihren äusseren Verhältnissen nach stehen die Appellationsgerichte unter einander, ingleichen mit den von anderen Ministerien ressortirenden Mittelbehörden und selbst mit dem Oberappellationsgericht (so weit

---

38) So dürfen sie in solchen Angelegenheiten Recognitions-Registraturen fertigen, Abschriften vidimiren, Specialvormünder bestellen, Vergleiche bestätigen, nicht aber in der Regel die dazu erforderlichen Decrete ertheilen. Siehe darüber Gesetz über die höheren Justizbehörden, §. 4. 5. 35. a. a. O. S. 63 ff.

39) Gesetz über die höheren Justizbehörden ꝛc. §. 10. unter 6. Vergl. Note 27. zu §. 31. dieses Buchs.

40) Siehe das nur angef. Gesetz, §. 22. a. a. O., wo auch S. 72 ff. jene Vorschriften selbst wieder abgedruckt sind. — Doch finden diese Bestimmungen nur bei dem für die Appellations-Gerichte gehörigen Civilsachen Anwendung. Verordn. des Justizminist. 9. April 1836. §. 6. Gesetzblatt 1836. S. 87.

41) Gesetzsamml. 1835. S. 68. 1836. S. 87.

42) Gesetz wegen der höheren Justizbehörden, §. 27.

nicht an Letzteres in Appellations-Sachen Bericht zu erstatten ist), in statu communicationis [43]). Auch kann jedes Apellationsgericht in den bei ihm anhängigen Sachen an Untergerichte eines andern Bezirks oder an untere Verwaltungsbehörden unmittelbare Veranlassungen ergehen lassen, worauf diese Anzeigen zu erstatten haben [44]).

Schließlich ist zu bemerken, daß für die ehemaligen Consistorial-Rechtssachen in den Schönburgischen Receßherrschaften die vormalige zweite Instanz der Gesammtregierung zu Glauchau nach deren Auflösung anjetzt wegfällt und Erstere an das Appellationsgericht zu Zwickau, bei welchem das Fürstl. Gräfl. Haus Schönburg ein Mitglied als Appellationsrath vorzuschlagen hat, mit überwiesen sind [45]).

§. 33.

III. Von der dritten oder obersten Instanz.

Die höchste Justizbehörde als dritte und letzte Instanz ist, wie überhaupt, so auch für die vormaligen geistlichen oder Consistorial-Rechtssachen das Königliche Oberappellationsgericht zu Dresden nach seiner Abtheilung in drei Senate, wovon der erste anjetzt für die Criminalsachen bestimmt ist [46]). Bei den von diesem obersten Gerichtshof auf die gegen Erkenntnisse und Verfügungen der Appellationsgerichte eingewendeten Appellationen entweder sofort unmittelbar oder resp. nach gehaltenem Justifications-Verfahren eröffneten Urtheln und Resolutionen hat es in der Regel schlechterdings sein Bewenden. Nur dann, wenn von demselben zwei conforme frühere Erkenntnisse in der Sache selbst abgeändert worden, findet noch eine Leuterung bei diesem Collegio und somit ein viertes Erkenntniß

---

43) Verordnung des Königl. Justizministerii 28. März 1835. §. 11. unter 2. a. a. O. S. 215.

44) Ebendas. §. 11. unter 2.

45) Minist. Verordnung 28. März 1835. §. 26. 36. Gesetzs. S. 222. 224.

46) Gesetz über höhere Justizbehörden. §. 9. Gesetzs. S. 66.

Statt, welches von einem andern Senate gesprochen wird [47]). Eben dieses tritt bei Ehesachen, in denen, wie bereits erwähnt worden, nicht drei, sondern nur zwei Instanzen erkennen, ein, wenn das erste Erkenntniß in Folge des eingewendeten Rechtsmittels abgeändert wird. Dann steht nehmlich demjenigen Theile, zu dessen Nachtheil reformirt worden ist, eine nochmalige Appellation, oder, wenn ein Justificationsverfahren vorausgegangen ist, eine Leuterung bei dem Oberappellationsgericht zu [48]).

Sollte ein Urthel des Oberappellationsgerichts als nichtig angefochten werden, so entscheidet über dieses Rechtsmittel derselbe Gerichtshof, gegen dessen Entscheidung alsdann auch noch eine Leuterung zulässig ist. Beide Erkenntnisse sind in voller Versammlung aller Senate abzufassen [49]).

Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit übt auch das Oberappellationsgericht, wie die Mittelbehörden, nur bei den

---

47) Ebendas. §. 12. Der 13. und 14. §. dieses Gesetzes enthalten nähere Bestimmungen über die Statthaftigkeit eines solchen vierten Erkenntnisses in der letzten Instanz, und über die Zulässigkeit einer Leuterung bei derselben für beide Partheien bei Erkenntnissen über Incidentpuncte, die erst in der 3. Instanz vorkommen. Bei dem Erkenntniß über die Leuterung hat es sodann auch schlechterdings sein Bewenden. — Wegen dieses Puncts eines vierten Erkenntnisses in der höchsten Instanz, die nicht in dem Plane der im J. 1831 niedergesetzten Commission zu neuer Organisation der Justizbehörden lag, hatte der Verfasser, als Mitglied derselben ein Separatvotum abgegeben, um dessen Nothwendigkeit und Räthlichkeit darzulegen. Die Ständeversammlung hat sich sodann späterhin auch dafür ausgesprochen. Siehe die Landtags-Acten 1838 u. 1839. Abth. II. B. 1. S. 530 ff. Abth. III. B. 3. S. 17 ff. Vergl. Sammlung der Beil. zu Abth. II. S. 361.

48) Gesetz wegen der höhern Justizbehörden, §. 18. Gesetz wegen der privilegirten Gerichtsstände §. 59. 60. Minist. Verordn. vom 28. März 1835. §. 14. a. a. O. — Derjenigen Parthei, zu deren Gunsten reformirt worden, steht kein Rechtsmittel weiter zu. Verordn. des Oberappellationsgerichts vom 11. Juli 1838 in Ehesachen Schörmerin ÷ Mar.

49) Gesetz über höhere Justizbehörden §. 20. — Diese Bestimmungen kommen auch zur Anwendung, wenn das Oberappellationsgericht über die gegen ein Urthel des Vicariatsgerichts in Ehesachen catholischer Glaubensgenossen vorgebrachte Nichtigkeitsbeschwerde zu erkennen haben sollte. Ebendas. §. 21.

vor ihm selbst verhandelten Rechtssachen aus. Dagegen kann es in diesen Sachen auch an die Untergerichte unmittelbar verfügen, und Letztere haben darauf auch unmittelbar an dasselbe zu berichten. Nur die Remission der Rechtssachen nach dem Vorspruch hat das Oberappellationsgericht durch das betreffende Bezirks-Apellationsgericht zu bewirken, so wie auch dessen Urthel, wenn kein Justificationsverfahren vorhergegangen, dem Letztern zur Publication zugesendet und nur im entgegengesetzten Falle bei der Canzlei des Collegii selbst publicirt werden [50]).

In gleicher Maße, wie die Appellationsgerichte, hat auch das Oberappellationsgericht die Obliegenheit, Gutachten über Gesetzgebungsgegenstände seines Fachs der vorgesetzten Behörde zu eröffnen [51]), und ist demnächst befugt, Rechtssätze, die es seinen Erkenntnissen unterlegt, mit Genehmigung des Königl. Justizministerii in das Gesetz- und Verordnungsblatt aufnehmen zu lassen, um auf officiellem Wege seine Meinung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Für alle vorbezeichnete Gerichtsbehörden gilt übrigens die allgemeine staatsgrundgesetzliche Vorschrift, daß sie ihren Entscheidungen Gründe beizufügen haben (Verf.-Urk. §. 46.). Noch bemerken wir einer Seits, daß das Practiciren von der höhern Justizbehörden, wie bei den untern, jedem im Königreiche immatriculirten Advocaten gestattet ist [52]); andrer Seits, daß für sämmtliche Ober- und Mittel-Justizbehörden unter'm 21. Dec. eine neue Sportultaxe festgesetzt worden ist [53]).

§. 34.

IV. Von der allen Justizbehörden vorgesetzten höchsten Staatsbehörde, dem Königl. Justizministerio.

Den Wirkungskreis aller vorbemerkten Justizbehörden überwacht und leitet im allgemeinen als vorgesetzte höchste Staats-

---

50) Ebendas. §. 23. 27 bis 29.

51) Ebendas. §. 9.

52) Ebendas. §. 39. Vordem gab es bekanntlich bei dem Consistorio zu Leipzig besondere Advocaten, die allein zum Practiciren bei demselben berechtigt waren.

53) Gesetzblatt 1840. S. 463 ff.

behörde das Königl. Staatsministerium der Justiz, ohne jedoch in die richterliche Erörterung und Entscheidung der einzelnen Rechts- und Proceßsachen selbst eingreifen zu dürfen, rücksichtlich deren vielmehr das richterliche Amt von dem Einflusse der Regierung so unabhängig ist, daß auch auf Beschwerdeführung bei dem Justizministerio den richterlichen Erkenntnissen nicht vorgegriffen, noch weniger eine rechtskräftige Entscheidung abgeändert werden kann [54]).

Es besteht das Justizministerium aus einem Staatsminister als Vorstand, der wegen seiner gesetz- und verfassungsmäßigen Geschäftsverwaltung den Ständen verantwortlich ist [55]), und einigen Ministerialräthen (geheimen Justizräthen), anjetzt vier [56]), welche jedoch wegen der alleinigen Verantwortlichkeit des Vorstandes gegen die Stände nur eine berathende Stimme haben, nebst dem nöthigen Canzlei-Personal. Die Erlasse aus dem Justizdepartement erfolgen unter der Benennung des Ministerii, nicht des Ministers, und eben so sind die Anzeigen, Gesuche und sonstigen Eingaben nicht an die Person des Ministers, sondern an das Ministerium zu richten [57]).

Der Geschäftskreis des Königl. Justizministerii, so weit wir ihn hier nur wegen der in's Kirchenwesen einschlagenden und vormaligen Consistorial-Rechtssachen zu berühren haben, betrifft:

1) die Vorbereitung der Gesetze im Fache der Rechtspflege;

2) die Oberaufsicht über die gesammte Justizverwaltung bei allen Gerichtsbehörden mit der Fürsorge, daß Ordnung und Einheit in der Geschäftsführung und möglichste Förderung derselben Statt finde, und dem Befugniß, über

---

54) Verfass.-Urk. 4. Sept. 1831. §. 47. Gesetz über höhere Justizbehörden 28. Jan. 1835. §. 37.

55) Verfass.-Urk. §. 41.

56) Siehe Staatshandbuch des Königr. Sachsen 1839. S. 65. 1841. S. 53. f.

57) Königl. Verordnung vom 7. Nov. 1831, die Minist.-Departements betreff. §. 5. Gesetzs. S. 330.

Beschwerden im Justizfache unter der im Eingange dieses §. bemerkten Modification zu entscheiden, Geschäftstabellen und Uebersichten von den höhern Justizbehörden zu erfordern und zu prüfen, desgleichen Revisionen der Justizstellen anzuordnen, oder bei oberen selbst zu veranstalten, auch bei Patrimonialgerichten im Fall befundenen Mißbrauchs die obersten polizeilichen Maßnehmungen zu Verwaltung der Gerichtsbarkeit anzuordnen;

3) die Direction der im Justizwesen vorzunehmenden Organisationen überhaupt;

4) die Besetzung der Stellen bei allen Gerichtsbehörden, so weit sie von Staats wegen besetzt werden — nebst der Immatriculation der Advocaten;

5) die oberste Aufsicht und Verwaltung der bei den Justizstellen für Rechnung der Staatscassen vorkommenden Einnahmen und Ausgaben, so wie überhaupt die Verwaltung und Verwendung des aus den Staatscassen bewilligten Aufwandes für das Justizwesen (Budget des Justizministerii).

Zu den vorbehaltenen Rechten des Justizministerii gehören demnächst die Aufsicht über die Juristenfacultät zu Leipzig als Dicasterium (siehe §. 32. Note 35.), sodann die Begnadigungen und Dispensationen in Justizsachen, so weit erstere als ein Ausfluß der landesherrlichen Gewalt zu betrachten, und letztere in Justizsachen statthaft sind, z. B. Volljährigkeits-Erklärungen, Arrogationen, Abolitionen, Straferlasse und Minderungen oder Verwandlungen, mit Ausnahme des den Justizbehörden selbst zuständigen Erlasses von Ordnungsstrafen [58]).

---

58) Siehe über dieses Alles die Königl. Verordnung die Einrichtung der Minist.-Departements betr. 7. Nov. 1831. unter I. A. Gesetzsamml. 1831. S. 324, und Gesetz über die höhern Justizbehörden 28. Jan. 1835. §. 10. 36. ff., ebendas. 1835. S. 64. ff. 69.

Zweiter Abschnitt.

Von den Behörden für die **Verwaltung** der evangelischen Kirchen=, Schul= und geistlichen Stiftungsangelegenheiten.

Erste Unterabtheilung.

A. Von den Verwaltungs=Behörden für einige bestimmte rein geistliche Angelegenheiten des inneren Kirchenwesens.

§. 35.

I. Von der Behörde erster Instanz dafür, den erbländischen Superintendenten in der Unterordnung unter das Landesconsistorium.

Die erste und nächste Instanz für diejenigen Angelegenheiten des innern Kirchenwesens (§. 28.), welche den Gottesdienst in Hinsicht der Liturgie und des öffentlichen Religionsvortrags und die gehörige Besetzung der geistlichen Aemter und der Volksschullehrerstellen mit für ihren Beruf qualificirten Männern betreffen, bilden in der Unterordnung unter die eigentliche geistliche Mittelbehörde des Königreichs Sachsen, das evangelische Landesconsistorium, in den alten Sächsischen Erblanden die Superintendenten oder Ephoren in ihren verschiedenen Diöcesen. — In **dieser** Beziehung haben dieselben 1) die Candidatenpredigter=Vereine zu homiletischer Ausbildung der künftigen Geistlichen zu leiten; 2) die zu erledigten geistlichen und ständigen Schullehrerstellen designirten Subjecte zur Prüfung bei dem Landesconsistorio zu präsentiren; 3) resp. die öffentliche Probe derselben vor der Gemeinde zu veranstalten, und 4) die Ordination der Geistlichen bei ihrer ersten Anstellung — beides im Auftrage des Landesconsistorii — zu verrichten, sowohl 5) das Institut der Circularpredigten ihrer Diöcesan=Geistlichen zu dirigiren, und letztlich 6) die ihnen wegen sonstiger rein geistlicher Gegenstände zukommenden Verordnungen des Landesconsistorii, um Anzeigen und Gutachten zu erstatten, zu befolgen und auszuführen.

Von der Bestellung der Superintendenten selbst und ihren sonstigen, weit ausgedehnteren, Amtsverhältnissen in der Unterordnung unter die Kreisdirectionen, wird passender weiter unten (§. 40 ff.) zu handeln sein. Dagegen haben wir zu vorbemerkter Geschäfts-Wirksamkeit der Superintendenten folgendes Nähere zu bemerken.

Zu 1.) Durch Verordnung des Königl. Ministerii des Cultus vom 20. Apr. 1833 ist vorgeschrieben, daß in jeder Ephorie der Sächsischen alten Erblande wenigstens ein „Prediger-Verein oder Seminar" zu Beförderung der practischen Ausbildung der Candidaten der Theologie und des Predigtamts in allen Arten des Kanzelvortrags und so weit möglich auch in liturgischen und catechetischen Uebungen in der Regel unter Leitung des Superintendenten oder bei dessen Verhinderung eines andern ausgezeichneten Geistlichen, in Ephorieen von größerem Umfange aber auch ein oder mehrere Zweigvereine unter Leitung befähigter Geistlichen bestehen sollen [59]). Der Eintritt in diese Vereine ist zwar zur Zeit der Entschließung jedes Candidaten freigestellt, jedoch hat jeder bei Anmeldung zur Wahlfähigkeitsprüfung bei dem Landesconsistorio oder bei Bewerbung um ein geistliches Amt selbst ein Zeugniß des Vorstandes des Vereins seines Aufenthaltsortes beizubringen oder die Behinderungs-Ursachen anzuzeigen. Die Vorstände sind angewiesen worden, für diese Vereine besondre Statuten rücksichtlich der Zahl der aufzunehmenden ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder, der Zeit der Zusammenkünfte, der Einreichung der

---

59) Die Verordnung ist ihrem Hauptinhalte nach im Cod. des Sächs. Kirchenrechts S. 175. Note 13. c. abgedruckt. Sie ist vom Landes-Consistorio unter'm 8. Mai 1833 an die Superintendenten erlassen worden. — Von diesen neuerlich eingerichteten Candidaten-Prediger-Vereinen sind die bereits früher bestandenen Prediger-Collegien, wovon in des Verfassers Darstellung des Sächs. Kirchenrechts B. 2. Abth. 2. S. 364. ff. gehandelt worden, verschieden. Die daselbst bemerkten Oberlausizischen Prediger-Collegien, durch ein Regulativ vom 21. October 1809 (im Oberlaus. Collect.-Werk. Th. 4. S. 278.) näher normirt, sind ein der erbländischen Circularpredigt-Einrichtung ähnliches Institut, indem jeder Candidat in den Vierstädten jährlich eine Predigt bei öffentl. Gottesdienst vor dem Pastor primarius halten muß.

Dispositionen zu den Predigten und Ausarbeitungen, die wirkliche Haltung und Beurtheilung derselben und was sonst damit in Verbindung steht, zu entwerfen und durch das Landesconsistorium zur Prüfung und Bestätigung des Ministerii des Cultus gelangen zu lassen. Am Jahresschlusse haben die Vorstände über den Fortgang des Instituts und dessen Leistungen Anzeigen in tabellarischer Form nach einem lithographirten Schema an das Landesconsistorium zu erstatten, diese Anzeigen aber bei der betreffenden Kreisdirection mit den dahin gehörigen jährlichen Candidaten-Verzeichnissen (§. 41.) einzureichen — zur weitern Abgabe an das Landesconsistorium. Die Vorstände, welche nicht Ephoren sind, haben diese Anzeigen an ihren Superintendenten abzugeben [60]). — Für das Institut dieser Candidaten-Prediger-Vereine, welche in den Landtags-Acten auch (nicht ganz angemessen) Prediger-Seminare genannt werden, ist seit dem Jahre 1840 eine Unterstützung von 1500 Thaler jährlich aus den Staatscassen bewilligt worden, welche das Königl. Ministerium des Cultus nach erstatteter gutachtlichen Anzeige des Landesconsistorii unter die Vorstände nach Verhältniß der Zahl der Mitglieder und der gehaltenen Zusammenkünfte als Remuneration für die Auslagen dabei ꝛc., dem Beschluß der Stände zufolge, zu vertheilen hat [61]). Im Jahre

---

60) Der Einsendung der Protocolle über die stattgefundenen Zusammenkünfte bedarf es nicht. Auch sind von den gelieferten schriftlichen Arbeiten der Mitglieder nur diejenigen dem Berichte beizufügen, wegen deren etwas besonders Bemerkenswerthes von dem Vorstande in der letzten Columne des vorgeschriebenen tabellarischen Schemas anzuzeigen ist. Verordnung des Minist. des Cultus 20. April 1833 an das vormalige Oberconsist. und vom 2. Nov. 1835, 15. Nov. 1836 und 5. April 1838 an das Landesconsistorium, welches letztre sodann wegen gleichartiger Einrichtung jener Jahresberichte einer Verordnung vom 6. Oct. 1838 an die Superintendenten erlassen hat. Wegen Entwerfung der Statuten waren bereits durch Minist.-Verordnung vom 4. Juli 1834 gewisse Principien festgesetzt worden.

61) Der wohlgemeinte Antrag des Königl. Ministerii des Cultus wegen einer solchen Unterstützung wurde im J. 1837 von der Ständeversammlung — in Wahrheit aus Misverstand der Verhältnisse — abgelehnt (Landtags-Acten Abth. III. Th. 2. S. 462. Abth. II. B. 2. S. 534.),

1841 bestanden in den Sächsischen alten Erblanden des Königreichs 51 solcher Vereine mit 470 Mitgliedern in 33 Ephorieen.

Zu 2.) Die Präsentation designirter Geistlichen und ständiger Elementarschullehrer zur Prüfung bei dem Landesconsistorio haben die Superintendenten auch an die vorgesetzte Kreisdirection zu richten zu weiterer Mittheilung an ersteres Collegium [62]). Doch ist denselben nachgelassen, in dringlichen Fällen die Designaten dem Landesconsistorio unmittelbar zu präsentiren, und davon nur zugleich der Kreisdirection Anzeige zu erstatten [63]). — In dem Präsentationsschreiben selbst sind bei Schullehrern die Verhältnisse der Stelle, welche Einfluß auf die Prüfung haben, z. B. wegen des damit verbundenen Kirchendienstes, Kirchenmusik ꝛc., nebst den früheren Censuren des Schulamtscandidaten mit anzugeben [64]).

Zu 3.) Die Abhaltung der öffentlichen Probe

a) der Geistlichen durch Predigt und Catechisation vor der Gemeinde hat in der Regel der Superintendent allein, jedoch nach erhaltener Anordnung des Landesconsistorii an einem mit Einverständniß des Collators zu bestimmenden, der Gemeinde wenigstens 14 Tage zuvor mit Benennung des Desig-

---

dagegen bei seiner Wiederholung und Beschränkung rücksichtlich der Summe im J. 1840 von beiden Kammern genehmigt. Ebendas. Abth. II. B. 1. S. 513. Abth. III. B. 1. S. 903.

62) Durch Minist.-Verordnung vom 22. Juni 1835. §. 1. (Gesetzs. 1835. S. 300. und 17. Aug. 1835, Cod. des Sächs. Kirchenrechts. S. 442.) wurde den Superintendenten vorgeschrieben, die Designaten zu geistlichen Aemtern dem Landesconsistorio unmittelbar zu präsentiren, was aber durch Verordnung vom 15. Dec. 1836. (Cod. des S. K. a. a. O.) in obbezeichneter Maße abgeändert worden ist. — Die Präsentation der Schullehrer von Seiten der Superintendenten beruht auf der Minist.-Verordn. vom 7. Jan. 1833. §. 11. Cod. des S. K. S. 351. Die früher gesetzlichen eignen vorläufigen Prüfungen der Schullehrer durch die Superintendenten sind aufgehoben. Ebendas.

63) Minist.-Verordn. vom 15. Dec. 1836. a. a. O.

64) Regulativ wegen der Prüfungen der ständigen Schullehrer vom 26. Aug. 1835. §. 3. (Vergl. §. 36. Note 82.)

naten bekannt zu machenden Sonntage zu verrichten [65]). Bei Stellen Königlichen Patronats ist zur Zeit der betreffende Justizbeamte und Coinspector nicht mehr, wie vordem, verpflichtet, bei dergleichen Proben anwesend zu sein, sondern es hat bei seiner Abwesenheit das ihm Obliegende der Ephorus mit zu besorgen. Andere Collatoren können entweder selbst der Probe beiwohnen, oder sich im Fall der Behinderung ebenfalls durch den Ephorus, oder durch ihren Gerichtsverwalter oder durch einen anderen geeigneten Bevollmächtigten vertreten lassen [66]). Nur dürfen für die Ausübung dieses Befugnisses, welches durch die Ministerial-Verordnung vom 7. Juni 1833. §. 7. als ein „Ehrenrecht" bezeichnet wird, weder Gebühren, noch Auslösung, noch Vergütung des Fortkommens gefordert werden. Sollte die Gegenwart des die weltliche Coinspection führenden obrigkeitlichen Beamten bei der Probe zu Beseitigung etwa zu besorgender Einwendungen von Seiten der Gemeinde in einzelnen Fällen vorzüglich wünschenswerth sein, so ist deshalb vom Superintendenten — ohne Unterschied der Königl. oder Patrimonial-Patronatstellen — zur vorgesetzten

---

65) Minist.-Verordnung 7. Juni 1833. §. 2. 3. a. a. O. Der Superintendent hat dem Collator mehrere Tage zur Probe, um einen davon zu wählen, vorzuschlagen, zumal da die Auftragsverordnung des Landesconsistorii, auf welche erst der Tag der Probe anberaumt werden kann, an den Superintendenten allein erlassen wird. — Minist.-Verordn. 10. März 1834. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 347. Note 7. Der Superintendent hat den Text zur Probepredigt und Catechisation vorzuschreiben. Minist.-Verordn. 7. Juni 1833. §. 2. und vom 13. Nov. 1833. a. a. O. S. 347. Note 8. (wegen der Catechisation). Eine vom Kirchenpatron ohne den Superintendenten veranstaltete Probe vor der Gemeinde ist ungültig und muß in der gesetzlichen Form wiederholt werden. Syn.-Decret §. 7. Vergl. Carpzov Jurisprud. consist. S. 1. Def. 57. 35. 36. Dagegen steht dem Collator frei, Gastpredigten von mehreren Candidaten, auch ohne Concurrenz des Superintendenten, halten zu lassen.

66) Minist.-Verordn. 7. Juni 1833. §. 2. a. a. O. Nähere Vorschriften darüber, durch welche Personen, ausser dem Gerichtsverwalter, ein Privat-Collator sich vertreten lassen könne, festzusetzen, hat das Königl. Minist. des Cultus laut Verordnung vom 10. März 1834 Bedenken getragen.

Kreisdirection zeitig zu berichten, und deren Bescheidung sowohl überhaupt, als insbesondere darüber, wer die Kosten davon zu tragen habe, abzuwarten [67]). Nach vollzogener Probe hat der Superintendent die Frage an die Kirchengemeinde oder deren Abgeordnete zu richten, ob sie gegen die Person, die abgelegte Probe, die Lehre oder den Lebenswandel des Designaten etwas Erhebliches einzuwenden habe [68]). Erfolgt eine solche Einwendung, so gehört die Sache nunmehr gemeinschaftlich vor die Kircheninspection, wovon im §. 44. zu handeln sein wird. Hier erwähnen wir nur noch, daß der Superintendent seine Vices bei der Probe auch einem anderen Geistlichen übertragen kann [69]).

Von den Amtsverhältnissen der Superintendenten

b) bei den Proben der Elementar-Schullehrer wird das Nöthige weiter unten in §. 41. und 44. zu bemerken

---

67) Angef. Minist.-Verordn. 7. Juni 1833. §. 3. Hier wird vorgeschrieben, daß bei Königl. Patronatstellen von der Kircheninspection unmittelbar an das Ministerium des Cultus Bericht zu erstatten sei. Dieß hat aber die Minist.-Verordn. vom 22. Juni 1835. §. 3. (bestätigt durch Minist.-Verordn. vom 17. Mai 1835. Cod. des Sächs. Kirchenrechts. S. 443 und 347. Note 12.) dahin abgeändert, daß auch bei Königl. Stellen der Bericht des Superintendenten an die Kreisdirection, und erst von dieser an das Ministerium zu richten sei. — Unterm 20. Mai 1837 hat das Königl. Ministerium von den Kreisdirectionen gutachtliche Berichte erfordert, ob nicht räthlich sei, den weltlichen Coinspector bei den Proben jedesmal concurriren zu lassen.

68) Nach einer Minist.-Verordn. vom 20. Sept. 1833. (Cod. des S. Kirchenrechts, S. 347. Note 11.) ist es dem Ermessen des Superintendenten überlassen, nach Befinden der Umstände entweder nach abgelegter Probe den neuen Seelsorger in der Kirche selbst vorzustellen und die Umfrage wegen etwaniger Einwendungen zu halten, auch erst bei sich zeigendem Widerspruch die Handlung abzubrechen, und erst in der Pfarrwohnung fortzusetzen, oder ausnahmsweise bei vorauszusehendem Widerspruch nach abgelegter Probe die Gemeinde-Abgeordneten in der Sacristei zu befragen, und nach genau registrirten Einwendungen, die nicht sofort beseitiget werden können, der weiteren Vollziehung des Geschäfts Anstand zu geben.

69) Minist.-Verordn. 7. Juni 1833. §. 2.

sein, da hierbei die Unterordnung unter das Landesconsistorium nicht unmittelbar in Frage kommt.

Zu 4.) Die Ordination oder feierliche Einsegnung der Geistlichen zu den geistlichen Functionen bei ihrer ersten Anstellung haben die Superintendenten im Auftrage des Landesconsistorii, als geistlicher Landesbehörde, am Tage der Antrittspredigt vor versammelter Gemeinde unter Assistenz von 2 oder 3 Geistlichen zu vollziehen, und das von dieser Behörde ausgefertigte Ordinations-Diplom auszuhändigen [70]).

Zu 5.) Rücksichtlich der jährlichen Circularpredigten der Geistlichen jeder Diöces in der Ephoralstadt ist das neue Regulativ, welches deshalb von den in Evangelicis beauftragten Königl. Staatsministern festgestellt und unter'm 3. September 1838 publicirt worden [71]), zu bemerken, nach welchem die Superintendenten a) diese Predigten dergestalt für die 6 Sommermonate, daß jeder der, nach dem Regulativ selbst §. 2. nicht eximirten, Geistlichen der Diöces in drei Jahren einmal an die Reihe komme, einzutheilen, und b) mittelst Circular-Vorladung zu Anfang jedes Jahres zu bestimmen haben, in welcher Kirche des Ephoralortes, und ob Sonntags bei dem vormittägigen Hauptgottesdienst oder bei einem Wochengottesdienst die Predigt gehalten werden solle [72]). Sodann liegt c) den Supe-

---

70) Minist.-Verordn. vom 5. Oct. 1835. §. 1. Gesetzsamml. S. 467. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 449 hat die Disposition der Minist.-Verordnung vom 7. Juni 1833. §. 3., daß die Ordination gleichzeitig mit der Probe geschehen solle, auf Antrag der vormaligen Consistorien und nachheriges gleiches Gutachten des Landes-Consistorii in obenbezeichneter Maße abgeändert, und auch die zuvor abgestellte Assistenz der Geistlichen bei der Feierlichkeit wieder genehmigt. Vergl. übrigens weiter unten §. 42. Note 24. Noch ist zu bemerken, daß die Ordination der Pfarrvicarien von dem Superintendenten an dem Orte der betreffenden Kreisdirection, nicht bei dem Amtsantritt, zu geschehen pflegt. Dahin ging das Gutachten des Landesconsistorii in einem Vortrage vom 3. Aug. 1840.

71) Gesetzblatt 1838. S. 499. Cod. d. S. Kirchenrechts, S. 490.

72) Angef. Regulativ §. 3—5. Den Text für die an Wochentagen zu haltenden Circularpredigten hat der Superintendent zu bestimmen, und in dem Circular anzugeben. Bei'm Sonntagsgottesdienst verbleibt es bei dem dafür vorgeschriebenen Text. Ebendas. §. 5.

rintendenten ob, die ihnen vor dem Kanzelvortrage in leserlicher Reinschrift ausgehändigten Predigtconcepte selbst nebst einer Abschrift des Circulars in ein zu foliirendes Actenstück zu bringen, und am Schlusse jedes Jahres solches mit einer gutachtlichen Anzeige nach einem vorgeschriebenen Formular an die vorgesetzte Kreisdirection zur Kenntnißnahme einzusenden, welche dasselbe sodann an das Landesconsistorium zur Prüfung und Beschlußnahme darauf abzugeben hat. Letzlich d) haben die Superintendenten das Urtheil des Landesconsistorii, welches ihnen unmittelbar zugefertigt wird, jedem Circularprediger, soweit es ihn betrifft, besonders mitzutheilen, indem der Erlaß einer Missive an sämmtliche Circularprediger hierbei nicht statthaft ist [73]).

Zu 6.) Auch für das Landesconsistorium sind die Superintendenten das nächste Organ, dessen diese geistliche Landesbehörde durch Verordnungen sich zu bedienen hat, um über rein geistliche Angelegenheiten oder sonstige Gegenstände des inneren Kirchenwesens, welche zu deren Competenz, es sei als selbstständig verfügendes oder als für die höchste Behörde in Kirchensachen berathendes Collegium, gehören, sachgemäße Notizen und Gutachten zu erhalten.

In der Sächsischen Oberlausitz, wo es keine Superintendenten giebt, werden deren oben zu **2** und **3** bemerkten Geschäfte von den Collaturbehörden besorgt, welche die Designationen zu erledigten geistlichen und Schulstellen der Kreisdirection zur Veranlassung ihrer Prüfung bei dem Landesconsistorio anzuzeigen, auch die Proben vor der Gemeinde, jedoch ohne Gebühren und Verläge dafür fordern zu dürfen, zu besorgen haben [74]). Die Ordination neu angestellter Geistlichen (zu 4.) wird am Orte der Anstellung durch einen von der Kreisdirection zu Budissin beauftragten Geistlichen, oder auf Wunsch des

---

73) Angef. Regulativ §. 8—10.

74) Siehe die ausführliche Verordnung vom 11. Juli 1834. §. 2., 7., 9. (Gesetzsamml. S. 165. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 354.) Vergl. jedoch wegen der Prüfungen §. 37.

Collators oder der Gemeinde durch den Kirchen- und Schulrath der Kreisdirection vollzogen, unter Aushändigung des vom Landesconsistorio ausgefertigten Ordinationsdiploms [75]).

Die Tabellen über die Candidaten-Vereine (zu 1.) sendet die Kreisdirection unmittelbar zum Landesconsistorio ein.

Noch muß hier, wo von der ersten Instanz für die bezeichneten inneren Kirchensachen gehandelt worden, der besonderen Prüfungscommissionen gedacht werden, welche in neuerer Zeit für diejenigen Jünglinge, die sich dem geistlichen und Schullehrer-Berufe gewidmet haben, bestellt worden sind, und insofern auch eine Verwaltungsbehörde erster Instanz für diese specielle Angelegenheit bilden, um die gehörige Besetzung der Kirchen- und Schulämter mit qualificirten Subjecten im Voraus zu sichern. Eine solche Prüfungs-Commission besteht 1) für die Theologie studierenden Jünglinge nach absolvirten academischen dreijährigen Studien bei der Universität zu Leipzig seit dem Jahre 1833 unter unmittelbarer Direction der kirchlichen Oberbehörde, des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts, und ist sowohl rücksichtlich ihrer Zusammensetzung als ihres Geschäfts selbst nach vernommenen Gutachten der theologischen Facultät zu Leipzig durch ein besonderes Regulativ vom 3. Januar 1833, welches indessen durch Verordnung des Ministerii des Cultus vom 2. November 1839 in einigen Puncten Modificationen erhalten hat, normirt worden [76]). Das Nähere gehört in das Privat-Kirchenrecht. Hier ist nur zu erwähnen, daß das gesammte Personal dieser Prüfungs-Commission, aus einem Vorsitzenden (Staatsdiener oberen Ranges, anjetzt dem Kreisdirector zu Leipzig) und mehreren academischen Professoren der Theologie bestehend, vom Königl. Ministerio des Cultus ernannt, und Veränderungen darin in

---

75) Ebendas. §. 5. 8., welcher letztere §. die Gebühren und Auslösung, die dafür Statt finden, bestimmt.

76) Siehe Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 342, wo das Regulativ abgedruckt ist.

der Leipziger politischen Zeitung öffentlich bekannt gemacht werden, und daß die Wirkung dieser Prüfung nach beifälligem Ergebniß in der Ertheilung der Candidatur der Theologie und der licentia concionandi besteht.

Gleichermaßen 2) ist für die Jünglinge, welche sich dem Berufe der Volksschullehrer gewidmet haben, eine besondere Commission zu einer zweifachen Prüfung vor ihrer wirklichen Anstellung als ständige Lehrer, welche unentgeltlich verrichtet wird, seit dem Jahre 1835 unter Leitung der resp. Kreisdirectionen eingerichtet worden. Die erste Prüfung hat die Ertheilung der Candidatur des Schulamts nach erlangter Reife in den öffentlichen oder Privat-Bildungsanstalten, zum Behuf einer Hülfslehrer- oder Privatgehülfen-Stelle, die zweite aber — zwei Jahre nach der ersten — die Erklärung der Wahlfähigkeit zu einem ständigen Lehreramte zum Zweck und zur Folge. Die functionirende Commission selbst besteht unter dem Vorsitz des Kirchen- und Schulraths jeder Kreisdirection aus dem Director des in dem Kreisbezirk befindlichen Schullehrer-Seminars und den übrigen Hauptlehrern der Anstalt [77]).

---

77) Vergl. Schulgesetz, 6. Juni 1835. §. 43. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 407. und die Bekanntmachung des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts, 13. Juli 1835 und beigefügtes ausführliches Regulativ über diese Prüfungen in der Gesetzsamml. 1835. S. 395 ff. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 444 ff. Die Prüfungs-Commissionen haben noch 12. Sept. 1835 ein besonderes Regulativ für ihr gleichmäßiges Verfahren erhalten in 15 Paragraphen. Dieses Regulativ hat durch Minist.-Verordn. an die Kreisdirectionen vom 5. Nov. 1839 unter 1. noch den Zusatz erhalten, daß die Prüfungs-Commissionen solchen Subjecten, bei denen insonderheit eine ungenügende Religions- und Bibelkenntniß wahrzunehmen sei, wenn sie auch in anderen Gegenständen bessere Kenntnisse und genügendere Fertigkeiten darlegen, die Censur zu versagen haben, bis sie in einer anderweiten, vor Ablauf eines halben Jahres nicht zu veranstaltenden Prüfung sich in gedachter Hinsicht als tüchtig vorbereitet erweisen. Siehe Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 429. Note 14.

§. 36.

II. Von der Mittelbehörde für obbezeichnete rein geistliche Angelegenheiten, dem evangelischen Landesconsistorio, und zwar:

1) von dessen Bestand und äussern Verhältnissen.

Als besondere, das ganze Königreich umfassende, kirchliche Mittelbehörde für die Wahrnehmung aller Interessen des inneren Kirchenwesens überhaupt und für die Besorgung gewisser bestimmter rein geistlicher Angelegenheiten der evangelisch-lutherischen Kirche insonderheit ist durch allerhöchstes Decret vom 27. Juni 1835 nach Auflösung der zeitherigen Consistorien zu Dresden und Leipzig, um eine zweckmäßige Einheit in Religions- und Kirchensachen zu erhalten, eine collegialische Centralbehörde in der Residenzstadt unter dem Nahmen „evangelisches Landesconsistorium", welche aus einem weltlichen Präsidenten, vier ordentlichen geistlichen Räthen, ausserdem aber noch aus zwei ausserordentlichen, in den wichtigsten Angelegenheiten besonders einzuberufenden, oder nach Befinden schriftlich mit ihren Ansichten zu hörenden Beisitzern, nehmlich einem Mitgliede der theologischen Facultät zu Leipzig und einem Geistlichen von ausgezeichneter Befähigung aus einem anderen Theile des Landes bestehen soll. Zu den ordentlichen Räthen ist jedesmal der Kirchen- und Schulrath bei der Kreisdirection zu Dresden bestimmt, die übrigen drei sollen aus den Mitgliedern der Hof- und Stadtgeistlichkeit zu Dresden besonders ernannt werden [78]). Gegenwärtig sind aber fünf ordentliche geistliche Räthe, nehmlich der evangelische Oberhofprediger, — dermalen zugleich Vicepräsident des Collegii, — sodann der erwähnte Kirchen- und Schulrath, die zwei evangelischen Hofprediger und der Superintendent zu Dresden, und außerdem ein weltlicher Referendar, der zugleich die Secretariatsgeschäfte besorgt, nebst zwei Canzleipersonen, angestellt worden. Als ausserordentliche Mitglieder sind die gegenwärtigen Superintendenten zu

---

78) Siehe die Verordnung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister vom 10. April 1835, die veränderte Organisation der evangelisch-lutherischen kirchlichen Mittelbehörden betr., §. 11. Gesetzsamml. 1835. S. 245. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 397.

Leipzig und zu Borna ernannt worden [79]). — Sämmtliche Angestellte müssen der evangelischen Confession zugethan sein, und haben daher bei ihrer Anstellung den vorgeschriebenen Religionseid mit zu leisten. Die Ernennung des Präsidenten und der Räthe und Assessoren geschieht auf Designation des Ministerii des Cultus durch die in Evangelicis beauftragten Königl. Staatsminister nach ausgewirkter Genehmigung Sr. Maj. des Königs, in dessen unmittelbarem Namen auch die Bestallungsdecrete ausgefertigt, und von Allerhöchstdemselben vollzogen, von dem Staatsminister des Cultus aber contrasignirt werden [80]).

Das Collegium hält keine regelmäßigen wöchentlichen Sitzungen, sondern deren Bestimmung hängt von dem Directorio nach dem Maße der vorhandenen Geschäfte ab. Nur für die Candidatenprüfungen und für die Prüfungen designirter Geistlichen sind gewisse regelmäßige Zeiten und Wochentage bestimmt (§.37.). Die ausserordentlichen Beisitzer sind in Sachen von besonderer Wichtigkeit, namentlich in den in der Verordnung vom 10. April 1835. §. 13. unter 1 und 2 bezeichneten Fällen, zu Ertheilung ihres schriftlichen Gutachtens aufzufordern, welches sodann dem zu erstattenden Berichte beizulegen ist. In welchen Fällen aber dieselben persönlich an der Berathung Theil nehmen sollen, hängt, insofern nicht das Ministerium des Cultus bei Erforderung des Gutachtens deshalb ausdrückliche Bestimmung getroffen, von dem Ermessen des Präsidenten ab.

Die Berichte des Collegii an das Ministerium sind von allen Mitgliedern desselben zu unterschreiben.

Seinen äusseren Verhältnissen nach gehört das evangelische Landesconsistorium zu denjenigen höheren Behörden, welchen von den Unterbehörden, wie von Privaten, im amtlichen

---

79) Verordnung des Königl. Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts, 27. Juni 1835. Die Canzlei-Personen sind ein Registrator, der zugleich die Eincassirung und Berechnung der Sportuln, soweit dergleichen bei diesem Collegio noch zu erheben sind, zu besorgen hat, und ein Aufwärter.

80) Siehe das Regulativ wegen der Verhältnisse des Ministerii des Cultus zu den in Evangelicis beauftragten Staatsministern vom 12. Nov. 1837 unter n. Gesetzbl. S. 105. Cod. d. Sächs. Kirchenrechts, S. 474.

Geschäftsstyl das Prädicat „Hoch" beizulegen ist [81]), und deren Bekanntmachungen, wenn solche allgemeine Landes-Angelegenheiten betreffen, in der Leipziger politischen Zeitung unentgeltlich aufzunehmen sind [82]), so wie ihm auch in Officialsachen die Postporto-Freiheit zusteht.

Untergeordnet ist das Collegium zunächst lediglich dem Königl. Ministerio des Cultus. Mit den übrigen Staatsministerien steht es in keiner Geschäfts-Verbindung. Dagegen steht dasselbe mit den kirchlichen Provincial-Mittelbehörden, — den vier Kreisdirectionen und resp. dem Fürstl. Gräfl. Schönburgischen Gesammtconsistorio zu Glauchau in statu communicationis [83]). Als Unterbehörden, an welche das Collegium in den zu seiner Competenz gehörigen Angelegenheiten verfügen kann, sind lediglich die Superintendenten in den alten Sächs. Erblanden zu betrachten.

§. 37.

2) Von der Geschäftswirksamkeit des Landesconsistorii;

a) als selbstständig active Verwaltungsbehörde.

Seiner Wirksamkeit und Geschäftscompetenz nach hat das Landesconsistorium eine doppelte Eigenschaft:

A) als selbstständig verwaltende und verfügende und

B) als blos berathende Behörde für das Königl. Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, und ist für beide Verhältnisse von diesem Ministerio unter'm 27. Juni 1835 mit einer besonderen Instruction versehen worden.

Zu A. Rücksichtlich der ersteren Eigenschaft ist die früher bekannt gemachte Absicht der höchsten Regierung, der besonderen geistlichen Landesbehörde einen ausgedehnteren Wirkungs-

---

81) Bekanntmachung sämmtlicher Königl. Ministerien vom 12. Sept. 1835. Gesetzsamml. S. 466. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 448.

82) Verordnung des Ministerium des Cultus an das Landesconsistorium vom 23. Juni 1836.

83) Verordnung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister, 10. April 1835. §. 15. a. a. O.

kreis in Beziehung auf den gesammten Umfang des inneren Kirchenwesens einzuräumen, nicht zur Ausführung gekommen[84]),

---

84) Zur Geschichte der Einrichtung des evangelischen Landesconsistorii sind folgende an sich wichtige, aus den Landtagsacten sich ergebende Data zu bemerken. Zuerst wollte die höchste Regierung im Jahre 1833 die bisherigen Consistorien in der Maße beibehalten wissen, daß ihnen die Verwaltung aller Kirchenangelegenheiten, welche die Aufsicht über den Gottesdienst in dogmatischer und liturgischer Hinsicht, die Erhaltung der Kirchenverfassung und die Handhabung der Kirchendisciplin, die gesetzmäßige Bestellung und pflichtmäßige Verwaltung der Kirchen- und Schulämter, desgleichen die Leitung des Schulwesens in wissenschaftlicher Hinsicht betreffen, — verbliebe, und nur die Rechtspflege in zeitherigen Kirchensachen, nebst der Verwaltung der äussern Angelegenheiten der evangel. Kirchen und Schulen, die Mittel zu Erreichung der kirchlichen Zwecke betreffend, nebst der Aufsicht über das Anhalten der Kinder zum Schulbesuch und die Einbringung des Schulgeldes an weltliche resp. Justiz- und Administrativ-Behörden übergehen sollten. Siehe Landtags-Acten 1833. Abth. I. B. 1. S. 285 ff. 575 ff. und des Verfassers Schrift: über die Umgestaltung der Sächs. Kirchenverfassung ꝛc. 1833. S. 21 ff. 31 ff. — Als bei der Berathung darüber die Stände der 2ten Kammer sich der Mehrzahl nach überhaupt gegen die Beibehaltung von „Consistorien" erklärt hatten, war der anderweit vom Königl. Ministerio des Cultus an die Ständeversammlung gebrachte Plan wegen neuer Organisation kirchlicher Mittelbehörden immer noch auf einen ausgedehnteren Wirkungskreis eines neu einzurichtenden Kirchenraths oder Landesconsistoriums als geistliche Aufsichts-Behörde gerichtet, der sich namentlich auch auf die Aufsicht über die Verwaltung der Kirchen- und Schulämter erstrecken sollte. Siehe die Erklärungen des damaligen Vorstandes des Ministerii des Cultus in den Sitzungen der zweiten und ersten Kammer, 19. Dec. 1833, 8. und 13. März 1834 in den Landtagsacten $18\frac{33}{34}$. Abth. III. B. 2. S. 801. Abth. II. B. 3. S. 824, 869. So verstand auch die erste Deputation der 2ten Kammer in ihrem Berichte vom 27. Juni 1834 den Plan und erklärte mit Grund die Oberaufsicht über den evangelischen Cultus und die Amtsverwaltung der Kirchendiener für einen wesentlichen Theil der Wirksamkeit der neuen geistlichen Landesbehörde, indem dieselbe ohne solche den Zustand und die Bedürfnisse der evangelischen Kirche gar nicht kennen, und weder im Stande sein würde, dem Plan zufolge Gutachten über allgemeine und besondere Angelegenheiten der Kirche zu eröffnen, noch auch aus eigener Bewegung Gebrechen anzuzeigen und Verbesserungen im inneren kirchlichen Leben vorzuschlagen, worauf der Vorstand des Cultus-Ministeriums in der Sitzung der zweiten Kammer 18. Juli 1834 im Allgemeinen erklärte, daß das Landesconsistorium die inneren Angelegenheiten der

vielmehr die active selbstständige Wirksamkeit derselben dahin beschränkt worden, daß ihr, als verfügender Verwaltungsbehörde nur folgende bestimmte, theils 1) auf die gehörige Bestellung der Kirchen- und Volkselementar-Schulämter mit qualificirten Personen, theils 2) auf den Religionsvortrag Bezug habende Gegenstände und Geschäfte zugewiesen sind, wegen welcher sie selbstständig zu handeln und an die erbländischen Superintendenten unmittelbar zu verfügen, oder ihre Resolutionen resp. den Kreisdirectionen (und dem Consistorio zu Glauchau) durch Communicate zu weiterer eigenen Verfügung mitzutheilen hat.

Zu 1. gehören:

a) die öffentliche Prüfung aller Candidaten der Theologie nach bestandener academischen Prüfung zum Behuf der Wahlfähigkeit für geistliche Aemter im Königreiche;

b) die Leitung des Instituts der obenbemerkten Candidaten-Predigervereine;

c) die öffentliche Prüfung der zu einem geistlichen oder zu einem ständigen Volksschullehrer-Amte designirten Subjecte, — Anstellungs- und Beförderungs-Prüfung, — oder nach Befinden deren Erlaß, sowie

---

evangelischen Kirche mit den dazu erforderlichen Attributen besorgen solle. Siehe Landtagsacten, Abth. III. B. 4. S. 364. Vergl. noch den Bericht der ersten Deputation der ersten Kammer vom 15. Sept. 1834, und die Motiven des neuen allerdings abweichenden Planes. Ebendas. Beilagen zu Abth. II. Samml. 3. S. 85 ff. und Abth. I. B. 3. S. 543 ff. Freilich hätte das neue Collegium bei einem ausgedehnteren Wirkungskreise unumgänglich einer Besetzung mit Mitgliedern bedurft, die ihm auch ohne anderweite überhäufte wichtige Geschäftsverwaltungen wirklich genügen konnten, was damals unausführbar erscheinen mochte. Immer dürfte es jedoch zu Vermeidung des Uebelstandes, einen wichtigen Gegenstand zweierlei verschieden organisirten Behörden unterzuordnen, räthlicher gewesen sein, das Landesconsistorium wenigstens rücksichtlich der anerkanntermaßen zu seiner materiellen Competenz als eigentlicher geistlichen Behörde geeigneten Kirchensachen, welche die gottesdienstlichen Handlungen und Liturgie und dergl. betreffen, zur selbstständig verwaltenden und verfügenden Behörde zu gestalten. Vergl. noch oben Note 71. zu §. 28.

d) die Colloquien mit ernannten Superintendenten, sodann

e) die bei Wiederbesetzung eines geistlichen Amts nach vollzogener oder erlassener Prüfung erforderliche Anordnung zur Probe und resp. Ordination des neuen Kirchendieners, und letztlich

f) die Leitung des Instituts der Circularpredigten der angestellten Geistlichen.

Zu 1. a. ist zu bemerken, daß das Landesconsistorium wegen der Wahlfähigkeits-Prüfung der Candidaten der Theologie, welcher sich dieselben, jedoch nach einem Zeitraume von wenigstens zwei Jahren nach bestandener academischen Prüfung (§. 35.), um Candidaten des Predigtamts zu werden, zu unterwerfen haben, eine ausführliche Bekanntmachung unter'm 2. Sept. 1835 erlassen hat über Dasjenige, was die Candidaten bei der Anmeldung u. s. w. zu beobachten und beizubringen haben. Es werden diese Prüfungen vom Landesconsistorio, wie vormals vom Kirchenrathe (und nach dessen Aufhebung bei dem Cultusministerio von besonderen Prüfungs-Commissarien 1831 bis 1835), jährlich zweimal nach Ostern und Michaelis gehalten [85]). Das Nähere darüber gehört in das Privat-Kirchenrecht. Hier ist nur noch zu erwähnen, daß die specielle Einrichtung dieser Wahlfähigkeits-Prüfungen selbst durch ein vom Landesconsistorio entworfenes, vom Cultusministerio unter'm 22. Sept. 1835 genehmigtes Regulativ normirt

---

85) Siehe Verordnung des Ministerii des Cultus vom 3. Jan. 1833 und Verordnung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister, 24. Mai 1833, auch die Bekanntmachung des Landesconsistorii vom 2. Sept. 1835 in der Gesetzsamml. 1833. S. S. 17, 59 ff. 1835. S. 452. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 341, 447. Den die Competenz des Landesconsistorii rücksichtlich dieser Prüfungen betreffenden Punct selbst bestimmt die Verordnung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister vom 10. Apr. 1835. §. 12. unter 2. a. (a. a. O. S. 246, 397). Die ebendaselbst §. 12. unter 1. und §. 15. dem Landesconsistorio übertragene specielle Aufsicht über die Candidaten der Theologie und des Predigtamts überhaupt ist auf eigenen Antrag des Landesconsistorii, welchem alle Mittel zu deren gehöriger Führung abgehen, seit dem Jahre 1837 den Kreisdirectionen übertragen worden. (Siehe unten §. 50. Note 82.)

worden, und daß das Landesconsistorium zufolge Verordnung des Königl. Cultusministerii vom 12. Nov. 1836 nach jedesmaliger Vollendung der Prüfungen das Journal über die ertheilten Censuren oder eine Abschrift der Nachträge desselben bei diesem Ministerio einzureichen hat.

Zu 1. b. Die Jahresberichte der Superintendenten über den Fortgang und die Leistungen der Candidaten-Prediger-Vereine, so wie die Berichte über deren Statuten gelangen, wie bereits oben im §. 35. erwähnt worden, durch die Kreisdirectionen an das Landesconsistorium, welches darauf nach vorgängigem Vortrag an das Ministerium des Cultus die nöthigen Verfügungen unmittelbar an die Vorstände zu erlassen hat, oder auch durch die Kreisdirectionen erlassen kann[86]). Auch die Kreisdirection zu Budissin und das Gesammtconsistorium zu Glauchau sind vom Königl. Cultusministerio unter'm 21. Juli 1836 angewiesen worden, die jährlichen Anzeigen über die dasigen Prediger-Vereine dem Landesconsistorio zur weiteren gutachtlichen Berichts-Erstattung an das Ministerium zuzufertigen. Die dießfallsigen Resolutionen aber ergehen aus dem Landesconsistorio nur an letzterwähnte Behörden zu weiterer Verfügung.

---

86) Siehe die angef. höchste Verordnung vom 10. April 1835. §. 12. unter 1. Eine spätere Verordnung des Ministerii des Cultus vom 15. Dec. 1836. (Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 174, Note 13. unter a.) welche den Worten nach nur eine Mitaufsicht des Landesconsistorii über die Prediger-Vereine, welche ihm nach Uebergang der Aufsicht über die Candidaten überhaupt an die Kreisdirectionen verbleiben solle, erwähnte, ist durch eine anderweite Ministerial-Verordnung vom 5. April 1838 (welche im Cod. des Sächs. Kirchenrechts nicht aufgenommen zu finden) dahin ausdrücklich erläutert worden", daß dem Landesconsistorio freigestellt bleibe, die auf die Berichte über die Candidaten-Vereine zu fassenden interlocutorischen und hauptsächlichen Resolutionen den betreffenden Ephoren unmittelbar oder durch die Kreisdirectionen zukommen zu lassen, indem bei der Verordnung vom 15. Dec. 1836 eine Abänderung der im §. 12. und 15. der Verordnung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister vom 10. April 1835 enthaltenen Competenzbestimmung nicht beabsichtiget worden sei." Jedenfalls hat indessen das Landesconsistorium den Kreisdirectionen seine hauptsächlichen Resolutionen abschriftlich mitzutheilen.

Zu 1. c. Zu den Anstellungs- und resp. Beförderungs-Prüfungen werden nach Eingang der Präsentationsschreiben von Seiten der Kreisdirectionen oder resp. der Superintendenten (§. 35.) die Vorladungen an die Designaten unmittelbar aus der Canzlei des Landesconsistorii erlassen, der Erfolg aber oder der bewilligte Erlaß der Prüfung der betreffenden Kreisdirection durch Communicat oder blos durch Resolution mittelst Signatur des Directorii mitgetheilt [87]). Sind in dem Präsentationsschreiben des Superintendenten Anträge wegen einer bei dem wiederzubesetzenden Amte zu treffenden Veränderung enthalten, so hat das Landesconsistorium die Entscheidung darüber der Kreisdirection zu überlassen, und dem Communicate die Auftragsverfügung an den Superintendenten zu Veranstaltung der Probe und resp. Ordination zur weiteren Beförderung beizufügen [88]).

Wegen der Prüfungen designirter Geistlichen ist vom Landesconsistorio ein besonderes Regulativ entworfen und von dem Königl. Ministerio unter'm 22. Sept. 1835 genehmigt worden [89]). Sie werden regelmäßig an der ersten Mittwoche jeden Monats, die in eine volle Woche desselben (ohne Feiertag) fällt, in öffentlicher Sitzung des Collegii von zwei geistlichen Mitgliedern desselben in lateinischer Sprache, und, soviel die Beurtheilung der von den Designaten gelieferten practischen Arbeiten, eines Predigt- und Catechisations-Entwurfs, betrifft, in deutscher Sprache gehalten. Ob die Pfarrvicare

---

87) Diese Vereinfachung der Communicationen beider mit Kirchensachen beschäftigten Behörden durch Resolution mittelst Signatur der Directorien wurde in einer Ministerial-Conferenz vom 30. Nov. 1836 vorgeschlagen und angenommen, sodann auch durch Ministerial-Verordnung vom 13. April 1837 bestätigt.

88) Minist.-Verordnung vom 22. Juni 1835. §. 2. Gesetzs. 1835. S. 359. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 443.

89) Nach §. 15. dieses Regulativs (welches übrigens weder in der Gesetzsammlung, noch im Cod. des Sächs. Kirchenrechts aufgenommen worden) sollen die Examinatoren „hauptsächlich die practische Tüchtigkeit zum geistlichen Amte in's Auge fassen, ohne dabei die wissenschaftliche Bildung des Designaten unberücksichtiget zu lassen."

einer solchen Prüfung zu unterwerfen, hängt von dem Ermessen des Landesconsistorii ab [90]).

Für die öffentliche Prüfung ständiger Volksschullehrer bei ihrer Anstellung oder Weiterbeförderung ist bei dem Landesconsistorio seit dem Jahre 1836 eine besondere Commission von Sachverständigen des Schulfachs (anjetzt zwei Seminardirectoren und zwei Directoren von Privat-Unterrichtsanstalten) bestellt, welche abwechselnd unter Leitung eines Mitgliedes des Collegii in dessen Local, jedoch nicht in voller Sitzung desselben selbst, monatlich ein bis zweimal [91]) diese Prüfung zu vollziehen haben. Auch dafür ist ein eigenes Regulativ vom Landesconsistorio entworfen und vom Königl. Cultusministerio unter'm 26. Aug. 1835 genehmigt worden [92]). Das Nähere über die sämmtlichen Anstellungs-Prüfungen gehört in das Privat-Kirchenrecht. Hier ist nur noch zu bemerken,

α) daß auch die Oberlausitzischen Geistlichen und Volksschullehrer bei ihrer Anstellung oder Beförderung bei dem Landesconsistorio zu prüfen sind [93]), wogegen in den Schönbur-

---

90) Minist.-Verordnung an die vormaligen Consistorien 30. Aug. 1832. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 350. Note.

91) In der Regel an dem Montage einer Woche, in welche kein theolog. Examen und kein kirchlicher Feiertag fällt.

92) Auch dieses Regulativ ist weder in der Gesetzsamml. noch im Cod. d. S. K. aufgenommen zu finden. Neuerlich ist durch Ministerial-Verordnung vom 29. Oct. 1840 die Bestimmung diesem Regulative beigefügt worden, daß alle Schullehrer, die zu einer mit Kirchendienst verbundenen Stelle designirt worden, insofern nicht bereits deren musikalische Kenntnisse und Fertigkeit bescheinigt worden, auch in dieser Hinsicht einer besondern Prüfung zu unterwerfen seien, und bei ungenügendem Ergebniß die Censur ihnen zu versagen sei, wenn sie auch im übrigen tüchtig befunden worden.

93) In Folge des Volksschulgesetzes und der Verordn. zu dessen Ausführung 9. Juni 1835 §. 118. Dadurch sind die frühern Verordnungen wegen der Prüfungsbehörden für die Oberlausitzischen Schullehrer vom 4. Aug. 1830 und 11. Juli 1834 (Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 305. 356.) aufgehoben worden.

gischen Receßherrschaften diese Prüfungen dem Gesammtconsistorio zu Glauchau receßmäßig überlassen geblieben sind [94]);

β) daß die Prüfungen ganz unentgeltlich gehalten werden, wie die unter 1. a. erwähnten Wahlfähigkeits-Prüfungen, und die sämmtlichen Geprüften nur die Kosten für die Ausfertigung der Censur nebst dem dazu gehörigen Stempelbetrag (17½ Ngr. in Summa) zu bezahlen haben [95]);

γ) daß das Landesconsistorium im Fall erklärter gänzlichen Unfähigkeit eines Geprüften der Kreisdirection alsbald davon zum Behuf einer anderweiten Präsentation Nachricht mitzutheilen hat [96]);

δ) daß der Erlaß der Prüfung auf angebrachtes Gesuch des Designaten oder auf etwanigen Antrag der Kreisdirection lediglich dem Ermessen des Landesconsistorii überlassen, und dahin die frühere Verordnung des Ministerii des Cultus vom 7. Juni 1833 §. 1. (und vom 11. Juli 1834 für die Oberlausitz), nach welcher bereits angestellte Geistliche, welche bei der früheren mündlichen Prüfung wenigstens die Censur wohl („gut") erhalten hatten, keiner nochmaligen Prüfung bei Weiterbeförderung unterworfen werden sollten, durch Ministerialverordnung vom 22. Juni 1835 §. 5. und vom 22. Sept. 1835 wieder abgeändert worden ist [97]);

---

94) Verordn. der in Evang. beauftr. Staatsmin. 10. Apr. 1835. §. 12. am Schluße a. a. O.

95) Min.-Verordn. 7. Juni 1833. §. 1. Gesetzs. S. 51. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 346. — Es sind jedoch auch die Suppliken um Zulassung zum Wahlfähigkeits-Examen der Candidaten der Theologie, so wie um Erlaß der Anstellungs- und Beförderungs-Prüfung auf Stempelpapier bei dem Landesconsistorio einzureichen. Bekanntmachung 10. Febr. 1836. in der Leipziger Zeitung 1836. No. 10. und 12.

96) Regulativ vom 26. Aug. 1835. §. 10.

97) Siehe Gesetzsamml. 1835. S. 359. 462. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 443. 448. Nur bei Schulamtscandidaten, welche die Wahlfähigkeitsprüfung gut bestanden haben, und innerhalb eines Jahres nach derselben zu einen ständigen Schullehrer-Amte designirt werden, besteht nach der Verordnug zum Schulgesetz vom 9. Juni 1835. §. 123. und dem angeführten Regulativ vom 26. Aug. 1835. §. 2. die Ausnahme

letztlich

ε) daß vierteljährlich vom Landesconsistorio über die gehaltenen Anstellungs-Prüfungen und die ertheilten Censuren zum Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts tabellarische Anzeige zu erstatten ist [98]). Von der Prüfung der Lehrer an gelehrten Schulen wird weiter unten bei dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts zu handeln sein. (Siehe §. 54.)

Zu 1. d. Zu den für neu ernannte Superintendenten vorgeschriebenen öffentlichen Prüfungen werden [99]) dieselben vom Landesconsistorio selbst vorgeladen, und die dazu bestimmten Tage nebst dem aufgegebenen Predigttext, sowie nachher der Erfolg der abgelegten Ephoral-Specimens, inwiefern „ausgezeichnete" oder „lobenswerthe" oder „genügende" Beweise der Tüchtigkeit zum Ephoralamte an den Tag gelegt worden,

---

noch, daß solche von der Anstellungs-Prüfung eximirt bleiben. — Neuerlich sind durch Verordnung des Ministerii d. C. u. öff. U. vom 20. Juli 1840 auch Lehrer an Bürgerschulen in größern und mittlern Städten, wenn sie in einen höhern Platz (mit Ausnahme der Director- und Cantorstelle) in der Reihefolge ihrer Collegen ohne wesentliche Veränderung ihrer Dienstverrichtungen aufrücken, von der Beförderungs-Prüfung frei erklärt worden. — Wegen der Erlaßgesuche und ihrer Begründung hat das Landesconsistorium unter'm 11. Mai 1842 an die Superintendenten eine Verfügung erlassen, und solche auch den Kreisdirectionen unter'm 8. Juli d. Jahres mitgetheilt.

98) Minist.-Verordnung vom 17. Aug. 1835.

99) Diese verfassungsmäßigen, in der Regel auch bei Versetzung der Superintendenten jedesmal statt findenden Prüfungen bestehen anjetzt in einer bei dem Sonntags-Vormittags-Gottesdienst in der evangel. Hofkirche zu Dresden zu haltenden Predigt, wozu der Text dem Designaten acht Tage zuvor vom Landesconsistorio zugefertigt wird, und in dem oben bemerkten mit zwei geistlichen Räthen dieses Collegii öffentlich zu haltenden Colloquio über theologische Gegenstände. Die Superintendenten in den Schönburgischen Receßherrschaften sind von diesen Prüfungen nicht ausgenommen. Hauptreceß vom 4. Mai 1740. §. 19. unter II. bei Römer Sächs. Staatsrecht. Th. 3. S. 311. und Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 454., wobei es auch nach dem neuesten Vertrage vom 9. Oct. 1835 geblieben ist. Ebendas. S. 457.

sofort nach dem Colloquio dem Ministerio des Cultus angezeigt [100]).

Zu 1. e. Nach von den Designaten bestandener Prüfung oder bewilligtem Erlaß derselben hat das Landesconsistorium

α) bei Geistlichen an den betreffenden Superintendenten unmittelbar Verordnung zu Veranstaltung der gesetzlichen öffentlichen Probe vor der Gemeinde, und bei der ersten Anstellung eines Geistlichen zu dessen Ordination zu erlassen [1]) mit Zusendung der von sämmtlichen Mitgliedern des Collegii unterzeichneten Ordinations-Urkunde, deren Datum vom Superintendenten ausgefüllt wird. Vom Erlaß der Probe wird weiter unten in §. 54. die Rede sein. In den Schönburgischen Receßherrschaften ergeht die Anordnung der Probe und Ordination aus dem Consistorio zu Glauchau.

β) Bei Schullehrern notificirt das Landesconsistorium lediglich der Kreisdirection bei Rücksendung des Präsentationsschreibens mittelst Recommunicats oder blos Resolution durch Signatur des Directorii den Erfolg der gehaltenen Prüfung oder deren Erlaß, und überläßt derselben alle weitere Prüfung wegen der Anstellung. — Bei beiderseitigen Prüfungen wird die Censur, vom Präsidenten des Collegii unterzeichnet, dem Geprüften selbst ausgehändigt. — Auch die Verordnungen wegen Probe und Ordination werden übrigens kostenfrei expe-

---

100) Das vorerwähnte Regulativ vom 22. Sept. 1835 wegen der Prüfung der Geistlichen betrifft auch die Colloquien der Superintendenten.

1) Die Minist.-Verordn. vom 7. Juni 1833. §. 4. und die spätere Verordnung der in Evang. beauftragten Staatsminister vom 10. Apr. 1835. §. 12. a. a. O., wodurch dem Landesconsistorio auch die Verfügung wegen Confirmation und Einweisung der Geistlichen übertragen worden, haben spätere Ministerial-Verordnungen vom 22. Juni 1835. §. 4. und vom 17. Aug. 1835 rücksichtlich der Confirmation, und vom 5. Oct. und 13. Dec. 1836 rücksichtlich der Einweisung wieder aufgehoben, so daß dem Collegio blos die Anordnung der Probe und Ordination verblieben ist. Siehe Gesetzs. 1835. S. 360. 467. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 443. 448. Die Liturgie zur Ordination hat das Landesconsistorium mittelst Berichts vom 14. März 1836 vorgeschlagen. Wegen der vom Superintendenten als Pfarrer abzulegenden Probe verfügt das Ministerium des Cultus selbst an die Kircheninspection des Ephoralorts.

dirt, so daß nur die Gebühr für den Ordinationsschein mit 10 Ngr. von dem neuen Geistlichen zu entrichten ist [2]).

In den Schönburgischen Receßherrschaften steht die Anordnung der Probe und Ordination dem Unterconsistorio zu Glauchau zu [3]).

Zu 1. f. Die Ephoral-Jahresberichte über die in jeder Diöces gehaltenen Circularpredigten gelangen, wie die über die Candidaten-Prediger-Vereine (§. 36.) durch die Kreisdirectionen an das Landesconsistorium, welches aber darauf das Nöthige unmittelbar an die Superintendenten verfügt, und seine Verfügung der Kreisdirection zur Kenntnißnahme abschriftlich mitzutheilen hat [4]).

Jurisdictions-Gerechtsame übrigens, wie sie noch im Jahre 1837 ein Schriftsteller über das Sächsische Kirchenrecht [5]) dem Landesconsistorio, als vom vormaligen Kirchenrathe dahin überwiesen, zuschreibt, stehen diesem Collegio auf keine Weise zu. Die dafür angeführte Verordnung vom 7. Nov. 1831 unter E. v. 1. bezog sich lediglich als interimistische Disposition auf das vormalige Oberconsistorium, mit dessen Auflösung im Jahre 1835 sie natürlich ihre Anwendung verloren hat [6]).

---

2) Minist.-Verordn. 12. Sept. 1837.

3) Verordn. der in Evang. beauftr. Staatsmin. 10. Apr. 1835. §. 9. Gesetzs. S. 245. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 397.

4) Regulativ wegen der Circ.-Pred. 3. Sept. 1838. §. 10. Gesetzbl. S. 411. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 490. — Nachdem neuerlich die Aufhebung des Instituts der Circularpredigten in Vorschlag gekommen, hat sich das Königl. Ministerium des Cultus nach darüber vom Landesconsistorio 21. Jan. 1836 erstatteten Gutachten durch Verordn. vom 4. Febr. 1836 für dessen Fortbestand erklärt.

5) D. Neubert in seinem Sächs. Kirchenrecht. Th. 1. Leipz. 1837. §. 29. S. 76.

6) Vergl. Gesetzsamml. 1831. S. 328. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 322.

§. 38.

β) Von dem Landesconsistorio als berathender Behörde.

Anlangend zu B.) Die zweite Eigenschaft des evangelischen Landesconsistorii als berathender Behörde, „um dem Königl. Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts rücksichtlich aller Verhältnisse des religiösen und kirchlichen Lebens mit seinem Rath und Gutachten durch Hilfe theologischer Wissenschaft, gründlicher Auslegung der heiligen Schrift und gereifter Erfahrung zur Seite zu stehen, und sonst nach besten Wissen und Gewissen durch geziemende gutachtliche Vorstellungen für Beförderung des wohlverstandenen Heils der evangelischen Kirche zu sorgen“ [7]), so ist seine dießfallsige Wirksamkeit theils 1) eine positive oder verfassungsmäßig nothwendige, theils 2) eine facultative für die vorgesetzte Oberbehörde, das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, theils kann auch 3) das Landesconsistorium selbst die Initiative in gewissen Fällen, um Anträge über Gegenstände des inneren Kirchenwesens an diese Oberbehörde zu bringen, ergreifen.

Zu 1. schreibt das Gesetz vor, „daß das Landesconsistorium mit seinem Gutachten in folgenden Fällen vor Fassung einer definitiven Entschließung und deren Ausführung von Seiten des Cultusministerii gehört werden soll“:

a) wenn allgemeine dogmatische oder liturgische Angelegenheiten der evangelischen Kirche in Frage kommen, namentlich

α) Abschaffung, Einführung oder Verlegung kirchlicher Fest- oder Bußtage;

β) allgemeine Einführung neuer Catechismen, Bekenntnißschriften, Religionslehrbücher, Gesangbücher oder Aenderung und Vermehrung derselben;

γ) allgemeine Anordnungen in den kirchlichen Gebräuchen und Formularen;

δ) Auswahl der vorzuschreibenden Predigttexte, und

ε) allgemeine Maßnehmungen in Bezug auf Conventikel und Secten;

---

7) Worte der Instruction des Landesconsistorii. §. 2.

b) bei wesentlichen Abänderungen in der Kirchenverfassung überhaupt;

c) wenn wegen Ausstellungen gegen die Lehre eines designirten Geistlichen oder Schullehrers Widerspruch erhoben wird, oder der Fall vorliegt, daß aus dergleichen Ursachen die Dienstentfernung eines Geistlichen oder Schullehrers in Frage kommt [8]).

Zu 2.) ist dem Ermessen und der Entschließung des Ministerii des Cultus vorbehalten, auch in andern minder wichtigen Fällen, wenn solche besonders kirchliche Feiertage, Kirchengebräuche, Agende, Glaubenslehre oder Seelsorge an einzelnen Orten betreffen, bei sich ereignenden Zweifeln oder Bedenken vom Landesconsistorio gutachtlichen Bericht zu erfordern [9]).

Zu 3. hat dieses Collegium vermöge seiner Obliegenheit, die wahren Interessen der evangelischen Kirche und Confession wahrzunehmen, nöthig befundenen Falls auch ohne Erfordern auf bemerkte Gebrechen oder wünschenswerthe Verbesserungen im innern kirchlichen Leben das Ministerium des Cultus aufmerksam zu machen, und demselben seine gutachtlichen Ansichten oder seine Anträge zu eröffnen, und dessen Entschliessung zu erwarten. Jedoch werden die Anordnungen auf dergleichen Anträge, so wie überhaupt auf die gutachtlichen Berichte des Landesconsistorii in der Regel stets an die Kreisdirectionen, unter abschriftlicher Mittheilung an das Landesconsistorium, erlassen und durch sie in Ausführung gebracht [10]).

---

8) Siehe Verordnung der in Evang. beauftragten Staatsminister 10. April 1835. §. 13. ff. a. a. O., deren Inhalt in Gemäsheit des Resultats der in der Ständeversammlung beider Kammern im Jahre $18\frac{33}{34}$ gepflogenen Verhandlungen abgefaßt worden ist. Der Ausdruck: „Das Landesconsistorium soll mit seinem Gutachten gehört werden", bezieht sich auf den der Ständeversammlung unter'm 26. Apr. 1834 (Landtags-Acten Abth. I. B. 3. S. 538.) vorgelegten Plan, wo es heißt: „Das Ministerium des Cultus ist „verpflichtet" ꝛc. das Landesconsistorium mit seinem Gutachten zu hören."

9) Nur angeführte Verordnung vom 10. Apr. 1835. §. 14.

10) Ebendas. §. 15. verb. „in allen andern Sachen." — Nur wegen

Bei den zu seiner Berathung geeigneten Gegenständen kann das Landesconsistorium, wenn es zu gründlicher Beurtheilung derselben annoch Notizen und Unterlagen bedarf, an die nächste Behörde für innere Kirchensachen, die Superintendenten in den Erblanden, deshalb verfügen, oder nach Befinden das Nöthige sich durch Communication mit der betreffenden kirchlichen Provincial-Mittelbehörde verschaffen [11]).

3.) Von den Verhältnissen der Oberbehörde oder 3ten Instanz auch für die rein geistlichen Angelegenheiten der evangelischen Kirche, dem Königlichen Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts wird, da dasselbe der gesammten Verwaltung der Kirchen- und Schulsachen ihrem ganzen Umfange nach vorsteht, angemessener weiter unten im §. 52. und folgenden zu handeln sein.

---

der Predigttexte (Pericopen), welche das Landesconsistorium theils jährlich für die Bußtage, theils überhaupt resp. für gewisse Zeiträume vorzuschlagen hat, ergehen die Verordnungen nach erfolgter Genehmigung des Ministerii, soweit nicht dasselbe selbst solche durch das Gesetz- und Verordnungsblatt publicirt, aus dem Landesconsistorio an die Superintendenten in den Erblanden, und resp. durch Communication an die Kreisdirection zu Budissin und das Gesammtconsistorium zu Glauchau.

11) Wenn auch in §. 15. vorgedachter Verordnung vom 10. April 1835 nur die Angelegenheiten, welche im §. 12. ebenderselben bezeichnet worden (§. 37. dieses Lehrbuchs), als solche erwähnt worden, rücksichtlich deren das Landesconsistorium an die Superintendenten zu verfügen befugt sei, so schließt diese Bestimmung doch das Befugniß dieses Collegii, auch in den oben unter 1—3 bezeichneten Angelegenheiten, noch mangelnde nöthige Notizen und Unterlagen einzufordern, nach Natur der Sache nicht aus, was auch in praxi anerkannt ist. — Nach dem den Ständen durch allerhöchstes Decret vom 26. April 1834 vorgelegten Plan wegen der Organisation der kirchlichen Mittelbehörden §. 9. (Landtags-Acten Abth. 1. B. 3. S. 534.) soll das Landesconsistorium auch Bitten und Anträge der Kircheninspectionen, Superintendenten oder auch einzelner Geistlichen in Bezug auf kirchliche Mängel und Gebrechen, desgleichen auf den Religions-Unterricht annehmen, und sich bei dem Ministerio deshalb verwenden können. — Die Stände haben nichts dagegen eingewendet. Ausdrücklich ist aber etwas nicht darüber festgesetzt worden.

Zweite Unterabtheilung.

B. Von den Behörden für die Verwaltung aller übrigen sowohl inneren als äusseren evangelischen Kirchen-, Schul- und geistlichen Stiftungs-Angelegenheiten.

Erstes Capitel.

I. Von den Unterbehörden dafür, oder der ersten Verwaltungsinstanz, den Superintendenten und resp. Kirchen-, Schul- und Stiftungsinspectoren in der Unterordnung unter die Kreisdirectionen.

§. 39.

Allgemeine Vorerinnerung.

Die in neuerer Zeit bereits öffentlich angedeutete Absicht der vaterländischen Regierung, eine hauptsächlich auf freie Wahl der Gemeinden basirte, amtlich autorisirter Localbehörde für mehrfache äussere kirchliche Angelegenheiten jeder einzelnen Parochie, als untere Verwaltungsinstanz, durch Einrichtung von Kirchenvorständen (Parochial-Deputationen, kirchlichen Gemeindeausschüssen) zu bestellen, um auf unbedenkliche Weise den Gemeinden selbst eine Theilnahme ihrer Repräsentanten an der Verwaltung zu gewähren [12]), ist bis jetzt noch nicht zur Ausführung gelangt. Gewiß würde aber eine solche Einrichtung unter einigen, gegen leicht möglichen Misbrauch derselben sichernden Modificationen [13]) von gutem Nutzen sein. Dergleichen

---

12) Siehe die Verordnung des Ministerii des Cultus vom 9. Febr. 1832, welche oben im §. 29. Note 80 angeführt worden, und den der Ständeversammlung im Jahre 1836 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Parochial-Verhältnisse §. 35. 37. 45. in den Landtags-Acten 1836. Abth. 1. B. 2. S. 117. ff. — Daß eine solche Einrichtung bereits der ältesten evangelischen Kirchenverfassung entspricht, wenn sie auch den Zeitverhältnissen zufolge nicht ausgebildet war, ergiebt sich aus der Kirchenordnung vom Jahre 1580. Tit. von der Visit. und Superint. bei den Kirchen §. Was der Sup. verb. „Es soll auch" und verb. „damit auch nicht jederzeit ꝛc."

13) Vorschläge dazu hat der Verfasser in seiner mehrerwähnten Schr. über die Umgestaltung der Sächs. Kirchenverfassung (1833) S. 62. ff. der öffentlichen Prüfung anheimgegeben.

Kirchenvorstände können zu einer zwiefachen Tendenz und Wirksamkeit bestimmt werden, einmal zur Vertretung der Kirchengemeinde bei kirchlichen Local-Angelegenheiten, wobei insonderheit rechtsgültige und verbindliche Erklärungen zu geben sind (um die von der oberen Justizbehörde gegen die frühere Consistorialpraxis erforderte Weitläufigkeit kostspieliger Syndicats-Bestellung zu beseitigen), sodann zu einer Theilnahme an der Verwaltung des geistlichen Local-Vermögens und aller sonstigen Mittel zur Bestreitung kirchlicher Localbedürfnisse, so wie zu Beförderung äusserer kirchlicher Zucht und Ordnung im Kirchspiel. Jedenfalls würde zu bestimmen sein, in wie fern dergleichen Kirchenvorstände oder Kirchencollegien eine wirkliche untere Behörde mit amtlichen Befugnissen für gewisse äussere Local-Kirchen-Angelegenheiten bilden, und solchergestalt mit dem Grundsatz einer nur dreifachen Instanz in Verwaltungssachen in Einklang gebracht, oder nur in das Verhältniß von Gemeindebeauftragten für jene Functionen gestellt werden sollen, wie solches in Städten nach der Städteordnung §. 275. rücksichtlich der städtischen Deputationen der Fall ist [14]).

Dagegen besteht bereits für die Angelegenheiten des äusseren Schulwesens die Einrichtung einer solchen nächsten Localinstanz in den durch das Volksschulgesetz vom 6. Juni 1835 und die Ministerialverordnung zu dessen Ausführung vom 9.

---

14) Die bisherigen Kirchenvorsteher (Kirchväter, Kirchenälteste) sind Beamte für die Vollziehung gewisser kirchl. Verwaltungsfunctionen, nicht aber als Behörde zu betrachten. Auch was in der allgemeinen Städteordnung §. 273. bis 275. von der Theilnahme der Stadtverordneten an der Beaufsichtigung des geistlichen Vermögens disponirt ist, hat engere Beziehungen, als künftig vielleicht die einzurichtenden Kirchenvorstände erhalten dürften. — Das Einwirken der letztern auf die Beförderung der kirchl. Ordnung und Kirchenzucht kann und darf übrigens nur ein mittelbares — nicht directes — sein. — Schon im Jahre 1834 mußten zwei Geistliche, welche in Folge der Minist.-Verordnung vom 9. Febr. 1832. Presbyterien in ihren Parochieen eingerichtet hatten, durch Verordnung vom 4. Dec. jenes Jahres beschieden werden, „daß die Mitglieder bei Beurtheilung des kirchl. oder sittlichen Lebens eines Gemeindegliedes sich darauf zu beschränken hätten, durch ihr Beispiel für Kirchen- und Sittenzucht zu wirken."

Juni desselben Jahres eingerichteten Schulvorständen jedes Schulbezirks in Städten und auf dem Lande, zu deren Competenz unter Leitung des Pfarres als Localinspectors hauptsächlich die Sorgfalt für die Vollziehung der Schulgesetze, die Handhabung der Schulpolizei, insbesondere die Abstellung der Schulversäumnisse, die Aufsicht über die Verwaltung des Schulvermögens und über die Schulgebäude, so wie die Sorge für Aufbringung der für das Localschulwesen erforderlichen Mittel gehört [15]). Insofern sind die Schulvorstände als wirkliche unterste Behörde in Localschulsachen anzusehen [16]). Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Geschäftsverhältnisse der Schulvorstände so wie über die Frage, in wie weit dieselben als Vertreter der Schulgemeinde anzusehen und verbindliche Erklärungen zu geben berechtigt sein, worüber noch ausdrückliche gesetzliche Dispositionen zu erwarten sind, gehören in das Kirchenprivat- und Schulrecht [17]). — Nach einer neuen Verordnung des Königl. Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 5. Aug. 1841 (Gesetzbl. 1841. S. 88. ff.) sollen die Functionen der Schulvorstände auf dem Lande auf die in Folge der Landgemeindeordnung vom 7. Nov. 1838 eingerichteten Gemeinderäthe übergehen und sind deren Verhältnisse hierunter nach Regel und Ausnahmen sehr ausführlich normirt worden. (Vergl. die Nachträge.)

Die erste Instanz für die Leitung der gelehrten Schulen ist bereits oben im §. 30. angegeben worden. — Der Pfarrer jedes Kirchspiels ist auch in Kirchen- und Schulsachen Localinspector, und hat als solcher über die Beobachtung der Kirchengesetze zu wachen, und Uebertretungen oder sonstige

---

15) Siehe Volksschulgesetz §. 69. Verordnung dazu §. 150. ff.

16) So werden sie auch selbst in der Ministerial-Verordnung vom 9. Juni 1835. §. 147. ausdrücklich bezeichnet, so daß man also in Schulsachen eine fünffache Stufenfolge von Aufsichts- und Verwaltungsbehörden annehmen muß.

17) Hier bemerken wir nur folgende besondere Schrift darüber: Anweisung für Schulvorstände und Localschulinspectoren im Königr. Sachsen, vorzüglich auf dem Lande ꝛc., eine möglichst vollständige Uebersicht ihrer amtlichen Rechte und Verbindlichkeiten. Leipzig 1841. gr. 8.

Misbräuche der ihm zunächst vorgesetzten, unter öffentlicher Autorität handelnden Verwaltungsbehörde für Kirchen-, Schul- und geistliche Stiftungsangelegenheiten der einzelnen Kirchspiele anzuzeigen. Diese bilden nun für jede Parochie und Kirchspiel in der Unterordnung unter die Kreisdirectionen in den Sächsischen Erblanden die Superintendenten, von denen bereits in der Unterordnung unter das Landesconsistorium gehandelt worden, und zwar theils allein und ausschließlich, als geistliche Inspectoren für bestimmte Sprengel von Kirchspielen, theils rücksichtlich mehrerer Gattungen von kirchlichen Localangelegenheiten in Gemeinschaft mit weltlichen Gerichtsobrigkeiten als Kirchen-, Schul- oder Stiftungsinspection der einzelnen Parochieen und Kirchspiele [18]).

In der Oberlausitz, Königl. Sächsischen Antheils werden obenerwähntermaßen im Mangel der Ephoraleinrichtung, die meisten Amtsverhältnisse dieser ersten kirchlichen Verwaltungsinstanz von den Kirchenpatronen selbst und ihren Gerichtsdirectoren als Collaturbehörde, theils resp. von der Kreisdirection zu Budissin selbst oder deren geistlichem Mitgliede, dem Kirchen- und Schulrath, vertreten. Das Nähere darüber ist bei den einzelnen Gegenständen, wo jene Verhältnisse einschlagen, zu bemerken.

In mehrfacher Hinsicht vertreten die erbländischen Superintendenten als Beamte hauptsächlich für die aufsehende Kirchengewalt (§. 26.) die Stelle der vormaligen Bischöffe, allein theils nur mittelbar unter Leitung und im Namen der obern Behörden, denen eigentlich die Ausübung der vormaligen Episkopalrechte oder der Befugnisse der Kirchengewalt vermöge Auftrags des evangl. Landesherrn oder seiner verfassungsmäßigen Stellvertreter als Kirchenregenten zusteht, theils nach dem Umfange weit beschränkterer Bezirke. Auch treten bei ihnen noch die zwei besondern Gründe der Verschiedenheit von jenen Kirchenbeamten ein, daß sie erstlich, obschon vom Landesherrn

18) Vergl. die historische Bemerkung über die Kircheninspectionen in des Verfassers Sächs. Kirchenrecht. Th. 1. Abth. 2. S. 707. Note 74.

als Kirchenregenten bestellt, doch zugleich in dem Verhältniß als wirkliche Staatsbeamte [19]) stehen, welche daher auch die Hoheitsrechte in Kirchensachen resp. mit wahrzunehmen haben, und daß sie zweitens vorbemerktermaßen in Rücksicht mehrerer Gegenstände ihrer Amtsverwaltung nur unter Concurrenz derjenigen Civil-Obrigkeiten zu handeln haben, von welchen das Patronatrecht über die einzelnen Kirchen und Pfarreien oder resp. Schulen und geistlichen Stiftungen ausgeübt wird, und welchen daher eine Mitaufsicht in Kirchen- und Schulsachen (weltliche Coinspection) von jeher eingeräumt worden ist [20]).

Die Wirksamkeit sowohl dieser vereinten Behörde, als der Superintendenten allein war nach der ältern Verfassung lediglich auf eine den Consistorien untergeordnete Oberaufsicht in Kirchen-, Schul- und geistlichen Stiftungssachen, und auf die zu Erfüllung der kirchlichen Zwecke dienlichen Mittel beschränkt, um die bereits gesetzlich bestehende kirchliche Ordnung und Disciplin aufrecht zu erhalten, offenbaren Misbräuchen und Ungebührnissen in dieser Beziehung bei Zeiten vorzubeugen oder thunlichst abzuhelfen, auch entstandene Zwistigkeiten in dergl. Angelegenheiten zuvörderst durch gütliche Verhandlungen beizulegen, bei eintretendem Zweifel und Bedenken aber, oder nach fruchtlos versuchter Gütepflegung von der competenten Consistorialbehörde Verhaltungsbefehle mittelst Berichts einzuholen. Gerichtsbarkeit und Strafgewalt aber kam ihnen auf keine Weise und in keiner Beziehung zu, sondern konnte von ihnen lediglich als Commissarien der Consistorien ausgeübt werden. Dabei

---

19) Nehmlich im weitern Sinne. Als Civilstaatsdiener im Sinne des neuern Gesetzes vom 7. Nov. 1835 sind die Superintendenten eben so wenig wie die übrigen Geistlichen nach dessen ausdrücklicher Bestimmung §. 2. unter 7. (Gesetzs. 1835. S. 169. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 386.) anzusehen und können nicht nach den Dispositionen dieses Gesetzes beurtheilt werden.

20) Schon nach dem canonischen Rechte hatten bekanntlich die Kirchenpatrone besondere Befugnisse in Ansehung der geistlichen Aemter und Güter, worauf man auch nach der Reformation in Sachsen bei Bestimmung der Gerechtsame der Kircheninspectionen Rücksicht genommen hat.

ist es auch nach der neuern Verfassung im Hauptwerke geblieben, nur hat jedoch die Wirksamkeit der Kirchen- und Schulinspectionen als kirchliche Verwaltungsbehörde erster Instanz eine Ausdehnung in Administrativjustizsachen erhalten, deren nähere Bestimmung weiter unten im §. 44. zu bezeichnen ist. Sodann sind sowohl die Superintendenten als die Kirchen- und Schulinspectionen gemeinschaftlich — die Organe, deren sich die Verwaltungs-Mittelbehörde, und resp. auch die oberste Behörde in Kirchen-, Schul- und geistlichen Stiftungssachen zu Ausführung ihrer Verfügungen und Aufträge zu bedienen haben.

§. 40.

Insonderheit 1) Von den Superintendenten in den Erblanden, und zwar:

a) von ihrer Bestellung.

Die Bestellung der Superintendenten als solcher[21]) gehört, wenn schon deren Amt seit der ersten Organisation der

---

21) Als besondere Schriften über diese Kirchenbeamten sind zu bemerken: **Casp. Ziegler, (Jureconsult.) Superintendens ad normam Constit. eccl. in Electoratu Saxoniae descriptus. Viteb. 1687. it. 1712. 4. — Chr. Glob. Lehmann J. U. C., Tract. de officio Superintendentis in Elect. Sax. etc. Chemnitz 1725. 4.** Joh. Aug. Bergner, Etwas von den Superintendenten-Adjuncten in Churſachsen. Bautzen 1781. 8., — alles ältere Schriften, deren Inhalt freilich durch die neuerlichen Veränderungen im Kirchwesen vielfach unbrauchbar geworden ist. — In den Landtags-Acten vom Jahre $18\frac{36}{37}$. finden sich über die Entbehrlichkeit dieser Categorie von Kirchenbeamten Ansichten einzelner Mitglieder der zweiten Kammer, welche wohl großentheils auf persönlichen Individualitäten, völliger Verkennung der wahren Verhältnisse und Vorliebe für die oberlausitzische Kirchenverfassung sich gründen, von andern Mitgliedern aber und von den Hrn. Staatsministern von Carlowiz und von Lindenau gründlich widerlegt worden sind, so wie solche auch in der ersten Kammer der Ständeversammlung gar keinen Anklang gefunden haben. Siehe unter andern Landtags-Acten $18\frac{36}{37}$. Abth. III. B. 2. S. 439. 417. ff. 458. 459. ff. Abth. II. B. 2. S. 533. ff. Nicht ohne Grund läßt sich selbst behaupten, daß auch in der Sächs. Oberlausiz eine geistliche Ephorie besteht, welche von dem Kirchen- und Schulrath bei der Kreisdirection zu Budissin vertreten wird, und bei einem Sprengel von

Sächsischen Kirchenverfassung großentheils mit Stadtpfarrstellen, welche von Patrimonial-Obrigkeiten zu besetzen sind, verbunden ist [22]), zu den lediglich der kirchlichen Oberbehörde, anjetzt dem Königl. Ministerio des Cultus übertragenen Reservatrechten der Kirchengewalt. (§. 26.) Sie geschieht gegenwärtig auf Designation dieses Ministerii oder resp. der Collaturbehörde der Pfarrstelle und Genehmigung des ersteren [23]) nur nach vorgängiger besonderen Prüfung der Qualification zu einem solchen höheren Kirchenamte von Seiten des Landesconsistorii (§. 37.) und bedarf sodann noch nach deren genügendem Erfolg der ausdrücklichen Genehmigung der die Stelle des Regenten in evangelischen Kirchensachen vertretenden Staatsminister, in deren Namen auch das Bestellungs-Decret ausgefertigt und von dem Vorsitzenden nebst dem Minister des Cultus vollzogen wird [24]). — Die Verpflichtung und Confirmation selbst

---

noch nicht 100 Parochieen auch von einem thätigen Geistlichen vertreten werden kann.

22) Von dermaligen 36 Superintendenturen werden 17 Pfarrämter, mit denen sie verbunden sind, also fast die Hälfte von Patrimonial-Collatoren, und 19 vom Königl. Ministerio des Cultus besetzt.

23) Hat die Regierung ein Bedenken bei der Uebertragung der Ephorie an einen von einer Patrimonial-Obrigkeit designirten Pfarrer, so kann sie die Uebertragung der erstern suspendiren, oder auch die Ephorie mit einem andern Pfarramte verbinden. Der Fall ist da gewesen — bei Borna.

24) Regulativ wegen der Verhältnisse des Ministerii des Cultus zu den in Evang. beauftragten Staatsministern 12. Nov. 1837. unter n. Gesetzbl. 1837. S. 105. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 474. — Vergl. übrigens, so viel die Wahl zu Superintendentenstellen betrifft, die ältere Generalverordnung vom 19. Dec. 1788, „über die bei Besetzung dieser Stellen zu brauchende Vorsicht" im Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 171. ff. — Aus der Vielseitigkeit der zu einem völlig qualificirten Ephorus erforderlichen Eigenschaften, von dessen Persönlichkeit der Segen seiner Wirksamkeit wesentlich abhängig ist, ergiebt sich von selbst, daß diese vielfachen Eigenschaften und Vorzüge des Geistes und Characters — nehmlich gelehrte wissenschaftliche Bildung im Fache der Philosophie, Theologie, Homiletik und Catechetik, worinn er seinen Diöcesanen als Muster vorleuchten soll, — Pastoralklugheit und Kenntniß des Kirchenrechts, Tact, Erfahrung und Gewandtheit in Geschäften des Kirchen- und Schulwesens,

geschieht anjetzt im Auftrage des Cultus-Ministerii von der Kreisdirection [25]), von deren Kirchen- und Schulrath auch die feierliche Einführung eines neuen Superintendenten als Pfarrer und Ephorus am Tage seiner Anzugs-Predigt vollzogen wird [26]), nachdem zuvor von diesem Collegio der Kirchenin-

---

daneben makellose strenge Sittlichkeit, würdevoller Anstand, Festigkeit und Leidenschaftlosigkeit, auch Uneigennützigkeit — menschlichen Verhältnissen nach nicht eben allzuhäufig in einer Person vereinigt gefunden werden, worauf es doch gerade hauptsächlich ankommt. Aus diesem wichtigen Grunde und zu Aufrechterhaltung der nöthigen Würde und Autorität des Ephoralamtes hat sich der Verfasser dieses Buchs, als er dem vormaligen Oberconsistorio-Vorstand, gedrungen gefühlt, in einem ausführlichen Berichte an das Ministerium des Cultus vom 30. Jan. 1835 gegen die von demselben damals beabsichtigte Vermehrung der Ephorieen bis auf 60 und deren Umgestaltung in sogenannte Decanats dringende Vorstellung zu thun, und lediglich die Theilung mehrerer allerdings zu ausgedehnter Diöcesen anzurathen, worauf auch das hohe Ministerium seitdem eingegangen ist.

25) Verordn. des Minist. d. Cultus 5. Oct. 1835. §. II. am Schluß. Gesetzs. 1835. S. 468. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 449. Das Bestellungsdecret enthält lediglich die Ernennung selbst. Die vormaligen ausführlichen Confirmations-Urkunden werden jetzt nicht mehr ausgefertigt, sondern es wird der Kreisdirection blos aufgegeben, den neuen Superintendenten bei der Confirmation zu bedeuten, „daß er in seinem Pfarr- und Superintendenten-Amte das allein seligmachende Wort Gottes, wie solches in der heiligen Schrift enthalten und in den symbol. Büchern dargestellt sei, treulich vortragen, die hochwürdigen Sacramente nach christl. Stiftung reichen, dazu mit einem christl. Lebenswandel der Gemeinde vorgehen, ohne Vorwissen und Einwilligung des Ministerii des Cultus wider das Herkommen keine Neuerung in Kirchendisciplin und Ordnung oder sonst einführen, auch fleißig Aufsicht führen solle, daß in seiner Ephorie von den an ihn verwiesenen Kirchen- und Schuldienern dagegen nicht gehandelt werde.“ — Vormals stand diese Bedeutung in den Confirmations-Urkunden der Superintendenten.

26) Das Landesconsistorium hatte auf erforderten Bericht die feierliche Einführung eines neuen Superintendenten durch den Kirchen- und Schulrath des Kreisbezirks in Gegenwart von Deputirten der Diöcesan-Geistlichen unter'm 9. Sept. 1835 für wünschenswerth erklärt, was auch nachher unter Einverständniß der in Evang. beauftragten Staatsminister vom Ministerio des Cultus unter'm 15. Dec. 1836 resolvirt worden ist,

spection des Ephoralorts eine Bekanntmachung des Amtsantritts nach einem vom Landesconsistorio entworfenen, vom Ministerio genehmigten Formular zugefertigt worden, welche am Ephoralorte selbst am Sonntage vor der Anzugspredigt, in den Kirchen der übrigen Orte der Diöces aber am Sonntage nach derselben von den Kanzeln nach dem Kirchengebete zu verlesen ist [27]). Die Pfarrer und Schullehrer der Diöces werden mittelst Patents der Kreisdirection an den neuen Ephorus verwiesen.

Wie die Anstellung der Superintendenten, so gehört auch die Genehmigung der Niederlegung eines Ephoralamtes, ingleichen die Beisetzung eines Amtsgehülfen für die Ephoralgeschäfte für die kirchliche Oberbehörde, das Ministerium des Cultus, an welches die betreffende Kreisdirection deshalb Bericht zu erstatten hat. Ein wirklicher Ephoralsubstitut, der mit Hoffnung der Nachfolge im Amte bestellt wird, hat auch vor dem Landesconsistorio zuvörderst die vorgeschriebene Ephoral-Prüfung zu bestehen, was hingegen bei bloßen Amtsgehülfen für das Pfarramt oder für einzelne Inspectionsgeschäfte nicht erfordert wird [28]). Von dergleichen Amtsgehülfen unterscheiden sich die von Alters her in den meisten größeren Diöcesen vorhandenen Ephoraladjuncten, deren früheres, — allerdings auf Unterstützung bei dem Ephoralamte Bezug habendes — Verhältniß gegenwärtig größtentheils nur noch

---

ohne jedoch die Gegenwart der Diöcesan-Geistlichen vorzuschreiben, die blos nachgelassen ist.

27) Das Formular der Bekanntmachung ist vom Cultusministerio am 7. April 1836 genehmigt worden. Sie enthält die Aufforderung an alle Kirchväter und Schulvorstände, den Anordnungen des neuen Sup. pünctliche Folge zu leisten, und die Ermahnung an die Gemeinde, demselben mit Achtung, Liebe und Vertrauen entgegen zu kommen, seine Verfügungen zum Besten der Kirche und Schule bereitwillig zu erfüllen ꝛc. Dann folgt ein Gebet um den Segen Gottes für die Wirksamkeit des Sup.

28) Der Substitut eines Superintendenten blos für die pfarramtlichen Functionen hat nur die Anstellungsprüfung in der bei Geistlichen gewöhnlichen Maße bei dem Landesconsistorio zu bestehen.

dem Titel nach und in gewissen persönlichen Vorzügen vor den übrigen Pfarrern der Diöces besteht [29]).

Ephorie-Verweser auf längere oder unbestimmte Zeit in Krankheitsfällen oder nach Erledigung einer Superintendentur werden ebenfalls vom Ministerio des Cultus ernannt [30]), ausserdem aber hat für die interimistische Verwaltung des Ephoralamtes während zeitiger Abwesenheit oder sonstiger Abhaltung eines Superintendenten, seinen Geschäften vorzustehen, die Kreisdirection, welcher auch die Beurlaubung desselben zu Reisen bis auf 4 Wochen zusteht, unmittelbar zu sorgen [31]).

Zu den durch Wiederbesetzung einer erledigten Superintendentur auflaufenden Kosten haben in der Regel und wo nicht ein Anderes, z. B. Uebertragung aus der Stadtkämmerei oder anderen Cassen, hergebracht ist, der Vorschrift des Regulativs vom 18. Februar 1799. §. 16. zufolge, welche zur Zeit nicht aufgehoben ist, die gesammten Kirchspiele der Diöces beizutragen. Bekanntlich sind diese — vordem sehr beträchtlichen — Kosten durch neuere Einrichtungen und Vorschriften sehr vermindert worden. Das Weitere gehört in das Privat-Kirchenrecht.

---

29) Vergl. des Verf. Sächs. Kirchenrecht. Th. 1. Abth. 2. S. 719. Neuerlich hat das Landesconsistorium auf eine angemessene Herstellung der Wirksamkeit dieser Ephoral-Adjuncten angetragen, und das Königl. Ministerium des Cultus hat darüber von den Kreisdirectionen unter'm 28. Juni 1842 Bericht erfordert.

30) Instruction der Kreisdirectionen in Kirchen- und Schulsachen vom 20. Juni 1835. §. 6. unter p. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 398. Der herkömmlichen Regel nach wird die Ephoral-Verwesung in dergl. Fällen dem nächsten Geistlichen in der Ephoralstadt übertragen, ausnahmsweise aber auch nach Befinden einem benachbarten Superintendenten oder Pfarrer.

31) Minist.-Verordn. an die Kreisdirectionen 30. Sept. 1839. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 396. Note 6. Bei längeren Urlaubsgesuchen und bei Reisen in's Ausland haben die Superintendenten sich durch die Kreisdirection an das Ministerium des Cultus zu wenden.

§. 41.

b) Von der ausschließlichen Geschäftsverwaltung der Superintendenten in kirchlichen Verwaltungssachen und Schulsachen.

Die Ephoral-Aufsicht hat im allgemeinen den Zweck sorgfältiger Wachsamkeit für die Beobachtung der Kirchen- und Schulgesetze und Aufrechthaltung der kirchlichen Ordnung in allen ihren Beziehungen in den einzelnen Kirchspielen jeder Diöces, deren Gränzen sie aber auch nicht überschreiten darf. Als ein vorzügliches Mittel zu Erreichung dieses Zwecks waren durch die älteren Gesetze die jährlichen Local-Kirchenvisitationen vorgeschrieben, wobei hauptsächlich der Superintendent allein die Beschaffenheit der geistlichen Amtsführung und des religiösen und kirchlichen Zustandes der Eingepfarrten untersuchen soll [32]). Insofern jedoch nicht ausserordentliche Vorgänge eine Ausnahme erfordern, werden gegenwärtig dergleichen Local-Kirchenvisitationen nur mit der jedesmaligen Local-Abnahme der Kirchenrechnungen (aller 3—4 Jahre) verbunden, was auch selbst mit den späteren Kirchengesetzen übereinstimmt [33]). Die Zuziehung der Civil-Obrigkeiten dabei ist blos insofern erforderlich, als sie theils die Kirchengemeinde selbst repräsentiren soll, theils auch ihre verfassungsmäßigen Rechte in Ansehung der Kirchengüter und geistlichen Gebäude einschlagen [34]). Das Nähere von den Ephoral-Schulvisitationen ist in dem Schulrechte abzuhandeln.

Anlangend nun die einzelnen Gegenstände, worauf sich vornehmlich die ausschließliche administrative Geschäftsverwaltung der Superintendenten in der Unterordnung unter die Kreisdirectionen (resp. Gesammtconsistorium zu Glauchau) erstreckt, so haben dieselben theils 1) auf die gottesdienstlichen und kirchlichen Handlungen, theils 2) auf die Kirchen- und Schulämter, und 3) auf die Kirchen-, Pfarr- und Schulgüter, theils 4) auf das Schulwesen jedes Diöcesenbezirks Bezug.

---

32) Siehe Kirchenordn. 1580 Tit. von der Visitation im Cod. Aug. T. 1. S. 616. und Visitations-Instruction vom Jahre 1596.

33) Vergl. des Verf. Sächs. Kirchenrecht. Th. 1. Abth. 2. S. 724. f.

34) Kirchenordn. vom Jahre 1580 Tit. von der Visit.-Art. „Was den Sup. gebühre zu handeln", unter No. 13. 15. 22. a. a. O. S. 627. f.

Zu 1. ist den Superintendenten die Aufsicht übertragen über die Verrichtung des Gottesdienstes und sämmtlicher kirchlichen Handlungen nach den gesetzlichen Vorschriften, — mithin namentlich

a) über den Religionsvortrag in Kirchen und Schulen [35]) und zweckmäßige Einrichtung, auch schickliche Dauer der Kanzelreden [36]);

b) über die Befolgung der kirchenpolizeilichen Vorschriften in Bezug auf die Liturgischen Formen, auf die Vollziehung der Taufe [37]), Aufgebote, Trauungen [38]), Beerdigungen [39]),

---

35) Kirchen-Ordn. Tit. von der Visit. §. „Worauf auch die Pfarrer". Das frühere gesetzliche Befugniß der Ephoren, die licentiam concionandi an Studirende und Candidaten der Theologie zu ertheilen, fällt anjetzt weg, da dieselbe lediglich von dem Resultate der academischen Prüfung (§. 35.) abhängig ist. Siehe Minist.-Verordn. 3. Jan. 1833. (für die Oberlausitz 24. Mai 1833) in der Gesetzs. 1833. S. 13. 61. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 341. 345.

36) Gen. Art. 1580. III. unter No. 3. 6 bis 8. 10. Syn. Dec. 1673. §. 6. Rescr. vom 9. März 1708. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 114.

37) Rescr. 2. Aug. 1817. im Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 229. — Auch darf kein Proselyt ohne Vorwissen des Sup. getauft werden.

38) Vergl. Regul. wegen des Aufgeb. und Trauungen 15. Jan. 1808. §. 3. 9. 13. 15. 16. 32. 41. 44. 46. Damit hängt auch die Aufsicht über die Kirchenbücher der Pfarreien, deren Duplicat bei dem Ephoral-Archive aufzubewahren ist, zusammen. Gen.-Verordn. 18. Febr. 1799. §. 2. 7. ꝛc. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 197. Vergl. Min.-Verordn. 2. Jan. 1835. und 21. Nov. 1840 unter 6. in den Gesetzbl. 1835. S. 5. 1840. S. 363. Die sogenannten Kirchenzettul sind am Jahresschluß bei dem Sup. einzureichen (§. 42.). Protestationen und Recurse gegen Einschreibung als Vater in das Kirchenbuch sind an den Superintendenten zu weiterer Anzeige an die Kreisdirection zu berichten. H. Rescr. 12. Jun. 1808. (Siehe des Verf. Sächs. Kirchenrecht §. 2. Abth. 1. S. 150. Note 57. a.) Von der Cognition des Sup. bei sogenannten Kirchenfalsis siehe weiter unten §. 44.

39) Die sonst den Superintendenten obgelegenen Berichte wegen Genehmigung stiller Beisetzungen fallen anjetzt weg. Minist.-Verordn. 12. Juli 1838. §. 6. Gesetzbl. S. 390. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 490. Doch ergiebt sich aus diesen Paragraphen, daß das den Superinten-

Beichte und Communion, Fasten- und Catechismusprüfungen rc. so daß auch alle Zweifel und Irrungen, die hierauf Beziehung haben, von den Pfarrern zu ihrer ersten Erörterung zu bringen sind. Allenthalben hat dießfalls der Superintendent sodann auf Anfragen Verhaltungs-Normen an seine Diöcesanen in Gemäßheit der Gesetze und Verordnungen zu ertheilen, oder nach Befinden von der vorgesetzten Behörde durch Berichtserstattung auszuwirken, dagegen keine eigenmächtige Ausnahme von den Gesetzen in irgend einer Hinsicht zu gestatten, oder sich selbst zu erlauben, sondern deshalb bei statthaften Dispensationsgesuchen jedesmal an das Ministerium des Cultus, als dießfallsiger allein competenten Behörde, sich zu wenden [40]). Ferner

c) gehört auch die Einweihung neuer Kirchen zur Competenz des Superintendenten [41]); desgleichen

d) die Beaufsichtigung der Confessionswechsel in seiner Diöces, über welche jährlich tabellarische Anzeigen zum Ministerio des Cultus einzusenden sind [42]).

---

denten durch Rescr. vom 26. März 1807 (Cod. Aug. Forts. III. Th. 1. S. 107. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 198.) und durch allerhöchste Resol. auf die Interess. Schr. der Stände vom 17. Febr. 1811 (Cod. Aug. a. a. O. S. 32.) übertragene Befugniß der Bestimmung der Stolgebühren bei dergl. Beisetzungen nicht aufgehoben, sondern bestätigt worden ist. — Der Sup. hat auch zu wachen, daß keine Privatbegräbnisse ausser den Kirchhöfen angelegt werden. Rescr. 21. Sept. 1705. im Cod. Aug. T. 1. S. 875. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 111. — Desgleichen hat er bei der Cognition über die Beerdigung melancholischer Selbstmörder zu concurriren, doch pflegen wegen der Genehmigung keine Berichte mehr an die vorgesetzte Behörde erstattet zu werden. Vergl. des Verf. Sächs. Kirchenrecht. Th. 1. Abth. 2. S. 128. Th. 2. Abth. 1. S. 237.

40) Doch ist den Superintendenten nachgelassen, auf Gesuche um Gestattung von Haustaufen (ausserhalb der rauhen Jahreszeit) oder Zulassung mehrerer als 3 Taufzeugen, auch Haustrauung in dringenden Fällen selbst Concession zu ertheilen und nur die Genehmigung des Ministerii des Cultus alsbald nachträglich auszuwirken.

41) Siehe Minist.-Verordnung vom 10. Jan. 1839 unter 6. Gesetzblatt 1839. S. 16. Cod. des S. Kirchenrechts, S. 492.

42) Verordn. des Kirchenraths vom 19. Oct. 1827. Minist.-Verordnung vom 11. Febr. 1839 im Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 282.

Zu 2. In Bezug auf die Kirchen- und Volksschulämter haben die Superintendenten, soviel A) deren gesetzmäßige Besetzung von Seiten der Collatoren betrifft, theils a) die specielle Aufsicht über Lehre und Wandel der zu diesen Aemtern allein fähigen Candidaten der Theologie und des Predigtamts, so wie des Schulamts zu führen [43]), und am Schluß jeden Jahres tabellarische Verzeichnisse sowohl der ersteren als der letzteren, die sich in ihrer Diöces aufhalten, nach einem (rücksichtlich der ersteren vom Landesconsistorio vorgeschlagenen und vom Ministerio des Cultus genehmigten Schema) bei der vorgesetzten Kreisdirection, zu deren alleiniger Competenz solche anjetzt gehören, einzureichen [44]), theils liegt den Superintendenten

---

43) Gen.-Verordn. 19. Dec. 1788 unter IV. Cod. des S. Kirchenrechts, S. 174 ff., wo auch die neueren Verordnungen hierüber bemerkt sind. Verordn. zu Ausführung des Schulgesetzes 9. Juni 1835. §. 170. unter 7., welche auch die Aufsicht über die Hauslehrer in Rücksicht ihres Unterrichtsgeschäftes erwähnt. Cod. d. S. K., S. 139.

44) Eine Verordnung des Ministerii des Cultus vom 20. April 1833 schärfte die früheren Generalverordnungen hierüber vom 19. Dec. 1788 und 13. Febr. 1824 wieder ein. Eine spätere Minist.-Verordnung vom 12. Nov. 1836 (vom Landesconsistorio 25. Nov. 1836 den Superintendenten notificirt, Cod. d. S. K., S. 175) schrieb das neue Schema vor, welches über die Verhältnisse der Candidaten der Theologie und des Predigtamts rücksichtlich ihrer zeitherigen Vorbereitung zum geistl. Amte, und unter der Rubrik „Bemerkungen" auch über ihren Fleiß, sittl. Betragen, und etwanige besondere theologische Richtung Auskunft geben soll. Die neueste Ministerial-Verordnung über diesen Gegenstand vom 15. Dec. 1836 (Cod. d. S. K. S. 174.) verwieß aber die Superintendenten unter Genehmigung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister mit der ganzen Einrichtung dieser Candidaten-Tabellen vom Landesconsistorio an die Kreisdirectionen, anstatt daß eine Minist.-Verordn. vom 2. April 1836 (im Gesetzbl. S. 82, Cod. d. S. K., S. 464) noch die Mittheilung dieser Tabellen an das Landesconsistorium vorgeschrieben hatte. — Die Superintendenten haben wegen dieser Jahresberichte darauf zu sehen, daß die Candidaten in ihrem Bezirk sich bei ihnen anmelden, und Aufenthalts-Veränderungen anzeigen, auch die Censur der academischen Prüfung, sowie resp. der Wahlfähigkeitsprüfung dabei einreichen, desgleichen ihr Geburtsjahr und die Theilnahme an einem Prediger-Vereine, auch ob sie bereits als Lehrer an öffentlichen Schulen oder in Familien beschäftigt seien,

b) eine mehrseitige Concurrenz in Ansehung dieser Besetzungen ob, nehmlich

α) die sofortige Anzeige jeder Erledigung eines Kirchen- oder Schulamts der Diöces bei der Kreisdirection, sowie insbesondere bei den von landesherrlicher Collatur abhängigen Stellen zugleich, soweit nöthig (d. h. sofern nicht die Oberbehörde selbst durch Versetzung die Erledigung veranlaßt hat) bei dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts [45]);

β) die Aufsicht darüber, daß von den Collatoren bei der Besetzung gesetz- und rechtmäßig verfahren, die Designation binnen der festgestellten Zeit erfolge [46]), keine auf Simonie hinausgehende Bedingung dem Designaten gemacht, auch die Vocation in gehöriger Maße (bei Substituten zu geistlichen

---

oder wie sie sich sonst beschäftigen, angeben. Siehe Ministerial-Bekanntmachung vom 4. Juni 1834 in der Leipziger politischen Zeitung 1834. No. 142.

Wegen der gleichen Ephoral-Jahres-Anzeigen über die Hauslehrer (welche sich dieserhalb auch bei'm Antritt ihres Verhältnisses bei dem Superintendent zu melden haben) und über die Schulamts-Candidaten siehe die Verordnung zu Ausführung des Schulgesetzes, 9. Juni 1833. §. 133 u. §. 170. Cod. d. S. K., S. 433, 439.

45) Siehe schon Kirchen-Ordnung 1580. Tit. von Beruf ꝛc. §. 1. und die Minist.-Verordnung 17. Aug. 1835 im Cod. d. S. K., S. 442, Note 2. Bei Erledigung landesherrlicher Stellen hat der Superintendent nur ein Duplikat der an das Ministerium erstatteten Anzeige bei der Kreisdirection einzureichen, wenn erstere nöthig war, ausserdem aber besonderen Bericht an dieselbe zu erstatten, worin auch die etwa bei Wiederbesetzung der vacanten Stelle in Frage kommenden Veränderungen ihrer Verhältnisse der Entschließung der Kreisdirection anheim zu stellen sind. Minist.-Verordn. 22. Juni 1835. §. 2. Cod. d. S. K. S. 443. Nach einer Min.-Verordn. vom 13. Juli 1835 (ebendas. S. 172. Note 7.) haben die Superintendenten auch monatlich die vorgefallenen Personalveränderungen in Kirchen- und Schulämtern der Kreisdirection anzuzeigen, was auch jetzt noch, der sofortigen Anzeigen der Erledigungen ungeachtet, beobachtet wird. — Wegen der Schulstellen ist die sofortige Anzeige jeder Erledigung, sowie die monatliche tabellarische Anzeige durch Verordnung der Kreisdirectionen im April 1841 eingeschärft worden.

46) Kirchenordn. a. a. O. §. 4. Vergl. Schulgesetz 6. Juni 1835. §. 47. und Verordn. dazu §. 120. Minist.-Verordn. 7. Jan. 1837.

oder Schulämtern, die von Privatcollatur abhängen, mit der Hoffnung der Nachfolge oder anderweiter Versorgung)[47]) ausgefertigt werde u. s. w.

Insbesondere ist noch den Superintendenten durch höchste Rescripte vom 26. Mai und 28. Juli 1807 (Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 197) zur Pflicht gemacht, darüber zu wachen, daß von Kirchenpatronen katholischer Confession in den Erblanden das Patronatrecht genau nach den landesgesetzlichen Vorschriften ausgeübt, und kein Eingriff im Kirchen- und Schulwesen oder Benachtheiligungen desselben geschehe, ausserdem aber alsbald Bericht zur vorgesetzten Behörde (anjetzt Kreisdirection) zu erstatten.

γ) Rücksichtlich der von landesherrlicher Collatur abhängigen Lehrerstellen an Elementar-Volksschulen haben die Superintendenten (in der Oberlausitz der Kirchen- und Schulrath zu Budissin) die Gesuche der Bewerber um dergleichen Stellen anzunehmen, den Eingang derselben sofort auf der Supplik zu bemerken, und zugleich unter selbiger oder auf deren Rückseite ein pflichtmäßiges Zeugniß über die Befähigung und sittliche Unbescholtenheit des Bittstellers eigenhändig niederzuschreiben, sodann aber das Originalgesuch nebst Unterlagen ohne Ueberweisungsbericht mit thunlichster Beschleunigung an die Kreisdirection, unter deren Bezirk die erledigte Stelle gehört, einzusenden[48]). Ferner haben die Superintendenten

δ) die erfolgte Designation zu Wiederbesetzung eines erledigt gewesenen Amtes bei der Kreisdirection, mit Präsentation des Designaten zur Anstellungs- oder Beförderungs-Prü-

---

47) Erled. der. Gebr. 1612. §. 3. Volksschulgesetz §. 46.

48) In Folge einer Verordnung des Ministerii des Cultus vom 29. März 1841 ist deshalb von den Kreisdirectionen im April 1841 besondere Anweisung an die Ephoren erlassen worden. Der Superintendent hat dafür ausser den Gebühren für das Zeugniß (nach Ephoraltaxordnung 1840 No. 21.) etwas nicht zu fordern. Auslagen für Porto und Briefträger oder Botenlohn hat der Bittsteller zu tragen. Die Rüge des bei dem Gesuch etwa nicht gebrauchten Stempelpapiers liegt nicht dem Superintendenten, sondern der vorgesetzten Behörde (der Kreisdirection) ob.

fung bei dem Landesconsistorio [49]) und unter Einreichung des Designationsschreibens alsbald anzuzeigen. — Von der Prüfung und der hauptsächlich dem Superintendenten obliegenden Abhaltung der öffentlichen Probe eines neuen Geistlichen vor der Gemeinde ist bereits oben im §. 35. gehandelt worden. — Hier ist jedoch wegen der gesetzlichen Proben der Schullehrer (wobei keine Competenz des Landesconsistorii, als Directionsinstanz, sondern nur die der Kreisdirection als Mittelbehörde Statt findet), noch zu bemerken, einmal, daß auch hierbei die Superintendenten in gleicher Maße, wie bei den Proben der Geistlichen sowohl überhaupt, als insbesondere bei sich zeigendem oder resp. wirklich erhobenem Widerspruch gegen den Designaten zu verfahren haben [50]), sodann daß die jeder Collaturbehörde nach älteren wie neueren Gesetzen nachgelassene Veranstaltung einer vorläufigen Gastprobe mehrerer Bewerber um eine erledigte Schulstelle von der gesetzlichen Probe des nachher wirklich designirten Subjects insofern wesentlich verschieden ist, als erstere, wie die Gastpredigten bei geistlichen Stellen, nur von der Willkühr der Collaturbehörde abhängt und der Superintendent dabei nicht von Amts wegen, sondern nur auf ausdrückliches Verlangen des Collators dabei zu concurriren hat [51]). Von dem Bericht über den Erfolg der

---

49) Minist.-Verordnung 15. Dec. 1836 wegen der geistl. Stellen und Verordnung zum Schulgesetz §. 118. wegen der Schulstellen Cod. d. S. K., S. 442. Note 2. und S. 429.

50) Minist.-Verordn. 7. Juni 1833. §. 11. 13. und 20. Sept. 1833. Cod. des S. Kirchenr. S. 350 f. 347. Note 11.

51) Vergl. die Minist.-Verordn. 7. Juni 1833. §. 11. und Verordn. zum Schulgesetz 9. Juni 1835. §. 123., die zwar nicht ganz deutlich über den Unterschied zwischen Privat- und öffentlicher gesetzlicher Probe der Schullehrer sich ausdrücken, welchen letztern aber einr Minist.-Verordnung vom 17. Aug. 1835 (Cod. d. S. K. S. 430. Note 98.) bestimmter bezeichnet hat. Da indessen die Schulgemeinde in solchen Fällen einer Privatprobe mehrerer Competenten zu einer Schulstelle die zweite gesetzliche Probe verbitten kann (worüber die Kreisdirection bei Patrimonialstellen, und das Ministerium des Cultus bei landesherrl. Stellen Entschließung zu fassen hat) und mit der Gewährung des Erlasses der Uebelstand verbunden ist, daß der Ephorus gar nicht bei Beurtheilung der

Probe bei den von landsherrlicher Collatur abhängigen Schulstellen siehe weiter unten §. 44. unter 3. a.

ε) Nach ohne Enwendung abgehaltener Probe liegt dem Superintendenten, welcher dabei den designirten Geistlichen anzuweisen hat, die ihm ausgehändigte Vocation binnen 14 Tagen nebst seiner Censur und kurzem Lebenslauf bei der Kreisdirection mittelst Bittschreibens um die Confirmation einzureichen [52]), die Vollziehung der Verpflichtung und Confirmation (landesherrl. Bestätigung) nach dazu in Folge jenes Bittschreibens von der Kreisdirection erhaltenem Auftrag im Ephoralorte an einem Wochentage ob [53]), worüber das abgefaßte, vom Verpflichteten unterschriebene Protocoll eben dahin einzusenden, sowie eine Urkunde darüber an den confirmirten Geistlichen auszustellen ist [54]). Gleichen Auftrag erhält der Supe-

---

Qualification des Designaten concurrirt hat, so ist vom Landesconsistorio bei dem Königl. Ministerio des Cultus mittelst Berichts vom 10. Nov. 1841 auf zweckmäßige Modification oberwähnter Bestimmung angetragen worden.

52) Minist.-Verordn. 7. Juni 1833. §. 4. Vergl. sodann Minist.-Verordn. 17. Aug. 1835 und 15. Dec. 1836 im Cod. d. S. K. S. 442. Note 2. und S. 443. Note 2. am Schluß.

53) Hierbei erscheint zweifelhaft, ob der Superintendent bei erster Anstellung eines Geistlichen die Ordination vor der Verpflichtung und Confirmation, wie sonst zur Zeit der Consistorien, oder nach derselben vornehmen solle. Nach der Minist.-Verordnung vom 5. Oct. 1835 (Gesetzs. S. 467) soll die Ordination am Tage der Antrittspredigt, mithin an einem Sonntage in der Kirche geschehen, die Confirmation aber soll nach der Verordnung 7. Juni 1833. §. 3. an einem Wochentage im Ephoralorte vollzogen werden. Erfolgt nun letztere vor dem Tage der Anzugspredigt, so ist der neue Geistliche noch nicht ordinirt, erfolgt sie aber nachher, so hat er sein Amt vor der Verpflichtung angetreten. Mehrere Superintendenten nehmen daher die Ordination, Verpflichtung und Confirmation am Tage der Anzugspredigt in der Kirche selbst vor, was auch das angemessenste ist. Die Ordination autorisirt zu den geistlichen Functionen, die Confirmation zum Amte überhaupt.

54) Minist.-Verordn. 7. Juni 1833. §. 4. und 22. Juni 1835. §. 4. desgl. 15. Dec. 1836. (Cod. des S. K. S. 348, 443.) Durch Verordnung des vormaligen Oberconsistorii, 29. Juli 1833., und des Consistorii zu Leipzig, vom 3. Juli desselben Jahres, sind den Superintendenten Vorschrif-

rintendent auch zur Verpflichtung und Confirmation der ständigen Volksschullehrer von der Kreisdirection unmittelbar nach Eingang der Mittheilung des Landesconsistorii bei derselben über den Erfolg der Prüfung oder deren Erlaß. — Somit fallen die sonst vorgeschriebenen Ephoral-Präsentationen neu angestellter Kirchen- und Schuldiener zur Confirmation bei der vorgesetzten Behörde anjetzt hinweg. — Auch die Verpflichtung und Confirmation der Lehrer an gelehrten Schulen geschieht vom Superintendenten, jedoch nicht im Auftrage der Kreisdirection, sondern des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts unmittelbar. Die Verfügung deshalb wird an die Schulcommission erlassen. Geistliche und Schullehrer, welche bereits zu Verwaltung eines geistlichen oder Schulamts in hiesigen Landen verpflichtet worden, haben bei Weiterbeförderung in ein anderes solches Amt die Superintendenten nicht anderweit eidlich zu verpflichten, sondern nach ihrer Einführung nur mit Verweisung auf den bereits geleisteten Pflichteid in dem neuen Amte zu bestätigen [55]). Dagegen bedürfen auch Pfarrvicare der eidlichen Verpflichtung und Confirmation [56]), desgleichen Kirchner, Organisten und Glöckner, sie mögen nebenbei ein Schulamt zu verwalten haben oder nicht, insofern nur ihr Kirchendienst ihre hauptsächliche Beschäftigung (nicht bloße Nebenbeschäftigung bei sonstiger Anstellung) und ihr Gehalt dafür von der Art ist, daß er als zum Unterhalt ausreichend angenommen werden kann [57]). Bloße Hülfsleh-

---

ten wegen des Verfahrens bei der Verpflichtung und Confirmation nebst Formularen zugefertigt worden. Die dabei vormals übliche Unterschrift der symbolischen Bücher ist durch Minist.-Verordnung vom 21. Juli 1836 aufgehoben worden; a. a. O. S. 54. Note *.

55) Min.-Verordn. 7. Juni 1835. §. 5. 13.

56) Minist.-Verordn. 30. Aug. 1832 an die damaligen Consistorien unter 5. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 350. Note 29 unter 5.

57) Minist.-Verordn. vom 31. März 1841, wodurch die früheren gegentheiligen Verordnungen vom 13. Nov. 1833 und 28. Dec. desselb. J. (Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 351, Note 33.) die der Civil-Obrigkeit die Verpflichtung solcher unteren Kirchendiener ohne Schulamt auf die ihnen von der Kircheninspection zu ertheilende Instruction überlassen hatten,

rer aber, deren Anstellung nöthig befunden worden, hat der Superintendent nicht zu confirmiren [58]). Noch hat der Ephorus ξ) diejenigen neuen Geistlichen, welche noch nicht ordinirt waren, bei ihrem Amtsantritt nach vollzogener Ordination in ihr Amt einzuführen, wogegen bei bereits ordinirten Geistlichen, und gegen welche bei der Probe kein Widerspruch erhoben worden, die feierliche Einführung (Investitur) durch den Superintendenten von der kirchlichen Oberbehörde für entbehrlich erklärt worden ist. Hinsichtlich solcher Geistlichen aber, gegen welche von der Gemeinde Einwendungen gemacht worden, ist die Statthaftigkeit einer feierlichen Einweisung von dem Ermessen der Kreisdirection abhängig [59]). — Die Einweisung der ständigen Schullehrer in ihr Amt hat nicht der Superintendent, sondern lediglich der Ortspfarrer als Localschul-Inspector im Auftrag der Kreisdirection zu verrichten [60]). — Aus Allem Vorstehenden ergiebt sich, daß zur Zeit die Legislation über

---

aus dem Grunde wieder aufgehoben worden sind, weil sich der Uebelstand ergeben hatte, daß manche solche Kirchendiener sich blos für Untergeordnete der weltlichen Obrigkeit angesehen wissen und den Superintendenten den Gehorsam verweigern wollten. Das Formular der Verpflichtung nach Minist.-Verordn. vom 18. Juni 1841 siehe im Leipziger Kreisblatt 1841. No. 81.

58) Minist.-Verordnung vom 19. Nov. 1835. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 407. Note 51.

59) Minist.-Verordnung 15. Dec. 1836. a. a. O. S. 443. Note 2. Früher wurde auf die Investitur der Geistlichen ein hoher Werth gelegt und daher wurde dieser Gegenstand durch mehrere Gesetze und Verordnungen normirt. Vergl. des Verfassers Kirchenrecht, Thl. 2. Abth. 2. S. 404 ff. und Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 8, 269. Die Minist.-Verordn. 7. Juni 1833. §. 3. befahl ihre Verbindung mit der Probe, wenn kein Widerspruch erfolgt sei, die Minist.-Verordnung vom 5. Oct. 1835. aber (unter 1.) verlegte den Act auf den Tag des Amtsantritts, und dabei hat es die Minist.-Verordn. vom 15. Dec. 1836 gelassen, solchen aber überhaupt nur auf die zuerst in ein Kirchenamt tretenden Geistlichen beschränkt.

60) Verordn. zum Schulges. 9. Juni 1835. §. 124. Gleichermaßen geschieht auch die Einführung von Hülfslehrern und bloßer Vicare vom Pfarrer nach ertheilter Genehmigung des Superintendenten. Ebendas. §. 125. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 480 f.

diesen kirchlichen Verwaltungs-Gegenstand, welcher das Verfahren bei Besetzung der Kirchen- und Schulämter betrifft, durch die mannigfachen Erläuterungen, Zusätze und Modificationen welche die an sich sehr zweckmäßige, auf Vereinfachung des Geschäftsganges und Kostenersparung gerichtete Ministerial-Verordnung vom 7. Juni 1833 theils vor, theils nach der neuen Einrichtung der kirchlichen Mittelbehörden erhalten hat, und wovon nur drei in der Gesetzsammlung publicirt worden, die übrigen jedoch größtentheils in dem Codex des Sächs. Kirchenrechts ihrem Hauptinhalte nach angegeben zu finden sind, — daß, sagen wir, diese Legislation hierdurch in ihrer Uebersicht, und mithin auch in ihrer Anwendung ziemlich schwierig und schwankend geworden ist. Sicherem Vernehmen nach ist jedoch der dermalige Herr Staatsminister des Cultus und öffentlichen Unterrichts im Begriff, durch eine neue umfassende Verordnung diesen wichtigen Gegenstand einfacher und übersichtlicher zu reguliren, und wird sich dadurch ein wesentliches Verdienst um die vaterländische Kirchenverfassung erwerben.

Schlüßlich ist bei diesem Punct zu 2. a. noch zu erwähnen, daß den Superintendenten ein **Votum negativum** bei Besetzung der Patrimonial-Kirchen- und Schulämter nicht zusteht, obschon sie ihre etwanigen erheblichen Bedenken gegen einen designirten Kirchen- oder Schuldiener der vorgesetzten Behörde allerdings anzuzeigen haben [61]). Von der Theilnahme der Stadtpfarrer bei Besetzung der Diaconate bei ihrer Kirche ist im Privat-Kirchenrecht zu handeln. Eben dahin gehört das einigen Pfarrämtern, welche mit Superintendenturen verbunden sind, zustehende Patronatrecht über einzelne Kirchen, Pfarr- und Schulstellen [62]).

In Bezug auf Kirchen- und Schulämter gehört zur Ephoral-Competenz

---

61) Vergl. des Verf. Sächs. Kirchenrecht, Thl. 1. Abth. 2. S. 734 ff.

62) Dieser Gegenstand hat bekanntlich zu einer Discussion auf dem Landtage $\frac{1836}{1837}$ Anlaß gegeben. Siehe Landtags-Acten 1837. Abth. II. B. 2. S. 222. Abth. III. B. 3. S. 414. Vergl. Abth. III. B. 3. S. 5950. Dem Verfasser scheint unzweifelhaft, daß dergl. Collaturrechte nicht zu den Rechten der Superintendentur, sondern des Pfarramts gehören.

B) die genaue Beaufsichtigung und Leitung der gesammten Amtsverwaltung und des sonstigen Verhaltens der Geistlichen und Volksschullehrer, sowohl der unteren Kirchendiener ihrer Diöces, deren nächste Vorgesetzte in Amtssachen die Superintendenten sind, daher erstere insgesammt deren Verhaltungsvorschriften und Anordnungen mit gebührender Folgsamkeit nachzukommen haben [63]). — Im Allgemeinen haben in dieser Beziehung die Superintendenten

a) ihre Aufmerksamkeit auf die wissenschaftlichen Kenntnisse, die sonstigen Eigenschaften und das Verhalten ihrer Diöcesanen in ihrer Amtsführung, wie ausserhalb derselben, zu richten, um darüber nicht nur vorgeschriebenermaßen in dem wegen der Circularpredigten der Geistlichen bei der Kreisdirection einzureichenden Jahresberichte, und in der eben dahin über die Leistungen und das Verhalten der Schullehrer jährlich einzusendenden tabellarischen Anzeige sich äussern, sondern auch sonst jederzeit auf Erfordern der Oberbehörde pflichtmäßige und gewissenhafte Auskunft geben zu können [64]).

---

63) Ueber diese schon in den älteren Kirchengesetzen (Gen. Art. 16. §. darneben Kirchen-Ordn. 1580. Tit. was den Superint. gebühre ꝛc. Erled. der L. Gebr. 1661. §. 17.) festgestellte Ephoral-Obliegenheit enthält die General-Verordnung vom 19. Dec. 1788, worin solche als „die eigentliche große Hauptsache des Ephoralamts" bezeichnet wird, mehrfache specielle Vorschriften, welche noch jetzt größtentheils Anwendung finden, oder nur formelle Modificationen erhalten haben. Siehe Cod. Aug. Forts. II. Thl. 1. S. 206 ff. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 171 ff.

64) Von den vormals vorgeschriebenen, jedoch längst ausser Uebung gekommenen Conduitenlisten, welche die Superintendenten an das Directorium des Kirchenraths einzusenden hatten, siehe des Verfassers Sächs. Kirchenrecht, Thl. 1. Abth. 2. S. 737. Auch die neue kirchliche Oberbehörde, das Ministerium des Cultus, erklärte sich in einer an das Landesconsistorium unter'm 17. Aug. 1835 erlassenen Verordnung im Allgemeinen gegen eine etwanige Wiedereinführung solcher Listen, welche auch das Landesconsistorium mittelst Berichts vom 9. Sept. dess. Jahres widerrathen hatte, und verfügte nachher unter'm 15. Nov. 1835 an letzteres Collegium und an die Kreisdirectionen nur, daß letztere die Ephoren anweisen sollten, sich in der letzten Columne der an die Kreisdirectionen einzusendenden und von dieser an das Landesconsistorium abzugebenden Jah-

Wenn dieselben hierunter wahrgenommenen Mängeln, Misbräuchen oder Ungebührnissen nicht sofort selbst auf wirksame Weise abhelfen können, so haben sie ungesäumt Anzeige deshalb zur vorgesetzten kirchlichen Verwaltungsbehörde zu erstatten [65]). Insbesondere haben die Superintendenten auch

b) die Pfarrarchive und deren zweckmäßige Einrich-

---

restabellen über die Circularpredigten zugleich über das sittliche Verhalten und die Amtsführung der Geistlichen zu äussern. Späterhin ist durch Verordnung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister vom 3. Sept. 1838 (Gesetzbl. 1838. S. 409. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 490) angemessener befunden worden, daß die Ephoren nicht in den Jahrestabellen über die Circularpredigten selbst, sondern nur in dem Berichte, wodurch solche bei der Kreisdirection zum Behuf der Abgabe an das Landesconsistorium eingereicht werden, sich über die Amtsführung und das Verhalten sämmtlicher Geistlichen ihrer Diöces äussern, wobei jedoch die tabellarische Form vermieden werden soll, und „dem Berichtserstatter nachgelassen ist, diejenigen, von welchen Etwas besonderes Bemerkenswerthes nicht zu berichten ist, zwar namentlich, jedoch in einer collectiven Fassung aufzuführen." Sonach gelangen diese Notizen nicht mehr zur Kenntniß des Landesconsistorii. — Wegen der über das Verhalten der Schullehrer von den Superintendenten bei der Kreisdirection einzusendenden Jahrestabellen siehe Verordnung zum Schulgesetz 9. Juni 1835. §. 170. unter No. 4.

65) Vergl. die in vorstehender Note 53 angeführten älteren Kirchengesetze. Nach Rescr. des vormaligen Kirchenraths vom 23. Nov. 1825 hatten die Superintendenten jährliche Anzeigen von den im Verlauf des vergangenen Jahres zur Denunciation und Untersuchung gelangten Ungebührnissen Geistlicher und Schullehrer mit Bemerkung des Erfolgs zu erstatten. Nach neuerer Ministerial-Verordn. aber vom 21. Oct. 1833 (siehe Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 172. Note 7. unter 4.) ist alsbald, so oft gegen einen Geistlichen oder Schullehrer eine Denunciation oder Untersuchung anhängig worden, gleichzeitig zur Kreisdirection und zum Königl. Cultus-Ministerium Anzeige mit näherer Angabe der Beschuldigung einzusenden. — Ausserdem sind auch vom Königl. Justizministerio sämmtliche Justizbehörden unter'm 1. Juni 1839 (Gesetzbl. S. 166. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 501.) angewiesen worden, sofort die bei ihnen anhängig gewordenen Untersuchungssachen wegen gemeiner Vergehen von Geistlichen oder Schullehrern der einschlagenden Kreisdirection mitzutheilen. Sonach fehlt es nicht an Controle in dieser Beziehung der Disciplinaraufsicht. Von der dem Superintendenten bei Dienstvernachlässigung der Schullehrer obliegenden Privat-Ermahnung siehe Schulgesetz 6. Juni 1835. §. 55.

tung bei ihren Localvisitationen, nahmentlich bei Gelegenheit der Kirchrechnungs-Abnahme, sorgfältig zu revidiren und nöthige Verbesserungen anzuordnen, bei verspürter Vernachlässigung aber Bericht zur vorgesetzten Behörde zu erstatten [66]). Es liegt ihnen

c) ob, sowohl bei eintretenden Vacanzen von Kirchen- und Schulämtern, als ausserdem bei vorkommenden Verhinderungen ihrer Inhaber an eigener Amtsverwaltung für einstweilige Stellvertretung und resp. deren Remuneration zu sorgen [67]), auch zu Reisen ihrer Diöcesanen den nöthigen Urlaub resp. zu ertheilen, oder höheren Orts auszuwirken [68]); desgleichen

---

66) Siehe des Verfassers Sächs. Kirchenrecht, Thl. 2. Abth. 2. S. 435, 671. Vergl. das von der Kreisdirection zu Leipzig für die Ephoren ihres Bezirks festgestellte Regulativ wegen resp. Herstellung und zweckmäßiger Einrichtung der Pfarrarchive, vom 5. Jan. 1840 (in dem Leipz. Kreisbl. und im Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 294.) §. 5. Auch die Kreisdirection zu Zwickau hat dieß Regulativ für ihren Bezirk angenommen und unter'm 20. Jan. 1841 die Superintendenten darnach angewiesen. Zwick. Kreisbl. 1841. No. 6. In der Oberlausitz treten die Collatoren oder deren Justitiare hierunter an die Stelle der Ephoren. Siehe die Verordn. vom 14. Mai 1830, die Actenreposituren und Inventarien bei Kirchen, Pfarren und Schulen betr. (Gesetzs. S. 155. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 299 f.) §. 27. Die Repertorien über die Actenreposituren sind dem Kirchen- und Schulrathe zu Budissin bei örtlichen Revisionen zur Prüfung vorzulegen. Ebendas. §. 43.

67) Kirchenordn. 1580. Tit. von Beruf und Annehm. §. 2. Vergl. Verordn. zum Schulgesetz 9. Juni 1835. §. 119. 170. unter 5.

68) Hier ist insonderheit die neuere Verordnung des Minist. des C. vom 30. Sept. 1839. (Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 396. Note 6.) zu bemerken, nach welcher Geistliche in allen Fällen, in denen sie über 24 Stunden von ihrem Orte wegbleiben wollen, von den Superintendenten mit Anzeige über die Art der einstweiligen Amtsverwaltung sich Urlaub zuvörderst erbitten, auch die Superintendenten gewissenhafte Rücksicht hierbei nehmen sollen, daß nicht durch zu häufiges und langes Verreisen die Amtsführung Nachtheil erleide oder Anstoß gegeben werde. Auf mehrfache von Seiten der Geistlichen dagegen gemachte Vorstellungen trug zwar das hohe Ministerium Inhalts Verordnung an die Kreisdirectionen vom 26. Juni 1840. „wegen wahrgenommener vielfacher Misbräuche einer ungeregelten Observanz und weil der Geistliche nach der Schrift und dem Kirchenrechte alter und neuer Zeit an seine Gemeinde, wie jeder bürger-

d) bei wahrgenommenem körperlichen oder geistigen Unvermögen eines Geistlichen, seinem Amte pflicht- und zweckmäßig vorzustehen, wegen Emeritirung desselben oder Beisetzung eines Substituten oder nach Befinden eines Vicars bei Zeiten die nöthige Anzeige an die competente Behörde, die Kreisdirection zu erstatten [69]); letztlich auch

e) auf Anzeigen ihrer Diöcesanen wegen Zweifel und Irrungen über kirchliche Handlungen, Verhältnisse unter sich oder mit den Parochianen entweder selbst nach klaren Gesetzen sachgemäße Entschließung zu fassen oder resp. Anzeige zur vorgesetzten Behörde (die Kreisdirection, resp. Gesammtconsistorium

---

liche Beamte an seinen Wirkungskreis gewiesen sei, Bedenken, die gedachte Verordnung wesentlich abzuändern, erläuterte solche jedoch dahin, daß bei dringender plötzlicher Veranlassung zu einer Reise von 2—3 Tagen dem Geistlichen gestattet sein solle, sie noch vor eingeholtem Urlaub anzutreten, wogegen er aber vor Antritt der Reise dem Superintendenten die Dringlichkeit der Reise und die Amtsvertretung anzuzeigen habe. Auch sei im übrigen bei'm Urlaubsgesuch und Ertheilung Bestimmtheit mit Kürze zu vereinigen, um nicht durch Förmlichkeiten die Erfüllung einer Absicht zu erschweren, welche nur die Aufrechthaltung und Beförderung der Ordnung und Pünctlichkeit in der Beachtung der Geschäfte und der Verhältnisse bezwecke." — Nach der Verordn. vom 30. Sept. 1839 ist übrigens in allen Instanzen bei den Beurlaubungen kosten- und stempelfrei zu expediren. Die Beurlaubung der Schullehrer ist den Superintendenten, wenn die Abwesenheit über 8 Tage dauert, ebenfalls zuständig, während bei kürzerer Dauer die Erlaubniß des Localschul-Inspectors (Pfarrers) ausreicht. Verordn. zum Schulgesetz 9. Juni 1835. §. 170. unter 6.

In der Oberlausitz bewilligen die Collatoren nach hergebrachter Observanz Geistlichen und Schullehrern bei Reisen bis zu 8 Tagen Urlaub, was auch durch Verordnungen der in Evangelicis beauftragten Staatsminister vom 16. März und 13. Sept. 1836 bestätigt worden. Auch eine Verordn. des Min. d. C. ließ es unter'm 15. Nov. 1839 bei der Observanz bewenden.

69) Kirchenordn. 1580. Tit. von Immun. und Freih. §. „Wo sich denn durch Schickung ꝛc. Rescr. 14. Dec. 1703. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 11. 111. Bei eingetretener Unfähigkeit von Schullehrern hat die Schulinspection gemeinschaftlich zur Kreisdirection zu berichten. Siehe weiter unten §. 44. unter 5. f.

zu Glauchau) um Verhaltungs-Bescheid zu erhalten, zu erstatten [70]).

Ein dritter Gegenstand der Ephoral-Competenz und Obliegenheit in Bezug auf Kirchen- und Schulämter betrifft

C) die Sorge für Aufrechthaltung der mit derselben verbundenen Gerechtsame, Einkünfte und Vortheile gegen jedartige Verletzung und Beeinträchtigung, sowie auch anderer Seits die Abwendung deren ungebührlicher Ausdehnung. In dieser Beziehung haben die Superintendenten insbesondere bei Wiederbesetzung erledigter Kirchen- und Schulstellen und resp. bei Substitutionen sowohl die Vergleiche zwischen dem abgehenden Geistlichen oder Schullehrer oder dem Erben des Verstorbenen mit dem Nachfolger im Amte oder zwischen dem Senior und Substituten zu reguliren oder jedenfalls dabei zu concurriren [71]), als auch für gehörige Ordnung, Aufbewahrung und Aushändigung der für das Amt wichtigen Scripturen an Kirchenbüchern, Kirchrechnungen, Matrikeln, Beichtregistern, Zehntregistern ꝛc. und für Zurücklassung der Kirchen-, Pfarr- und Schulinventarien Sorge zu tragen [72]). Auch hat auf diese Ephoral-Competenz unter C) die Concurrenz der Superintendenten bei Ex-

---

70) Dieß kommt häufig bei Fragen über Taufen, Confirmation der Catechumenen, Aufgebote, Trauungen, Beerdigungen ꝛc. vor. Vergl. auch Min.-Verordn. 30. März 1835. unter 2. und 5. Gesetzs. 1835. S. 235. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 392 f. und Verordn. zum Schulgesetz 9. Juni 1835. §. 170. unter 2.

71) Nach dem 41sten Gen.-Art. gehört diese Regulirung eigentlich vor die Kircheninspection gemeinschaftlich, sie geschieht aber gewöhnlich nur unter Concurrenz des Superintendenten, was auch mit der Kirchenordnung Tit. von Immunit. §. Wo sich denn ꝛc. übereinstimmt, und in der Minist.-Verordn. vom 10. Jan. 1839 unter 5. (Gesetzbl. S. 16. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 497.) anerkannt ist. — In zweifelhaften oder streitigen Fällen oder auch auf Antrag der Betheiligten erstattet der Superintendent Bericht zur Kreisdirection, welche sodann erst der Kircheninspection Auftrag in der Sache erheilt, und sodann in streitigen Fällen in 2ter Instanz entscheidet.

72) Gen.-Art. 41. 42. Kirchenrathsresc. 15. Aug. 1740. bei Küstner zu Deyling, S. 783. Vergl. oben Note 66. zu diesem Paragraphen.

hebung mancher Einkünfte der Kirchen- und Schulstellen aus den Staatscassen oder Königl. Aemtern und Domainen Bezug [73]), desgleichen die mehrfache Geschäftsobliegenheit bei den Instituten der Prediger- und Schullehrer-Wittwen und Waisencassen [74]). Das Nähere gehört in das Privat-Kirchenrecht.

Anlangend zu 3., die den Kirchen, Pfarreien und Schulanstalten gehörigen Güter an Gebäuden, Grundstücken und sonstigem Vermögen, so ist auch hierüber den Superintendenten die nächste Aufsicht in Ansehung ihrer gesetz- und ordnungsmäßigen Erhaltung, Verwaltung und Verwendung, als Beamten der landesherrlichen Kirchengewalt übertragen. Insofern jedoch hierbei auch die Gerechtsame der Kirchenpatrone und deren Gerichte, als weltlicher Coinspection, einschlagen, wird von der dießfallsigen Ephoral-Competenz weiter unten im §. 44. zu handeln sein. — Hier erwähnen wir nur a) daß in der Regel die Superintendenten allein die Kirchenstuhlsachen zu verhandeln, und in streitigen Fällen zur vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu berichten haben [75]); b)

---

73) Vergl. des Verfass. Sächs. Kirchenrecht, Thl. 1. Abth. 2. S. 742. Note 43.

74) Siehe das Gesetz wegen Errichtung einer Prediger-, Wittwen- und Waisencasse. 1. Dec. 1837 und die Minist.-Verordn. dazu vom 4. Dec. 1837. §. 2—7. (Gesetzbl. 1837. S. 185 ff. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 477 ff.) und das Gesetz, die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen und Waisen der Lehrer an evangelischen Schulen betr. 1. Juli 1840 und Minist.-Verordn. dazu von dems. Dato §. 2. ff. Gesetzbl. 1840. S. 125 ff. — An die Superintendenten haben sich auch vorzüglich hülfsbedürftige Hinterlassene verstorbener Geistlichen und Schullehrer wegen einer Unterstützung aus der Cultus-Ministerialcasse zu wenden. Siehe weiter unten Note 95. zum folgenden Paragraphen. — Ueber die noch bestehenden besonderen geistlichen Wittwen- und Begräbnißcassen einzelner Diöcesen haben gewöhnlich auch die Superintendenten die Aufsicht und Direction.

75) Resol. auf die Landtagsbeschwerden vom Jahre 1775. — vom 20. Juni 1781 erkennt ausdrücklich die ausschließl. Competenz des Superintendenten rücksichtlich der Verschreibung der Kirchenstühle und der Cognition in Kirchstuhlsachen an. Vergl. auch Oberconsistorial-Verordn. vom 11. Oct. 1754 bei Bergner von Ephoral-Adjuncten. S. 69.

daß die Superintendenten dafür zu sorgen haben, daß die von ihren Geistlichen an sie einzusendenden, im Cymbel eingegangenen schlechten und verbotenen Münzen an die Münzstätte zu Dresden zur Vergütung nach dem Metallwerth eingeschickt werden [76]).

Zu 4. In Ansehung des Schulwesens sind die ausschließlichen Befugnisse und Obliegenheiten der Superintendenten als Districtsinspectoren [77]) in dem neuen Volks-Schulgesetz und der dazu gehörigen Ministerialverordnung §. 170. unter No. 1—7 besonders genau und ausführlich bestimmt worden. So wie dem zufolge ihr Wirkungskreis überhaupt auf die Beaufsichtigung des gesammten Zustandes aller sowohl öffentlichen als Privat-Elementarschulen (mit Einschluß der Sonntags- und Kinderverwahrschulen) und dessen Verbesserung durch alle geeignete Mittel [78]), ingleichen auf die Befolgung der schulgesetzlichen Vorschriften von Allen, welchen dabei eine Verpflichtung obliegt, sich erstreckt, so haben sie insbesondre öftere, zumal unerwartete, Revisionen der Schulen ihrer Diöces (Schulvisitationen) zu halten [79]), und jährlich einen Hauptbericht über deren Ergebnisse und die sonst über die äussere und innere Beschaffenheit der Schulen erlangte Kenntniß zur Kreisdirection (resp. Gesammtconsistorium zu Glauchau) zu erstatten, unter Beifügung einer besonderen, die Leistungen und das Verhalten sämmtlicher Schullehrer und Schulgehülfen voll-

---

76) Vergl. Verordn. der Kreisdir. zu Zwickau 22. April 1841 im Erzgebirg. Kreisbl. 1841. No. 27.

77) In der Oberlausitz vertritt der Kirchen- und Schulrath zu Budissin die Stelle des Districts-Schulinspectors oder Superintendenten. Verordn. zum Schulgesetz. §. 173.

78) Zu diesen Mitteln gehört auch insonderheit die Beförderung der Fortbildung der Schullehrer und Schulgehülfen sowohl durch gelegentliche Anweisung und Belehrung als durch Einrichtung und Leitung zweckmäßiger, mittelst Zuziehung der Pfarrer möglichst wirksam zu machender Conferenz- und Lesegesellschaften. Verordn. zum Schulges. §. 170. unter 3.

79) Dieses Geschäft kann jedoch der Ephorus auch theilweise einigen Pfarrern seiner Diöces, die er für geschickt dazu erachtet, mit Genehmigung der Kresdirection übertragen. Verordn. zum Schulges. §. 169.

ständig und übersichtlich darlegenden Tabelle [80]), und mit ausdrücklicher Bemerkung der Uebelstände und Hindernisse bei'm Schulwesen, deren Entfernung ohne höheres Einschreiten nicht zu hoffen steht. — Noch bemerken wir, — ausser der oberwähnten Concurrenz der Superintendenten rücksichtlich der Bewerbung um Schulstellen landesherrlicher Collatur, — folgende specielle zu ihrer Competenz und Obliegenheit bei dem Schulwesen gehörige Puncte, nehmlich

a) die Prüfung der gesetzmäßigen Einrichtung und Form der Liste der in die Schule aufgenommenen und resp. entlassenen Kinder und der sonstigen Schultabellen, von welcher ohne Genehmigung des Superintendenten nicht abgewichen werden darf [81]);

b) den Unterricht selbst anlangend, die Revision des vorgeschriebenen Unterrichtsplans [82]), die Genehmigung des zu brauchenden Religions-Lehrbuchs und der sonstigen Schulbücher [83]), die Bewilligung einer Ausnahme von der gesetzlich

---

80) Verordn. zum Schulges. §. 170. unter 4. In einem Nebenberichte hat sich zugleich der Sup. über die Hauslehrer und Schulamtscandidaten, sowohl über die Lehrer an Sonntags- und Verwahrschulen ꝛc. zu äussern. Ebendas. unter 7. Vergl. §. 130. unter I. c. und §. 133.

81) Ebendas. §. 54.

82) Ebendas. §. 39.

83) Ebendas. §. 46. 48. Hierbei ist den Superintendenten durch Min.-Verordn. vom 5. Nov. 1839. (Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 416. Note 77.) zur besondern Pflicht gemacht, wie überhaupt bei Prüfung der Lectionspläne der Elementarschulen darauf zu sehen, daß die vorgeschriebenen Unterrichtsgegenstände in ihrem gehörigen Verhältniß zu einander nach Masgabe der festgesetzten Zahl der wöchentlichen Lectionen behandelt werden, so insonderheit auf das sorgfältigste darauf zu halten, daß dem Religions-Unterrichte täglich da, wo 3 Lehrstunden oder mehr ertheilt werden, eine Stunde, und wo weniger Unterrichtsstunden Statt finden, der 3te Theil demselben gewidmet werde. „ Zugleich wurde von den Superintendenten Anzeige der in jeder Schule neben dem kleinen Catechismus Luthers als Leitfaden bei dem Religionsunterricht in Gebrauch genommenen Lehrbücher, mit ihrem Gutachten, welches davon am meisten zu empfehlen sei, erfordert. Noch ist eine Min.-Verordn. vom 2. Dec. 1840 zu erwähnen, daß die Sup. für die Aufnahme der in Folge des

bestimmten Classenabtheilung [84]), und die Beschränkung der Privatstunden, soweit solche nöthig scheint [85]);

c) die Entscheidung über Erlaß eines halben Jahres der gesetzlichen Schulzeit in zweifelhaften Fällen [86]);

d) Beaufsichtigung der Reinlichkeit des Schullocals, und des äusseren Anstandes, der Ordnung des Schullehrers in Kleidung ꝛc. [87]).

Der Theilnahme an den Geschäften des Schulvorstandes des Ephoralortes haben die Superintendenten wegen der fast unvermeidlichen Collision mit ihren Inspectionsverhältnissen sich zu enthalten [88]).

Daß in Ehesachen die vormalige Amtscompetenz der Superintendenten, als solcher, keine Anwendung mehr findet, ist bereits oben im §. 31. unter 3. a. und 4. bemerkt worden. Nur rücksichtlich der Ehegelöbnisse kann solche noch bei Aufgebots-Angelegenheiten, insbesondere wenn die elterliche Einwilligung oder der Tod der Eltern nicht nachgewiesen wer-

---

neuen Münzsystems vorgeschriebenen Rechnungsweise in den Schulunterricht eifrige Sorge tragen sollen.

84) Verordn. zum Schulgef. §. 14. unter a. Auch ist ein Exemplar der Classen- und Censurtabellen an den Sup. abzugeben. Ebendaselbst §. 57. 166. Min.-Verordn. 30. Nov. 1837. im Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 420. Note 79.

85) Verordn. zum Schulgef. §. 111.

86) Den Erlaß eines halben Jahres an der gewöhnl. Schulzeit kann nach den neuesten Verordnungen der Pfarrer bewilligen, der nur in zweifelhaften Fällen die Entscheidung dem Superintendenten zu überlassen hat. Gesuche um noch frühere Entlassung hat auch dieser zurückzuweisen, und nur in besonders dringlichen Ausnahmefällen zur Kreisdirection der Bewilligung halber zu berichten. Verordn. zum Schulgef. §. 86. Minist.-Verordn. 15. Dec. 1836. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 424. 470.

87) Dahin ist insbesondere eine Verordnung der Kreisdirection zu Leipzig an alle Ephoren am 11. Oct. 1841 ergangen. Lpz. Kreisbl. 1841 No. 137.

88) Minist.-Verordn. 15. Dec. 1836. Verordn. der Kreisdirection zu Leipzig 22. März 1836, desgl. der übrigen Kreisdirectionen. Siehe Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 412. Note 72.

den kann [89]), eintreten. Von der Theilnahme des Superintendenten an der Cognition bei leichtsinnigem Rücktritt von einem durch Aufgebot bestätigten Ehegelöbniß, so wie bei Kirchenfalsis ist erst im §. 44. zu handeln. Nur in diesen beiden Fällen haben die Superintendenten eine Concurrenz bei Ausübung der kirchenpolizeilichen Strafgewalt, soweit sie den Verwaltungsbehörden noch zusteht, wonächst sie auch in Fällen freventlicher Verachtung des öffentlichen Gottesdienstes und der Sacramente zur vorgesetzten Behörde (Kreisdirection) Anzeige zu erstatten, und deren Entschließung — mit Enthaltung eigenmächtiger Verfügung — zu erwarten haben [90]).

Auch die vormals bestandenen Amtsbefugnisse und Obliegenheiten der Ephoren bei Synoden oder Versammlungen der Geistlichen ihrer Diöces zum Zweck kirchlicher Verhandlungen finden so wenig, wie die Synodal-Einrichtung selbst, zur Zeit, noch Anwendung, vielmehr haben dieselben, wenn sie ihre Pfarrer oder Schullehrer officiell versammeln wollen, bei der vorgesetzten Behörde zuvörderst um Genehmigung nachzusuchen [91]).

§. 42.

c) Von den äusseren Verhältnissen der Superintendenten theils hinsichtlich ihrer selbst, theils gegen die Kirchenobern.

Die Superintendenten handeln obbemerktermaßen bei ihrer Amtsverwaltung als öffentliche Beamte der landesherrlichen oberaufsehenden Kirchengewalt (§. 25.), denen auch selbst die Wahrnehmung der Hoheitsrechte in Kirchensachen in ihrem Bezirk übertragen ist, ohne jedoch eine richterliche Competenz in Anspruch nehmen zu können. Auf dem ersteren Grundsatze beruht

---

89) Siehe die Anweisung für die Geistl. in Bezug auf Verlöbnisse 31. März 1835. §. 3. Gesetzbl. 1835. S. 234. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 393.

90) Vergl. Erled. der K. Gebr. 1661. §. 20. Rec. der Syn. Decr. 1673. §. 29. 32. 47.

91) Vergl. des Verf. Sächs. Kirchenrecht. Th. 1. Abth. 2. S. 740. und dessen Schrift über die Umgestaltung der Sächs. Kirchenverfassung. (1833.) S. 71. f.

1) das Königliche Wappen auf ihrem Ephoralsiegel für officielle Expeditionen;

2) ihr Vorrang bei Ephoralgeschäften vor concurrirenden Kirchenpatronen und Civilobrigkeiten (§. 45.), wobei zu bemerken, daß in Ansehung der den Superintendenten bei Ausfertigung an dieselben zukommenden Titulatur lediglich das Doctorat der Theologie einen Unterschied macht, ohne Berücksichtigung des etwanigen Adelstandes [92]);

3) die Postportofreiheit ihrer Official-Anzeigen und der an sie oder von ihnen von Amts wegen erlassenen Anordnungen und Schriften [93]);

4) der nöthige Gebrauch des Stempelpapiers bei Expeditionen und Zeugnissen in Parthei- und Individualangelegenheiten [94]);

---

92) Resc. 26. Febr. 1798. im Cod. Aug. Forts. II. Abth. 1. S. 221. Zu erwähnen ist hierbei das Rescr. des vormaligen Kirchenraths an die theol. Facultät zu Leipzig vom 5. Mai 1830. (Gesetzsamml. 1830. S. 49. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 298.) „daß die Anerkennung der im Auslande erlangten theolog. Doctorwürde in dem Falle zu versagen sei, wenn solche entweder ohne Ablegung hinreichender Speciminum durch bloßes Diplom oder solchen Personen ertheilt worden, welche nicht durch ein ansehnliches theolog. Amt als dazu geeignet erscheinen." Vergl. die Verordn. des Min. des Cultus vom 24. April 1841, das Anerkenntniß der von ausländischen Universitäten an Inländer ertheilten Doctor- und Magisterwürde betr. in dem Gesetzbl. 1841. S. 36. Das Anerkenntniß muß bei dem Ministerio nachgesucht, und von demselben öffentlich bekannt gemacht sein. Nach den neuern Vorschriften über den Geschäftsstyl (Mand. 23. März 1831. Bekanntmachung 12. Sept. 1833. Gesetzsamml. S. 63. 460. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 309. 447.) unter V. kommt die Titulatur wenig mehr in Betracht.

93) Siehe schon Cod. Aug. Forts. I. Th. 1. S. 259. Forts. II. Th. 2. S. 544. 563. und Verordn. des Ministerii des Cultus 30. Juni 1832. Gesetzs. 1832, S. 363. und Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 346., wo auch in der Note *** einige frühere dießfalls ergangene Verordnungen angeführt sind. Desgl. die neueste Verordnung des Königl. Finanzministerii vom 24. Juli 1842. Gesetzbl. S. 93. Die officiellen Schriften sind mit dem Ephoralsiegel zu verschließen, und der Inhalt: „Geistl. Kirchen-, Pfarr- oder Schulsachen ꝛc." auf der Aufschrift zu bezeichnen.

94) Cod. Aug. Forts. I. Th. 1. S. 226. 234. 242. Th. 2. S. 435.

5) die seit dem Jahre 1839 fixirte Besoldung der Superintendenten für allgemeine Ephoralgeschäfte zum Besten der Kirchen und Schulen ihres Districts und deren Zwecke aus der Staatscasse. Für dieses Fixum haben die Superintendenten namentlich „alle die Verwaltung der Kirchenärarien, Baulichkeiten, Besetzung der geistlichen und Schulstellen, Kirchen- und Schulvisitationen betreffende und ähnliche Angelegenheiten [95]) von Amts wegen und ohne Gebühren oder Verläge für Reinschrift, Porto und Emballage deshalb zu liquidiren, zu besorgen, auch den Reiseaufwand bei Schulvisitationen zu bestreiten [96]). — Nur die Botenlöhne bei Missiven und Verordnungen in Officialsachen sind nach wie vor aus den Kirchenärarien zu entnehmen.

---

635. Gesetzsamml. 1819. S. 28. 34. ff. Vergl. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 237. Note 2.

95) Zweifelhaft scheint, ob unter diesen „ähnlichen" Angelegenheiten die Ephoralgeschäfte rücksichtlich der unter geistlicher Inspection noch stehenden Hospitäler begriffen sind, welche in der angef. Minist.-Verordnung vom 10. Jan. 1839 gar nicht erwähnt worden sind. Auch in der Ephoralsportultaxe vom 2. Dec. 1840 ist kein Sportulsatz, der sich darauf bezöge, zu finden, während früher wegen der Frage, in wiefern für die Verwaltungs-Angelegenheiten der milden Stiftungen taxmäßige Gebühren zu erheben seien oder ex officio zu handeln sei, eine ausführliche Verordnung des Ministerii des Cultus vom 29. Aug. 1836 ergangen ist, deren Inhalt in dem Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 395. Note 5. unter B. sich angegeben, und wohl in dieser Beziehung noch Anwendung findet.

96) Eine sehr zweckmäßige Maßnehmung der Regierung, deren frühere Ergreifung, wenn sie den Verhältnissen nach hätte Statt finden können, auf die öffentliche Meinung über das Ephoralinstitut gewiß von wichtigem Einfluß gewesen sein würde. Die Stände beider Kammern bewilligten zu dieser Fixirung im J. 1837 die jährliche Summe von 11265 Thlr. aus den Staatscassen, welche vom Königl. Ministerio des Cultus nach Verhältniß des Geschäfts-Umfangs der einzelnen Ephorieen mit Rücksicht auf die Anzahl der Parochieen und Schulen einer jeden im J. 1839 vertheilt worden ist. Siehe Min.-Verordn. vom 10. Jan. 1839 im Gesetzbl. S. 16. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 497. Vergl. die Landtags-Acten. Abth, III. Bd. 2. S. 457. Abth. II. B. 2. S. 533. Das Fixum wird nach der neuen Münzverfassung im Vierzehn-Thaler-Fuße ausgezahlt. Verordn. des Min. des Cultus an die Kreisdirection vom 24. Dec. 1838.

6) Das Befugniß, für andere in das Kirchenwesen einschlagende, jedoch das Sonderinteresse Einzelner betreffenden Angelegenheiten und einige sonstige ausdrücklich bestimmte Amtsgeschäfte Gebühren (Sportuln), und Erstattung der Verläge zu liquidiren und zu erheben, wobei aber die dafür vorgeschriebene neue Sportultaxe vom 2. Dec. 1840 genau zu beobachten ist [97]).

7) Der Anspruch auf kostenfreies Fortkommen zu auswärtigen Officialexpeditionen (mit Ausnahme der Schulvisitationen), dessen Naturalleistung mit zwei tüchtigen Pferden oder ausserdem Aufwandsvergütung von den betheiligten Kirchengemeinden oder nach Befinden besonderen Herkommens aus dem Kirchenvermögen des betreffenden Kirchspiels zu bestreiten ist [98]).

8) gehört hierher der Genuß der Wittwen und Waisen verstorbener Superintendenten einer jährlichen Pension von resp. 96 und 12 Thlr. (für jede unmündige Waise bis zum erfüllten 18ten Lebensjahre) aus der neueingerichteten, bei'm Staatsministerio des Cultus verwalteten Prediger-Wittwen und Waisencasse, zu welcher aber auch die Sup. bei ihren Lebzeiten

---

97) Min.-Verordn. 2. Dec. 1840. Gesetzbl. S. 453. Die Fälle und Angelegenheiten, in welchen die Superintendenten noch ferner auch nach der Fixirung Gebühren und Verläge zu liquidiren befugt sind, hat die Min.-Verordn. vom 10. Jan. 1839 speciell und mit der Bestimmung unter No. 9. bezeichnet, daß in Administrativjustizsachen die Berechnung der Gebühren erst dann zu den Acten gebracht werden soll, wenn in erster Instanz ein Bescheid abgefaßt und publicirt worden ist.

98) Von den ältern Gesetzen hierüber siehe Erled. der L. Gebr. 1661. §. 3. Rescr. 1. Sept. 1713 und wegen der besondern Ephoralwagen. Rescr. 12. Sept. 1774. Cod. Aug. T. 1. S. 879. Forts. II. Th. 1. S. 191. Von neuern — die Min.-Verordn. 7. Juni 1833. §. 10. und vom 10. Jan. 1839. verb. „blos der Reiseaufwand ꝛc." Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 340. 497. Siehe auch die Minist-Verordn. vom 5. Febr. 1841 an die Kreisdirection zu Zwickau wegen der Liquidation der Ephoren für den Reiseaufwand bei auswärtigen Expeditionen, mit Ausnahme der Schulrevisionen, in dem Erzgebirg-Voigtl. Kreisblatt. 1841. No. 9. Auf geschehene Vorstellung wegen des Fortkommens mit nur 2 Pferden ließ das Königl. Ministerium des Cultus laut Verordn. vom 10. März 1834 es dabei bewenden.

13 Thlr. 8 gr. jährlich (als soviel ihr Trankſteuer-Aequivalent aus der Staatscasse beträgt) beitragen müssen [99]).

Auf den vorbemerkten zweiten Grundsatz des Mangels der Jurisdictions-Gerechtsame gründet sich die ältere Vorschrift, daß die Registraturen der Superintendenten oder ihrer Stellvertreter, welche sie übrigens jedenfalls selbst abzufassen haben [100]), in judicieller Hinsicht nicht volle, sondern nur halbe Beweiskraft (semiplenam fidem) haben, obgleich sie eine derartige Präsumtion bewirken, daß der Fertiger solche in streitigen Fällen nicht eidlich zu bestärken hat [1]). — Halten die Superintendenten einen Schreiber oder Famulus, so ist derselbe lediglich ein Privatdiener, der in keinem öffentlichen Verhältniß steht [2]). Anlangend hiernächst die Verhältnisse der Superintendenten gegen die vorgesetzte Mittel-Verwaltungs- und Oberbehörde, so stehen dieselben — abgesehen von den wenigen einzelnen Geschäften, rücksichtlich deren sie dem Landesconsistorio untergeordnet sind (§. 35.), zunächst in hauptsächlicher Unterordnung unter der Kreisdirection ihres Bezirks (Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen) an welche sie in der Regel wegen ihrer Amtsführung gewiesen sind, und bei welcher sie auch bei vorzunehmenden Reisen Urlaub mit Anzeige von der Art und Weise ihrer Stellvertretung in den Ephoralfunctionen nachzusuchen haben. — Einige Superintendenten stehen rücksichtlich einzelner Parochieen ihrer Diöces bis jetzt noch unter mehr als einer Kreisdirection. Von den solchenfalls eintretenden Competenzverhältnissen wird weiter unten im §. 48. zu handeln sein.

---

99) Gesetz vom 1. Dec. 1837. §. 5. 7. Gesetzbl. S. 185. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 475.

100) Erläut. Proc. Ordn. zu Tit. III. §. 6. Cod. Aug. T. 1. S. 2395.

1) Gen.-Verordn. 11. Dec. 1709. Erläut. Proc.-Ordn. a. a. O. 5. Resol. auf die Landtagsbeschw. vom J. 1793. §. 4. vom J. 1799. §. 2. Cod. Aug. T. 1. S. 1020. S. 2395. Forts. II. Th. 1. S. 32. 36.

2) Kirchenrathsresc. 20. Juni 1826. — Vergl. jedoch Cod. Aug. Forts. III. Th. 1. S. 721 wegen der frühern Verhältnisse.

Demnächst stehen aber auch die Superintendenten resp. in unmittelbarer Geschäftsverbindung mit dem Königl. Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts und mit dessen Canzlei, nehmlich a) in Dispensationssachen; b) in Angelegenheiten der Kirchencollecten; c) in den die Besetzung der von landesherrlicher Collatur abhängigen Kirchen- und Schulämter betreffenden Angelegenheiten; d) in Angelegenheiten der Pensionscassen für Prediger- und Schullehrer-Wittwen und Waisen, und deren sonstiger Unterstützung.

In Bezug auf diese zweifache Unterordnung ist zugleich zu bemerken, daß die Superintendenten regelmäßig folgende Anzeigen und Tabellen zu bestimmten Zeiten bei jenen Oberbehörden einzureichen haben:

1) bei der Kreisdirection ihres Bezirks

a) am Jahresschluß oder zu Anfang des neuen Jahres

α) die sogenannten Kirchenzettel, oder Kirchen- und Schulnachrichten von allen einzelnen Parochieen ihres Ephoraldistricts [3]);

β) die oben bemerkten Candidaten-Tabellen und Nachrichten über die Candidaten-Prediger-Vereine (§. 35.);

γ) die Tabellen über die Circular-Predigten der Geistlichen, mit Notizen über die Amtsführung ihrer Diöcesanen in einem besondern Berichte;

---

3) Diese Kirchenzettel betreffen die Zahl der im verflossenen Jahre Gebornen, Getrauten und Gestorbenen, der Communicanten und Confirmirten, desgl. das Statt gehabte Schulunterrichts-Verhältniß, und sind nach einem vom Comité des statistischen Vereins zu Dresden entworfenen, später öfterer modificirten lithographirten Formular einzurichten. Kirchenrathsrescr. 28. Jan. 1831. Min.-Verordn. vom 30. Apr. und 28. Aug. 1832. Vergl. Cod. des Sächs. Kirchenrechts. Chronolog. Register S. 513. No. 331. Diese Tabellen sind nach Min.-Verordn. vom 19. Juli 1834 spätestens zu Ende Febr. jeden Jahres bei der Kreisdirection (resp. Consistorio zu Glauchau) einzureichen. Die vormals von den Sup. einzusendenden Tabellen über die jährl. Obstbaumpflanzungen sind seit dem J. 1836 in Wegfall gekommen, desgl. die jährlichen Anzeigen der in Rücksicht der Kirchenpatrone und Gerichtsverwalter vorgekommenen Veränderungen, auch die Verzeichnisse der confirmirten Geistl. und Schullehrer, und die Tabellen über die geimpften Kinder. Min.-Verordn. 28. Apr. 1836.

δ) den vorbemerkten Hauptschulbericht sammt Tabellen über die Schulamtscandidaten;

b) alle Quartale sind die eingegangenen Canzleisportuln zur Kreisdirectionssportulcasse einzusenden [4]); desgleichen

c) von drei zu drei Jahren eine Uebersicht des Zustandes sämmtlicher Kirchenärarien jeder Dioces nach einem vorgeschriebenen tabellarischen Schema in duplo [5]);

2) bei dem Königl. Ministerio des Cultus und resp. dessen Ministerialcassen-Expedition

a) am Jahresschluß

α) tabellarische Anzeige über die eingetretenen Confessionswechsel und die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen (vergl. oben §. 41.);

β) Anzeige aller Veränderungen, welche im Laufe des Jahres in dem Personale und Besoldungsetat der bei der Pensionscasse für Schullehrer-Wittwen und Waisen betheiligten Schullehrer sich ereignet haben, mit Einsendung deren Eintritts- und Beförderungsgelder bei neuen Anstellungen oder Versetzungen [6]);

b) sonst zu bestimmten Zeiten:

α) Einsendung der vorgeschriebenen Kirchen-Collecten binnen 6 Wochen nach deren Sammlung [7]);

---

4) Kreisdirections-Verordn. vom Sept. 1835. Vergl. wegen der rücksichtlich der Erhebung dieser Canzleisportuln durch Postvorschuß getroffenen Einrichtung Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 398. Note 15.

5) Verordn. des Consistorii zu Leipzig. 21. Sept. 1813. und des Oberconsistorii vom 17. Mai 1816, sodann Kirchenraths-Verordn. 9. Febr. 1831 und 21. Juni 1831. (Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 211. Note 6.) Ein Exemplar kommt zum Ministerio des Cultus. Vergl. die Verordnung der Kreisdirection zu Zwickau vom 15. Sept. 1841. im Erzgebirg-Voigtl. Kreisbl. 1841. No. 39.

6) Min.-Verordn. wegen der Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse 1. Juli 1840. §. 3. 4. Gesetzbl. 1840. S. 126. f. — Gleichermaßen sind auch die Eintritts- und Beförderungsgelder der Geistlichen für die Prediger-Wittwen- und Waisencasse von den Superintendenten zur Cultusministerialcasse einzusenden. Min.-Verordn. 4. Dec. 1837. §. 2. Gesetzbl. S. 188. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 477.

7) Die gesetzliche Verordn. deshalb sind in Lippmann's (Ramming's)

β) Anzeige der Percipienten der Pensionen aus den Prediger- und Schullehrer-Wittwen- und Waisencassen im Mai und Nov. jeden Jahres mit Einsendung ihrer Quittungen [8]);

γ) jährliche tabellarische Anzeige (14 Tage vor Michaelis) der in ihrem Sprengel befindlichen vorzüglich Hülfsbedürftigen und nothleidenden Hinterlassenen verstorbener Geistlichen und Schullehrer [9]);

δ) alle Quartale Einsendung der eingegangenen Dispensationsgelder [10]).

Gegen die Appellationsgerichte und andere weltliche Mittel- und Oberbehörden stehen die Superintendenten in keinem untergeordneten Verhältniß.

Von den Verhältnissen gegen Nebenbehörden aber und insonderheit gegen die Civil-Obrigkeiten ihrer Diöces wird in dem §. 44. und 45. Einiges zu bemerken sein.

Untergeordnet sind den Superintendenten vorbemerktermaßen in Amtssachen alle Pfarrer und Diaconen, Volks-Elementarschullehrer, desgleichen Kirchner, Organisten, Glöckner ꝛc. ihres Sprengels, nicht minder die Kirchenvorsteher und Kirchväter, Cymbelträger, Hospitalvorsteher und Schulvorstände. Inwiefern an der Aufsicht über die Amtsführung dieser Personen auch die weltliche Coinspection in äussern Angelegenheiten Theil nimmt, wird im §. 44. anzugeben sein.

Calender für Geistl. und Schull. bei den Tagen, wo dergl. Collecten zu sammeln sind, bemerkt.

8) Siehe ebendas. Monat Mai und Nov.

9) Minist.-Verordn. 5. Jan. 1832 und 5. Dec. 1834. Zu diesem Behufe haben dergl. Hülfsbedürftige spätestens in der ersten Woche des Mon. September ihre Bittschriften und Zeugnisse bei dem Superintendenten ihres Wohnbezirks einzureichen, ausserdem hat letztrer solche nicht anzunehmen.

10) Minist.-Verordn. 15. Febr. 1837.

§. 43.

2) Von den gemeinschaftlichen Geschäfts- und Amtsverhältnissen der Kirchen- und Schulinspectionen, und zwar:

a) von ihrer von Amts wegen begründeten Competenz subjectiv betrachtet.

Ausser den jedem Superintendenten der Kreislande im ganzen Umfange seiner Diöces im allgemeinen ausschließlich übertragenen Amtsrechten und Obliegenheiten hat derselbe auch die Beaufsichtigung und Leitung mehrerer Gegenstände des Kirchen-, Schul- und geistlichen Stiftungswesens, insoweit solche die einzelnen Kirchspiele seiner Diöces betreffen, nur unter Theilnahme derjenigen Gerichts-Obrigkeit zu führen und zu besorgen, welcher das Patronatrecht über der letztern Kirchen, Schulen und geistlichen Stiftungen zusteht, oder in Rücksicht des landesherrlichen Patronatrechts die Ausübung der damit ausser dem Collaturrecht verbundenen Befugnisse übertragen ist, und welcher daher obbemerktermaßen die „weltliche Coinspection" über die Kirche, Schule und geistlichen Stiftungen des Kirchspiels gesetz- und observanzmäßig zugesprochen wird. Diese Einrichtung hat den doppelten Grund, daß eines Theils den Rechten und Pflichten der Kirchen- und Stiftungs-Patrone, als resp. Fundatoren und Beschützern ihrer Stiftungen, auf zweckmäßige Weise Gnüge geschehe, andern Theils aber auch die geistlichen Inspectoren oder Superintendenten zu Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung den nöthigen nachdrücklichen Beistand an einer mit bürgerlichen Zwangsmitteln versehenen obrigkeitlichen Behörde erhalten. Daraus folgt aber auch die subjective Bestimmung, wem eigentlich die Rechte und Obliegenheiten der „weltlichen Coinspection, nach dem Sächs. Kirchenrechte zukommen, indem, der persönlichen Gerechtsame des Kirchenpatrons selbst rücksichtlich der Besetzung der Kirchen- und Schulämter und der Mitaufsicht über das fundirte geistliche Vermögen und sonst ungeachtet, allenthalben, wo hierbei öffentliche obrigkeitliche Verhältnisse einschlagen, dessen unmittelbare persönliche Theilnahme in gleicher Maße, wie bei Ausübung der ihm etwa zustehenden Patrimonialgerichtsbarkeit,

wegfällt, und die erforderliche Handlung der Coinspection von seinen Gerichten in der Eigenschaft einer öffentlichen Behörde durch seinen beauftragten Gerichtsverwalter, der zu Ausübung gerichtsobrigkeitlicher Handlungen verfassungsmäßig qualificirt sein muß, zu verrichten ist [11]). — Superintendent und Patronatsgerichtsobrigkeit (bei landesherrlichen Patronaten die Königl. Justizbehörde erster Instanz [12]) bilden also gemeinschaftlich die Kirchen- und Schulinspection, nicht Superintendent und Kirchen- oder Schulpatron unmittelbar. Daher gehen auch, insofern ein Kirchenpatron seine Gerichtsbarkeit über den Kirchen- oder Schulort an den Staat abgetreten hat, die Rechte und Pflichten der weltlichen Coinspection auf die Königl. Justizbehörde über, so daß dem Patron selbst auffer dem eigentlichen Collaturrechte nur gewisse persönliche Ehren- und Aufsichtsrechte, zu deren Ausübung es nicht der Eigenschaft einer öffentlichen Behörde bedarf, vorbehalten bleiben [13]),

---

11) Freilich muß man es auffallend finden, daß über diesen wichtigen Punct der Behörden-Verfassung in Kirchensachen nirgends in den ältern Gesetzen Sachsens eine ausdrückliche generelle und bestimmte Disposition zu finden ist. — Bald werden: „Superintendent und Amtleute, Gerichts- und Lehnsherrn, bald „Superintendent und Obrigkeit" bald Sup., Obrigkeit und Collatoren" als Kirchen-Aufsichtsbehörde bezeichnet, und nur durch die Praxis der Mittel- und Oberbehörden ist es Verfassungsgrundsatz geworden, daß Ephorus- und Patronats-Obrigkeit die Kirchen- und Schulinspection bilden. — Vergl. daneben die analogen gesetzl. Vorschriften wegen Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit in der 39sten Decision vom J. 1661. und in der Erläut. Proceßordn. zu Tit. II. §. 3. 5. 6. welche stets auf die Functionen der weltl. Coinspection angewendet worden sind. Dahin gingen auch die Entscheidungsgründe eines Appellationgerichtsrescripts vom 22. April 1828, welches in Pleno dieses obersten Justizcollegii 20. Sept. 1828 bestätigt worden ist. Vergl. auch des Prof. D. Richter Aufsatz zur Lehre vom Patronatrecht — in der Zeitschr. für Rechtspflege und Verwaltung im Königr. Sachsen. (Leipz. 1838.) B. 1. S. 55.

12) Vergl. Chr. Glieb. Hommel diss. de iuribus et obligationibus praefectorum saxon. in Ecclesiasticis (Viteb. 1768. 4.) §. 3. 5. 12.

13) Siehe die Bekanntmachung des Königl. Justizministerii vom 26. April 1838, die Abgabe von Patrimonialgerichten betr. §. 11. (Gesetzbl.

wovon das Nähere in das Privat-Kirchenrecht zur Lehre vom Kirchenpatronat gehört.

In Städten, wo nach neuerer Verfassung auch in der Unterinstanz Justiz und Verwaltung getrennt sind, bilden indessen doch Superintendent und Stadtrath, insofern ihm das Patronatrecht über Kirche und Schule zusteht, nicht Sup. und Stadtgericht die Kircheninspection und kirchliche Verwaltungsbehörde erster Instanz, auch selbst in Administrativjustizsachen, insofern nur, wie wohl auch allenthalben der Fall ist, in der Mitte des Stadtraths dazu befähigte juristische Mitglieder (mindestens ein solches) befindlich sind [14]). — Nicht selten nehmen auch mehrere Civil-Obrigkeiten an Ausübung der Coinspection vermöge Compatronats oder vermöge getheilten Patronatrechts über Mutter-, Schwester- oder Tochterkirchen oder über Kirche, Pfarr- oder Diaconat- und Schulamt ꝛc. mehr oder weniger Antheil, wie es in solchen Fällen allenthalben die Local-Observanz mit sich bringt [15]). Ist das Patronatrecht über eine und dieselbe Kirche mehrern Compatronen zuständig, so hängt es von dieser Observanz ab, ob die Coinspection etwa (nebst dem Collaturrecht) abwechselnd von den verschiedenen Collaturgerichten, oder, des etwa alternativ auszuübenden Collaturrechts ungeachtet, fortwährend von eben denselben Gerichten geführt und ausgeübt wird [16]).

1838. S. 370. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 489.) welche in Folge von Verhandlungen mit den Ständen unter allerhöchster Genehmigung erlassen worden ist. Das vormalige Oberconsistorium hatte bereits unter'm 18. Sept. 1832 über diesen Gegenstand auf Erfordern des Ministerii des Cultus gutachtlichen Bericht erstattet.

14) Siehe Allgemeine Städteordn. vom J. 1832. §. 272. Gesetzs. 1832. S. 82. Eine Verordnung des Cultusministerii vom 19. Nov. 1835 hat obenstehende Bestimmung hinzugefügt, und überdieß nachgelassen, daß unter der obbemerkten Voraussetzung an Orten, wo der Stadtrath bisher die Coinspection nicht geführt habe, dieselbe von der Königl. Justizbehörde nach dem Ermessen der Kreisdirection auf den Stadtrath übertragen werde.

15) Vergl. §. 45. dieses Buchs, und des Verf. Sächs. Kirchenrecht. Th. 1. Abth. 2. S. 810. ff.

16) Das Weitere hierüber gehört zum §. 45.

Was insbesondere die Schulinspection anlangt, so ist über die subjective Competenz derselben keine ausdrückliche gesetzliche feste Bestimmung vorhanden [17]), es ist jedoch, was bei der großen Vermehrung der Volksschulen in Folge des neuen Schulgesetzes auch sehr nöthig war, zu Beseitigung der Ungewißheit über sothanen Competenzpunct durch eine Verordnung des Königl. Ministerii des Cultus u. ö. Unterrichts vom 19. Nov. 1835 folgende Bestimmung hierüber getroffen worden. „Es soll nehmlich bei Entscheidung einer Irrung darüber, welche Obrigkeit bei der Schule die Coinspection bilde, auf den Dörfern nach §. 168. der Verordnung zum Schulgesetz zuvörderst auf dasjenige, was bisher hierunter bestanden, gesehen, und im Mangel dießfallsiger Norm dahin Bestimmung getroffen werden, daß die Coinspection mit dem betreffenden Ephorus

1) an Orten, wo eine Kirche (Mutter- oder Tochterkirche) sich befindet, dem Justitiar des Collators oder, wenn dieser keine Gerichtsbarkeit hat, den Gerichtsbehörden des Orts,

2) an Orten, wo keine Kirche ist, auch der Gerichtsbehörde des Orts zustehen sollen, ohne Unterschied, ob die Schule schon früher bestanden, oder jetzt neu errichtet worden, so wie, ob die Lehrerstelle vom Ministerio des Cultus oder von einem Privatpatron, von der Ortsgerichtsbehörde oder von dem Ortsschulvorstande zu besetzen sei." — Sind an dem Orte der Schule mehrere Gerichtsobrigkeiten, so ist die Schulinspection

---

17) Siehe des Verf. Sächs. Kirchenrecht, Th. 1. Abth. 2. S. 763., wo die Verschiedenheit der Praxis über diesen Punct angegeben worden ist. Das neue Volksschulgesetz vom 6. Juni 1835 enthält in §. 69. nur die Bestimmung, daß die nächste Aufsicht über das Schulwesen die „Ortsbehörden" zu führen haben, worunter aber nach einer Erläuterung durch Minist.-Verordn. vom 19. Nov. 1835 an die Kreisdirectionen nur die Ortsschulvorstände zu verstehen sind. Die Verordn. aber zu Ausführung des Schulgesetzes vom 9. Juni 1835 enthält §. 169. nur die allgemeine Disposition, daß die „Schulinspectionen", durch den Sup. und die jedesmalige Patronats- oder Gerichtsobrigkeit gebildet, — auch ferner sowohl in ihrer bisherigen Zusammensetzung als Wirksamkeit bestehen bleiben sollen. Die Zusammensetzung aber war bisher freilich zweifelhaft und schwankend.

von derjenigen zu übernehmen, welche die meisten Gerichtsbefohlenen im Orte oder Schulbezirke hat [18]).

Während der Sequestration eines mit Patronatrecht versehenen Rittergutes wird die Führung der weltlichen Coinspection über Kirche und Schule dem landesherrlichen Justizbeamten, welcher Sequestrations-Commissarius ist, übertragen. So haben wenigstens die frühern Consistorien zum öftern entschieden, und sind auch ihre Entscheidungen von dem vormaligen Kirchenrathe gegen Beschwerden der Patronatsgerichte bestätigt worden [19]). Dagegen soll die Confessionsverschiedenheit des Collators oder seines Gerichtsdirectors nach einer Verordnung des Ministerii des Cultus vom 19. Nov. 1835 keinen Einfluß auf die Berechtigung der Gerichte zur Schulinspection haben [20]).

In der Oberlausitz Sächs. Antheils werden, wie bereits oben im §. 39. bemerkt worden, die meisten Befugnisse der Kircheninspection resp. von den Kirchenpatronen selbst und von ihren Bevollmächtigten und Gerichten als Collaturbehörde mit Zuziehung des Pfarrers und Theilnahme des Kirchen- und

---

18) Darüber, daß in Fällen, wo eine Schulgemeinde aus mehrern bürgerlichen Gemeinden besteht, die Schulinspection und die damit verbundene Administrativ-Gerichtsbarkeit lediglich von der Gerichtsbehörde des Schulorts auszuüben sei, haben im J. 1841 das Appellationsgericht und die Kreisdirection zu Dresden bei einer Differenz der Gemeinden zu Zschiedge und Kleinburgk mit der Gemeinde zu Neuburgk sich einverstanden erklärt. Eben dahin entschied ein Urthel des Appell.-Gerichts zu Dresden in einer vor den Gerichten zu Schleiniz anhängigen Rechtssache N. ÷ die Kirchfahrt zu Leuben im J. 1840. — Was den Ephorus anlangt, so hat das Königl. Ministerium d. C. u. ö. U. bei seinem vorläufigen Plane wegen zweckmäßiger Abgränzung der Ephorieen (4. Jan. 1842) den Grundsatz angenommen, daß die Schulinspection über Nebenschulen eines Kirchorts, die in einem andern Kreisbezirk, als der Kirchort, liegen nicht dem Ephorus des Kirchorts, sondern dem angränzenden Ephorus des Kreisbezirks zustehen soll, in dem die Schulorte liegen.

19) Siehe des Verf. Sächs. Kirchenrecht. Th. 1. Abth. 2. S. 765. Note 89.

20) Seihe Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 439. Note 113.

Schulraths zu Budissin, namentlich als Districts-Schulinspectors, ausgeübt [21]).

§. 44.

b) Von den Amtsverhältnissen der Kirchen- und Schulinspectionen in objectiver Hinsicht.

Was demnächst den objectiven Umfang der gemeinschaftlichen Befugnisse und Obliegenheiten der Kirchen- und Schulinspectionen anlangt, so ist hier zuvörderst die nicht unwichtige Ausdehnung zu bemerken, welche ihre selbstständige Wirksamkeit durch die neuere Verfassung erhalten hat, indem nach resp. Trennung der Justiz von der Verwaltung und Aufhebung der geistlichen oder Consistorial-Gerichtsbarkeit den Kirchen- und Schulinspectionen, als kirchlichen Verwaltungsbehörden erster Instanz materiell richterliche Rechte in kirchlichen Administrativ-Justizsachen (§. 30.), um darüber in erster Instanz entscheidende Entschliessung zu fassen und in gewissen Fällen der Verwaltungs- und Kirchenpolizei (Kirchenzucht) selbst eine Disciplinar-Strafgewalt zugesprochen worden ist, welches beides ihnen früherhin keineswegs, sondern allein ihren vorgesetzten Behörden, den Consistorien, zugestanden hat.

Diese Veränderung der Behörden-Competenz-Verfassung ist in den neuen Gesetzen über Justiz und Verwaltung vom Jahre 1835 nur im allgemeinen rücksichtlich der Verwaltungsbehörden überhaupt, wozu dann auch die fraglichen Inspectio-

---

21) Siehe unter andern Verordn. vom 11. Juli 1834. §. 2. ff. in der Gesetzsamml. 1834. S. 165. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 354. Verordn. zum Schulgesetz §. 173. Ebendas. S. 440. Regulativ wegen Verwaltung des Kirchenvermögens für den Landkreis der Oberlausitz vom 11. Aug. 1813 im Oberlaus. Collect.-Werk. Th. 6. S. ꝛc. — Durch Minist.-Verordn. vom 15. März 1836 ist auch den Oberlausitzischen Collaturbehörden die fernere Regulirung der herkömmlich von ihnen in der untern Instanz unter Zuziehung des Pfarrers besorgten Kirchen- und Schulangelegenheiten — ohne Concurrenz des Kirchen- und Schulraths zu Budissin — bestätigt worden. Vergl. auch die neueste Verordnung vom 12. Juli 1842. (im Gesetzbl. S. 88.) §. 2. 3.

nen gehören, ausgesprochen [22]), und folgte von selbst aus dem als Regel festgestellten Princip eines dreifachen Instanzenzugs auch in Verwaltungs- und insbesondere Verwaltungsjustizsachen, insofern die neu organisirte kirchliche Mittelbehörde nicht erste und zweite Instanz zugleich sein konnte, wie früher beziehentlich bei den Consistorien Statt gefunden hatte. Es ist aber sodann auch jene Veränderung rücksichtlich einzelner Gegenstände der Verwaltung mehrfach in specieller Beziehung auf die „Kirchen- und Schulinspectionen" durch Gesetze und Verordnungen bestätigt worden [23]). Wegen des Verfahrens dabei siehe §. 45. — Namentlich ist den Kircheninspectionen als kirchlichen Verwaltungsbehörden erster Instanz noch theils 1) eine subjectiv durch persönliche Amtsverhältnisse begründete Disciplinargewalt erster Instanz über die ihnen untergeordneten Geistlichen, Schullehrer-, Kirchen- und resp. Hospitalvorsteher, Schulcassen-Verwalter, und überhaupt alle Personen, welche Verrichtungen haben, die mit kirchlichen Handlungen in Verbindung stehen (z. B. Todtengräber, ohne Ausnahme derer, die nur zuweilen deren Dienst zu besorgen haben), in Betreff dieser Functionen zuständig [24]), theils ist denselben 2) eine

---

22) Siehe Gesetz über die Competenzverhältnisse ꝛc. 28. Jan. 1835. §. 2 und 9. 13. 19. unter 3. Gesetzs. 1835. S. 57. f. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 376. Gesetz wegen des Verfahrens in Admin.-Justizsachen. §. 3. Ebendas. S. 88. — 381. Vergl. auch Abhandlung über den Gerichtsstand und den Instanzenzug in Civilsachen und über die Administrativjustiz nach der neuesten Sächs. Gesetzgebung. Leipzig. 1837. gr. 8.

23) Vergl. unter andern das Parochialgesetz 8. März 1838. §. 6. 12. Schulgesetz 6. Juni 1835. §. 17. 42. Verordn. dazu 9. Juni 1835. §. 18. 19. Min.-Verord. 10. Jan. 1839. unter 8. 9. Cod. d. Sächs. Kirchenrechts, S. 401. 415. 452. 497.

24) Ueber den Grundsatz, daß alle Personen, welche Verrichtungen haben, die mit kirchl. Handlungen in wesentl. Verbindung stehen, auch nach Aufhebung der privilegirten geistl. Gerichtsbarkeit unter Aufsicht und Disciplinar-Gewalt der geistl. Verwaltungsbehörden stehen, haben sich die Königl. Ministerien des Innern und des Cultus im J. 1834 vereinigt, wie ein Recommunicat der vormaligen Landesdirection zum Oberconsistorio vom 21. Juni 1835 gelegentlich einer Differenz über die Bestellung und Entlassung eines Todtengräbers, die der Stadtrath zu Lommatzsch als zu

objectiv begründete kirchenpolizeiliche Strafgewalt gegen weltliche Personen in gewissen einzelnen Fällen der Uebertretung kirchenpolizeilicher gesetzlicher Vorschriften nach neuerer Verfassung ausdrücklich eingeräumt worden, nehmlich a) bei leichtsinnigem Rücktritt verlobter Personen von einem durch kirchliches Aufgebot bereits bekannt gemachten Ehegelöbniß [25]), und b) bei sogenannten Kirchenfalsis, wenn Verlobte sich als Junggesell und Jungfrau haben aufbieten und (im Kranze) haben trauen lassen, nachher aber die Anticipation des Beischlafs sich ergiebt [26]). Nach folgerechter Theorie muß den Kircheninspec-

---

seiner alleinigen Competenz gehörig prätendirte, letzterm Collegio mitgetheilt hat. Vergl. sodann Gesetz über Competenzverhältnisse ꝛc. §. 13. und 19. unter 3. und die Verordnung des Ministerii des Cultus vom $\frac{5}{17}$. Mai 1841 (in den Kreisblättern abgedruckt, im Meißner 1841. No. 39., im Leipziger No. 69., im Erzgebirgschen No. 34.) worin der Unterschied zwischen der, der geistlichen Behörde lediglich in persönlich amtlichen, nicht sachlichen, Verhältnissen noch zustehenden Disciplinargewalt und der richterlichen Strafgewalt im weitern Sinne, die auch den Verwaltungsbehörden bei Uebertretung der Verwaltungsgesetze nach dem §. 13. des nur erwähnten Gesetzes verblieben sei, hervorgehoben und bezeichnet worden ist. Wüschenswerth bleibt indessen immer eine nähere feste Bestimmug über den Umfang jener Disciplinar- und strafrichterlichen Gewalt in der ersten Instanz, um Zweifeln, Conflicten und Weiterungen vorzubeugen, namentlich ob die Kircheninspectionen von Amts wegen mit der Untersuchung verfahren können, oder erst an die Mittelbehörde zu berichten und Auftrag zu erwarten haben.

25) Siehe Verordn. des Ministerii des Cultus 31. März 1835. §. 2. in der Gesetzsamml. 1835. S. 234. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 392, und die Erläuterungs-Verordnung vom 21. Jan. 1836. Ebendas. S. 392. Note **. Zu Anfang des J. 1841 ist noch eine anderweite Verordnung des Ministerii des Cultus dahin ergangen, daß nicht nur die Erörterung solcher Verlöbniß-Rücktritte vor der Kircheninspection des Orts, wo die Trauung hätte Statt finden sollen, zu erfolgen habe, sondern auch die Bestrafung des schuldigen Theils in erster Instanz vor ebendieselbe gehöre. Bei Verlobten gemischter Confession soll jedoch für den katholischen Theil die betreffende geistliche Behörde seiner Confession zur Erörterung und Bestrafung competent sein. Siehe die Verordnung der Kreisdirection zu Zwickau an die Kircheninspectionen ihres Bezirks vom 13. Jan. 1841 in dem Erzgebirg. Voigtl. Kreisbl. 1841. No. 3.

26) Verordn. des Minist. d. C. u. ö. U. vom 2. Nov. 1839. Cod.

tionen als Verwaltungsbehörden erster Instanz auch in ähnlichen Fällen der Uebertretung kirchenpolizeilicher Prohibitivgesetze, nehmlich des Eheverbots wegen naher Verwandtschaft und wegen der Trauung ausser Landes ꝛc., wobei die landesherrliche Dispensation hinterzogen worden, das Recht der Cognition in erster Instanz zustehen, wenn schon die Strafbestimmung selbst der obern Behörde zu überlassen sein dürfte [27]).

Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretung der Gesetze wegen der Sonn- und Festtags-Feier ist der weltlichen Obrigkeit allein, als Polizeibehörde, in ihrer Unterordnung unter die Kreisdirection, als solche, überlassen ohne Concurrenz des Superintendent.

---

des Sächs. Kirchenrechts, S. 220. Note *** vom $\frac{5}{17}$. Mai 1841. (in der vorstehenden 14ten Note angef.) und Verordn. desselben Ministerii vom 14. Juni 1841 (Leipz. Kreisbl. 1841. No. 91.) „daß die Inspection bei dergl. Kirchenfalsis die erste Instanz bilde, an welche die Pfarrer bei Verweigerung der gesetzten Kirchenstrafe, die sie selbst zuerst durch die Kirchenväter einzufordern haben, Bericht erstatten und solchen bei'm Superintendenten einreichen müssen." Wird die Strafe nicht verweigert, so hat der Sup. nur den Straffall — ohne Concurrenz der Coinspection — der Kreisdirection als vorgesetzter Behörde anzuzeigen, was an sich, wenn einmal die Disciplinarstrafgewalt der untern Verwaltungsbehörde in erster Instanz zuständig ist, unnöthig erscheint. — Das Recht der geistl. Behörde selbst überhaupt, die Kirchenfalsa mit einer Geldstrafe (1 Thlr. für das Kirchen-Aerarium) zu ahnden, beruhte früher auf altem Herkommen, wurde aber durch h. Rescript vom 19. Juni 1812, und neuerlich durch Ministerial-Verordnung vom 2. Nov. 1839 und 5. Mai 1841 bestätigt. Siehe Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 220.

27) Dieses Letztre scheint, wenn man die ältere Verfassung, nach welcher die Untersuchung einer solchen Uebertretung der Kirchengesetze nur den Consistorien, die Strafbestimmung selbst aber dem Kirchenrathe vorbehalten war (siehe des Verf. Sächs. Kirchenrecht. Th. 1. Abth. 1. S. 308. Abth. II. S. 633. unter c. Note 84.), mit der neuern vergleicht, zufolge deren die untere Verwaltungsbehörde in wichtigern und bedenklichern Fällen auszuübender Polizeistrafgewalt an die vorgesetzte Behörde Bericht erstatten können (Gesetz wegen des Verfahrens in Admin.-Justizsachen §. 37.), völlig angemessen zu sein. Doch verdiente der Punct eine feste Bestimmung. Factisch ist, daß wegen Untersuchung einer solchen Hinterziehung der erforderl. Dispensation im J. 1833 vom damaligen Oberconsistorio auf

So viel nun hiernächst die einzelnen Gegenstände der gemeinschaftlichen Wirksamkeit der Kircheninspectionen betrifft, so tritt solche

1) allenthalben ein, wo die vorgeschriebene kirchliche Ordnung gegen Verletzung aufrecht zu erhalten, auch die äussere Würde und Anstand bei dem Gottesdienst und kirchlichen Handlungen durch kräftige Maßnehmungen zu befördern [28]), oder auch ein dabei der Kirchengemeinde gegebenes Aergerniß zu ahnden ist [29]), wonächst jedoch die Untersuchung und Bestrafung eigentlicher Strafgesetze lediglich zur Competenz der weltlichen Obrigkeit allein, resp. als Verwaltungs- oder als Justizbehörde erster Instanz, gehört. (Siehe §. 46.)

2) bei jeder beabsichtigten Veränderung der bestehenden äusseren oder inneren Parochialverhältnisse der einzelnen Kirchspiele, deren Aufrechterhaltung oder auch sich als nöthig darstellende Modifications-Regulirung den Kirchen- und Schulinspectionen zunächst obliegt und zusteht. Namentlich haben sie die nöthigen Einleitungen und Verhandlungen bei Auspfarrungen, Ausschulungen, Ordnung der Parochialgränzen und Schul-

---

Anordnung des Cultusministerii an Sup. und Beamten zu H. Auftrag ertheilt worden ist. Vergl. unten §. 49. Note 73. und §. 54. Note 83.

28) Siehe Gen. Art. 44. Poliz.-Ordn. 1661. c. 1. §. 6. Gen.-Verordn. 1. Sept. 1813. Resol. auf die ständ. Prälim.-Schr. 1716. Mand. wegen der Sonntagsfeier, 24. Jul. 1811. §. 12. Darauf gründet sich auch die Concurrenz der Kircheninspection bei Regulirung der Begräbniß-Feierlichkeiten und des dießfallsigen Kostenaufwandes. Minist.-Verordnung 10. Juli 1838. §. 1. 2. Gesetzbl. S. 390. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 489.

29) Dieß ist der Grund der obenbezeichneten kirchenpolizeilichen Strafgewalt. Unter andern sprach das Cultusministerium durch eine Verordn. im Febr. 1835 dem damaligen Oberconsistorio ausdrücklich die Competenz und Obliegenheit zu, das Ungebührniß, welches die Eltern eines Catechumenen zu L. durch Erzwingung seiner Confirmation, die der Pfarrer verweigert, begangen hatten, zu erörtern und zu bestrafen, — eine Competenz und Obliegenheit, welche anjetzt dem Gesetz über Competenzverhältnisse ꝛc. §. 13. zufolge der Kircheninspection in erster Instanz zukommen wird.

bezirke, Bildung neuer Schulen [30]), desgleichen wegen Parochialleistungen jeder Art [31]) zu besorgen, und selbst Irrungen und Streitigkeiten darüber, soweit sie nicht im Wege Rechtens vor der Justizbehörde zu verhandeln sind (siehe oben §. 30.), in erster Instanz zu entscheiden. (Vergl. jedoch §. 45.)

3) In Bezug auf die Kirchen- und Schulämter und niederen Kirchendienste findet, soviel

a) deren Besetzung betrifft,

α) bei den öffentlichen gesetzmäßigen Proben der designirten Kirchen- und Schuldiener nach neuerer Verordnung des Königl. Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts nur eine facultative Theilnahme des weltlichen Coinspectors Statt (siehe oben §. 35.), welche indessen zur positiven und nothwendigen wird, sobald ein Widerspruch gegen den Designaten entweder vorwaltenden Umständen nach vorauszusehen oder wirklich erfolgt ist, um sodann solchen in Gemeinschaft mit dem geistlichen Inspector zur Erledigung zu bringen. Hat bei erledigten Schullehrerstellen, deren Collatur dem Landesherrn zusteht, eine Probe mehrerer Competenten Statt gefunden (siehe oben §. 41. S. 160.), so ist über den Erfolg derselben von der Schulinspection gemeinschaftlich, oder wenn der weltliche Coinspector ihr nicht beigewohnt, von dem Superintendenten allein zum Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts unmit-

---

30) Siehe des Verf. Kirchenrecht, Thl. 1. Abth. 2. S. 767. Note 93. wegen der älteren Gesetze und von den neueren das Gesetz über Competenzverhältnisse ꝛc. §. 9. Parochial-Gesetz 8. März 1838. §. 6 Schulgesetz 6. Juni 1835. §. 10. ff. Verordn. dazu §. 8. ff.

31) Siehe die in vorstehender Note angef. Gesetze, — auch das Regulativ wegen der geistl. Besetzungskosten 18. Febr. 1799. §. 3. 5. Nach dem Parochialgesetz haben die Kircheninspectionen über dergl. Leistungen allenthalben, soweit nöthig, gütliche Vereinigungen mit den dabei über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Parochial-Einrichtungen, woraus neue Lasten entstehen, zu hörenden Parochianen und Rittergutsbesitzern zu bewerkstelligen, im Fall fruchtloser Bemühung aber selbst Bestimmung in Gemäsheit der gesetzlichen Vorschriften zu treffen. Nur mit ihrer Genehmigung können auch die Modalitäten der Aufbringung der Mittel für Parochial-Zwecke abgeändert werden. Siehe insbesondere §. 6., 7., 12., 14., 15., 18., 24. und 30. des Parochialgesetzes vom 8. März 1838.

telbar, jedoch durch die Kreisdirection (mittelst Randsignatur) Anzeige zu erstatten [32]). — Die von dem Collator selbst (oder bei landesherrlichen Stellen von dem Königl. Beamten) zu vollziehende Vocationsurkunde hat der weltliche Coinspector unentgeltlich auszufertigen und darin unter Vernehmung und Einverständniß des Superintendenten den mittleren Ertrag der Stelle, damit die Steuerbehörde die richtige Verwendung des für diese Urkunde vorgeschriebenen Stempelsatzes controliren könne, anzugeben [33]), solche auch resp. dem Designaten auszuhändigen oder durch den Superintendenten in seinem Namen aushändigen zu lassen [34]). Auch hat der weltliche Coinspector jedenfalls die Acten über die Besetzung zu halten, daher ihm, wenn er der Probe nicht beigewohnt hat, von dem Superintendenten eine Abschrift des über die Probe aufgenommenen Protocolls mitzutheilen ist [35]). Weder für das Actenhalten aber, noch für sonstige bei Besetzung von geistlichen oder Schulämtern vorkommenden Arbeiten hat der die weltliche Coinspection führende Beamte nach neuerer Vorschrift Etwas an Gebühren, an Auslösung oder für Fortkommen von der Kirchen- oder Schulgemeinde oder aus dem Kirchenvermögen zu fordern, sondern alles unentgeltlich zu verrichten, auch die Kosten des Fortkommens aus eigenen Mitteln zu bestreiten, und nur die Wiedererstattung anderer nothwendiger baaren Verläge

---

32) Minist.-Verordnung 17. Aug. 1835.

33) Minist.-Verordn. 7. Jan. 1833. §. 3. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 347, nach welcher aber auch dieser angegebene Betrag von der Behörde nicht zu gewährleisten ist. Der Stempelsatz gehört übrigens zu den baaren Verlägen, deren Ersatz der weltliche Coinspector, der sonst vorgeschriebenen unentgeltlichen Expedition der geistlichen Besetzungsangelegenheiten ungeachtet, von der betreffenden Gemeinde zu fordern berechtiget ist. Verordn. des Minist. des Cultus u. öffentl. Unterrichts, 11. Dec. 1833 im Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 348. Note 13. Vergl. auch über den Stempelbetrag bei Vocationen die Minist.-Verordn. 10. Mai 1839 am Schluß. Gesetzbl. 1839. S. 167. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 499.

34) Minist.-Verordn. 7. Juni 1833. §. 3. a. a. O.

35) Ebendas. §. 7.

zu verlangen [36]). Eine Ausnahme findet Statt, wenn Widerspruch gegen einen designirten Geistlichen oder Schullehrer erhoben wird, welchenfalls die vorgesetzte Behörde zu bestimmen hat, von wem die erwachsenden Kosten der Erledigung getragen werden sollen [37]).

β) steht den Kircheninspectionen die Bestellung und Verpflichtung solcher Personen zu, welche Verrichtungen, die mit dem Gottesdienst und kirchlichen Handlungen in Verbindung stehen, zu besorgen haben, als Kirchväter, Cymbelträger, Todtengräber [38]).

Neben dem Superintendenten hat auch

b) Der weltliche Coinspector für die Handhabung und Aufrechthaltung der mit den Kirchen- und Schulämtern verbundenen Rechte und Vortheile auf jede zweckmäßige Weise zu sorgen, dießfallsige Irrungen zu vergleichen, oder sonst zu beseitigen, nöthigen Falls aber in Gemeinschaft mit dem Superintendenten ihrer Sicherung halber zur vorgesetzten Behörde wegen etwaniger Bestellung von Actoren Bericht zu erstatten [39]).

---

36) Ebendas. §. 7. und für die Oberlausitz, Minist.-Verordn. 11. Juli 1834. §. 7. 9. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 356.

37) Minist.-Verordn. 7. Juni 1833. §. 3. und 11. Juli 1834. §. 6. a. a. O.

38) Was letztere betrifft, so erregte die Stelle in dem der allgem. Städteordn. vom J. 1832. unter D. beigefügten Regulativ, §. II. lit. r., welche dem Stadtrathe die Annahme und Verpflichtung der Todtengräber zuschreibt, einen Zweifel, den aber die Vereinigung des Ministerii des Innern und des Cultus vom J. 1834, die oben in der 24sten Note erwähnt worden, gehoben hat. Das Ministerium des Cultus erklärte jedoch, daß die Kircheninspection in den Fällen, wo der Stadtrath nicht selbst zur Kircheninspection gehöre, wegen der Anstellungsbedingungen mit dem Verwaltungsrathe, sowohl auch wegen der in polizeilicher Hinsicht zu ertheilenden Instruction mit der Ortspolizeibehörde vor der Anstellung sich zu vernehmen haben solle.

39) Kirchenordn. 1580. Tit. von Immun. ꝛc. Gen.-Art. 20., 27., 31., 34., Syn. Decr. 1673. §. 58., 60., 69. Erled. der I. Gebr. 1661. §. 21. am Schluß §. 28. — Von der Fixation des Schulamts-Einkommens siehe Punct 6. dieses Paragraphen. — Nach Verordn. des Ministerii des Cultus vom 23. Nov. 1840 haben die Kircheninspectionen auch unter Verneh-

Namentlich gehört hierher auch die Fürsorge der Kirchen- und Schulinspectionen bei Verhandlungen über Ablösungen von Dienstbarkeiten und Gemeinheitstheilungen, wobei Geistliche und Schullehrer betheiligt sind, um nach vorgängiger Prüfung der Verhältnisse Actoren dazu für die Pfarr- und Schullehne bei der Kreisdirection vorzuschlagen, und sodann zu bestellen, den Receß über die abgeschlossene Ausgleichung zu fertigen, und nach ausgewirkter Genehmigung von Seiten der Kreisdirection und resp. des Ministerii des Cultus zur General-Commission für Ablösungen 2c. sowie resp. nachher die in Folge der Ablösung von Naturalgetreide-Leistungen erlangten Capitale oder Landrentenbriefe zum Ministerio des Cultus einzusenden [40]).

---

mung mit den Pfarrern und sonstigen Kirchendienern, ingleichen in Städten mit dem Stadtrathe und Stadtverordneten eine Umrechnung der für die ersteren geordneten Stolgebühren und Accidenzien aus der früheren Münzwährung in die neuerdings gesetzliche des Decimal-Courants in ein Regulativ zu bringen.

40) Siehe Gesetz 17. März 1832. §. 8. Gesetzs. 1832. S. 163. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 330. Verordn. des Minist. des Innern und des Cultus, 17. Oct. 1840. Gesetzbl. 1840. S. 291. Vergl. weiter unten Note 53. Zu freien Vereinigungen über Ablösung von Naturalleistungen ausgedroschenen Getreides an Geistliche und Schullehrer ist nach dieser Verordnung erforderlich, daß die Kirchen- oder Schulinspection zuvörderst gutachtl. Bericht an die vorgesetzte Mittelbehörde um die Genehmigung des Ministerii auszuwirken, erstatte. Im Jahre 1841 schärften die Kreisdirectionen auf Anordnung des Cultus-Ministerii in den Kreisblättern (die Dresdner unter'm 6. April und 28. Juli 1841) den Kircheninspectionen ein, bei Ablösungen rücksichtlich Geistlicher und Schullehrer stets zur Kreisdirection der Genehmigung halber zu berichten, und zwar bei Zehntablösungen, die aus besonderen Rücksichten sich als wünschenswerth darstellen, vor Einleitung dießfallsiger Verhandlungen. Auch soll der für jede Ablösung von der Kircheninspection erwählte Actor, wozu nach Befinden auch sachverständige und wohlgesinnte Männer auch ausserhalb des Standes der Rechtsgelehrten vorgeschlagen werden können, zur Bestätigung der vorgesetzten Behörde vor deren Bestellung angezeigt werden. Vergl. noch Minist.-Verordn. 27. Dec. 1841. Gesetzbl. S. 307. Eine persönliche Concurrenz des Kirchenpatrons bei dergl. Ablösungs-Verhandlungen ist nach einer Minist.-Verordnung vom 21. Aug. 1837 an die Kreisdirection zu Leipzig (Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 330. Note 1.) nicht zugestanden worden, da derselbe sein jus advocatiae durch seinen

Gleiche gemeinsame Wirksamkeit der Kircheninspectoren kann

c) in Versetzungs-, Emeritirungs- und Todesfällen von Geistlichen und Schullehrern rücksichtlich der etwa verwickelteren Auseinandersetzung des Amtseinkommens zwischen dem abtretenden Kirchen- und Schuldiener oder den Erben des verstorbenen und dem Amts-Nachfolger, oder zwischen Senior und Substituten eintreten, insofern das dießfallsige Geschäft nicht von dem Superintendenten allein unbedenklich abgemacht werden kann [41]). Rücksichtlich

d) der Aufsicht über die Verwaltung der geistlichen Aemter im Allgemeinen räumen die vaterländischen Gesetze der weltlichen Coinspection keine officiellen Befugnisse ein, obschon derselben unbenommen bleibt, den Ephorus als nächsten Amtsvorgesetzten der Geistlichen auf hierunter bemerkte Unregelmäßigkeiten oder Ungebührnisse aufmerksam zu machen, und im Fall fruchtloser Mittheilung Anzeige deshalb an die vorgesetzte Mittelbehörde zu erstatten [42]). Nur in specieller Beziehung auf die gesetzmäßige Haltung der Kirchenbücher ist ausdrücklich den Kircheninspectionen gemeinsam das Recht vorbehalten, die Einsicht derselben zu jeder Zeit zu verlangen [43]),

---

Gerichtsverwalter ausübe, und durch diesen Einfluß auf die Instruirung des Actors habe, eine zweifache besondere Theilnahme aber nicht statthaft sei."

41) Siehe oben §. 41. Note 71.

42) Siehe Mand. 11. Febr. 1688, wegen des kleinen Catechismus. Vorbericht §. 20. 21. ꝛc. Resol. auf die ständ. Prälim.-Schr. 1716. Cod. Aug. Tit. 1. S. 377.

43) Gen.-Verordn. 18. Febr. 1799. §. 2. Minist.-Verordn. 2. Jan. 1835. §. 3. (Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 187. 370.), desgl. Minist.-Verordn. 24. Nov. 1840. Gesetzbl. 1840. S. 361 f., nach welcher die Inspectionsbehörde mit Genehmigung der Kreisdirection ausnahmsweise Bestimmungen wegen der Geschäftsvertheilung bei Führung der Kirchenbücher, und resp. Remuneration dafür zu treffen, auch Dispensation von der gesetzlichen Vorschrift wegen Aufbewahrung des Kirchenbuchs in der Sacristei zu bewilligen befugt ist. — Im übrigen darf ein Zeugniß aus den Kirchenbüchern so wenig von der weltlichen Coinspection als vom Superintendenten als Ephorus ausgestellt werden, sondern allein vom Pfarrer oder Küster. Gen. 18. Febr. 1799. §. 9. a. a. O.

sowie auch ohne ihre Genehmigung keine Nachträge oder Abänderungen darin geschehen dürfen [44]). — Sodann ist den Kirchen- und Schulinspectionen, wie überhaupt sämmtlichen Gerichtsobrigkeiten, gesetzlich zur Pflicht gemacht, darauf, daß der Vorschrift wegen des Unterrichts über die Strafbarkeit des Selbstmordes in Kirchen und Schulen, und wegen des, schwermüthigen Personen von ihren Seelsorgern zu leistenden Beistandes gehörig nachgekommen werde, Acht zu haben, und bei verspürter Vernachlässigung nach Befinden Anzeige gehörigen Orts zu erstatten [45]). Auch gehört jedenfalls die vorläufige Erörterung von Beschwerden über Geistliche wegen ihres Verhaltens ausserhalb der eigentlichen kirchlichen Amtsverwaltung zur gemeinschaftlichen Competenz der Kircheninspectoren, welche auch, sobald eine Denunciation oder Untersuchungssache gegen einen Geistlichen oder gegen einen Schullehrer anhängig worden, jedesmal Anzeige zur vorgesetzten Mittelbehörde (zu weiterer Anzeige an das Ministerium des Cultus) zu erstatten haben [46]). Die Erledigung der Beschwerden der Volksschullehrer überhaupt ist ausdrücklich der Schulinspection überwiesen [47]), welche ihnen aber auch zu Aufrechthaltung ihres Ansehens den

---

44) Minist.-Verordn. 2. Jan. 1835. §. 3. a. a. O. und Gesetzs. 1835. S. 5.

45) Mand. 20. Nov. 1779. §. VII. Cod. Aug. Forts. II. Thl. 1. S. 757. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 159.

46) Es liegt dieß in dem allgemeinen Verhältniß des Aufsichtsrechts, und stimmt damit auch die Praxis früherer und neuerer Zeit überein. Die Verordnung des Justizministerii vom 26. April 1838., die Abgabe von Patrimonialgerichten an den Staat betr. §. 11. unter 4. d. (Gesetzbl. 1838. S. 367. (Cod. des S. K. S. 459) verweist die Kirchenpatrone mit ihren etwanigen Erinnerungen wegen Lebens und Wandels ihrer Kirchen- und Schuldiener ausdrücklich an die Kircheninspection, und in der Verordn. des Cultusministerii vom 10. Jan. 1839. §, 7. (Ebendas. S. 497) ist die gemeinschaftliche Führung von Disciplinar-Untersuchungen gegen Geistliche und Schullehrer von Seiten der Kircheninspection auch als statthaft anerkannt worden, hier aber wohl hauptsächlich nur in Folge von Beauftragung durch die Kreisdirection. Vergl. §. 44.

47) Volksschulgesetz, 6. Juni 1835. §. 61. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 410.

nöthigen Schutz und Unterstützung zu gewähren hat [48]). Von der Concurrenz der Schulinspection bei Emeritirung von Schullehrern, die ihr Amt nicht mehr gehörig verwalten können, siehe weiter unten den Punct unter 5. f.

Ein Hauptgegenstand der gemeinschaftlichen Geschäfts-Competenz der Kirchen- und Schulinspectionen ist

4) die Aufsicht über die pflicht- und fundationsmäßige Verwaltung und Verwendung des geistlichen Stiftungsvermögens an Grundstücken und Gebäuden, Capitalien, Renten, Zinsen u. s. w. — Zu den geistlichen Stiftungen selbst aber werden nach neuerer gesetzlichen Verfassung nur die Kirchen, Pfarreien und Schulen, und demnächst noch solche Hospitäler gerechnet, womit eine religiöse Anstalt (Kirche und Seelsorgeramt) verbunden ist, oder wobei die geistliche Inspection auf Fundation beruht, in welchem letzteren Falle auch noch gegenwärtig Stipendien, Stiftungen für Studierende, in Bezug auf die Aufsicht darüber in erster Instanz als zu den geistlichen Stiftungen gehörig zu betrachten sind [49]), wohingegen alle sonstige fromme und milde Stiftungen, als Kranken-, Armen-, Waisen-Versorgungs- und Unterstützungsanstalten und deren Vermögen, welche vormals auch unter geistlicher Inspection standen, theils bereits vorlängst [50]), theils neuerlich den Civilbehörden allein in der Unterordnung unter die Civil- und polizeilichen Verwaltungsbehörden und das

---

48) Verordn. zum Schulgesetz 9. Juni 1835. §. 78. Ebendaselbst S. 423.

49) Verordnung des Minist. des Cultus an die vormaligen Consistorien 22. Oct. 1832 und 21. Febr. 1833, unter 1. 2. und 5., im Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 395, Note 4., deren Inhalt in der Verordn. der in Evangelicis beauftragten Staatsminister vom 10. April 1835. §. 2. unter I. im allgemeinen als bestätigt anzusehen ist. (Ebendas. S. 395). Nach nur angef. Minist.-Verordnung (unter I. 4.) sind auch solche Stipendienstiftungen, welche mit einer Stiftung für Kirchen- und Schulzwecke verbunden sind, der zeitherigen Kircheninspection untergeben geblieben. Alle übrige Stipendienstiftungen stehen anjetzt unmittelbar unter der Oberaufsicht des Ministerii.

50) Siehe des Verf. Sächs. Kirchenrecht, Thl. 1. Abth. 2. S. 482 ff.

Königl. Ministerium des Innern untergeben worden sind [51]). Im Allgemeinen bringt die den Kircheninspectionen über erstere, die geistlichen Stiftungen, gesetzlich zustehende Aufsicht das Recht und die Obliegenheit mit sich, theils diese Stiftungen selbst in einem zweck- und fundationsmäßigen Zustand zu erhalten, und auf dessen Vervollkommnung zu achten, theils von den dazu gehörigen Gerechtsamen und Nutzungen jeden Nachtheil und jede Beeinträchtigung durch Um- und Vorsicht bei der Verwaltung und sonst durch behufige Maßregeln, nach Befinden durch sofortige Verfügung, soweit solche thunlich ist, oder Requisition anderer competenter Obrigkeiten, oder, da nöthig, durch Antrag auf Bestellung von Actoren bei der höheren Verwaltungsbehörde zu Vertheidigung ihrer Interessen und gerichtlicher Verfolgung ihrer Rechte und Forderungen abzuwenden, — um nicht ausserdem bei Vernachlässigung der Aufsicht eigener Verantwortlichkeit und Vertretung ausgesetzt zu sein [52]). Soviel insbesondere die Bestellung von Actoren anlangt, so haben die Kircheninspectionen nach neuerer Ministerialvorschrift, deshalb in allen Fällen zuvörderst — nach Befinden mit geeigneten Vorschlägen wegen der Wahl geschickter Subjecte dazu zur Kreisdirection zu berichten [53]). Ihre Verbindlichkeit hierzu, als

---

51) Königl. Verordnung vom 7. Nov. 1831, die Einrichtung der Ministerial-Departements ꝛc. betr. §. 4. unter C. 5. und E. II. in der Gesetzs. 1831. S. 323. Cod. des S. Kirchenrechts, S. 322. — Jedoch sind Stiftungen für Arme, welche bei den Kirchenärarien mit verwaltet werden, unter der Aufsicht der Kircheninspectionen nach wie vor verblieben. (Vergl. übrigens des Verf. Sächs. Kirchenrecht, Thl. 1. Abth. 2. S. 485.)

52) Vergl. Gen.-Verordn. 30. April 1729 und 26. März 1810. §. 7. 9. im Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 133. 211. Die gesetzlichen Vorschriften wegen eigener subsidiarischer Vertretung sind in mehreren Fällen älterer und neuerer Zeit gegen Kircheninspectoren in Anwendung gebracht, und dießfallsige Verordnungen gegen eingewandte Appellation in oberer Justizinstanz bestätigt worden; die Verbindlichkeit dazu dauert auch nach aufgehörtem Inspections-Amte fort.

53) Das Regulativ wegen der geistl. und weltl. Gerichtsbarkeit vom Jahre 1781 (1782) §. 6. unter 4. (im Cod. Aug. Forts. II. Thl. 1. S. 271. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 161.) schrieb den Consistorien im allgemeinen die Bestellung und Anweisung der Actoren für geistliche

Vormünder und Curatoren der Stiftungen ist unzweifelhaft. Das Nähere gehört in das Privat-Kirchenrecht.

Insbesondere haben demnächst die Kirchen- und resp. Schulinspectionen in Bezug auf diesen 4ten Competenz-Gegenstand

a) jede neue Stiftung für Kirchen- und Schulzwecke der vorgesetzten Verwaltungsbehörde nach ihrer näheren Bewandniß anzuzeigen [54]), sodann

b) die Localverwalter der Stiftungen, als Kirchenvorsteher,

Stiftungen zur Rechtsverfolgung ihrer Forderungen zu, an deren Stelle gegenwärtig die Kreisdirectionen getreten sind. In praxi aber bestellten die Kircheninspectionen, wenn nicht besondere Verhältnisse, zumal bei anzustellenden Processen, zuvörderst eine Anzeige an die vorgesetzte Behörde nöthig machten, (vergl. des Verf. Sächs. Kirchenrecht, Thl. 2. Abth. 2. S. 561. Abth. 3. S. 848. Note 50.) doch häufig sofort selbst die Actoren. Eine Ministerial-Verordnung vom 21. Aug. 1837. (Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 330. Note 1.) bestätigte auch ausdrücklich, daß unter der im Ablösungsgesetze 17. März 1832. §. 8. bezeichneten „vorgesetzten Behörde" welche die Actoren bestellen solle, die Kircheninspection gemeint sei. Allein eine neuere Ministerial-Verordnung vom 9. Oct. 1841 (Gesetzbl. 1841. S. 239) schärfte wiederum die Vorschrift jenes Regulativs vom J. 1782 allen Behörden, die sie angehe, ein, und befiehlt allen Kirchen- und Schulinspectionen, sowie Stiftungsbehörden, in allen und jeden Angelegenheiten, in welchen die Bestellung eines Actors für die ihnen untergebenen Kirchen und Schulen, Pfarr- und Schullehne, ingleichen die unter geistlicher Aufsicht stehenden milden Stiftungen erforderlich scheine, — Ablösungssachen nicht ausgenommen, — sich derselben zu enthalten, und desfalls vielmehr zuvörderst an die Kreisdirection (resp. Gesammtconsist. zu Glauchau) nach Befinden unter Beifügung geeigneter Vorschläge über die Wahl zu berichten. — Freilich macht dieß viel Weitläufigkeiten, und wäre eine Beschränkung auf zweifelhaftere Fälle wohl wünschenswerth.

54) Dieß gründet sich schon auf die ältere Gen.-Verordn. des vormaligen Kirchenraths vom 25. Juni 1721 in Gemäsheit höchsten Rescripts vom 16. März 1721; Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 125. Diese Vorschrift ist neuerlich dadurch bestätigt worden, daß die Kreisdirectionen angewiesen sind, jede neue geistl. Stiftung der Annahme halber dem Ministerio des Cultus anzuzeigen, die natürlich davon erst durch die Kircheninspectionen in Kenntniß gesetzt werden müssen. Minist.-Verordn. 20. Juni 1835. im Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 398. Note 12. unter No. a.

Kirchväter, resp. Hospitalvorsteher (resp. gegen Caution) zu bestellen und zu verpflichten [55]), auch mit Instruction wegen ihrer Geschäftsführung zu versehen [56]), letztere selbst aber als zunächst vorgesetzte Behörde zu leiten und zu beaufsichtigen [57]), desgleichen

c) bei in Frage kommenden Veräusserungen von geistlichen Stiftungsgütern oder deren Verwendung zu anderen ähnlichen Zwecken, als wozu sie eigentlich fundirt worden, die vorläufigen Erörterungen anzustellen, und sodann zur vorgesetzten Behörde Bericht zu erstatten. Siehe weiter unten §. 48. 49. unter C.

d) In besonderer Beziehung auf die geistlichen Gebäude haben die Kirchen- und resp. Schulinspectionen überhaupt für deren gesetzmäßige Erhaltung in baulichem Wesen

---

55) Erled. der l. Febr. 1661. §. 15. Rescr. vom 19. Nov. 1727. Cod. Aug. Tit. I. S. 199. 215. Vergl. des Verf. Sächs. Kirchenrecht, Thl. 1. Abth. 2. S. 780. Note 17. wegen der Concurrenz des Superintendenten dabei.

56) Vergl. wegen des Verfahrens dabei allgemeine Städteordn. 2. Febr. 1832. §. 275., wo aber die Genehmigung dieser Instructionen in Städten den geistlichen „oberen Behörden" vorbehalten wird. (Gesetzs. 1832. S. 83. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 329). Dieß scheint anzudeuten, daß solche auch zur Genehmigung des Ministerii des Cultus gebracht werden sollen. — Nach früherer Verfassung wurden dergl. Instructionen von den Kircheninspectionen sowohl für städtische Kirchenvorsteher, als für Kirchväter auf dem Lande, soweit sie überhaupt gegeben wurden, nur zur Consistorialbehörde zur Genehmigung eingesendet. Auch wird der Vorbehalt einer solchen höheren Genehmigung in der Minist.-Verordn. v. 20. Juni 1835 a. a. O. nicht erwähnt.

57) In dieser Hinsicht ist die ältere Verfassung durch die neuere nicht abgeändert, vielmehr auch die Dienstdisciplinargewalt der Kircheninspectionen über Kirchen- und Stiftungsvorsteher in Amtssachen beibehalten und ihre Competenz auch dahin ausgedehnt worden, daß sie auch Untersuchungen wegen Amtsvergehen gegen sie führen können, wozu sonst Auftrag des Consistorii gehörte. Siehe Gesetz wegen der priv. Gerichtsstände 28. Jan. 1835. §. 11. unter 3. am Schluß, und Erläut. Verordn. des Cultus-Ministerii an die Kreisdirection zu Dresden, 29. Dec. 1837. (Cod. des S. Kirchenrechts, S. 378.) Vergl. auch Minist.-Verordn. 10. Jan. 1839 unter 7. (Ebendas. S. 497.)

durch die Kirchen- und Schuldiener, zu achten [58]), nach Befinden die nöthigen kleinen Reparaturen und Baulichkeiten auf Anzeige der letzteren oder der Kirchväter sofort selbst anzuordnen, bei größeren Baulichkeiten aber nöthigen Falls an Ort und Stelle unter Zuziehung der Parochianen Besichtigung zu veranstalten, Risse und Anschläge fertigen zu lassen, den Beitrag, welcher dazu unter Einstimmung des Kirchenpatrons aus dem Kirchenärario entnommen werden kann, nebst den sonst nöthigen Leistungen der Kirchen- oder Schulgemeinde zu erwägen, und demnächst ohne Unterschied, ob der Aufwand ganz oder theilweise aus dem Kirchenvermögen, oder ganz von dem Kirchenpatron oder von der Gemeinde bestritten werden soll [59]), mit Einsendung einiger der letzten Kirchrechnungen gutachtlichen Bericht wegen der Genehmigung des Baues und der Art und Weise seiner Ausführung zur vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu erstatten, nach Eingang deren Verfügung aber und in Gemäsheit derselben die nöthigen Anlagen der Parochianen oder Schulgemeinde, — anjetzt unter Anrechnung der Baudienste nach ihrem Geldbetrag, — zu reguliren, und für deren wirkliche Entrichtung, soweit keine Differenz vorwaltet, zu sorgen, oder im gegentheiligen Falle über die Differenz nach fruchtlos versuchter gütlicher Vereinigung in erster Instanz zu entscheiden [60]). Die Summe Geldes, worüber die Kirchen- und Schulinspectionen selbstständig zum Behuf von kleineren Reparaturen in

---

58) Gen.-Art. 32. Erled. der I. Gebr. 1661. §. 28. Gen.-Verordn. 30. Jan. 1722. im Cod. Aug. Forts. I. Thl. 1. S. 198. Oberconsist.-Verordn. 9. Jan. 1719. Ebendas. S. 195. Corp. jur. eccl. sax. S. 468.

59) Dieß haben neuerlich die Kreisdirectionen mehrfach ausdrücklich eingeschärft. Ein Rescr. des vormaligen Kirchenraths vom 9. Sept. 1825 schrieb ebendasselbe vor.

60) Kirchen-Ordn. 1580. Tit. Was den Superint. ꝛc. §. es soll auch ꝛc. Gen.-Art. 32. Resol. auf die Landtagsbeschal. vom J. 1766. zu grav. 6. Cod. Aug. T. I. S. 627, 700, 775. Vergl. das neue Parochialgesetz 8. März 1838. §. 6. a. a. O. In Städten sind anjetzt besondere Deputationen für die Unterhaltung der geistl. Gebäude zu ernennen, welche unter Leitung der Kircheninspection stehen. Allgem. Städteordnung 1832. §. 275.

den geistlichen Gebäuden disponiren können, ist in den Gesetzen im Allgemeinen nicht bestimmt worden. Die älteren Verordnungen enthalten nur die namentliche Vorschrift, daß die Kirchenvorsteher oder Lehn- und Gerichtsherrn ohne Vorwissen des Superintendenten keine über 5 Gulden betragende Summe Geldes für Baulichkeiten oder andere ausserordentliche Bedürfnisse verausgaben sollen, welche Bestimmung späterhin dahin erläutert worden ist, daß, „wenn es einem Hauptbau oder hohe Summe betreffe", die Ausgaben anders nicht als mit Einwilligung des Superintendenten geschehen sollen [61]), was jedoch, zumal wegen des dem Kirchenpatronat zustehenden Schutzrechts, über die Kirchengüter, stets auch auf die Theilnahme der weltlichen Coinspection ausgedehnt worden ist. Nach der Praxis der vormaligen Consistorien wurde gewöhnlich jede Baulichkeit oder Reparatur, deren Kosten über 15 bis 20 Thlr. betragen, für eine solche angesehen, wozu die Genehmigung der vorgesetzten Behörde von den Kircheninspectionen mittelst Berichtes auszuwirken sei [62]). — Rücksichtlich der Schulhausbaulichkeiten insbesondere ist in der Verordnung des Ministerii des Cultus zum Schulgesetz vom 9. Jun. 1835 §. 28. ausdrücklich vorgeschrieben, daß bei jeder derselben, deren Kosten über 100 Thaler betragen, von der Schulinspection zur vorgesetzten Verwaltungsbehörde berichtet, und über die Ausführung Erfolgs-Anzeige erstattet werden solle.

Rücksichtlich der Brandversicherungs-Angelegenheiten der geistlichen Gebäude werden die Kirchen- und Schulinspectionen nach neuerer Verfassung nicht mehr, wie früherhin, als Verwaltungsbehörde erster Instanz angesehen, sondern dieselben lediglich von der Ortsobrigkeit, bei welcher die Gebäude im

---

61) Syn. Decr. 1624. §. Und weil die Kirchengüter ꝛc. Syn. Decr. 1673. §. 79. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 67. 104.

62) Vergl. des Verf. Sächs. Kirchenrecht, Thl. 1. Abth. 2. S. 472. Note 57. und S. 775. Note 5. desgl. Thl. 2. Abth. 3. S. 884. Note 8., wo ein Rescr. des vormaligen Kirchenraths an das Consistorium zu Glauchau vom 9. Sept. 1825 angeführt ist, welches diese Praxis bestätigte. Vergl. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 182. Note **.

Catáster eingeschrieben sind, besorgt [63]). Doch haben sie jedenfalls für die Werthsangabe solcher Gebäude in der durch Ge-

---

63) Wie die ganze Materie von den Kirchen- und Schulinspectionen obenbemerktermaßen rücksichtlich ihrer sowohl sub- als objectiven Geschäftsverhältnisse in der vaterländischen Gesetzgebung nirgends genau bestimmt zu finden ist, sondern diese letztern mehr auf der sich allmälig gebildeten Praxis beruhen, so gilt dieses auch von deren Competenz in Ansehung der Brandversicherungs-Angelegenheiten der geistl. Gebäude, ein Mangel, der schon in einem Recommunicate der vormaligen Landesregierung zum Kirchenrathe vom 8. Febr. 1792 bemerkt gefunden wird. Wenn die älteren Gesetze über die Brandversicherungen den Superintendenten die dabei mit Ausschliessung der Kirchenpatrone sich angemaßte alleinige Wirksamkeit verweisen, Mand. 28. Dec. 1733. (Cod. Aug. Forts. 1. Thl. 1. S. 606.) Landtags-Abschied 1734, ersteres Gesetz aber §. 25. ausdrücklich vorschreibt, daß die Taxation abgebrannter geistlicher Gebäude in Gegenwart der geistlichen und weltlichen Kirchen- oder Schulinspection und des Kirchenpatrons vorzunehmen sei, so wird in dem Mand. vom 10. Nov. 1784. Tit. 1. §. 10. 19. 32. (Cod. Aug. Forts. II. Thl. 1. S. 846 ff.) rücksichtlich jener Brandversich.-Angelegenheiten nur von der Concurrenz des Superintendenten und des Kirchenpatrons dabei gehandelt. In Prari aber wurde angenommen, daß die Kirchen- oder Schulinspection die Brandversicherungs-Angelegenheiten der geistlichen Gebäude zu verwalten, und die dießfallsigen Verordnungen der Brandversicherungs-Commission auszuführen habe. Nur verlangte Letztere mit Recht, daß auch die Kircheninspectionen, wie andere Obrigkeiten, in allen dergl. Sachen der geistl. Gebäude ex officio, ohne Sportulansatz, expediren, was denn auch der damalige Kirchenrath durch Rescr. an das Consist. zu Leipzig am 25. Sept. 1822 und 10. Jan. 1825 anordnete und bestätigte. — Namentlich wurde auch noch 3. Sept. 1833 (Gesetzs. 1833. S. 83. Cod. d. S. K. S. 351.) sämmtlichen Kirchen- und Schulinspectionen vom Ministerio des Cultus eingeschärft, vorgefallene Brandschäden, bei denen sich der Verdacht eigener Brandstiftung ergebe, sofort der damaligen Landesdirection (an deren Stelle jetzt die Kreisdirectionen getreten sind) anzuzeigen, und die Ministerialverordnung vom 4. Febr. 1836. §. 3. (Gesetzbl. S. 29. Cod. d. S. K. S. 464.) disponirt noch über die Grundsätze, nach welchen die „Kirchen- und Schulinspectionen" die Brandversich.-Anlegenheiten besorgen „sollen." — Nicht minder erließ noch unter'm 10. Apr. 1838 die Kreisdirection zu Zwickau eine Verordnung über die Art und Weise der Besorgung der Brandversicherungssachen durch den Superintendenten, welchem dabei das Directorium causae zustehe, und den Kirchenpatron (Cod. d. S. K. S. 464. Note 2.). Allein das neue Gesetz über die Einrichtung der Brandversicherungsanstalt, welches im §. 90. alle frühere Gesetze und

setz und Verordnungen vorgeschriebenen Maße [64]) zur Einschreibung in das Ortsimmobiliar-Cataster und für die Entrichtung der terminlich ausgeschriebenen Versicherungsbeiträge aus dem Kirchenvermögen oder so weit nöthig deren Aufbringung von den Parochianen, auf welche die dießfallsige Anlage mit Zuziehung ihrer resp. ordentlichen Obrigkeit zu repartiren ist, Sorge zu tragen, auch diese Beiträge sofort nach Bekanntmachung der Ortsquote an die Orts-Obrigkeit einzuliefern [65]). Der Anzeigebericht wegen eingetretenen Brandunglücks geistlicher Gebäude zur Brandversicherungs-Commission nach vor-

---

Verordnungen darüber aufhebt, hat im §. 10. (Gesetzbl. S. 526. Cod. d. S. K. S. 451.) lediglich die Ortsobrigkeit in Verwaltungssachen als Unterbehörde in dergl. Angelegenheiten erklärt, und in dessen Verfolg hat auch die Königl. Brandversicherungs-Commisssion durch Verordn. vom 17. Sept. 1841 nach Eintritt der Wirksamkeit der Landgemeinde-Ordnung die „Gemeinde-Obrigkeiten", d. h. „denen die Erbgerichtsbarkeit über die Gemeinde zusteht," als untere Verwaltungsbehörde in Brandversich. Sachen — ohne Concurrenz des Superintendenten — festgestellt. Siehe Leipz. Zeit. 1841. No. 227. und die Kreisblätter.

64) Siehe, nachdem das Gen. vom 23. Apr. 1813 (Cod. d. S. K. S. 222.) durch §. 90. des neuen Brandversich.-Gesetzes vom Jahre 1835 aufgehoben scheint (es wird daselbst nur ein sonst nicht bekanntes Generale vom 13. Apr. 1813 erwähnt, wahrscheinlich in Folge einer verdruckten Zahl), die im §. 16. dieses Gesetzes unter c. und §. 42. und in einer Minist.-Verordn. vom 5. Febr. 1836 enthaltenen Vorschriften. Gesetzsamml. 1835. S. 527. und 1836. S. 29. Cod. d. S. K. S. 464. Bei etwa nöthig befundener Abweichung von diesen Vorschriften haben die Kircheninspectionen der Genehmigung halber an die Kreisdirection zu berichten. Angef. Min.-Verordn. §. 4. — Für die Oberlausitz vergl. die Verordnung der Kreisdir. zu Budissin vom 10. Juli 1840. (Gesetzbl. 1840. S. 163.), welche den Verwaltungsbehörden für Kirchen und Schulen die Befolgung der gesetzl. Vorschriften über die Brandversicherung der geistlichen Gebäude bei Vermeidung sonst auf deren Kosten zu veranstaltender Taxation derselben einschärft.

65) Vergl. mit den ältern Vorschriften des Mand. vom J. 1784. §. 32 und 40, welche der Obliegenheit der Inspection völlig angemessen ist und daher, der Aufhebung des Mandats ungeachtet, fortwährend Anwendung finden muß, die neuere generelle Disposition der Verordn. vom 14. Nov. 1835. §. 45. ff. (Gesetzbl. S. 556.) Daß hierbei ex officio zu verfahren ist, schreiben ältere und neuere Gesetze und Verordnungen vor.

gängiger unverzüglicher Besichtigung und Taration des Schadens [66]) ist anjetzt von der vorbemerkten Civil-Orts-Obrigkeit zu erstatten, an welche auch allein die Verfügung wegen der ausgesetzten Brandvergütung ergeht [67]). Dagegen tritt wieder die gemeinschaftliche Wirksamkeit der Kirchen- oder Schulinspection rücksichtlich des Wiederaufbaues oder resp. Reparatur der beschädigten Gebäude, und die Aufsicht über die richtige Verwendung der erhaltenen Brandvergütung ein [68]). In Betreff insbesondere der Kirchengebäude haben die Kircheninspectionen bei den nöthigen Erörterungen wegen Anlegung von Kirchenstühlen, verglaßten Kirchenständen oder Emporkirchen und Betstuben, und bei dem rücksichtlich der letztern nöthigen Berichtserstattungen zur vorgesetzten Mittelbehörde gemeinschaftlich zu handeln [69]), so wie auch nach neuerer Verfassung die Cognition und Entscheidung bei Streitigkeiten über Kirchenstände in erster Instanz zu ihrer Competenz gehört [70]).

e) In Ansehung der sonstigen geistlichen nutzbaren Grundstücke berechtigen und verbinden die Gesetze die Kir-

---

66) Wegen der Taxation der Brandschäden, welche früherhin bei geistl. Gebäuden auch zur Competenz der Kirchen- oder Schulinspection gehörte, ist in Folge des neuen Gesetzes vom J. 1835 durch Verordnung des Ministerii des Innern vom 14. Nov. 1835. §. 38. ff. (Gesetzbl. S. 555. ff.) eine ganz veränderte Einrichtung getroffen worden.

67) Dieß ist auch schon dem Mandat vom J. 1784 und spätern Generalien gemäß, nur hatte nach ersterem (§. 19.) der Superintendent und der Kirchenpatron, insofern die berichtende Gerichtsobrigkeit nicht selbst das Patronatrecht hatte, zu concurriren, was anjetzt wegfällt. — Das Brandunglück ist übrigens jedenfalls auch der Kreisdirection anzuzeigen.

68) Auch dieses, was das Mandat vom J. 1784. §. 40. ausdrücklich vorschreibt, liegt in den Amtsverhältnissen der Inspection als solcher, und findet mithin, der Aufhebung des Mandats ungeachtet, fernerhin Anwendung.

69) Eigenmächtig kann die Kircheninspection keine Concession zu erblichen Kirchenständen oder Betstuben u. dergl. geben. Rescr. 12. Juli 1752. bei Kästner zu Deyling, S. 680. Note k. Oberconsist.-Verordn. an Sup. zu Leisnig und Ger. zu B. 4. März 1825. ꝛc.

70) Vergl. Gesetz über Competenzverhältnisse ꝛc. 28. Jan. 1835. §. 9. Cod. d. S. K. S. 376.

chen- und Schulinspectionen dazu, auf deren vollständige Erhaltung Acht zu haben, und jede Schmälerung ihres Bestandes und ihrer Rechte und Nutzungen von Seiten der Kirchenpatrone, der Parochianen oder anderer Personen, auch der Kirchen- und Schuldiener selbst zu verhindern (Gen. Art. 30.), — zu diesem Behuf aber auch vorzüglich für das Vorhandensein und die Fortsetzung richtiger Inventarien der geistlichen Stiftungen Sorge zu tragen [71]). — Wenn demnächst eine der Stiftung wirklich nützliche Vertauschung oder sonstige Veräusserung in Frage kommt, hat die Inspection vorbemerktermaßen gemeinschaftlich gutachtlichen Bericht zuvörderst zur vorgesetzten Behörde zu erstatten [72]).

So wie ferner, beiden Inspectoren gemeinsam die allgemeine Sorgfalt für die gehörige Bewirthschaftung und Benutzung der Kirchen-, Pfarr- und Schulfelder, Wiesen ꝛc. [73]) und für die pflegliche Behandlung und Benutzung geistlicher Holzungen, Torflager und dergl., auch die zeitige Abstellung willkührlicher und eigenmächtiger Gebahrung damit von Seiten der Nutzniesser und Kirchenvorsteher obliegt [74]), so ist noch insbesondere der weltlichen Coinspection zur Pflicht gemacht, deren gehörige Verrainung zu besorgen, ihren Zustand jährlich ohne besonderen Kostenaufwand zu untersuchen, und über die etwa dabei bemerkten Gesetzwidrigkeiten Erkundigung einzuziehen,

---

71) Gen.-Art. 41—43. Erled. der L. Gebr. 1661. §. 15. Inserat zur Oberconsist.-Verordn. vom 9. Jan. 1819. Cod. d. S. K. S. 124. Vergl. die ausführl. Königl. Verordnung für die Oberlausitz vom 28. Apr. 1826 und 14. Mai 1830. Gesetzs. 1826. S. 141, 1830. S. 50. ff. Cod. d. S. K. S. 269. auch ebendas. Note ** die hier einschlagende Verordnung der Kreisdir. zu Leipzig, welche bereits oben S. 167 angeführt worden.

72) Gen. Art. 28. Vergl. des Verf. Sächs. Kirchenrecht. Th. 1. Abth. 1. S. 338. Note 2, mit Note 12 im Cod. des Sächs. K. S. 398 unter d.

73) Syn. Decr. 1673. §. 69—71. Gen.-Art. 27. 31. Vorzüglich ist hierbei auch auf die Hebung der Gräben zu sehen. Gen.-Verordn. 30. Jan. 1722. Cod. Aug. Forts. 1. Th. 1. S. 198. Cod. d. S. K. S. 126. Zeitpachtcontracte über geistl. Grundstücke können nach neuerer Praxis in der Regel auch ohne Concurrenz der Inspection gültig abgeschlossen werden.

74) Gen.-Art. 31. Erled. der L. Gebr. 1661. §. 28.

jede Beschädigung durch Hutung oder Trifft abzuwenden, in der Regel das zu den Brennholz-Deputaten und geistlichen Baulichkeiten nöthige Holz anzuweisen u. s. w.[75]).

f) Auch die Aufsicht über die Kirchhöfe und Begräbnißplätze, deren Ordnung und Reinlichkeit, gehörige Umzäunung oder Mauervermachung sammt deren Reparatur so wie die nöthigen Einleitungen wegen erforderlicher Anlegung neuer Begräbnißplätze ꝛc. gehören nächst den Pfarrern und Kirchenvätern zur Obliegenheit der Kircheninspection[76]), ohne deren Vorwissen und von ihr einzuholende Genehmigung der höhern Behörde auch kein Erbbegräbniß angelegt werden darf[77]).

Ferner ist den Kircheninspectionen (in der Oberlausitz den Collaturbehörden)[78]) die Aufsicht auch über das Mobiliar-Vermögen der Kirchen und geistlichen Stiftungen an Capitalien, Renten, Zinsen u. s. w. gesetzlich im Allgemeinen um so dringender empfohlen, als darauf hauptsächlich dessen Erhaltung mit beruht[79]). So wie dieselben daher

α) wie bereits oben unter 4. b. bemerkt worden, für gehörige Instruction qualificirter Local-Administratoren (Kirchenvorsteher, Kirchväter, Hospitalverwalter) zu sorgen und deren gesammte Amtsführung zu leiten und zu beaufsichtigen haben, um verspürten Versehen und Nachlässigkeiten derselben, oder selbst Ungebührnissen in ihrer Amtsführung bei Zeiten zu Be-

---

75) Gen.-Art. 30. 31. 35. am Schluß. Erled. d. L. Gebr. a. a. O. Mand. 11. Mai 1726. 14. Juli 1753. Gen. 16. Juli 1755 im Cod. Aug. Forts. 1. Th. 1. S. 529. Th. 2. S. 376. Th. 1. S. 1523. Von dem Verfahren der Kircheninspectionen bei Windbrüchen ist im Privatkirchenrecht zu handeln.

76) Gen.-Art. 15. Syn. Decr. 1673. §. 42. ff.

77) Resc. 18. Juni 1634. Cod. Aug. T. 1. S. 835. Cod. d. S. K. S. 78.

78) Siehe Regulativ wegen Verwaltung des Kirchenvermögens 11. Aug. 1813. §. 7—9. im Oberlaus. Coll.-Werk. Th. VI. S. 272.

79) Siehe von ältern Gesetzen Syn. Decr. 1624. §. Wir werden ferner ꝛc. und 1673. §. 74. ff. 79. f. Erled. der L. Gebr. 1661. §. 15. Polizei-Ordn. 1661. Tit. 1. §. 5. Mand. wider das Bettelwesen 5. April 1729. §. 3. ꝛc.

seitigung eigner Verantwortlichkeit abzuhelfen [80]), so ist auch in der Regel

β) die Genehmigung der Inspection bei jeder etwas bedeutenderen Ausgabe aus den geistlichen Stiftungsärarien ihrer passirlichen Verschreibung halber erforderlich [81]). Doch hat die Inspection

γ) auch selbst sich aller eigenmächtigen und willkührlichen Disposition über dieses Vermögen durch etwa stiftungswidrige Verwendung oder Zinsen-Erlasse oder Schwächung des Stammvermögens zu enthalten [82]). Insbesondere soll sie auch nur mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde die jährlichen Beiträge aus dem Kirchenvermögen zur Armenversorgung oder Armencasse an den Orten bestimmen, wo der Zustand des Aerars es gestattet [83]). Die Inspection hat demnächst darauf

δ) zu achten, daß mit Ausnahme geringer Geldsummen unter 10 Thlr. keine Capitalien ohne ihr Vorwissen und Einwilligung und am wenigsten ohne hypothekarische Sicherheit ausgeliehen, oder etwa bei Verlusten in Concursen abgeschrieben werden [84]). Zur gültigen Darleihung eines Capitals an

---

80) Auch die Cymbelträger stehen in Amtssachen unter Aufsicht der Kircheninspection, welche die dießfallsige Local-Einrichtung zu leiten hat. Horn zu Schilter 1. Tit. X. §. XI. S. 101. Vergl. das Kirchenrathsresc. 10. Sept. 1828. im Cod. des S. K. S. 212. Note *.

81) Vergl. des Verf. Sächs. Kirchenrecht. Th. 1. Abth. 2. S. 780. Note 18. Vergl. auch die oben in der 52sten Note angef. Gesetzstellen.

82) Gen.-Verordn. 12. Nov. 1700 im Cod. Aug. T. 4. S. 867. Cod. d. S. K. S. 109. Parochialgesetz 8. März 1838. §. 1. Ebendas. S. 481. Siehe auch Regul. vom 18. Febr. 1799. §. 3. Ebendas. S. 185. Die Inspection hat in dergleichen Fällen stets die Resolution der vorgesetzten Verwaltungsbehörde mittelst Berichts anheimzustellen. Eben dieß gilt von Irrungen, welche wegen der Einkünfte der Stiftungen etwa eintreten, und von der Inspection nicht sofort beseitigt werden können. Erled. der L. Gebr. 1661. §. 15. 31. Gen. vom 30. Sept. 1729.

83) Mand. wegen Versorg. der Armen ꝛc. 10. April 1772. c. 1. §. 4. unter 8. (Cod. d. S. K. S. 148.) Neue Armenordnung 22. Oct. 1840. Abschn. III. unter B. Gesetzbl. 1840. S. 260.

84) Siehe Erled. der L. Gebr. 1661. §. 15. Gen.-Verordn. 19. Juni 1722, 30. Sept. 1729, 2. Sept. 1737. Generale 26. März 1830. §. 9.

den Kirchenpatron hat die Inspection noch die besondere Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde auszuwirken [85]). Bei Mangel an Gelegenheit zu sicherer zinsbarer Unterbringung von geistlichen Aerarialgeldern haben die Inspectoren sich wegen Anschaffung landschaftlicher Obligationen oder ihnen gesetzlich gleichgeltender inländischer Staatspapiere zu vernehmen, und die Administratoren dazu anzuweisen, oder in zweifelhaften Fällen Bericht zur vorgesetzten Behörde zu erstatten [86]).

Zu Beförderung ordnungs- und stiftungsmäßiger Verwendung und Verwaltung der geistlichen Stiftungsgelder haben die Inspectionen

ε) regelmäßige Etats der gemeinjährigen Einnahmen und Ausgaben der Stiftungscassen oder Haushaltpläne zu entwerfen, und der Genehmigung der vorgesetzten Behörde zu unterwerfen, auf deren genaue Beachtung die Administratoren zu verweisen sind [87]).

Siehe auch die wegen Verwaltung der Kirchenärarien in der Oberlausitz ergangenen ausführlichen Verordnungen und Regulative 11. Aug. 1813, 20. Dec. 1822, 30. Jun. 1836. a. a. O. und Cod. d. S. K. S. 466.

85) Gen. 20. Sept. 1729. 2. Sept. 1737. Cod. des Sächs. K. S. 133. 138.

86) Resc. 3. Juli 1769. Resc. vom 14. 18. Apr. 1817. (Cod. d. S. K. S. 147. 225. f. Oberlaus. Regulativ 11. Aug. 1813. §. 29. a. a. O.) Das vormalige Oberconsistorium trug bei dem Kön. Ministerio des Cultus im J. 1832 darauf an, daß gestattet werden möchte, geistliche Stiftungscapitalien auch zu Erkaufung von Königl. Preuss. Staatsschuldscheinen anzuwenden, das Ministerium hat aber Bedenken getragen, von der frühern gesetzl. Vorschrift abzuweichen. Vergl. die im Cod. des S. K. S. 133. Note 3. a. angeführte Verordnung des Ministerii des Cultus an die Kreisdir. zu Leipzig vom 16. Mai 1838, nach welcher indessen Stiftungsgelder auch in vormals Königl. Sächs. jetzt Preussischen oder Sachsen-Weimarischen Staatspapieren oder hierländischen Stadtobligationen zinßbar angelegt werden können.

87) Die frühern Gesetze erwähnen zum öftern „etatmäßige Ausgaben" der Kirchenärarien, und auch die Verordn. wegen Einrichtung der Minist.-Departements ꝛc. vom 7. Nov. 1831 unter E. III. (Cod. d. S. K. S. 322) bemerkt als zum Geschäftskreis des Ministerii des Cultus gehörig „alle Etats der Kirchen und Schulen"; gleichwohl gab es bis dahin, mit wenig Ausnahmen einzelner Stiftungsärarien, gar keine Etats derselben. Der

Ein Hauptgeschäft beider Kircheninspectoren ist

ζ) die Aufsicht auf die zweck- und ordnungsmäßige Führung der Kirchrechnungen, und sonstiger geistlicher Cassenrechnungen und die Abnahme derselben an Ort und Stelle der Verwaltung, welche letztere ohne besondere Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde nicht über 3 bis höchstens 4 Jahre hinaus zu verschieben ist [88]), und wobei die nach einem seit dem Jahre 1810 als Regel vorgeschriebenen Schema zu berechnende Einnahme und Ausgabe des geistlichen Stiftungsvermögens genau durchgegangen, deren gesetzmäßige Besorgung und Richtigkeit in calculo geprüft [89]), die zuvor

---

Verf. dieses Buchs ließ es daher, als er das Directorium des Oberconsistorii am Ende des J. 1831 übernommen hatte, eines seiner ersten Amtsgeschäfte sein, durch die Superintendenten des Oberconsistorialsprengels für sämmtliche Kirchenärarien desselben bestimmte Etats der jährlich regelmäßig vorkommenden oder zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben nach gemeinjährigen Durchschnitt ihres Betrags während der letzten 6 Jahre 1826 bis 1831 nach einem durch Verordnung vom 13. Febr. 1832 bestimmten Schema entwerfen zu lassen, solche nach deren Eingang zu revidiren und zu berichtigen, und zur Befolgung von Seiten der Kirchväter und resp. Kircheninspectionen hinaus zu geben. Späterhin reichte das Oberconsistorium diese von ihm confirmirten Etats bei dem Königl. Ministerio des Cultus unter'm 13. Dec. 1833 ein, und trug auf eine gleiche Einrichtung in dem Sprengel des Consistorii zu Leipzig an. — Im J. 1834 hat sodann das Ministerium durch Verordnung vom 15. Febr. (Cod. d. S. K. S. 212. Note 6.) ausführliche Vorschriften wegen Fertigung noch genauerer Etats der Kirchenärarien durch die Kircheninspectionen an die damaligen Consistorien erlassen. — Von dem Erfolg ist zur Zeit etwas nicht bekannt geworden. — Vergl. übrigens wegen der Etats für städtische Stiftungsärarien die allgem. Städteordn. 1832. §. 274. (a. a. O. S. 329). Bei deren Fertigung sind die Stadtverordneten zuzuziehen.

88) Gen.-Verordn. 26. März 1810. §. 1. (Cod. d. S. K. S. 210.) Indessen werden die Kirchrechnungen doch jährlich an den Superintendenten zur Prüfung eingeschickt, bis nach 3 oder 4 Jahren die Localabnahme erfolgt, vor welcher dieselben zur Monirung an die weltl. Coinspection gesendet werden. Vergl. des Verf. Sächs. Kirchenrecht. Th. 1. Abth. 2. S. 782. Note 23.

89) Die Monirung durch Sachverständige ist in der Regel unzulässig, und wegen Gestattung einer Ausnahme in einzelnen besondern Fällen zur

dagegen gezogenen Erinnerungen erwogen und unter Zuziehung und Gehör der Parochianen oder ihrer Vertreter, nach erfolgter Vorlegung der Rechnungen [90]), erledigt, und sodann für richtig erklärt oder justificirt werden [91]). — Die Gegenwart und Theilnahme des Superintendenten bei dieser Localrechnungsabnahme ist vermöge der ihm hierunter gesetzlich übertragenen Rechte der landesherrlichen oberaufsehenden Kirchengewalt als unumgänglich nöthig anzusehen, und er darf daher um so weniger davon ausgeschlossen werden [92]), als damit in der Regel auch die Local-Kirchenvisitation verbunden werden soll [93]). Nächst dem Superintendenten (in den alten Sächs. Erblanden) als Beamten der Kirchengewalt sind aber allerdings die mit dem Patronatrechte der Mutter-, Schwester- und Tochterkirchen versehenen Gerichtsobrigkeiten vermöge des ihnen nach Funda-

---

Kreisdirection zu berichten. Minist.-Verordn. an die Kreisdir. zu Zwickau, von dieser 5. Oct. 1841 den Kircheninsp. ihres Bezirks publicirt, in den Erzgeb. Voigtl. Kreisbl. 1841. No. 41.

90) Gen.-Art. 35. Rescr. 30. Sept. 1623. (Cod. d. S. K. S. 47. 76.) Allgem. Städteordn. 1832. §. 274. Parochialgesetz. 8. März 1838. §. 18. (Ebendas. S. 329. 438.)

91) Kees in s. Handb. des Sächs. Kirchenrechts S. 200 bemerkt mit Grund, daß diese Rechnungsjustification, so lange sie nicht von der vorgesetzten Behörde selbst für richtig erklärt worden, den Erinnerungen der letztern noch immer unterworfen bleibt. Vergl. Naevius Jus. Cleric. S. 656. C. G. Hommel princ. iur. eccl. sax. c. 16. §. 24. 27. und des Verf. Sächs. Kirchenrecht. Th. 1. Abth. 2. S. 475. ff. Dieß ist in praxi nicht selten zur Anwendung gekommen.

92) Bis zum J. 1661 wurde, dem canonischen Recht entgegen (c. 6. can. X. qu. 1. cap. 30. X. de praeb. c. 10. X. de eccl. benefic. sine demin. confer.), auf bescheinigtes gegentheiliges Herkommen für einzelne Kirchenpatrone Rücksicht genommen, späterhin aber keine Verjährung oder sonstige Ausschliessung jenes „landesherrl. Episcopalbefugnisses" mehr als statthaft anerkannt, vielmehr deren Prätension für einen „gesetzwidrigen und unter keinem Vorwande zu gestattenden Eingriff" in die landesherrlichen Rechte „erklärt," gegen welchen mit Strafpräcepten zu verfahren sei. Siehe Gen.-Verordn. 30. Sept. 1729. und 2. Sept. 1737. (auf höchstes Rescr. vom 19. Aug. 1737 erlassen). Cod. d. S. K. S. 133. 138.

93) Rescr. 22. Dec. 1706. Gen.-Verordn. 2. Apr. 1721. Cod. d. S. K. S. 113. 125.

tion oder Herkommen zustehenden und obliegenden Schutzes der Kirchengüter zur hauptsächlichen Theilnahme an den Inspectionshandlungen rücksichtlich der Kirchen- und geistlichen Stiftungsrechnungen berechtigt, und die Superintendenten haben sich daher mit ihnen wegen des zur Abnahme der Rechnungen zu bestimmenden Tages, ohne Anmaßung eines Directoriums, gütlich zu vereinigen [94]). Auch der Kirchenpatron selbst soll persönlich oder durch einen Bevollmächtigten bei dieser Handlung gegenwärtig sein, insofern er sich nicht durch seinen die weltliche Coinspection führenden Gerichtsdirector dabei vertreten lassen will, so wie auch nach neuerer gesetzlicher Vorschrift eingepfarrte Rittergutsbesitzer bei Verwaltung des Kirchenvermögens und bei Abnahme der Kirchenrechnungen zuzuziehen sind, um mit ihren etwanigen Erinnerungen gegen letztere gleich den übrigen Parochianen gehört zu werden [95]). Ausser ersteren Personen kann, der Generalverordnung vom 26. März 1810. §. 2. gemäß, ein Actuarius als Protocollant nur in den beiden Fällen mit zugezogen werden, wenn die weltliche Coinspection durch solche Gerichtsverwalter oder Beamte versehen wird, die nicht zugleich zum Registriren verpflichtet sind (was aber nach der Verordnung vom 22. Febr. 1826. Gesetzs. 1826. S. 17. ff. wohl nicht mehr eintreten kann) oder wenn die Rechnungen sehr

---

94) Erled. der L. Gebr. 1661. §. 3. Resol. auf die Landtagsbeschw. 1766. zu grav. 3. Streitigkeiten über Zeit und Ort der Rechnungsabnahme sind zur Entscheidung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu bringen. Siehe schon Naevius Jus. Cleric. S. 604. Es liegt das auch in der Disposition des Gesetzes über Competenzverhältnisse ꝛc. vom 28. Juni 1835. §. 9.

95) Vergl. Generale 26. März 1810. §. 2 (und 6.) Erstrer §., nach welchem eingepfarrte Gerichtsobrigkeiten bei der Kirchenrechnungs-Abnahme blos zugelassen werden sollen, ohne daß ihre Gegenwart als unumgänglich nothwendig anzusehen sein soll, scheint durch das Parochialgesetz vom 8. März 1838. §. 18. insofern aufgehoben, als nach demselben eingepfarrte Rittergutsbesitzer bei dieser Handlung „zuzuziehen sind." Gesetzbl. 1838. S. 268. Cod. d. S. K. S. 483. In der Oberlausitz werden die Kirchenrechnungen blos vom Kirchenpatron und dessen Gerichtshalter abgenommen. Regul. 11. Aug. 1813. §. 92. ff. Eingepfarrte Gerichtsherrn können aber dabei zugelassen werden. Ebendas. §. 98.

weitläuftig sind. Den Richtern bleibt jedoch nachgelassen, den Actuarien ihre Stelle zu übertragen [96]).

Letztlich

η) haben die Kircheninspectionen, sobald die Einkünfte des Kirchenärarii nach ihrem Ermessen nicht länger zureichen, die currenten etat- und fundationsmäßigen Ausgaben nachhaltig zu decken, das Fehlende durch Anlagen der Parochianen unter deren und der eingepfarrten Gerichts-Obrigkeiten Zuziehung und unter Leitung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde aufbringen zu lassen, in zweifelhaften Fällen aber zur Kreisdirection zu berichten [97]).

Anlangend endlich

5) das Local-Volksschulwesen, so haben die Schulinspectionen, Superintendent und Collatur- oder Ortsgerichtsobrigkeit, gemeinschaftlich

a) die Errichtung neuer Schulen, die Bildung der Schulbezirke und Schulgemeinden, so wie die Regulirung der Unterhaltung von Vereinsschulen unter Leitung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu besorgen und die nöthigen Recesse deshalb zu fertigen [98]); sodann

---

96) Gen. 26. März 1810. §. 2.

97) Gen.-Verordn. 23. Apr. 1813. §. 1. Rescr. der vormaligen Landesregierung an die Landes-Dicasterien 14. Sept. 1822. Cod. Aug. Fortsf. III. Th. 1. S. 273. Gesetzs. 1822. S. 441. Cod. d. S. K. S. 222. 239. Siehe auch die Gen.-Verordn. der Kreisdirection zu Zwickau an die Kircheninspectionen ihres Bezirks vom 4. Mai. 1841 in dem Erzgebirg. Voigtl. Kreisblatt 1841. No. 25. Vergl. Gesetz über Competenzverhältnisse ꝛc. 28. Jan. 1835. §. 10. a. a. O. S. 376. Diese Gesetzstelle beweist, daß, wenn auch das Gen. vom 23. Apr. 1813 nach §. 90. des neuen Brandversich.-Gesetzes vom 14. Nov. 1835 als aufgehoben zu betrachten, diese Aufhebung wenigstens nicht dem Grundsatz des §. 1. dieses Generalis gegolten hat.

98) Volksschulgesetz. §. 10. und die dazu im Cod. d. S. K. S. 400. Note 9. bemerkte Minist.-Verordnung vom 19. Nov. 1835, auch Verordn. zum Schulgesetz §. 19. Ueber die Verhältnisse der Sammel- und Privatschulen haben die Schulinspectionen der dazu zu ertheilenden Concession halber zur Kreisdirection zu berichten. Schulges. §. 8. 9. Verordn. dazu §. 130. 131. — Nach einer Min.-Verordn. vom 19. Nov. 1835 sollen

b) für die äussere und innere zweckmäßige Einrichtung der Schulen und ihrer Localitäten in Gemäsheit der neuern Verordnungen hierüber Sorge zu tragen [99]), desgleichen für Festsetzung einer von der vorgesetzten Behörde zu genehmigenden Schulordnung und Disciplinar-Schulgesetze [100]), und für Anstellung von Hülfslehrern, wo solche dem neuen Schulgesetz zufolge nöthig wird [1]).

Die Schulinspectionen haben

c) darauf Acht zu haben, daß alle schulfähigen Kinder auch wirklich gnügenden Unterricht in Religion, Lesen, Schrei-

---

die Behörden aber auch dafür wirken, daß in größeren Städten höhere Bürgerschulen den dortigen Bedürfnissen gemäß eingerichtet werden.

99) Die Verordnung zum Schulgesetz §. 22. giebt die Grundsätze für die Einrichtung der Schullocale an. Nach §. 28. hat die Inspection bei dazu nöthigen Baulichkeiten, die über 100 Thlr. kosten, an die Kreisdirection zu berichten. Durch Min.-Verordn. 6. Juli 1838 sind den Kreisdirectionen Normalrisse und Anschläge für die Schulinspectionen zugefertigt worden. Cod. d. S. K. S. 401. Note 11.

100) Schulgesetz §. 5. Verordn. dazu §. 4. Sollen in dieser Schulordnung Abweichungen von den gesetzlichen Vorschriften nach besonderen Local-Verhältnissen aufgenommen werden, so haben die Inspectoren deshalb Bericht zur vorgesetzten Behörde zu erstatten. Min.-Verordn. 15. Dec. 1836. Cod. d. S. K. S. 400. Note 1.

1) Verordn. des Minist. d. C. vom 15. Dec. 1836. und 19. Febr. 1839. (Cod. d. S. K. S. 406. Note 42.) Von dem Ermessen der Schulinspection hängt es ab, ob einem Lehrer ausnahmsweise gestattet werden könne, zwei Schulanstalten vorzustehen. Min.-Verordn. zum Schulgesetz §. 16. Die Annahme und Entlassung der Hülfslehrer erfordert stets die Genehmigung der Schulinspection, die aber nachher auch Anzeige zur Kreisdirection zu erstatten hat, ohne daß jedoch deren vorgängige Genehmigung nöthig ist. Min.-Verordn. 25. Juni 1840. §. 1. Die Wahl der Hülfslehrer bei Königl. Collaturstellen bleibt der Schulinspection, bei Patrimonialstellen dem Collator, überlassen. Ebendas. §. 2. Zur Verpflichtung wird der Localinspector von der Schulinspection angewiesen. Confirmation findet nicht Statt. Ebendas. §. 6. Die Regulirung des Gehalts, der Beköstigung u. s. w. hat der Localinspector im Auftrage der Inspection zu besorgen, und an dieselbe Anzeige deshalb zu erstatten, welche sodann solche zu genehmigen hat. Ebendas. §. 7.

ben, Rechnen u. s. w. erhalten [2]), dagegen für solche, welche nach den von der Regierung festgestellten Grundsätzen von dem Ortsschulzwang und Bezahlung des Schulgeldes befreit bleiben können, diese Befreiung zu bestimmen [3]). Auch sind sie angewiesen, die Einrichtung von Sonntagsschulen zur weitern Ausbildung der erwachsenen Jugend durch ihre Mitwirkung zu befördern [4]).

Sodann liegt den Schulinspectionen

d) ob, die Einrichtung der durch das Volksschulgesetz vom Jahre 1835 vorgeschriebenen Schulvorstände zu leiten, resp. die Zahl der Mitglieder zu bestimmen, und die Geschäftsvertheilung unter denselben zu reguliren [5]), auch deren Geschäfts-

---

2) Verordn. zum Schulges. §. 131. 136. Die etwa vom Schulvorstande zu Beförderung pünctlichen Schulbesuchs zu treffende Einrichtung eines Schulboten bedarf der Genehmigung der Schulinspection. Ebendas. §. 143. Gleichermaßen steht die Entscheidung darüber, ob ein Familienvater als geeignet anzusehen sei, seinen Kindern selbst völlig gnügenden Unterricht zu geben, und sie dadurch vom Schulzwang zu befreien, der Schulinspection zu. Ebendas. §. 130. unter 3. und §. 135. — Noch ist zu bemerken, daß auch über die, einzelnen Kindern von den öffentl. Schullehrern zu gebenden, Privatstunden die Aufsicht den Schulinspectionen zusteht und obliegt. Ebendas. §. 134.

3) Verordn. zum Schulgesetz. §. 130—135.

4) Ebendas. §. 91. Der Plan solcher Sonntagsschulen ist jedenfalls der Schulinspection zur Genehmigung vorzulegen. Ebendas. §. 92.

5) Nach Schulgesetz §. 70. der Verordnung zum Schulgesetz §. 152. Min.-Verordn. vom 19. Nov. 1835 und 15. Dec. 1836 (Cod. d. S. K. S. 436.) hatten die Schulinspectionen (mittelst kostenfreier Expedition, mit Ausnahme der der weltl. Coinspection aus der Schulcasse zu erstattenden baaren Verläge, Min.-Verordn. 14. Sept. 1835) interimistisch die Bildung besonderer Schulvorstände zu besorgen, die Wahlen der Mitglieder zu bestätigen, und ihre Geschäfte zu reguliren. — In Folge der spätern Landgemeinde-Ordnung vom 7. Nov. 1838 und der neuerlichen Min.-Verordnung vom 5. Aug. 1841 (Gesetzbl. 1841. S. 88.), nach welcher die Functionen der bisherigen Schulvorstände auf die Gemeinderäthe übergetragen, daneben aber doch wieder der Gemeinderath und der Schulvorstand unterschieden bleiben, dessen letzteren Mitglied der Pfarrer ist, der nach der Landgemeinde-Ordn. §. 32. nicht Mitglied des Gemeinderaths sein kann, ist einige Verwirrung in die Verhältnisse dieser Schulbehörde erster In-

führung selbst, als nächst vorgesetzte Behörde, zu beaufsichtigen [6]).

Zu ihrer Competenz gehört ferner

e) die Fürsorge und Leitung rücksichtlich der Mittel zur Unterhaltung der Schulanstalten, mithin auch der Firirung des Gehaltes der Schullehrer [7]), seiner Entschädigung für aufgehobene Singumgänge [8]), sodann die Genehmigung der vom Schulvorstand regulirten Schulgelderſätze [9]), und aufserdem

---

stanz gebracht, doch sind die Befugnisse und Obliegenheiten der Schulinspection in dieser Beziehung mit Ausnahme der Wahlen, die rücksichtlich der Mitglieder des Gemeinderaths von der Orts-Obrigkeit nach der L.-Gem.-Ordn. §. 40—43. zu leiten sind, dieselben, wie nach dem Schulgesetz und der Verordnung dazu vom J. 1835 und oben angegeben worden, geblieben. Siehe die Min.-Verordn. 5. Aug. 1841. §. 3. 4. 5. 7. und 11—13. a. a. O. Kann keine gütliche Vereinigung über die Verhältnisse des Schulvorstandes von der Schulinspection zu Stande gebracht werden, so hat sie zur vorgesetzten Verwaltungsbehörde zu berichten, an welche sie aber auch Anzeige über jede bewirkte gütliche Vereinigung zur Bestätigung zu erstatten hat. Angef. Verordn. §. 18. Vergl. die Nachträge.

6) Verordn. zum Schulgesetz. §. 168.

7) Schulgesetz §. 37. ff. 4. 2. Verordn. dazu §. 107. ff. Nach einer Minist.-Verordnung vom 19. Nov. 1835 sollte die Fixirung des Schul-Einkommens nur der Genehmigung der Schulinspection bedürfen, die auch in Fällen nicht zu bewirkender gütlicher Vereinigung darüber in erster Instanz zu entscheiden haben würde, — allein eine Minist.-Verordn. vom 29. Aug. 1837 schreibt doch jedesmalige Anzeige der Fixirung auch bei freier Vereinigung zur Kreisdirection vor, um deren Genehmigung einzuholen. Wegen des Verfahrens der Inspection bei der Fixirung wurden Vorschriften durch Min.-Verordnungen vom 19. Nov. 1835, 25. Apr. 1836 und 4. Mai 1837 erlassen. Cod. d. S. K. S. 406. Note 47. 49. — Streitigkeiten über die Fixirung sind als Administrativ-Justizsachen zu behandeln, wobei beide Partheien als Berechtigte und Verpflichtete wie Privatpersonen zu betrachten sind. Minist.-Verordn. 24. Sept. 1838. Cod. d. S. K. S. 407. Note 50.

8) Vergl. die älteren Verordnungen hierüber vom J. 1805, 1806, 1814, 1824 seit der neuern dießfallsigen ausführlichen Minist.-Verordnung vom 18. Juli 1836 im Cod. d. S. K. S. 405. f. Note 39.

9) Schulges. §. 29. ff. Verordn. dazu §. 95. ff. Ohne Genehmigung der Inspection dürfen die regulirten Schulgelderſätze auch nicht herabgesetzt

nöthigen Schulanlagen [10]), so wie auch die Bildung und Einrichtung der vorgeschriebenen Schulcasse bei jeder Schulgemeinde, und die Aufsicht über deren Verwaltung und Rechnung [11]).

f) Von der resp. Aufsicht über die Amtsverwaltung und das sonstige Verhalten der Schullehrer ist bereits oben unter Punct 3. d. dieses Paragraphen das Nöthige bemerkt worden. Hier ist noch insbesondere die Vorschrift zu erwähnen, daß die Schulinspectionen, denen allerdings die Berichtserstattung wegen Emeritirung durch Alter oder Krankheit untüchtig gewordener Schullehrer zukommt [12]), hierbei doch mit großer Vorsicht verfahren, und bei eigener Verantwortung keinen Elementar-Volksschullehrer zur Emeritirung mit Belassung eines Theils des Einkommens seiner Stelle bei der vorgesetzten Behörde ohne vollständigen Beweis seiner Unfähigkeit zu fernerer Dienstleistung in Antrag bringen sollen [13]).

---

werden. Min.-Verordn. 18. Dec. 1837, auf Antrag der Landstände erlassen. Cod. d. S. K. S. 419.

10) Schulgesetz §. 29. am Schluß. Verordn. dazu §. 96. Parochialgesetz 8. März 1838. §. 6. Doch haben die Inspectionen auch die Kräfte der Beitragspflichtigen gehörig zu berücksichtigen. Verordn. zum Schulgesetz. §. 18.

11) Schulges. §. 32. ff. Verordn. dazu. §. 98. 102. ff. Auch hierbei ist kostenfrei zu expediren, mit Ausnahme der baaren Verläge, welche die weltl. Coinspection sich aus der Schulcasse selbst erstatten lassen kann. Min.-Verordn. 17. Oct. und 19. Nov. 1838, 6. Apr. 1839. Cod. d. S. K. S. 427. Note 90. — Eine Tabelle über das Vermögen der Schulcasse nach einem vorgeschriebenen Schema ist von der Schulinspection aller drei Jahre bei der Kreisdir. einzureichen. Verordn. zum Schulges. §. 104. Min.-Verordn. 19. Nov. 1835. Die Kreisdirection zu Leipzig hat den Schulinspectionen ihres Bezirks auch ein Schema zu Einrichtung der Schulcassenrechnung durch Verordn. vom 10. Dec. 1841 (Leipz. Kreisbl. 1842. No. 8.) zugefertigt.

12) Schulgesetz §. 50. mit der Erläuterung durch Min.-Verordn. vom 19. Nov. 1835 im Cod. d. S. K. S. 408. Note 60, und Verordn. zum Schulges. §. 129.

13) Verordn. des Ministerii d. C. u. ö. U. 10. Jan. 1639. Gesetzbl. 1839. S. 19. Cod. d. S. K. S. 498.

Die Beaufsichtigung der gelehrten Schulen oder der städtischen Gymnasien, deren es im Königreiche noch neun giebt [14]), kommt nicht mehr, wie vordem, den städtischen Schulinspectionen, als solchen, in erster und in zweiter Instanz der Consistorialbehörde zu, sondern, wie bereits oben vorläufig bemerkt wurde, nach neuerer Verordnung des Königl. Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts vom 21. März 1835 in erster Instanz dem Lehrercollegio selbst, und in zweiter einer besonders bestellten Schulcommission unter unmittelbarer Oberaufsicht des Ministerii. Diese Schulcommission ist aus dem ersten Geistlichen des Orts (mithin in Ephoralorten dem Superintendenten), sodann einem wissenschaftlich gebildeten Mitgliede des Stadtraths und einem eben so befähigten Mitgliede der Ortsgemeinde zusammengesetzt, welche beide letztre vom Ministerio auf den Vorschlag des Stadtraths ernannt werden. Der Geschäftskreis und die Competenzverhältnisse der beiden vorerwähnten Schulbehörden sind in der bemerkten Ministerialverordnung ausführlich normirt [15]).

---

14) Nehmlich zu Dresden, zwei zu Leipzig, zu Annaberg, Freiberg, Plauen, Zwickau, Budissin und Zittau. Siehe Bekanntmachung des Königl. Geheimen Raths 2. Mai 1831. Gesetzs. 1831. S. 98. Cod. d. S. K. S. 310. Ausserdem ist noch dem mit dem von Vitzthumschen Geschlechtsgymnasio verbundenem Privatunterrichts-Institute des Directors D. Blochmann zu Dresden das Recht eingeräumt worden, Jünglinge zu den Universitätsstudien vorzubereiten, und steht solches deshalb in dieser Beziehung unter Aufsicht des Königl. Ministerii des Cultus, wenn schon im Uebrigen erstere Anstalt der Leitung und Aufsicht des Ministerii des Innern untergeordnet ist. Königl. Verordn. wegen Errichtung der Kreisdirectionen 6. Apr. 1835. §. 2. Gesetzbl. 1835. S. 237. Cod. d. S. K. S. 394.

15) Nachdem in der ersten Kammer der Ständeversammlung im J. 1834 ein von dem Königl. Ministerio d. C. u. ö. U. bei derselben zur Berathung gebrachter Gesetzentwurf über Organisation der gelehrten Schulen bekanntlich nicht Anklang gefunden (siehe Landtags-Acten 1834. Abth. 1. B. 3. S. 502. Abth. 2. B. 4. S. 481. ff.), wurde sothaner Entwurf von der Regierung zurückgenommen, und nachher mit allerhöchster Genehmigung oben angeführte Ministerial-Verordnung publicirt. Gesetzs. 1835. S. 206. ff. Cod. d. S. K. S. 387. ff. Eine Lücke in dieser Verordnung, die noch auszufüllen sein dürfte, scheint die Frage zu betref-

Bei den „Land- oder Fürstenschulen" bildet das Lehrercollegium in Unterrichts- und Disciplinarsachen und ausserdem die aus dem Rector und dem Rentbeamten als Hausverwalter bestehende Schulinspection zur Zeit, nach dem die vormaligen „adlichen Schulinspectorate" in Wegfall gekommen sind [16]), allein die erste Directorialinstanz unter unmittelbarer Oberaufsicht und Leitung des Ministerii des Cultus als letzter Instanz.

§. 45.

c) Von dem Verfahren der Kirchen- und Schulinspection bei Ausübung ihrer Geschäftscompetenz, und d) von ihren äusseren Verhältnissen.

Die Kirchen- und Schulinspectionen haben bei Ausübung ihrer Geschäftscompetenz insbesondere in kirchlichen Verwaltungsstreitigkeiten, für welche sie die erste Instanz bilden (— wenn nehmlich bei kirchlichen oder Schulangelegenheiten mehrere Betheiligte einander gegenüberstehen, die gewisse Befugnisse in Anspruch nehmen, oder die ihnen angesonnene Verbindlichkeit bestreiten), — die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in dergl. Sachen vom 30. Jan. 1835 gleich anderen Unterverwaltungsbehörden genau zu beobachten. Es soll dasselbe

---

fen, wie es mit Administrativjustizsachen, die auch wegen der Angelegenheiten der gelehrten Schulen allerdings vorkommen können, gehalten werden solle, um den Instanzenzug zu bestimmen. Die 2te Aufsichtsinstanz, die Schulcommission, ist (ausser dem Fall, der im §. 11. erwähnt ist) nicht zu deren Erörterung und Entscheidung geeignet, es wird also der Stadtrath, der nach §. 17. die Verwaltung der äusseren Schulangelegenheiten zu besorgen hat, die erste Instanz, und das Ministerium d. C. u. ö. U. die 2te Instanz bilden müssen, insofern es nicht der Kreisdirection besondern Auftrag geben will, wie ihm in der Verordn. vom 10. Apr. 1835 §. 10. vorbehalten worden ist. Vergl. §. 50. am Schluß.

16) Nehmlich seit dem J. 1831. Im J. 1836 wurde in der ersten Kammer der Ständeversammlung die Herstellung der Landschulen-Inspectorate in Antrag gebracht, jedoch ohne Erfolg. Siehe Landtags-Acten $18\frac{36}{37}$. Abth. II. B. 1. S. 611. ff. Beil. zur 2ten Abth. Samml. 1. S. 441. f. Beil. zur 3ten Abth. Samml. 2. S. 601. und Abth. III. B. 2. S. 563.

nehmlich bis zur Entscheidung in der Hauptsache summarisch sein, ohne bestimmte Form des Ganges der Verhandlung, und nur so eingerichtet, wie es das Bedürfniß gründlicher Erörterung aller zur Beurtheilung des Sachverhältnisses wesentlich gehöriger Umstände erfordert [17]). — In der Regel haben sodann die Inspectionsbehörden, gleich anderen Verwaltungsbehörden erster Instanz, in kirchlichen Administrativstreitigkeiten die erste Entscheidung, — ohne etwa rechtl. Erkenntniß einzuholen, — selbst zu beschliessen, und in Form eines richterlichen Bescheids zu ertheilen, wobei ihnen jedoch frei bleibt, in wichtigeren und bedenklichen Fällen an die vorgesetzte Mittelverwaltungsbehörde zu berichten, und dieser die Entscheidung zu überlassen. Letzteres soll auch der gesetzlichen Vorschrift zufolge geschehen, wenn 1) die Betheiligten darauf antragen, 2) wenn Gemeinden als Partheien erscheinen, die nicht unter der Gerichtsbarkeit der die Coinspection versehenden Obrigkeit gehören, so wie 3) da, wo das Interesse der Collaturbehörde als Gerichtsherrschaft bei der Sache mit betheiligt ist, oder 4) eine Differenz zwischen mehreren Gerichtsobrigkeiten selbst einschlägt, — Fälle, welche sämmtlich in kirchlichen, Schul- oder geistlichen Stiftungs-Angelegenheiten vorkommen können [18]). Die Anwendung dieser generellen Vorschriften hat jedoch, soviel die Fälle unter 2. und 3. betrifft, eine zweckmäßige Modification durch eine vom Ministerio des Cultus mit Einverständniß der in Evangelicis beauftragten Königl. Staatsminister unter'm 7. Mai 1840 an die erbländischen Kreisdirectionen und das Consistorium zu Glauchau erlassene Verordnung dahin erhalten [19]), daß auch in diesen Fällen die Inspectionsbehörde, bei welcher dem von der Gerichtsherrschaft unabhängigen Ephorus, als erstem Mitgliede, die selbstständige Theilnahme an der zu erthei-

---

17) Das Nähere bestimmt das Gesetz über das Verfahren in Administrativ-Justizsachen ꝛc. 30. Juni 1835. §. 5. ff., 34 ff. für alle Verwaltungsbehörden erster Instanz.

18) Nurangef. Gesetz §. 11. und 37. Vergl. Verordn. zum Schulgesetz 9. Juni 1835. §. 111.

19) Siehe Meißner Kreisblatt 1841. No. 39. Leipz. Kreisbl. No. 69.

lenden Entscheidung zustehe, zu eigener Entscheidung berechtigt sei. Nur in der Oberlausitz Sächs. Antheils hat es bei den eigenthümlichen Verhältnissen dieser Provinz nach Ministerial-Verordnung vom 5. Aug. 1840 an die Kreisdirectionen zu Budissin bei der Anwendung des §. 11. des Gesetzes vom 30. Jan. 1835 bewendet.

Das Verfahren der Verwaltungsbehörden erster Instanz bei Recursen, die gegen ihre Verfügungen oder Bescheide ergriffen werden, ist in dem nurerwähnten Gesetz §. 14. ff. und 31. genau bestimmt, worauf sich hier zu beziehen ist.

Hier erwähnen wir nur, daß bei Recursen, welche in kirchlichen Verwaltungs-Justizsachen eingewendet werden, der festgesetzte Instanzenzug und die Zeitfrist von 10 Tagen nach der Bekanntmachung einer Entscheidung zu beobachten ist. Es gelangen solche daher zuerst zur Kreisdirection (resp. Consistorium zu Glauchau) als Verwaltungs-Mittelbehörde. In anderen Verwaltungssachen aber ist der Recurs weder an eine Zeitfrist, noch an einen bestimmten Instanzenzug gebunden, sondern kann zu jeder Zeit sogleich unmittelbar bei der obersten Behörde, dem Ministerio, angebracht werden [20]).

Soviel den Ort der Inspectionsverhandlungen betrifft, worüber früherhin bekanntlich insbesondere bei commissarischen Expeditionen Differenzen Statt gefunden haben, so werden Local-Expeditionen in dem Pfarr- oder Schulhause des Ortes und Verhandlungen am Ephoralote selbst in der Regel, und insofern nicht die Inspectoren sich über ein anderes Local vereinigen, in der Superintendentur-Wohnung vorgenommen.

Anlangend sodann den mit der Inspectionsführung verbundenen Kostenaufwand, so ist bereits oben im §. 42. und 44. bemerkt worden, in wie weit derselbe für die Superintendenten wegen ihres Besoldungs-Fixi bei allen allgemeinen Kirchen- und Schulangelegenheiten und auch für die weltlichen Coinspectionen bei den die Besetzung der geistlichen und Schulämter betreffenden Geschäften keiner Liquidation von Gebühren

---

20) Siehe Gesetz über das Verfahren in Administrativ-Justizsachen 30. Juni 1835. §. 31. Vergl. weiter unten §. 56. dieses Buches.

und Verlägen unterliegt, oder eine solche Liquidation bei Angelegenheiten, die auf Sonderinteressen beruhen, und Partheistreitigkeiten noch Statt findet. Letzteren Falls haben sich, wie die Superintendenten nach der Ephoral-Sportultare vom 2. Dec. 1840, so auch die weltlichen Coinspectoren in allgemeinen, und soweit nicht, wie bei Kirchrechnungen [21]) besondere Vorschriften noch gültig sind, nach der neuen Tarordnung für die Gerichtsgebühren vom 26. Nov. 1840 zu richten [22]). — Wegen der Frage, inwiefern bei Verwaltung der Angelegenheiten geistlicher Stiftungen die Erhebung tarmäßiger Gebühren gestattet, oder von der Inspection von Amts wegen und kostenfrei zu expediren sei, sind durch Verordnung des Königl. Ministerii des Cultus vom 22. Dec. 1832 und resp. 21. Febr.

---

21) Generale vom 26. März 1810. §. 3. ff. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 210. Wegen der Erstattung von Verlägen an die weltliche Coinspection bei gewissen Schulangelegenheiten ist in der 5ten und 11ten Note zu diesem Paragraphen S. 216 und 218 die Rede gewesen.

22) Gesetzbl. 1840. S. 375 ff. Namentlich schreibt ihre Befolgung auch in Verwaltungssachen mit Einschluß der Administrativ-Justizsachen, die Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Innern, des Kriegs und des Cultus vom 10. Dec. 1840 im Gesetzbl. S. 476 vor. Es wird jedoch in dieser Taxe eine speciellere Rubrik für Inspectionshandlungen, wie dergl. z. B. die Oberlausitzische Tarordnung vom 14. April 1810. Tit. I. enthielt (Collect. der Oberlaus. Gesetze, Thl. 1. S. 51.), vermißt, wodurch manche Unbestimmtheit und Willkühr zu heben wäre. Zweifelhaft erscheint z. B. welche „tarmäßige Gebühren" der weltliche Coinspector zu liquidiren befugt sei, wenn seine Gegenwart bei einer Probe wünschenswerth oder nothwendig wird. Vergl. Verordn. vom 10. März 1834 mit der Verordn. vom 10. Jan. 1839. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 347. Note 7. und 497, nach welcher letzteren unter No. 8. wenigstens der Superintendent nur dann, wenn unerhebl. Widerspruch bei der Probe erhoben worden, Gebühren liquidiren soll. Noch bemerken wir hier, daß nach Einverständniß des vormaligen Landesjustizcollegii und des Kirchenraths (Communication 21. Aug. 1830 und 7. Jan. 1833) Patrimonialgerichte keinen Aufwand von einer Gemeinde oder einzelnen Gerichtsbehörigen fordern dürfen, der darin seinen Grund hat, daß der Gerichtsdirector nicht an dem Orte der Gerichtsstelle sich befindet und wohnhaft ist. Eine Ausnahme kann nur in dem Falle der Tarordnung vom J. 1812. c. I. Tit. I. Note bei No. 3. gestattet werden. Vergl. noch die Nachträge.

1833 an die vormaligen Consistorien bestimmte Grundsätze festgestellt worden [23]), welche noch jetzt Anwendung finden, soweit nicht die Fixirung des Ephoral-Einkommens beziehentlich eine Modification mit sich bringt.

Die Officialcorrespondenz der Kirchen- und Schulinspectionen in rein kirchlichen und Schulsachen, in welchen kostenfrei zu expediren ist, hat die Postporto-Freiheit, muß aber mit der Inhalts-Angabe: „Kirchen- oder Schulsachen ꝛc." bezeichnet und mit dem Officialsiegel der Behörde bedruckt sein [24]).

Rücksichtlich der äusseren Verhältnisse der Kirchen- und Schulinspectionen ist daran zu erinnern, daß dieselben, welche in den Gesetzen hier und da ausdrücklich als geistliche und als öffentliche obrigkeitliche Verwaltungsbehörde bezeichnet werden, für alle äussere Angelegenheiten des Kirchen- und Schulwesens das regelmäßige Organ der zunächst vorgesetzten höheren kirchlichen Verwaltungsbehörde, der Kreisdirectionen (Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen), und resp. des Gesammtconsistorii zu Glauchau, sind, deren Verfügungen sie zu vollziehen haben [25]), und deren Dienst- und Disciplinargewalt bei etwanigen Versehen und Unregelmäßigkeiten sie in allem Amtssachen untergeben sind [26]), sowie auch die Leitung ihrer

---

23) Siehe Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 395 in der Note.

24) Kommen dagegen Kosten in dergl. Angelegenheiten in Ansatz oder wechseln Stadträthe oder Patrimonialgerichte unter sich oder mit Geistlichen und Schullehrern in dergl. Sachen Schriften, so soll das Porto ohne Unterschied erhoben werden. Siehe die Bekanntmachung des Minist. des C. u. öffentl. U. vom 30. Juni 1832. Gesetzs. S. 363. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 336. Vergl. auch oben S. 175. Note 93.

25) Allgemeine Verfügungen werden gewöhnlich den Kirchen- und Schulinspectionen in den Kreisblättern von den Kreisdirectionen publicirt; Particular-Verfügungen aber ergehen stets schriftlich an die betreffende Behörde. — Ueber die wegen Einziehung der Kreisdirectionsportuln durch Postvorschuß, den die Kircheninspectionen in Particularsachen zu verlegen haben, seit dem J. 1835 getroffene Einrichtung siehe Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 399. Note 3.

26) Gesetz wegen der Competenzverhältnisse ꝛc. §. 2. Verordn. zum Schulgesetz §. 5. Vergl. des Verf. Sächs. Kirchenrecht, Thl. 1. Abth. 2. S. 813. Note 79.

ganzen Geschäftsführung, soweit sie nicht, wie insbesondere in Administrativ-Justizsachen, selbstständig ist, letzterer höheren Behörde zusteht. Mit der Oberbehörde in Kirchensachen, dem Königl. Ministerio des Cultus, stehen die Kirchen- und Stiftungsinspectionen nur noch beziehentlich von Stipendien für Studierende, welche sie etwa zu beaufsichtigen haben, in unmittelbarer Unterordnung [27]), nicht mehr, wie früherhin mit dem vormaligen Königl. Kirchenrathe, rücksichtlich der die landesherrlichen Patronatsstellen betreffenden Angelegenheiten, welche anjetzt in der Regel sämmtlich durch die Kreisdirectionen an die Oberbehörde gelangen, insofern nicht letztere sich bewogen findet, in einzelnen Fällen sich unmittelbar an die Inspection zu wenden [28]).

Auch mit der Brandversicherungs-Commission stehen die Kirchen- und Schulinspectionen als solche wegen der geistlichen Gebäude in keiner directen Geschäftsverbindung mehr, sondern lediglich die Civil-Obrigkeiten. (Siehe oben S. 203.)

Gleichermaßen findet kein amtliches Geschäftsverhältniß derselben mit den Amtshauptleuten ihres Bezirkes Statt, ausser insoweit letztere entweder von der vorgesetzten Mittel- oder Oberbehörde unmittelbar Mitauftrag oder auch alleinigen Auftrag in Kirchen-, Schul- oder Stiftungssachen erhalten [29]).

---

27) Vergl. Note 49. oben zu §. 44. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 395. Note 4. Wo ausnahmsweise nach der Verordn. des Ministerii des C. u. öffentl. U. vom 22. Oct. 1832 und resp. 21. Febr. 1833 an die vormaligen Consistorien annoch Kircheninspectionen die Aufsicht über academische Stipendien zu führen haben, muß jedenfalls auch eine unmittelbare Geschäftsverbindung, soweit nöthig, mit dem Ministerio des Cultus, als dermaliger alleinigen Oberbehörde in Stipendien-Angelegenheiten, Statt finden.

28) Zuweilen erläßt auch das Ministerium in dergl. landesherrlichen Patronatsangelegenheiten unmittelbare Verfügung an die Kircheninspection.

29) Bekanntlich enthielt die General-Instruction der Amtshauptleute vom 22. Juni 1816. §. 38. (Cod. Aug. Forts. III. Thl. 1. S. 155.) die Bestimmung, daß die Aufsicht über Kirchen- und Schulsachen den dafür eigends geordneten Behörden unbedingt verbleibe, die Amtshauptleute aber die zu ihrer Kenntniß kommenden Unordnungen und Misbräuche den Inspectionen bekannt zu machen, und, wenn solches ohne Erfolg bleibe, an

Wenn die Inspectionsbehörden bei ihrer Geschäftsführung der obrigkeitlichen Wirksamkeit von Nebenbehörden (Justiz=

---

die vorgesetzte Consistorial=Behörde zu berichten hätten. Zugleich wurde aber den geistl. Mittel= und Oberbehörden das Befugniß ertheilt, den Amtshauptleuten unmittelbare Aufträge in Kirchen=, Schul= und Stiftungssachen zu geben und sich darüber Bericht erstatten zu lassen. Vergl. Rescr. an den Kirchenrath 19. Juni 1816 im Cod. Aug. Forts. III. Thl. 1. S. 155, was auch durch allerhöchstes Decret an die Stände vom 21. Oct. 1820 mit der Erläuterung des §. 38. der vorerwähnten Instruction bestätigt wurde, daß von der nach §. 40. ebenderselben den Amtshauptleuten zustehenden Aufsicht über die milden Stiftungen alle diejenigen ausgenommen blieben, welche unter Aufsicht und Direction der geistlichen Behörden stehen. Siehe das Generale vom 6. März 1823 in der Gesetzs. 1823. S. 32. Vergl. auch die Königl. Verordnung, die Errichtung von Kreisdirectionen betr., 6. April 1835. §. 23. (Gesetzs. S. 243. Cod. des Sächs. Kirchenrechts, S. 394) wegen der Auftrags=Ertheilung an die Amtshauptleute von Seiten der Kreisdirectionen und Ministerien. Im vorigen Jahre (1841) ist bei einer Revision der amtshauptmannschaftl. Instruction bei dem Königl. Ministerio des Innern auf resp. Antrag der Kreisdirectionen in Frage gekommen, die Concurrenz der Amtshauptleute in Kirchen=, Schul= und geistl. Stiftungssachen zu beschränken oder ganz aufzuheben. Das Ministerium des Cultus hat sich auch gegen ersteres Ministerium unter'm 26. März 1841 zu §. 38—41 der besagten amtshauptmannschaftlichen Instruction damit einverstanden erklärt, daß die regelmäßige Mitwirkung bei Verwaltung von Stiftungen und Beaufsichtigung derselben den Amtshauptleuten ferner nicht zur Pflicht zu machen, wenn sie nur verbunden blieben, die zu ihrer Kenntniß kommenden Ungebührnisse und Unregelmäßigkeiten der vorgesetzten Behörde anzuzeigen, jedoch ohne vorherige Communication oder Verfügung an die Verwaltung der Stiftung selbst, und daß demnächst auch die Revision der Schulversäumnisse (Schulgesetz 6. Jan. 1835 §. 67. unter 5.) ihnen entnommen werden könne. Zugleich hat aber das Ministerium erklärt, daß es den Antrag, alle Geschäfte in Kirchen= und Schulsachen den Amtshauptleuten zu entziehen, nicht billigen könne, vielmehr nach wie vor denselben, als Beamten, die mit Local= und Personalverhältnissen genau bekannt seien, in einzelnen Fällen Auftrag zu geben gesonnen sei. — Die ganz neuerlich vom Königl. Ministerio des Innern unter'm 28. Septbr. 1842 publicirte revidirte Generalinstruction der Amtshauptleute enthält in Folge des Vorbemerkten die Bestimmung in §. 35. „In Kirchen=, Schul= und Stiftungssachen beschränkt sich die Wirksamkeit des Amtshauptmannes auf die ihm, nach Befinden, deshalb zu ertheilenden besondern Aufträge." Siehe Gesetzbl. 1842. S. 187. Vergl. damit §. 39. dieser Instruction ebendas.

oder Verwaltungsbehörden) bedürfen, so haben sie mit denselben zu communiciren, oder dieselben zu requiriren, was resp. insbesondere auch dann eintritt, wenn die unter ein Kirchspiel oder einen Schulbezirk gehörigen Gemeinden verschiedenen Gerichtsbarkeiten unterworfen sind, und solchen Gemeinden oder deren einzelnen Mitgliedern, welche nicht unter der mit dem Patronatrecht versehenen Gerichtsobrigkeit stehen, eine Inspectionsverfügung insinuirt oder dieselben zu Erfüllung ihrer Obliegenheiten als Parochianen oder eingeschulte Gemeindeglieder durch Zwangsmittel angehalten werden sollen [30]).

In Ansehung des gegenseitigen Verhältnisses der geistlichen und weltlichen Inspectoren unter sich bei ihrer Geschäftsführung ist zwar schon oben bemerkt worden, daß den Superintendenten, als Beamten der landesherrlichen Kirchengewalt, der persönliche Vorrang vor der die weltliche Coinspection vermöge Patronatsrechts führenden Civil-Obrigkeit zustehe (§. 42.), womit auch das Directorium causae (unter oben bemerkter Modification wegen Ansetzung der öffentlichen Proben der Kirchen- und Schuldiener und der Kirchenrechnungs-Abnahme) verbunden ist, dagegen hat die weltliche Coinspection das Directorium actorum zu führen, und die schriftlichen Expeditionen zu besorgen [31]), daher auch an dieselbe alle in Kirchen- und Stiftungssachen an die Superintendenten unmittelbar ergehenden, das Kirchenpatronat mit interessirende Verordnungen und Missiven abschriftlich abzugeben sind [32]). Insbesondere bleiben aber die Originalverordnungen der obern Behörden wegen Besetzung der geistlichen und Schulstellen, so wie wegen Kirchenrechnungssachen und andern kirchlichen Local-Angelegenheiten, wo nur bloße Protocolle zu halten, und ein eigentliches

---

30) Vergl. des Verf. Sächs. Kirchenr. Thl. 1. Abthl. 2. S. 797.

31) Siehe die hier einschlagenden ältern Verordnungen angeführt in des Verf. Sächs. Kirchenrecht Thl. 1. Abth. 2. S. 802 ff. Dahin erging auch eine neuere Verordnung des vormaligen Oberconsistorii vom 25. Febr. 1825. an Sup. und Beamte zu Colditz.

32) Erled. der L. Gebr. 1763 zu grav. 3. Gen.-Verordn. 7. Aug. 1766 im Cod. Aug. Forts. 1. S. 83. 243.

Directorium actorum wegfällt, den frühern wie den neuern Vorschriften gemäß bei den Ephoralacten, und werden nur Abschriften zu den von der Coinspection zu haltenden Acten gebracht [33]). In der Oberlausitz, wo es keine Ephoralarchive giebt, müssen die, die Kirche, Pfarrei oder Schule betreffenden Verordnungen und Urkunden zum Collaturarchive jedes Kirchspiels gebracht werden, und dürfen nicht in der Privatwohnung der Justitiare aufbewahrt werden [34]).

Wo mehr als eine Compatronats-Obrigkeit an der Coinspection Theil nimmt, muß wegen des **Directorii actorum**, um Behinderungen der Aufsicht und Nachtheile für das kirchliche Interesse, auch unnütze Kosten zu vermeiden, eine zweckmäßige Einrichtung in dieser Beziehung getroffen werden [35]).

---

33) Die ältern Verordnungen hierüber (siehe Note 31.) sind durch ein Rescript des vormaligen Kirchenraths zu Leipzig vom 22. Febr. 1802 (Cod. Aug. Forts. III. Thl. 1. S. 105), so wie auch durch eine Verordnung des Ministerii des Cultus vom 9. Apr. 1838 an den Sup. zu Grimma und Beamten zu Mutzschen bestätigt worden. Zu bemerken ist hierbei noch, daß die Superintendenten besonderer Kostenansätze für Registraturen, Notizen und Bemerkungen zu den Ephoralacten über die in den Kircheninspections-Acten bereits verhandelten und dahin gehörigen Gegenstände sich zu enthalten haben, sowohl für die aus letztern Acten blos zu ihrer Nachricht und bequemern Gebrauch zu den Ephoralacten genommenen Abschriften Kosten und Verläge den etwanigen Interessenten nicht ansinnen sollen. Rescr. des Kirchenraths an das Consist. zu Leipzig, 23. Sept. 1822. Neuerlich kommt hierunter auch die Verordnung vom 10. Jan. 1839 in Betracht. — Ein Gleiches muß nach der Min.-Verordn. vom 7. Juni 1833 §. 7. auch bei der weltl. Coinspection — wenigstens in Besetzungssachen — Statt finden. Neuerlich haben die Kreisdirectionen zu Zwickau und Leipzig (resp. 15. Juli und 15. Sept. 1841. Erzgeb. Kreisbl. Nr. 32. Leipz. Kreisbl. Nr. 114.) den Kirchen- und Schulinspectionen ihres Bezirks anbefohlen, bei Communicationen von Acten, Schriften und dergl. unter sich, womit keine gutachtl. Mittheilung oder Anträge verbunden seien, kein besonderes Schreiben beizufügen, sondern die Acten oder Schriften blos sub sigillo und ohne Kostenliquidation, höchstens mit einer Bemerkung auf dem Schreiben oder Acten selbst, zu übersenden.

34) Verordn. der vormaligen Oberamtsregierung zu Budissin vom 20. Dec. 1823. Gesetzs. 1823. S. 3.

35) Kirchenrescr. 5. Febr. 1777. 3. März 1781. 4. Juni 1813. Oberconsist.-Verordn. 6. Nov. 1822 an die Kircheninsp. zu Forchheim. Vergl.

Daß übrigens auch der Officialcorrespondenz der Kirchen- und Schulinspectionen die Postportofreiheit zusteht, ist neuerlich ausdrücklich bestätigt worden [36]).

Die äussern Verhältnisse der Kirchen- und Schulinspection in größern und mittlern Städten gegenüber den Stadtverordneten und der Stadtgemeinde müssen in den von den landesherrlichen Commissarien (Amtshauptleute oder sonstige Bevollmächtigte) zu Stande zu bringenden Localstatuten regulirt werden [37]).

Soviel letztlich die der gemeinschaftlichen Aufsicht der Kirchen-, Schul- oder geistlicher Stiftungsinspectionen als solchen untergeordneten Personen betrifft, so gehören dahin nach Obigem in allen Amtssachen die Kirchner, Organisten, Stiftungsvorsteher, Kirchenväter, Glöckner, resp. Hospitalverwalter und Hospitalväter (unter oben angeführter Beschränkung), Todtengräber, Schulcassenverwalter, Cymbelträger, sowohl die Hospitalleute in den zur Disciplin und Verfassung der geistlichen Stiftung gehörigen Fällen. Von den Beziehungen der Geistlichen und der Schullehrer selbst zu den Kirchen- und Schulinspectionen ist bereits im §. 41. und 44. gehandelt worden.

§. 46.

Anhang: Von den Competenzverhältnissen der Civil-Obrigkeit, als solcher, in gewissen kirchen- und schulpolizeilichen Angelegenheiten.

Ausser den gemeinschaftlichen Rechten und Obliegenheiten der Superintendenten und Civil-Obrigkeiten als Kirchen- und Schulinspectionen treten den Gesetzen zufolge noch einige besondere eigenthümliche Competenzverhältnisse jeder weltlichen Orts-

---

übrigens des Vorf. Sächs. Kirchenrecht Thl. 1. Abth. 2. S. 811. über die Art und Weise der Concurrenz von mehreren Compatronatsbehörden.

36) Verordn. des Königl. Finanzministerii 28. Juli 1842. Gesetzblatt S. 93. Sie muß aber mit dem Amtssiegel und dem Gegenstande bezeichnet sein, und ist die Adresse an eine in- oder ausländische Behörde (nicht an eine Privatperson) erforderlich.

37) Allg. Städteordn. 1832. §. 27. Königl. Verord. zu Ausführung derselben 2. Febr. 1832. §. 10. 11. 14. Gesetzs. 1832. S. 19. 83.

Obrigkeit an sich, ohne Rücksicht auf Patronatsrecht über Kirche und Schule in Ansehung der Kirchen- und Schulpolizei ein, wobei dieselbe nach der frühern Verfassung nicht der Aufsicht und Leitung der Consistorialbehörde, sondern der Amtshauptleute und der weltlichen obern Verwaltungsbehörde, der Landesdirection (früher Landesregierung) um deswillen untergeben war, weil es dabei nur auf die wirkliche Vollziehung der Kirchen- und Schulgesetze durch obrigkeitlichen Zwang und Strafen nach dem alleinigen polizeilichen Gesichtspunkte ankommt [38]). Nach neuerer Verfassungspraxis sind indessen, dem Vernehmen nach, was allerdings zweckmäßig erscheint, A) folgende, von der Civil-Obrigkeit allein, ohne Rücksicht auf Patronatrecht, zu besorgende kirchen- und schulpolizeiliche Verwaltungsgegenstände, bei welchen sie in erster Instanz selbstständig die erste Entschliessung zu fassen hat, insofern nicht besondre Umstände die Ueberlassung derselben an die höhere Verwaltungsbehörde begründen [39]), — der Aufsicht und Leitung der Kreisdirection, als Consistorialbehörde (Kirchen- und Schuldeputation), in der Unterordnung unter dem Ministerio des Cultus überwiesen worden:

1) die Vollziehung der gesetzlichen Vorschriften wegen gehöriger Besuchung der Catechismus- und Fastenprüfungen [40]),

2) desgleichen wegen zeitiger Veranstaltung der Taufe neugeborner Kinder [41]) und wegen Abstellung der bei Taufen stattfindenden schädlichen Gewohnheiten [42]),

---

38) Vergl. des Verf. Sächs. Kircherrecht Thl. 1. Abth. 2. S. 793. ff.

39) Gesetz über Competenzverhältnisse ꝛc. 28. Jan. 1835. §. 13. Vergl. die Verordn. der Kreis-Direction zu Leipzig an die Gerichte zu Kitzscher vom 19. Oct. 1840, in der Sächs. Kirchenz. 1841. Nr. 14. 21.

40) Gen.-Art. 4. 5. 17. Revid. Syn. Decr. 1673. §. 10. 11. Vorbericht zum kleinen Catechismus durch Mand. 11. Febr. 1688 publicirt. §. 10. Gen.-Verordnung 1. Sept. 1713. (Erneu. Schulordn. 1773. c. 12. §. 5.) Mand. 24. Juli 1811. §. 1. am Schluß.

41) Kirchenraths-Verordn. (auf höchstes Rescr. erlassen) 1. Aug. 1817. Rescr. der Landesregierung an die Beamten 2. Aug. 1817. unter 2 und 6. Cod. Aug. Fortf. III. Thl. 1. S. 126. Cod. d. S. K. S. 229.

42) Verord. der Ministerien des Innern und des Cultus vom 29. Oct. 1840. Gesetzbl. 1840. S. 153.

3) in Rücksicht des Elementarschulwesens

a) die Obsicht darüber, daß alle schulfähigen Kinder, auch die einer andern Confession, nicht ohne Religions-Unterricht bleiben (Schulgesetz 1835 §. 3. Verordnung dazu §. 2.);

b) die Anzeige der etwa nach Uebergabe der halbjährigen Listen der schulfähigen Kinder in den Schulbezirk eintretenden Eltern oder Versorger solcher Kinder bei dem Schulvorstande (Verordnung zum Schulgesetz §. 52.);

c) die Gestattung der Vermiethung schulfähiger Kinder unter besondern Umständen (Schulgesetz §. 62.);

d) die Sorge für die Anhaltung der Kinder zum Schulbesuch und die Bestrafung der vom Schulvorstande als wirklich strafbar angezeigten Schulversäumnisse (Schulgesetz §. 67. Verordnung dazu §. 142 fl. 145) [43]), demnächst aber auch die Sorge für Verhütung der Schulversäumnisse durch zweckmäßige Vorkehrungen, z. B. durch Einrichtung von Warteschulen ꝛc. (Verordnung zum Schulgesetz §. 145 ff.);

e) die executive Beitreibung der für nöthige Schulbedürfnisse wegen Saumseligkeit der Eltern und Versorger schulfähiger Kinder aus der Schulcasse geleisteten Vorschüsse von erstern (Verordnung zum Schulgesetz §. 106).

Noch scheint f) die nach früherer gesetzlicher Vorschrift (Gen. vom 23. November 1811 §. 6. unter 4. und 5.) den Ortsobrigkeiten, als solchen, zugesprochene Concurrenz rücksichtlich der Bestimmung der Zahlung des halben Schulgeldes von Seiten unvermögender Eltern, obschon sie in dem neuen Gesetz und der dazu gehörigen Verordnung nicht ausdrücklich erwähnt

---

43) Die Obrigkeiten haben besondre Acten deshalb zu halten. In Bezug auf das Verfahren bei Bestrafung der Schulversäumnisse stehen die Obrigkeiten nach §. 67. des Schulgesetzes unter Revision der Amtshauptleute. Vergl. jedoch die Note 29. zu §. 45. dieses Buchs. — In Städten, in welchen die allgemeine Städteordnung gilt, und wo neben dem Stadtrath eine besondre Stadtpolizeibehörde besteht, gehören die Angelegenheiten der städtischen Schulanstalten und das Anhalten der Kinder zur Schule zur Competenz des Stadtraths, nicht der Stadtpolizeibehörde. Siehe Regulativ-Beil. zur allg. Städteordn. vom J. 1832 §. II. a. Gesetzsamm. 1832. S. 100.

worden, doch auch für die Zukunft insofern anerkannt und bestätigt zu sein, als nach §. 95. der Verordnung zum Schulgesetz bei Bestimmung der Schulgelderſätze auf das, was bisher bei jeder Schule üblich gewesen, in Obacht genommen werden soll 44).

Hiernächst werden dagegen B) zwei andre kirchen- und resp. schulpolizeiliche, ebenfalls zur Competenz der Civil-Ortsobrigkeiten, ohne Rücksicht auf Patronatrecht über Kirche und Schule, gehörige Verwaltungsgegenstände als rein polizeiliche betrachtet, wobei erstre lediglich unter Aufsicht der Amtshauptleute und resp. Direction der Kreisdirectionen als Polizei-Mittelbehörden überhaupt in der Unterordnung unter dem Ministerio des Innern, nicht des Cultus, zu handeln und zu verfügen haben, nehmlich

1) die Vollziehung der gesetzlichen Vorschriften wegen zweck- und ordnungsmäßiger Feier der Sonn-, Fest- und Bußtage 45),

2) die Obsicht, wegen Abhaltung der Schulkinder von öffentlichen Tanzvergnügungen 46).

In gewisser Beziehung, insofern die ehelichen Verhältnisse nach der zeitherigen Verfassung in das Kirchenwesen einschlagen, kommen hier noch drittens Rechte und Obliegenheiten der weltlichen oder Civil-Ortsobrigkeit als Polizeibehörde auch bei Ehedifferenzien in Betracht, wobei sie unter Leitung der Kreisdirectionen als obern Polizeibehörde und resp. des Ministerii des Innern stehen. Sie haben nehmlich Eheleute, die durch Unfrieden die häusliche Ruhe stören, oder ihre gegenseitige persönliche Sicherheit, oder sogar die öffentliche Ruhe

---

44) Dieß stimmt auch mit der Ansicht, welche die Kreisdirectionen über die fernere Gültigkeit der frühern Verordnung wegen Entnehmung des Schulgeldes für völlig arme Kinder aus der Ortsarmencasse neuerlich ausgesprochen haben, und das Ministerium des C. u. ö. U. im J. 1836 gebilligt hat, überein. Siehe Cod. d. S. K. S. 403. Note 24.

45) Mand. 24. Juli 1811. §. 2 und 12. Cod. Aug. Forts. III. Thl. 1. S. 146. Cod. d. S. K. S. 216. Aug. ff.

46) Kirchenraths-Verordn. 8. Jan. 1821 und 23. Nov. 1827. Verordn. zum Schulgesetz §. 79. Cod. d. S. K. S. 423. Note 81.

gefährden, zur Ordnung zu verweisen, nöthigen Falls auch Zwangsmittel und Strafen gegen sie anzuwenden, nicht minder eigenmächtige, willkührliche Trennungen der Eheleute zu verhindern, und solche Ehegatten, die den andern ohne legale Separation verlassen haben, ohne eine wirkliche Scheidung zu beabsichtigen, zur Rückkehr anzuhalten [47])

Letztlich C) gehört die gerichtliche Beitreibung aller Forderungen der Kirchen- und Schuldiener und der kirchlichen Institute wegen ihres fundirten und sonstigen legalen Einkommens, so wie die Untersuchung und Bestrafung ungebührlicher Einmischung und eigenmächtiger Selbsthülfe der Gerichtsbehörigen in Kirchen- und Schulsachen, desgleichen der Störungen des Gottesdienstes lediglich vor die weltliche Gerichts-Obrigkeit, wobei dieselbe aber als Justizbehörde erster Instanz in der Unterordnung unter den Appellationsgerichten und dem Königl. Justizministerio handelt [48]).

Zweites Capitel.

II. Von den kirchlichen Mittel-Verwaltungsbehörden, den Kreisdirectionen (Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen) und resp. dem Consistorio zu Glauchau.

§. 47.

1) Von deren Bestand und Bestellung.

Als Mittelbehörde oder zweite (höhere) Instanz für die Verwaltung aller äussern und innern Kirchen-, Schul- und geistlichen Stiftungs-Angelegenheiten, soweit letztere nicht nach obiger Darstellung ausdrücklich dem Landesconsistorio zu

---

47) Vergl. den Aufsatz: Was ist eine Administrativ-Justizsache ꝛc. in der Zeitschr. für Rechtspflege und Verwaltung ꝛc. B. 3. 1840. S. 507. ff. — Sobald ein Theil auf Scheidung klagen will, geht die dießfallsige Cognition von der Polizei-Behörde auf die Justiz-Behörde über.

48) Siehe des Verf. Sächs. Kirchenr. Thl. 1. Abth. 2. S. 581. ff. — Verordn. zum Schulgef. §. 78. verglichen mit der erneu. Schulordn. c. 17. §. 1. — Gen.-Verordn. an die Consistorien 9. Juni 1806. §. 8. 9. (sie ist in 8. abgedruckt worden) Gesetz wegen der Competenzverhältnisse 1835. §. 19. unter 2.

selbstständiger Besorgung übertragen worden, sind seit dem Jahre 1835 an die Stelle der aufgelösten evangelischen Consistorien zu Dresden und Leipzig vier Provincialverwaltungs-Collegien, die Kreisdirectionen zu Dresden, Leipzig, Zwickau und Budissin, jede für ihren bestimmten Bezirk, jedoch in der ausdrücklich bestimmten Maße getreten, daß bei denselben alle jene das evangelische Kirchen- und Schulwesen, sowie die damit verbundenen geistlichen Stiftungen betreffenden Angelegenheiten in der Regel durch eine besondre Abtheilung ihrer Mitglieder, die den Namen „Kirchen- und Schuldeputation" führt, besorgt und verwaltet werden, wonächst nur für die Fürstl. Gräfl. Schönburgischen Receßherrschaften das daselbst seit dem 16. Jahrhundert bestandene Unterconsistorium zu Glauchau kirchliche Mittelverwaltungsbehörde verblieben ist [49]).

Diese Kirchen- und Schuldeputation besteht der ursprünglich festgesetzten Verfassung nach aus dem Kreisdirector, einem weltlichen und wenigstens einem evangelisch-geistlichen Kirchen- und Schulrath. Es ist aber bei jeder der drei Kreisdirectionen zu Dresden, Leipzig und Zwickau wegen des größern Bezirksumfangs noch ein zweiter geistlicher Beisitzer (zur Zeit der Superintendent des Orts) angestellt worden [50]), sowie die Ausdehnung der Geschäfte es auch nothwendig gemacht hat, einen zweiten weltlichen Rath der Kirchen- und Schuldeputation in jenen drei Kreisdirectionen beizugeben [51]).

---

49) Verordnung der in Evang. beauftr. Staatsmin. vom 10. April 1835, die veränderte Organisation der evangel. luth. kirchl. Mittelbehörden betr., §. 2. 5. 9. — Receß mit dem F. Gr. Hause Schönburg 9. Oct. 1835. §. 18. — Gesetzs. 1835. S. 243. 615. Vergl. Verordn. zum Schulgesetz §. 140.

50) Nur angef. Verordn. vom 10. April 1835. §. 3 und 7.

51) Darüber haben sich schon im J. 1836 die Königl. Ministerien des Innern und des Cultus über eine zweckmäßige und selbst nothwendige Ergänzung des §. 3. der Verordn. vom 10. April 1835 einverstanden erklärt, damit bei Behinderung des Directors oder des weltl. Raths die Collegialität der Behörde erhalten, und „die persönliche Qualification in Kirchen- und Schulsachen, deren Eigenthümlichkeit genaue Bekanntschaft mit den Kirchengesetzen, Gebräuchen und Antecedentien erfordre, wenn nicht mangel-

Der Kirchen- und Schulrath hat als stimmberechtigtes Mitglied in allen Kirchen- und Schulsachen sowohl in der Kirchen- und Schuldeputation, als im Pleno der Sessionen, in denen er nach seinem Dienstalter den Platz hat, beizuwohnen, auch als Beauftragter der Kreisdirection manche Geschäfte allein zu besorgen [52]).

Der geistliche Beisitzer hat 1) in allen Fällen, wo der Kirchen- und Schulrath an den Geschäften Theil zu nehmen behindert ist, dessen Stelle zu vertreten, 2) an den in §. 50. zu bemerkenden Berathungen in der Plenarsitzung der Kreisdirection, und 3) an den Sitzungen der Kirchen- und Schuldeputation bei wichtigern und nach dem Ermessen des Vorsitzenden für den geistlichen Beirath besonders geeigneten Berathungen mit Stimmrecht Antheil zu nehmen. Derselbe wird zu den Sitzungen jedesmal besonders eingeladen [53]).

Beide geistliche Mitglieder der Kirchen- und Schuldeputation werden vom Ministerio des Cultus nach vorgängiger Vernehmung mit dem Ministerio des Innern ernannt, und unter Genehmigung der in Evang. beauftragten Königl. Staatsminister und Sr. Maj. des Königs selbst angestellt, die Bestallungsdecrete auch in dessen allerhöchstem Namen ausgefertigt, von Sr. Majestät vollzogen und vom Ministerio des Cultus contrasignirt [54]). — Der Kreisdirector aber und die weltlichen Räthe der Kirchen- und Schuldeputation werden vom Ministerio

---

hafte und nachtheilige Behandlung der Geschäfte Statt finden solle," gehörig beachtet werde. Auf diese wichtige Rücksicht hatte der Verfasser dieses Buchs schon in s. Schrift: über die Umgestaltung der Sächs. Kirchenverfassung ꝛc. (1834) S. 49 ff. aufmerksam gemacht.

52) Instruction der Kirchen und Schulräthe (vom Königl. Ministerio des Cultus 20. Juni 1835 ertheilt) §. 1—4. Daß übrigens der Kirchenrath zu Budissin nicht als eine besondere selbstständig verfügende Behörde zu betrachten, sondern nur als Mitglied der Kreisdirection zu handeln autorisirt sei, hat eine Verordn. des Minist. d. C. u. ö. U. vom 15. März 1836 ausdrücklich ausgesprochen.

53) Mehrangef. Verordn. vom 10. April 1835. §. 7. und Minist.-Verordn. vom 20. Juni 1835. Cod. d. S. K. S. 397. Note 7. a.

54) Regul. wegen der Ressortverhältnisse des Min. d. C. ꝛc. 12. Nov. 1837 unter n. Gesetzbl. 1837. S. 105.

des Innern, nach Vernehmung mit dem Ministerio des Cultus wegen etwaniger Bedenken, Sr. Majestät zur Bestätigung vorgeschlagen [55]).

Bei der Kreisdirection zu Zwickau hat das Fürstl. Gräfl. Haus Schönburg zu einer Rathsstelle zu präsentiren [56]).

Sämmtliche Mitglieder der Kirchen- und Schuldeputation müssen der evangelischen Confession zugethan sein, und werden daher bei ihrer Anstellung durch den Religionseid mit verpflichtet. Sollte der Fall eintreten, daß der Kreisdirector einer anderen als der evangelischen Confession zugethan wäre, so soll der Deputation anstatt seiner ein anderer evangelischer Rath beigegeben werden [57]). — Die geistlichen Kirchen- und Schulräthe schwören auch den Staatsdiener-Eid [58]), und gelten auch als Staatsdiener im Sinne des Gesetzes vom 7. März 1835 [59]).

---

55) Königl. Verordn. 7. Nov. 1831, die Einrichtung der Ministerial-Departements btr. unter I. 4. 4. Gesetzs. 1831. S. 323 und Verordn. 6. April 1835, die Einrichtung der Kreisdir. betr. §. 9. Ebendas. S. 240. Die Wahl des zweiten weltl. Raths zur Kirchen- und Schuldeputation bleibt dem Kreisdirector überlassen, der solche jedoch dem Ministerio des Innern anzuzeigen hat, welches wiederum mit dem Ministerio des Cultus, ob demselben ein Bedenken dagegen beigehe, communicirt. — Uebrigens gehören die Kreisdirectionen nach ausdrücklicher Bestimmung der Königl. Verordn. vom 6. April 1835 §. 17. (Gesetzs. S. 41.) nicht zu denjenigen collegialischen Behörden im Sinne des Staatsdienergesetzes vom 7. März 1835 §. 8, bei welchen die Räthe nach der Reihenfolge der Anstellung in höher besoldete Rathsstellen aufrücken, sondern die Aufrückung hängt von dem Ermessen des Ministerii des Innern ab.

56) Receß vom 9. Oct. 1835. Absch. 1. §. 2. Gesetzs. 1835. S. 611. Was ebendas. §. 4. (S. 612) bestimmt wird, daß dem vom Hause Schönburg präsentirten Rath vorzüglich die Vorträge und Commissionen in Angelegenheiten der Receßherrschaften zu übertragen seien, findet keine Anwendung in den Kirchen- und Schulangelegenheiten, da diese nicht zur Competenz der Kreisdirection zu Zwickau, sondern des eignen Consistorii zu Glauchau gehören.

57) Verordnung 10. April 1835. §. 8.

58) Die Kreisdirectionen haben über die Verpflichtung und Einweisung ihrer geistlichen Mitglieder Anzeige zum Ministerio des Cultus mit Einsendung einer Abschrift des darüber aufgenommenen Protocolls zu erstatten.

59) Sie nehmen daher auch an dem Staatsdiener-Wittwenfiscus —

Bei der Canzlei expediren für die Kirchen- und Schulsachen ein Secretär, ein Registrator und die nöthigen Canzlisten. Daß übrigens auch Referendare und Auscultatoren bei den Kreisdirectionen angestellt werden können, ist in der Königl. Verordnung vom 6. Apr. 1835. §. 16. (Gesetzsamml. 1835. S. 241.) ausdrücklich festgesetzt worden.

Das Fürstl. Gräfl. Schönburgische Gesammtconsistorium zu Glauchau für die Schönburgischen Receßherrschaften soll aus dem Schönburgischen Canzlei-Director als Vorsitzendem, und einem oder zwei vom Hause Schönburg zu ernennenden geistlichen Räthen oder Beisitzern bestehen. Für die in das Gebiet der Administrativjustiz gehörigen Angelegenheiten müssen aber entweder ausser den obgenannten Mitgliedern noch zwei juristisch befähigte Beisitzer von dem Hause Schönburg bestellt werden, oder es tritt, wenn dieses unterbleibt, die Cognition der Kreisdirection zu Zwickau ein, welche in der Regel den Canzleidirector bei'm Vortrag der Sache zuzuziehen hat [60]).

Von derselben Oberbehörde, welcher die Ernennung aller Mitglieder der vorbenannten Mittelbehörden zusteht, hängt auch deren Entlassung ab.

§. 48.

2) Umfang der Amts- und Geschäftsverhältnisse der Kreisdirectionen und resp. des Consistorii zu Glauchau.

a) Nach dem Raume ihrer Bezirke.

Der geographische Umfang der Wirksamkeit der Kreisdirectionen als Verwaltungs-Mittelbehörde ist, wie bereits im Allgemeinen in §. 27. bemerkt worden, hauptsächlich nach der politischen Eintheilung des Königreichs Sachsen in Amts- und

---

nicht an der Geistlichen Wittwen- und Waisencasse — Antheil. Die Anrechnung früherer Dienstzeit der geistlichen Räthe als Staatsdiener aber, auf welche das Ministerium des Cultus zu einer Erläuterung des §. 33. des Staatsdienergesetzes, wo der Fall nicht erwähnt worden, angetragen, hat das Königl. Gesammtministerium im J. 1839 (24. April). „der nachtheiligen Consequenzen für die Staatscasse halber" abgelehnt.

60) Erläut. Receß vom 9. Oct. 1835. Abschn. 1. §. 18. Gesetzsamml. 1835. S. 610. Cod. d. S. K. S. 456.

resp. Amtshauptmannschaftliche Bezirke, für die Kirchensachen aber nach Ephoralbezirken normirt [61]). Der Dresdner Kreisdirections-Bezirk umfaßt aber in vier Amtshauptmannschaften die zwölf Aemter: Dresden (nach zwei Abtheilungen), Pirna, Grüllenburg, Tharand, Dippoldiswalde, Meissen, Großenhayn, Morizburg, Radeberg mit Lausniz, Hohenstein mit Lohmen, Freiberg, Frauenstein und Königl. Gericht Altenberg, worin die neun Ephorieen: Dresden, Altenberg [62]), Dippoldiswalde, Frauenstein, Freiberg, Hayn, Meissen, Pirna und Radeberg mit 239 Parochial- und 56 Filial-Kirchen, 540 Schulen (incl. 3 gelehrten Schulen), 288 Geistlichen und 729 ständigen Schullehrern (incl. 28 an gelehrten Schulen) begriffen sind. Der Leipziger Kreisdirections-Bezirk erstreckt sich in vier Amtshauptmannschaften auf die zwölf Aemter: Leipzig, Pegau, Borna, Rochliz, Coldiz, Nossen, Leisnig, Grimma, Mutzschen, Wurzen, Mügeln mit Sornzig und Oschatz, nebst den Schönburgischen Lehnsherrschaften, worin jetzt, nachdem die Ephorieen Coldiz und Döbeln aufgehoben worden, noch die 11 Ephoral-Diöcesen Leipzig, Borna, Grimma, Leisnig, Nossen, Oschatz, Penig, Pegau, Rochliz, Waldheim und Wurzen mit 286 Parochial- und 116 Filial-Kirchen, 541 Schulen (incl. 3 gelehrten), 335 Geistlichen und 788 ständigen Schullehrern (incl. 22 an gelehrten Schulen) gelegen sind. Der Zwickauer Kreisdirections-Bezirk enthält unter vier

---

61) Vergl. die Königl. Verordn. wegen Errichtung von Kreisdirectionen vom 6. April 1835. §. 3. Gesetzs. 1835. S. 238. Wenn zur Zeit, da der Verf. dieses Buch bearbeitete, einige Ephorieen, als Nossen, Oschatz, Freiberg, Waldheim, Penig, wegen einzelner Parochieen unter verschiedenen Kreisdirectionen standen, so ist diesem Verhältniß, was allerdings manche Inconvenienz nach sich zog, durch den oben in der Note 63. §. 27. erwähnten Plan neuerlich abgeholfen worden, oder wird resp. noch abgeholfen werden.

62) Die im J. 1837 errichtete Ephorie Altenberg sollte im J. 1842 wieder aufgehoben werden, jedoch ist der dießfallsige definitive Beschluß höchsten Orts noch suspendirt und nur interimistisch die Verrichtung der dasigen Ephoralgeschäfte dem Superintendenten zu Dippoldiswalde übertragen worden. Der Ephorie Pirna stehen noch Veränderungen bevor bei der beabsichtigten Abrundung der Ephoralbezirke.

Amtshauptmannschaften die dreizehn Aemter: Chemniz, Frankenberg mit Sachsenburg [63]), Augustusburg, Zwickau, Wiesenburg, Schwarzenberg, Eibenstock, Wolkenstein (mit Mühlamt Annaberg), Lauterstein, Grünhayn, Stollberg, Plauen mit Pausa, und Voigtsberg, sodann das Königl. Justitiariat zu Wiesenthal, die Schönburgische Herrschaft Remissen und die Gräfl. Solmsische Herrschaft Wildenfels, und in kirchlicher Beziehung gehören dazu die 12 Ephoral-Bezirke: Zwickau, Annaberg, Auerbach, Chemniz, Grünstädtel (künftig statt dessen Marienberg), Markneukirchen, Neustädtel (künftig statt dessen wahrscheinlich Schneeberg), Oelsniz, Plauen, Reichenbach, Stollberg und Werdau mit 222 Hauptparochial- und 55 Filial-Kirchen, 547 Schulen (incl. 3 gelehrten), 265 Geistlichen und 737 ständigen Schullehrern (incl. 23 an gelehrten Schulen). — Letztlich gehören zum Budissiner Kreisbezirk in zwei Amtshauptmannschaftsbezirken das erbländische Amt Stolpen mit der Ephorie Bischoffswerda, und der gesammte bei Sachsen nach dem Wiener Frieden verbliebene Antheil der Oberlausiz. Die Ephorie Bischoffswerda begreift 18 Hauptparochial- und 6 Filial-Kirchspiele mit 38 Schulen, 22 Geistlichen und 50 ständigen Schullehrern; — die Oberlausizische Provinz aber (Städte und Landkreis) umfaßt 101 evangelische Parochieen (8 in den Vierstädten, 93 im Landkreis), mit 221 Schulen (incl. 2 gelehrten), 122 Geistlichen und 342 ständigen Schullehrern (incl. 15 an gelehrten Schulen). Der Sprengel des Fürstl. Gräfl. Schönburgischen Gesammtconsistorii zu Glauchau umfaßt in den drei Ephorieen: Glauchau, Waldenburg und Lößniz 31 Parochial- und 10 Filial-Kirchspiele mit 57 Schulen, 38 Geistlichen und 86 Schullehrern [64]). In Summa sind in den vier Kreisdirectionsbezirken

---

63) Von diesem Amte ist jedoch in neuester Zeit die Parochie Frankenberg mit Sachsenburg in kirchlichen und Schulangelegenheiten der Kreisdirection zu Leipzig untergeben worden.

64) Die Ephorie Lößniz, — früher seit dem J. 1802 eine der Ephorie Waldenburg untergeordnete Special-Inspection, — wurde durch Vertrag der Königl. Regierung mit dem Hause Schönburg vom 29. März 1837 zur selbstständigen Superintendentur mit Beifügung von 3 Parochieen der Ephorie Waldenburg erhoben, wogegen durch Verordnung des Ministerii

und in dem Schönburgischen Consistorialsprengel 897 Parochial- und 243 Filial-Kirchspiele mit 1933 Volks-Elementar- und Bürgerschulen und 11 gelehrten Schulen begriffen, wobei 1070 Geistliche und 2644 ständige Elementar-Schullehrer und 88 Lehrer an gelehrten Schulen angestellt sind [65]).

Für diejenigen wenigen Fälle, wo in Folge der vorbemerkten politischen Kreisbezirks-Eintheilung ein Ephoralsprengel noch jetzt Parochieen, Filial-Kirchspiele oder Schulbezirke enthält, welche unter einen anderen Kreisbezirk gehören, als worin der Ephoralort und der übrige Haupttheil der Ephorie liegt, war bereits durch Verordnung des Ministerii des Cultus vom

---

des Cultus vom 31. Mai 1837 vier, bisher zur Königl. Sächs. Ephorie Zwickau gehörige Parochieen mit 3 Filialen und ihren Schulen der Schönburgischen Ephorie Waldenburg, jedoch lediglich unter vorbehaltener Unterordnung unter die Kreisdirection zu Zwickau in Folge jenes Vertrags vom 29. März 1837 überwiesen worden sind.

65) Die vorstehend im Texte enthaltene specielle Angabe der Aemter und Ephoral-Diöcesen ist nm deswillen für nöthig erachtet worden, weil in neuester Zeit so manche Veränderungen in beiderlei Hinsicht getroffen worden, die in folgenden Schriften nicht berücksichtigt sein konnten: Kirchen-Atlas des Königreichs Sachsen in 26 Karten nebst topographisch-statistischen Beilagen, gezeichnet von F. A. Lüdike, Pfarrrer in Zeithayn, herausgegeben von D. Joh. Carl Heinr. von Zobel, Sup. zu Borna. Leipzig 1830. quer Fol. 4 Hefte. — Sodann Wilh. Haan, Diac. zu Waldheim (jetzt Sup. zu Leisnig), Kirchlichstatistisches Handbuch für das Königreich Sachsen oder Verzeichniß aller in den Königl. Sächs. Landen angestellten Geistlichen, Schullehrer u. s. w. Dresden bei Carl Ramming. 1838. 4. 428. S. — Dieses Verzeichniß war zuerst von Chr. Lebr. Fürchtegott Ramming in kürzerer Uebersicht in Dresden 1818 in 4. herausgegeben worden, sodann wieder in 2 Theilen (die Erblande und die Oberlausitz betr.) — von Wilh. Haan, (damals) Rector zu Frauenstein, und Gottlob Lebr. Schulze, Kirchen- und Schulrath zu Budissin, neu bearbeitet zu Dresden 1828 bei Carl Ramming in 8. erschienen. Die ältern Schriften dieser Art von Fix und Ramming sind in des Verf. Kirchenrecht Th. 1. Abth. 2. S. 433. 455. angeführt. Die oben summirten Zahlen gründen sich auf die genaueren und vollständigen Verzeichnisse des Haan'schen kirchl.-statistischen Handbuchs, — mit Berücksichtigung der in neuester Zeit rücksichtlich der Ephoral-Abgränzung bis jetzt getroffenen Veränderungen. Die Lehrer an den Seminarien zu Grimma und Annaberg konnten in dem Haan'schen Werke noch nicht berücksichtigt werden.

19. Nov. 1835 angeordnet worden, daß in Kirchen- und Schulsachen zwischen generellen, vom Ministerio ausgehenden, und zwischen speciellen, nur einen Ort oder einen Kreisbezirk angehenden Verfügungen der Kreisdirection unterschieden werden solle, und daß a) in den generellen Angelegenheiten nur von der Kreisdirection des Ephoralorts zu verfügen, der Ephorus aber verpflichtet sei, die auf dergleichen Verfügungen zu erstattenden Anzeigen nach den Gränzen der Kreisdirectionsbezirke zu theilen, und beziehentlich an beide Kreisdirectionen zu richten, daß dagegen b) in speciellen oder doch nur die Parochieen des Bezirks angehenden Fällen auch an solche Ephoren unmittelbar verfügt werden möge, welche in einem anderen Kreisbezirk ihren Sitz haben, endlich c) daß da, wo einzelne, unter fremder Gerichtsbarkeit und in einem auswärtigen Kreisbezirk gelegene Ortschaften zu einer in dem Bezirke einer anderen Kreisdirection befindlichen Parochie oder Schule gehören, hinsichtlich dieser Ortschaften diejenige Kreisdirection zur Verfügung competent sei, in deren Bezirke die gemeinschaftliche Kirche oder Schule gelegen ist [66]).

Noch bemerken wir, das die amtshauptmannschaftlichen Bezirke hauptsächlich nur auf die Competenz in Polizei-Angelegenheiten Bezug haben, die Competenz in Kirchen- und Schulsachen aber in der Regel sich nach dem Kreisbezirk richtet, zu welchem das Amt, worin eine Parochie gelegen, gehört [67]).

§. 49.

b) Nach Zweck und Modalität der Geschäftsverwaltung.

Die Kreisdirectionen nach ihrer Abtheilung für Kirchen-, Schul- und geistliche Stiftungssachen werden in den neueren

---

66) Siehe Cod. des S. K. S. 439. Note 114. Wegen der Ephoralaufsicht über Schulen, die in einem anderen Kreisbezirk als ihr Kirchort liegen, siehe oben §. 43. Note 18.

67) So hat namentlich das Ministerium des Cultus unter'm 1. März 1839 wegen des Orts Mochau entschieden, der zum Amtsbezirk Nossen gehört, vom Ministerio des Innern aber unter eine Amtshauptmannschaft des Dresdener Kreisbezirks gestellt worden war.

gesetzlichen Verordnungen gleich dem noch bestehend gebliebenen Consistorio zu Glauchau, mehrfach ausdrücklich als „geistliche Provincialbehörde" und „Consistorialbehörde" bezeichnet [68]), und sind, wie die vormaligen 2 erbländischen Consistorien zu Dresden und Leipzig, zu dem doppelten Zweck bestimmt, einer Seits die bestehende gesetzliche Kirchenverfassung und Kirchendisciplin als oberaufsehende Behörde, vorzüglich der landesherrlichen Kirchengewalt, zweiter Instand in ihren Bezirken aufrecht zu erhalten, und die gesammte Geschäftsführung der kirchlichen unteren Verwaltungsbehörde, wie solche in den vorstehenden Paragraphen dargestellt worden, ihrem ganzen Umfange nach — ausserhalb deren selbstständiger Competenz, und auch rücksichtlich dieser letzteren bei darüber geführten Beschwerden, zu leiten, und resp. zu rectificiren, anderer Seits auch die Anwendung und Vollziehung der bestehenden Kirchen- und Schulgesetze sowohl bei Streitigkeiten, soweit solche sich nicht zur Entscheidung im Rechtswege bei den Justizbehörden eignen (§. 31.), durch administrativ-richterliche Bescheide in zweiter (resp. auch in erster §. 45.) Instanz, als auch bei Aufrechterhaltung der Kirchendisciplin zu besorgen. — In beiderlei Beziehung steht auch der kirchlichen Mittelverwaltungsbehörde nach §. 2 und 5 des Gesetzes über Competenzverhältnisse ꝛc. vom 28. Jan. 1835 und nach dem Gesetz über das Verfahren in Administrativsachen vom 30. Jan. 1835. §. 34—38. das Befugniß zu, Strafauflagen und Straferkenntnisse innerhalb der Gränzen ihrer Verwaltung im weitesten Umfange zu erlassen, um die Erreichung des Zwecks dieser Verwaltung zu sichern [69]). — Neue allgemeine Anordnungen im Kirchen- und

---

68) So unter andern in der Verordn. der in Evang. beauftr. Staatsminister 3. Sept. 1838. §. 11. Gesetzbl. 1838. S. 411. Verordn. des Minist. des Cultus 21. Nov. 1841. §. 2. 3. (Gesetzbl. 1840. S. 361.) und vom 31. März 1841, die Confirmation der Organisten ꝛc. betr. (in den Kreisblättern abgedruckt).

69) Früher wurde diese Competenz den Consistorien bestritten. (Siehe des Verf. Sächs. Kirchenr. Th. 1. Abth. 2. S. 660.) Im J. 1835 aber (17. Jan.) erkannte das Appellationsgericht zu Dresden das Recht des Oberconsistorii zu Erlassung einer Strafauflage gegen einen Advocaten

Schulwesen, oder Modificationen derselben, die nicht lediglich zur besseren Ausführung der bestehenden Vorschriften dienen sollen, zu treffen, oder Ausnahmen von den Gesetzen zu gestatten, liegt in gleicher Maße, wie eigentliche Gerichtsbarkeit in Personalsachen der Kirchen- und Schuldiener und kirchlichen Institute und in sonstigen kirchlichen reinen Rechtssachen auser den Gränzen ihrer amtlichen Wirksamkeit [70]).

Demnächst sind die Kreisdirectionen aber auch als Staatsbehörden in Gesetzen und Verordnungen ausdrücklich characterisirt [71]), und gehören ihre Mitglieder sämmtlich zu den Civilstaatsdienern im Sinne des Gesetzes vom 7. März 1835. — Sie sind vom Königl. Ministerio des Cultus für die Kirchen- und Schulsachen mit einer besonderen Instruction vom 20. Juni 1835 versehen. Alle zum Ressort der kirchlichen Mittelbehörden gehörige Geschäftssachen sind collegalisch zu bearbeiten [72]). „Ausgenommen von dieser Vorschrift sind blos interlocutorische und andere minder wichtige, blos Anwendung der bei den kirchlichen Behörden bereits bestehenden Grundsätze enthaltende, Verfügungen, hinsichtlich welcher es dem Ermessen des Kreisdirectors, jedoch unter dessen Verantwortlichkeit, über-

---

wegen Erstattung eines verzögerten Gutachtens als der neuern gesetzl. Verfassung gemäß ausdrücklich an.

70) Vergl. des Verf. Sächs. Kirchenr. Th. 1. Abth. 2. S. 459. ff., wo die ältern gesetzlichen Bestimmungen über obenstehende Verhältnisse angeführt sind, mit der neuen Verordnung vom 28. Jan. 1835 die Competenzverhältnisse ꝛc. betr. §. 9. nnd mit der Verordnung vom 10. April 1835, auch der Instruction der Kreisdirectionen im Cod. d. S. K. S. 398.

71) Z. B. im Volksschulgesetz §. 7. in der Min.-Verordn. vom 15. Decemb. 1836. Cod. d. S. K. S. 443. Note 2. ꝛc.

72) Eine so zweckmäßige, als selbst nothwendige Bestimmung. Der Verfasser hatte in seiner mehrerwähnten Schrift über die Umgestaltung der Sächs. Kirchenverfassung (1833) S. 52 bis 59 die besorglichen Nachtheile der früher beabsichtigten büreaucratischen Geschäftsführung für die materiellen Interessen des Kirchen- und Schulwesens darzustellen gesucht, und fand auch eine gewichtige Beistimmung in dem trefflichen Berichte der ersten Deputation der ersten hohen Kammer der Ständeversammlung vom 15. Sept. 1834. Vergl. Landtags-Acten 1834. Beil. zur 2ten Abth. Samml. 3. S. 90.

lassen ist, solche entweder selbst oder durch eins der Mitglieder der Kirchen- und Schuldeputation zur Erledigung zu bringen" [73]).

Die Deputation hat von Zeit zu Zeit regelmäßige Sitzungen (gewöhnlich jede Woche eine) zu halten, in welcher der Kreisdirector oder bei dessen Behinderung der ältere weltliche Rath den Vorsitz führt [74]). Bei folgenden Geschäftsgegenständen nehmen aber der gesetzlichen Vorschrift zufolge [75]) an der Berathung die sämmtlichen Mitglieder des Collegii [76]) in Plenarsitzungen Antheil, nehmlich

„1) bei allen Recursen gegen Verfügungen und Entscheidungen der unteren Behörden, oder Superintendenten und Kirchen- oder Schulinspectionen, und bei anderen unter den Begriff der streitigen Administrativ-Justizsachen fallenden Angelegenheiten;

2) bei Disciplinarsachen gegen Geistliche und Schullehrer, wobei eine Suspension oder Entfernung des Angeschuldigten vom Amte in Frage kommt [77]);

3) bei solchen Angelegenheiten, welche mit anderen zur

---

73) Verordnung der in Evang. beauftr. Königl. Staatsminister 10. April 1835. §. 3. a. a. O.

74) Ebendas. §. 5. — Nach Verordn. des Minist. d. C. vom 2. Nov. 1835 an die Kreisdir. zu Dresden muß aber der im Directorio vicarirende Rath dem Kirchen- und Schulrath im Dienstalter vorgehen. Die Bestimmung der Sessionen bleibt dem Ermessen des Kreisdirectors nach dem Umfange der Geschäfte überlassen. Minist.-Verordn. 20. Juni 1835. Cod. d. S. K. S. 398 in der Note 15.

75) Verordn. 10. April 1835. §. 4.

76) Insofern hierunter auch etwa ein Mitglied katholischer Confession sich befinden kann, so versteht sich von selbst und folgt auch aus dem §. 8. der Verordn. vom 10. April 1835, daß dessen Theilnahme an der Berathung wegfällt.

77) Es sind hierunter insbesondere solche Sachen verstanden, in welchen von irgend einer Seite auf Remotion oder Suspension angetragen worden, oder dem Directorio es zweifelhaft erscheint, ob ein bloßer Verweis oder Ordnungsstrafe ausreichend sein möchte. Verordn. des Min. d. C. 20. Juni 1835. Cod. d. S. K. S. 396. Note 7.

Entscheidung der gesammten Kreisdirection in Pleno gehörigen Sachen in Verbindung stehen;

4) bei allen allgemeinen Kirchen- und Schuleinrichtungen, Vorbereitung neuer Gesetze und Verfassungssachen; letzlich

5) bei allen Sachen, welche sonst wegen ihrer besonderen Wichtigkeit der Kreisdirector ad Plenum zu bringen für gut befindet."

An die Kreisdirection überhaupt, nicht an die „Kirchen- und Schuldeputation" sind auch alle zu der letzteren Geschäftskreis gehörige Berichte und Eingaben zu richten, so wie auch alle dießfallsige Verfügungen im Namen der ersteren erlassen worden [78]). Dagegen werden die Vorträge der Kreisdirectionen an das Ministerium des Cultus, die in der „Kirchen- und Schuldeputation" berathen worden, lediglich von den Mitgliedern der letzteren signirt und unterschrieben, und nur die in Pleno berathenen von sämmtlichen stimmberechtigten Mitgliedern des ganzen Collegii [79]).

Diese kirchlichen Mittelbehörden insgesammt beschließen und verfügen, jede in ihrem Bezirk, über die zu ihrer Competenz gehörigen kirchlichen Geschäftsgegenstände, rücksichtlich deren sie auch weder von den Unterbehörden noch von Privaten durch unmittelbares Anbringen bei der obersten Behörde übergangen werden dürfen [80]), — selbstständig, insoweit a) die Wirksam-

---

78) Verordn. 10. April 1835. §. 5. Minist.-Verordn. an die Kreisdirectionen 20. Juni 1835.

79) Instruction der Kreisdirection von Seiten des Ministerii des Cultus. 20. Juni 1835. §. 7.

80) Verordn. des Min. d. C. u. ö. U. an die Kreisdirectionen vom 14. Juli 1835. — Diese Regulirung der Competenzverhältnisse der kirchl. Mittel-Verwaltungsbehörde war sehr nothwendig. Denn nach Errichtung des Cultusministerii zeigte sich bald die viel Verwirrung verursachende Inconvenienz, daß nicht blos kirchl. Unterbehörden, sondern auch einzelne Pfarrer, Schullehrer, Stadtverordnete u. s. w. in Angelegenheiten, die zur Competenz der Mittelbehörden, der Consistorien, gehörten, sich unmittelbar an die höchste Behörde wendeten und zu unmittelbaren Verfügungen veranlaßten, welche entweder gar nicht zur Kenntniß dieser oberaufsehenden Behörden gelangten, oder ihr abschriftlich nebst Copieen jener

keit ihrer Entschliessungen und Anordnungen sich nicht unmittelbar oder mittelbar über ihren Bezirk oder den materiellen Umfang ihrer Competenz hinauserstreckt [81]), oder sie nicht sonst durch ihre oben erwähnte Instruction wegen besonderer Wichtigkeit oder Eigenthümlichkeit gewisser Angelegenheiten an die zuvörderst von dem Ministerio des Cultus einzuholende Entschliessung oder Genehmigung gewiesen sind, wie in den folgenden Paragraphen zu bezeichnen sein wird [82]). In Verwaltungs-Strafsachen findet hingegen, insofern sie als zweite Instanz entscheiden, gegen ihre Entscheidung kein Recurs weiter an die Oberbehörde Statt [83]).

Bei ihren Verfügungen haben übrigens die Kreisdirectionen (resp. Consistorium zu Glauchau) wie die vormaligen Consistorien, allenthalben, wo nicht nach ausdrücklicher Vorschrift ex officio zu expediren ist, oder auch wo letzteres zweifelhaft sein könnte, eine Bestimmung wegen der Kosten, damit die Unterbehörden nicht deshalb in Ungewißheit bleiben, hinzu zu fügen [84]).

---

unmittelbaren Eingaben zugefertigt werden mußten. Das Oberconsistorium machte in einem am 19. Nov. 1834 erstatteten Berichte auf diese wichtige Inconvenienz, welche dem Zweck einer Vereinfachung des Geschäftsganges so sehr entgegen stand, aufmerksam, worauf auch das hohe Ministerium Inhalts Verordnung vom 2. Dec. 1834, dies Gutachten des Collegii vollkommen anerkannte, und späterhin die Instruction der Kreisdirectionen auch in dieser Beziehung regulirt hat.

81) So pflegen die Kreisdirectionen bei zu ihrer Cognition aus einzelnen Parochieen kommenden liturgischen oder sonst auf den Gottesdienst und die kirchl. Handlungen Bezug habenden Gegenständen vor Fassung einer Entschließung mit dem evangel. Landesconsistorio zu communiciren um dessen Ansicht zu hören.

82) Königl. Verordnung wegen Errichtung der Kreisdir. 6. April 1835. §. 8. 13. 21. Gesetzsamml. 1835. S. 240. f.

83) Gesetz wegen des Verfahrens in Administr.-Sachen. §. 38.

84) Verordn. des Minist. d. C. an die vormaligen Consistorien 13. Oct. 1834. (auf Antrag des Justizministerii erlassen.) — Dictirte Strafgelder sind, so weit nicht besondere Gesetze ihre Verwendung vorschreiben, der Gerichtsobrigkeit zu überlassen, nicht zur Sportulcasse der Mittel- oder Oberbehörde zu ziehen. Minst.-Verordn. 23. Jan. 1840.

Die gegen Entscheidungen der Kreisdirectionen ergriffenen Recurse haben nur dann eine devolutive Wirkung, welche die Verpflichtung zur Berichterstattung an das Ministerium des Cultus mit sich bringt, wenn von dem Recurrenten ausdrücklich erklärt worden, daß er die Sache zur Cognition der obersten Behörde gebracht wissen wolle, indem ausserdem es bei der Entscheidung der Mittelbehörde bewendet [85]).

§. 50.

c) Nach den Geschäftsgegenständen.

Da in objectiver Hinsicht, wie bereits oben bemerkt worden, die gesammte administrative Wirksamkeit der vormaligen erbländischen Consistorien, so wie resp. der vormaligen Oberamtsregierung zu Budissin, in allen sowohl äussern als innern Kirchen-, Schul- und geistl. Stiftungssachen, lediglich mit Ausnahme der dem evangelischen Landesconsistorio vorbehaltenen, den vier Kreisdirectionen übertragen worden, oder resp. dem Schönburgischen Gesammtconsistorio zu Glauchau verblieben sind [86]), so haben wir folgende Hauptgegenstände als zu deren Amtscompetenz in zweiter oder höhern (Recurs) Instanz gehörig näher zu bezeichnen.

A) In Beziehung auf den Gottesdienst und die kirchlichen Handlungen haben sie

1) ihre Aufmerksamkeit auf den Religionsvortrag in Kirchen und Schulen und dessen Uebereinstimmung mit dem reinen Worte Gottes in biblischen Schriften zu richten [87]), sowohl

---

85) Verordn. des Min. d. Cultus an die Kreisdirectionen vom 6. Febr. 1839 in Folge einer Verordnung des Ministerii des Innern vom 21. Dec. 1835, wegen reiner Verwaltungssachen, erlassen.

86) Diesem letztern Collegio sind auch die Prüfungen der Kirchen- und Schuldiener in den Receßherrschaften, mit Ausnahme der Superintendenten, verblieben.

87) Siehe ausser den ältern Kirchengesetzen die General-Verordnung vom 16. März 1796 in Cod. Aug. Forts. II. Abth. 1. S. 55., desgl. das von dem in Evang. beauftragten Königl. Staatsministern erlassene Regulativ wegen der Circularpretigten 3. Sept. 1837 §. 11. Gesetzbl. S. 411. Cod. d. S. K. S. 491.

2) die gesetz- und ordnungsmäßige Vollziehung der gottesdienstlichen und kirchlichen Handlungen nach den dießfalls bestehenden liturgischen und kirchenpolizeilichen Vorschriften jeder Art [88]), namentlich auch wegen des Aufgebots der Verlobten und Trauung [89]), der Taufen neugeborner Kinder, Beichthandlung und Abendmahlsfeier, Catechismus- und Fastenprüfungen der Kirchenglieder (vergl. oben §. 46. unter A. 1 und 2.), Beerdigung der Verstorbenen u. s. w. zu beaufsichtigen, und Zweifel und Streitigkeiten in zweiter Instanz (oder auch resp. in erster) zu entscheiden [90]). Auch über die Einführung von solchen Gesang- oder Religionsbüchern in einzelnen Kirchspielen oder deren Schulen, welche bereits in hiesigen Landen an andern Orten eingeführt waren, haben die kirchlichen Mittel-Verwaltungsbehörden selbstständige Bestimmung zu treffen [91]). Hier schlägt auch die obere Aufsicht über die Kirchenbücher,

---

88) Sollen neue Kirchengebräuche, welche von der gewöhnlichen liturgischen Form abweichen, oder in die Dogmen der Kirchenlehre eingreifen, in einer Parochie eingeführt, oder die bestehenden, die nicht blos auf Local-Observanz beruhen, abgeändert werden, so hat die Mittelbehörde zum Ministerio des Cultus zu berichten und dessen Entschliessung zu erwarten. Instruction der Kreisdirect. 20. Juni 1835. §. 6 unter f.

89) Die Cognition in Fällen der Uebertretung der dießfallsigen kirchenpolizeil. Vorschriften muß der Regel nach in zweiter Instanz zur Competenz der kirchl. Mittelbehörde gehören. Vergl. oben §. 44. Note 27 und weiter unten §. 54 Note 33.

90) Siehe die ältern Gesetze hierüber, die auf die Consistorialverfassung Bezug haben, in des Verf. Sächs. Kirchenrecht angeführt, Th. 1. Abth. 2. S. 462 ff. 561 ff. — von neuern aber das ofterwähnte Gesetz wegen der Competenzverhältnisse ꝛc. vom 28. Jan. 1835. §. 9. und die Verordn. wegen Organisation der kirchl. Mittelbehörden 10. April 1835. §. 2. ꝛc.

91) Min.-Verordn. 9. Dec. 1839 an die Kreisdirection zu Budissin, und vom 15. April 1841 an die Kreisdirectionen überhaupt. Wenn dagegen die Einführung solcher Gesangbücher sich nicht auf einzelne Orte beschränken soll, oder die eines ausländischen Gesangbuchs beabsichtigt wird, so gehört die Entschliessung vor das Ministerium des Cultus. Instruction der Kreisdir. §. 6 unter r.

sammt was dem anhängig [92]), und die Competenz zur Entscheidung von Differenzien über die Einschreibung als Vater in denselben, desgleichen die Ertheilung des Auftrags zur Abnahme der Ledigkeits- oder sonstigen erforderlichen Eide verlobter Personen [93]), und die Entscheidung über die Kirchenstrafe bei sogenannten Kirchensalsis in zweiter Instanz ein (siehe oben §. 44.). Rücksichtlich der Beerdigungen insbesondre haben die Kreisdirectionen (resp. Consist. zu Glauchau) über deren Feierlichkeiten und Kostenaufwand nöthigen Falls Bestimmung zu treffen und dießfallsige Ortsregulative zu bestättigen [94]), ingleichen die bei Fortschaffung von Leichnamen aus einer Parochie in die andre erforderlichen Leichenpässe auszustellen [95]), auch über die kirchliche Beerdigung melancholischer Selbstmörder, so wie resp. über die von hartnäckigen Sacramentsverächtern zu entscheiden [96]).

B) In Beziehung auf die Kirchen- und Volksschulämter steht den kirchlichen Mittelbehörden

---

92) Siehe Minist.-Verordn. 21. Nov. 1840. §. 2. 3. in dem Gesetzbl. 1840. S. 361.

93) Ueber die Zulassung zu dergl. Eiden zu bestimmen (eigentlich ein Act der Gerichtsbarkeit), ist den Kreisdirectionen, als Consistorialbehörde, nachgelassen geblieben. Vergl. des Verf. Sächs. Kirchenr. Th. 2. Abth. 1. S. 184 f. Von der Competenz der Kreisdirectionen bei anderweiten Verehelichungen, die nur nach Beschaffenheit der Umstände nachgelassen werden, siehe oben §. 31. Die Dispensation von dem Verbote wegen frühzeitiger Heirathen junger Mannspersonen (Mand. 20. Sept. 1826.) steht den Kreisdirectionen nicht als kirchl. Verwaltungsbehörde, sondern als weltl. Polizeibehörde zu. Verordn. des Min. des Innern 14. Nov. 1835 Gesetzs. S. 637.

94) Verordn. des Minist. des Cultus und des Innern, die Beschränkung des Begräbnißaufwandes betr., vom 12. Juli 1838. §. 1. und 2. Gesetzbl. 1838. S. 390. Cod. d. S. K. S. 489.

95) Minist.-Verordn. vom 29. Aug. 1835. Gesetzs. 1835. S. 451. Cod. d. S. K. S. 446. Es ist jedoch dieses Recht den Kreisdirectionen als landespolizeilicher Behörde (nicht als Consistorialbehörde) zugesprochen worden.

96) Vergl. des Verf. Sächs. Kirchenrecht Th. 2. Abth. 1. S. 237. 239. Die dießfallsige, den ältern Gesetzen gemäße, Praxis ist zur Zeit bestehen geblieben.

1) die Gründung neuer Kirchenämter zu, jedoch nur nach vorgängig eingeholter Genehmigung des Ministerii des Cultus [97]).

2) In Bezug auf die gesetz- und ordnungsmäßige Bestellung geistlicher Aemter haben dieselben

a) die Oberaufsicht über die sämmtlichen dazu bestimmten Candidaten der Theologie und des Predigtamts in sittlicher und disciplinarischer Hinsicht, über ihre Qualification im allgemeinen und ihre Beschäftigung zu führen [98]). Es müssen daher die den Superintendenten vorgeschriebenen jährlichen Candidaten-Verzeichnisse bei ihnen zur Einsicht und Revision und sodann zur Abgabe an das Ministerium des Cultus [99]), so wie auch selbst die jährlichen Ephoral-Anzeigen über den Fortgang und die Leistungen der Candidaten-Prediger-Vereine zur eignen Kenntnißnahme, und sodann zur Abgabe an das Landesconsistorium (§. 37. Note 86.) eingereicht werden.

In gleicher Maße haben die kirchlichen Verwaltungs-Mittelbehörden die Oberaufsicht über die Schulamtscandidaten zu führen, deren jährliche Verzeichnisse ebenfalls bei ihnen einzureichen sind (vergl. weiter unten den Punct C.).

b) In Betreff der Besetzung erledigter geistlicher und Elementar-Schulstellen selbst gehört es zur Competenz der kirchlichen Verwaltungs-Mittelbehörden,

α) daß sie, wie bereits oben im §. 41. bemerkt worden, jede Erledigung eines solchen Amts sofort nach dem Eintritt, so wie auch von der Designation zu dessen Wiederbesetzung alsbald in Kenntniß zu setzen sind [100]).

---

97) Instruction der Kreisdir. vom Königl. Minist. d. C. ertheilt. 20. Juni 1835. §. 6. unter g. Cod. d. S. K. S. 398. Note 12.

98) Verordn. des Ministerii des Cultus 15. Dec. 1836 an die Kreisdirection (bei dem Landesconsistorio 3. Febr. 1837 eingegangen). Siehe Cod. d. S. K. S. 174. Note 13. Vergl. oben §. 41. Note 44.

99) Die Verzeichnisse der Candidaten in der Oberlausitz, die von den Pfarrern in Städten und auf dem Lande gefertigt werden, reicht die Kreisdirection zu Budissin ebenfalls bei dem Ministerio ein.

100) Verordn. des Ministerii d. C. u. ö. U. an die Kreisdirectionen

Die bei Volks- und Bürgerschulen eingetretenen Personal-Veränderungen sind auch von jeder Kreisdirection sofort nach dem Eintritt des Falls selbst durch die Leipziger Zeitung mittelst Bekanntmachung nach den politischen Nachrichten zu veröffentlichen [1]).

Sodann liegt es den Kreisdirectionen

β) ob, darüber, daß bei Ausübung des Patronatsrechts über Kirchen- und Schulämter von den damit beliehenen Obrigkeiten den Kirchengesetzen und rechtlichem Herkommen gemäß verfahren, auch keine Art von Simonie Statt finde [2]), und insbesondere die dafür gesetzlich bestimmten Fristen eingehalten werden [3]), zu wachen, daher auch die jedesmal einzusendenden

---

vom 17. Aug. 1835. und vom 15. Dec. 1836. Cod. d. S. K. S. 442. Note 2. Vergl. oben §. 41. unter 2. α. β. wegen der Ephoral-Anzeigen. Rücksichtlich der von landesherrlicher Collatur abhängigen Stellen macht in der Regel das Ministerium des Cultus selbst die Wiederbesetzung derselben der Kreisdirection zum Behuf der Präsentation zur Prüfung an das Landesconsistorium bekannt, oder setzt dieselbe, insofern es ausnahmsweise letzterm Collegio die Prüfung selbst unmittelbar aufgiebt, was allerdings zu zweckmäßiger Beschleunigung dient, davon in Kenntniß. — Für die Oberlausitz war die Anzeige jeder Erledigung und Wiederbesetzung eines Kirchen- oder Schulamts bei der Oberamtsregierung, an deren Stelle jetzt die Kreisdirection zu Budissin getreten, schon unter'm 13. Aug. 1824 angeordnet worden. Siehe Gesetzs. 1824. S. 173.

1) Minist.-Verordn. an die Kreisdirectionen vom 29. März 1841. Nach der Minist.-Verfügung vom 13. Juli 1835 (Cod. d. S. K. S. 172. Note 7 unter 1.) haben die Kreisdirectionen auch noch die monatlichen von den Superintendenten einzufordernden Verzeichnisse der in geistlichen und Schulämtern vorgegangenen Personal-Veränderungen bei dem Ministerio der Cultus und öffentl. Unterrichts einzureichen, was auch die vorerwähnte Verordnung vom 29. März 1841 anderweit bestätigt hat.

2) Vergl. des Verf. Sächs. Kirchenrecht Th. 2. Abth. 2. S. 314. und Verordn. 10. April 1835. §. 2. unter 2.

3) Nach Beschluß der in Evang. beauftragten Staatsminister ist durch Verordnung des Ministerii des Cultus vom 7. Jan. 1837 (Cod. d. S. K. S. 346. Note 2) angeordnet worden, daß die Kreisdirectionen die Collatoren von geistl. Ämtern schon vor Ablauf der gesetzlichen Frist von 6 Monaten nach Erledigung derselben zur baldigen Besetzung mit der Warnung auffordern sollen, daß, wenn binnen spätestens 4 Wochen

Vocationen rücksichtlich ihres Inhalts zu prüfen[4]), und, wenn solche unregelmäßig befunden worden, entweder deren Abänderung anzuordnen, oder solche nach Befinden selbst zu cassiren, oder bei eintretenden Bedenken Anzeige deshalb an das Ministerium des Cultus zu erstatten[5]). Auch Streitigkeiten über die Ausübung des Patronatrechts gehören in zweiter oder resp. erster Instanz, als Administrativjustizsache, zur Cognition der Kreisdirectionen[6]).

---

nach Ablauf der 6. Monats die Designation nicht erfolgt sein sollte, das Ministerium des Cultus mit der Besetzung der Stelle ohne Weiteres verfahren würde. Letzteren Falls hat dann die Kreisdirection, nach Minist.-Verordnung vom 20. Juni 1835 unter m. (Cod. d. S. K. S. 398 Note 12.,) zum Ministerio zu berichten und dessen Entschliessung zu erwarten. — Ein Gleiches ist zu beobachten wenn zu einer erledigten Schulstelle binnen 2 Monaten nach der Erledigung, oder nach Verlauf einer etwa verlängerten Frist, vom Collator nicht designirt worden ist. Volksschulgesetz §. 47. Verordnung dazu §. 120. — Da nach dieser Stelle des Schulgesetzes, in Verbindung mit §. 5. der Verordnung dazu, die Wiederbesetzung der Stelle in dergl. Fällen der Kreisdirection übertragen schien, so hat eine Minist.-Verordnung vom 7. Juli 1836. (Cod. d. S. K. S. 407. Note 57.) die Besetzung wieder dem Ministerio selbst reservirt.

4) Minist.-Verordn. 22. Juni 1835. §. 4. Gesetzs. S. 360. Cod. d. S. K. S. 443., welche rücksichtlich der Vocationen zu Substitutionen für Kirchen- oder Schulämter von Seiten eines Privat-Collators vom Ministerio des Cultus vom 20. Nov. 1835 dahin erleutert worden ist, daß die Kreisdirectionen bei dergl. Vocationen noch vor der Präsentation des Designaten zur Prüfung bei dem Landesconsistorio, ob solche die Hoffnung der Nachfolge im Amte oder sonstiger anderweiter Versorgung enthalte, prüfen solle, da dieser Punct zu den wesentl. Bedingungen der Berufung überhaupt gehöre, worüber dem Landesconsistorio angemessener Weise Gewißheit zu verschaffen sei, um nicht die Prüfung ohne Erfolg halten zu müssen. — Verweigert ein Collator die Ausstellung der Vocation, so kann die Kreisdirection ihn durch Zwangmittel dazu anhalten. Vergl. des Verf. Kirchenrecht Th. 2. Abth. 2. S. 323. Note 57.

5) Siehe die Min.-Verordnung vom 22. Juni 1835. §. 4. und des Verf. Kirchenrecht Th. 1. Abth. 2. S. 464. Th. 2. Abth. 2. S. 314.

6) Gesetz wegen der Competenzverhältnisse ꝛc. 28. Jan. 1835. §. 9. An sich sollen dergl. Streitigkeiten in erster Instanz vor die Kircheninspection gehören, was aber, insofern die die weltl. Coinspection führende Patronats-Obrigkeit selbst dabei betheiligt ist, natürlich nicht Statt finden

Die Kreisdirectionen haben

γ) wenn in Erledigungsfällen von geistlichen oder Schulämtern Puncte in Frage kommen, wodurch deren Verhältnisse eine Veränderung oder Modification erleiden sollen, darüber zu entscheiden, oder bei eintretenden Bedenken zum Ministerio des Cultus zu berichten, welches letztere ohnehin in Ansehung der Königl. Patronatsstellen stets geschehen muß [7]).

Neuerlich ist den Kreisdirectionen

δ) rücksichtlich der von landesherrlicher Collatur abhängigen ständigen Volksschullehrerstellen durch Verordnung des Ministerii des Cultus vom 29. März 1841 das Befugniß übertragen worden, zur Wiederbesetzung erledigter solcher Stellen drei oder mehrere Subjecte nach der Reihenfolge ihrer befundenen Qualification und Würdigkeit bei dem Ministerio in gutachtlichen Vorschlag zu bringen, weshalb seitdem alle Bewerber um dergleichen Stellen ihre Gesuche mit beigefügten Zeugnissen durch ihren Superintendenten bei derjenigen Kreisdirection, welcher die fragliche Stelle untergeben ist, auf Stempelpapier einzureichen haben [8]).

---

kann, so daß die Kreisdirection in erster Instanz solchenfalls zu entscheiden hat. — Streitigkeiten über die Zuständigkeit des Patronatsrechts werden dagegen in der Regel im Rechtswege von der Justizbehörde zu verhandeln und zu entscheiden sein. Vergl. übrigens des Verf. Sächs. Kirchenr. Th. 1. Abth. 2. S. 565. ff.

7) Min.-Verord. 22. Juni 1835. §. 2. a. a. O. Die Berichtserstattung im letzteren Falle ist hier nicht besonders erwähnt, folgt aber aus den Verhältnissen des Cultusministerii, als landesherrlichen Kirchenpatrons, und ist der Instruction der Kreisdirectionen vom J. 1835. §. 6. unter 1. (Cod. d. S. K. S. 398 Note 12) gemäß.

8) Siehe die durch den Druck bekannt gemachte „Anweisung des Ministerii des Cultus vom 29. März 1841 für diejenigen, welche sich um ständige Lehrerstellen an Elementar-Volksschulen bewerben wollen, deren Besetzung überhaupt, oder für den betreffenden Erledigungsfall dem Ministerio des Cultus u. d. U. zusteht." Sie ist auch in den Kreisblättern abgedruckt worden. — Zu der Sitzung, in welcher die Kirchen- und Schuldeputation die Vorschläge zu dergl. Schulstellen berathet, ist jedesmal der 2te geistl. Beisitzer mit zuzuziehen. Die Gesuche um solche Schulämter (vergl. oben §. 41. unter 2. γ.) sind in ein tabellarisches Verzeichniß

Die Kreisdirectionen haben ferner

ε) die zu erledigten geistlichen oder Elementarschulämtern designirten Subjecte dem Landesconsistorio zu Dresden zur Prüfung zu präsentiren, oder die an sie gerichtete Ephoral-Präsentation durch Signatur des Directorii an letzteres Collegium abzugeben (§. 37).

Auch ist ihnen

ζ) das Recht eingeräumt worden, bei Patrimonial-Patronatsstellen die gesetzliche Probe auf Bitte der betheiligten Gemeinde zu erlassen [9]).

Letztlich gehört in Bezug auf den Punct unter b)

η) zur Competenz der Kreisdirectionen (resp des Consistorii zu Glauchau) sowohl die Verpflichtung und Confirmation der Superintendenten ihres Bezirks im Auftrage des Ministerii des Cultus und deren Einweisung resp. durch den Kirchen- und Schulrath (§. 40.), als die eigne Ertheilung des Auftrags an die Superintendenten zur Verpflichtung und Confirmation aller übrigen neu angestellten Geistlichen und der ständigen Elementarlehrer, so wie der Kirchner, Organisten und Glöckner (siehe oben §. 41. unter §. 2. β. δ.). Confirmations-Urkunden, wie früherhin die Geistlichen vom Consistorio erhielten, werden von den Kreisdirectionen anjetzt nicht mehr ausgefertigt.

---

einzutragen und dieses nebst den Gesuchen aller Bittsteller selbst, wo möglich, binnen 4 Wochen nach Erledigung der Stelle mittelst Berichts zum Ministerio einzusenden. — Nach erfolgter Probe hat die Kreisdirection den bei ihr zwar einzureichenden, aber an das Ministerium selbst zu richtenden Bericht resp. mit ihren Bemerkungen dem Ministerio zu übersenden.

9) Minist.-Verordn. an die Kreisdirectionen 24. Nov. 1837 wegen der geistl. Stellen (Cod. d. S. K. S. 347. Note 10.); wegen der Schulstellen, Min.-Verordn. 17. Aug. 1835 (Ebendas. S. 430. Note 98.). Diese Nachlassung erscheint in der doppelten Hinsicht etwas anomal, daß einer Seits die Dispensation von einer gesetzlichen Vorschrift eigentlich der Mittelbehörde nicht zukommen kann, anderer Seits solche aber ausnahmsweise wohl derjenigen Behörde, welche die Probe anzuordnen hat, zuzusprechen gewesen sein dürfte, wie derselben der Erlaß der Prüfung allein zusteht.

Noch bemerken wir hierbei, daß in allen Besetzungs-Angelegenheiten die Kreisdirectionen kostenfrei zu expediren haben [10]).

c) In Bezug auf die Amtsverwaltung der angestellten Kirchen- und Schuldiener, mit Inbegriff der Superintendenten, haben die kirchlichen Verwaltungs-Mittelbehörden

aa) darüber, daß erstere ihre Berufspflichten nach deren ganzem Umfange treu und gewissenhaft erfüllen, und auch in ihrem sittlichen Verhalten sich etwas nicht zu Schulden kommen lassen, wodurch die Würde und heilsame Wirksamkeit ihres Amts benachtheiligt, und ihren Gemeinden ein Aergerniß gegeben werden möchte, genaue und strenge Aufsicht zu führen [11]), gegentheiligen Falls aber vermöge der ihnen zustehenden amtlichen obern Disciplinargewalt die Schuldigen durch zweckmäßige und nachdrückliche Maßregeln zurecht zu weisen, nach Befinden auch mit Ordnungsstrafen und selbst der Suspension von Amt und Einkünften gegen sie zu verfahren, oder ihrer gänzlichen Enfernung vom Amte halber zum Ministerio d. C. u. ö. U. Bericht zu erstatten [12]). Die Vorkehrungen, wodurch die Kreisdirectionen (resp. das Consist. zu Glauchau)

---

10) Min.-Verordn. 12. Sept. 1838. Cod. d. S. K. S. 346. Note 5.

11) Verordn. der in Evang. beauftragten Hrn. Staatsminister vom 10. April 1835. §. 2 unter 2, in Gemäßheit der ältern Gesetze- u. Kirchenordnung 1580. Tit. von beiden Consist. §. II. No. 5. §. VII. No. 3. Erled. der Landesgebr. 1661 §, 17. Gen.-Verordn. vom 19. Dec. 1788 und 22. Febr. 1796 an die Consistorien, desgl. vom 26. Nov. 1793. Höchstes Resc. an den vormaligen Kirchenrath. 7. Febr. 1799. ꝛc.

12) Nur angef. Verordn. vom 10. April 1835. §. 4 unter b. Schulgesetz, 6. Juni. 1835. §. 52 bis 55, worin insonderheit für das Disciplinar-Verfahren gegen Schullehrer, die sich Pflichtwidrigkeiten zu Schulden kommen lassen, ausführliche Vorschriften enthalten sind. Vergl. Gesetz über Competenzverhältnisse ꝛc., 28. Jan. 1835. §. 2 unter 2. — Bei nöthiger Hülfsvollstreckung wegen Geldstrafen und Vollziehung von Gefängnißstrafen sind die Justizbehörden anzugehen. Ebendas. §. 3. 4. — Die Remotion vom Amte steht in der Regel stets zur ersten Entschließung nur dem Ministerio des Cultus zu. Instruct. der Kreisdir. 20. Juni 1835. §. 6 unter k. Nur bei Entsetzung eines Schullehrers, die nach Beendigung einer Untersuchung gegen ihn in Frage kommt, hat auch die Kreisdirection die erste Entschliessung zu fassen. Min.-Verordn. 15. April 1841.

sofort von jeder Denunciation oder nöthig gewordenen Untersuchung gegen einen ihnen untergebenen Geistlichen oder Schullehrer Kenntniß erhalten, sind bereits oben im §. 41. (Note 65) und 43. bemerkt worden. An das Ministerium des Cultus haben auch diese Behörden jährlich tabellarische Anzeigen über die bei ihnen gegen Kirchen- und Schuldiener angezeigten Ungebührnisse und Vergehungen einzureichen [13]). — Rücksichtlich des Ephoralamts sind noch die Kreisdirectionen insonderheit angewiesen, auf die genaue Beobachtung der Ephoralsportultare bei dessen Geschäften Aufsicht zu führen [14]).

Die Kreisdirectionen haben

bb) über Urlaubgesuche der Geistlichen zu Reisen innerhalb Landes, auch der Superintendenten, bis zu 4 Wochen selbstständig Entschließung zu fassen, bei Reisen ausserhalb Landes aber zum Ministerio des Cultus zu berichten [15]); desgleichen

cc) Geistliche oder ständige Lehrer an Volksschulen, welche wegen Alters, Krankheit oder sonstigen Umständen unfähig geworden, ihr Amt gehörig zu verwalten, entweder, soviel die von Privat-Collatur abhängigen Stellen betrifft, selbst zu emeritiren, oder für Beisetzung eines Amtsgehülfen zu sorgen, und das Einkommen der Betheiligten zu reguliren, oder rücksichtlich der landesherrlichen Patronatstellen zum Ministerio des Cultus

---

13) Minist.-Verordn. 24. Aug. 1833, an die damaligen Consistorien, erneuert an die Kreisdirectoinen und Consist. zu Glauchau. 12. März 1838 (an die Kreisdir. zu Budissin 27. April 1838.).

14) Minist.-Verordn. 2. Dec. 1840. Gesetzs. 1840. S. 453.

15) Min.-Verordn. 30. Sept. 1839, und 26. Juni 1840. Siehe oben §. 41. Note 68. Eine Min.-Verordn. vom 15. April. 1841 spricht überhaupt den Kreisdirectionen das Befugniß zu, bei transitorischen Behinderungen eines Superintendenten über die interimistische Verwaltung des Ephoralamtes bis zu 4 Wochen selbstständig Entschliessung zu fassen; sie haben jedoch letztere dem Ministerio anzuzeigen. Bei längeren Behinderungen aber hat sich das letztere, wie bei Erledigungsfällen, die Bestimmung der Ephoral-Vicarie auf gutachtl. Bericht der Kreisdirection vorbehalten. Min.-Verordn. 9. Juli 1833 und Instruct. der Kreisdir. §. 6. unter p.

der zu fassenden Entschliessung halber Bericht zu erstatten [16]). — Letzteres muß auch bei etwa nur für bestimmte oder unbestimmte Zeit nöthig gewordener Bestellung von Pfarr-Vicaren geschehen [17]). — Die Fürsorge für sonstige einstweilige Verwaltung von Kirchen- oder Schulämtern bei Vacanzen ꝛc. gehört für die Superintendenten, rücksichtlich des Ephoralamtes aber für die oberste Behörde, das Ministerium des Cultus [18]).

Noch gehört hierher

d) daß auch die Annahme der Resignation oder Niederlegung eines geistlichen Amts in der Regel zur Competenz der kirchlichen Mittelverwaltungsbehörden gehört [19]), ohne deren Bewilligung übrigens auch kein Kirchendiener niederen Ranges, als Kirchner, Organisten, Glöckner, entlassen werden darf [20]).

Rücksichtlich des Punctes unter B. (S. 249.) liegt diesen Behörden

3) die Fürsorge für die Erhaltung der mit den Kirchen- und Volksschulämtern gesetz- und verfassungsmäßig verbundenen Gerechtsame, Einkünfte und Vortheile, und deren Sicherung gegen jedartige Beeinträchtigung und Schmälerung von Seiten dritter Personen, oder der Nutzniesser selbst durch zweckdienliche Maßnehmungen und Verfügungen an die Kircheninspection [21]),

---

16) Erled. der Landesgebr. 1661. §. 3. Resol. zweifelh. Rechtsfragen in Consist. 1786. §. 3. Min.-Verordn. an die Kreisdir. 20. Juni 1835. §. 6. unter l. Cod. d. S. K. S. 398. Note 12. Vergl. auch oben §. 44. unter 5. f. S. 218.

17) Min.-Verordn. 15. März und 30. Aug. 1832 an die damaligen Consistorien. (Cod. d. S. K. S. 350. Note 29.) Unter No. 3. schreibt letztere Verordnung ausdrücklich vor, daß die der Anstellung eines Pfarrvicars vorausgehenden Erörterungen durch die betreffende Consistorialbehörde vorzunehmen, und sodann deren Gutachten darüber dem Ministerio zu Fassung hauptsächlicher Entschliessung zu eröffnen sei.

18) Siehe vorstehende Note 15.

19) Vergl. der Verfassers Sächs. Kirchenrecht. Th. 1. Abth. 1. S. 333.

20) Min.-Verordn. 31. März 1841. (Leipz. Kreisbl. 1841. No. 57.)

21) Vergl. z. B. die auf Verordn. des Min. des Cultus vom Consistorio zu Glauchau 7. April 1841 wegen des Misbrauchs hinsichtlich der

Bestellung von Actoren für die Pfarr- und Schullehne oder nach Befinden Berichtserstattung an das Ministerium des Cultus [22]). Sie haben daher auch die Gebühren für die geistlichen Amtsverrichtungen resp. im Allgemeinen durch Matrikeln oder auch in einzelnen Fällen absonderlich zu reguliren [23]), im Fall aufferordentlichen Bedürfnisses auch Gratificationen oder Gehaltszulagen aus den geistlichen Stiftungsfonds zu bewilligen [24]), demnächst aber auch willkührliche und eigenmächtige Erhöhung der geistlichen Gebühren und alles unziemliche Sporituliren bei kirchlichen Handlungen und Geschäften zu verhindern und zu bestrafen [25]). — Auch über die Auseinandersetzung

---

Lieferung schlechten Zinsgetreides an die Geistlichen — erlassene Bekanntmachung im Schönburgischen Anzeiger 1841. No. 34.

22) Siehe über diesen Punct der Consistorialverfassung die älteren Gesetze, Kirchenordn. 1580. Tit. vom Oberconsistor. im Eingange, Tit. vom Synodo §. wie weit sich ꝛc. Gen.-Art. 30. Regulativ vom 31. Mai 1782. §. 6. No. 1. 4. §. 8 und 14. Höchstes Rescr. vom 29. Aug. 1799, von neueren Gesetzen aber die Verordnung vom 10. April 1835. §. 2. unter I. und die oben in der Note 42. zu §. 44. angef. Minist.-Verordn. vom 9. Oct. 1841. Von der Leitung der Ablösung von Gerechtsamen und Einkünften, welche Geistlichen oder Schullehrern zustehen, siehe weiter unten den Punct unter C. — Jede Verminderung der Besoldung oder der Dotationen der kirchl. und Schulstellen, die in Frage kommt, hat die Mittelbehörde zuvörderst dem Ministerio zu Fassung der Entschliessung anzuzeigen. Instruction vom J. 1835. §. 6. unter h. Dabei hat es auch Inhalts einer Minist.-Verordn. vom 15. April 1841 bewendet, lediglich mit der Ausnahme, daß in dem Falle veränderter Regulirung der Besoldung der einzelnen Lehrer an einer Schule die Mittelbehörde selbst Resolution fassen kann.

23) Vergl. des Verf. Sächs. Kirchenrecht. Th. 1. Abth. 2. S. 470. Note 55. Die Bestätigung der von der Mittelbehörde entworfenen Matrickeln hat sich aber das Ministerium des Cultus vorbehalten. Instruction der Kreisdir. 20. Juni 1835. §. 6. unter q. Cod. d. S. K. S. 398. Note 12.

24) Vergl. über dieses Befugniß der Consistorialbehörde des Verf. Sächs. Kirchenrecht. Th. 1. Abth. 2. S. 478. ff.

25) Erled. der Landesgebr. 1661. §. 13. Resol. auf die ständ. Beschwerden von 1763. No. 3. 5. vom J. 1766. No. 5. im Cod. Aug. auch mehrere daselbst aufgenommene Rescripte wegen dieses Punctes.

der ökonomischen Verhältnisse zwischen einem abgehenden Geistlichen oder Schullehrer oder den Erben des Verstorbenen und dem Nachfolger im Amte haben in streitigen Fällen die kirchlichen Verwaltungs-Mittelbehörden zu entscheiden [26]). Noch ist hier zu bemerken, daß bei geistlichen Privat-Patronatsstellen den Kreisdirectionen nachgelassen worden ist, zum Besten hülfsbedürftiger Wittwen und Waisen der verstorbenen Geistlichen das Gnadenhalbjahr zu verlängern, wogegen sie bei landesherrlichen Patronatstellen auf dießfallsige Gesuche zum Ministerio des Cultus zu berichten haben [27]). Gleiche Verbindlichkeit liegt ihnen wegen der Bestätigung der Statuten für Prediger- und Schullehrer-Wittwencassen ob, wenn solche für die Amtsnachfolger verbindlich sein sollen [28]).

C) In Ansehung der geistlichen Stiftungen und deren Güter erstreckt sich die Oberaufsicht der Kresdirectionen als kirchlicher Verwaltungs-Mittelbehörden (Kirchen- und Schuldeputation, — resp. des Consistorii zu Glauchau) gegenwärtig nur noch auf die oben im §. 44. unter 4. bezeichneten kirchlichen Institute und Stiftungen und deren gesammtes Vermögen an Gebäuden, Grundstücken, Capitalien, Gerechtsamen und Einkünften, und sie haben solche über deren stiftungs- und zweckmäßige Verwaltung und Verwendung in derselben Maße in höherer Instanz, wie die Kircheninspectionen obbemerkter Darstellung nach in erster Instanz zu führen, und deren dießfallsige Geschäftsverwaltung zu leiten, daher wir uns hier im Hauptwerke lediglich auf jenen Paragraphen, worin auch die hier einschlagenden Gesetze angeführt worden, beziehen können [29]).

---

26) Gen.-Art. 41. Vergl. oben §. 41. Note 71.

27) Instruction der Kreisdirectionen 20. Juni 1835. §. 6. unter t. Cod. d. S. K. S. 398. Note 12. Dergl. Ausnahmen sollen aber nicht ohne genaue Erörterung der Umstände, und nicht ohne Einwilligung des Collators, auch nur in seltnen Fällen, damit der kirchl. Zweck nicht darunter leide, bewilligt werden. Ebendas.

28) Ebendas. §. 6. unter n.

29) Alle auf Versorgung von Armen, Kranken, und sonstigen Hülfsbedürftigen Bezug habende Stiftungen stehen, wie oben auch bereits bemerkt worden, unter der Oberaufsicht der Kreisdirectionen überhaupt, als

Insbesondere erinnern wir hier nur daran, daß die Beurtheilung der Nothwendigkeit jeder bedeutenderen Baulichkeit oder Reparatur bei den geistlichen Gebäuden und deren Approbation [30]), desgleichen die Bewilligung des Beitrags dazu oder zu sonstigen kirchlichen und ähnlichen Zwecken [31]), ferner die definitive Bestimmung über innere Einrichtungen der Kirchen rücksichtlich der Kirchenstände, Betstuben, Orgeln, der Monumente u. s. w. [32]), so wie die Concession zu Benutzung der Kirchengebäude, der Glocken ꝛc. zu anderen, als kirchlichen Zwecken [33]), und die Genehmigung der Anlegung oder Erweiterung der Begräbnißplätze und der Errichtung von Erbbegräbnissen [34]), nicht minder auch die Prüfung und Bestätigung der für geistliche Stiftungscassen entworfenen Etats [35])

Civil- und polizeil. Verwaltungsmittelbehörde, in der Unterordnung unter dem Ministerio des Innern.

30) Höchstes Rescr. an den vormaligen Kirchenrath 4. Dec. 1788, an die Consistorien 15. Dec. 1788 erlassen. Vergl. oben §. 44. unter 4. d.

31) Gen.-Art. 32. K. Ordn. 1580. Tit. von beiden Consist. §. VII. No. 4. Siehe auch Mand. die Dorffeuer-Ordn. betr. 18. Febr. 1775. c. 2. §. 4. Regulativ 18. Febr. 1799. §. 3. im Cod. d. S. K. S. 156. 185. Verordn. zum Schulges. 9. Juni 1835. §. 98. Ebendas. S. 426. — Nach Befinden können die Mittelbehörden auch die etwa von den Kircheninspectionen bewilligten Beiträge aus den Kirchenärarien wieder einziehen. Min.-Verordn. 19. Nov. 1835. Cod. d. S. K. S. 404. Note 28.

32) Vergl. Küstner zu Deyling's Prud. past. S. 170. Note 6. S. 680. Note k. S. 697.

33) Gen.-Art. 39. Revid. Syn. Decr. 1673. §. 86.

34) Vergl. des Verf. Sächs. Kirchenr. Th. 1. Abth. 2. S. 473. Th. 2. Abth. 1. S. 254. Abth. 2. S. 335. f. Siehe auch das Rescript vom 15. April 1771, die Anpflanzung von Maulbeerbäumen auf den Kirchhöfen. Cod. Aug. Forts. II. Abth. 1. S. 185.

35) Siehe oben §. 44. Note 87. Die daselbst angeführte Min.-Verordnung vom 15. Febr. 1834 überläßt ausdrücklich die Genehmigung der zu entwerfenden Kirchenärarial-Etats „der Consistorialbehörde", und erfordert blos Anzeigen des Erfolgs an das Ministerium des Cultus. Dahingegen gehört die Confirmation der Statuten für geistl. Wittwencassen u. s. w., insofern sie Giltigkeit gegen dritte Personen haben sollen, wozu Gesetzeskraft erforderlich ist, nicht zur Competenz der kirchl. Mittelbehörde,

und der Verwaltungs-Instructionen [36]), letztlich die Genehmigung von Vergleichen wegen geistlichen Einkommens und die Decrets-Ertheilung zu Recessen über Ablösungen nutzbarer Gerechtsame kirchlicher Institute [37]) — insgesammt zur Competenz der kirchlichen Mittelverwaltungsbehörde [38]).

Noch fügen wir hierunter folgende Bemerkungen bei, erstlich, daß die Kreisdirectionen (resp. Consist. zu Glauchau) jede neue fromme Stiftung von allgemeinerem Zweck der Acceptation halber dem Ministerio des Cultus anzuzeigen haben [39]),

---

sondern der höchsten Behörde, des Ministerii des Cultus. Siehe des Verfassers Sächs. Kirchenrecht. Th. 1. Abth. 1. S. 318. Abth. 2. S. 534. Note 41. Urthel des Oberappellationsgerichts vom 22. Jan. und 17. Sept. 1842 in Sachen Brendlerin gegen den Anwalt der Casse des Pensions-Vereins für Schullehrer kathol. Confession.

36) Vergl. Allgem. Städteordn. vom J. 1832. §. 275. am Schluß.

37) Siehe oben §. 44. Note 40 und 53. Daß die Kreisdirectionen übrigens befugt seien, Decrete zu Ablösungen und Vergleichen für geistliche Lehne selbstständig zu ertheilen, stimmt mit der älteren Consistorial-Verfassung vollkommen überein. Nur wenn die Gerechtsame landesherrlichen Patronats dabei in Frage kamen, oder eine Veräusserung von geistl. Grund und Boden, wenn auch nur tauschweise, erfolgen sollte, hatten die Consistorien dem Kirchenrathe die Entschliessung zu überlassen. Die Königl. Kreisdirection zu Leipzig hat auch in einem Vortrage vom 2. Jan. 1840 dieses uralte Befugniß der Consistorialbehörde geltend gemacht, ohne daß vom Königl. Ministerio des Cultus Etwas dagegen erinnert worden. Indessen hat doch die Ministerialverordnung vom 17. Oct. 1840 (Gesetzbl. S. 291.) im Allgemeinen angeordnet, daß bei Ablösungen von Naturalleistungen an Geistl. und Schullehrer die Mittelbehörde vor Ertheilung des Decrets dazu die Genehmigung des Ministerii einholen solle.

38) Die Verordnung der in Evang. beauftragten Staatsminister vom 10. April 1835. §. 2. unter I. bezeichnet blos im Allgemeinen die Aufsicht über das Vermögen der zeither von den Consistorien beaufsichtigten geistl. Stiftungen und Institute, als zur Competenz der neuen kirchl. Mittelverwaltungsbehörden gehörig, woraus aber von selbst folgt, daß alle frühere specielle Gerechtsame und Obliegenheiten der Consistorien in dieser Beziehung auch auf erstere übergegangen sind.

39) Instruction der Kreisdirection 20. Juni 1835. §. 6. unter a. Cod. d. S. K. S. 398. Note 12. Die dießfallsige ganz allgemeine Anordnung

zweitens, daß dieselben bei jeder in Frage kommenden Disposition über geistliches Vermögen zu anderen als den fundirten Zwecken, so wie bei jeder wirklichen Veräusserung geistlicher Güter und Grundstücke ebenfalls zur obersten Behörde, nach vorgängiger Untersuchung der Verhältnisse, gutachtlichen Bericht zu erstatten, und deren Entschliessung zu erwarten haben [40]); daß aber auch drittens die Rechte der landesherrlichen Oberaufsicht, deren Ausübung den kirchlichen Mittelverwaltungsbehörden übertragen ist, selbst bei Privatstiftungen durch etwanige gegentheilige Dispositionen des Stifters nicht gänzlich aufgehoben werden können, sondern denselben das Befugniß zusteht, über die Lage der Stiftung, den Betrag ihrer Fonds und

---

ist auf Antrag der Kreisdirection zu Zwickau durch Minist.-Verordn. vom 15. April 1841 an sämmtl. Kreisdirectionen dahin erläutert worden, daß diese Collegien neue Stiftungen, welche rein locale Interessen fördern, ohne Anfrage bei dem Ministerio d. C. u. ö. U. acceptiren und confirmiren können, wenn der Capitalbetrag nicht die Summe von 200 Thlr. übersteigt, auch sonst keine besondern Umstände dabei obwalten. Doch sollen die Kreisdirectionen überdieß noch alle 3 Jahre eine tabellarische Uebersicht der von ihnen während dieses Zeitraums confirmirten Stiftungen einreichen.

40) Vergl. des Verf. Sächs. Kirchenrecht. Th. 1. Abth. 2. S. 477. ff. und die angef. Instruction vom J. 1835. §. 6. unter b. und d. a. a. O. — Nur Expropriationen geistlicher Grundstücke für die Eisenbahn sollen die Kreisdirectionen ohne Anfrage bei dem Ministerio bewilligen können. Resolution des Königl. Gesammtministerii 13. Dec. 1837. — Auf Antrag der Kreisdirection zu Leipzig (2. Juni 1840) ist in Bezug auf Veräusserungsfälle bei Ablösungen eine Erläuterung mittelst Verordnung des Ministerii des Cultus vom 5. Aug. 1840 (mit Einverständniß der in Evang. beauftr. Staatsminister) den Kreisdirectionen eröffnet worden, die ihnen in dieser Beziehung eine freiere Selbstständigkeit gewähren soll. Doch ist es dabei geblieben, daß wenn dabei die Grundstücke einer landesherrlichen Patronatstelle in Frage kommen, oder die Ablösung überhaupt auf freiwilligem Vergleich beruht, der Veräusserung halber vor der Genehmigung zur höchsten Behörde Bericht zu erstatten ist. — Die Veräusserung eines alten Schulhauses (ohne sonstigen Grund und Boden), welches durch ein neues Schulhaus entbehrlich geworden, kann von der Kreisdirect. ohne Anfrage genehmigt werden. Min.-Verordn. 8. Oct. 1840 an die Kreisdir. zu Zwickau.

deren stiftungsmäßige Verwendung jederzeit Auskunft zu erfordern [41]).

D) In Rücksicht der kirchlichen gesellschaftlichen Einrichtungen der einzelnen Parochieen und Kirchspiele ihres Bezirks steht den Kreisdirectionen (resp. dem Consist. zu Glauchau) die Competenz zu

1) über Erbauung neuer Kirchen und Capellen Bestimmung zu treffen, wozu jedoch, wenn vorher an dem Orte keine gewesen ist, zuvörderst die Genehmigung des Ministerii des Cultus einzuholen ist [42]);

2) die Verhältnisse der von den Gerichten des Kirchen- oder Schulpatrons zu führenden weltlichen Coinspection in zweifelhaften und streitigen Fällen zu ordnen [43]); desgleichen insbesondere darüber Entschliessung zu fassen, ob diese Coinspection über Kirche und Schule einem Stadtrathe, der solche bisher nicht ausgeübt hat, übertragen werden könne [44]); ferner

3) wegen etwaniger Aufhebung oder Vereinigung oder

---

41) Rescr. des vormaligen Kirchenraths an das Consist. zu Leipzig 12. Juli 1809 wegen des Teucher'schen Stipendii. — Der Grundsatz selbst ist auch in einem Recommunicat der vormaligen Landesregierung zum Kirchenrathe vom 29. Nov. 1817 wegen der Curtiusischen Stiftung zu Dresden, und in einem Communicat des letzteren zum Appellationsgericht wegen dieser Stiftung vom 27. Febr. 1819, so wie neuerlich in richterlichen Entscheidungen wegen einer von Zehmenschen Privatstiftung anerkannt und bestätigt worden.

42) Instruction der Kreisdirectionen. 1835. §. 6. unter c. a. a. O.

43) Gesetz über Competenzverhältnisse ꝛc. §. 9. Vergl. des Verf. S. Kirchenrecht. Th. 1. Abth. 2. S. 572. Die ebendas. S. 565. ff. bemerkte Differenz der vormaligen Behörden über die oberrichterl. Instanz in Kirchenpatronatssachen ist durch die gegenwärtige Verfassung gänzlich erledigt, da die oberste Behörde in beiden Fällen — des eigentlichen Rechtswegs wie des Verfahrens in Administrativjustizsachen gesetzlich bestimmt ist.

44) Hier schlägt auch die Competenz der Kreisdirectionen ein, die Abfassung der städtischen Localstatuten über kirchliche Verhältnisse zwischen Stadträthen und Stadtverordneten zu leiten und in zweifelhaften Fällen Bestimmung zu treffen. Allgem. Städteordn. 1832. §. 14. Verordn., das Verfahren bei Einführung der allg. Städteordn. betr., 2. Febr. 1832 unter II. i.

auch Errichtung neuer geistlicher Stellen das Nöthige einzuleiten und sodann unter Genehmigung des Ministerii des Cultus Bestimmung zu treffen [45]); letztlich

4) die gesammten Parochialverhältnisse nach Gränzen des Bezirks, Rechten und Verbindlichkeiten der in ein bestimmtes Kirchspiel oder Schule gewiesenen Kirchenglieder zu reguliren, und bei Irrungen und Streitigkeiten über die dahin einschlagenden Angelegenheiten selbstständig in zweiter (oder resp. erster §. 44.) Instanz zu entscheiden [46]). — Nur bei in Frage kommenden Veränderungen der Parochieen, wenn Ein- und Auspfarrungen ganzer Ortschaften Statt finden sollen, haben die Kreisdirectionen zum Ministerio des Cultus der definitiven Entschliessung halber Bericht zu erstatten [47]). Insbesondere gehört auch die Beurtheilung und Entscheidung der Frage, ob und in wiefern Unzulänglichkeit des geistlichen Vermögens, woraus kirchliche Bedürfnisse bisher bestritten worden, den Eintritt der subsidiarischen Verbindlichkeit der Parochianen zu Bestreitung jener Bedürfnisse nothwendig mache, in höherer Instanz lediglich für die Kreisdirection [48]).

Anlangend

E) das Elementar-Schulwesen, so ist den Kreisdirectionen nach ihrer Eigenschaft als Kirchen- und Schuldeputation (resp. dem Consistorio zu Glauchau), — ausser der der ersteren bereits oben unter B. S. 253. erwähnten Competenz, für erledigte Schulstellen landesherrlichen Patronats geeignete

---

45) Instruct. der Kreisdir. 20. Juni 1835. §. 6. unter g. und i. a. a. O.

46) Gesetz über Competenzverhältnisse ꝛc. §. 9. und Verordn. 10. April 1835. §. 2. unter 1. Parochialgesetz 8. März 1838. §. 6 und 20. Ueber die älteren Differenzien der Behörden wegen dieses Competenzpunctes, die so oft nachtheilig auf die Interessen des Kirchenwesens eingewirkt haben, siehe des Verf. Sächs. Kirchenrecht. Th. 1. Abth. 2. S. 581. ff.

47) Instruction der Kreisdir. §. 6. unter e. a. a. O.

48) Gesetz über Competenzverhältnisse ꝛc. 28. Jan. 1835. §. 10. in Gemäsheit der früheren gesetzlichen Bestimmungen. Vergl. oben §. 44. Note 97.

Subjecte dem Ministerio des Cultus vorzuschlagen, — in Gemäßheit der neuern gesetzlichen Bestimmungen im Allgemeinen die obere Leitung des Volksschulunterrichts und die Aufsicht über das gesammte sowohl öffentliche als Privat-, Schul- und Erziehungswesen ihrer Bezirke übertragen [49]). In den Instructionen sowohl der Kreisdirectionen überhaupt, als ihrer Kirchen- und Schulräthe insbesondere und in der Verordnung des Ministerii d. C. u. ö. U. zu Ausführung des Schulgesetzes vom 9. Juni 1835 (§. 172.) werden namentlich folgende, diesen Kreisbehörden zustehende und obliegende Geschäfte und Functionen bezeichnet [50]):

1) die Aufsicht über das gesammte Elementar-Volksschulwesen und Fürsorge für gehörige Vollziehung der dasselbe betreffenden Anordnungen durch die geistlichen und weltlichen Unterbehörden;

2) die besondere und unmittelbare Beaufsichtigung der in dem Kreise vorhandenen Schullehrer-Seminarien [51]);

3) die Veranstaltung der Prüfungen sämmtlicher Schulamtscandidaten zum Zweck der Erlangung von Hülfs- und ständigen Schullehrerstellen durch eine Commission unter Leitung des Kirchen- und Schulraths [52]);

4) die Regulirung der Schulbezirke und Schulvereine, der dabei vorkommenden Veränderungen (Erweiterungen der Bezirke ꝛc., Ausschulungen, Gründung neuer Schulen) und der Beitragsverhältnisse der Mitglieder der Schulgemeinden bei darüber entstehenden Differenzen und der Lehrer-Besoldungs- und Schulcassen-Angelegenheiten ꝛc.;

---

49) Verordn. der in Evang. beauftr. Staatsmin. 10. April 1835. §. 2. unter 2. am Schluß. Min.-Verordn. zu Ausführung des Schulgesetzes. §. 171.

50) Siehe Gesetzsammlung 1835. S. 349. ff. Cod. des Sächs. K. S. 440. ff.

51) Nach der früheren Verfassung standen die öffentlichen Schullehrer-Seminarien unter unmittelbarer Leitung der kirchl. Oberbehörde, des Kirchenraths. Siehe des Verf. Sächs. Kirchenrecht. Th. 1. Abth. 1. S. 373. f.

52) Vergl. oben §. 35. am Schluß S. 126. ff.

5) die Beaufsichtigung der Verwaltung des Schulvermögens und der Schuldotationen in einzelnen Schulgemeinden, so wie der Special-Wittwen- und Waisen-Pensions- oder Unterstützungscassen in den einzelnen Districten;

6) die Anordnung und Leitung der Prüfungen, welche nach §. 55. des Schulgesetzes und §. 109. und 130. der Verordnung zum Schulgesetz sich nöthig machen;

7) die Prüfung und Genehmigung der den Schullehrern auszufertigenden Vocationsurkunden (§. 127. letzterer Verordnung), mit Ausschluß derer, welche, wie z. B. den Directoren an den aus Staatsmitteln unterhaltenen Schullehrer-Seminarien, von dem Ministerio des Cultus unmittelbar ertheilt werden;

8) die Anordnung der Bestätigung und Einweisung neuernannter oder versetzter Schullehrer in ihre Stellen (siehe oben §. 41. S. 161 ff.);

9) das Disciplinar-Verfahren gegen pflichtsäumige Schullehrer nach Maßgabe der hierüber im Schulgesetz §. 52. ff. getroffenen Bestimmungen (vergl. oben S. 255. Note 12.

Hierzu bemerken wir noch nachstehende specielle der kirchlichen Mittelbehörde vorbehaltene Competenzverhältnisse. Insbesondere

zu 1. gehört für sie, ausser der obern Leitung der oben im §. 46. unter A. 3. a. bis d. S. 231 bemerkten, von jeder Orts-Obrigkeit zu besorgenden schulpolizeilichen Aufsicht,

a) die Prüfung und Bestätigung der Localschulordnungen[53]),

b) die ausnahmsweise Bewilligung einer zweimaligen Entlassung aus der Schule zum Behuf der Confirmation an Orten,

---

53) Schulgesetz §. 5. und Verordn. dazu §. 4. Sollen in den Localschulordnungen Abweichungen von den präceptiven Bestimmungen des Gesetzes aufgenommen werden, so hat die Kreisdirection (Consist. zu Glauchau) deshalb zuvörderst die Genehmigung des Ministerii d. C. u. ö. U. einzuholen, wogegen sie Bestimmungen, die blos die nähere Ausführung der gesetzl. Vorschriften bezwecken, ohne mit dem Gesetz in Widerspruch zu stehen, ohne Anfrage selbst genehmigen kann. Minist.-Verordn. 15. Dec. 1836. Cod. d. S. K. E. 400. Note 4.

wo nur eine einmalige Aufnahme Statt findet [54]); desgleichen die Bewilligung eines Erlasses von mehr als einem halben Jahre der gesetzlichen Schulzeit [55]); nicht minder die Genehmigung einer Ausnahme von der Regel der halben Schultage [56]);

c) die Entschliessung darüber, ob einem Schullehrer die Uebernahme eines andern Amtes oder fremdartigen Geschäfts, oder sogar die Betreibung eines Gewerbes erlaubt werden könne (Verordn. zum Schulgesetz §. 119.); desgleichen ob einem Lehrer der Unterricht einer dreifachen Classenabtheilung mit 180 Kindern zu gestatten sei [57]); so wie ob einem Lehrer der gesammte Unterricht in zwei von einander abgesonderten oder sogar an verschiedenen Orten befindlichen Schulen anvertraut werden könne [58]);

d) die Revision der Jahresberichte der Districts-Schulinspectoren, und die Fassung von nöthigen Resolutionen darauf.

Zu 2. Ausser der Beaufsichtigung der in jedem Kreisbezirk befindlichen unter öffentlicher Autorität der Staatsregierung bestehenden Schullehrer-Seminarien [59]) ist den

---

54) Verordn. des Ministerii des Cultus 15. Dec. 1836. §. 7. im Gesetzbl. 1837. S. 5. Cod. d. S. K. S. 471.

55) Schulgesetz §. 86. In dergleichen Fällen hat die Kreisdirection kostenfrei zu expediren; wird aber das Gesuch zurückgewiesen, so ist Kostenansatz mit Stempel statthaft, insofern nicht die Behörde auch erstern in zweifelhaften Fällen erlassen will. Minist.-Verordn. 15. Dec. 1836 im Cod. d. S. K. S. 424. Note 83.

56) Schulgesetz §. 39. Minist.-Verordn. 10. Dec. 1835. Cod. d. S. K. S. 418. Note 78.

57) Vorangef. Min.-Verordn. 15. Dec. 1836. Cod. d. S. K. S. 415. Note 75.

58) Schulgesetz §. 16.

59) Oeffentliche Seminarien sind gegenwärtig acht; drei im Dresdner Kreisbezirk, nehmlich zwei zu Dresden, mit Einschluß des an sich auf Privatstiftung begründeten Freiherrl. Fletzscherschen Seminars, und eines zu Freiberg, — zwei im Zwickauer Krrisbezirk, zu Plauen und (seit dem Jahre 1842) zu Annaberg, eins im Leipziger Kreisbezirk, zu Grimma (seit 1839), und zwei in der Oberlausitz, zu Budissin und Zittau (letzteres im J. 1811 vom Stadtrath begründet).

Kreisdirectionen auch die der Privat-Seminarien, welche mit ihrer, nach vorgängiger Prüfung ertheilten Genehmigung von geschickten Geistlichen oder Schullehrern errichtet und unterhalten werden, übertragen [60]).

Zu 3. Bei den Kreisdirectionen selbst müssen sich alle diejenigen, welche der ersten Prüfung als Schulamtscandidaten und zwei Jahre nachher der Wahlfähigkeitsprüfung sich zu unterwerfen haben, in Folge der halbjährig in der Leipziger politischen Zeitung deshalb von Seiten des Collegii ergehenden Aufforderungen mit ihren Zeugnissen anmelden (Regulativ wegen dieser Prüfungen 13. Juli 1835. Gesetzbl. 1835. S. 395. ff.). Spätestens vier Wochen nach diesen Prüfungen hat die Prüfungs-Commission Bericht mit tabellarischer Uebersicht und Censur-Angabe an die Kreisdirection zu erstatten, damit diese die Listen der Candidaten und Wahlfähigen fertigen, auch mit ihren etwanigen Bemerkungen bei dem Ministerium des Cultus einreichen könne (Verordn. zum Schulgesetz §. 113.). — Die Kreisdirectionen haben übrigens das Befugniß, von der Vorschrift zweijähriger Verwaltung von Hülfslehrerstellen vor der Zulassung zum Wahlfähigkeits-Examen, so wie auch von dem letztern selbst unter geeigneten Umständen, wenn nehmlich der Schulamtscandidat bei der ersten Prüfung vorzüglich bestanden, zu dispensiren (Verordn. zum Schulgesetz §. 116.).

Zu 4. Neben der den Kreisdirectiouen in oberer Instanz zustehenden Regulierung der Schulbezirke und Bildung einer Vereinsschule (Schlugesetz §. 12. 14.), wobei dieselben im Allgemeinen die Rechtsbestimmungen über den Socitätscontract zubeobachten haben [61]), übrigens aber einer Schulgemeinde auch neue Mitglieder, ohne Widerspruch zu attendiren, zuweisen können, wenn letztere nur gleiche Leistungen übernehmen, und sonst keine Beschwerde für die alte Schulgemeinde erwächst [62]), steht ihnen auch die Umwandlung von zeitherigen sogenannten Kinderlehrer- oder Cate-

60) Siehe Verordn. zum Schulgesetz §. 113., wo auch die Bedingungen der von der Kreisdirection zu ertheilenden Concession festgestellt sind.

61) Minist.-Verordn. an die Kreisdir. zu Zwickau 15. Juli 1835.

62) Minist.-Verordn. an die Kreisdir. zu Dresden 3. Aug. 1838.

cheten-Schulen [63]) in ständige Lehranstalten [64]), so wie die Genehmigung der Sammel- und Privat-, der Fabrik- und ähnlicher Schulen, deren Concession sie nach Befinden der Umstände stets zurücknehmen können, zu [65]). — Bei Ausschulungen haben dieselben über die resp. Entschädigungssumme für den zeitherigen Schullehrer und sonstige einschlagende Verhältnisse Bestimmung zu treffen (Schulgesetz §. 15. 17.). So wie sie demnächst über die Verbindlichkeiten der sämmtlichen Mitglieder der Schulgemeinden wegen der Schulgelderbeiträge, deren Cataster sie zu jeder Zeit revidiren können [66]), und über nöthige besondere Schulanlagen [67]), oder den erforderlichen Bedarf zur Heitzung der Schulstube [68]) in zweifelhaften oder streitigen Fällen nach nochmals versuchter gütlicher Ausgleichung zu entscheiden, auch über die Bewilligung eines Beitrags zum Local-Schulwesen aus dem Kirchenärario zu bestimmen haben [69]), so steht ihnen auch die Bestimmung über die Schulvorstände bei Vereinsschulen zu [70]).

---

63) Vergl. des Verf. Sächs. Kirchenrecht Th. 2. Abth. 3. S. 1036 ff.

64) Schulges. §. 10. Verordn. dazu §. 5. 8. 11. Minist.-Verordn. vom 15. Febr. und 15. Dec. 1836. (Cod. d. S. K. S. 400. Note 7.) setzen fest, daß, wenn ein Kinderlehrer bei einer solchen Umwandlung entlassen werden soll, was in der Regel nicht ohne Entschädigung geschehen darf, die Schulinspection an die Kreisdirection und diese an das Ministerium d. C. u. ö. U. berichten soll.

65) Schulges. §. 8. 9. Verordn. dazu §. 130. Auch die zu Dresden errichtete Privatanstalt einer Missionsschule, um Missionäre zu bilden, ist der Aufsicht der Kreisdirection, damit die Interessen des Staats und der Kirche durch Lehrer oder Schüler auf keine Weise benachtheiligt werden, untergeben. Verordn. des Ministerii d. C. 30. Mai 1835. und 30. März 1839. Wegen der Sonntagsschulen siehe Verordnung zum Schulgesetz §. 91. 94.

66) Verordn. zum Schulges. §. 95. Vergl. §. 46. unter A. 3. e. und f., auch Cod. d. S. K. S. 402. Note 21. 22.

67) Verordn. zum Schulges. §. 96. Vergl. Allg. Städteordn. §. 274.

68) Schulgesetz §. 31. und Verordn. dazu §. 97.

69) Verordn. zum Schulges. §. 98.

70) Schulgesetz. §. 72. Namentlich hängt es auch von ihrem Ermessen ab ob in Städten die Stadtgeistlichen alle, oder nur einige dem

Zu 5. Hierunter haben die Kreisdirectionen insbesondere auch die von der Schulinspection wegen Verwaltung der Schulcasse, über deren Vermögen alle 3 Jahre eine tabellarische Uebersicht bei ihnen einzureichen ist, zu treffenden Einrichtungen zu leiten und zu beaufsichtigen [71]).

Zu 6. Die hier erwähnten Prüfungen betreffen außerordentliche Fälle, in welchen sich die Kreisdirectionen (Consist. zu Glauchau) von der völlig ausreichenden Tüchtigkeit schon angestellter Schullehrer oder solcher Personen, welche Privatunterrichts-Institute errichten wollen, zu ihrem Berufe zuverlässige Kenntniß zu verschaffen haben [72]).

Zu 7. Dießfalls gehört zu den Obliegenheiten der Kreisdirectionen auch die Prüfung der Zeugnisse von Ausländern, welche von Privatpatronen zu Schulstellen designirt worden [73]).

Ueber die katholischen Elementarschulen haben die Kreisdirectionen nur insofern eine Mitaufsicht zu führen, daß sie solche revidiren und wegen Erledigung wahrgenommener Mängel, soweit sie nicht in das Dogma eingreifen, entweder das Nöthige an das vorgesetzte Consistorium gelangen lassen, oder Anzeige an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts erstatten können (Verordn. zum Schulgesetz 9. Jan. 1835. §. 171.).

Schulvorstand beitreten sollen. Verordn. des Cultusministerii an die Kreisdirection zu Leipzig 16. Mai 1836. (Cod. d. S. K. S. 412. Note 72.), worin sich auf §. 79. des Schulges. und §. 158. der Verordn. dazu bezogen wird. — Vergl. den ganz neuerlich durch allerhöchstes Decret vom 20. Nov. 1842. der Ständeversammlung mitgetheilten Gesetz-Entwurf, die Vertretung der Schulgemeinden betr. (in der Landtagsacte 1842. Abtheilung 1. S. 340 ff.), worin nach §. 3. es bestätigt wird, daß zu der bei Schulbezirken von mehreren Gemeinden wegen der Schulgemeinderäthe zu treffenden gütlichen Vereinigung die Genehmigung der „Consistorialbehörde" gehöre, und derselben nöthigen Falls die Entscheidung darüber gebühre.

71) Verordn. zum Schulges. §. 102. 104.

72) Siehe die Stellen in der Verordn. zum Schulgesetz §. 109. 130. und im Schulgesetz selbst §. 55. Cod. d. S. K. S. 410. 428 und 432.

73) Verordn. zum Schulgesetz §. 122.

Die Leitung und Aufsicht über die gelehrten Schulen gehört an und für sich nicht zur Competenz der Kreisdirectionen, es ist jedoch, Inhalts der Verordnung der in Evang. beauftragten Hrn. Staatsminister vom 10. April 1835 §. 10., dem Ministerio d. C. u. ö. U. vorbehalten worden, dieselben in den das gelehrte Schulwesen betreffenden Sachen mit besonderen Aufträgen zu versehen. Die nach ebeuderselben Verordnung §. 2. unter I. diesen Collegien auch noch übertragene Ausübung der den vormaligen Consistorien in Censur-Angelegenheiten zugestandenen Befugnisse ist denselben durch die Königl. Verordnung über Verwaltung der Preßpolizei vom 13. Oct. 1836 (Gesetzbl. S. 278.) in ihrer Eigenschaft als geistl. Behörden entnommen, und besondern bei den Kreisdirectionen, als Civil- und polizeilichen Verwaltungsbehörden, in der Unterordnung unter dem Ministerio des Innern eingerichteten Censur-Collegien (§. 5. und 7. jener Verordnung) übertragen worden.

§. 51.

3) Von den äussern Verhältnissen der Kreisdirectionen gegen Ober-, Neben- und Unterbehörden.

Ihren äussern Verhältnissen nach gehören die Kreisdirectionen auch zu den höhern Behörden, welchen von den Unterbehörden, wie von Privaten, im amtlichen Geschäftsstyl das Prädicat „Hoch" beizulegen ist [74]), und deren Bekanntmachung über Landes-Verwaltungs-Angelegenheiten in der Leipziger polit. Zeitung unentgeldlich aufzunehmen sind, so wie ihnen auch die Postporto-Freiheit in Officialsachen zusteht [75]).

Untergeordnet sind diese Collegien, soviel die Kirchen-, Schul- und geistl. Stiftungssachen betrifft, gleich dem Consistorio zu Glauchau, lediglich dem K. Ministerio des Cultus und

---

74) Bekanntmachung sämmtlicher Ministerien 12. Sept. 1835. Gesetzsamml. S. 466. Cod. d. S. K. S. 448.

75) Bekanntlich giebt es auch seit mehreren Jahren in jedem Kreisbezirk ein besonderes Kreisblatt (als Privatunternehmung), worin die Kreisdirectionen ihre Anordnungen und Verfügungen in Verwaltungssachen einrücken lassen.

öffentlichen Unterrichts[76]), an welches sie a) in allen, nach Obigem und nach dem weiter unten in §. 52. anzugebenden Bestimmungen dessen Entschliessung vorbehaltenen Fällen Vortrag, der von sämmtlichen resp. stimmführenden Mitgliedern des Collegii zu unterschreiben ist, zu erstatten, und an welches sie b) die Recurse, die gegen ihre Verfügungen und Entscheidung eingewendet werden, zu bringen haben, so wie sie auch c) jährlich zu bestimmten Zeiten bei demselben gewisse tabellarische Uebersichten einzureichen haben.

Anlangend zu b) insbesondere die Recurse gegen Verfügungen der kirchlichen Mittelbehörden in Administrativ-Justizsachen, so ist in dem Gesetze vom 30. Jan. 1835 §. 16. im Allgemeinen festgesetzt, daß alsdann, wenn die Entscheidung oder Resolution der Mittelbehörde selbst in erster Instanz ertheilt, und nur von der Unterbehörde angeordnetermaßen publicirt, oder in deren Gemäßheit verfügt worden, auf eingelegten Recurs die Sache bei der Mittelbehörde selbst durch einen andern Referenten vorzutragen und anderweiter Beschluß zu fassen sei. Erst gegen diesen geht ein anderweiter Recurs weiter an die Ministerialbehörde. Ist jedoch die erste Entscheidung auf gemeinschaftlichen Antrag der Partheien von der Mittelbehörde gegeben worden, so geht der Recurs gegen dieselbe sofort an das Ministerium. Gleiches findet Statt, wenn die Mittelbehörde auf anderen Gründen in erster Instanz eine provisorische Entscheidung gegeben hat (vergl. oben §. 45. S. 221 f.).

Zu den bei c) bemerkten Jahres-Anzeigen für das Ministerium des Cultus gehören

1) die im Monat März spätestens einzusendenden sogenannten Kirchenzettel (siehe oben §. 42. Note 3.),

2) die Candidaten-Verzeichnisse (§. 41. Note 44.),

3) die Anzeigen über die Schulamtscandidaten und deren doppelte Prüfungen (Verordn. zum Schulges. §. 113.)

---

76) Verordn. wegen Errichtung der Kreisdirectionen 6. April. 1835. §. 13. in Verbindung mit der Verordnung wegen Organisation der kirchl. Mittelbehörden 10. April 1835. §. 2. — Receß mit dem F. Gr. Hause Schönburg. 9. Oct. 1835. §. 18. Cod. d. S. K. S. 394. ff. 457.

4) zu Anfang jeden Jahres die Anzeigen über die Confessionswechsel (Verordn. 11. Febr. 1839.),

5) die Jahresanzeigen über die gegen Geistl. oder Schullehrer angebrachten Denunciationen und Untersuchungen (§. 41. Note 65.),

6) die monatlichen Uebersichten der Personal-Veränderungen in Kirchen- und Schulämtern (Verordn. vom 13. Juli 1835.).

In Rücksicht ihres übrigen hauptsächlichen administrativen Wirkungskreises, ausser den Kirchen-, Schul- und geistlichen Stiftungssachen, sind die Kreisdirectionen dem Königl. Ministerio des Innern untergeordnet, welches auch die, dieselben als Behörden und deren Canzlei betreffenden, Anstellungs-, Etats- und dergleichen Angelegenheiten zu leiten hat [77]). Demnächst stehen sie jedoch auch in gewissen bestimmten Finanz- und Steuersachen, so wie in Militär-Angelegenheiten in untergeordneter, durch besondere Regulativen und Instructionen normirter Geschäftsverbindung mit den Königl. Ministerien der Finanzen und des Kriegs [78]).

Zum Ressort des Justizministerii gehörige Administrativ-Sachen gelangen nur in so weit an die Kreisdirectionen, als ihnen deshalb Aufträge von ersterem ertheilt werden [79]).

Unter sich und mit andern, sowohl Landescentral- als Provincialbehörden, — ausser mit den Ministerien, — stehen die Kreisdirectionen im Communications-Verhältniß [80]). — Das Verhältniß derselben zu den Amtshauptleuten, welche als

---

77) Verordn. 6. April 1835. §. 2. 7. 9. a. a. O. S. 393 ff.

78) Ebendas. §. 10. 11.

79) Ebendas. §. 12.

80) Ebendas. §. 20. Haben die Kreisdirectionen in Kirchen- und Schulsachen Etwas an andere Ministerien, als das Min. d. C., gelangen zu lassen, so wird dieses nicht unmittelbar, sondern durch das Ministerium des Cultus geschehen müssen, wie wenigstens eine Verordn. dieses Ministerii an das vormalige Oberconsistorium vom 10. Febr. 1832 vorgeschrieben hat, anstatt daß vordem dieses Collegium mit andern obersten Collegien communiciren konnte.

deren Delegirte, ein für allemal für die einzelnen Bezirke abgeordnete Mitglieder zu betrachten sind, ist durch den §. 22. und 23. der organischen Verordnung vom 6. April 1835. und durch die revidirte Generalinstruction der Amtshauptleute vom 27. Sept. 1842. besonders regulirt worden [81]).

Untergeordnet sind den Kreisdirectionen als kirchlichen Mittel-Verwaltungsbehörden die Superintendenten und die Kirchen-, Schul- und geistlichen Stiftungsinspectionen und alle Beamte, die in Officialsachen unter den erstern stehen (§. 45. am Schluß). Wir bemerken dabei, daß gegen diese Unterbehörden Strafcomminationen (nach §. 46. des Staatsdienergesetzes) nur da eintreten sollen, wo persönliche Vernachlässigungen oder Säumnisse vorliegen, mithin ein rein disciplineller Zweck verfolgt wird [82]).

Ihr Verhältniß zu den übrigen Obrigkeiten und sonstigen Behörden erster Instanz, sowie zu den Unterthanen ihrer Bezirke ist im Wesentlichen das der vormaligen Civil-Central-Verwaltungsbehörden, der Landesdirection und resp. der Oberamtsregierung zu Budissin verblieben [83]).

---

81) Vergl. wegen der Kirchen- und Schulsachen oben §. 45. Note 29.

82) Beschluß des Königl. Gesammtministerii 28. Jan. 1836.

83) Verordn. 6. April 1835. §. 18. Der §. 19. dieser Verordnung, nach welchem hinsichtlich der Schönburgischen Receßherrschaften die damalige Gesammtregierung zu Glauchau eine Zwischeninstanz zwischen den Obrigkeiten und Unterthanen dieser Herrschaften und der Kreisdirection zu Zwickau in Verwaltungssachen bilden sollte, hat bekanntlich durch die Aufhebung dieser Mittelbehörde und die Beisetzung eines vom Hause Schönburg präsentirten Mitgliedes der Kreisdirection zu Zwickau (Receß 9. Oct. 1835. §. 3. Gesetzs. S. 611.) seine Erledigung erhalten.

Drittes Capitel.

III. Von der Oberbehörde in kirchlichen Verwaltungssachen jeder Art, — dem Königl. Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

§. 52.

1) Bestand und Bestellung des Ministerii.

Bei der in Folge der Verfassungsurkunde vom 4. Sept. 1831 getroffenen neuen Einrichtung von Ministerial-Departements, deren Vorstände in obbezeichneter Maße wegen ihrer Amtsverwaltung der Ständeversammlung verantwortlich sind, ist auch für die Beaufsichtigung und Leitung der Verwaltung sämmtlicher in das Kirchen- und Unterrichtswesen einschlagenden Angelegenheiten ein Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts für den ganzen Umfang des Königreichs Sachsen bestellt worden, und nach der Königl. Verordnung vom 7. Nov. 1831 (Gesetzsamml. 1831. S. 323.) mit dem 1. Dec. desselben Jahres in Wirksamkeit getreten.

Dieses Ministerium besteht aus einem Vorstande, dem Staatsminister d. C. u. ö. U. und einigen Räthen (Geheimen Kirchenräthen), anjetzt vier, zwei geistlichen, zwei weltlichen (rechtsgelehrten) Standes. Ausserdem ist dabei, wie bereits oben im §. 16. erwähnt worden, noch ein Mitglied katholischer Confession für die Berathung der Angelegenheiten der katholischen Glaubensgenossen mit dem Titel: Kirchenrath angestellt. Das Canzlei-Personal besteht aus zwei Secretären, 2 Registratoren, einem Sportul-Einnehmer und einem Controleur, zwei Canzlisten, einem Aufwärter und einem Boten. Demnächst sind bei der für die umfängliche Verwaltung der mehrfachen, dem Ministerio untergebenen, Staats- und Stiftungsfonds ein Zahlmeister, ein Cassirer, ein Calculator, zwei Canzlisten und ein Aufwärter angestellt [84]).

Der Vorstand des Ministerii wird vom Regenten unmittelbar nach freier Entschliessung ernannt, die Rathsstellen aber, so wie die sämmtlichen Canzleistellen hat, erstere unter Geneh-

---

84) Siehe Staatshandbuch für das Königreich Sachsen 1841. S. 228.

migung Sr. Maj. des Königs, der Vorstand zu besetzen [85]). Die Bestallungs-Decrete der Räthe werden von Sr. Maj. Selbst vollzogen und vom Minister contrasignirt. Der Vorstand, so wie sämmtliche Mitglieder des Ministerii des Cultus mit vorbemerkter Ausnahme müssen der evangelisch-lutherischen Confession zugethan sein [86]), und haben daher bei ihrer Anstellung den noch bestehenden Religionseid zu leisten. Dasselbe wird rücksichtlich der obern Canzleipersonen beobachtet.

Die Erlasse aus dem Departement erfolgen unter der Benennung des Ministerii, nicht des Ministers, der solche aber unterzeichnet, — und eben so sind die Anzeigen, Gesuche und sonstigen Eingaben nicht an die Person des Ministers, sondern an das Ministerium zu richten [87]).

Der Vorstand kann auf seine Verantwortung einem seiner Räthe zu Besorgung und Unterzeichnung der Ministerial-Verfügungen Auftrag ertheilen [88]).

In den Sitzungen dieser kirchlichen Oberbehörde, welche wöchentlich nach der jedesmaligen Bestimmung des Vorstandes Statt finden, werden die den Räthen zum Vortrag zugetheilten Geschäftssachen collegialisch berathen, die definitive Entschliessung aber hänge wegen der dem Vorstande allein obliegenden Verantwortlichkeit gegen die Stände lediglich von letzteren ab, da die Räthe kein entscheidendes Votum haben [89]). An denjenigen Sitzungen, in welchen kirchliche Administrativ-Justizsachen wegen Recurses, der gegen die Verfügung des

---

85) Königl. Verordn. 7. Nov. 1831. §. 4. unter 4. Gesetzsammlung 1831. S. 330.

86) Verfass.-Urk. §. 41. erwähnt ausdrücklich nur den Vorstand in dieser Beziehung. Daß die Männer, die ihm zur Seite als Rathgeber für die evangel. Kirchangelegenheiten stehen sollen, derselben Confession zugethan sein müssen, hat man bei Abfassung der Verfassungsurkunde wohl jedenfalls als sich von selbst verstehend angesehen. — Bei den Mittelverwaltungsbehörden ist nach Obigem die evangel. Confession ausdrücklich vorgeschrieben.

87) Königl. Verordn. 7. Nov. 1831. §. 5.

88) Ebendas. §. 5.

89) Siehe Landtags-Acten $18\frac{3}{4}$. Abth. II. B. 5. S. 124. ff.

Ministerii ergriffen worden, zu entscheiden sind, nehmen annoch zwei und resp. drei deputirte Räthe aus der Mitte des Oberappellationsgerichts Theil, wovon weiter unten im §. 56. das Nähere anzugeben sein wird [90]).

§. 53.

2) Wirkungskreis des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

1) Im Allgemeinen.

Das Ministerium d. C. u. ö. U. steht als solches in einem zwiefachen — einem allgemeineren und einem specielleren — Verhältniß der Wirksamkeit. Es ist A) überhaupt zu Ausübung der Staatsgewalt über die Kirchen aller Confessionen, der Aufsicht und des Schutzrechts über dieselben, bestellt, um sowohl die gesetzlichen und verfassungsmäßigen Gerechtsame der Staatsregierung, wie der Kirchen selbst, aufrecht zu erhalten, als demnächst die Ruhe und Wohlfahrt des Staates und seiner Bürger gegen jede Gefährde von kirchlichen Einrichtungen und Verwaltungen zu sichern (Verfass.-Urk. §. 57.). Vergl. oben §. 14. — In dieser Hinsicht, in welcher dessen Oberaufsicht sich auf die geistlichen Behörden aller Confessionen erstreckt [91]), gehören zum Geschäftskreis dieser obersten Staatsbehörde

1) alle äussere kirchliche Angelegenheiten aller Confessionen;

2) die Wahrnehmung der nach §. 60. der Verfass.-Urk. dem Staate zustehenden Gerechtsame über alle Stiftungen ohne Ausnahme, insofern sie nicht die Versorgung der Armen und Kranken zum Zweck haben, oder

---

90) Vergl. das Staatshandbuch für das Königreich Sachsen 1841. S. 228. An die Stelle des daselbst erwähnten Oberappell.-Raths von Zobel ist nach dessen Ernennung zum Geheimen Kirchenrath der Oberapp.-Rath D. Hänel getreten.

91) Siehe sowohl wegen der reformirten Confessionsverwandten als wegen der katholischen geistlichen Behörden oben §. 16, wegen der Jüdischen Glaubensgenossen aber die Königl. Verordnung vom 20. Dec. 1834 in dem Gesetzbl. 1834. S. 540. Cod. d. S. K. S. 369.

nach den Fundations-Urkunden die Aufsicht anderen Behörden zusteht;

3) alle Etats der Kirchen und Schulen;

4) die Aufsicht über das gesammte Unterrichtswesen und demnach die Beaufsichtigung aller Erziehungs- und Bildungsanstalten, und in dieser Hinsicht auch bei denen, welche in anderer Beziehung zum Ressort anderer Ministerial-Departements gewiesen sind;

5) die Bestätigung der Vereine zu wissenschaftlichen Zwecken [92]).

Wegen dieser gesammten Verwaltungszweige hat das Ministerium d. C. u. ö. U. gleich den anderen Ministerien rücksichtlich ihrer Departements

1) die in dieselben einschlagenden Gesetze vorzubereiten,

2) die zur Ausführung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verwaltungs-Maßregeln zu treffen, und die nöthigen Verordnungen zu erlassen,

3) die Oberaufsicht über die Verwaltung und die hierzu bestellten Diener zu führen, und die Disciplin über sie zu handhaben,

4) die zu seinem unmittelbaren Geschäfts- und Verwaltungszweig gehörigen Stellen zu besetzen, oder die erforderlichen Befähigungen zu ertheilen,

5) die dießfallsigen Prüfungen entweder selbst zu veranstalten oder zu leiten, und

6) für die Bewahrung der Landeshoheitsrechte Sorge zu tragen [93]).

B) In Rücksicht insbesondere der evangelisch-lutherischen Kirchen-, Schul- und geistlichen Stiftungs-Angelegenheiten umfaßt der Wirkungskreis des Ministerii d. C. u. ö. U. als oberster Staatsbehörde in Kirchensachen nach dem Umfange ihres in Sachsen verfassungsmäßig festgestellten Begriffes (siehe oben §. 28.)

---

92) Königl. Verordnung 7. Nov. 1831. §. 4. unter ε. a. a. O. S. 328.

93) Ebendas. §. 4. unter 1—6. a. a. O. S. 324.

I) den auf dasselbe übergegangenen gesammten Geschäftskreis der vormaligen kirchlichen Oberbehörde, des Kirchenraths, mit wenigen Ausnahmen rücksichtlich gewisser Jurisdictionsgerechtsame und des Bücher- und Censurwesens, welche den Departements resp. des Justizministerii und des Ministerii des Innern überwiesen worden sind [94]). — Schon in dieser Beziehung hat aber das Ministerium des Cultus einen ausgedehnteren Wirkungskreis, als der Kirchenrath hatte, dadurch erhalten, daß ihm eines Theils auch die obere Leitung der Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen der Oberlausitz, auf welche die Competenz des Kirchenraths sich nicht erstreckte, übertragen worden [95]), und daß anderen Theils ihm die Ausübung oberrichterlicher Rechte in kirchlichen Verwaltungssachen in der Recurs- (sonstigen Appellations-) Instanz unter einer sogleich im §. 56. näher zu bemerkenden Modification zusteht, welche nach der verwickelten frühern Verfassung nach dem Unterschiede von „Kirchenraths- und Consistorialsachen" zwischen dem Kirchenrathe und den oberen Justizbehörden, der Landesregierung und dem Appellationsgerichte, getheilt war [96]).

Hiernächst ist

II) dem Ministerio d. C. u. ö. U. auch eine höhere und unabhängigere Stellung und Wirksamkeit, als die vormalige kirchliche Oberbehörde hatte, eingeräumt worden, indem ihm nicht nur

1) die selbstständige Ausübung mehrerer, nach früherer Verfassung lediglich dem, der letzteren zunächst vorgesetzten, Collegio vorbehaltenen Geschäfts-Befugnisse übertragen, sondern auch dessen Vorstand

---

94) Königl. Verordn. 7. Nov. 1831. §. 4. unter e. und §. 9. a. a. O. S. 324. 334. Cod. d. S. K. S. 474.

95) Siehe die Uebereinkunft mit den Oberlaus. Ständen wegen der durch die neue Verfassung des Königr. Sachsen bedingten Modification der besondern Verfassung dieser Provinz vom 17. Nov. 1834. §. 9. und die Verordn. des Gesammtministerii deshalb vom 2. Dec. 1834. unter 1 und 2. Gesetzsamml. 1834. S. 481. 485. Cod. d. S. K. S. 360. ff.

96) Vergl. des Verf. Sächs. Kirchenrecht. Th. 1. Abth. 1. S. 402. ff. Abth. 2. S. 630. ff.

2) zum Mitglied sowohl dieses letzteren, die Stelle des Regenten selbst in evangelischen Kirchensachen vertretenden, Collegii selbst, als des Königl. Gesammtministerii überhaupt bestellt; und

3) mit dem Vortrag bei Sr. Maj. dem König unmittelbar in den Allerhöchstdessen persönlicher Entschliessung vorbehaltenen Kirchensachen beauftragt ist.

Wohl zu bemerken ist zu 2) daß gegenwärtig das Gesammtministerium, d. h. die Vorstände sämmtlicher Ministerial-Departements nebst den etwa ohne besonderes Departement ernannten Königl. Staatsministern, als die oberste collegiale Staatsbehörde [97]) und das Collegium der in Evangelicis beauftragten Staatsminister nicht mehr, wie nach der Königl. Verordnung vom 7. Nov. 1831. §. 1. (Gesetzs. 1831. S. 323.) Statt fand, aus eben denselben Mitgliedern bestehen, sondern verschiedene Collegien bilden, indem seit dem Jahre 1840 der besagte allerhöchste Auftrag in evangelischen Kirchensachen nicht mehr von sämmtlichen Staatsministern evangelischer Confession, sondern nur von den vier Vorständen der Ministerien der Justiz, der Finanzen, des Innern und des Cultus vollzogen wird, auch bei dessen Geschäften ein eigener Referendar evangelischer Confession expedirt [98]).

---

97) So wird das Gesammtministerium in der Verfassungs-Urkunde §. 41. und in der Königl. Verordn. vom 7. Nov. 1831, die Errichtung der Ministerial-Departements betr. §. 1. ausdrücklich bezeichnet. Die Stände hatten die Fassung des §. 41. der Verf.-Urk. so vorgeschlagen, um, wenn schon jedes Ministerium in seinem Bereiche den Centralpunct der Verwaltung bilden soll, doch eine Einheit in der Gesammtverwaltung aufrecht zu erhalten, wie sie früher — gewiß mit Vortheil für den Staat — im Königlichen Cabinet als Centralbehörde zu finden war.

98) Vergl. Staatshandbuch des Königr. Sachsen 1841. S. 38. Der Hr. Staatsminister von Lindenau hat im J. 1840 seine Entlassung aus dem Collegio der in Evang. beauftragten Staatsminister genommen, und der Staatsminister des Militär-Departements ist auch nicht mehr Mitglied des letzteren. — Wie sich von selbst ergiebt, sind die Ressortverhältnisse des Gesammtministerii von weit allgemeinerer und ausgedehnterer Tendenz, als die des letzteren Collegii. Zu bemerken ist noch, daß den

§. 54.

2) Speciellere Bezeichnung des Geschäftskreises des Ministerii des Cultus,

a) rücksichtlich der auf dasselbe übergegangenen Competenz des vormaligen Kirchenraths.

Die unter B. I. bezeichnete, vom vormaligen Kirchenraths-Collegio auf das Ministerium des Cultus, und zwar in der Ausdehnung auf die Oberlausitzische Provinz, übergegangene Geschäftscompetenz, so weit solche 1) auf die so häufig in Grund und Wirkungen coincidirenden Gerechtsame der Staatsgewalt (weltl. Hoheitsrechts) in Kirchensachen und die landesherrlichen Reservatrechte der Kirchengewalt (§. 21. 25. f.) sich gründet [99]), umfaßt die obere Leitung der gesammten Verwaltung aller verfassungsmäßigen evangelischen Kirchenangelegenheiten, sie mögen sich nun nach obiger Darstellung der kichlichen Behörden-Verfassung a) auf den Gottesdienst und die kirchlichen Handlungen, b) auf die Kirchen- und Schulämter, c) auf die Güter und das Einkommen der geistlichen Stiftungen und Institute, d) auf die kirchliche Local- und Parochialverfassung oder e) auf das gesammte höhere und niedere Schul- und Unterrichtswesen beziehen.

Hierbei verbindet das Ministerium des Cultus, und zwar in ausgedehnterer und selbstständigerer Maße als der vormalige Kirchenrath,

a) mit der anordnenden Gewalt in verfassungsmäßigen Kirchen- und Schulsachen und der Obliegenheit, die hierunter nöthig und räthlich erscheinenden allgemeinen Verordnungen und

---

Sitzungen des Gesammtministerii in der Regel auch Sr. Maj. der König selbst und Seine Königl. Hoheit der Prinz Johann beiwohnen, was bei den Conferenzen der in Evang. beauftr. Staatsminister nicht Statt findet.

99) Vergl. die ausführlichere Auseinandersetzung dieses Punctes der Geschäftscompetenz des vormaligen Kirchenraths in des Verf. Sächs. Kirchenrecht. Th. 1. Abth. 1. S. 297. ff. Ihre Anwendbarkeit besteht, mit Ausnahme dessen, was daselbst über die oberrichterliche Staatsgewalt in Kirchensachen bemerkt worden, zum größten Theil noch gegenwärtig.

Gesetze, welche der Genehmigung des Regenten oder seiner Stellvertreter in Kirchensachen und resp. der Zustimmung der Stände bedürfen, auf verfassungsmäßigem Wege vorzubereiten,

b) das Befugniß, in einzelnen Fällen von den kirchenpolizeilichen Gesetzen und Ordnungen zu dispensiren, was insbesondere α) rücksichtlich der Eheverbote wegen Verwandschaft (vergl. §. 55.) Statt findet, β) rücksichtlich der Vorschrift des dreimaligen Aufgebots verlobter Personen, γ) in Ansehung der Trauung im Hause oder in der Advents- und Fastenzeit, oder während der den verwittweten Personen vorgeschriebenen Trauerzeit, desgleichen δ) der Gestattung anderweiter Verehelichung geschiedener Personen, welchen solche wegen Verschuldung in den ehelichen Verhältnissen nicht nachgelassen worden, ferner ε) der Haustaufen ausser der rauhen Jahreszeit und der Zulassung mehrerer als 3 Taufzeugen [100]).

Wie dem vormaligen Königl. Kirchenrathe kommt auch dem Ministerio des Cultus, als oberster kirchlichen Verwaltungsbehörde, die Competenz zu, die Hinterziehung seines Dispensations-Befugnisses in oberer Instanz zu bestrafen [1]).

---

100) Die älteren Gesetze über diese Dispensations-Befugnisse des vormaligen Kirchenraths, die nach der Königl. Verordnung vom 7. Nov. 1831 auf das Ministerium des Cultus übergegangen sind (vermöge Verordnung vom 2. Dec. 1834 auch rücksichtlich der Oberlausitz), sind in des Verf. Sächs. Kirchenrecht. Th. 1. Abth. 1. S. 304. ff. angeführt. — Manches daselbst noch bemerkte Befugniß, Ausnahmen von den Gesetzen zu gestatten, ist neuerlich resp. den kirchlichen Mittelverwaltungsbehörden überlassen worden, z. B. den Kreisdirectionen das Recht, bei Privatpatronatstellen die gesetzl. Probe vor der Gemeinde zu erlassen, und eine Verlängerung des Gnadenhalbjahrs zu bewilligen (siehe oben §. 50. Note 9 und Note 27.), desgleichen Catechumenen früher, als die Gesetze und Verordnungen erlauben, zur Confirmation zuzulassen (Ebendas. Note 55.), sodann dem Landesconsistorio das Befugniß, die Anstellungs- oder Beförderungs-Prüfung designirten Geistlichen oder Schullehrern zu erlassen (§. 37. S. 137.). — Von dem Dispensations-Befugniß in den Schönburgischen Receßherrschaften siehe des Verf. angef. Werk. Th. 1. Abth. 1. S. 309.

1) Vergl. oben §. 44. S. 190. In einem solchen Falle trug zwar im J. 1833, wo die Competenz der Verwaltungsbehörden noch nicht gesetzlich regulirt war, das Ministerium des Cultus Bedenken, selbst zu

Dem Ministerio des Cultus steht ferner

c) als unmittelbar vorgesetzter Oberbehörde aller kirchlichen Mittelverwaltungsbehörden (des Landesconsistorii, der Kreisdirectionen in Kirchen- und Schulsachen, mit Einschluß der Oberlausitzischen, und des Consistorii zu Glauchau) die obere Direction deren gesammten Geschäftskreises zu, nicht allein um einer Seits sie dessen gesetz- und verfassungsmäßige Schranken nicht überschreiten zu lassen, sondern auch anderer Seits ihre Wirksamkeit, so weit sie dem Gesetz gemäß ist, aufrecht zu erhalten, und sowohl diese Behörden selbst, wie die ihnen untergebenen Geistlichen und Schullehrer und kirchlichen Institute gegen incompetente Eingriffe zu schützen, und jede Beeinträchtigung ihrer Rechte und Vortheile zu verhindern [2]). — Zu den bei dieser Direction dem Ministerio d. C. u. ö. U. zur defi-

---

entscheiden, weil ihm die Eigenschaft als „Justizbehörde" abging, trug vielmehr mittelst Communicats vom 4. Mai 1833 bei dem damaligen Landesjustiz-Collegio auf Untersuchung und Bestrafung des durch Hinterziehung der Dispensation von einem Verlobten, der sich mit einer Verwandten im Auslande hatte trauen lassen, begangenen Ungebührnisses an, allein jenes Collegium erklärte sich unter Beziehung auf die in des Verfassers Sächs. Kirchenrecht Th. 1. S. 308 und 633 angeführten höchsten Rescripte unter'm 21. Mai 1833 für incompetent, „da die Sache zum Ressort der geistlichen Behörde gehöre." Das Ministerium verordnete auch hierauf an das Oberconsistorium am 27. Juli 1833, welches weitern Auftrag zur Erörterung an Superintendent und Beamten zu G. gab. Nachdem nun späterhin durch das Gesetz vom 28. Jan. 1835 die Competenz der Verwaltungsbehörden auch in kirchenpolizeilichen Strafsachen anerkannt und bestätigt worden ist, kann um so weniger zweifelhaft sein, daß das Ministerium des Cultus in dergl. Fällen die Strafgewalt in oberer Instanz selbst auszuüben habe.

2) Siehe über die dießfallsige Competenz des vormaligen Kirchenraths die Kirchenordn. 1580 in der Vorrede, und Tit. vom Oberconsistorio §. Was Sachen ꝛc. unter 2. 9. 10. und §. vom Amt und Verrichtung ꝛc. unter 3. 4. 6. 12. Tit. vom Synodo ꝛc. im Cod. Aug. T. 1. S. 481. 639. 641. ff. 647. ff. Die Instruction des Oberconsistorii vom J. 1617 und 1658 stimmt damit überein. Vergl. auch des Verf. Sächs. Kirchenr. Th. 1. Abth. 1. S. 313. ff. insonderheit über die Oberaufsicht in Ansehung der geistl. Stiftungen. Die vormalige Beschränkung jener kirchlichen Oberbehörde der Consistorien bei Appellationsfällen gegen die Verfügungen der letzteren (siehe ebendas. S. 312. 319. ff.) hat gegenwärtig

nitiven Entschliessung oder resp. Genehmigung ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten, weshalb die Mittelverwaltungsbehörden an dasselbe Vortrag zu erstatten haben, gehören [3]), wie wir der Uebersicht wegen hier wiederholen zu müssen glauben, ausser allen Recursen gegen Verfügungen der Consistorialbehörden oder auch der Unterbehörden, welche erstere nicht selbst zu erledigen vermögen, und ausser den kirchlichen Gränz- und Hoheitssachen (§. 56. unter i.)

α) in Beziehung auf den Gottesdienst und die kirchlichen Handlungen sowohl

αα) die Erbauung neuer Kirchen oder Capellen, und die Einrichtung eines besondern neuen Gottesdienstes, so wie die Aufhebung einer bisher bestandenen Kirche und der darin stiftungsmäßig oder herkömmlich zu haltenden Religionsübung [4]);

ββ) die Genehmigung der Einführung neuer, bisher im Königreiche Sachsen nicht eingeführter Gesangbücher oder Religionsbücher (§. 50. Note 91.);

γγ) die Gestattung von Kirchencollecten in einzelnen Diöcesen [5]);

β) in Bezug auf die Kirchen- und Schulämter — ausser dem Vorbehalt aller Entschliessungen, welche die Besetzung und Verhältnisse der von landesherrlicher Collatur abhängigen geistlichen und Schulstellen betreffen, wovon alsbald nachher das Nöthige besonders zu bemerken sein wird, —

αα) die Aufsicht in oberster Instanz über die Vorbereitung

---

theils überhaupt in eigentlichen oder reinen Justizsachen keine Anwendbarkeit mehr, theils ist sie rücksichtlich der kirchlichen Administrativ-Justizsachen, welche bei Recursen im Cultusministerio selbst entschieden werden, aufgehoben.

3) Vergl. die Instruction der Kreisdirectionen vom 20. Juni 1835 unter 6. im Cod. d. S. K. S. 398.

4) Siehe die ältere Vorschrift hierüber in dem Regulativ vom 30. März 1797 wegen der Kirchenrathssachen §. 1. lit. f. Cod. Aug. Forts. II. Th. 1. S. 303. Rescr. des Kirchenraths an das Unterconsist. zu Glauchau. 8. Jan. 1806. Appellationsgerichts-Erkenntnisse 1808 ff. wegen der Kirche zu Zuschendorf.

5) Vergl. des Verf. Sächs. Kirchenrecht. Th. 1. Abth. 1. S. 303.

zu diesen Aemtern, über die Candidaten der Theologie, des Predigtamts und des Schulamts, und über die Candidaten-Prediger-Vereine (§. 37. und 44.);

ββ) die Bestellung aller den Kirchen- und Schuldienern zunächst vorgesetzten Superintendenten, als Unterbeamten der Kirchengewalt, wenn auch das Pfarramt, womit eine Ephorie verbunden ist, nicht vom Landesherrn, sondern von einer Patrimonial-Obrigkeit zu besetzen ist (§. 40.) [6a];

γγ) die Gründung neuer Kirchenämter (§. 50. Note 97.);

δδ) die Aufhebung oder Vereinigung geistlicher Stellen (ebendas.).

εε) Verminderung der Besoldung oder der Dotationen von Kirchen- und Schulstellen [6b];

ζζ) Remotion eines Geistlichen oder Schullehrers vom Amte, ohne Unterschied, ob letzteres unter landesherrlicher oder Privatpatronate steht [7];

ηη) die Ausübung des Patrimonial-Obrigkeiten oder Privatpersonen zuständigen Collaturrechts in Devolutionsfällen, wenn entweder der Collator die gesetzliche Frist zur Wiederbesetzung eines Kirchen- oder Schulamts nicht innegehalten, oder wegen entstandener Streitigkeiten über das Collaturrecht nicht hat ausüben können [8], oder auch ein gewisser Mangel des Zutrauens

---

6a) Die Prüfung und Confirmation der Superintendenten, welche sonst auch dem Kirchenrathe zukam, ist anjetzt den Mittelbehörden wie oben bemerkt worden, übertragen.

6b) Instruct. der Kreisdir. 1835. §. 6. unter h. Volksschulgesetz §. 39.

7) Siehe das angef. Regul. vom 30. März 1797. §. 1. lit. i. welchem höchste Rescripte an den Kirchenrath vom 2. und 15. Mai 1782 vorausgegangen waren zu Erläuterung des Regulativs vom 28. Nov. 1781 wegen der Gränzen der geistl. und weltl. Gerichtsbarkeit §. 10, Inhalts dessen die Consistorien die Remotion anordnen sollten. Dem Fürstl. und Gräfl. Hause Schönburg steht nach dem Receß vom J. 1740 unter II. §. 19. das Recht zu, Kirchendiener in den Receßherrschaften selbst zu removiren, jedoch nach vorgängigem rechtl. Erkenntniß und mit Vorbehalt höchster Cognition, auch der Appellationsinstanz. Gesetzs. 1835. S. 607. Cod. d. S. K. S. 454. Vergl. Instruct. der Kreisdir. 1835. §. 6. unter k.

8) Vergl. oben S. 251. und des Verf. Sächs. Kirchenrecht. Th. 1. Abth. 1. S. 321.

zu der Person desselben wegen völlig zerrütteter Vermögens-Umstände oder wegen bei Ausübung des Patronatrechts verschuldeten Pflichtwidrigkeiten oder überhaupt wegen eines begangenen groben Verbrechens vorwaltet [9]);

δδ) die Ertheilung öffentlicher Prädicate für Kirchen- und Schuldiener (Instruction der Kreisdir. §. 6. lit. o.)

γ) in Bezug auf die geistlichen Stiftungsgüter

αα) die Errichtung neuer frommer Stiftungen und deren Acceptation (§. 50. Note 39.);

ββ) Verwendung der Stiftungsfonds zu anderen ähnlichen Zwecken, insofern der namentlich vorgeschriebene nicht mehr zu erreichen steht [10]);

γγ) jede Veräusserung der den Kirchen-, Pfarr- und Schullehnen zugehörigen Güter und Grundstücke [11]);

δδ) die Bestätigung der Statuten der Prediger- und Schullehrer-Wittwencassen, wenn solche für die Nachfolger verbindlich sein sollen [12]);

δ) in Bezug auf die kirchliche Local-Verfassung

αα) Veränderung der Parochieen, Ein- und Auspfarrungen ganzer Ortschaften;

ββ) die Bestätigung neuer Pfarr- und Schulmatrikeln [13]).

---

9) Vergl. die älteren Vorschriften über dieses eminente Recht der oberaufsehenden landesherrl. Gewalt, welches auf kirchenpolizeil. Gründe beruht, in des Verf. Sächs. Kirchenrecht Th. 1. Abth. 1. S. 325. ff. und die Instruction der Kreisdir. 20. Juni 1835. §. 6. unter m. (12.) Cod. d. S. K. S. 398.

10) Vergl. das angef. Regul. vom 30. März 1797. §. 1. lit. g. und Instruct. der Kreisdir. 1835. §. 6. lit. b. auch Verfass.-Urk. 1831. §. 60.

11) Regul. 1797. §. 1. lit. g. Instruct. §. 6. lit. d. Vergl. §. 50. Note 40.

12) Siehe des Verf. Sächs. Kirchenr. Th. 1. Abth. 1. S. 318. und Th. 2. Abth. 2. S. 534.

13) Vergl. oben §. 50. S. 258. — Im Juni 1841 hat das Ministerium des Cultus durch die Kreisdirectionen sehr umfassende allgemeine und specielle statistische Nachrichten nach einem dreifachen tabellarischen Schema über die gesammten kirchlichen und ökonomischen Verhältnisse aller einzelnen Parochieen im Königreich Sachsen eingefordert.

Zum Geschäftskreis des an die Stelle des vormaligen Kirchenraths getretenen Ministerii des Cultus gehört, und zwar ebenfalls in der oben bezeichneten ausgedehnteren Maße

2) in Folge besonderen landesherrlichen Auftrags [14])

a) die Besetzung aller geistlichen und Schulstellen, mit Einschluß der Lehrerstellen bei den Seminarien, welche von landesherrlicher Collatur für immer oder wenigstens für den betreffenden Erledigungsfall (in Folge Reverses des Privatcollators [15]), oder in Folge vorerwähnter Devolution) abhängen, zugleich auch rücksichtlich der erstern die definitive Entschließung über alle, sowohl die Besetzung selbst, als sonsten die Amtsverhältnisse, die Dotation solcher Stellen, die Emeritirung ihrer Innhaber u. s. w. betreffenden Angelegenheiten [16]). — Zu den geistlichen Stellen landesherrl. Patronats

---

14) Vergl. des Verf. S. Kirchenrecht Th. 1. Abth. 1. S. 300. 345.

15) Bekanntlich ist auf dem Landtage $18\frac{33}{34}$ die Aufhebung des Reverswesens bei der Versetzung von Geistlichen und Schullehrern von Privat-Patronatsstellen auf Stellen Königl. Collatur bei der ersten Kammer der Ständeversamml. in Antrag gebracht, dieser Antrag aber, der von mehreren Mitgliedern der Kammer unterstützt worden war, auf die ausdrückliche Erklärung des damaligen Vorstandes des Cultusministerii, „daß es Verwaltungs-Maxime des Minist. sei, geistl. und Schulstellen nur mit den würdigsten Competenten zu besetzen, und das Ministerium daher künftig auch bei Versetzung von Privat-Patronatstellen auf Königl. Stellen keinen Revers fordern werde," als erledigt betrachtet worden. Siehe Landtags-Acten $18\frac{33}{34}$ Abth. II. B. 3. S. 31. und die Beil. der Landtags-Verhandl. zur Leipziger Zeitung 1833. S. 1964 ff.

16) Schon seit dem J. 1588 war der geistlichen Oberbehörde, dem (Kirchenrathe und) Oberconsistorio die Besetzung aller geistlichen Aemter landesherrlicher Collatur übertragen. Vergl. auch das Regul. wegen der Kirchenrathssachen vom 30. März 1797. §. 1. Cod. lit. h. §. 2. 3. 5. wegen der übrigen auf diese Aemter Bezug habenden Angelegenheiten. In der Instruction der Kreisdirectionen 26. Juni 1835 wurde sodann im §. 6. unter lit. l. t. und n. ebendieselbe Competenz dem an die Stelle des Kirchenraths getretenen Ministerio des Cultus vorbehalten. Die Besetzung der Lehrerstellen bei den öffentlichen Schullehrer-Seminarien ist ebenfalls dem Ministerio reservirt geblieben, obschon die übrige Directions-Competenz rücksichtlich dieser Anstalten den Kreisdirectionen überlassen worden ist.

wählt das Ministerium unter den Bewerbern unmittelbar selbst, zu den Elementarschulstellen aber läßt es sich, wie oben (§. 50.) bemerkt worden, von den Kreisdirectionen geeignete Subjecte vorschlagen [17]). In der Oberlausitz giebt es kein landesherrliches Patronatrecht rücksichtlich geistlicher Stellen, sondern tritt nur in Devolutionsfällen ein, und soviel die Schulstellen anlangt, sind nur einige wenige neuerrichtete dergleichen Stellen (3) vom Ministerio zu besetzen [18]);

b) die obere Leitung folgender öffentlichen wissenschaftlichen Lehr- und Bildungs-Anstalten, nehmlich α) der Landesuniversität zu Leipzig, β) der Landes- oder Fürstenschulen zu Meissen und Grimma, und γ) der gelehrten Schulen, oder städtischen Gymnasien [19]). Eben dahin bezieht sich δ) die obere Direction des Instituts der Candidaten-Prediger-Vereine, und ε) die der Taubstummeninstitute.

Anlangend zu α) die Landesuniversität, so gehören

---

17) Auch die Besetzung der Lehrämter aller in neuerer Zeit fundirten Nebenschulen an Orten, die unter unmittelbarer Amts-Jurisdiction stehen, ist durch Verordnung des Miuisterii des Cultus vom 5. Nov. 1835. und 22. Juli 1836 dem Ministerio zugesprochen worden, wenn auch früherhin nach dem Generale vom 23. Nov. 1811. unter 3. die Besetzung der Kinderlehrerstellen dem Königl. Beamten zugestanden haben sollte. Vergl. Cod. d. S. K. S. 407. Note 54. 55. — Nach einer Verordn. des Min. vom 2. März 1837 an die Kreisdir. zu Dresden soll aber den Gemeinden, die schon vor dem Rescr. vom 27. Febr. 1808, die Kinderlehrer betr., die Wahl der Kinderlehrer hergebracht hatten, selbst an Orten unmittelbarer Amtsjurisdiction das Collaturrecht der nunmehr ständig gewordenen Schullehrerstellen in der im §. 44. des Schulgesetzes bestimmten Maße verbleiben.

18) Siehe das kirchlich-statistische Handbuch des Sup. Haan 1838. S. 285. 300. 308. Pendente lite hat anjetzt das Ministerium d. C. zwei Schulstellen zu besetzen.

19) Der besondere Auftrag der Leitung der wissenschaftlichen Lehranstalten an den Kirchenrath war schon in der ersten Constitution des Oberconsistorii vom J. 1580. enthalten, und wurde in den Instructionen dieses Collegii vom J. 1607. und 1658. näher bestimmt. So ist es bis zu der Königl. Verordn. vom 7. Nov. 1831. geblieben, welche unter ε. §. 4. auch diese Geschäftscompetenz dem Ministerio des Cultus übertragen hat.

zur Geschäftscompetenz des Ministerii des Cultus, wie früher des Kirchenraths, hauptsächlich alle Angelegenheiten, welche

αα) die Gerechtsame und den Wirkungskreis der Academie überhaupt, als wissenschaftlichen und Lehr-Instituts, oder deren einzelner Bestandtheile, der Facultäten und besondern Stiftungs-Corporationen, ihre innere und äussere Verfassung, ihre Güter und Fonds [20]), sodann

ββ) die Bestellung und Entlassung der sämmtlichen Lehrer, des Universitätsrichters und seiner Actuarien, des Universitätsrentbeamten und der übrigen Verwaltungs-Officianten, deren Amtsführung und Besoldung [21]), oder auch

γγ) die Disciplin über die Studierenden betreffen [22]);

---

20) Seit dem J. 1825. ist auf Antrag der Landstände eine aus Staatscassen dotirte besondere Verwaltung der Universitätsfonds, welche bis dahin von der academischen Behörde selbst besorgt worden, eingerichtet, nachdem bereits im J. 1810 die Anstellung eines eigenen landesherrlichen Administrators des Universitäts-Vermögens höchsten Orts resolvirt, jedoch erst im J. 1824 ein besonderer Kgl. Commissarius für diese Maßnehmung bestellt worden war. — Der Universitätsrentmeister und die übrigen dabei angestellten Officianten (siehe Staatshandbuch des Königr. Sachsen 1841. S. 238.) werden, resp. nach Vernehmung mit der Universität, vom Ministerio des Cultus bestellt und mit besondern Instructionen versehen. Die Jahresrechnung über sämmtliche Fonds (siehe das Verzeichniß derselben in den Landtags-Acten $18\frac{39}{40}$ Samml. der Beil. zu Abth. III. B. 1. S. 599 ff.) wird nach vorgängiger Vorlegung an den academischen Verwaltungsrath, der aus dem Rector der Academie, einem vom Ministerio d. C. deputirten und einem vom academischen Senat deputirten Professor besteht, und resp. an die Facultäten, dem Ministerio abgelegt und sodann an die Königl. Oberrechnungskammer zur Prüfung und Justification abgegeben.

21) Wegen der Ernennung der Professoren vergl. weiter unten §. 54. unter v. Den Facultäten steht das Recht zu, zu erledigten ordentlichen Professuren geeignete Männer zu denominiren, so wie auch ihr Gutachten wegen Anstellung außerordentlicher Professoren erfordert zu werden pflegt. — Die Juristenfacultät steht als Dicasterium oder Spruchcollegium unmittelbar unter dem Justizministerio, welches auch die ausserordentlichen Beisitzer des letztern ernennt. G. Rescript 21. Febr. 1821. vergl. oben §. 32. Note 35.

22) Gesetz über privil. Gerichtsstände 28. Jan. 1835. §. 10. Das Universitätsgericht besteht seit der neuen Einrichtung vom 28. Febr. 1829. (Gesetzsamml. 1829. S. 86 ff.) aus dem jedesmaligen Rector der Aca-

und es besorgt das Ministerium des Cultus die obere Leitung der Universitäts-Angelegenheiten theils unmittelbar durch Verfügungen an die academischen verschiedenen Behörden, oder mittelbar durch einen besonderen Königl. Commissarius oder Regierungs-Bevollmächtigten, anjetzt den Kreisdirector zu Leipzig [23]). Die Gerichtsbarkeit aber über die Universität als Corporation und die dabei angestellten Lehrer und Beamten ist dem Justizamte in der Unterordnung unter die obern Justiz-Behörden übertragen [24]).

In Bezug auf das Universitätswesen steht dem Ministerio des Cultus und öffentlichen Unterrichts auch, wie früher dem Kirchenrathe,

dd) die Oberaufsicht über das gesammte Stipendienwesen für Studierende, so wie die Collatur aller durch

---

demie, einem eigenen von der Regierung (dem Ministerio des Cultus) ernannten und aus Staatscassen besoldeten, von der Universität unabhängigen Universitätsrichter, der das Directorium actorum et causae führt, und einem nicht wechselnden Mitglied, welches von dem Ministerio aus der Zahl der Professoren erwählt wird. Der Universitätsrichter ist zugleich Beisitzer des vereinigten Criminal- und Polizeiamtes zu Leipzig. Regul. 28. Febr. 1829. §. 8. a. a. O. Eine Abänderung dieses §. ist bis jetzt nicht bekannt worden. Wegen Ernennung des Universitätsrichters wird aber nach jetziger Verfassung das Minist. des Cultus mit dem Justizministerio sich zu vernehmen haben, da bei dem Universitätsgericht auch Civil- und Criminalsachen vorkommen können, rücksichtlich deren die obere Competenz der Justizbehörden eintritt. Die Bestätigung des aus der Zahl der ordentl. Professoren von denselben jedesmal auf ein Jahr erwählten Rectors der Universität erfolgt auch aus dem Ministerio des Cultus.

23) Seit der neuen Einrichtung der Polizeibehörde zu Leipzig im J. 1813. wurde der Polizei-Präsident, der zugleich Oberhofrichter und Consistorial-Director war, persönlich mit besondern Aufträgen der Regierung (resp. des Kirchenraths) auch wegen Universitäts-Angelegenheiten versehen. Im J. 1819 aber wurde derselbe in Folge des Bundestags-Beschlusses vom 20. Sept. 1819. ausdrücklich als landesherrlicher Bevollmächtigter für die Universität bestellt und mit Instruction versehen, und seitdem ist das Verhältniß eines eigenen Regierungsbevollmächtigten für die Universität Leipzig für besondere Aufträge der Oberbehörde, wie solches den Beschlüssen des deutschen Bundes vom J. 1819. angemessen ist, bestehen geblieben.

24) Gesetz über privil. Gerichtsstände ꝛc. 1835. §. 11. unter I.

landesherrliche Stiftung begründeter Stipendien und academischen Beneficien und zwar anjetzt unmittelbar zu [25]).

In gleicher Maße sind zu b) die beiden Landes- oder Fürstenschulen zu Meissen und Grimma mit allen ihren äussern und innern Einrichtungen als Lehranstalt, und rücksichtlich der Besetzung aller Lehrer-, Beamten- und sonstigen Officiantenstellen [26]), desgleichen der Vergebung der Koststellen der Zöglinge, ferner auch die Verwaltung und Verwendung ihrer Güter und Fonds der unmittelbaren Direction und Oberaufsicht des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts untergeordnet [27]).

---

25) Ueber die dießfallsige Competenz des Kirchenraths als Oberbehörde siehe die ältern und ueuern Gesetze in des Verf. Sächs. Kirchenrecht angeführt, Th. 1. Abth. 1. S. 364 ff. Indessen standen auch die Stipendienstiftungen in der Unter- oder mittlern Instanz unter Aufsicht der Kircheninspectionen und der Consistorien, was auch den ausdrücklichen Gesetzen und landesherrlichen Verordnungen gemäß war, wie insbesondere die Erled. der L. Gebr. 1661. §. 15. und die Polizeiordn. von dems. Jahre §. ꝛc. beweisen. Neuerlich aber sprach eine Verordnung des Ministerii des Cultus an die vormaligen Consistorien (zu Dresden 22. Oct. 1832, zu Leipzig 21. Febr. 1833) ausdrücklich den Grundsatz aus, daß alle Stiftungen für academische Stipendien unter die unmittelbare Aufsicht und Leitung des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts gehörten, lediglich mit Ausnahme solcher Stipendienstiftungen, die mit einer geistlichen Stiftung verbunden seien, oder deren Stifter eine besondere Inspection verordnet habe. Siehe Cod. d. S. K. S. 385. — Die Kreisdirectionen werden daher nur in einzelnen Fällen nach dem Ermessen des Ministerii wegen Stipendien-Angelegenheiten beauftragt, — so z. B. im Jan. 1842. wegen Anzeige aller neugestifteter Stipendien für Studierende, die nicht in der Gesetzsamml. vom J. 1828 verzeichnet seien. Siehe Leipziger Kreisblatt 1842. No. 74.

26) Wegen der Bestallung des Rectorats siehe §. 56.

27) Die Competenz des Kirchenraths gründete sich schon auf die Kirchenordnung vom J. 1580. Tit. vom Oberconsist. §. Was Sachen. No. 6. 10. und §. vom Amt No. 4. und 7. desgl. auf seine Instruction von 1617 und 1658. Wegen Besetzung der Knabenstellen vergl. H. Resc. vom 2. Juni 1827. Gesetzsamml. 1827. S. 101. Vergl. den Etat der Landschulen Meissen und Grimma auf die J. 1840 bis 1842 in den Landtags-Acten $18\frac{3}{40}$ Beil. zur III. Abth. B. 1. S. 654 ff.

Die dießfallsige Geschäftscompetenz des Ministerii d. C. u. ö. U. ist aber dadurch viel specieller und ausgedehnter geworden, daß eines Theils die Mittelinstanz des adeligen Schulinspectors[28]) weggefallen ist, andern Theils auch die Direction der Verwaltung aller den Landschulen zugehörigen Güter und Fonds, welche früherhin dem Königl. Finanzcollegio resp. unter Vernehmung mit dem Kirchenrathe zustand[29]), dem Ministerio im J. 1832 und 1835 ausschließlich überwiesen worden ist.

Ferner zu γ. hat das Ministerium in Folge der neuern Verfassung die obere Leitung der übrigen gelehrten Schulen oder städtischen Gymnasien (siehe §. 44. am Schluß) sich unmittelbar vorbehalten, welche vordem den Consistorien unter Oberaufsicht des Kirchenraths übertragen war[30]). Insbesondere gehören zu den hierunter dem Ministerio vorbehaltenen Befugnissen αα) die öftere Untersuchung des Zustandes dieser Anstalten durch seine Mitglieder oder ausserordentliche Beauftragte, ββ) die Genehmigung und Bestätigung der Organisations- und Lehrpläne, von welchen ohne sein Vorwissen und Genehmigung nicht abgewichen werden darf, γγ) die Prüfung und Bestätigung der anzustellenden Lehrer, mit Ausnahme der für ein einzelnes technisches Fach, z. B. Schreiben, Zeichnen, anzunehmenden[31]), δδ) die Entschließung über alle anderen,

---

28) Vergl. oben §. 44. Note 16. und des Verf. Sächs. Kirchenrecht Th. 1. Abth. 1. S. 367.

29) Vergl. Ebendas. S. 368 ff.

30) Siehe die mit allerhöchster Genehmigung und mit Berücksichtigung der Aeusserungen der Ständeversammlung erlassene Verordnung des Ministerii des Cultus vom 21. März 1835, die Verhältnisse der Behörden für die städtischen Gymnasien betr, §. 22 f. in der Gesetzs. 1835. S. 210. Cod. des S. K. S. 387.

31) Die zur Collatur berechtigten Stadträthe haben daher die zu allen Lehrerstellen für die sprachlichen und wissenschaftlichen Fächer designirten Männer durch die Schulcommission dem Ministerio zu präsentiren, damit dieses wegen der Bestätigung, nach Befinden nach vorgängiger Prüfung, Beschluß fassen könne. Die Confirmation selbst pflegt das Ministerium dem Superintendenten aufzutragen. Die Einführung erfolgt durch die Schulcommission, insofern nicht das Ministerium sich bewogen findet, diesen Act durch einen besondern Beauftragten vollziehen zu lassen.

die Gymnasien betreffenden Angelegenheiten, welche von der Mittelbehörde, der Schulcommission, nach ihren Befugnissen nicht erledigt werden können, so wie über alle Beschwerden gegen die Schulcommission und Reclamationen gegen die von ihr ertheilten Anordnungen und Entscheidungen. Auch hat εε) die Schulcommission, ausser den im Laufe der Geschäfte sich nöthig machenden Anzeigen an das Ministerium, demselben vorkommende besondere Ereignisse anzuzeigen. — Gleiche Oberaufsicht übt das Ministerium auch über die mit dem Vitzthum'schen Geschlechts-Gymnasio verbundene Blochmann'sche Bildungsanstalt aus [32]).

Zu δ. Rücksichtlich der Candidaten-Prediger-Vereine hat sich das Ministerium des Cultus sowohl die Bestätigung ihrer Statuten, als die Entschliessung auf die Jahresberichte des Landesconsistorii vorbehalten [33]).

Letztlich zu ε. sind die Taubstummeninstitute zu Dresden und Leipzig, ersteres unmittelbar, letzteres mittelbar, da es unter Administration und Aufsicht der Universität zu Leipzig steht, der Direction und Oberaufsicht des Cultusministerii untergeordnet [34]).

---

32) Die obere Leitung der Angelegenheiten insbesondere der Vitzthum'schen Stiftung wurde durch Regulative vom 19. Nov. 1794 und 31. Aug. 1798 der damaligen Landesregierung mit der Bestimmung übertragen, in geeigneten Fällen, besonders in Ansehung der Lehr- und Disciplingegenstände des zu bildenden Vitzthum'schen Geschlechtsgymnasii, mit dem Kirchenrathe sich zu vernehmen. Nachdem letzteres durch Verbindung mit der Unterrichtsanstalt des Directors D. Blochmann zu Dresden wirklich zu Stande gekommen, ist neuerlich dasselbe Verhältniß zwischen dem Ministerio des Innern, auf welches die Direction der Stiftung übergegangen (Note 14. S. 219.), und dem Ministerio des Cultus regulirt worden. Vergl. Verordn. 3. Nov. 1831 unter C. IV. Gesetzs. S. 328.

33) Vergl. oben §. 37. unter 1. b. S. 134.

34) Wegen der Oberaufsicht des Kirchenraths über das Taubstumminstitut zu Leipzig sind höchste Rescripte vom 30. März 1780 und 15. Sept. 1787. ergangen. Durch ein Resc. vom 1. Sept. 1817 wurden auch Bestimmungen über die dem Kirchenrath zustehende Besetzung der landesherrl. Freistellen, die Revision der Fondsrechnung u. s. w. getroffen. — Die Taubstummen-Anstalt zu Dresden ist erst im J. 1840 vom Cultusministerio mit Bewilligung der Stände aus Staatscassen und dem Fonds der von Olsüffief'schen Privatstiftung errichtet worden.

Zu der, besonderem landesherrlichen Auftrag gemäß vormals dem Königl. Kirchenrathe, anjetzt dem Ministerio des Cultus und öffentl. Unterrichts überwiesenen Geschäftscompetenz gehört

c) die Verwaltung und Verwendung sowohl der sämmtlichen für allgemeine und besondere Zwecke des Kirchen- und Unterrichtswesens bestimmten öffentlichen Fonds, als mehrerer dafür wie für andere milde Zwecke fundirten und ausdrücklich der Administration der kirchlichen Oberbehörde übertragenen Privat-Stiftungscassen [35]).

Eine jede dieser Cassen hat ihren besondern, in der Fundation bestimmten Zweck, über welchen hinaus, so lange derselbe den Umständen nach nur irgend erreicht werden kann, bei der Verwendung ihres Einkommens nicht hinausgegangen werden darf, so selbstständig auch im Uebrigen die Disposition darüber dem verwaltenden Ministerio zusteht [36]). Auf Antrag der Stände des Königreichs bei dem Landtage $18\frac{36}{37}$ ist demselben mittelst allerhöchsten Decrets vom 20. Febr. 1837 ein Verzeichniß sämmtlicher, vordem vom Kirchenrathe, nunmehr vom Cultusministerio verwalteten Fonds nebst Angabe ihrer Beiträge und Verwendungszwecke mitgetheilt worden [37]). Gegenwärtig giebt es zwei und siebenzig dergleichen, unter unmittelbarer Verwaltung des Ministerii des Cultus mittelst einer eignen Cassen-Expedition zu verwaltender öffentlicher (13) und Privat-

---

35) Ein höchstes Rescript vom 16. Febr. 1771 übertrug die früher dem Oberconsistorialpräsidenten und dem vorsitzenden rechtsgelehrten Rathe des Oberconsistorii obgelegene Specialaufsicht über dieses Cassenwesen dem gesammten Collegio.

36) Verfass.-Urkunde §. 60. Vergl. des Verf. Sächs. Kirchenrecht. Th. 1. Abth. 1. S. 352.

37) Abgedruckt in den Landtags-Acten $18\frac{36}{37}$ Abth. 1. B. 2. S. 145 — 155. Seitdem sind noch 5 Cassen der Verwaltung des Ministerii untergeben worden. Vergl. auch des Verf. Aufsatz: über die Bewandniß der Stiftungscassen, welche von dem Königl. Sächs. Kirchenrathe verwaltet werden, in der Zeitschrift: der Lichtfreund für Kirche, Schule und Haus. 5. und 6. Lieferung. Aug. und Sept. 1831. Seit letzterer Zeit sind indessen mehrere Veränderungen bei der Verwaltung dieser Cassen getroffen worden.

stiftungscassen (59), wovon eine, der Universitätsfond, im J. 1832. aus der Vereinigung von 5 früher besonders verwalteten Cassen gebildet, für die Bedürfnisse der Landes-Universität [38]), vier und zwanzig zu Stipendien, theils für Studierende überhaupt, theils insbesondere für Studierende aus gewissen Familien, drei für Schullehrer-Seminarien, zwei für allgemeine kirchliche Zwecke, eine zur Verbesserung gering dotirter geistlicher Stellen (die Gesangbuchcasse), sieben zu Unterstützung von Wittwen und Waisen der Geistlichen und Schullehrer [39]), drei zu Zwecken des Schulwesens [40]), zwei für die

---

38) Darunter ist der ursprünglich im J. 1811. der Universität und den Landschulen gemeinschaftlich gewidmete Fonds der vormaligen deutschen Ordensgüter, nach der Abtheilung mit Preussen im J. 1819 (Gesetzs. 1819. S. 294 ff.) blos in Capitalien bestehend, begriffen, dessen Einkommen seit dem J. 1832 lediglich für die Zwecke der Universität verwendet wird, indem die Unterstützungen, welche die beiden Landschulen früher fundationsmäßig daraus bezogen hatten, auf den Fonds der Procuratur Meissen überwiesen worden sind. — Der gesammte, aus oben bemerkten fünf Cassen gebildete Universitätsfonds betrug im J. 1837. 256806 Th. in Capitalien.

39) Darunter die Augusteische Priester-Witwen- und Waisencasse, im J. 1583 gestiftet, und die neue allgemeine Prediger-Wittwen- und Waisencasse, 1837 errichtet, an welche erstere einen Theil ihres Capitalvermögens abgegeben hat (siehe oben Note 99. zu §. 42.). Beide Cassen werden abgesondert verwaltet. Gesetz 1. Dec. 1837. §. 2. Gesetzbl. 1837. S. 185. Ebnermaßen werden die ältere, vom Kirchen- und Schulrath D. Döhner 1825 gestiftete Schullehrer-Wittwen- und Waisencasse und die neue Pensionscasse für Schullehrer-Wittwen und Waisen vom J. 1840 besonders verwaltet. Siehe Gesetz vom 1. Juli 1840. Gesetzbl. 1840. S. 121 ff. und die gedruckte Bekanntmachung des D. Döhner an die Mitglieder der Volksschulfreund- Wittwen- und Waisencasse über das vom Königl. Ministerio des Cultus genehmigte Statut derselben vom 2. Oct. 1841. — Die Bustags-Collecten-Casse, deren Capitalvermögen zu der neuen Schullehrer-Wittwen-Pensionscasse abgegeben worden ist, wird ihrem Einkommen von der bis jetzt vorgeschriebenen fünffachen allgemeinen Kirchen-Collecte nach seit dem Jahre 1840 auch lediglich zur Unterstützung armer und alter oder sonst bedrängter Lehrer und ihrer Relicten verwendet.

40) Dazu gehört vorzüglich der allgemeine Schulfonds, der seit dem J. 1832. aus drei bis dahin getrennten Cassen gebildet worden ist.

Landschulen[41]), eine für das Hebammeninstitut zu Leipzig, eine für das Taubstummeninstitut zu Dresden und sechs und zwanzig für milde Localzwecke oder Unterstützung einzelner Familien bestimmt sind.

Ausser diesen der Verwaltung des Ministerii unmittelbar überwiesenen Fonds, stehen unter dessen Direction und Oberaufsicht seit dem J. 1832 auch noch die von besonderen Local-Administratoren verwalteten Fonds der Procuratur Meissen (aus den nach der Reformation erledigten und eingezogenen geistlichen Lehen des Hochstifts Meissen und dergleichen Stiftungen für Präbenden, Obedienzen, Vicarien, Capellen des Stifts gebildet) und des gesammten Vermögens der Land- oder Fürstenschulen an Grundstücken, Renten und Capitalien, welche Fonds früher der Leitung des Königl. geheimen Finanzcollegii übertragen waren, obschon die Verwendung ihres Einkommens dem Kirchenrathe übertragen war[42]).

Ueberdieses hat nun das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts die Vereinnahmung und Verwendung aller seit Errichtung der neuen Verfassung von den Landständen aus den Staatscassen für das Budget des Ministerial-Departements des Cultus und öffentlichen Unterrichts bewilligten Jahresbeiträge zu besorgen, über welche als allgemeinen Ministerialfonds besondere Berechnung geführt wird, und welche nach dem letzten bewilligten Budget die Summe von 200057 Th. 10 Ngr. jährlich (mit Einschluß von 7653 Th. 17 Ngr. transitorischer Bewilligung) betragen[43]).

---

41) Aus der Trützschler'schen Stiftungscasse werden 12 Freistellen auf der Landschule Meissen unterhalten, und die von Rackel'sche Stiftungscasse ist zu Prämien für ausgezeichnete Schüler auf der Landschule zu Grimma bestimmt.

42) Vergl. des Verf. Sächs. Kirchenrecht Th. 1. Abth. 1. S. 354 und 367 ff. Die zweckmäßige Einrichtung, die Verwaltung dieser Fonds derjenigen Behörde, welcher die Verwendung ihres Einkommens zusteht, zu übertragen, ist im J. 1832 getroffen worden.

43) Siehe die Landtags-Acten vom J. 1840 Abth. 1. B. 2. S. 344 ff. Die einzelnen von der Ständeversammlung bewilligten Positionen des Cultus-Ministerial-Departements, deren Beträge bei obenerwähntem Mini-

Schließlich bemerken wir, daß zwei Stiftungsinstitute, an deren Beaufsichtigung und Direction der vormalige Kirchenrath unmittelbar Theil nahm, — das Hospital zu Dohna und das Hospital zu Limbach (im Voigtlande), den Kreisdirectionen ihres Bezirks als obern Verwaltungsbehörden überlassen worden sind [44]). — Ein Gleiches findet rücksichtlich der Kirche und Parochie Netzschkau im Voigtlande, welche vormals auch dem Kirchenrathe unmittelbar untergeordnet war, Statt [45]). Dagegen steht die Universitätskirche zu Leipzig noch jetzt, wie vordem unter dem Kirchenrathe, unmittelbar unter dem Ministerio des Cultus [46]).

---

sterial-Fonds verrechnet werden, sind, soweit sie das evangelische Kirchenrecht interessiren, 1) Bedarf für das Ministerium selbst und dessen Canzlei; 2) das Landesconsistorium; 3) Pensionen der vormals bei den Consistorien Angestellten; 4) Universität Leipzig (36810 Th.); 5) für evangelische Kirchen- und Schulangelegenheiten, nehmlich a) Besoldungen der Superintendenten (11265 Th.), b) Entschädigung der Trankſteuer-Beneficien der Geistl. (8576 Th. 5. gr. 4 pf.), c) zu allgemeinen kirchl. Zwecken (Kirchenbaulichkeiten ꝛc. 6000 Th.), d) Zuschuß zur allgemeinen Prediger-Wittwen- und Waisencasse (2000 Th.), e) für die Candidaten-Prediger-Vereine (1500 Th.); 6) für gelehrte Schulen (19400 Th.); 7) für Schullehrer-Seminarien (12910 Th.); 8) für das Volksschulwesen, und zwar a) für knappschaftl. Schulanstalten (3800 Th.), b) für die vormaligen Trankſteuer-Beneficien der Schullehrer (5411 Th. 3 gr.), c) zu Verbesserung des Einkommens der Volksschullehrer, Entschädigungen bei Ausschulungen ꝛc. (14000 Th.), d) zu Unterstützung der Schulgemeinden bei Erbauung und Reparatur von Schulgebäuden (5000 Th.); 9) für die Taubstummeninstitute (13300 Th.); 10) für gewisse stiftungsmäßige, oder auf Privattiteln beruhende Leistungen für Kirchen- und Schulzwecke (8786 Th. 2. gr. 7 pf.); 11) Dispositionsquantum zu ausserordentlichen Ausgaben (4500 Th.).

44) Vergl. des Verf. Sächs. Kirchenrecht. Th. 1. Abth. 1. S. 354. ff. Aus der Casse der Trützschlerischen Stiftung wird der zu Unterhaltung des Hospitals zu Limbach erforderl. Jahresbeitrag vom Ministerio d. C. dahin übersendet.

45) Siehe des Verf. angef. Werk. Th. 1. Abth. 1. S. 391. Von der Inspection einer Superintendentur ist die Parochie eximirt geblieben.

46) Siehe Rescript vom 15. Jan. 1748. im Cod. Aug. Forts. II. Th. 1. S. 269.

Die Beaufsichtigung und Leitung des Censur- und Bücherwesens, welche vordem auch dem Kirchenrathe und nach dessen Auflösung dem Ministerio des Cultus übertragen worden war, ist letzterem, wie bereits oben bemerkt, im J. 1836 entnommen, und erstere dem Ministerio des Innern, letztere aber, soweit insbesondere die Gerichtsbarkeit in Bücher-Verlags- und Buchhandlungs-Streitigkeiten einschlägt, an die Justizbehörden überwiesen worden [47]).

§. 55.

b) Von der höhern Stellung und dem erweitertem Wirkungskreis des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Die oben S. 279. unter II. bezeichnete höhere und selbstständigere Stellung und bedeutende Erweiterung der Wirksamkeit, welche dem Königl. Ministerio d. C. u. ö. U. nach der neuen Verfassung neben der Geschäfts-Competenz der vormaligen kirchlichen Oberbehörde, des Kirchenraths, angewiesen worden, umfaßt, so viel insbesondere

zu 1) die ihm seit dem Jahre 1832 überlassene selbstständige Bestimmung über mehrere Geschäftsgegenstände, betrifft, wegen deren nach der frühern Verfassung der vormalige Kirchenrath an die Genehmigung der ihm vorgesetzten, die Stelle des Regenten in evangelischen Kirchensachen vertretenden, obersten Staatsbehörde, der evangelischen wirklichen Geheimenräthe, gebunden war [48]), — hauptsächlich folgende

---

47) Vergl. das angef. Werk. Th. 1. Abth. 1. S. 376. ff. mit der Verordn. wegen der Minist.-Departements 7. Nov. 1831. §. 4. unter C. VI. und §. 10, und mit dem Gesetz über privil. Gerichtsstände ꝛc. 1835. §. 23. unter I.

48) Siehe die Bekanntmachung der in Evang. beauftragten Staatsminister vom 8. Febr. 1832 in der Gesetzs. 1832. S. 118. Cod. d. S. K. S. 330. Es war damals schon ein Regulativ über die Ressortverhältnisse zwischen dem Ministerio d. C. u. ö. U. und den in Evang. beauftragten Staatsministern entworfen, und von Sr. Maj. genehmigt, auch nachher den Ständen theilweise mitgetheilt worden (siehe Landtags-Acten $18\frac{3}{3}\frac{3}{4}$. Abth. II. B. 5. S. 342. 363.), worin die Geschäftsgegenstände, über welche der Minister des Cultus selbstständig für sich allein Bestim-

Puncte: a) das Befugniß, von den Eheverboten wegen Blutsverwandschaft oder Schwägerschaft nähern Grades als des zweiten gleicher, oder des 3ten Grades ungleicher Seitenlinie zu dispensiren, so weit nur dergleichen Dispensationen überhaupt nach der zeitherigen Praxis üblich gewesen sind [49]);

b) die Bestimmung der Predigttexte für die Bußtage und sonst für das Kirchenjahr, nach zuvor vernommenem Gutachten des evangelischen Landesconsistorii [50]);

c) die Entschliessung über Angelegenheiten des evangelischen Hofgottesdienstes zu Dresden [51]);

d) die Vertheilung der früher von den evangelischen wirk-

---

mung solle treffen können, speciell bezeichnet waren. In dem spätern gesetzlich bekannt gemachten Regulative vom 12. Nov. 1837 (Gesetzbl. 1837. S. 163. Cod. d. S. K. S. 471.) sind dagegen hauptsächlich nur diejenigen Geschäftsgegenstände angegeben, wobei das Cultusministerium an die auszuwirkende Genehmigung seiner Collegen, der in Evang. beauftragten Staatsminister, gebunden ist. Was also hier nicht ausdrücklich erwähnt ist, muß dem Ministerio d. C. allein überlassen sein. Wir bemerken hierbei noch, daß die 1ste Deputation der 2ten Kammer laut ihres Berichts vom 24. Aug. 1837 das Ministerium des Cultus durch den mitgetheilten Regulativ-Entwurf noch etwas zu beschränkt finden wollte (wahrscheinlich in Folge angenommenen Territorialsystems). Man sehe aber dagegen die gründliche und gewissenhafte Erklärung des damaligen hochverdienten Ministers des Cultus von Carlowiz, in den Landtags-Acten 1837. Beil. zur 3ten Abth. Samml. 3. S. 311.

49) Vergl. hierüber des Verfassers Sächs. Kirchenrecht Th. 2. Abth. 3. S. 1134. ff. und die daselbst in der Note 61 enthaltene Bemerkung, daß in dem bei der vormaligen höchsten Behörde in Kirchensachen abgefaßten Entwurf einer neuen Eheordnung eine zweckmäßige Beschränkung der Verbote der Verwandten-Ehen nach dem Beispiel der neuern Gesetzgebung benachbarter Staaten angenommen worden, welche aber bis jetzt, da dieser Gesetzentwurf zeither Anstand gefunden, noch nicht zur Anwendung gelangt ist.

50) Vergl. oben §. 38. Die sonst den evangel. wirkl. Geheimen Räthen vorbehaltene Ausschreibung der Bußtage selbst fällt seit der Feststellung zweier Bußtage weg. Rescr. 13. Jan. 1831. Bekanntmachung des Kirchenraths 19. Jan. 1831. in der Gesetzs. S. 33.

51) Neuerlich ist dafür eine besondere Commission bestellt worden, die aber lediglich vom Ministerio des Cultus ressortirt.

lichen Geheimenräthen bewilligten Stipendien aus der Procuratur Meissen [52]);

e) die Genehmigung der Veräusserung von Kirchen- und Stiftungsgütern, soweit nicht das Substantial-Vermögen der Stiftung dadurch vermindert wird [53]);

f) die Besetzung der Canzlei- und Expeditionsstellen bei dem Ministerio und bei dem Landesconsistorio;

g) die Resolution wegen Anstellung und Entlassung der ausserordentlichen Professoren zu Leipzig, so lange noch der Unterschied zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Professoren auf dasiger Academie bestehen wird [54]);

h) die Einwilligung zu Annahme eines von einem Patrimonialpatron resignirten Patronatrechts über Pfarr- oder Schulstellen, so wie die Bestätigung neufundirter Patronatrechte über dergleichen Stellen, welche durch neugegründete Gotteshäuser oder Schulen aus den Mitteln einer Parochie oder eines Privaten errichtet werden [55]);

i) die Ernennung des Directors der Taubstummenanstalt

---

52) Bekanntmachung vom 8. Febr. 1832. in der Gesetzsamml. 1832. S. 118. Vergl. des Verf. Sächs. Kirchenrecht Th. II. B. 3. S. 1339.

53) Sobald hingegen Grundeigenthum oder nutzbare Rechte einer Stiftung veräussert werden sollen, tritt die Cognition der in Evang. beauftr. Staatsminister mit ein (§. 56. unter 3. η.). Vergl. jedoch §. 50. Note 40. Der vormalige Kirchenrath mußte bei jeder wirklichen Veräusserung von Kirchen- und Stiftungsgütern die Genehmigung der höchsten Behörde durch gutachtl. Bericht einholen, obschon die Gesetzgebung über das Befugniß, solche zu bewilligen, an sich sehr schwankend war. Siehe des Verf. Sächs. Kirchenrecht Th. 1. Abth. 1. S. 338. 422.

54) Regul. vom J. 1832. §. 4. unter No. 11. Auch in dem Regul. vom 12. Nov. 1837 unter n. ist nur die Anstellung der ordentl. Professoren der Beschlußnahme der in Evang. beauftragten Staatsminister vorbehalten.

55) Regul. wegen der Ressortverhältnisse des Ministerii des Cultus ꝛc. vom J. 1832. §. 4 unter 3. In dem spätern Regul. vom J. 1837 ist dieser Punct auch nicht unter denen bemerkt, wobei die Genehmigung den in Evang. beauftragten Staatsministern vorbehalten ist.

zu Leipzig und die Besetzung der dasigen landesherrlichen Freistellen [56]);

k) die Beurlaubung der zum Ressort des Cultusministerii gehörigen Räthe, so wie der Superintendenten und Geistlichen zu Reisen auffer Landes [57]);

l) die selbstständige Disposition über die Verwendung mehrerer für kirchliche, academische, und sonstige Zwecke der Bildungsanstalten bestimmten öffentlichen Fonds und der ständischen Bewilligungen aus den Staatscassen, weshalb die vormalige kirchliche Oberbehörde, der Kirchenrath, stets die Genehmigung seiner gutachtlichen Anträge bei der höchsten Staatsbehörde einzuholen hatte [58]);

m) die Resolution auf Abolitionsgesuche in Disciplinar- und kirchenpolizeilichen Strafsachen [59]).

In welchen Beziehungen dagegen das Ministerium des Cultus als kirchliche oberste Behörde auch nach gegenwärtiger Verfassung nicht für sich allein Entschliessung fassen kann, sondern das Einverständniß der die Stelle des Regenten in Kir-

---

56) Auch hierüber mußte der vormalige Kirchenrath an die evangel. wirkl. Geheimenräthe gutachtl. Bericht erstatten. Siehe des Verf. Sächs. Kirchenrecht. Th. 1. Abth. 1. S. 425. Das Ministerium des Cultus entscheidet aber darüber selbstständig. Regul. 1832. §. 4 unter 12. Auch in dem Regul. vom J. 1837 ist deshalb für die evangel. Staatsminister kein Vorbehalt enthalten.

57) Regul. 1832. §. 4 unter 10.

58) Dieß trat namentlich rücksichtlich jeder neuen Bewilligung aus dem oben erwähnten Universitätsfonds bei den Oberconsistorialcassen, aus der Procuraturcasse, den Fürstenschulfonds, und der Schullehrer-Seminariencasse ein.

59) Vergl. des Verf. Sächs. Kirchenrecht Th. 1. Abth. 1. S. 307. Dem vormaligen Geheimen Consilio, an dessen Stelle die evangel. wirkl. Geheimenräthe traten, waren die Strafverwandlungen und Moderationen überhaupt durch seine Instruction vom J. 1733 und höchstes Rescr. vom 1. Juli 1737 vorbehalten. In dem Regul. vom 12. Nov. 1837 ist aber kein Vorbehalt wegen der Abolitionsgesuche in kirchenpolizeil. Straffällen oder academischen Disciplinarsachen für die in Evang. beauftragten Hrn. Staatsminister.

chensachen vertretenden evangelischen Staatsminister auszuwirken hat, wird im folgenden Paragraphen bemerkt werden.

Die oben S. 279. unter II. 2. bezeichnete Theilnahme des Vorstandes des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts sowohl an der Berathung und definitiven Beschlußnahme über diejenigen verfassungsmäßig kirchlichen Geschäftsgegenstände, welche zu den Reservaten der die Stelle des Regenten in evangelischen Kirchensachen vertretenden Ministerialbehörde gehören, als der zur Competenz des Königl. Gesammtministerii gehörigen allgemeinen Landes- und Staatsangelegenheiten überhaupt als stimmführendes Mitglied dieser höchsten Collegien bewirkt ein eigenthümliches, an sich freilich anomales, Verhältniß dieses Ministerii, wodurch es sich wesentlich von der vormaligen kirchlichen Oberbehörde unterscheidet, und eine weit unabhängigere und ausgedehntere Wirksamkeit, als letzterm eingeräumt war, erhalten hat, wenn schon auch sie durch die im folgenden Paragraphen anzugebenden Modificationen beschränkt ist.

Noch gewährt zu II. 3. der dem Staatsminister des Cultus zustehende unmittelbare Vortrag bei Sr. Maj. dem König über die Allerhöchstdessen persönlicher Definitivresolution und Genehmigung vorbehaltenen Gegenstände der evangel. Kirchenregierung diesem Ministerio einen Vorzug, dessen selbst das vormalige Collegium der evangelischen wirklichen Geheimenräthe, als höchste Behörde in Kirchensachen entbehrte, indem dasselbe nur schriftliche Vorträge an Sr. Majestät bei dem Königl. Geheimen Cabinet einzureichen hatte.

§. 56.

c) Darstellung der Verhältnisse des Königl. Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts bei Ausübung seiner Geschäftscompetenz, mit Bezeichnung der persönlichen Reservatrechte des Regenten in evangelischen Kirchensachen.

Der vorerwähnten hohen und selbstständigen Stellung und Wirksamkeit des Ministerii d. C. u. ö. U. ungeachtet, ist dasselbe doch auch rücksichtlich mehrfacher Gegenstände seiner Geschäftsverwaltung an gewisse organische, mit Beirath und Zu-

stimmung der Stände des Königreichs festgesetzte, Bestimmungen gebunden.

So wie nehmlich dieses Ministerium

1) bei den oben im §. 38. speciell bemerkten evangelisch-kirchlichen Angelegenheiten gehalten ist, vor Fassung einer hauptsächlichen Entschliessung und deren Ausführung das räthliche Gutachten des evangelischen Landesconsistorii zu hören, so hat dasselbe

2) bei Entscheidung kirchlicher Administrativ-Justizsachen [60]), welche im Wege des Recurses zuletzt dahin gelangen, Deputirte der obern Justizbehörden zuzuziehen, und in der Maße zu verfahren, daß der Vorstand des Ministerii und zwei dabei angestellte rechtsgelehrte Räthe sich unter dem Vorsitze des ersteren mit zwei zu dergleichen Sachen fortwährend deputirten Oberappellationsgerichtsräthen zu einem Collegio constituiren, in welchem die betreffende Sache von einem Ministerialrathe vorgetragen, nach Stimmenmehrheit — mit entscheidender Stimme des Ministerialvorstandes bei Stimmengleichheit — entschieden wird, auch bei hauptsächlicher Entscheidung in der deshalb auszufertigenden Verfügung ausdrücklich zu bemerken ist, daß bei der Beschlußnahme das Ministerium in gesetzmäßiger Maße collegialisch constituirt gewesen sei [61]). Stimmt die erste Entscheidung dieser Recursbehörde nicht wörtlich oder der Sache nach wenigstens mit einer Entscheidung der vorigen Instanzen überein, oder hat das Ministerium wegen mangelhafter Erörterung bei der untergeordneten Behörde neue Erörterungen anzustellen sich bewogen gefunden, so daß sein Ausspruch auf den Grund der letztern insoweit als erste Entscheidung zu betrachten ist, so steht der Parthei, zu deren Nachtheil die Abänderung erfolgt ist, ein anderweiter Recurs zu, in Folge dessen das Ministerium zu Fassung einer hauptsächlichen Entschliessung ausser den vorbezeichneten zwei Oberappellationsräthen noch einen dritten deputirten Rath der obern

---

60) Vergl. oben §. 30. 44. 49.

61) Gesetz wegen des Verfahrens in Admin.-Justizsachen. 30. Jan. 1835. §. 18. Gesetzs. 1835. S. 92.

Justizstelle zuzuziehen hat, aus deren Mitte sodann einer zum Referenten zu bestellen ist [62]). Wird die Entscheidung der Ministerialbehörde als nichtig angegriffen, so entscheidet darüber das Ministerium in der soeben bemerkten Zusammensetzung mit drei deputirten Oberapellationsräthen. Ist jedoch die angefochtene Entscheidung selbst in dieser Weise ertheilt worden, so ist ein anderes Mitglied des Oberappellationgerichts statt des ausscheidenden letzten Referenten zuzuziehen. Gegen die sodann erfolgende Entscheidung ist kein weiteres Rechtsmittel mehr zulässig [63]). Ausser dem Fall erhobener Nichtigkeitsbeschwerde findet gegen rechtskräftig gewordene Entscheidungen der Ministerialbehörde auch im Wege der Beschwerdeführung keine Einwendung weiter zu dem Zwecke Statt, um eine Abänderung der Entscheidung für den vorliegenden Fall zu bewirken [64]).

Recurse, welche in den zum Ressort des Cultusministerii unmittelbar gehörigen reinen Administrativsachen, worin dasselbe die erste Entscheidung ertheilt hat, ergriffen werden, gehören, wenn das Ministerium seine Entscheidung nicht abändern will, nicht vor die vorerwähnte Recursbehörde bei dem Ministerio selbst, sondern sind bei den in Evang. beauftragten Staatsministern zur Beschlußnahme in Vortrag zubringen (siehe weiter unten zu 3. δ.)

Wenn schon hiernächst

3) das im §. 53. bezeichnete eigenthümliche Verhältniß des Min. d. C., in welchem es sowohl erstlich zu letzterer, die Stelle des Regenten in evangelischen Kirchensachen vertretenden höchsten Behörde als zweitens zu dem davon abgesondert bestehenden Königl. Gesammtministerio als actives stimmführendes Mitglied beider Collegien steht, es mit sich bringt, daß gegen dasselbe, als coordinirten Behörde, beide genannte Collegien

---

62) Ebendas. §. 24. S. 93. Ueber die Fälle, in welchen Recurse in Verwaltungsstreitigkeiten suspensive oder nur devolutive Kraft haben, disponirt das angef. Gesetz §. 26 und 27. a. a. O. S. 93.

63) Ebendas. §. 19.

64) Ebendas. §. 28. (Vergl. §. 13.)

lediglich den Communicationsstyl zu beobachten haben, so ist dieses Ministerium doch, soviel den erstern Punct anlangt, insofern unter das Collegium der in Evangelicis beauftragten Staatsminister gestellt, als bei demselben theils a) Beschwerden über die aus dem Ministerio in verfassungsmäßigen evangelischen Kirchensachen ergangenen Verfügungen geführt werden können, und daselbst zu entscheiden sind, theils insbesondere b) von dessen durch mündliche oder schriftliche Communication des Ministerii auszuwirkender Beschlußnahme und resp. Genehmigung einige bestimmte zum Ressort des Cultusministerii gehörige Geschäftsgegenstände abhängig sind, sowie auch c) das Ministerium des Cultus Bestimmungen, welche vom besagten Collegio im Bereiche seiner ausschließlichen Competenz getroffen worden, nicht eigenmächtig abändern kann [65]).

Zu a. und b. sind durch das besondere, höchsten Orts abgefaßte, auf dem Landtage im J. 1837 von der Ständeversammlung beider Kammern berathene, sodann von Sr. Maj. dem Könige genehmigte, und unter'm 12. Nov. 1837 öffentlich bekannt gemachte Regulativ über die Ressortverhältnisse zwischen dem Ministerio d. C. u. ö. U. und den in Evang. beauftragten Staatsministern [66]), als solche Gegenstände, welche bei letztern

---

65) Wie erstere Puncte unter a. und b. auf die frühere grundgesetzliche Verfassung der amtlichen Gerechtsame der in Folge besondern landesherrl. allgemeinen Auftrags in evangel. Kirchensachen die Stelle des Regenten unmittelbar vertretenden höchsten Behörde und auf die generellen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde §. 41. 57. und 58, sodann auf das mit Beirath der Stände getroffene Regulativ über die Ressortverhältnisse zwischen dem Ministerio des Cultus und den in Evang. beauftragten Staatsministern vom 12. Nov. 1837 sich gründen, so ist rücksichtlich des unter c. erwähnten, an sich den Verhältnissen entsprechenden, Grundsatzes die Erklärung des verewigten Ministers des Cultus von Carlowiz in der 2ten Kammer der Ständeversammlung (157ste Sitzung am 6. Sept. 1837. Landtags-Acten 1837. Abth. III. B. 3. S. 155. und Mittheilungen über die Landtags-Verhandl. bei der Leipz. Zeit. 1837. No. 269. S. 4576.) zu bemerken, wodurch er solchen „als unzweifelhaft" anerkannt hat.

66) Siehe §. 55. Note 48. Das daselbst erwähnte frühere höchsten Orts im J. 1831 entworfene und von Sr. Majestät genehmigte Regulativ bedurfte wegen der erst im J. 1835 zur Ausführung gelangten neuen

das Ministerium zur Beschlußnahme in Vortrag zu bringen hat, ausdrücklich folgende bezeichnet worden:

α) Abweichungen von den evangelischen Kirchengesetzen, mit Ausnahme der dem Ministerio überlassenen Dispensationen, insoweit solche nach der bisherigen Praxis überhaupt üblich gewesen sind [67]);

β) die Aufhebung oder Verlegung von Festtagen, sowie die Anordnungen ausserordentlicher Buß- und Festtage in allen evangelischen Kirchen;

γ) Gesetzentwürfe und Verordnungen, welche das evangelische Kirchen- und Schulwesen im Allgemeinen betreffen;

Organisation der Justiz- und kirchlichen Mittelbehörden mehrfacher Abänderungen, und wurde daher der neue Entwurf den Ständen zur Berathung mittelst allerh. Decrets vom 30. März 1837 vorgelegt, in beiden Kammern der Ständeversammlung ausführlich berathen (Landtags-Acten 1837. Abtheilung II. B. 2. S. 181 ff. 568 ff. Abth. III. B. 3. S. 155 ff.) und sodann das Einverständniß der Stände in der Schrift vom 14. Oct. 1837 „unter der Voraussetzung erklärt, daß dieses Regulativ nicht ohne ständische Einwilligung abgeändert werden dürfe." Die Publication erfolgte sodann, nachdem Sr. Maj. der König einige von den Ständen gewünschte Weglassungen in dem Entwurfe genehmigt hatte, mittelst Königl. Verordnung vom 12. Nov. 1837. — Das Regulativ selbst ist auf die Basis der Nebeninstruction des vormaligen geheimen Rathscollegii vom 21. Dec. 1697, welche aber freilich kein wirkliches Grundprincip enthielt, und auf das nachherige practische Herkommen begründet, und soll Conflicte der Geschäftscompetenz verhüten, mithin sowohl zur Erhaltung einer zweckmäßigen, dem Geiste der Verfassung gemäßen Geschäftsordnung, als durch die collegiale Berathung der wichtigsten Gegenstände zur Sicherung gegen etwanige Willkühr eines Vorstandes des Cultusministerii nach einer besonderen religiösen Richtung dienen. Vergl. die Erklärung des verewigten Ministers D. Müller in der ersten Kammer der Ständeversammlung im J. 1834, Landtags-Acten 1834. Abth. II. B. 5. S. 342. 351. Uebrigens betrifft dieses Regulativ nur das Verhältniß des Cultusministerii zu den in Evang. beauftragten Staatsministern, und bezieht sich nicht auf die Fälle, in denen ersteres an das Gesammtministerium oder an Sr. Maj. den König selbst Vortrag zu erstatten hat.

67) Hierunter sind wohl nur solche allgemeine Vorschriften gemeint, die von den bisherigen Kirchengesetzen abweichen, da ja, wie oben bemerkt worden, mehrere Abweichungen von den Kirchengesetzen im Einzelnen selbst den Mittelbehörden überlassen sind.

δ) die vorbereitende Einleitung zu solchen Verordnungen, insofern selbige durch von der gesammten Geistlichkeit oder dem Schulstande zu erfordernde Gutachten, oder auch auf andere Weise die allgemeine Aufmerksamkeit im Lande erregen könnten;

ε) Veränderungen in der Verfassung der evangelischen geistlichen Ober- und Mittelbehörden, der Landesuniversität und der beiden Landesschulen;

ζ) die Veräusserung Königlicher Patronatrechte über evangelische Kirchen, Schulen und Stiftungen;

η) die Veräusserung von Grundeigenthum und nutzbaren Rechten evangelischer Kirchen, Schulen und Stiftungen, ausser dem Falle einer Gränzberichtigung [68]);

ϑ) jede Veränderung einer evangelischen geistlichen oder Schulstiftung, zufolge welcher deren Vermögen oder Einkommen zu einem anderen als dem stiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden soll [69]);

ι) die kirchlichen Gränz- und Hoheitsangelegenheiten;

κ) die Angelegenheiten des Hochstifts zu Meissen und des Collegiatstifts zu Wurzen;

λ) die Anordnung allgemeiner Visitationen der evangelischen Kirchen und Schulen;

μ) bie Anordnung allgemeiner Collecten in den evangelischen Kirchen;

ν) die Anstellung und Entlassung der sämmtlichen Mitglieder des Landesconsistorii, der geistlichen Mitglieder der Kreisdirectionen, der Geistlichen an der evangelischen Hofkirche, der Superintendenten, der ordentlichen Professoren auf der Universität und der Rectoren auf den Landesschulen;

---

68) Von dem Fall einer Expropriation geistlicher Grundstücke zum Behuf der Eisenbahn siehe §. 50. Note 40.

69) Ueber den Punct, daß hierunter auch die Aufhebung eines städtischen Gymnasiums begriffen sei, vergl. die Verhandlungen in der ersten Kammer der Ständeversammlung im J. 1837. Landtags-Acten 1837. Abth. II. B. 2. S. 182 ff. Kommen bei dergl. Verfügungen über Verwendung von Stiftungs-Vermögen zu einem andern Zwecke als dem fundirten allgemeinen Landesanstalten in Betracht, so ist auch die Zustimmung der Landstände erforderlich. Verfass.-Urkunde §. 60.

ξ) die vorerwähnten Recurse in den zum Ressort des Cultusministerii unmittelbar gehörigen reinen Administrativ-Sachen, insofern selbiges darin die erste Entscheidung ertheilt hat und solche in Folge des Recurses nicht abändern will [70]); hierbei ist zugleich vorgeschrieben, in der Ausfertigung darauf zu bemerken, daß die Sache den in Evang. beauftragten Staatsministern vorgetragen worden sei, deren Vorsitzender auch die Ausfertigung mit zu unterzeichnen hat [71]);

letztlich o) Beschwerden gegen das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, wenn sie Angelegenheiten betreffen, welche nach vorstehenden Bestimmungen überall zur Competenz der in Evang. beauftragten Staatsminister gehören. — Beschwerden anderer Art sind bei dem Regenten unmittelbar anzubringen.

Im Uebrigen bleibt es sowohl dem Minister des Cultus und öffentlichen Unterrichts, als auch den in Evang. beauftragten Staatsministern unbenommen, auch in andern, als den obigen Fällen gegenseitig Mittheilungen zu machen, Auskunft zu erbitten und gemeinsame Berathungen zu veranlassen.

Anlangend den S. 280 bemerkten zweiten Punct, so hat der Minister des Cultus und öffentlichen Unterrichts an das Gesammtministerium durch mündliche oder schriftliche Communication folgende Gegenstände, auch nachdem solche zuvor resp. der Cognition der in Evang. beauftragten Staatsminister unterlegen haben, annoch zur definitiven Beschlußnahme, um

---

70) Da an die Person des Regenten, wegen seiner Stellvertretung durch die beauftragten Staatsminister, ein Recurs nicht Statt findet, sondern nur der Weg der Beschwerde bei demselben offen bleibt, so hat die Regierung durch diese Bestimmung den evangl. Unterthanen in der obersten Entscheidung der evangel. Staatsminister eine größere Garantie und Sicherung rücksichtlich der verfassungsmäßigen Ausführung der evangel. kirchlichen Verwaltung zu geben gesucht.

71) Wir bemerken hierbei, daß wegen des eigenthümlichen Verhältnisses, in welchem der Minister des Cultus zu den übrigen in Evang. beauftragten Staatsministern rücksichtlich der ihnen vorbehaltenen kirchl. Geschäftsgegenstände steht, derselbe in diesem Collegio, wenn er auch das Dienstalter für sich hätte, doch den Vorsitz nicht führen kann.

sodann die Genehmigung Sr. Majestät des Königs selbst auszuwirken, zu bringen [72]):

a) die nach §. 133. der Verfassungs-Urkunde nöthigen Communicationen in verfassungsmäßigen kirchlichen Angelegenheiten mit den versammelten Ständen;

b) die Begutachtung der Gesetze in Kirchensachen nach deren verfassungsmäßiger Vorbereitung, insoweit erstere nicht an den Staatsrath gewiesen wird (siehe oben §. 29. S. 88.);

c) Differenzen mit anderen Ministerien. — Von der für Entscheidung von Conflicten insbesondere zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden bestimmten besonderen Königl. Commission ist bereits oben im §. 30. S. 93. das Nöthige bemerkt worden.

d) Das Budget des Cultus-Ministerial-Departements (die Zusammenstellung desselben kommt dem Finanzministerio zu);

e) andere nicht ausschließlich in den Bereich des Cultus-Ministerial-Departements, aber doch in dessen Interesse einschlagende, sowohl innere als äussere Verhältnisse angehende Landesangelegenheiten. Jede aus dem Gesammtministerio zu erlassende Verfügung ist von dem Vorsitzenden und dem betreffenden Departementsminister zu unterzeichnen.

3) hat der Minister des C. u. ö. U. auch annoch bei Seiner Majestät dem König unmittelbar folgende Allerhöchstdessen eigner persönlicher Cognition und definitiven Resolution, — der Ueberlassung seiner landesherrlichen Gerechtsame in evangel. Kirchensachen an besondre Beauftragte ungeachtet, — vorbehaltene Geschäftsgegenstände theils in besonderen Conferenzen, theils resp. im Gesammtministerio in Vortrag zu bringen [73]):

---

72) Siehe die Verordnung vom 7. November 1831. §. 4. unter g. Gesetzs. 1831. S. 329.

73) Vergl. über die schon nach der früheren Verfassung der persönlichen Ultimatresolution des Regenten selbst vorbehalten gewesenen kirchl. Geschäftsgegenstände des Verf. Sächs. Kirchenrecht Th. 1. Abth. 1. S. 249 f. Die Königl. Verordnung vom 7. November 1831. enthält im §. 5. (Gesetzs. 1831. S. 330) über die Vorträge aller Ministerien an Sr. Maj.

a) über die vom Ministerio bearbeiteten und von den in Evang. beauftragten Staatsministern, oder resp. auch von dem Gesammt-Ministerio begutachteten Gesetz-Entwürfe und sonstige an die Stände zu bringende Anträge und Mittheilungen in verfassungsmäßigen Kirchensachen, namentlich auch wegen des Budgets des Ministerialdepartements;

b) über gleichermaßen begutachtete allgemeine auf alle Confessionen Bezug habende kirchliche oder kirchenpolizeiliche Einrichtungen und Anordnungen, z. B. wegen ausserordentlicher Bet- und Dankfeste, wegen allgemeiner Kirchencollecten im ganzen Land ꝛc.;

c) über kirchliche Gränz- und Hoheitsangelegenheiten;

d) über die Angelegenheiten des Hochstifts zu Meissen und des Collegialstifts zu Wurzen;

e) über die Anstellung und Entlassung der Ministerialräthe, des Präsidenten und der Mitglieder des Landesconsistorii, der Kirchen- und Schulräthe bei den Kreisdirectionen und überhaupt solcher zum Ministerialdepartement gehöriger Personen, die einen Hofrang haben;

f) über wichtige organische Einrichtungen bei der Landesuniversität, den Fürstenschulen und städtischen Gymnasien;

---

unmittelbar nur die allgemeine Anordnung, daß dieselben in allen Sachen, welche zeither schon von den obersten Behörden nicht selbstständig zu resolviren, sondern zu Sr. Majestät unmittelbarer Entschließung vorzulegen gewesen, noch ferner nicht für sich allein zu verfügen, sondern Sr. Maj. zu höchst eigener Entschliessung vorzutragen, auch, daß solches geschehen, in der darauf ergehenden Verfügung zu bemerken haben, insofern sie nicht vom König selbst vollzogen werden. — Auch in dem Regulative vom 12. Nov. 1837. ist etwas darüber nicht bemerkt. — In dem den Ständen vorgelegten Entwurfe (30. Mai) dieses Regulativs waren ausdrücklich „Gränz- und Hoheitssachen" als solche erwähnt, wobei Sr. Majestät selbst die definitive Resolution zukomme, — auf die Erklärung des Vorstandes des Cultusministerii aber, „daß auch andere Gegenstände sich dazu eigneten," trugen die Stände darauf an, daß diese letztere Bezeichnung ganz weggelassen würde, um nicht die Meinung zu veranlassen, als solle in allen andern Fällen keine Vorlegung der Sache an den Regenten unmittelbar Statt finden. Siehe Landtags-Acten Abthl. 1. B. 3. S. 49. — Allerhöchsten Orts wurde dieß auch berücksichtigt.

g) über die in das Gesetzblatt aufzunehmenden Erlasse vor der Abgabe an die Redaction;

h) im Allgemeinen über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit für das Land, oder einen Theil desselben, oder eine ganze Classe der Landes-Einwohner;

i) über die Vorträge der Behörden wegen Verleihung von Orden oder Medaillen in ausserordentl. Fällen an Personen, die unter das Departement des Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts gehören [74]).

Beschwerden, welche bei Sr. Majestät dem Könige unmittelbar gegen das Ministerium des Cultus eingereicht werden, wie nach der Verfassungs-Urkunde §. 36. stets freisteht, werden nach Befinden zur Erörterung an die in Evan. beauftragten Staatsminister oder resp. an das Gesammtministerium abgegeben, und nach Eingang deren Vortrags nach allerhöchstem Ermessen entschieden. Bei dergleichen Immediatbeschwerden wird

---

74) Rücksichtlich der vorstehenden, der allerhöchsteigenen Resolution des Regenten vorbehaltenen Gegenstände bemerken wir noch überhaupt, daß Beförderung eines gleichförmigen Geschäftsganges rücksichtlich des Vortrags aus den verschiedenen Ministerial-Departements an Sr. Majestät den König mit allerhöchster Genehmigung am 12. Nov. 1831 Bestimmungen getroffen worden sind, nachdem bereits durch allerhöchstes Decret vom 23. Oct. 1830 Anordn. ergangen war, daß von den an den König unmittelbar Vortrag erstattenden Behörden am Schlusse ihrer Vorträge diejenigen Puncte, über welche es höchster Resolution bedürfe, speciell und mit Beifügung unmaßgeblichen, jedoch bestimmt ausgesprochenen Gutachtens über jeden dieser Puncte herausgehoben werden möchten. Die Resolutionen paraphirt der Regent selbst, das Weitere expedirt das Ministerium. Unterschreibt der König selbst die zu erlassende Verfügung, so contrasignirt der Minister mit Vor- und Zunahmen. Schlägt die Sache in das Departement eines andern Ministerii mit ein, so haben die Minister sich schriftlich zu vernehmen, und die Rückäusserung ist Sr. Majestät bei'm Vortrage vorzulegen. Bei Verschiedenheit der Meinungen kann eine Vereinigung derselben von Sr. Majestät unmittelbar oder im Gesammtministerio bewerkstelligt werden. — Ueber die Immediat-Eingaben bei der Königl. Cabinets-Canzlei, die an die Ministerien zur Erörterung und Beantwortung abgegeben werden, wird bei dem Ministerio des Cultus, wie bei den übrigen Ministerien, eine eigene Registrande gehalten, und monatlich Sr. Majestät mit Angabe dessen, was darauf geschehen, vorgelegt.

im Falle abfälliger allerhöchster Resolution Bescheid mit Gründen ertheilt, dagegen in allen Fällen, wo Remedur eintritt, der materielle Bescheid dem betreffenden Ministerialdepartement überlassen.

Schließlich haben wir hier

4) an die Verantwortlichkeit des Vorstandes des Cultusministerii gegen die Stände zu erinnern, von welcher schon oben §. 29. das Hauptsächliche bemerkt worden ist, und vermöge welcher letztere berechtigt sind, theils Beschwerden auch gegen diese hohe Behörde wegen unrichtiger Anwendung der Gesetze bei der Verwaltung der Kirchen-Angelegenheiten anzubringen, theils solche sogar wegen Mißbrauchs der Gewalt und Verletzung der Verfassung förmlich anzuklagen (Verfass.-Urkunde §. 41. 110. 111. 140.) [75]). In letzterm Falle sind die Anklagepuncte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch eine

---

75) Vergl. die Erklärung des Vorstandes des Cultusministerii in der öffentlichen Sitzung der ersten Kammer am 9. Oct. 1837 (Landtags-Acten 1837. Abth. II. B. 2. S. 711.). „Soviel die Verantwortlichkeit des Cultusministers anlange, so müsse man deren Existenz annehmen, da §. 41. der Verf.-Urkunde die Verantwortlichkeit aller Minister ohne Ausnahme aussspreche, und man nach den Regeln der Auslegungskunst da, wo das Gesetz nicht distingire, auch in der Anwendung keinen Unterschied machen dürfe. Ferner gebe, soviel die Zweifel über die Competenz der Stände zur Controle der dem Cultusminister über die evangel. Kirche aufgetragenen Ausübung der Kirchengewalt anlange, §. 109. der Verf.-Urkunde den Ständen das Petitionsrecht unbeschränkt, und wenn man die daselbst zu findende Vorschrift mit dem Berufe der Stände nach §. 79. vergleiche, so müsse man sich überzeugen, daß es sich auf alle Gegenstände, also auch auf kirchliche Angelegenheiten erstrecke. — Ebenso sei es mit dem im §. 110. den Ständen zugestandenen Rechte der Beschwerden, welches nach §. 58. wegen Mißbrauchs der kirchlichen Gewalt ausdrücklich bis zur obersten weltlichen Staatsbehörde zugesichert sei. Nehme man nun hierzu noch §. 37., nach welchen Jeder das Vorwort der Stände suchen könne, so scheine es keinem Zweifel zu unterliegen, daß Beschwerde wegen Mißbrauches der Gewalt auch gegen den Minister des Cultus zulässig, und daß er in aller Beziehung den Ständen verantwortlich sei." — Eine solche Verantwortlichkeit in aller Beziehung anzunehmen, dürfte indessen doch zu weit führen, da die Stände ihrer Zusammensetzung und Verhältnissen nach wenigstens keineswegs geeignet sind, als Vertreter der Kirche in ihren innern Angelegenheiten zu handeln.

besondere Deputation zu prüfen. Vereinigen sich hierauf beide Kammern in ihren Beschlüssen über die Anklage, so haben sie solche mit den Belegen an die oben bemerkte zum gerichtlichen Schutze der Verfassung bestellte besondere Behörde, den Staatsgerichtshof, zur Untersuchung und Entscheidung zu bringen. Verfass.-Urkunde §. 141 ff. worin die Organisation, das Verfahren, Strafbefugniß dieser Behörde, die Rechtsmittel gegen deren Erkenntniß und die Verhältnisse des Regenten rücksichtlich dessen Vollziehung näher bestimmt sind [76]).

Noch haben wir die Behörden, welche dem Ministerio des Cultus in der Maße, daß es unmittelbar an dieselben innerhalb der Gränzen seiner Competenz verfügt, untergeordnet sind, zu bezeichnen. Dazu gehören nach oben dargestellten amtlichen Verhältnissen das evangelische Landesconsistorium, die sämmtlichen katholisch geistlichen Behörden, die Kreisdirectionen in Kirchen und Schulsachen, die evangel. reformirten Consistorien, das Schönburgische Gesammtconsistorium zu Glauchau, die Superintendenten in Dispensations- und landesherrlichen Collaturangelegenheiten und resp. die Kirchen- und Schulinspectionen in letztern Angelegenheiten, der Königl. Commissarius zu Leipzig für die Universitäts-Angelegenheiten, die academischen Behörden zu Leipzig (das Universitätsgericht, der academische Senat, die Verwaltungs-Deputation, und die einzelnen Facultäten zu Leipzig), die Landes-Schul-Inspectionen zu Meissen und Grimma, die Schulcommissionen der städtischen Gymnasien, die besondern Inspectionen und Collaturbehörden von academischen Stipendien, so wie auch letztlich die Amtshauptleute, wenn sich das Ministerium ihrer Dienstleistung zu besonderen unmittelbaren Aufträgen in Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen bedienen will (vergl. oben §. 45. S. 227.).

---

76) Vergl. die Verhandlungen der Stände über die Einrichtung und das Verfahren des Staatsgerichtshofs in den Landtags-Acten Abth. I. B. 3. S. 317. und S. 469 ff. Abth. II. B. 1. S. 326. B. 2. S. 381. Abth. III. B. 1. S. 528. 588. B. 2. S. 161. Noch zur Zeit ist es nie zu einer Wirksamkeit des Staatsgerichtshofes gekommen.

Zweite Abtheilung.

Von den öffentlichen kirchlichen Verhältnissen gegen das Ausland.

(Aeusseres Kirchenstaats- und öffentliches Kirchenprivatrecht.)

§. 57.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Rechtsverhältnisse hiesiger Lande in Religions- und Kirchensachen gegen das Ausland, vorzüglich benachbarter Staaten, sind wie die der innern Kirchenverfassung von dreierlei Art: I.) Verhältnisse der Staatsgewalt in Kirchensachen, II.) Verhältnisse der Kirchengewalt und III.) kirchliche Privatverhältnisse, welche letztre aber, insoweit sie durch ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft mit den Regierungen anderer Staaten bestimmt und regulirt sind, in gleicher Maße, wie erstere, zu der öffentlichen äussern Kirchenverfassung gehören, daher deren allgemeine Grundzüge hier ebenfalls nicht zu übergehen sind.

Das in frühern Zeiten in Bezug auf diese gesammten äussern kirchlichen Verhältnisse von der Kirchenregierung hiesiger Lande, wie von den benachbarten Regierungen beobachtete schwankende und ungleiche Verfahren, wobei man in der Regel auf einen — zum Theil usurpirten — Besitzstand von kirchlichen Gerechtsamen im Nachbarstaate einen besondern Werth zu legen, demnächst aber das, was man für sich behauptete, nicht gegen sich gelten lassen zu wollen pflegte[77]), ist allmälig in späterer Zeit, — insonderheit seit den zwei letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts, — auf das zweckmäßige und der Natur der Sache völlig angemessene, auch vorlängst bereits von bewährten Kirchenrechtslehrern aufgestellte Rechtsprincip begründet und berichtigt worden, daß die Ausübung kirchlicher öffent-

77) Vergl. des Verf. Sächs. Kirchenrecht Th. 1. Abth. 2. S. 818 ff.

licher, d. h. dem Staats- oder Kirchenregenten als solchem, — nicht Privatpersonen, — zuständiger Gerechtsame in fremdem Gebiete mit der Freiheit und Unabhängigkeit selbstständiger Staaten nicht verträglich, und folglich in der Regel für unstatthaft zu achten sei, insoweit nicht etwa besondere Umstände und Rücksichten eine Ausnahme rechtfertigen. — Insbesondere hat man daher in Beziehung auf vereinigte Kirchspiele verschiedenen Gebiets den früher gegenseitig verfolgten und auf alle landesherrliche Rechte in evangelischen Kirchensachen ausgedehnten Grundsatz: Filia sequitur matrem, verlassen, und im allgemeinen dem richtigeren Princip: Filia sequitur territorium, wobei auch Gränzirrungen am ersten vermieden werden oder zu beseitigen sind, in der Maße den Vorzug gegeben, daß die Anwendung des erstern (Filia sequitur matrem) lediglich auf den Zweck solcher kirchlichen Verbindungen, die Seelsorge und die Verrichtung der geistlichen Ministerialhandlungen beschränkt wird. Man findet nehmlich von Seiten der vaterländischen, wie der benachbarten Regierungen kein Bedenken, bei Kirchspielen, deren vereinigte Kirchen oder eingepfarrte Ortschaften in verschiedenem Gebiete liegen, gegenseitig zu gestatten, daß die Unterthanen eines oder des andern Theils frühern Regulirungen kirchlicher Localverhältnisse zufolge, an dem Gottesdienste in Kirchen des angrenzenden Gebiets Theil nehmen, und sich der dabei angestellten auswärtigen Kirchen- und Schuldiener in Rücksicht der Seelsorge und der kirchlichen Handlungen oder des Schulunterrichts gegen Erfüllung der jederseits hergebrachten oder ausdrücklich bestimmten Privatverbindlichkeiten bedienen (Filia sequitur matrem), ohne daß hingegen eine weitere Ausdehnung dieses nachbarlichen Verhältnisses auf die Beobachtung fremder Kirchengesetze und die Ausübung einer oberaufsehenden oder richterlichen Gewalt in Kirchen und Schulsachen, sowohl sonstiger landesherrlicher Rechte von Seiten der auswärtigen Regierung oder ihrer Behörden irgend Satt finden darf, welche erstre vielmehr allenthalben der inländischen Regierung und deren Behörden verbleibt.

Auf diese Weise sind die kirchlichen Gränzverhältnisse sowohl vordem zwischen den erbländischen und vormals als Aus-

land betrachteten lausitzischen Provinzen Sachsens im J. 1779 und 1792 [78]), und gegen das benachbarte Fürstenthum Bayreuth (durch Convention vom 23. März 1803), als auch neuerlich gegen das an das Königreich Preussen abgetretene Herzogthum Sachsen durch Verträge vom Jahre 1819 und 1825 und spätere Communicationen und Verordnungen der beiderseitigen Oberbehörden im Hauptwerke beurtheilt und regulirt worden [79]).

§. 58.

Nähere Bestimmungen: 1) rücksichtlich der Verhältnisse der Staats- und Kirchengewalt.

In Verfolg vorbezeichneter allgemeinen Grundsätze

A) über die Verhältnisse der Staats- und Kirchengewalt rücksichtlich auswärtiger Gebiete ist zwar jedem Landesherrn unbenommen, wegen Aufhebung der zwischen Ortschaften seines Gebietes und Parochieen des benachbarten Landes bestehenden kirchlichen Verbindungen für die Zukunft in geeigneten Fällen, insonderheit bei eingetretenen Erledigungen der dasigen Kirchen- oder Schulämter Beschluß zu fassen, nur müssen jedoch die dabei vorwaltenden privatrechtlichen Verhältnisse, in welche keine gerechte Regierung auf andere Weise, als mit Zuziehung der Betheiligten und Berücksichtigung ihrer auf Titeln des Privateigenthums beruhenden Rechte und Verbindlichkeiten eingreifen wird, und eingreifen darf, durch angemessene Entschädigung

---

78) Decisivresc. 12. Mai 1771, 17. Mai 1779, 30. Juni 1792. Oberamtspatent vom 27. Aug. 1792. (im Oberlaus. Collect.-Werke Th. IV. S. 678 ff. Vergl. Th. VI. S. 224.), H. Rescripte vom 19. Dec. 1796, 17. Juli 1800, 5. Juli 1802.

79) Hauptconvention mit der Königl. Preuss. Regierung zu Vollziehung des Wiener Friedens 28. Aug. 1819. Art. II. §. 8. Convention vom 4. Apr. 1825. Art. IX. in der Gesetzsamml. 1819. S. 246. 1828. S. 281. — Andere einzelne Fälle, wo über oben bezeichnete Grundsätze sowohl die Oberbehörde hiesiger Lande, als benachbarte Regierungen sich im Hauptwerke einverstanden erklärt haben, sind in des Verf. Sächs. Kirchenrecht Th. 1. Abth. 2. S. 827. 829 bis 832 bemerkt zu finden.

der kirchlichen Institute, Geistlichen, Schullehrer und Kirchengemeinden, welche bei der Aufhebung des Bandes verlieren, mittelst gütlicher Uebereinkunft mit der jenseitigen Kirchenregierung ausgeglichen werden [80]). — So lange aber die fragliche

---

80) Daher ist in besonderer Beziehung auf dergl. gemischte kirchliche Verhältnisse zwischen Königl. Preuss. und Königl. Sächs. Ortschaften von beiderseitigen Regierungen vorgeschrieben, daß von jeder Erledigung des Kirchen- oder Schulamts in einer durch den Gränzduct getheilten Parochie sofort gegenseitige Nachricht an die obern Behörden gegeben, und die Wiederbesetzung der erledigten Stelle nicht eher veranlaßt werde, bis die jenseitige Zustimmung der Fortdauer der Verbindung erfolgt ist. Höchstes Rescr. an den vormaligen Kirchenrath 28. Dec. 1822. — Vergl. übrigens Art. II. §. 8. der erwähnten Hauptconvention mit Preussen vom 28. Aug. 1819 a. a. O. Wenn darin die verhältnißmäßige Entschädigung der jenseitigen Kirchen-, Pfarr- und Schullehne, als moralischer Personen wegen ihrer auf Privattiteln beruhenden Forderungen aus dem jenseitigen Gebiete, und die der betheiligten Gemeinden, welche aus dem 16. Art. des Wiener Friedens ein unzweifelhaftes Recht auf den bisherigen legalen Privatbesitzstand rücksichtlich vertragsmäßiger Verhältnisse haben, übergangen, und nur die Entschädigung der dermaligen Inhaber der geistl. und Schulstellen — bei dergl. Auflösungen gemischter kirchlicher Verhältnisse erwähnt worden, so hat der vormalige Kirchenrath bereits mittelst Berichts vom 23. Aug. 1822 dagegen die auch für erstere vorwaltenden rechtlichen Momente, mit denen auch das Preussische Landrecht Th. 2. Tit. II. §. 239. übereinstimmt, dringend geltend gemacht, und auch die Zustimmung der höchsten Behörde Inhalts H. Rescripts vom 28. Dec. 1822 in der Maße erhalten, daß bei den seither in Frage gekommenen Auspfarrungen jenseitiger oder resp. diesseitiger Ortschaften der Grundsatz jener ausgedehnteren Entschädigung beachtet und befolgt worden, oder dann, wenn bei den dießfallsigen Verhandlungen dessen Anwendung nicht zu erlangen gewesen, die Auflösung des kirchlichen Bandes nicht zu Stande gekommen ist. Nun hat zwar die Königl. Preuss. Regierung öfterer und zuletzt noch im J. 1831 bei der diesseitigen Regierung den Antrag auf allgemeine Purification solcher kirchl. gemischter Gränzverhältnisse gerichtet (Gesandtschaftl. Note vom 4. Dec. 1831), es haben aber die Sächsischen Behörden, und insbesondere das vormalige Oberconsistorium mittelst Berichts vom 12. Juni 1832 dagegen auf die fast unüberwindlichen Schwierigkeiten einer solchen allgemeinen Aufhebung kirchlicher Gränzverbindungen, wenn nicht durch einen nicht zu rechtfertigenden willkührl. Machtspruch in privatrechtl. Verhaltnisse eingegriffen werden solle, und zugleich auf die Unbedenklichkeit ihrer Fortdauer für beiderseitige Staaten

kirchliche Verbindung bestehen bleibt, sind I) in Ansehung der im Auslande gelegenen Filial- oder Schwesterkirchen, die mit inländischen Mutter- oder Hauptkirchen verbunden sind [81]),

1) die Inspection und Gerichtsbarkeit über erstere und deren Vermögen in der Regel lediglich den verfassungsmäßig competenten Behörden des Landes, worin sie gelegen sind, zuständig, an welche daher die Pfarrer solcher combinirter Kirchspiele in den sich darauf beziehenden Angelegenheiten sich zu wenden haben;

2) haben dergleichen Pfarrer in dem ausländischen Filial- oder Schwesterkirchspiel die Kirchenordnung und Gesetze des dasigen Gebiets zu befolgen, und stehen in dießfallsigen

---

bei vertragsmäßiger Regulirung derselben hinsichtlich der Sicherung der jederseitigen Staats- und Kirchengewalt aufmerksam gemacht. Seitdem ist auch in der Sache etwas Weiteres nicht geschehen, als daß Königl. Preuss. und Sächs. Seits eine Commission im J. 1835 zu Ausgleichung jener Gränzverbindungen bestellt worden, von deren Erfolg aber zur Zeit nichts bekannt worden. Uebrigens hatte bereits unter'm 7. März 1825 der damalige Kirchenrath der Königl. Preuss. Regierung zu Merseburg den Entwurf eines ausführlichen Regulativs für dergl. gemischte kirchl. Gränzverhältnisse mitgetheilt, solche auch unter'm 12. Dec. desselben Jahres zur Kenntniß der diesseitigen höchsten Behörde gebracht, ohne daß aber jenseits darauf eine Erwiederung erfolgt ist. — Eine äußerst ausführliche, bis in's geringste Detail gehende Instruction des Königl. Sächs. Oberlausizischen Commissärs für die wirkliche Auseinandersetzung bei Aufhebung kirchlichen oder Schulverbandes dieß- und jenseitiger Ortschaften ist auch den vormaligen erbländischen Consistorien durch Verordnung des Ministerii des Cultus vom 18. März 1835 zur Berücksichtigung und Befolgung zugefertigt worden.

81) Fälle dieser Art finden Statt rücksichtlich der Fürstl. Reussischen Lande bei den Sächs. Mutterkirchen Reuth und Elsterberg, wozu die Reussischen Filiale Stelzen und resp. Hohendorf gehören, — rücksichtlich des Königreichs Bayern bei der Sächsischen Mutterkirche Mislareuth, wozu das Bayerische Filial Münchenreuth gehört, desgleichen rücksichtlich des Königl. Preussischen Herzogthums Sachsen bei den Königl. Sächs. Mutterkirchen zu Grosdölzig und Stönzsch, wozu die Preussischen Filiale Zitzschen und resp. Werben gehören. — Die sonstige Verbindung zwischen den Preussischen Mutterkirchen Groskmehlen und Cröbeln und den Königl. Sächsischen Filialen Blochwiz und Nauwalde besteht nicht mehr.

Amtssachen, — ihres Personal-Gerichtsstandes vor den Justizbehörden des Landes, worin sie wohnen, ungeachtet, — unter der jenseitigen Kirchenregierung. Sie können daher auch in vorstehender Beziehung

3) einer besondern Verpflichtung in Ansehung solcher Filiale gegen deren Regierung, wenn sie verlangt wird, sich nicht entziehen [82]).

4) Eine anderweite Prüfung solcher Pfarrer, welche bereits bei der geistliche Behörde der Haupt- oder Mutterkirche examinirt worden sind, wird in der Regel von der jenseitigen Behörde des Filials nicht verlangt, sondern die Beibringung eines Zeugnisses über Ersteres für hinreichend geachtet. — Ist jedoch in einem solchen Filial ein eigener Schullehrer angestellt, so gehört dessen Prüfung vor die competente Behörde des Landes, in dem er wohnt.

5) Dergleichen in ausländischen Filial-Kirchspielen angestellte eigene Schullehrer und Kirchner oder Glöckner stehen auch überhaupt lediglich unter den Behörden ihres Landes, obschon der Pfarrer der Mutterkirche Localinspector bleibt. Nur hat sich derselbe, wenn er die Competenz der Behörde bedarf, an die jenseitige Behörde zu wenden [83]). Sind dagegen solche Filialgemeinden in die Schule des Mutterkirchorts gewiesen, und werden die Geschäfte des Kirchners im Filial von dem bei der Mutterkirche angestellten Schullehrer besorgt, so können resp. gleiche Verhältnisse, wie vorstehend unter 2 — 4 rücksichtlich der Pfarrer bezeichnet worden, auch hier eintreten.

Was dagegen

II) die in eine ausländische Kirche blos eingepfarrten

---

82) Die Verpflichtung kann durch Handgelöbniß an Eidesstatt, unbeschadet der dem eigentlichen Landesherrn des Pfarrers schuldigen Pflichten, geschehen.

83) Verordnung der preussischen Regierung zu Merseburg 31. März 1819 wegen der in die Sächs. Schule zu Auligk gewiesenen Preussischen Ortschaften, und Rescr. des vormaligen Kirchenraths an das Consistorium zu Leipzig 4. Mai 1825. wegen des nach Thallwiz eingeschulten Preuss. Dorfes Collau.

Ortschaften betrifft [84]), so müssen deren Gemeinden (oder auch ausländische Filialisten, welche ihrer eigenen Kirche ungeachtet herkömmlich an gewissen Sonn- und Festtagen an dem Gottesdienste in der jenseitigen Mutterkirche Theil zu nehmen haben) sich in der Regel die kirchlichen Einrichtungen und Anordnungen gefallen lassen, welche der Landesherr, zu dessen Gebiete die Hauptkirche gehört, zu treffen sich bewogen findet [85]). Daher haben auch die Pfarrer, in deren Kirchen ausländische Gemeinden eingepfarrt sind, rücksichtlich der letztern bei allen ihren kirchlichen Amtsgeschäften die jenseitigen Gesetze zu befolgen, und werden dazu von ihrer vorgesetzten Behörde verpflichtet [86]). An die jenseitige Behörde haben sie sich, wenn sie deren Wirksamkeit bedürfen, in der Regel durch ihren Ephorus zu wenden. Auch erscheint es den Landeshoheits-Verhältnissen angemessen, daß die Anordnungen der ausländischen Behörden in Kirchensachen für die in eine Kirche des benachbarten Gebiets eingepfarrten Ortschaften nicht deren Pfarrern unmittelbar, sondern deren Superintendenten zu ihrer Anweisung mitgetheilt werden, so wie, daß sie auch durch diesen bedürfenden Falls an die jenseitige Behörde sich zu wenden haben [87]).

---

84) Dergl. Fälle finden auch gegenwärtig mehrfach Statt. Namentlich sind 4 Königl. Sächsische Ortschaften in Sachsen-Altenburgische und 18 (incl. 6 Oberlausitzische) in Preussische Kirchen eingepfarrt. In Königl. Sächsische Kirchen sind eingepfarrt: 5 Bayerische, 9 Böhmische (incl. 5 in Oberlausitzische Kirchen), 34 Preussische (incl. 19 in Oberlausitzische Kirchen), 5 Altenburgische, 1 Weimarische und 13 Fürstlich Reussische Ortschaften.

85) Damit stimmen mehrfache Anordnungen der diesseitigen und benachbarten Staatsregierungen überein. So unter andern ein Rescript des Kirchenraths an das Consistorium zu Leipzig vom 22. Juli 1810 wegen der mit dem Sachsen-Altenburgischen Gebiete bestehenden gemischten Parochialverhältnisse. Vergl. Art. II. §. 8. der Hauptconvention mit Preussen vom 28. Aug. 1819.

86) Dahin erging ein H. Rescript an den vormaligen Kirchenrath vom 6. Juli 1825 wegen Quosiz, in dessen Kirche das Dorf Döhlen im Preussischen Herzogthum Sachsen eingepfarrt ist.

87) So schrieb in Folge eines Communicats der Königl. Preussischen Regierung zu Merseburg an den vormaligen Kirchenrath vom 31. Juli

Rathsam zu Beförderung nachbarlichen guten Vernehmens und auch unbedenklich ist es, daß in dergleichen Kirchen die öffentliche Fürbitte im allgemeinen Kirchengebete mit auf den Landesherrn des jenseitigen Gebietes und dessen Familie gerichtet, so wie bei Sterbefällen in derselben das Lauten in der diesseitigen Kirche gestattet werde.

Die specielle Frage: ob die ausländische Kirchenregierung die Feier eines Buß- oder Festtags, den sie in ihrem Lande angeordnet, auch in der Kirche des benachbarten Gebiets, in welche ihre Unterthanen eingepfarrt sind, mit Recht verlangen könne, ist in Beziehung auf die kirchlichen gemischten Verhältnisse mit dem Königl. Preussischen Herzogthume Sachsen verschieden beurtheilt und entschieden worden, indem die Königl. Preussische Regierung zu Merseburg die Feier des im Königreiche Preussen angeordneten Bußtags im Jahre 1817 auch in der Königl. Sächsischen Kirche zu Podelwiz für die dahin eingepfarrten Preussischen Ortschaften verlangte, was auch vom Kirchenrathe zu Dresden nach vorgängiger Communication mit der damaligen Friedens-Vollziehungs-Commission im Jahre 1819 ausdrücklich zugestanden worden, wohingegen die Königliche Preussische Regierung zu Liegnitz die Feier der im Königreiche Sachsen angeordneten Bußtage in der Preussischen Kirche zu Reichenbach für die dahin eingepfarrten Sächsischen Unterthanen im Jahre 1827 verweigert hat. Da eine solche Anordnung ein Act der landesherrlichen Kirchengewalt ist, welche sich nicht über das eigene Gebiet hinaus erstrecken kann, so erscheint auch allerdings das fragliche Verlangen im Allgemeinen unbegründet, insofern nicht besondere vertragsmäßige Bestimmungen ein Anderes mit sich bringen, wie eine solche Bestimmung wohl der Art. II. §. 8. der mit der Königl. Preussischen Regierung abgeschlossenen Hauptconvention vom 28. Aug.

1823 ein Rescript des letztern an das Consistorium zu Leipzig vom 3. Oct. 1823 vor, was nachher auch durch das vorbezeichnete H. Rescript vom 6. Juli 1825 und durch eine spätere Verordnung des Cultusministerii vom 31. Jan. 1835 bestätigt worden. Jedenfalls ist von Seiten der Königl. Preussischen Regierung in gleicher Maße verfügt worden.

1819 zu enthalten scheint, auf welche sich daher auch die Regierung zu Merseburg bezogen hat.

Gemeinden, welche in eine ausländische Schule gewiesen sind, können wegen dieses rein privatrechtlichen Verhältnisses nicht genöthigt werden, alle für deren äussere Einrichtung Jenseits getroffenen Vorschriften zu beobachten, sondern nur die vertragsmäßigen Leistungen zu erfüllen [88]). Rücksichtlich der Confirmation der Catechumenen sind die in Betreff der Fähigkeit dazu in jedem Staate bestehenden Vorschriften für dessen Unterthanen genau zu befolgen. Dahin sind insbesondere gleichmäßige Verfügungen von Seiten der Königlich Sächsischen und Königlich Preussischen Regierung für den Gränzduct regangen [89]).

III. Die an ausländische Kirchen gewiesenen Gemeindeglieder selbst, sie mögen nun dahin blos eingepfarrt und eingeschult sein, oder ihr eigenes, jedoch mit einer Mutter- oder Hauptkirche des benachbarten Gebietes verbundenes, Gotteshaus oder ihre eigene Schule haben, stehen, wie überhaupt, so auch in kirchlichen Angelegenheiten allein unter den Gesetzen und Anordnungen, sowohl der Gerichtsbarkeit des Landesherrn, in dessen Gebiet ihr Wohnort gelegen ist, und haben mithin, insofern sie etwa einer Dispensation von jenen Gesetzen bedürfen, solche in jedem Fall bei der competenten Behörde ihres vaterländischen Gebiets zu suchen und auszuwirken. Diesem Grund-

---

88) So schreibt eine Verordnung des Ministerii des Cultus u. ö. U. vom 28. Jan. 1836 an die Kreisdirection zu Leipzig ausdrücklich vor, dergleichen ausländische Gemeinden nicht zu nöthigen, zufolge der diesseitigen gesetzlichen Vorschrift Ortsschulvorstände zu wählen, sondern zu erwarten, in wie weit die jenseitige Behörde eine Concurrenz oder Vertretung für gut finde. Cod. d. S. K. S. 411. Note 68. Auch erklärte eine Minist.-Verordnung an die Kreisdirection zu Zwickau vom 9. April 1836, daß es der Publication des Schulgesetzes in dergl. Gemeinden nicht bedürfe, sondern es lediglich in deren Interessen liege, sich Kenntniß des Gesetzes auf angemessene Weise zu verschaffen.

89) Rescr. des vormaligen Kirchenraths an das Consistorium zu Leipzig 17. Nov. 1824. Verordnung der Regierung zu Merseburg 24. Februar 1826.

satze gemäß ist auch insbesondere in allen Ehesachen die gesetzliche Verfassung desjenigen Landes genau zu beobachten, worin die dabei betheiligten Personen ihren wesentlichen Aufenthalt haben. — Den Gerichtsstand in Ehe- und Sponsaliensachen bestimmt bei dergleichen gemischten kirchlichen Verhältnissen, wenn ein Theil in das benachbarte Gebiet gehört, der wesentliche Aufenthaltsort des beklagten Theils, und bei eigentlichen Ehestreitigkeiten in der Regel insbesondere der wesentliche Wohnort des Ehemanns, wohin ihm die Gattin zu folgen schuldig ist, insofern er nur denselben nicht auf illegale Weise gewählt, d. h. heimlich und ohne Einverständniß der Ehefrau und mit deren völliger Vernachlässigung sich von dem bisherigen Aufenthaltsort entfernt hat [90]), welchenfalls auch die Ehefrau als Klägerin oder Beklagte in Ehesachen ihren Gerichtsstand in dem Lande behält, wo sie wohnt und geblieben ist [91]). Ehescheidungen, die diesen Grundsätzen entgegen für die Unterthanen des einen oder des anderen Staats im Auslande erfolgen, können für ungiltig und wirkungslos in deren Vaterlande erachtet werden [92]). — Beide letzteren Puncte finden

---

90) So entschied das vormalige Oberconsistorium 3. Febr. 1833 in Ehesachen Irmischin ./. mar., was auch vom Apellationsgericht 19. Jan. 1834 bestätigt wurde. — Mit dem Grundsatz selbst hat sich auch das Königl. Preuss. Oberlandsgericht zu Naumburg im J. 1822 in Ehesachen Schmidt ./. ux., 3. Sept. 1825 in Ehesachen Müller ./. ux. und 5. Juli 1825 in Ehesachen Andreas ./. ux. einverstanden erklärt.

91) Vergl. Resol. zweifelhafter Rechtsfragen in Consistorialibus vom Jahre 1786. §. 12. Cod. Aug. Forts. II. Th. 1. S. 193. Cod. d. S. K. S. 169. Damit hat sich auch das Königl. Preussische Oberlandesgericht zu Naumburg in zwei Fällen einverstanden erklärt, so wie nicht minder die Convention mit Preussen wegen Abgabe der Acten an das Preussische Herzogthum Sachsen vom 20. Febr. 1816 §. 1. 18. (Gesetzs. 1819. S. 319. 324.) damit übereinstimmt. Auch ein H. Rescr. an das vormalige Oberconsistorium vom 9. Febr. 1828 in Ehesachen Köchin ./. mar. bestätigte den Grundsatz.

92) Diesen Grundsatz hat der vormalige Kirchenrath in einem zum Geh. Consilio 29. Oct. 1800 erstatteten Berichte geltend gemacht, unter Beziehung auf die Erläut. Proc.-Ordn. zu Tit. 2. §. 4., und die Preussische Gerichtsordnung Th. 2. §. 1. (vergl. Preuss. Allgem. Landrecht Th. 2.

im Allgemeinen im Verhältniß hiesiger Lande gegen das Ausland Anwendung, auch da, wo keine Rücksicht auf eine kirchliche Verbindung der Gränzorte verschiedenen Gebiets eintritt.

§. 59.

2. Von den kirchlichen Privatverhältnissen vereinigter Kirchspiele verschiedenen Gebiets.

Ganz unabhängig von obbezeichneten Bestimmungen wegen der Staats- und Kirchengewalt in Ansehung der mit diesseitigen Kirchen in Verbindung stehenden Unterthanen eines fremden Gebietes oder umgekehrt sind die Privatverhältnisse theils a) der vereinigten Kirchen und deren Gemeinden unter sich und der in ausländische Kirchen eingepfarrten Kirchenglieder gegen erstere und deren Kirchfahrt, theils b) der zu gewissen, auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Nutzungen und Leistungen aus dem Auslande berechtigten kirchlichen Institute, Corporationen, Beamte und Individuen gegen die dazu Verpflichteten.

Erstere Privatverhältnisse (unter a.) bleiben jedenfalls, so lange das kirchliche Band nicht auf legale Weise aufgelöst wird, in der Maße, wie sie früherhin durch ausdrückliche Verträge und Recesse und vertragsmäßiges Herkommen regulirt worden sind, bestehen, jedoch dergestalt, daß bei darüber entstehenden Streitigkeiten die richterliche und vollziehende Gewalt lediglich der Behörde desjenigen Gebiets, wozu der beklagte Theil gehört, zuständig ist.

Dergleichen Verhältnisse betreffen theils α) die auswärtigen Kirchenpatrone und Gerichtsobrigkeiten in auswärtige Kirchen eingepfarrter Ortschaften, welche bei Ausübung ihrer Collatur- und resp. Inspections-Gerechtsame die Gesetze des Landes, wo-

---

Abschnitt 10. Tit. 1. §. 954. 956. 962 ff.). Es kann solches jedoch nur von dem Falle gelten, wenn Ehegatten, die beide ihren wesentlichen Aufenthalt und Gerichtsstand in hiesigen Landen haben und behalten, sich im Auslande haben scheiden lassen. Andere Rücksichten treten dagegen ein, wo ein Ehegatte hiesige Lande verlassen, und auswärts einen anderen Gerichtsstand erworben hat, wie im Eherechte näher zu bestimmen ist.

hin die Kirche ihres Patronats oder resp. ihre Parochie gehört, und die Anordnungen deren competenter Behörden zu befolgen haben [93]), theils β) die vereinten Kirchen unter sich, theils γ) die Rechte und Verbindlichkeiten der Kirchenglieder gegen die Kirchen und die dabei angestellten Diener, theils endlich δ) die Kirchenglieder unter sich.

In Rücksicht der drei letztern Puncte kommt es auf den Inhalt der Matrikeln, etwaniger Recesse und das Herkommen, als vertragsmäßiger Regulative, an, welche auch für die richterliche Behörde des jenseitigen Gebietes giltige Entscheidungsquellen sein müssen. Bei dem Punct über δ) schlagen aber noch insbesondere die oben angeführten Grundsätze von Beobachtung der Gesetze des Landes ein, worin die Kirchenglieder wesentlich wohnhaft sind, zumal in Ehe- und Verlöbnißsachen, Scheidungsprocessen u. s. w. Das Nähere gehört in das Privat-Kirchenrecht.

Anlangend letztlich b) die Berechtigungen kirchlicher Institute und der dabei angestellten Beamten, aus privatrechtlichen Titeln Nutzungen und Leistungen aus dem benachbarten Gebiete zu erhalten, so kann deren rechtsgiltiger Fortbestand nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen keinem Zweifel unterliegen.

---

93) Haben dergl. ausländische Kirchenpatrone zugleich die Gerichtsbarkeit über die Parochie, so steht ihnen die weltl. Coinspection durch ihren Gerichtsdirector, wenn solcher auch ein Ausländer, jedoch zu obrigkeitl. Handlung befugt ist, zu, so wie sie auch im gegentheiligen Falle wenigstens ihre persönlichen Befugnisse rücksichtlich der Advocatie über die geistl. Stiftungen und deren Vermögen entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten ausüben können. H. Resc. vom 11. Oct. 1809 (vom Kirchenrathe an das Consistorium zu Leipzig 18. Oct. exped.) wegen der Patronatrechte des Domcapitels zu Merseburg über mehrere Sächsische Parochieen, — und Kirchenrathsresc. 18. April 1823 wegen Grosdölzig. Bei Vocationen ausländischer Collatoren an inländische Kirchen- und Schuldiener ist der vorschriftsmäßige Sächsische Stempel nachzucassiren, von den Parochianen jedoch, oder deren Kirchenärar nur der Betrag dieses, nicht aber der des ausländischen Stempels wieder einzuziehen. Verordn. des Minist. d. C. u. d. U. an das vormalige Consist. zu Leipzig vom 14. Juni 1833. Cod. d. S. K. S. 348. Note 13.

Es sind daher solche auch insbesondere bei der Abtretung des Herzogthums Sachsen an das Königreich Preussen durch die über die Vollziehung des Wiener Friedens geschlossenen Verträge für die Zukunft ausdrücklich bestätigt und gesichert worden [94]).

---

94) Siehe Art. 16. des Wiener Friedens vom 18. Mai 1815. Vergl. Art. 13. Convention zum Behuf der Auseinandersetzung wegen der Stiftungen im Königreiche und Herzogthume Sachsen. 27. Juli 1817. §. 1 ff. Gesetzsamml. 1819. S. 348 ff. Hauptconvention 28. Aug. 1819. Art. II. §. 8. Ebendas. S. 247. — Convention wegen mehrerer milder Stiftungen 4. April 1825. §. IX. wegen der Priester- und Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Cassen. Gesetzs. 1828. S. 281.

Nachträge und Berichtigungen.

Seite 8. Zeile 4. statt „oder" setze „und."
Seite 11. Zeile 5. statt „obere Landesbehörde" setze „obern Landesbehörden."
Seite 39. Zeile 9. statt „Rheinbundesact" setze „R. B. Acte."
Ebendaselbst Zeile 27. statt „sind" setze „ist."
Ebendaselbst Note 76. Zeile 2. statt „1820" setze „1828."
Seite 40. Zeile 9. statt „57" setze „56."
Seite 55. Note 13. Zeile 2. ist das Wort „jedesmaliger" zu streichen.
Seite 57. Note 18. Hier ist noch die vom apostolischen Vicariate unter'm 3. Oct. 1842 erlassene neue Taxordnung zu bemerken, nach welcher die Sporteln bei dem apost. Vicariate und bei dem kath. geistl. Consistorio zu Dresden und deren Canzleien künftig erhoben werden sollen (Gesetzbl. 1842, S. 188—189).
Auch gehören zu dieser Note 18. die Schlußworte der Note 19. S. 58. „Sollte bei den kathl. Consistorien ꝛc.," welche dort unpassend sind.
Seite 121. Zeile 2. statt „5" setze „51."
Seite 139. Zeile 12 ff. sind die Worte „In den Schönburgischen ꝛc." bis zu dem Worte „Glauchau" zu streichen, da sie S. 140. wieder vorkommen.
Ebendaselbst Seite 139. Zeile 19. statt „Prüfung" setze „Verfügung."
Zu Seite 144. ist in Bezug auf die daselbst erwähnten Kirchenvorstände noch Folgendes beizufügen. Nach dem ganz neuerlich durch allerhöchstes Decret vom 24. Dec. 1842. den anjetzt versammelten Ständen des Königreichs zur Erklärung vorgelegten Gesetzes-Entwurf über die Vertretung der Kirchengemeinden (Landtags-Acten Abth. 1. B. 1. S. 663 ff.), §. 1. soll in jedem Bezirke einer evangl. luth. Kirche zu Vertretung der Kirchengemeinde für die Fälle, wo Erklärungen für letztere abzugeben, und deren verfassungsmäßige Rechte wahrzunehmen sind, ein „Kirchenausschuß" eingerichtet werden, welcher 1) aus dem Pfar-

rer, oder demjenigen Geistlichen, dem die Kircheninspection an dessen Statt dazu beauftragt, und 2) aus einer Anzahl durch Wahl der Gemeinde oder Grundbesitz dazu berufener Mitglieder bestehen soll, über welchen letztern Punct nach der Verschiedenheit der Local-Verhältnisse im §. 2. des Entwurfs mehrfache specielle Bestimmungen enthalten sind. Den Geschäftskreis dieses Kirchenausschusses bestimmt §. 9. — nach dem allgemeinen Zweck (§. 8.), daß er die Rechte ausüben soll, welche der Gesammtheit der Gemeinde-Mitglieder zustehen, — insbesondere dahin, daß er befugt sein soll, 1) „den Bedarf für kirchliche Zwecke, soweit er von der Gemeinde aufzubringen, zu bewilligen und über dessen Aufbringung Beschluß zu fassen; 2) die Kirchengemeinde in allen Angelegenheiten gegen Dritte, so wie gegen Einzelne ihres Mittels gerichtlich und auffergerichtlich zu vertreten, mithin auch Actoren für dieselbe zu ernennen, Vergleiche Namens derselben zu schließen, und Darlehen für sie aufzunehmen; 3) in allen, die Verwaltung des Kirchenvermögens und das Vermögen der Kirchenämter betreffenden Fällen, wobei zeither die Kirchengemeinde durch Deputirte zu concurriren hatte, so wie 4) bei Ablegung der gesetzlichen Proben designirter Geistlicher und Kirchen-Schullehrer für die Kirchengemeinde sich zu erklären." — Die Verhältnisse der Kircheninspection (und resp. Collaturbehörden) sollen unverändert verbleiben (§. 22.). Sonach werden die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfs, wenn die Ständeversammlung ihnen beitritt, auf die öffentliche Kirchenverfassung, wie solche in gegenwärtigem Handbuche rücksichtlich der Behörden-Competenz dargestellt worden, ohne wesentlichen Einfluß sein, da der Kirchenausschuß nicht zu einer Verwaltungsbehörde sich gestalten soll, sondern schlagen vielmehr nur in das Privat-Kirchenrecht ein.

Zu Seite 146 und Seite 216. Nachdem das hier über die Schulvorstände Angegebene bereits abgedruckt war, ist den anjetzt versammelten Landständen durch allerhöchstes Decret vom 20. Nov. 1842 ein Gesetz-Entwurf, die Vertretung der Schulgemeinden betr. (zu Erläuterung und Ergänzung des Schulgesetzes §. 70. 72. und 79.), zur Erklärung mitgetheilt, auch der gutachtliche Bericht der ersten Deputation der zweiten Kammer der Ständeversammlung vom 21. Dec. 1842 darüber bereits abgedruckt worden (siehe Landtags-Acten 1842. Abth. 1. B. 1. S. 340 ff. und Beilagen zur 3. Abth. B. 1. S. 325 ff.), wodurch sich der Verfasser dieses Buchs zu der Bemerkung gedrungen fühlt, daß die zeitherigen wörtlichen Dispositionen über diesen Gegenstand, soweit sie insbesondere die Schulvorstände auf dem Lande betreffen, in der That einer genauern und festern Bestimmung bedürfen, um Gesetze und Verordnungen in Einklang zu bringen. Es steht nehmlich der bisherigen Bestimmung, daß auf dem Lande die

Functionen des Schulvorstandes (welche bekanntlich im Schulgesetz §. 30 f. und in der Verordnung dazu §. 150. ausdrücklich bezeichnet worden), allenthalben auf dem Lande, wo Gleichheit des Schul- und Gemeindebezirks stattfinde, auf den Gemeinderath übergetragen seien, der Umstand entgegen, der auch in vorbemerkten Deputationsberichte nicht berührt worden, daß alsdann nach der buchstäblichen Disposition der Landgemeindeordnung §. 32. der Ortsgeistliche von jenen Functionen ausgeschlossen sein würde, der gar nicht Mitglied des Gemeinderaths sein kann, eine Ausschliessung, die doch nach der Ministerial-Verordnung vom 5. Aug. 1841. keineswegs stattfinden soll, und auch von vorerwähnter Deputation nicht angenommen wird. Eben dahin scheint die generelle Bestimmung in dem neuen Gesetzentwurfe 24. Nov. 1842. §. 1. „daß die Beschlußnahme in Schulgemeinde-Angelegenheiten auf dem Lande bei Gleichheit des Schul- und Gemeindebezirks dem Gemeinderathe (und resp. der Gemeindeversammlung) in Gemäßheit der Landgemeinde-Ordnung §. 54. zustehe, zu einer Misdeutung um so mehr führen zu können, als irgend eine Concurrenz des Ortsgeistlichen (der doch in der Regel den Vorsitz im Schulvorstande haben soll) gar nicht erwähnt, gleichwohl aber in den Motiven des Gesetzentwurfes ausdrücklich der Zweck angegeben wird, die im Verordnungswege (5. Aug. 1841) getroffene Normirung der Gemeindebehörde im Wege der Gesetzgebung rücksichtlich der materiellen und formellen Vertretung der Schulgemeinden zum Besten des Schulwesens festzustellen. — Insofern dieser Gesetz-Entwurf selbst allerdings hauptsächlich die Tendenz hat, die Vertretung der Schulgemeinden in rechtlichen Angelegenheiten, und solchen, wo rechtsverbindliche Erklärungen der ganzen Gemeinde zu geben sind, auf zweckmäßige Weise mit Abschneidung vormals nicht, aber neuerlich erforderter weitläufiger und kostspieliger Formalitäten, zu bestimmen, dürfte auch dagegen etwas nicht zu erinnern sein, da die Theilnahme des Ortsgeistlichen dabei nicht nöthig erscheint. Nur scheint der Ausdruck: Schulgemeinde-Angelegenheiten zu generell, und könnte, wie gesagt, wenn der Gesetzentwurf die Zustimmung der Ständeversammlung erhält, zu obiger Misdeutung auch bei solchen Schulangelegenheiten Anlaß geben, wobei die Ausschliessung des Pfarrers sehr nachtheilig wirken würde. — Im Allgemeinen scheint dem Verfasser das von den Ständen des Königreichs begünstigte Pricip, die Verhältnisse der politischen, kirchlichen und Schulgemeinden soviel nur möglich zu vereinigen und zu identificiren, so Manches sich auch dafür anführen läßt, doch auf der andern Seite, wenn es zu weit ausgedehnt wird, auch bedenklich zu sein, und kann dahin führen, daß am Ende die Kirche im Staate untergeht.

Seite 170. Note 74. Zeile 10. statt „95" setze „9."

Seite 191. Note 27. Zeile 2. statt „Note 73" setze „85" und ebendaselbst statt „Note 83" setze „Note 1. S. 281."

Zu Seite 219. Note 14. Das Gymnasium zu Annaberg ist mit Schluß des J. 1842 aufgehoben worden. Das städtische Gymnasium zu Freiberg ist an den Staat abgetreten worden.

Zu S. 220. Note 15. Zeile 4. ist nach dem Worte „§. 11." hinzuzusetzen: „der Ministerial-Verordnung vom 21. März 1835."

Zu Seite 223. Note 22. ist noch beizufügen: Durch eine Verordnung des Königl. Ministerii des Cultus vom 31. März 1837. (Cod. des Sächs. Kirchenrechts S. 237. Note 2.), die durch ein Versehen in diesem Buche unerwähnt geblieben, wurde denjenigen Patrimonialbeamten, welche von ihren verdienten Gebühren leben müssen, die Liquidirung von Sporteln in der zeitherigen Maße nachgelassen, und nur denjenigen Beamten, welche die Sporteln für Rechnung von Staats- oder Communcassen erheben, und für ihre Person auf festen Gehalt gesetzt sind, die Expedition in Kirchen- und Schulsachen von Amts wegen zur Pflicht gemacht, daneben aber auch für diese die Vorschrift des Gen. vom 26. März 1810 rücksichtlich der Beaufsichtigung der Kirchenärarien für jetzt bestätigt. In einem ganz neuerlich der Ständeversammlung durch allerhöchstes Decret vom 20. Nov. 1842 zur Erklärung mitgetheilten Gesetzentwurf (Landtags-Acten 1842. Abth. 1. B. 1. S. 385. ff.) der auch bereits die Zustimmung der ersten hohen Kammer (in der 9. öffentlichen Sitzung) erhalten hat, ist der Grundsatz im Allgemeinen wieder festgestellt worden, §. 1., daß die obrigkeitlichen Verhandlungen in Kirchen- und Schulangelegenheiten, die im öffentlichen Interesse des Kirchen- und Schulwesens und in Folge des Aufsichtsrechts eintreten, mit Inbegriff der Angelegenheiten der Pfarrer und Schullehrer (§. 3.), in allen Instanzen Gebühren- und stempelfrei sein, und nur die unumgänglichen bei den niedern Instanzen erwachsenen Verläge von den betreffenden Gemeinden bezahlt werden sollen. Nur insofern dergl. Angelegenheiten als Partheisachen in den Administrativ-Justiz- oder Rechtsweg gelangen, oder eine obrigkeitliche Verhandlung lediglich in Privat- (pecuniären) Interesse einer Gemeinde auf ihr Ansuchen vorzunehmen ist, sollen die allgemeinen Grundsätze über Liquidirung, Ab- und Erstattung der Kosten Anwendung leiden, mit Vorbehalt für die Consistorialbehörden, auch dann den Wegfall der Inspections-Gebühren in Administrativ-Justizsachen anzuordnen, wenn das öffentliche Interesse dabei vorherrschend ist. Gleiche Spertel- und Stempelpflicht tritt auch in Beschwerdesachen und solchen Fällen ein, wo durch unbegründete Anbringen und Weigerungen, oder verhangene Säumnisse oder durch gesetzwidriges Verfahren der Gemeinde oder Gemeindebehörden obige kirchl. Verhandlungen veranlaßt werden. — Demnächst soll aber nach

§. 2. des Gesetzentwurfs künftig für die Beaufsichtigung und Leitung der Verwaltung des Kirchenvermögens und der damit verbundenen Fonds aus denselben der weltlichen Coinspection auser den Verlägen noch eine billige Vergütung gewährt und solche nach Maßgabe des Vermögensbetrags und der dabei regelmäßig wiederkehrenden Bemühungen von der Consistorialbehörde auf einen festen Satz (jedoch nicht über 3 p. C. der laufenden jährl. Einnahme des Fonds) bestimmt werden, mit Vorbehalt für letztere Behörde, der Coinspection für ausserordentliche Bemühungen z. B. bei Verpachtungen, Parcellirungen, Vertheidigung von Gerechtsamen ꝛc. eine besondere Vergütung zu bestimmen. Nach §. 4. des Gesetzentwurfs sollen Angelegenheiten der Stiftungen für Kirchen- und Schulzwecke, wenn sie von unbedeutendem Ertrage sind, nach §. 1., ausserdem aber nach §. 2. behandelt werden, wonächst es bei fundirten Honoraren für die Inspection bewendet, deren Veränderung bei bedeutender Erhöhung oder Verminderung des Fonds nur mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Cultus stattfinden kann.

Zu Seite 239. Z. 9. Die Ephorie Grünstädtel wird in nächster Zeit aufgehoben, und eine neue Ephorie zu Marienberg, aus Parochieen der bisherigen Diöcesen Freyberg, Annaberg und Chemnitz bestehend, gebildet werden. Die Parochieen der Diöces Grünstädtel werden theils zur Diöces Annaberg, theils zur Diöces Neustädtel (künftig Schneeberg) geschlagen worden. — Eine neue Ausgabe des Haan-Ramming'schen kirchlich-statistischen Handbuchs wird ein dringendes Bedürfniß, sobald die beabsichtigte Abrundung der Ephoralbezirke vollendet sein wird.

Seite 273. Note 80. Zeile 6. statt „obersten" setze „obern."

Seite 276. Zeile 22. statt „letztern" setze „ersterm."

Seite 281. Zeile 16. statt „kichlichen" setze „kirchlichen."

Seite 289. Note 21. Zeile 2. statt „§. 54." setze „56."

Seite 291. Note 26. statt „Bestallung" setze „Bestellung."

Register.

Ablösungen, von Dienstbarkeiten, S. 195. 261.

Abolitionen S. 301.

Actoren, deren Bestellung für geistl. Lehne ꝛc., S. 194 f. 199 f.

Administrativ-Justizsachen, kirchl. S. 93. 95. 187. — Recurse darin 303.

Allgemeines Kirchenrecht S. 21.

Almosenbeitrag aus dem Kirchenvermögen S. 209.

Altenberg, Ephorie das., 238.

Amtshauptmannschaftl. Verhältnisse in Kirchensachen S. 225 f. 241.

Amtsverwaltung der Geistlichen und Schullehrer, Aufsicht darüber, S. 165 ff. 255.

Annaberger Gymnasium S. 330.

Anstellungs- und Beförderungs-Prüfung der Geistl. und Schullehrer S. 135 f.

Appellationsgerichte, deren Competenz in Kirchen- und Ehesachen, S. 104. 111 ff.

Auftrag, landesherrlicher in evang. Kirchensachen, S. 36. 38 — 40. 92.

Augsburgische Confessionsverwandte, deren vorbehaltene Rechte, S. 62.

Augusteische Gesetzgebung S. 12. f.

Ausland, kirchl. Verhältnisse gegen dasselbe ꝛc., S. 314 ff.

Ausländische Kirchen, Eingepfarrte in dieselben, S. 316 ff. Kirchenpatrone S. 325.

Ausländische Schulgemeinden S. 322.

Auspfarrungen aus ausländischen Kirchspielen S. 317.

Baulichkeiten, geistliche, S. 202. 260.

Begräbnißplätze, deren Anlegung, S. 260. Aufsicht über sie S. 208.

Behörden für Kirchen- und Schulangelegenheiten, Uebersicht derselben, S. 97. ff.

Beschwerden gegen die Königlichen Staatsminister S. 89. Insbes. gegen das Ministerium des Cultus S. 305. 308. 311.

Bibel, als Kirchrechtsquelle, S. 5.

Bischöffe, vormalige Sachsens, S. 29.

Böhmer, Just. Herm., S. 24.

Brandversicherungs-Angelegenheiten der geistlichen Gebäude S. 203. f. 225.

Budjet des Ministerii des Cultus S. 91. 296.

Bücherwesen, Aufsicht darüber, S. 298. Bundestagsbeschlüsse S. 19.

Bußtags-Collectencasse S. 295
Buß- und Festtagsfeier in Kichspielen gemischten Gebiets S. 321.
Candidaten, theologische, Aufsicht über dieselben, S. 133. 157. 250; deren Prüfung S. 133. Vergleiche Schulamtscandid.
Candidaten-Prediger Vereine S. 119 f. 134. 293.
Candidaten-Tabellen S. 120 f. 157. 250.
Canonisches Recht S. 20. 22.
Carpzov, Bened. S. 23.
Censur-Angelegenheiten S. 271. 298.
Censur kathol. theol. Schriften S. 58.
Circularpredigten der Geistlichen S. 125. 140.
Civil-Obrigkeit, deren Competenz in kirchenpolizeilichen Angelegenheiten, S. 228 ff.
Classen-Abtheilung der Schulkinder S. 173.
Codex Augusteus S. 10.
Codex des Sächsischen Kirchenrechts S. 12.
Coinspection, weltliche, S. 182 ff. deren Sporteln, Verläge und Honorar S. 330 f., deren Verhältnisse bei den Proben der Geistl. ꝛc. S. 122 ff. Vergl. Kirchen- und Schulinspection.
Collaturbehörden in der Oberlausitz S. 125 f. 147. 186.
Collecten S. 284.
Collection der Oberlaus. Gesetze S. 10 f.
Collegialische Behandlung der Kirchensachen S. 243.
Colloquium der Superintendenten S. 138.
Competenz-Verhältnisse rücksichtlich der kirchlichen Inspection S. 228.
Competenz-Zweifel rücksichtlich der Justiz und Verwaltung S. 93.
Conclusa Corp. Evang. S. 19.
Conduitenlisten S. 165.
Confessionswechsel S. 42. 61. 156. 180.
Confirmation der Kirchen- und Schuldiener S. 161. 254.
Consistorial-Verordnungen S. 10.
Consistorien, kathol. S. 50 ff., reformirte S. 49.
Consistorium zu Glauchau S. 35. 237.
Constitutionen S. 9.
Cymbelträger S. 209.
Decisionen S. 9.
Denunciationen, siehe Untersuchungen.
Deutsche gemeine Rechte S. 19.
Devolutionsrecht S. 69. 285.
Deyling, D. Sal., S. 24.
Directorium actorum — et causae, der Insp., S. 227.
Disciplinargewalt der Verwalt.-Behörden S. 224. 255.
Dispensation von Gesetzen S. 282. 299.
Doctorwürde S. 175.
Domstiftisches Consistorium zu Budissin S. 50.
Ehegelöbniß, Rücktritt davon, S. 189.
Ehegelöbniß-Streitigkeiten S. 109 f.
Ehegerichte, deren Competenz, S. 107. in der Oberlausitz S. 105. — in den Schönburgischen Receßherrschaften S. 105.
Ehesachen S. 104. — Gerichtsstand darin rücksichtlich des Auslandes S. 323.
Eingepfarrte ausländische Ortschaften S. 319 ff.
Einweihung der Kirchen S. 156.

Einweisung der Geistlichen und Schullehrer S. 163.
Emeritirung derselben S. 168. 196. 218. 256.
Entsetzung derselben. Siehe Removation.
Ephoral-Adjuncte S. 152.
— — Bezirke S. 82. 237 ff.
— — Einkommen S. 176.
— — Famulus S. 178.
Ephorie-Verweser S. 153.
Episcopalrechte S. 73.
Erledigungen der Landesgebrechen S. 13.
Etats der geistlichen Aerarien S. 210. 261.
Evangelica, die darin beauftragten Königl. Staatsminister, S. 65. 97. 298. 305.
Evangelische Kirche, deren Verhältniß zum Staate, S. 65 ff., zu ihren Mitgliedern S. 73 ff.
Expropriationen S. 262.
Festtage, deren Anordnung oder Aufhebung S. 306. 310.
Filia sequitur matrem, Anwendung dieses Grundsatzes gegen das Ausland, S. 315 ff.
Fürbitte, für den Landesherrn eines anderen Gebiets, S. 321.
Fürstenschulen, deren Direction, S. 291 f.
Geheimer Rath, vormaliger, S. 38.
Geheime Räthe, wirkliche evangel. Confession, deren vormalige Reservatrechte, S. 298.
Geistliche, deren Gerichtsbehörde, S. 102 ff. Prüfungsbehörde S. 121. 135.
Geistliche Beisitzer in den Kreisdirectionen S. 235.
Geistliche Gebäude, Aufsicht darüber S. 201 f. 252., desgleichen über geistliche Grundstücke S. 206 f.
Geistliche Gerichtsbarkeit, deren Aufhebung S. 84. 93. 101.
Geistliche Gewalt, Mißbrauch derselben S. 52.
Geistliche Sachen, siehe Kirchensachen.
— — rein, der Katholiken, S. 54.
Geistliche Stiftungen, siehe Stiftungen.
Gelehrte Schulen, Aufsichtsbehörde, S. 219. 292.
Gemeinden, die in ausländische Kirchen oder Schulen gewiesen sind. S. 322. ff.
Gemischte Ehen S. 59. Streitigkeiten bei denselben S. 104 ff. 109.
Generalien S. 9.
Gerichtsbrauch S. 18.
Gesammtconsistorium zu Glauchau S. 237.
Gesammtministerium S. 280. 303.
Gesangbücher, deren Einführung, S. 248. 284.
Gesetze S. 9. 22. 87.
Gesetzgebende Gewalt in Kirchensachen S. 87.
Gesetzsammlung S. 11.
Gewissensfreiheit S. 6. 42. 67. 74. 76.
Gewohnheits-Kirchenrecht S. 16.
Glauchau, siehe Consistorium.
Gleichstellung der christlichen Religionspartheien S. 38. 40 ff.
Gnadenhalbjahres-Verlängerung S. 259.
Gränz- und Hoheitssachen S. 307. 310.
Gränzverhältnisse, kirchliche, S. 315 ff.
Griechische Confessions-Verwandte S. 41.
Gymnasien, siehe gelehrte Schulen.
Hauslehrer, Aufsicht über sie, S. 156 f.

Haan, Sup., kirchl. statist. Handbuch S. 240 f.
Herkommen S. 16.
Herrnhuter Brüdergemeinde S. 63.
Hofgottesdienst, evangel. zu Dresden, S. 299., kathol. S. 58.
Hoheitsrecht, weltliches, über die katholische Kirche, Regulativ deshalb, S. 50.
Hommel, Carl Ferd. S. 25.
Hospitäler als geistl. Stiftungen S. 198.
Hospital zu Dohna und zu Limbach S. 297.
Hülfslehrer S. 215. 268.
Jesuiten S. 47.
Inspection, geistliche, S. 154. 182 ff. Vergl. Kirchen- und Schulinspection.
Instanzenzug in Rechts- und Verwaltungssachen S. 95.
Instruction der höchsten Behörde für evang. Kirchensachen S. 36.
Investitur, siehe Einweisung.
Jüdische Glaubensgenossen S. 63. ff.
Juristenfacultät zu Leipzig S. 111.
Justizministerium S. 116 ff.
Katholiken, deren kirchl. Rechtsverhältnisse S. 44 ff.
Katholische Elementarschulen S. 270.
— — geistl. Consistorium S. 50 ff.
— — geistl. Gerichtsbarkeit S. 54. und Kirchengewalt S. 56.
— — Geistliche S. 53.
— — Kirchenpatrone S. 60. 159.
— — Schullehrer S. 54. 58.
Kirchen, deren Erbauung, S. 263. 284.
Kirchenämter, Ernennung dazu und Bestätigung, S. 62. 69., bei landesherrl. Stellen S. 287., Aufsicht über ihre Gerechtsame S. 169. 257.
Kirchen-Aerarien, Aufsicht darüber S. 208 ff. 259, zinsbare Benutzung ihrer Capitalien S. 210.
Kirchenbücher S. 196.
Kirchendienst, musikalische Qualification dazu, S. 136.
Kirchenfalsa S. 189.
Kirchengemeinde, deren Rechte, S. 78 f.
Kirchengewalt S. 31. 73 ff.
Kirchengüter, Aufsicht darüber, S. 170. 259 ff., Verhältniß derselben zur Staatsgewalt S. 71.
Kirchenpatrone, deren Collaturrechte S. 186. Darlehne aus dem Kirchenvermögen an dieselben S. 210.
Kirchenrath, vormaliger, dessen Geschäftskreis S. 281 ff.
Kirchenrath (kathol. Confession) S. 53. 275.
Kirchenregent, dessen eigne Rechte, S. 79.
Kirchenregiment, dessen Uebertragung an den evangel. Landesherrn S. 31 ff. 73 ff.
Kirchensachen, verfassungsmäßige S. 1. 83. Aeussere und innere S. 85. 90.
Kirchenstaat, Sächs., dessen Eintheilung S. 80. 238.
Kirchenstuhlsachen S. 170. 206.
Kirchen- und Schuldeputation bei den Kreisdirectionen S. 234.
Kirchen- und Schulinspectionen S. 147., wer solche bildet S. 182 ff., deren Rechte in Administrativ-Justizsachen S. 187. 220., sonstige Rechte und Obliegenheiten S. 191 ff., insonderheit bei dem Schulwesen S. 214 ff., Verhältnisse, äussere, 224., Verhandlungsort S. 222.
Kirchen- und Schulräthe S. 234 ff.
Kirchenverfassung, öffentliche, S. 4., ihre Geschichte S. 28 ff.

Kirchenvisitationen S. 33. 68. 154. 302.
Kirchenvorstände S. 144. 327.
Kirchenzettel S. 179.
Kirchliche Institute, deren Gerichtsbehörde, S. 101.
Kirchrechnung, deren Abnahme, S. 211 ff.
Kirchväter S. 194. 208.
Königliche persönliche Reservatrechte in evang. Kirchensachen S. 310.
Kostenpunct in Kirchensachen S. 246.
Kreisbezirke S. 81.
Kreisdirectionsbezirke. S. 81. 237.
Kreisdirectionen, Abtheiluug für Kirchen- und Schulsachen S. 230 f. 233 ff., Zweck und Modalität ihrer Wirksamkeit S. 241 ff., Geschäftsgegenstände S. 247 ff., Sporteln S. 223. 330 f., äussere Verhältnisse S. 271. ff.
Küstner, C. W., S. 25.
Landesconsistorium, evang. S. 95., Bestand S. 128., Geschäftskreis, activ- administrativer S. 130 ff. consultativer S. 141. ff.
Landeskirche, Sächs., 42.
Landesgesetze S. 8 ff.
Landesschulen, siehe Fürstenschulen.
Landstände, ihre Concurrenz bei dem Kirchenwesen, S. 78. 312.
Lectionspläne der Elementarschulen S. 172.
Lehrvorschrift für den Relig.-Vortrag S. 76.
Licentia concionandi S. 155.
Liturgische Anordnungen S. 78.
Localschulordnungen S. 215. 266.
Lutheraner, ihre Zahl in Sachsen. S. 2.
Mandate S. 9. das vom 19. Febr. 1827, S. 44.
Matrikeln S. 16., ihre Bestätigung S. 258. 286.
Milde Stiftungen S. 198. 259.
Minister des Cultus, dessen Vorträge bei Sr. Maj. dem König, S. 302. 309.
Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts S. 96., dessen Bestand und Bestellung S. 275 ff. Wirkungskreis im Allgemeinen S. 277. ff., Speciellere Bezeichnung desselben S. 281 ff., hohe Stellung S. 298., Abhängigkeit dabei S. 302 ff.
Ministerium des Innern S. 273.
Ministerialfonds, allgemeiner bei dem Ministerium d. C. u. ö. U. S. 296 f.
Missionsschule zu Dresden S. 269.
Mittelbehörden, kirchliche, S. 128 ff. 233 ff.
Münzen, verbotene und devalvirte, S. 171.
Nebenschulen, deren Collatur, S. 288.
Netzschkau, Parochie, S. 297.
Nullitätsbeschwerden S. 304.
Oberappellationsgericht S. 113 ff.
Oberaufsehende Gewalt in Kirchensachen S. 77. 80. 88.
Oberlausiz, deren Kreisbezirk, S. 239., Unterordnung unter das Ministerium d. C. u. ö. U. S. 279., vergl. Collaturbehörden und Ehegerichte.
Observanzen. S. 16.
Official-Expeditionen S. 330.
Ordensgüterfonds S. 295.
Ordination der Geistlichen S. 125. 138. 161.
Orts-Obrigkeit S. 205. 220. ff.
Parochialverhältnisse, deren Regulirung, S. 191. 264.
Patronatrecht, dessen Abtretung, S. 300., Aufsicht über dessen Aus-

übung S. 158. 251 f. — kathol. Grundbesitzer S. 60.
Pfarrarchiv S. 66.
Pfarrer, deren Competenz in Ehesachen, S. 104. 106. ff. — Localinspection in Kirchen- und Schulsachen S. 146.
Pfarrvergleiche S. 169. 196. 259.
Pfarrvicare S. 257.
Placet, landesherrl., S. 52.
Plenarsitzungen der Kreisdirectionen S. 24.
Postportofreiheit in Kirchen- Schul- und Stiftungssachen S. 175. 224.
Prädicate für Kirchen- und Schuldiener S. 286.
Präsentation zur Prüfung derselben S. 121.
Praxis der Verwaltungsbehörden S. S. 18.
Predigttexte S. 141. 299.
Priester-Wittwen- und Waisencassen S. 295.
Privatschulen S. 269.
Privat-Verhältnisse vereinigter Kirchspiele verschiedenen Gebiets S. 324.
Proben der Geistlichen S. 121. 138. 192. Erlaß. S. 254.
— — der Schullehrer S. 123. 160. 192., Erlaß derselben S. 254.
Procuratur Meissen S. 296.
Professoren, academische, deren Ernennung, S. 280. 300.
Prüfungen, siehe Anstellungs-Candidaten-Wahlfähigkeits-Prüfungen.
Prüfungs-Commisssonen für junge Theologen und künftige Schullehrer S. 126 f.
Prüfungs-Erlaß S. 137. f.
Ramming's Verzeichnisse der Geistlichen und Schullehrer S. 240.
Rechtsweg in Kirchensachen S. 101 f.
Recurse in Verwaltungssachen S. 96. 222. 247. 272. 304., in Verwaltungs-Justizsachen S. 303.
Recursbehörde, oberste, S. 303. 308.
Reformirte, evang., deren kirchliche Rechtsverhältnisse S. 43 ff. Vergl. Consistorien.
Regierungsbevollmächtigter zu Leipzig S. 290.
Regulative S. 9. — insbesondere wegen des weltlichen Hoheitsrechts in Kirchensachen S. 50. — über die Verhältnisse des Minist. d. C. u. ö. U. zu den in Evang. beauftragten Staatsministern S. 298. 305
Reichsgesetze S. 19. f.
Reisen der Geistl., siehe Urlaub.
Religions-Dogmen S. 69.
— — Eid S. 61 f.
— — Uebung, damit verbundene Rechte, S. 43. 45. 48. 59. f.
— — Unterricht in den Elementarschulen S. 172.
— — Versicherungen S. 13.
Remotion vom geistlichen oder Schulamte S. 142. 285.
Rescripte S. 9. f.
Reverse der Privatcollatoren S. 287.
Römisches Recht S. 20 f. 22.
Schulamts-Candidaten S. 127. deren Prüfung S. 127. 268. Vergl. Wahlfähigkeitsprüfung.
Schulbezirks-Regulirung S. 214. 265. 268.
Schul-Bote S. 216.
— — Casse S. 218. 270.
— — Gelderbeiträge S. 269.
— — Inspectionsbehörden S. 185 f. Vergl. Kirchen- und Schulinsp.
Schullehrer, deren Gerichtsbehörde, S. 101., Prüfungsbehörden 126. 136.

Schullehrer-Seminarien S. 267.
Schullehrer-Wittwen- und Waisencassen S. 295.
Schullocal S. 215.
Schulstellen, deren Besetzung bei Königl. Patronate S. 252.
Schultabellen S. 172.
Schulversäumnisse, deren Bestrafung, S. 231.
Schulvisitationen S. 171.
Schulvorstände S. 146. 216. 269. 328.
Schulwesen, Aufsicht darüber, S. 171. 214. Oberaufsicht S. 264 ff. 278 ff.
Schulzeiterlaß S. 173. 267.
Schulzwang, Befreiung davon, S. 216.
Sonntagsschulen S. 216.
Sporteln S. 330., siehe auch Ephoral-Einkommen, Kreisdirections-Sporteln.
Staatsgerichtshof S. 90. 313.
Staatsgewalt in Kirchensachen, im Allgemeinen, S. 45 ff., Grund und Umfang S. 67 ff., Vereinigung mit der Kirchengewalt eines evangelischen Landesherrn S. 65.
Staatsrath S. 88.
Stände, siehe Landstände.
Statuten über kirchliche Verhältnisse S. 263.
Stempel bei Vocations-Urkunden S. 193. 325.
Stempelpapier, dessen Gebrauch, S. 137. 175.
Stiftungen, geistliche, Anzeigen derselben, S. 200., Aufsicht darüber S. 198 ff. 260 ff. (vergl. milde Stiftungen).
Stiftungscassen bei dem Ministerio d. C. u. ö. U. S. 194., Gerichtsbehörde S. 101., Veränderung ihrer Zwecke S. 307.
Stipendien für Studierende S. 198. 290. 300.
Strafen in Ehesachen S. 108. 110.
Strafgewalt, kirchenpolizeiliche, S. 189. 191. Vergl. S. 231 f.
Subsidiarische Verbindlichkeit der Parochianen, Entscheidung über deren Eintritt, S. 214. 264.
Sühnversuch bei Ehestreitigkeiten S. 104 ff.
Superintendenten, ihre Bestellung S. 149 ff., ausschließliche Wirksamkeit unter Leitung der Kreisdirectionen S. 147 ff. 154 ff., des Landesconsistorii S. 118 ff. gemeinschaftliche mit der weltlichen Coinspection S. 191 ff., ihr Fortkommen bei auswärt. Expeditionen S. 177. Vergl. Ephoral-Einkommen. — Ihre äussern Verhältnisse S. 174 ff. — Ihre Registraturen S. 178. Beurlaubung bei Reisen 255.
Suspension vom geistl. oder Schulamte S. 255.
Symbolische Bücher S. 7.
Synodaldecrete S. 13.
Synodaleinrichtung S. 90 f.
Taubstummeninstitute S. 293. 300.
Todtengräber S. 194.
Traditionsreceß (Oberlauf.) S. 41.
Trützschlersche Stiftungscasse S. 296. 297.
Uebertritt zu einer andern Confession S. 42. 61.
Universität zu Leipzig, deren Direction, S. 288 ff.
Universitätsfonds S. 295.
Universitätskirche S. 297.
Universitätsrichter S. 293 f.
Untersuchungen gegen Geistl. oder Schullehrer ꝛc. S. 197. 255 ff.
Urlaub bei Reisen der Geistlichen

und Schullehrer S. 167. 256. 301.
Veräusserung geistlicher Güter S. 262. 307.
Verantwortlichkeit der Königl. Staatsminister S. 89. 96. 312.
Vereinigte Kirchspiele verschiedenen Gebiets S. 315 ff.
Verfassungsurkunde, Sächs., S. 21 f. 39.
Verläge bei Official-Expeditionen S. 331.
Verordnungen S. 9 ff. 22.
Verwaltung, ihre Trennung von der Justiz, S. 93.
Vicariatsgericht S. 50 ff.
Vicarius, apostolischer S. 50 53 ff.
Vitzthum'sches Geschlechts-Gymnasium S. 219. 293.
Vocations-Urkunden S. 193. 260.
Wahlfähigkeits-Prüfungen S. 127. 133.
Wittwencassen, geistl., deren Statuten, S. 260.
v. Zobel, Kirchen-Atlas ꝛc., S. 240

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Werner.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weber, Karl Gottlieb von, 1773-1849

Systematische Darstellung des im Königreiche Sachsen geltenden Kirchenrechts

Bd.: 1

Leipzig 1843

J.can.u. 222 i-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10548273-6